Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1892)

Rubrik: Zusammentritt des Grossen Raths : November

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Raths.

Bern, den 1. November 1892.

Herr Großrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Großen Raths auf **Montag den 14. November** festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags **2** Uhr, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

Zur zweiten Berathung.

1. Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern. — Präsident der Kommission: Herr Ritschard.
2. Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung. — Präsident der Kommission: Herr Brunner.
3. Gesetz über die Organisation des Polizeikorps. — Präsident der Kommission: Herr Scherz.

Zur ersten Berathung.

Gesetz über die Aufstellung von Vorschriften über die bauliche Entwicklung und Erweiterung von Ortschaften mit städtischen Verhältnissen.

Dekretsentwürfe.

1. Dekret über die Organisation der Gewerbegerichte (Conseils de Prud'hommes) und das Verfahren vor denselben. — Präsident der Kommission: Herr Wyß.
2. Dekret über die Verwaltung der richterlichen Depositengelder und die Baarschaften und Geldwerthe aus amtlichen Güterverzeichnissen, sowie der Depositen aus Betreibungen und Konkursen.
3. Neue Feuerordnung.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

1. Ersatzwahlen in den Großen Rath.
2. Bericht betreffend Eingabe über Amtssitzverlegung im Amtsbezirk Aarwangen. — Präsident der Kommission: Herr Andr. Schmid.
3. Staatsverwaltungsbericht pro 1891.

Der Direktion des Innern.

Staatsbeitrag an die Oberländer Schnitzler und die jurassischen Uhrmacher zur Beschickung der Weltausstellung in Chicago.

Der Direktion des Armenwesens.

Staatsbeitrag an die Einrichtungskosten der oberaargauischen Armenverpflegungsanstalt zu Dettenbühl.

Der Justizdirektion.

1. Bericht und Antrag über die Eingabe der Betreibungsgehülfen betreffend fixe Besoldung.
2. Bericht und Antrag über das Postulat betreffend Aufstellung eines Zeugentarifs in Civilsachen.

Der Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.

Der Finanz- und Domänendirektion.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Nachkreditbegehren.
3. Steuerbeschwerde der Thunersee-Beatenberg-Bahn.
4. Staatsrechnung pro 1891.

Der Forstdirektion.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Erziehungsdirektion.

1. Gesuch des Lehrers Stauffer um Aufhebung seiner Streichung aus dem Lehrerstande.
2. Eingabe der Herren Goffinet und Gogniat, Mitglieder der Korporation der Marienbrüder, betreffend Ertheilung von Unterricht.

Der Baudirektion.

1. Straßen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.
3. Zutheilung der Enklaven Neuligen und Schwendi in der Gemeinde Wyßachengraben an die Gemeinde Eriswyl.

Anzüge und Anfragen

1. der Herren Boinay und Mithafte bezweckend Revision der Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches über das Erbrecht der Ehegatten;
2. des Herrn Daucourt bezweckend Unterstützung dürftiger Familien, deren Angehörige sich im Militärdienst befinden;
3. des Herrn Scherz bezweckend gesetzliche Normirung der präventiven Aufgabe der Polizei, insbesondere Aufnahme des Systems der bedingten Entlassung in die bernische Strafgesetzgebung.

Wahlen

1. zweier Ständeräthe für das Jahr 1893;
2. des Regierungsstatthalters von Erlach;
3. des Bankpräsidenten der Kantonalbank.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen, und für den **zweiten Tag** das Primarschulgesetz auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 16. November statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großraths-Präsident
Ritschard.

Erste Sitzung.

Montag den 14. November 1892.

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ritschard.

Der Namensaufruf verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 87, wovon mit Entschuldigung die Herren: Benz, Brand (Tavannes), Brunner, Fleury, Häberli (Aarberg), Hofer (Oberdießbach), Horn, Jacot, Marchand (Renan), Nägeli, Reichenbach, Roth, Schärer, Schweizer, Spring, Stämpfli (Bern), Steck, Stegmann, Sterchi, v. Wattenwyl (Rychigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Affolter, v. Allmen, Anken, Belrichard, Beutler, Blatter, Boß, Bourquin, Chodat, Choulat, Comte, Dubach, Elsäßer, Etter (Maikirch), Fahrny, Freiburghaus, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Glaus, v. Grünigen, Guenat, Hauert, Hennemann, Heß, Hiltbrunner, Hofer (Oberönz), Hofmann, Jenzer, Kaiser, Kißling, Klaye, Kloßner, Kuster, Lüthi (Rüderswyl), Marchand (St. Immer), Marti (Lyß), Maurer, Mérat, Meyer (Biel), Meyer (Laufen), Minder, Mouche, Raine, Péteut, Rätz, Dr. Reber, Renfer, Rieder, Robert, Romy, Steinhauer, Stoßinger, Stouder, Stucki (Wimmis), Tièche (Biel), Tschanen, Tüscher, Walther (Oberburg), v. Werdt, Wermeille, Will, Wolf, Ziegler, Zingg (Dießbach), Zingg (Ins), Zyro.

Tagesordnung:

Vortrag über stattgehabte Ersatzwahlen in den Großen Rath.

Laut diesem Vortrage wurden zu Mitgliedern des Großen Rathes gewählt:

am 25. September:

im Wahlkreise der obern Gemeinde der Stadt Bern an Platz des zum Regierungsrath gewählten Herrn Marti:

Herr Albert Steck, Redaktor in Bern;

im Wahlkreise St. Immer an Platz der zurückgetretenen Herren Mathey und Joliffaint:

Herr Ed. Cattin, Maire in Laferrière und
„ Dr. Samuel Schwab in Bern;

im Wahlkreise Courtemaiche an Platz des ausgetretenen Herrn Dr. Boéchat:

Herr François Burrus, Manufacturier und Negotiant in Boncourt;

am 30. Oktober:

im Wahlkreise Thun an Platz des ausgetretenen Herrn Linder:

Herr Samuel Wenger, Spenglermeister am Gwatt bei Thun.

Da gegen diese Wahlen keine Einsprachen eingelangt sind und auch keine Gründe vorliegen, dieselben von amteswegen zu beanstanden, beantragt der Regierungsrath, dieselben zu bestätigen.

Sämmtliche Ersatzwahlen werden vom Großen Rathe stillschweigend validirt.

Die Herren Großräthe Cattin, Schwab, Burrus und Wenger leisten hierauf den verfassungsmäßigen Eid. Nicht beeidigt wird Herr Steck, weil abwesend.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über die Aufstellung von Vorschriften über die bauliche Entwicklung und Erweiterung von Ortschaften mit städtischen Verhältnissen.

Lienhard, Regierungspräsident. Hier ist bloß eine Kommission zu bestellen. Behandelt kann der Entwurf in dieser Session nicht werden.

Das Büreau erhält den Auftrag, eine aus 9 Mitgliedern bestehende Kommission zu ernennen.

Dekret über die Organisation der Gewerbegerichte und das Verfahren vor denselben.

Lienhard, Regierungspräsident. Dieses Dekret liegt schon seit einigen Wochen gedruckt vor. Der Regierungsrath hat aber gefunden, es wäre nicht zutreffend, wenn man dasselbe schon in der gegenwärtigen Session behandeln würde. Es umfaßt das ganze Prozeßverfahren vor den Gewerbegerichten und hat demnach einen Inhalt, der sonst in ein Gesetz gehörte. Um nun denjenigen Kreisen, welche an diesem Gegenstand ein Interesse haben, eine Vorbesprechung und Einreichung von allfälligen Abänderungsvorschlägen möglich zu machen, glaubt der Regierungsrath, Ihnen vorschlagen zu sollen, Sie möchten das Dekret erst in einer spätern Session behandeln. Wir sind nun im Beginn des Winters, wo die Handwerker- und Gewerbevereine ihre Sitzungen wieder aufnehmen und im Falle sein werden, den Dekretsentwurf zu prüfen und sich darüber zu äußern.

Der Große Rath erklärt sich mit der beantragten Verschiebung einverstanden.

Neue Feuerordnung.

Lienhard, Regierungspräsident. Dieses Traktandum wurde aufgenommen, damit eine Kommission dafür bestellt werde.

v. Steiger, Direktor des Innern. Es handelt sich hier um eine sehr vielgestaltige Materie; die Kommission sollte deshalb nicht weniger als 7 Mitglieder zählen, noch lieber wären mir 9 Mitglieder.

Das Büreau wird mit der Ernennung einer aus 9 Mitgliedern bestehenden Kommission betraut.

Amtssitzverlegung im Amtsbezirk Aarwangen.

Schmid (Andreas), Präsident der Kommission. Die für dieses Geschäft im April abhin niedergesetzte Kommission hat dasselbe im Laufe des Monats Mai behandelt und hätte in der Junisession darüber Bericht erstatten können. Sie haben aber beschlossen, die Angelegenheit zu verschieben, da von Langenthal aus neue Vorlagen in Aussicht gestellt wurden. Die Kommission hat nun absolut keine Kenntniß davon, ob seither neue Vorlagen eingelangt sind. Auch wird es gut sein, nachdem seit der Sitzung der Kommission ein halbes Jahr verstrichen, wenn sich dieselbe noch einmal zu einer kurzen Sitzung versammelt. Ich habe also gegen eine Behandlung dieses Geschäfts in dieser Session nichts einzuwenden, wünsche aber, daß es nicht schon heute zur Behandlung kommt.

Lienhard, Regierungspräsident. Es sind allerdings neue Akten eingelangt und zwar eine Vorstellung an die Kommission, die derselben schon im Mai zugekommen sein muß; ferner langte eine Petition mit vielen Unterschriften aus den meisten Gemeinden des Amtes Aarwangen ein, die vom Regierungsrath letzte Woche an die Kommission gewiesen wurde, und ich begreife nicht, weshalb dieselbe bis jetzt noch nicht in die Hände des Herrn Berichterstatters der Kommission gelangte.

Präsident. Ich nehme an, die neuen Akten werden der Kommission zugestellt werden, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, und es werde das Geschäft im Laufe der Session zur Behandlung kommen können.

Aufstellung eines Zeugentarifs in Civilsachen.

Lienhard, Regierungspräsident. Ein gedruckter Bericht wird Ihnen dieser Tage ausgetheilt werden. Da das Geschäft doch eine gewisse allgemeine Tragweite hat, wäre es vielleicht gut, wenn eine kleine Kommission bestellt würde.

Das Büreau wird beauftragt, eine dreigliedrige Kommission zu ernennen.

Naturalisationen.

v. Erlach (Münsingen). Ich möchte beantragen, auch die Naturalisationen künftig an eine Kommission zu weisen. Die Ertheilung des Landrechts ist gewiß eine der wichtigsten Funktionen, welche dem Großen Rathe obliegt, und deshalb verlangt das Reglement auch Zweidrittelmehrheit. Allein im allgemeinen schenkt man diesem Traktandum sehr geringe Aufmerksamkeit. Die Vorlage der Regierung wird uns nicht mit dem Traktandenverzeichniß zugesandt, sondern wird erst hier ausgetheilt und zwar oft erst kurz vor der Austheilung der Stimmzettel. Diejenigen Mitglieder, welche den Verhandlungen folgen wollen, können die Vorlage deshalb nicht mehr lesen und müssen in's Blaue hinein ein „Ja" oder ein „Nein" schreiben. Bei dieser oberflächlichen Behandlung ist es unvermeidlich, daß man hie und da einen Beschluß faßt, den man später bereut. So haben wir z. B. den Herrn Wassilieff naturalisirt, der zum Danke jetzt die unschweizerische und antischweizerische rothe Fahne in den Straßen der Bundesstadt herumträgt, der unter dem Schutze des Schweizerbürgerrechts das Möglichste thut, um Unfrieden zu stiften, der als sogenannter „stadtbernischer Arbeitersekretär", ein Titel, den er sich aus eigener Machtvollkommenheit beilegte, die Arbeiter gegen die Arbeitgeber aufhetzt, ein Mann, den man wohl lieber wieder nach Rußland schicken würde, von wo er herkam, was aber nicht mehr möglich ist, da man ihm leider das Bürgerrecht ertheilt hat.

Noch in einer andern Hinsicht ist es wünschenswerth, daß die Naturalisationen an eine Kommission gewiesen werden. Es gibt in unserm Kanton einzelne Gemeinden, die aus der Bürgerannahme eine eigentliche Spekulation machen und Leute aufnehmen, die nie bei ihnen wohnten und von denen sie erwarten und hoffen, daß sie nie zu ihnen kommen werden. Diese Gemeinden stecken die Einkaufssumme in die Tasche und überlassen es andern Gemeinden im Kanton, ihre neuen Bürger und deren Angehörige nöthigenfalls zu unterstützen. So sehr ich die Einbürgerung erleichtern möchte, so wenig bin ich mit einem solchen Vorgehen einverstanden. Ich stehe mit dieser Ansicht nicht allein, sondern weiß, daß ich vielfach unterstützt werde. Es steht auch in dem Berichte der Direktion des Gemeindewesens zur Verfassungsrevision ein Passus, der dieses Vorgehen ernstlich mißbilligt. Ich nehme daher an, der Regierungsrath werde nichts dagegen haben, daß man die Naturalisationsgesuche an eine Kommission weist, mit welcher er dann die Verantwortlichkeit zu theilen hat. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Bühlmann. Ich möchte beantragen, die Naturalisationsgesuche, wie es früher praktizirt wurde, der Bittschriftenkommission zuzuweisen.

v. Erlach (Münsingen). Wenn der Große Rath die Ueberweisung an die Bittschriftenkommission für zweckmäßig erachtet, so kann ich mich damit einverstanden erklären.

Der Große Rath erklärt sich mit der jeweiligen Ueberweisung der Naturalisationsgesuche an die Bittschriftenkommission einverstanden.

Es werden ferner gewiesen:

1. Steuerbeschwerde der Thunersee-Beatenbergbahn, an die Bittschriftenkommission;
2. Eingabe der Herren Goffinet und Gogniat betreffend Ertheilung von Unterricht, an eine durch das Büreau zu ernennende Kommission von 5 Mitgliedern;
3. Zutheilung der Enklaven Neuligen und Schwendi an die Gemeinde Eriswyl, an eine durch das Büreau zu bestellende Kommission von 3 Mitgliedern.

Anzug des Herrn Scherz.

Präsident. Herr Scherz hat den Wunsch ausgesprochen, es möchte die Behandlung seiner Motion auf die nächste Session verschoben werden, mit Rücksicht auf Material, das ihm zugestellt wurde und das er noch verwerthen möchte.

Wird verschoben.

Bühlmann. Es wurde im Juli eine Petition betreffend Besteurung der Ersparnißkassen und anderer Finanzinstitute eingereicht. Dieselbe figurirt nicht auf der Traktandenliste, ist aber durchaus dringlicher Natur, weshalb ich den Antrag stellen möchte, diesen Gegenstand noch auf die Traktandenliste zu nehmen und zur Vorberathung desselben eine Spezialkommission niederzusetzen.

Scheurer, Finanzdirektor. Dieses Geschäft wurde deshalb nicht auf die Traktandenliste aufgetragen, weil die Regierung glaubt, es sollte folgendes Verfahren eingeschlagen werden. Es handelt sich um eine Beschwerde einer Anzahl Geldinstitute des Kantons gegen ihre Besteurung, die sich auf einen Beschluß des Regierungsraths gründet. Dieses Geschäft hat den ordentlichen Instanzenzug durchzumachen und letzte Instanz zur Behandlung von Steuerreklamationen ist der Regierungsrath. Faßt der Regierungsrath bei Behandlung der Steuerbeschwerden, die in der Hauptsache noch nicht an ihn gelangt sind, einen Entscheid, der dem Antrage der Geldinstitute entspricht, so ist die Sache damit erledigt. Sollte aber der Regierungsrath vollständig oder theilweise an der Besteuerungsart, wie sie von den Steuerkommissionen auf seinen Beschluß hin zur Anwendung kam, festhalten, so ist die Reklamation der Geldinstitute noch immer anhängig und müßte dann dem Großen Rathe vorgelegt werden. Die Reklamanten müssen also vor allem abwarten, was der Regierungsrath zu den Steuerrekursen, die in nächster Zeit zur Behandlung kommen werden, sagen wird.

Bühlmann. Mit Rücksicht auf diese Ausführungen kann ich mich befriedigt erklären.

Nachkreditbegehren pro 1891.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite pro 1891:

Rubrik III b A 3, Büreaukosten der Polizeidirektion, Fr. 204. 05.

Rubrik III b E 2, Strafanstalt St. Johannsen, Fr. 1795. 70.

Finanz- und Domänenverwaltung, Fr. 14,067. 17.

Rubrik XIV B 2 a, Besoldungen der Kreisförster, Fr. 650.

Rubrik VIII a B 4, Rettungsanstalt Kehrsatz, Fr. 948. 94.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es liegen einige Nachkreditbegehren vor, die noch das Jahr 1891 betreffen, also in der Staatsrechnung bereits verrechnet sind, der Ordnung halber aber vom Großen Rathe nachträglich noch bewilligt werden müssen; das Resultat der Staatsrechnung wird dadurch nicht verändert.

Ein erster Nachkredit im Betrage von Fr. 204. 05 betrifft die Rubrik Büreaukosten der Polizeidirektion, ein anderer, mit Fr. 1795. 70, die Strafanstalt St. Johannsen, letzterer hauptsächlich veranlaßt durch vermehrte Inventaranschaffungen. Ein weiterer Nachkredit im Betrage von Fr. 14,067. 17 betrifft die Finanzdirektion; der Hauptposten mit über Fr. 7000 entfällt auf die Rubrik Kauf- und Verpachtungskosten. Infolge ganz bedeutender Landankäufe, speziell der Domäne Witzwyl, reichte der bezügliche Kredit nicht hin. Uebrigens sind die betreffenden vermehrten Ausgaben anderseits in der Form von Handänderungsgebühren wieder in die Staatskasse geflossen. Ein fernerer Nachkredit betrifft die Forstdirektion, Rubrik Besoldungen der Kreisförster, im Betrage von Fr. 650 und ein letzter Nachkredit im Betrage von Fr. 948. 94 wird für die Armendirektion verlangt. Der ordentliche Kredit von Fr. 16,000 für die Mädchenrettungsanstalt in Kehrsatz wurde nämlich um Fr. 948. 94 überschritten, namentlich mit Rücksicht auf vermehrte Anschaffungen, die infolge der Uebersiedlung der Anstalt von Köniz nach Kehrsatz nöthig waren. — Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen alle diese Nachkredite zur Bewilligung.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat alle diese Nachkredite geprüft und beantragt deren Bewilligung.

Die anbegehrten Nachkredite werden bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

I.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Kredits pro 1892 auf Rubrik VI B 7 u, dermatologisches Institut, im Betrage von Fr. 500.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dem vor einiger Zeit neugewählten Professor für Dermatologie und Syphilidologie, der das dermatologische Institut zu leiten hat, muß für den Rest des Jahres ein Kredit zur Verfügung gestellt werden, da der vorhandene Kredit schon früher aufgebraucht wurde. Die Finanzdirektion hatte beantragt, einen Kredit von Fr. 250 zu bewilligen; der Regierungsrath hat aber beschlossen, einen solchen von Fr. 500 zu bewilligen, in Uebereinstimmung mit dem gestellten Begehren.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Bewilligung dieses Nachkredits von Fr. 500 einverstanden.

Bewilligt.

II.

Der Regierungsrath beantragt ferner die Bewilligung eines Nachkredits pro 1892 im Betrage von Fr. 500 auf Rubrik VI B 7 m, Institut für organische Chemie.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ein weiterer Nachkredit für die Erziehungsdirektion betrifft das Laboratorium für organische Chemie im Betrage von Fr. 500. Auch hier beantragt der Regierungsrath, denselben zu bewilligen, da er genügend gerechtfertigt worden ist.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es handelt sich hier um einen Nachkredit, der durch eine Uebertragung vom Jahre 1891 auf 1892 veranlaßt wurde. Die Staatswirthschaftskommission hat schon wiederholt wegen solchen Uebertragungen reklamirt. Sie ist zwar mit dem vorliegenden Nachkredit einverstanden, spricht aber den ausdrücklichen Wunsch aus, daß solche Uebertragungen von einem Jahr auf das folgende unterbleiben möchten. Es gibt ein solches Verfahren immer wieder Anlaß zu Nachkrediten, es ist auch inkorrekt und es sollte einmal strenge darauf gehalten werden, daß solche Uebertragungen nicht mehr vorkommen.

Der gewünschte Nachkredit wird bewilligt.

III.

Im weitern sucht der Regierungsrath um die Bewilligung eines Nachkredits im Betrage von Fr. 10,000 pro 1892 auf Rubrik VI B 15, Verwaltungskosten der Thierarzneischule, nach.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Für die Thierarzneischule ist ein bedeutender Nachkredit im Betrage von Fr. 10,000 nöthig geworden zum Zwecke der Möblirung des neuen Thierarzneischulgebäudes. Die seinerzeit bewilligten Kredite bezogen sich nur auf den Bau als solchen; für die Möblirung war nichts vorgesehen. Die hiefür erforderliche Ausgabe ist veranschlagt auf Fr. 9153, oder, unter Hinzurechnung von Fr. 847 für Unvorhergesehenes, rund Fr. 10,000. Bei Aufstellung des Voranschlages wurde in einer Weise vorgegangen, daß man nicht sagen kann, es werde eigentlicher Luxus getrieben, sondern es wurde eine anständige Möblirung in's Auge gefaßt. Immerhin finden Leute, die auf Einfachheit halten, man hätte es vielleicht etwas billiger machen können; doch wird auch bei größerer Einfachheit nicht viel abgestrichen werden können. Ein Wunsch des Regierungsrathes, man möchte bei der Ausführung noch einzelne Ersparnisse zu erzielen suchen, wurde von der betreffenden Direktion acceptirt. — Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen, den gewünschten Nachkredit von Fr. 10,000 zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Dieser Nachkredit wurde nothwendig infolge der Vollendung des neuen Thierarzneischulgebäudes. Immerhin hatte die Staatswirthschaftskommission bei'r Prüfung des Devises den Eindruck, es sollten noch einzelne Ersparnisse erzielt werden können und sie wünscht, man möchte bei Ausführung der betreffenden Arbeiten mit möglichster Oekonomie vorgehen. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen, den gewünschten Nachkredit zu bewilligen.

Bewilligt.

Staatsbeitrag an die Einrichtungskosten der oberaargauischen Armenverpflegungsanstalt zu Dettenbühl.

Der Regierungsrath beantragt, an die Kosten der ersten Einrichtung der oberaargauischen Armenverpflegungsanstalt zu Dettenbühl einen Staatsbeitrag von Fr. 18,000 zu bewilligen.

Räz, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Nach dem löblichen Beispiel einer großen Anzahl Gemeinden im Oberland, Mittelland und Seeland haben sich letztes Jahr die sämmtlichen Gemeinden der Aemter Aarwangen und Wangen ebenfalls zu einer Genossenschaft vereinigt mit dem Zwecke, auch für den Oberaargau eine Armenverpflegungsanstalt zu gründen. Nach dem Gründungsbeschluß soll dieselbe den Namen tragen „Oberaargauische Armenverpflegungsanstalt" und für 300 Pfleglinge beiderlei Geschlechts eingerichtet werden. Demgemäß wurde einerseits das nöthige Genossenschaftskapital auf Fr. 300,000 festgestellt und von den betheiligten Gemeinden durch Uebernahme von Stammantheilen gesichert, anderseits wurden zweckdienliche Verwaltungsstatuten aufgestellt, die bereits im Oktober des vorigen Jahres dem Regierungsrathe unterbreitet wurden. Nach diesen Statuten können auch Gemeinden aus andern Amtsbezirken in den Genossenschaftsverband eintreten, sofern sie im übrigen die statutengemäßen Bedingungen erfüllen.

Als Anstaltsplatz wurde aus mehreren disponibeln Lokalitäten der sogenannte Dettenbühlhof in der Nähe von Wiedlisbach ausgewählt und erworben. Dieses sehr schön gelegene, sonnige Gut eignet sich ganz vorzüglich für eine solche Anstalt. Hingegen sind die Gebäulichkeiten absolut ungenügend und können, mit Ausnahme eines Wohnstockes, der als Verwalterwohnung sehr geeignet ist, nur dem landwirthschaftlichen Betriebe dienen. Zur Aufnahme der 300 Pfleglinge muß daher ein ganz neuer centraler Anstaltsbau erstellt werden. Dieser Bau ist, wie ich mich in den letzten Tagen überzeugen konnte, bereits unter Dach. Natürlich hat derselbe das genossenschaftliche Finanzprogramm sehr stark beeinflußt und es erfordert die ganze Anstaltsanlage mit den Bau- und Einrichtungskosten die respektable Summe von Fr. 407,000. Davon entfallen auf den Ankauf des Gutes Fr. 170,000, auf den Neubau und den Ankauf des Mobiliars und des Viehstandes Fr. 213,000, auf die Einrichtung von Schweineställen, Wasch- und Badeeinrichtungen Fr. 20,000 ꝛc.

Bekanntlich wird die Errichtung solcher Anstalten vom Staate subventionirt und es hat deshalb auch die Direktion der Anstalt Dettenbühl vor einiger Zeit ein bezügliches Gesuch eingereicht. Nach dem Gesetz vom Jahre 1848 soll der Staat die Hälfte der ersten Einrichtungskosten übernehmen und überdies an den jährlichen Betrieb einen angemessenen Beitrag leisten. Nach

diesem Verhältniß würde der Beitrag des Staates für 300 Pfleglinge sich auf Fr. 15,000 belaufen, und so hat auch der Staat an die Anstalten von Utzigen, Worben und Riggisberg jeweilen einen Beitrag von Fr. 50 per Kopf der aufzunehmenden Pfleglingszahl verabfolgt. Man brauchte nicht höher zu gehen, da keine großen Neubauten erstellt werden mußten, sondern bloß Umbauten nöthig waren, sodaß die ersten Einrichtungskosten nicht über Fr. 100 per Kopf zu stehen kamen. Von dieser Regel mußte der Große Rath letztes Jahr bei Subventionirung der stadtbernischen Anstalt Kühlewyl abgehen. Dort mußte bekanntlich ein sehr großer Neubau für 400 Pfleglinge erstellt werden, was zur Folge hatte, daß auch die Einrichtungskosten sich höher stellten, nämlich, so viel ich mich erinnere, auf Fr. 125 per Pflegling, was für den Staat Fr. 62. 50 per Pflegling ausmachte. Genau die gleichen Verhältnisse sind auch in Bezug auf die Dettenbühlanstalt vorhanden, indem auch hier, wie schon bemerkt, ein großer centraler Neubau erstellt werden mußte. Die Einrichtungskosten werden per Pflegling auf Fr. 132 berechnet; indessen wird es der Fall sein, beide Anstalten ungefähr gleich zu behandeln. Für die Anstalt Kühlewyl belief sich die verhältnißmäßige Mehrleistung gegenüber den Anstalten Utzigen, Worben und Riggisberg auf Fr. 5000. Nach diesem Verhältniß wäre an die Dettenbühlanstalt ein Mehrbeitrag von circa Fr. 3000 zu leisten, welche Summe mit dem sonst üblichen Beitrag von Fr. 50 per Pflegling einen Beitrag von Fr. 18,000 ausmacht. — Der Regierungsrath beantragt Ihnen, Sie möchten der oberaargauischen Armenverpflegungsanstalt Dettenbühl an die ersten Einrichtungskosten einen Beitrag von Fr. 18,000 bewilligen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Dieses Geschäft war schon in der letzten Session spruchreif und ist nur aus Versehen nicht behandelt worden. Die Staatswirthschaftskommission hat die Vorlage des Regierungsrathes berathen und sich vollständig damit einverstanden erklärt. Wie Ihnen der Herr Berichterstatter der Regierung auseinandersetzte, soll ein gleicher Beitrag verabfolgt werden, wie für die Armenverpflegungsanstalt Kühlewyl. Für diese wurde ein Staatsbeitrag von Fr. 62. 50 per Pflegling, im ganzen für 400 Pfleglinge Fr. 25,000, bewilligt. Ein analoger Beitrag wird nun hier für die Anstalt zu Dettenbühl vorgeschlagen, der für 300 Pfleglinge rund Fr. 18,000 ausmacht. Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen, diesen Beitrag zu bewilligen.

Bewilligt.

Staatsbeitrag an die Oberländer Schnitzler und die jurassischen Uhrmacher zur Beschickung der Weltausstellung in Chicago.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachkredits auf Rubrik IX C 1, Förderung von Handel und Industrie im allgemeinen, um dem Ausstellungskomite der bernischen Uhrmacher, sowie demjenigen der Oberländer Schnitzler einen Beitrag von je Fr. 5000 an die Kosten der Betheiligung an der Weltausstellung in Chicago zusichern zu können.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Ihnen bekannt ist, findet im künftigen Jahre in Chicago eine Weltausstellung statt, die auf sehr großartigen Grundlagen aufgebaut zu werden scheint und deshalb auch eine große Bedeutung haben wird. Die schweizerische Industrie hat sich einige Zeit besonnen, ob sie sich überhaupt an dieser Ausstellung betheiligen wolle und es hat viele Stimmen gegeben, welche riethen, derselben fernzubleiben in Anbetracht der etwas gedrückten Lage unserer Industrie und namentlich auch in Anbetracht des fast unleidlichen Verhältnisses, in welchem unser Land in Bezug auf seine Ausfuhr zu Nordamerika steht infolge der bekannten hyperschutzzöllnerischen McKinley-Bill, welche viele unserer Industrien hart betroffen hat, indem sie ihnen die Ausfuhr ihrer Produkte nach Amerika so zu sagen unmöglich macht.

Nach reiflicher Erwägung des Für und Wider verschaffte sich doch für zwei Industrien die Meinung Durchbruch, sie dürfen der Ausstellung nicht fern bleiben. Es sind das die Uhrenindustrie und die Holzschnitzlerei. Die Uhrenindustrie befindet sich bekanntlich seit ungefähr einem Jahre in einer außerordentlich schmerzlichen Krisis, deren Ende zur Stunde noch nicht abzusehen ist und die in verschiedenen Momenten ihren Grund hat, die jedoch hier nicht alle besprochen werden können, was übrigens auch nicht hieher gehört. Allein hervorzuheben ist namentlich die Thatsache, daß es seit einer Reihe von Jahren wesentlich die Konkurrenz der amerikanischen Uhrenfabriken ist, die den Absatz unserer Landesprodukte sehr erschwert und beeinträchtigt. Es ist deshalb namentlich von den Vertretern unserer Uhrenindustrie in Amerika energisch verlangt worden, daß dieselbe durchaus auf dem Kampfplatz erscheinen müsse, wenn sie der amerikanischen Fabrikation nicht vollständig das Feld räumen wolle. Die Association schweizerischer Uhrenfabrikanten hat dies auch eingesehen und sich entschlossen, den Kampf aufzunehmen, wobei man sich freilich sagen mußte: Wenn wir uns betheiligen, so müssen wir dafür sorgen, daß unsere Kollektion auch vor einer sehr strengen Prüfung mit Ehren bestehen kann; denn sonst wäre es besser, ganz fern zu bleiben. Zu diesem Zwecke werden nicht einzelne unserer Fabrikanten privatim ausstellen, sondern sie werden vereinigt eine Kollektion nach Chicago schicken.

Es ist begreiflich, daß dieses Unternehmen mit ganz bedeutenden Kosten verbunden ist, und deshalb hat sich auch die Gesellschaft der schweizerischen Uhrenfabrikanten in erster Linie an den Bund gewendet und um einen Beitrag von Fr. 178,000 nachgesucht, indem die Gesammtkosten sich auf über Fr. 200,000 belaufen werden. Wenn ich nicht irre, hat der Bund einen Beitrag von Fr. 150,000 gesprochen. Andere Kantone haben ebenfalls Subventionen beschlossen, so Genf Fr. 10,000, Neuenburg Fr. 15,000. Damit Sie sich nicht zu sehr über diese hohen Kosten verwundern, mache ich Sie darauf aufmerksam, es gilt das auch für die Holzschnitzlerei, daß nicht nur der Transport nach Chicago ungleich größere Kosten verursacht, als wenn man nur in Wien oder Paris auszustellen hat, sondern daß die ganze Installirung der Ausstellung, sowie deren Beaufsichtigung während der ganzen Ausstellungsdauer dem Aussteller obliegt

und daß für gehörige Vertretung auf dem Ausstellungsplatze gesorgt werden muß, behufs Auskunftertheilung und Vertretung überhaupt, als auch vor der Jury. Die Uhrenfabrikanten wenden sich nun auch an den Regierungsrath des Kantons Bern und ersuchen um einen Beitrag von Fr. 5000. Die Direktion des Innern hat das Geschäft dem Regierungsrathe vorgelegt; da aber der vorhandene Kredit für Handel und Gewerbe hiefür nicht genügt, so ist der Regierungsrath genöthigt, die Sache vor den Großen Rath zu bringen. Wir finden, das Begehren um Verabfolgung eines Beitrages von Fr. 5000 sei ein durchaus bescheidenes und stehe zu den von den Kantonen Neuenburg und Genf bewilligten Summen, die als eigentliche Uhrmacherkantone höhere Summen bewilligt haben, in billigem Verhältniß. Der Regierungsrath beantragt deshalb, den gewünschten Beitrag von Fr. 5000 zu bewilligen, und zwar schließt der schriftliche Vortrag dahin, es sei zu diesem Zwecke für das laufende Jahr ein Nachkredit zu bewilligen. Es ist nun aber nicht nöthig, daß wir den Beitrag schon dieses Jahr ausrichten. Ich möchte deshalb dem Antrag des Regierungsrathes die Form geben, daß man der Gesellschaft der schweizerischen Uhrenfabrikanten die verlangte Summe von Fr. 5000 zusichert, dieselbe aber erst im Jahre 1893 ausbezahlt und sie zu diesem Zwecke in's Büdget pro 1893 einstellt.

Ein gleichartiges Gesuch liegt von der Genossenschaft der Holzschnitzler in Brienz vor. Nachdem anfänglich auch die Holzschnitzlerei wenig Lust besessen hatte, sich an der Ausstellung zu betheiligen, fand sie schließlich doch, wenn sie seitens des Bundes und des Kantons genügende Unterstützung finde, so wolle sie sich nicht fern halten, indem Amerika für den Absatz der Holzschnitzlerei immer ein sehr wichtiger Platz war und noch in den letzten Jahren, obwohl die Ausfuhr sehr erschwert wurde, ziemlich viel nach Amerika exportirt wurde. Es wäre deshalb ein Fehler, wenn unsere Holzschnitzlerei gar nicht repräsentirt wäre, während andere Länder, Oesterreich, Italien, Frankreich ꝛc., mit ihren Holzschnitzlereien wahrscheinlich vertreten sein werden. Es hat denn auch der Bund in Anerkennung der Wichtigkeit der Betheiligung der Holzschnitzlerei eine Subvention in Aussicht gestellt. Die Kosten sind auf Fr. 60,000 berechnet und das an den Bund gerichtete Gesuch wünscht von diesem einen Beitrag von Fr. 50,000 zu erhalten. Ich erwarte, daß mindestens ein Beitrag von Fr. 40,000 gesprochen werden wird, indem auch den Uhrmachern nicht die volle Summe, die sie verlangten, bewilligt wurde. Was den Kanton betrifft, so empfiehlt der Regierungsrath, ebenfalls einen Kredit von Fr. 5000 zu bewilligen. Es bleibt dabei den Unternehmern, die durchaus nicht etwa vermögliche Fabrikanten sind, sondern fast alles kleine Arbeiter mit bescheidenen Mitteln, noch immer ein ziemlich starkes Risiko zu tragen übrig. Es ist möglich, daß sich die Leistung der Unternehmer einigermaßen durch den Verkauf von Artikeln kompensirt, doch ist darauf im voraus nicht zu sehr zu rechnen, um so mehr als mit Sicherheit angenommen werden kann, daß die Kosten für Unvorhergesehenes den Voranschlag bedeutend übersteigen werden; denn auch für die Holzschnitzlerei ist es nöthig, daß sie nicht nur für eine richtige Installation, sondern auch für eine gute Vertretung und Aufsicht während der ganzen Dauer der Ausstellung sorgt. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen also, Sie möchten an die Kosten der Betheiligung der Holzschnitzlerei an der Weltausstellung in Chicago einen Beitrag von Fr. 5000 bewilligen. Auch hier modifiziere ich den regierungsräthlichen Antrag dahin, daß nicht für 1892 ein Nachkredit zu bewilligen wäre, sondern die Summe von Fr. 5000 bei Feststellung des Büdget pro 1893 in dasselbe eingestellt würde. Es hätte deshalb dieses Geschäft eigentlich ebensogut bei der Berathung des Büdget behandelt werden können. Doch wissen die Betheiligten gerne möglichst bald, woran sie sind, damit sie sich darnach einrichten können.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Erwartungen, welche man früher an die großen Weltausstellungen knüpfte in Bezug auf die Hebung unserer Industrien, haben sich im großen ganzen nicht erfüllt. Man hat deshalb auch in Bezug auf die Ausstellung in Chicago von Bund und Kantonen aus eine Betheiligung prinzipiell nicht in Aussicht genommen. Eine Ausnahme wurde gemacht in Bezug auf die Uhrenindustrie, indem die amerikanische Konkurrenz eine Beschickung der Ausstellung erfordert. Der Bund hat deshalb eine bezügliche ziemlich bedeutende Subvention bewilligt. Nachdem dies geschehen ist, und nachdem der Bund auch der Holzschnitzlerei eine Subvention in Aussicht gestellt hat, glaubt die Staatswirthschaftskommission, es wäre nicht am Platze, wenn der betheiligte Kanton nicht auch zur Ermöglichung einer Ausstellung dieser beiden Spezialitäten das Seinige beitragen würde; es ist dies für die betreffenden betheiligten Kantone sogar mehr oder weniger eine Ehrensache. Die Kommission empfiehlt daher, nach Prüfung der Sache, diese beiden verhältnißmäßig nicht bedeutenden Beiträge von je Fr. 5000 dem Großen Rathe zur Bewilligung. Im Verhältniß zu den bei frühern Ausstellungen bewilligten Beiträgen sind diese Beiträge von je Fr. 5000 nicht groß und wir glauben, sie rechtfertigen zu können mit Rücksicht auf die schwierige Lage, in welcher sich die in Betracht kommenden beiden Industrien gegenwärtig befinden.

Die beantragten Beiträge werden im Sinne des Antrages des Herrn Regierungsrath v. Steiger bewilligt.

Gesuch des Lehrers Stauffer um Aufhebung seiner Streichung aus dem Lehrerstand.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Johann Stauffer, Lehrer, geboren 1855, war als Lehrer angestellt und zwar definitiv, in Bäriswyl. Unsittliche Handlungen, die er sich zu Schulden kommen ließ, gaben Anlaß zu einer Strafanzeige, infolge welcher er im Jahre 1886 zu einer Korrektionshausstrafe von 6 Monaten und zur Streichung aus dem Lehrerstande verurtheilt wurde. Er hat seine Enthaltungsstrafe abgesessen und sich seither hie und da um Lehrerstellen beworben. Kürzlich wurde er definitiv an eine Lehrerstelle in Meiersmaad, Gemeinde Sigriswyl, gewählt. Allein die Erziehungsdirektion konnte diese Wahl nicht anerkennen, da Stauffer der Erziehungsdirektion nicht mehr als patentirter Lehrer gilt und nicht patentirte Lehrer

nicht definitiv angestellt werden können. Die Streichung aus dem Lehrerstande hat aber nicht nur die Folge, daß der Betreffende nicht definitiv gewählt werden kann, sondern noch die andere, daß die Staatszulage für ihn nicht die gleiche ist, wie für die patentirten Lehrer, sondern nur Fr. 100 beträgt. Stauffer hat nun ein Gesuch an den Großen Rath gerichtet, das dahin geht, es möchte die Strafe der Streichung aus dem Lehrerstande ihm gegenüber aufgehoben werden, was nach seiner Ansicht zur Folge hätte, daß er wieder in den Lehrerstand aufgenommen würde, infolge dessen definitiv wählbar wäre und die volle Staatszulage bekäme.

Die Regierung hat sich mit dem Gesuche des Johann Stauffer beschäftigt und beantragt Ihnen, auf den Antrag der Erziehungsdirektion, dasselbe abzuweisen. Die Handlungen, wegen welcher Stauffer vom korrektionellen Gericht von Burgdorf bestraft wurde, sind solcher Natur, daß die Moralität des Stauffer sehr angezweifelt werden muß; denn wer im stande ist, in der Schule mit ihm untergebenen Schülerinnen, deren Erziehung er zu leiten und zu beaufsichtigen hat, unsittliche Handlungen zu begehen, ist gewiß für immer unwürdig, eine Schule zu versehen. Es liegt ja die Gefahr nahe, daß er die Handlungen, wegen welcher er bestraft wurde, wiederholt. Dies ist der Grund, weshalb Ihnen der Regierungsrath beantragt, das Begnadigungsgesuch des Johann Stauffer abzuweisen. Allerdings ist es bemühend, daß ein noch nicht sehr alter Lehrer nun mehr oder weniger verhindert ist, seine Laufbahn fortzusetzen; allein er ist eben selber schuld und nun darauf angewiesen, als weitere Strafe für seine Uebertretung, eine andere Laufbahn zu wählen.

Scherz, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission stimmt dem Antrage des Regierungsraths, aus den von Herrn Gobat bereits angeführten Gründen, bei.

Das Gesuch des Joh. Stauffer wird abgewiesen.

Nachkredit für die Korrektion der Erlach-Vinelz-Straße.

Der Regierungsrath beantragt, an die Kosten der Korrektion der sogenannten „hohlen Gasse" in Vinelz auf der Erlach-Vinelz-Straße einen Nachkredit von Fr. 2000 pro 1892 auf Rubrik X F zu bewilligen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath hat vor einiger Zeit für die Korrektion der sogenannten hohlen Gasse im Dorfe Vinelz auf der Erlach-Vinelz-Straße einen Kredit von Fr. 6800 bewilligt. Die Korrektion war dringlich, indem eine sehr starke Steigung da ist und das betreffende Straßenstück noch an andern Uebelständen litt. Es stellt sich nun heraus, daß um die Summe von Fr. 6800 die Korrektion nicht ausgeführt werden konnte. Man nahm an, daß die nothwendige Vergrößerung des Einschnitts ohne Stützmauern erfolgen könne, indem man glaubte, es werden Felsen zum Vorschein kommen. Dies war aber nicht der Fall, sondern das ganze Terrain besteht aus Lehm, Mergel ꝛc., sodaß noch ein weiterer Kredit von Fr. 2000 nothwendig wurde. Damit übersteigt aber der Kredit die Kompetenz des Regierungsrathes und es muß der Mehrbetrag vom Großen Rathe nachträglich bewilligt werden, was vom Regierungsrathe beantragt wird.

Bewilligt.

Dekret

über

die Verwaltung der richterlichen Depositengelder und die Baarschaften und Geldwerthe aus amtlichen Güterverzeichnissen, sowie der Depositen aus Betreibungen und Konkursen.

(Siehe Nr. 33 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892.)

Eintretensfrage.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Als das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs in Kraft trat, wurde bezüglich der Betreibungs- und Konkursbeamten provisorisch festgestellt, daß sie, betreffend die Deposition von Geldern, die nicht sofort Verwendung finden können, unter die gleichen Bestimmungen gestellt werden, wie früher die Gerichtsschreiber und Massaverwalter in gerichtlichen Liquidationen. Nun hat es sich in jüngster Zeit herausgestellt, daß bei vielen Konkursen, namentlich im Jura, durch die Gläubiger besondere Konkursverwaltungen bezeichnet werden, die dann an Stelle des staatlichen Konkursbeamten die Liquidation durchführen. Diese besondern Konkursverwaltungen, zusammengesetzt aus Privatpersonen, stehen bezüglich der Deposition von Geldsummen und Geldwerthen nach dem Bundesgesetz unter den gleichen Verpflichtungen, wie die Betreibungs- und Konkursbeamten und es ist deshalb nothwendig geworden, auch für sie das Verfahren und die Amtsstelle behufs Deposition der Gelder zu ordnen. Dabei hat man den Anlaß benutzt, auch die Betreibungs- und Konkursbeamten definitiv dem Dekret vom 12. März 1873, das sich bisher als zweckmäßig bewährt hat, zu unterstellen. Ich beantrage Ihnen, auf den Dekretsentwurf einzutreten und denselben in globo zu berathen.

Das Eintreten und die Berathung in globo werden stillschweigend beschlossen.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Im einzelnen habe ich wenig zu bemerken. Wie ich Ihnen schon sagte, ist das Dekret von 1873 in seiner ursprünglichen Anlage nicht verändert worden,

sondern es wurden nur einige Zusätze gemacht. Es fragte sich, ob man die besondern Konkursverwaltungen in Bezug auf die Depositen unter die Kontrolle des Gerichtspräsidenten stellen solle, wie früher die Massaverwalter, oder unter diejenige des Betreibungsbeamten. Man hat das Letztere vorgezogen. Der Betreibungsbeamte nimmt also die Depositen entgegen, kontrollirt sie und übergibt sie seinerseits der Amtsschaffnerei. Er ist verpflichtet, jeden Monat über diese Depositen der Kantonsbuchhalterei ein Verzeichniß einzureichen und muß für jedes einzelne Depositum der Amtsschaffnerei eine Bezugs- oder Zahlungsanweisung ausstellen, die dann wieder das Visum der Kantonsbuchhalterei passirt, sodaß für eine gute Kontrolle gesorgt ist. Im übrigen habe ich nichts zu bemerken.

Abstimmung.

Für Annahme des Dekrets in globo . Mehrheit.

Verkauf des Maizaunwaldes an die Gemeinde Gsteigwyler.

Der Regierungsrath beantragt, dem mit der Gemeinde Gsteigwyler abgeschlossenen Kaufvertrag, wonach dieselbe den sogenannten Maizaunwald zum Preise von Fr. 75,000 erwirbt, die Genehmigung zu ertheilen.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich hier um ein Geschäft, das von der vorberathenden Behörde perfekt gemacht wurde, bevor ich mein Amt angetreten habe. Ich werde mich deshalb darauf beschränken, die Anträge der vorberathenden Behörde dem Großen Rathe zur Kenntniß zu bringen.

Der Staat besitzt etwas unterhalb Gündlischwand in der Gemeinde Gsteigwyler einen Staatswald, den Maizaunwald. Er beginnt unterhalb der Schynigen Platte und zieht sich bis zur Straße zwischen Gündlischwand und Gsteigwyler und bis an die Thalbahn. Die Gemeinde Gsteigwyler hat infolge der Erstellung der Schynige Plattebahn für das von ihr abgetretene Terrain eine ziemliche Summe erhalten und wünscht, dieses Geld, statt es für andere Zwecke zu verwenden, sicher anzulegen. Sie machte daher dem Staate eine Offerte von Fr. 50,000 für den Maizaunwald. Der Staat beauftragte die Forstverwaltung, den Wald zu schätzen. Die Schätzung belief sich auf Fr. 75,000, worauf die Gemeinde Gsteigwyler ihr Angebot erneuerte und die Summe von Fr. 75,000 bot. Gestützt darauf, daß die Gemeinde eine Kapitalanlage machen will und trotzdem der Maizaunwald ein ausgesprochener Schutzwald ist und der Staat Schutzwaldungen nicht verkaufen, sondern eher kleine Waldparzellen in der Ebene veräußern sollte, bei deren falscher Exploitirung immerhin keine Kalamitäten entstehen, beantragt der Regierungsrath, den Kaufvertrag mit der Gemeinde Gsteigwyler zu genehmigen, da die Bewirthschaftung des Waldes immerhin unter der Aufsicht des Kreisförsters steht und der Preis der forstamtlichen Schatzung entspricht.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Dieses Geschäft lag der Staatswirthschaftskommission schon in der letzten Session vor, sie überzeugte sich aber aus dem Bericht der Forstbeamten und dem mündlichen Rapport des Herrn v. Wattenwyl, daß es zweckmäßig sei, das Geschäft noch einmal an den Regierungsrath zurückzuweisen. Die Meinung des gegenwärtigen Forstdirektors ging nämlich dahin, es sei nicht am Platz, daß der Kanton ausgesprochene Schutzwaldungen veräußere, aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen. Wir haben es nun hier inderthat mit einem Wald zu thun, der durchaus den Charakter eines Schutzwaldes hat. Derselbe liegt an einem sehr steilen Hang mit einem Gefäll von etwa 72 % und wenn eine Lichtung des Waldes stattfinden würde, so wäre die Folge die, daß Lawinenzüge sich bilden würden und das ganze Gebiet in einen Zustand käme, daß mit Beiträgen des Kantons und des Bundes Verbauungen vorgenommen werden müßten.

Die Regierung konnte sich nun nicht entschließen, einen andern Beschluß zu fassen, trotzdem ein einläßlicher Bericht der Forstdirektion vorlag. Die Staatswirthschaftskommission fand, es sei nicht in ihrer Stellung, einen andern Antrag zu stellen, obschon sie grundsätzlich auch der Meinung ist, daß ausgesprochene Schutzwaldungen im Besitz des Staates bleiben und namentlich, mit Rücksicht auf gemachte Erfahrungen, nicht an Private verkauft werden sollten. Wir glauben nun hier um so weniger einen andern Antrag stellen zu sollen, weil der Wald nicht an einen Privaten verkauft wird, sondern an eine Gemeinde, deren Verwaltung unter öffentlicher Aufsicht steht und in Bezug auf die anzunehmen ist, daß die eidgenössischen Vorschriften betreffend die Schutzwaldungen eingehalten und nicht mehr Schläge vorgenommen werden, als der nachhaltige Ertrag erlaubt. Der Preis ist ein sehr annehmbarer. Nach den Schatzungen der Forstbeamten beträgt der eigentliche Holzwerth Fr. 96,000; allein der Wald ist eben ein Schutzwald und steht unter dem eidgenössischen Forstgesetz, weshalb größere Schläge nicht ausgeführt werden dürfen. Mit Rücksicht hierauf ist der Preis von Fr. 75,000 ein durchaus annehmbarer, und da der Kauf bereits abgeschlossen ist, unter Genehmigungsvorbehalt des Großen Rathes, und wir es hier mit einer Gemeinde zu thun haben, von der anzunehmen ist, daß sie die Interessen des Staates in Bezug auf die Schutzwaldungen wahren werde, so glaubt die Staatswirthschaftskommission, den Kaufvertrag zur Genehmigung empfehlen zu können, obwohl sie durchaus der Ansicht der Forstdirektion ist, daß in Zukunft solche Schutzwaldungen im Besitze des Staates belassen werden sollten.

Genehmigt.

Schluß der Sitzung um 4 Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 15. November 1892.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vice-Präsident Wyß.

Der Namensaufruf verzeigt 212 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 58, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühlmann, Fleury, Häberli (Aarberg), Hofer (Oberdießbach), Horn, Jacot, Marchand (Renan), Nägeli, Reichenbach, Roth, Schärer, Stämpfli (Bern), Steck, Sterchi, v. Wattenwyl (Rychigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebi, Anken, Bärtschi, Belrichard, Beutler, Boß, Bourquin, Buchmüller, Choulat, Clémençon, Comte, Coullery, Droz, Fahrny, Gerber (Bärau), v. Grünigen, Guenat, Gygax (Bleienbach), Hauser (Weißenburg), Hennemann, Howald, Jenni, Jenzer, Kaiser, Klaye, Kuster, Marchand (St. Immer), Mérat, Meyer (Laufen), Moser (Biel), Péteut, Rätz, Reymond, Rieder, Robert, Sahli, Dr. Schenk, Schneeberger (Schoren), Stouder, Wermeille, Will, Zehnder, Ziegler.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetz

über

den Primarunterricht im Kanton Bern.

Zweite Berathung.

(Siehe Nr. 30, 31 und 32 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892. — Die Verhandlungen der ersten Berathung finden sich abgedruckt im Tagblatt von 1891, Seite 222 ff.)

Eintretensfrage.

Präsident. Ich nehme an, Sie werden einverstanden sein, daß wir ohne weiteres auf die artikelweise Berathung eintreten; sollte dies nicht der Fall sein, so möchte ich die Herren ersuchen, sich darüber auszusprechen.

Krenger. Ich muß vorerst um Entschuldigung bitten, daß ich erst heute einen Verschiebungsantrag stelle; allein ich kam gestern etwas zu spät, um denselben schon bei der Vereinigung der Traktandenliste stellen zu können. Ich beantrage, die zweite Berathung des Schulgesetzes zu verschieben bis die Verfassungsrevisionskampagne, wenn nicht ganz so doch zum großen Theil, beendigt sein wird. Es scheint mir, es sei nicht ganz logisch, am Vorabend der Aufstellung eines neuen Grundgesetzes ein sehr wichtiges Gesetz, das sich natürlich auf die Verfassung stützen muß, zu revidiren. Es kommt mir das so vor, wie wenn man bei einem Bau zuerst einen Balken aufrichten und erst später darunter eine Mauer anbringen würde. Ich finde ferner, es sei nicht klug, gleichzeitig alles dies dem Volke aufzutischen. Nächsten Sonntag stimmen wir über die Grundsätze der neuen Verfassung ab. Ich glaube, das sei schon Stoff genug, um darüber nachzudenken. Man wird zwar sagen, wir können hier im Rathssaal das Schulgesetz gleichwohl behandeln; das Volk habe ja nichts damit zu thun. Allein ich glaube doch, daß das Volk an unsern Berathungen großen Antheil nimmt und dieselben an Hand der Zeitungen und unseres eigenen Berichtes verfolgt. Man sagt vielleicht, das Gesetz sei nun schon lange herumgeschleppt worden, dasselbe sollte einmal unter Dach kommen. Allein dieser Grund genügt mir nicht, um die von mir dagegen angeführten Gründe aus dem Feld zu schlagen. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag auf Verschiebung der zweiten Berathung bis nach der Abstimmung über die revidirte Verfassung zur Annahme.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich denke nicht, daß der Große Rath den Verschiebungsantrag des Herrn Krenger zum Beschluß erheben wird. In einer Reihe von Sitzungen haben Sie den Entwurf in erster Lesung durchberathen. Auf Beschluß des Großen Rathes wurde derselbe sodann einer Volkskonsultation unterbreitet. Dieselbe hat stattgefunden und es sind eine ganze Anzahl von Eingaben eingelangt. Das Volk erwartet also, daß die zweite Berathung stattfinde und nicht durch irgendwelchen Zwischenfall aufgeschoben werde. Ich hätte es gewissermaßen begriffen, wenn man die ganze Berathung des Schulgesetzes auf den Zeitpunkt verschoben hätte, wo die neue Verfassung angenommen sein wird. Aber die erste Berathung vor sich gehen und dann eine längere Unterbrechung eintreten zu lassen, geht nach meiner Ansicht nicht an. Die neue Verfassung wird auf das Schulgesetz absolut keinen Einfluß haben. Wenn das Volk am nächsten Sonntag die Revisionsfrage bejaht, so wird der hierauf auszuarbeitende Verfassungsentwurf genau dem Revisionsprogramm entsprechen. Das Volk soll ja durch dieses Programm beruhigt werden, daß man in einer neuen Verfassung nicht weitergehendere Reformen im Staatswesen bringen werde. Wenn Sie nun das Revisionsprogramm durchgehen, so werden Sie in demselben absolut keine Bestimmung finden, die sich auf das Schulwesen bezieht.

Es bleibt sich also ganz gleich, ob man ein neues Schulgesetz vor oder nach der Annahme einer neuen Verfassung berathe. Ich fürchte aber, daß die Einführung einer neuen Verfassung auf das Schulgesetz einen sehr schlimmen Einfluß ausüben könnte. Nach dem Revisionsprogramm sind, wie Sie wissen, bedeutend höhere Staatsbeiträge für das Armenwesen in Aussicht genommen, die sich auf ungefähr 6 bis 800,000 Fr. belaufen werden. Sind diese höhern Beiträge einmal durch die Verfassung festgenagelt, und kommen wir erst nachher mit einem neuen Schulgesetz, so heißt es dann: die Mittel des Staates sind erschöpft, wir können für das Schulwesen nichts mehr thun. Schon der Entwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorging, sieht eine bedeutende Erhöhung der Ausgaben des Staates für das Schulwesen vor. Werden die neuen Anträge der Kommission und des Regierungsraths angenommen, so werden die Ausgaben des Staates für die Schule noch wesentlich gesteigert. Würde man zu gleicher Zeit für das Armen- und für das Schulwesen eine bedeutende Mehrausgabe des Staates verlangen, so müßte das eine Gebiet dem andern schaden. Ich muß mich daher mit aller Entschiedenheit gegen den Antrag des Herrn Krenger aussprechen. Ich halte dafür, daß die Verschiebung eine große Verstimmung nicht nur in der Lehrerschaft, die von dem neuen Gesetze eine Besserstellung erwartet, sondern auch im ganzen Volke verursachen würde.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Gobat in allen Theilen an. Es wäre unbegreiflich und unverzeihlich, wenn der Antrag des Herrn Krenger angenommen würde.

Abstimmung.

Für den Verschiebungsantrag Krenger Minderheit.

Das Eintreten auf die zweite Berathung ist somit beschlossen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie ich Ihnen bereits mittheilte, sind zum Entwurfe, wie derselbe aus der ersten Berathung hervorging, eine Anzahl Eingaben eingelangt. Dieselben liegen auf dem Kanzleitisch auf. Auch habe ich eine Zusammenstellung derselben drucken lassen, die Ihnen schon vor einigen Wochen zugestellt worden ist.

Zu § 1 beantragen Kommission und Regierungsrath eine ganz geringfügige Aenderung. Nach dem Wort „Kenntnissen" soll beigefügt werden „und Fertigkeiten", da zwischen Kenntnissen und Fertigkeiten ein Unterschied besteht. Ferner wurde gesagt, die Begriffe Herz und Gemüth seien so ziemlich synonym. Wir beantragen daher, das Wort Herz zu streichen.

Mit den beantragten Aenderungen angenommen.

---

§ 2.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Zu § 2 sind verschiedene Abänderungsanträge gestellt worden. Im allgemeinen fanden die Versammlungen, welche sich mit diesem Paragraph befaßten, daß es nicht angehe, den Privatunterricht mit dem öffentlichen Unterricht auf die gleiche Linie zu setzen; der öffentliche Unterricht sei doch die Regel und der Privatunterricht nur eine Ausnahme. Die Erziehungsdirektion hat deshalb dem Regierungsrathe einen Abänderungsantrag gestellt und die Kommission hat demselben ihre Zustimmung ertheilt. Nach der neuen Redaktion wird am Schlusse des Paragraphen ein Vorbehalt in Bezug auf den Privatunterricht gemacht, während im Entwurf der ersten Berathung der Privatunterricht dem öffentlichen Unterricht gleichgestellt war.

In der neuen Redaktion angenommen.

---

§ 3.

M. le Dr *Boinay*. Je voudrais qu'on tînt compte, à cet article 3, d'un vœu qui a été émis dans les assemblées de Porrentruy et de Delémont, où l'on s'est occupé du projet de loi. L'article dit que, pour pouvoir être appelé à desservir définitivement une école publique, il faut être en possession d'un brevet de capacité du canton de Berne, ou d'un certificat reconnu de même valeur par la Direction de l'instruction publique. Or, il me semble qu'il n'y a nul inconvénient à ce que des instituteurs diplômés dans les cantons de Neuchâtel et de Genève, par exemple, qui usent de réciprocité à notre égard, puissent aussi enseigner dans nos écoles, sans avoir besoin d'en obtenir l'autorisation de la Direction de l'instruction publique. Il en est ainsi depuis bien des années pour l'exercice des professions libérales; un avocat, par exemple, qui a subi ses examens à Genève ou dans le Valais peut s'établir dans le canton de Berne sur la simple présentation de sa patente. Quant à la médecine, il existe déjà un diplôme fédéral. C'est, du reste, très juste et rien ne s'oppose à ce qu'on procède de même pour l'enseignement. Il me semble que celui qui peut enseigner le français et l'arithmétique à Genève ou Fribourg peut aussi enseigner ces branches dans le Jura et réciproquement. Je demanderais donc que les mots: « ou d'un certificat reconnu de même valeur par la Direction de l'instruction publique »

fussent remplacés par ceux-ci: « ou du diplôme d'un autre canton dans lequel la réciprocité est admise. »

Mettier. Ich möchte, wie es in den Eingaben von Laupen, Aarberg und Biel verlangt wird, das Wort „Erziehungsdirektion" durch „Regierungsrath" ersetzen. Es handelt sich hier um eine so wichtige Funktion, daß es sich wohl verlohnt, daß der Regierungsrath sich mit der Sache befasse.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Boinay stellt den Antrag, es solle im Gesetz bestimmt werden, wenn ein Kanton die bernischen Lehrer unbeanstandet annehme und wählbar erkläre, so müsse der Kanton Bern Lehrer aus dem betreffenden Kanton ebenfalls annehmen. Ich kann, was mich persönlich anbelangt, der Regierungsrath sprach sich über die Frage nicht aus, den Antrag des Herrn Boinay nicht annehmen. Die Freizügigkeit der Lehrer in der Schweiz wäre etwas sehr schönes. Allein dieselbe wird noch lange nicht zur Thatsache werden. Man hat schon versucht, dieselbe einzuführen, ist aber auf großen Widerstand gestoßen und zwar aus folgenden Gründen.

Viele Kantone haben gar keine Lehrerbildungsanstalten, sondern die Lehrer bilden sich durch Privatstudium aus, wie es früher im Kanton Bern auch der Fall war, und besitzen also kein eigentliches Patent. Solche Kantone können natürlich Lehrer aus Kantonen, in welchen Seminarien oder sogenannte pädagogische Abtheilungen an der Kantonsschule existiren, sehr gut brauchen, während das Umgekehrte nicht der Fall ist. Nehmen wir einmal den Kanton Schwyz als Beispiel. Derselbe kann unsere Lehrer ganz wohl anstellen, da er sicher sein kann, daß er Lehrer erhält, die hinlänglich befähigt sind, einer Schule vorzustehen. Das gleiche ist aber nicht der Fall für den Kanton Bern in Bezug auf schwyzerische Lehrer; denn so viel ich weiß gibt es in Schwyz keine Seminarien, sodaß wir die Bildung eines schwyzerischen Lehrers nicht als gleichwerthig mit derjenigen eines bernischen Lehrers ansehen können. Ich habe Schwyz als Beispiel gewählt, weiß aber nicht, ob dasselbe gerade paßt. Ich wollte damit nur zeigen, wie sich die Sache bei der Reziprocität machen würde. Faktisch wird sich die Sache immer so machen, daß wenn sich ein Lehrer über eine in seinem Heimatkanton genossene genügende Berufsbildung ausweisen kann, er in unserem Kanton angenommen werden wird. Es fällt uns nicht ein, einen Lehrer aus Zürich, Solothurn, Waadt oder Neuenburg ꝛc. nicht anzunehmen. Aber wir müssen uns doch freie Hand behalten, solche Lehrer nicht zu acceptiren, die keine genügende Berufsbildung genossen haben. Nach dem Antrag des Herrn Boinay wären wir verpflichtet, die Lehrer aus allen Kantonen wählbar zu erklären, die unsere Lehrer annehmen. Ich hoffe allerdings, daß die Freizügigkeit einmal in der ganzen Schweiz als Grundsatz angenommen wird. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen aber kann sie nicht eingeführt werden.

Was den Antrag des Herrn Mettier betrifft, so habe ich persönlich nichts dagegen. Ob der Regierungsrath oder die Erziehungsdirektion darüber entscheidet, ob ein Ausweis aus einem andern Kanton einem bernischen Patent gleichwerthig ist, ist indessen eine Sache von solcher Geringfügigkeit, daß ich doch der Konsequenz wegen mich dem Antrage widersetzen muß. Wenn die Erziehungsdirektion in den Fall kommt, einen Ausweis auf seine Gleichwerthigkeit zu prüfen, so wird sie ja immer die Vorsteherschaft der Schulsynode, die über die Schulverhältnisse der ganzen Schweiz orientirt ist, konsultiren und darnach ihre Anträge stellen und es ist nicht anzunehmen, daß der Regierungsrath dem Antrage der Erziehungsdirektion nicht jeweilen beipflichten würde. Ich halte daher nicht dafür, daß diese geringfügige Funktion dem Regierungsrathe überwiesen werden sollte. Immerhin mögen Sie darüber nach Gutfinden entscheiden; ich mache daraus keine persönliche Frage.

M. le Dr *Boinay*. M. le Directeur de l'instruction publique doit m'avoir mal compris. Je ne demande pas que le canton de Berne admette des instituteurs de tous les cantons indistinctement et il ne peut être question, cela va sans dire, d'admettre les instituteurs de cantons qui eux-mêmes n'exigent pas la possession d'un diplôme. Il est évident que nos écoles ne doivent être confiées qu'à des instituteurs capables et je propose seulement d'admettre les instituteurs des cantons qui délivrent des brevets de capacité. Cette mesure est d'ailleurs entièrement dans l'intérêt de nos écoles, puisque nous manquons de régents malgré les sacrifices immenses que fait le canton pour en former. C'est un fait certain et souvent constaté qu'après quelques années d'enseignement plusieurs instituteurs nous quittent, les uns pour l'étranger, d'autres pour le commerce ou des emplois dans l'administration, mieux rétribués. Aussi une quantité d'écoles doivent-elles encore être desservies par des instituteurs âgés ou infirmes, qu'on ne peut remplacer, vu la pénurie de jeunes instituteurs. L'adoption de ma proposition aurait donc un grand avantage, sans entraîner aucun inconvénient pour l'enseignement primaire.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich halte auch in dieser neuen Fassung den Antrag des Herrn Boinay nicht für annehmbar. Herr Boinay erläutert seinen Antrag dahin, die Reciprocität habe sich nur auf solche Kantone zu beziehen, welche Lehrerbildungsanstalten und mithin eigene Patente haben. Allein es gibt eben zweierlei Patente, am einen Ort ist die Lehrerbildung eine gute, am andern eine mittelmäßige oder sogar schlechte. Nehmen wir z. B. an, der Kanton Wallis besitze eine Lehrerbildungsanstalt. Nun ist begreiflich, daß der Kanton Wallis sagt, ein bernisches Patent genüge ihm; denn er wird zugeben müssen, daß wir eine ziemlich gute Lehrerbildung besitzen. Der Kanton Wallis wird daher sagen: Ich nehme einen bernischen Lehrer an, denn er ist besser herangebildet, als der meinige. Aber nun zu sagen, wir im Kanton Bern sollen infolge dessen auch den Walliserlehrer annehmen, das ist unrichtig. Wir sind vielmehr nicht im Fall, den wallis'schen Lehrer zu acceptiren, da er nicht so gut herangebildet ist, wie der unsrige. Herr Boinay hat daher durchaus Unrecht, für einen solchen Fall die Reciprocität festzuhalten. Es kann auch einen andern Fall geben. Ein im Schulwesen fortgeschrittener Kanton, wie Thurgau, Baselstadt, Genf u. s. w., wird sagen: Ich nehme einen bernischen Lehrer nicht an, da er mir zu wenig gut vorbereitet ist. Nach dem Antrage des Herrn Boinay müßten wir infolge dessen die thurgauischen, baselstädtischen und genfe-

rischen Lehrer ebenfalls abweisen. Damit aber wären wir auf dem Holzwege; denn wir haben Grund, Lehrer aus Kantonen mit besserer Lehrerbildung anzunehmen, indem wir dadurch bessere Lehrer erhalten. Sie sehen aus diesen beiden Fällen, daß diese Reciprocität keine richtige Ordnung der Sache wäre. Das Richtige ist, daß man jeweilen die Sache im einzelnen Falle prüft.

Herr Mettier stellt nun den Antrag, mit der Prüfung dieser Ausweise aus andern Kantonen solle der Regierungsrath betraut werden. Ich persönlich habe nichts gegen diesen Antrag, obschon es in Wirklichkeit doch die Erziehungsdirektion sein wird, welche die Sache prüft. Es wird überhaupt im einzelnen Falle keine sehr schwierige Frage sein, zu entscheiden, ob in dem und dem Kanton eine Lehrerbildung existirt, die der unsrigen ungefähr entspricht. Uebertragen Sie die Prüfung dem Regierungsrath, so wird derselbe jedenfalls immer dem Antrage der Erziehungsdirektion beistimmen; denn die Regierung beschäftigt sich — das sind wenigstens die Erfahrungen, die ich gemacht habe — nicht mit sehr großer Vorliebe mit Erziehungsfragen, sondern überläßt dieselben hauptsächlich der Erziehungsdirektion. Wenn Sie glauben, es liege in dem Antrage des Herrn Mettier eine größere Garantie, so müssen Sie denselben annehmen; sonst aber kann man es ganz gut bei dem Wort „Erziehungsdirektion" bleiben lassen.

Abstimmung.

1. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Mettier) . . . . . Mehrheit.
2. Für den Zusatzantrag Boinay . . Minderheit.

---

§ 4.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 5.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 6.

Mettier. Dieser Paragraph hat eine sehr große Zahl von Volkswünschen auf sich vereinigt, die fast alle dahin tendiren, der Schulsynode irgend eine bestimmte, faßbare Kompetenz zu geben, und ich glaube, es sei dies absolut am Platze. Soll die Schulsynode wirklich etwelchen Einfluß auf den Gang der Schule besitzen, so muß man ihr doch auch irgendwelche Kompetenzen beimessen. Ich möchte nun meinerseits den Antrag Biel lebhaft unterstützen, die Schulsynode solle die Lehrmittelkommission wählen. Die Lehrmittelkommission ist gewiß etwas, worüber die Schulsynode das kompetenteste Urtheil hat; sie besteht aus Lehrern und Schulfreunden und diese müssen wissen, wie es mit der Lehrmittelfrage im Kanton Bern steht. Ich glaube deshalb, es sollte der Schulsynode wenigstens diese minime Kompetenz gegeben werden. Sie wird dafür ein um so nützlicheres Institut sein und sich für die Schulfragen interessiren und nicht bloß Beschlüsse fassen in der Annahme, man werde doch nicht auf sie hören.

Hätten wir das Institut eines Erziehungsrathes, so würde ich ferner beantragen, nach Analogie des Kantons Zürich, die Schulsynode solle auch 2 Mitglieder in den Erziehungsrath wählen. Da aber dieses Institut aller Voraussicht nach nicht acceptirt wird, so stelle ich diesen Antrag nicht.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich glaube nicht, daß es angeht, hier im Gesetz von den Befugnissen der Schulsynode nur eine Befugniß anzuführen, die andern aber nicht, da man sonst zu dem Schluß kommen könnte, die Schulsynode habe einzig die Befugniß, die Lehrmittelkommission zu wählen. In § 112 (Uebergangsbestimmungen) wird vorgesehen, daß eine Revision des Gesetzes über die Schulsynode auf dem Dekretswege stattfinden solle. In diesem Dekret werden die Befugnisse der Schulsynode aufgezählt werden und es wird dann Sache der Behörden sein, zu prüfen, ob man auch die Wahl der Lehrmittelkommission der Schulsynode übertragen kann. Ich habe in dieser Beziehung einige Zweifel. Die Rechte der Schulsynode sind in § 81 der Verfassung ganz genau umschrieben. Es heißt dort: „Einer Schulsynode steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in Schulsachen zu." Aus dieser Bestimmung kann man ganz gut, wie Sie zugeben werden, den Schluß ziehen, daß die Schulsynode nicht das Recht hat, Staatskommissionen — und eine solche ist die Lehrmittelkommission — zu wählen. Die Frage soll indessen offen bleiben; sie kann dann bei Aufstellung des erwähnten Dekrets untersucht werden, und wenn es mit der Verfassung vereinbar ist, daß die Wahl der Lehrmittelkommission der Schulsynode übertragen wird, so habe ich nichts dagegen. Gegenwärtig wird diese Kommission von der Erziehungsdirektion gewählt.

Abstimmung.

Für den Antrag Mettier . . . . . Minderheit.

---

§ 7.

Ohne Bemerkung angenommen.

B. Besonderer Theil.

I. Die öffentliche Primarschule.

1. Die Schule.

a. In ökonomischer Beziehung.

§ 8.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 9.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier beantragen Kommission und Regierungsrath eine Ergänzung. Im zweiten Absatz soll es heißen: „Die betheiligten Gemeinden haben sich über die Vertheilung der Kosten und die Organisation und Verwaltung der Schulgemeinden auf dem Wege des Reglementes zu verständigen."

Ferner wird beantragt, zwei neue Absätze beizufügen. Der eine hat den Sinn, daß den Schulkommissionen solcher Schulgemeinden, welche nicht mit der Einwohnergemeinde zusammenfallen — also Schulgemeinden, welche mehrere Einwohnergemeinden umfassen oder Theile von Einwohnergemeinden sind — auf dem Wege des Reglements die sonst dem Gemeinderath in Schulsachen zukommenden Kompetenzen übertragen werden können, da der Gemeinderath sehr oft nicht im Falle sein wird, eine abgelegene Schule in der Gemeinde ebenso gut zu kennen, wie die betreffende Schulkommission.

Der zweite neue Absatz bezieht sich auf große Gemeinden, die mehrere Schulkreise bilden und in welchen mehrere Schulkommissionen bestehen, wie z. B. in der Stadt Bern. Hier wird umgekehrt beantragt, daß dem Gemeinderath Kompetenzen übertragen werden können, durch Beschluß der Gemeinde selbst, welche sonst den Schulkommissionen zustehen. In der Stadt Bern z. B. gibt es eine Reihe von Schulkommissionen, die unter sich keine Verbindung haben und in ihren betreffenden Kreisen Herr und Meister sind, natürlich unter Vorbehalt der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen. Je nach den in den betreffenden Kommissionen vorherrschenden Ansichten sind auch die Schulen verschieden eingerichtet. In Bern z. B. varirt von Schulkreis zu Schulkreis die Ansicht, ob die Schulen gemischt sein sollen oder nicht, wie lange Schule gehalten werden soll u. s. w. Damit unter solchen Umständen in einer größern Gemeinde größere Uniformität eingeführt werden kann, wird der zweite neue Absatz vorgeschlagen.

Ich beantrage Ihnen, den § 9 mit den vorgeschlagenen Abänderungen anzunehmen.

Angenommen.

---

§ 10.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 11.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Zur Vervollständigung des § 11 soll gesagt werden, daß auch die Reinigung der Schullokale den Gemeinden obliegt.

Angenommen.

---

§ 12.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 13.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 14.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich beantrage, diesen Paragraph in Verbindung mit § 27 zu diskutiren.

Einverstanden.

---

§ 15.

M. *Daucourt*. J'aurais un amendement à présenter concernant la participation de l'Etat et de la commune aux frais du remplacement des instituteurs malades, mais cet amendement peut trouver sa place ici, dans ce chapitre qui traite des prestations des communes, tout comme à l'art. 27, où il est question des traitements des instituteurs. Puisque nous sommes à un article qui prévoit le paiement du traitement de l'instituteur encore pendant 3 mois après son décès, je présenterai ici mon amendement, qui serait ainsi conçu: « En cas de remplacement d'un insti-

tuteur malade, les frais de remplacement sont supportés par 1/3, par l'instituteur, la commune et l'Etat. »

Je n'ai sans doute pas besoin de motiver longuement cette proposition, qui a du reste fait l'objet d'un vœu des assemblées de district de Courtelary, de Moutier et de Delémont, dont je me fais volontiers l'organe. La participation de l'Etat et de la commune aux frais de remplacement de l'instituteur que la maladie empêche de tenir son école, est une question de justice. Aujourd'hui, quand un instituteur est malade, son traitement s'en va en grande partie pour payer les frais de son remplacement; il a, en outre, les dépenses spéciales que lui occasionne sa maladie. Vous trouverez avec moi que l'Etat et la commune doivent supporter leur part de toutes ces dépenses extraordinaires, si onéreuses pour l'instituteur. Le projet, qui ne prévoit rien pour l'éventualité d'une maladie de l'instituteur, présente, à mon avis, une lacune, que le Grand Conseil voudra certainement combler. Je vous recommande l'adoption du paragraphe additionnel dont j'ai donné lecture.

Mettier. Ich möchte beantragen, das von Herrn Daucourt beantragte Amendement ebenfalls in Verbindung mit § 27 zu behandeln, damit wir nicht zweimal eine Diskussion über den Staatsbeitrag haben.

Daucourt erklärt sich damit einverstanden.

§ 15 ist angenommen.

---

§ 16.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Nach dem Entwurf soll in jeder Gemeinde eine Schulbibliothek errichtet werden. Kommission und Regierungsrath sind nun einverstanden, statt „Gemeinde" zu sagen „Kirchgemeinde". Natürlich wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß in den Gemeinden selbst auch Bibliotheken errichtet werden; nur soll das Obligatorium auf die Kirchgemeinden beschränkt sein.

Angenommen.

---

§ 17.

Burkhardt. Ich stellte schon in der ersten Berathung zu § 17 den Zusatzantrag: „Der Staat liefert dieselben (die Lehrmittel) zur Hälfte der Selbstkosten." Durch den § 17 werden hauptsächlich ärmere Gemeinden mit zahlreicher Arbeiterbevölkerung belastet, wo vielleicht nur wenige, theilweise sehr verschuldete Grundbesitzer für die Kosten der Schule aufkommen müssen. Ich bin vollständig damit einverstanden, daß man vorschreibt, den Kindern solcher Eltern, welche die Lehrmittel nicht anzuschaffen vermögen, sollen dieselben durch die Gemeinde abgegeben werden; allein ich glaube, es sei keine unberechtigte Forderung, wenn ich verlange, der Staat habe den Schulgemeinden die Lehrmittel zu diesem Zwecke zur Hälfte der Selbstkosten zu liefern.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe, Redaktion vorbehalten, gegen den Antrag des Herrn Burkhardt nichts einzuwenden und bemerke nur, daß der Staat schon gegenwärtig sehr häufig die Lehrmittel nicht nur zur Hälfte des Kostenpreises liefert — ich habe erst vor circa 14 Tagen an alle Gemeinden ein bezügliches Circular versandt, da neue Ausgaben von Schulbüchern herausgekommen sind — sondern sogar oft eine gewisse Anzahl unentgeltlich abgibt. Was Herr Burkhardt verlangt, kommt also schon jetzt vor, zwar nicht allgemein, aber doch in ziemlich bedeutendem Maße. Wird der Antrag des Herrn Burkhardt angenommen, so muß man natürlich den bezüglichen Kredit in § 29 erhöhen.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich kann nicht namens der Kommission reden, da sich dieselbe über den Antrag des Herrn Burkhardt nicht aussprach. Herr Burkhardt hatte den Antrag zwar schon in erster Berathung gestellt, doch übersah die Kommission denselben, was bei den vielen Anregungen, die gemacht wurden, verzeihlich ist.

Ich stehe vollständig auf dem Boden des Herrn Erziehungsdirektors. Ich glaube sogar, der Antrag des Herrn Burkhardt sei eine logische Folge einer andern Bestimmung, die Sie aufnahmen, der Bestimmung nämlich, daß wenn eine Gemeinde für alle Schüler die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführe, der Staat einen Beitrag zu leisten habe. Es ist nun klar, daß der Staat auch da, wo er selbst das Obligatorium einführt, wenn auch nur für die ärmern Kinder, einen Theil der Lasten auf sich nehmen muß. Es betrifft dies, wie Herr Burkhardt richtig bemerkte, gerade ärmere Gemeinden. In Bezug auf die Beitragsleistung an solche Gemeinden, welche für alle Kinder die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführen, geht man allerdings nicht auf die Hälfte der Kosten, sondern behält sich freie Hand vor, um vorerst zu sehen, wie hoch die daherigen Ausgaben ansteigen werden und in welchem Maße der Staat mit seinen Finanzen der Situation gewachsen sei. Hier aber kann man ganz gut auf die Hälfte der Selbstkosten gehen, ohne befürchten zu müssen, das Gleichgewicht der Finanzen irgendwie zu stören. Ich würde deshalb dem Antrag des Herrn Burkhardt beipflichten.

Mit dem Amendement Burkhardt angenommen.

---

§ 18.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 19.

Dürrenmatt. Es ist von vielen Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, auch in den Eingaben an den Großen Rath, es möchte etwas mehr für die Aeufnung der Schulgüter gethan werden. Ich erlaube mir daher, als 5. Ziffer die Bußen für Schulversäumnisse vorzuschlagen. Es ist das zwar nur ein Tropfen auf einen heißen Stein. Ich gebe zu, daß der Ertrag kein großer ist; allein diese Bußen gehören der Natur der Sache nach in die Schulgüter.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Früher flossen die Bußen für Schulversäumnisse ausschließlich in das Schulgut. Durch das Gesetz vom 2. Mai 1886, betreffend die Verwendung der Geldbußen, wurde diese Bestimmung jedoch abgeändert. In Art. 1 dieses Gesetzes heißt es: „Der Ertrag der Geldbußen soll nach Abzug der für Ausrichtung von Belohnungen (Rekompenzen) in Polizeifällen nothwendigen Summen zufallen: .... 2) zur andern Hälfte den Gemeinden im Verhältniß der Bevölkerung, und zwar zu gleichen Theilen; .... b. zur Aeufnung des örtlichen Schulgutes." Wir glaubten, es sei nicht angezeigt, schon jetzt dieses Gesetz von 1886 abzuändern, um so mehr, als darin bereits vorgesehen ist, daß ein Theil der Schulbußen in das örtliche Schulgut fällt.

M. *Voisin*. L'art. 19 énumère les ressources de la caisse des écoles; parmi ces ressources figure le 20 % de la somme à payer par chaque nouveau bourgeois pour l'acquisition de la bourgeoisie. L'assemblée du district de Courtelary a trouvé insuffisante cette proportion de 20 %, en considération surtout du fait que, si les bourgeoisies reçoivent de nouveaux membres, il en résulte de nouvelles charges pour les municipalités. Je partage la manière de voir de cette assemblée et je propose de porter à 50 % la somme à prélever sur les finances d'admission à la bourgeoisie en faveur de la caisse des écoles.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Was den Antrag des Herrn Dürrenmatt betrifft, so steht demselben zwar kein Hinderniß entgegen, da man das Gesetz von 1886 durch das vorliegende abändern könnte. Allein eine solche Abänderung ist immer störend und schafft in den Gesetzen Konfusion; man findet sich ohnedies in der Gesetzsammlung nur schwer zurecht und deshalb sollten solche Abänderungen möglichst vermieden werden. Die von Herrn Gobat verlesene Bestimmung des Gesetzes ist allerdings durchaus keine glückliche. Die Schulbußen werden auf die ganze Bevölkerung vertheilt, während sie denjenigen Gemeinden zukommen sollten, in welchen die betreffenden Eltern wohnen. Indessen glaube ich doch, man sollte von einer Abänderung Umgang nehmen. Dagegen sollten hier, als in's Schulgut fallend, die von den Fortbildungsschülern zu bezahlenden Bußen (20 Rp. per Stunde) aufgeführt werden.

Was den Antrag des Herrn Voisin betrifft, die 20 % der Burgerrechtseinkaufssummen auf 50 % zu erhöhen, so ist derselbe natürlich sehr schulfreundlich gemeint. Allein ich glaube, man sollte in dieser Beziehung am Bestehenden nicht rütteln. Schulfreundliche Burgergemeinden — und es gibt solche, wie z. B. Burgdorf, die für das Schulwesen sehr viel thun — würden vielleicht sagen: wir lassen uns einen solchen Eingriff nicht gefallen; wenn wir etwas für das Schulwesen thun wollen, so sind wir selber dafür da und machen, was uns konvenirt. Schulunfreundliche Burgergemeinden aber würden vielleicht aus einer solchen Bestimmung Veranlassung nehmen, gegen das Gesetz zu stimmen. Wir müssen aber darauf sehen, die Stimmen für das Gesetz möglichst beisammen zu behalten. Ich würde deshalb von dem Antrag des Herrn Voisin Umgang nehmen, um so mehr als man sich bei Aufstellung des Verfassungsrevisions-Programms auf den Boden stellte, man wolle die ganze Burgerfrage intakt lassen und sie ihrer eigenen Entwicklung überlassen. Ich möchte auch hier auf diesem Programmboden verbleiben.

Präsident. Stellt Herr Ritschard den Antrag, als Ziffer 5 aufzunehmen: „Bußen der Fortbildungsschüler."

Ritschard. Ja!

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich bin mit diesem Antrage einverstanden.

Präsident. Kann sich Herr Dürrenmatt diesem Antrage anschließen?

Dürrenmatt. Nein, mein Antrag geht weiter.

Abstimmung.

1. Für Ziffer 3 nach Entwurf (gegenüber dem Antrag Voisin) . . . . . Mehrheit.
2. Eventuell, für den Fall der Annahme einer Ziffer 5:
   Für den Antrag Ritschard . . . . 85 Stimmen.
   " " " Dürrenmatt . . . 49 "

Präsident. Da der eventuell angenommene Antrag Ritschard prinzipiell nicht bestritten wurde, so nehme ich an, derselbe sei definitiv angenommen, es sei denn es werde aus der Mitte der Versammlung eine definitive Abstimmung gewünscht.

Einverstanden.

---

b. In Bezug auf innere Organisation.

§ 20.

M. *Folletête*. Je crois devoir reproduire la proposition que j'avais déjà faite au cours du premier débat, tendante à restreindre aux deux ou trois premières années le mélange des sexes à l'école primaire. Je persiste en effet à croire que l'application du principe de l'école mixte obligatoire, est loin d'être favorable au bien de l'école, et je suis convaincu qu'il ne donnera pas les effets qu'on a

l'air d'en attendre. Je n'ai pas assurément à mettre en cause la bonne foi de ceux qui patronnent ou soutiennent ce moyen d'éducation, mais vous me permettrez, Messieurs, de ne pas partager leurs illusions.

Il règne périodiquement dans les hautes régions de l'enseignement un courant d'innovations qui conduit souvent à de bizarres résultats, et dont le moindre défaut est de produire une perturbation plus ou moindre profonde dans la manière d'enseigner. Il semble que la loi du progrès doive absolument condamner tout ce qui s'est fait jusqu'à présent et a reçu la consécration de l'expérience. Selon les novateurs, il faudrait jeter par les fenêtres toutes les méthodes reçues, et qui ont fait leurs preuves, pour les remplacer par des méthodes nouvelles. En voulez-vous un exemple? On a introduit, il y a quelques années, une méthode de lecture dite intuitive. La vieille méthode d'épellation par le *b, a ba* n'était, selon nos trop savants éducateurs, plus à la hauteur des progrès de la science moderne. Je ne sais si les réclamations des parents, et même des instituteurs, ont fini par prévaloir contre les idées préconçues de ces utopistes scolaires; mais ce que je sais, pour avoir été à même de le constater au milieu de moi, c'est que des enfants intelligents et bien doués, n'arrivaient à apprendre à lire qu'*un* ou *deux ans* après ceux qui étaient instruits selon l'ancienne méthode. En matière d'enseignement, les idéalistes et les théoriciens sont des gens dangereux: ils font trop souvent des essais aux dépens du véritable progrès de l'école, de celui qui marche lentement, en tenant compte des leçons de l'expérience et des exigences d'une situation donnée.

Je vois dans l'introduction obligatoire du mélange des sexes à l'école, une de ces innovations imprudentes qui ne produira chez nous rien de bon. Nos hautes autorités ont pour cette théorie un engouement particulier, dont je n'ose espérer les faire revenir, surtout après les actes d'arbitraire auxquels on s'est livré, dans nos districts catholiques du Jura, pour l'introduire de force.

La loi scolaire actuelle ne pose point le principe du mélange des sexes à l'école primaire. Il est possible que, dans l'ancien canton, on ait jugé à propos d'établir, avant ou après 1870, des écoles mixtes, avec l'autorisation de la Direction de l'instruction publique; mais je constate que, *sous le régime de la loi qui nous régit encore, le principe est la séparation des sexes à l'école,* et que la réunion des sexes est *l'exception.* Comment se fait-il, dès lors, qu'on ait pu, par simple mesure administrative, au mépris de la loi, et contre la volonté des communes, introduire dans nos écoles le mélange des sexes? Et quand j'ajouterai que cette mesure qui heurtait les sentiments des populations a été imposée par l'intimidation et par la violence, avec le concours de la force publique, vous vous demanderez avec moi si c'est ainsi qu'on doit procéder en matière scolaire et si ce déploiement d'arbitraire est bien propre à procurer le bien de l'école? Je n'avance, Messieurs, rien que je ne puisse prouver. Les communes du district des Franches-Montagnes notamment, n'ont pas perdu le souvenir de la campagne qui a abouti à leur imposer *de force* les écoles mixtes, et je vois autour de moi des témoins oculaires de ces actes de violence, peu propres, il faut l'avouer, à faire accepter le principe des écoles mixtes par les communes. Mes collègues pourront vous confirmer l'aversion de nos populations rurales contre l'introduction du mélange des sexes à l'école; ils vous diront que les commissions d'école, dans des communes où les écoles étaient le mieux tenues, par exemple aux Bois et au Noirmont, se faisant les organes des répulsions des parents, ont lutté avec persévérance contre cette innovation dont on n'attendait que de mauvais résultats. Vous ne croiriez certes pas, Messieurs, que pour l'introduction d'une réforme qui eût dû être essentiellement pacifique, comme toute réforme scolaire, l'autorité n'a pas craint de recourir à la gendarmerie, tout comme s'il pouvait y avoir quelque chose de commun entre la mission de l'école et la mission de la gendarmerie. Et cependant les faits sont là. Voici comment notre honorable collègue, M. Gouvernon, alors conseiller communal aux Bois, me les racontait ce matin. Un jour, se rendant au bureau de la mairie (dans la maison d'école) il est arrêté sur le seuil de la porte par un gendarme posté en sentinelle. Sur ses interrogations, l'agent de la force publique lui annonce que le préfet et l'inspecteur des écoles, accompagnés d'un caporal et de 5 gendarmes sont occupés à la répartition des garçons et des filles dans les nouvelles écoles mixtes. On fit sortir de leurs classes respectives les garçons et les filles, et on en fit la distribution commune par degrés scolaires, malgré les protestations du président de la commission d'école . . . . le tout à la continuelle coopération de la force publique, étonnée sans doute de la besogne qu'on lui imposait, et non sans avoir fait comprendre aux gens des Bois qu'en cas de résistance ils s'exposaient à une occupation militaire! Au Noirmont, la commission d'école, qui avait derrière elle toute la population, a voulu résister: il y a eu un commencement de tumulte, ensuite de quoi des citoyens ont été condamnés à l'emprisonnement, *pour avoir osé invoquer une loi existante* pour défendre leurs droits de pères de famille. Voilà les tristes moyens auxquels l'autorité d'alors n'a pas craint de recourir, pour vaincre la résistance légitime de nos populations contre l'introduction d'une mesure qu'elles considèrent comme imprudente et mauvaise. A mon avis, ces communes ont eu tort de ne pas recourir à l'autorité supérieure pour protester contre ces excès. Rien dans la loi scolaire n'autorisait l'introduction forcée du mélange des sexes à l'école. Cette mesure rentrait dans la compétence des communes, je l'admets volontiers. Pourquoi donc les contraindre? Quand j'aurai ajouté que les Bois et le Noirmont sont des communes industrielles où de tout temps l'instruction a été en honneur, j'aurai achevé de caractériser les actes d'arbitraire que je dénonce ici aux vrais amis de l'école.

L'auteur du projet que nous discutons a bien compris que le principe du mélange des sexes, tant caressé par lui et ses inspecteurs, ne pouvait cependant pas être posé dans la loi sans un correctif. Aussi a-t-on ajouté à l'art. 20 que les communes

pourront, avec l'autorisation de la Direction de l'instruction publique, séparer les sexes à l'école, si cette mesure paraît commandée par les circonstances. Cette exception est introduite principalement en faveur des villes ou des grands centres de populations, où le mélange des deux sexes à l'école rencontre certaines difficultés, et donnerait lieu à de graves inconvénients. Je crois même que M. le Directeur de l'éducation a surtout eu en vue la ville de Berne, qu'il sait, par l'agitation qui s'est produite à ce sujet, peu favorable aux écoles mixtes. La question a soulevé, dans ces derniers temps, de vives protestations dans la capitale. La presse nous a mis au courant des résolutions votées et appuyées par le sentiment public. De là, la nécessité de consacrer une exception, parce qu'on sait fort bien qu'à Berne, pas plus qu'à Porrentruy ou à Delémont, on n'oserait jamais faire ce qu'on a fait dans les Franches-Montagnes. Si mes observations n'avaient pas l'adhésion du Grand Conseil, il serait alors désirable que la direction fît largement usage de la faculté que lui accordera la loi, d'admettre une exception là où les circonstances la rendront utile ou nécessaire.

Au fond, le mélange des sexes à l'école, dans les écoles supérieures, ne peut produire les effets qu'en attendent les théoriciens. Il présente incontestablement, lorsque les élèves avancent en âge, de graves inconvénients pour la moralité publique. A l'époque où les jeunes garçons et les jeunes filles arrivent à leur développement physique, je ne crois pas qu'il soit sage de faciliter trop leur rapprochement. N'oubliez pas que dans nos pays romands, le développement est peut-être en avance sur celui de la race germanique. On objecte volontiers que le contact des fillettes avec les garçons fera perdre à ceux-ci quelque chose de la rudesse de leurs allures; mais, en revanche, la délicatesse des jeunes filles, l'aménité et la douceur de leur caractère ne souffriront-elles point de ce contact trop fréquent? Je crains plutôt que la jeune fille, son ingénuité et la réserve native de son sexe, n'en reçoivent d'irréparables atteintes. Si le mélange des sexes à l'école présente quelques avantages, peut-être dans les premières années (et encore ces avantages me paraissent bien problématiques) il récèle en soi les plus graves dangers pour la moralité de l'enfance. Je pourrais vous citer de tristes exemples à ce sujet, particulièrement dans les écoles où l'on a forcé le mélange. Ces exemples, plus fréquents qu'on ne le suppose, ne sont guère de nature à relever l'école publique, et à la maintenir au niveau que nous désirons tous. D'ailleurs, Messieurs, les meilleurs juges en toute cette matière seront toujours les parents. Dans nos idées, l'enfant appartient d'abord à Dieu, puis à ses parents. L'Etat n'arrive qu'en troisième ordre. Car il n'aura jamais pour lui la sollicitude naturelle aux parents. Ne troublez donc pas l'ordre de la nature, et laissez aux parents leur pouvoir d'appréciation dans toutes les matières qui ne sont pas nécessairement d'ordre scolaire. Dans nos districts, personne ici ne contestera que l'opinion publique se prononce énergiquement contre les écoles mixtes. Vous trouverez dans les cahiers des *desiderata* relatifs au projet de loi scolaire, des preuves de l'existence de cette opinion. Mais, si vous ne pouvez faire droit à l'opinion dont je crois être l'interprète, restreignez au moins l'application du principe de l'école mixte aux trois premières années.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Folletête hat seinen Antrag schon einmal in der ersten Berathung gestellt und ist mit demselben unterlegen. Ich bin auch heute gezwungen, gegen denselben aufzutreten.

Herr Folletête hat Ihnen ein dramatisches Bild der Vorgänge in den Freibergen vor so und so vielen Jahren — es sind ungefähr 18 Jahre — entworfen. Er hat erzählt, wie eines schönen Morgens der Regierungsstatthalter mit dem Landjäger gekommen sei, um die Schüler beider Geschlechter in der nämlichen Klasse zu vereinigen, und hat ausgerufen, es sei das eine Barbarei gewesen und es wäre eine solche Maßregel unzweifelhaft kassirt worden, wenn die betreffenden Gemeinden an den Großen Rath oder andere zuständige Behörden rekurrirt hätten. Ich könnte es demjenigen, der diese Maßregel anordnete — er ist hier im Saale — überlassen, sie zu vertheidigen; aber ich kann nicht umhin, Herrn Folletête auf einen sehr großen Irrthum aufmerksam zu machen.

Herr Folletête hat behauptet, der § 20 enthalte etwas Neues, das bis jetzt nicht bestanden habe. Das ist ein großer Irrthum. Die Geschlechtervermischung in der Primarschule geht ausdrücklich aus dem Schulorganisationsgesetz von 1856 hervor. Dort heißt es in § 5: „Die Schulen gliedern sich nach Alter und Bildung der Schüler in drei Unterrichtsstufen." Das will heißen, daß in der Schule nur Alter und Bildung des Kindes in Betracht kommt und das Geschlecht desselben die Schulorganisation nichts angeht. Gestützt hierauf konnte mit vollem Recht in den Freibergen die Geschlechtervermischung durchgeführt werden. Wenn wir also im vorliegenden Entwurf sagen, daß wo die Verhältnisse es als wünschenswerth erscheinen lassen, die Gemeinde, mit Zustimmung der Erziehungsdirektion, eine Trennung der Geschlechter vornehmen kann, so ist das eine Abrogation des gegenwärtigen Gesetzes; wir kommen damit dem Wunsche des Herrn Folletête entgegen, indem wir selber zugeben, daß nicht überall die Geschlechter vermischt werden können und eine Ausnahme soll gemacht werden dürfen, wenn die Verhältnisse es als wünschenswerth erscheinen lassen.

Man hat behauptet, es habe sich in den Eingaben eine allgemeine Agitation gegen die Geschlechtervermischung geltend gemacht und sogar hier in der Hauptstadt wisse man davon zu erzählen. Diese Agitation besteht nur in der Einbildung des Herrn Folletête. Allerdings langten Eingaben ein, namentlich aus dem Jura, worin die Geschlechtertrennung verlangt wurde und auch hier in Bern machte sich eine Bewegung geltend, aber nicht aus den von Herrn Folletête angenommenen Gründen, sondern einfach deswegen, um den Lehrerinnen die Möglichkeit zu geben, auch oberen Klassen einer Schule vorzustehen. Die Lehrerinnen wissen ganz gut, daß wenn die Oberklassen gemischt sind, sie nicht zugelassen, sondern von der Schulkommission Lehrer zur Wahl vorgeschlagen werden. Um nun ihren Wirkungskreis etwas zu erweitern, haben sie gewünscht, man möchte den Grundsatz der Geschlechtertrennung annehmen oder dieselbe doch weniger einschränken, als es im Entwurf der Fall ist.

Ich habe Ihnen schon früher gesagt, daß heute in

allen Ländern germanischen Ursprungs und in neuerer Zeit sogar in vielen Ländern romanischen Ursprungs der Grundsatz der gemeinschaftlichen Erziehung beider Geschlechter die große Regel ist. Man erblickt darin nicht nur einen Vortheil für die Bildung, indem anerkanntermaßen die Mädchen in den jüngeren Jahren lebhafter und vorgerückter sind und so sehr wohlthätig auf die Knaben einwirken, sondern auch geradezu eine Garantie für die Moralität. In den Nordstaaten von Amerika wird die gemeinschaftliche Erziehung und Bildung bis zu den obersten Bildungsanstalten durchgeführt. In vielen Seminarien werden beide Geschlechter gemeinschaftlich unterrichtet und in den Collèges erhalten Jünglinge und Jungfrauen bis zum 18. oder 20. Jahre eine gemeinschaftliche Erziehung, ohne daß sich irgendwelche Nachtheile daran knüpfen würden. Ich möchte nicht gerne exemplifiziren mit gewissen Ländern; aber es wäre mir sehr leicht, Ihnen nachzuweisen, daß gerade in den Ländern, in welchen von Jugend auf auf eine scharfe Trennung der Geschlechter gesehen wird, am meisten Unsittlichkeit herrscht.

Ich ersuche Sie daher, dem Entwurfe beizustimmen. Der Grundsatz der gemeinschaftlichen Erziehung beider Geschlechter ist darin nicht auf die Spitze getrieben, sondern wird nur als Regel aufgestellt, wobei immerhin die Erziehungsdirektion da, wo die Umstände es verlangen, die getrennte Erziehung der Kinder gestatten darf. Wenn Herr Folletête sich öfters in seinem Wahlkreis aufhalten und die Leute heute fragen würde, ob die Folgen der Geschlechtervermischung so schlimme gewesen seien und die Bevölkerung noch immer sehr dagegen sei, so würde er sich überzeugen, daß von einer Trennung keine Rede mehr ist. Ich habe dieses Frühjahr die Schulen von Les Bois und Noirmont besucht und mich auch über die Folgen der gemeinschaftlichen Erziehung erkundigt. Niemand hat gesagt, daß man es noch bedaure, daß diese Maßregel durchgeführt worden sei. Es haben sich absolut keine Unzukömmlichkeiten herausgestellt. Es handelt sich nur darum, ein Vorurtheil zu beseitigen, das leider in den romanischen Ländern besteht, aber absolut keine Berechtigung hat. Nehmen Sie also den § 20 in der Fassung des Entwurfes an, die, wie schon bemerkt, auch den Wünschen des Herrn Folletête Rechnung trägt.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Herr Folletête hat, wenn auch indirekt, meine Person in die Diskussion hereingezogen. Ich habe keinen Grund, mich zu verstecken und erlaube mir Folgendes als Erwiderung anzuführen.

Als Erziehungsdirektor fiel mir seinerzeit die nicht angenehme Aufgabe zu, das jurassische Schulwesen, das man im Argen wußte, etwas näher zu untersuchen und die nöthige Abhülfe zu schaffen. Es wurden einige Schulmänner, die sich durch Kenntnisse, Objektivität und Takt auszeichneten, mit der Prüfung der jurassischen Schulverhältnisse betraut. Es waren die Herren Jakob, derzeit Lehrer in Biel, und König, gewesener Sekundarlehrer und Schulinspektor; zur Aushülfe wurden noch einige andere beigezogen, so namentlich Herr Balsiger, dermalen Direktor der hiesigen Mädchenschule. Es fand von Gemeinde zu Gemeinde, von Klasse zu Klasse eine sehr genaue Untersuchung statt; es wurde alles untersucht, auch die Protokolle der Schulbehörden ꝛc., da es fast überall fehlte. Die Experten gaben über ihren Befund einen Bericht ab, mit dessen Details ich Sie nicht behelligen will; Sie würden eigenthümlich berührt sein, wenn ich dieselben vorlesen wollte. Ich beschränke mich darauf, den Schlußpassus mitzutheilen. Derselbe lautet: „Aus vorstehender Berichterstattung ergibt sich, daß die Primarschulen im katholischen Jura durchweg an schweren Gebrechen und tiefliegenden Uebelständen leiden, daß infolge dessen die Leistungen derselben im allgemeinen weit hinter den Forderungen des Gesetzes und dem obligatorischen Unterrichtsplane zurückgeblieben sind. Ein solcher Zustand der öffentlichen Schulen eines ganzen Landestheils darf ohne ernste Gefährdung der öffentlichen Wohlfahrt nicht länger geduldet werden." Dieser Bericht hat der Erziehungsdirektion die ernste Aufgabe nahegelegt, innerhalb des Möglichen Abhülfe zu schaffen und es war dies mein redliches und wie ich glaube zum Theil auch erfolgreiches Bestreben.

Was nun die Geschlechtertrennung anbelangt, so will ich Ihnen ebenfalls mittheilen, was der Bericht der Herren Experten darüber sagt: „Die Trennung der Schule nach Geschlechtern statt nach Schulstufen, die fast überall vorherrscht. In größern Ortschaften mit vielklassigen Schulen, wie in Delsberg und Pruntrut, wo die einzelnen Geschlechterabtheilungen nach Schulstufen gegliedert werden können, ist dieser Uebelstand allerdings weniger fühlbar und entspricht überdies den in Städten herrschenden Anschauungen; allein in zweitheiligen Schulen werden durch dieses System gemischte Klassen mit 9 Schuljahren geschaffen und es müssen darunter die Leistungen der Schule empfindlich leiden. Wurde den Ursachen dieses Verfahrens nachgeforscht, so erhielt man häufig zur Antwort: „Der Herr Pfarrer hat es so haben wollen." Wenn von der Vereinigung der Geschlechter in der Schule eine Gefährdung der Sittlichkeit befürchtet wird, so hat die Erfahrung im deutschen Kantonstheil und anderwärts, wo nur wenige Schulen nach Geschlechtern getrennt sind, diese Besorgniß als völlig unbegründet erwiesen. Selbst in der Stadt Bern hat man in dieser Beziehung in den betreffenden Schulen keinerlei nachtheilige Folgen wahrgenommen. Durch Beseitigung der Geschlechtertrennung würde die Leistungsfähigkeit der Schulen im katholischen Jura viel gewinnen und es sollten daher die Behörden in diesem Sinne eindringlich auf die dortigen Gemeinden einwirken. Bei Errichtung neuer Klassen sollte, mit Ausnahme der mehrgliedrigen Schulen, die Geschlechtertrennung nicht mehr gestattet werden."

Es war nun nicht eine Liebhaberei von mir, sondern meine ernste Pflicht, alles das zu thun, von dem man glaubte, daß es zur Hebung der Schäden im jurassischen Schulwesen beitragen könne. Dazu gehörte auch die Aufhebung der Geschlechtertrennung, und wenn sich die Leute nicht fügen wollten, so war es natürlich nicht an den Behörden, sich zurückzuziehen, sondern man sagte sich, wer in einem geordneten Staate richtigen Anforderungen nicht nachleben will, muß mit den nöthigen Mitteln dazu gezwungen werden. Das hat man gethan, und ich glaube, es sei dieses Vorgehen nicht geeignet, um Tadel auf einen zu werfen. Lob erwarte ich in dieser Sache keines, aber wenigstens auch keinen Tadel

Das in persönlicher Beziehung! Es ist damit auch der Standpunkt gerechtfertigt, den ich und die Kommission auf den heutigen Tag einnehmen und der dahin geht, es seien die Anträge des Herrn Folletête abzuweisen und der Antrag der Kommission und der Regierung anzu-

nehmen. Es ist dabei immerhin die Möglichkeit gegeben, da, wo es ohne Gefährdung der Schulinteressen geschehen kann, die Trennung der Geschlechter einzuführen.

M. le Dr *Boinay*. Tout en laissant subsister le principe, posé à l'art. 20, du mélange des sexes à l'école primaire, je proposerais un amendement dans le but d'avoir plus de garanties pour une juste appréciation des raisons qui peuvent commander une dérogation à la règle établie. Ce n'est pas la Direction de l'instruction publique qui est à même de savoir si, dans telle commune, le mélange des sexes à l'école ne présenterait pas, à raison de diverses circonstances, de très graves dangers; c'est, au contraire, la commune elle-même qui sera le meilleur juge en cette question. Je trouve même qu'en général le projet de loi élargit beaucoup trop les compétences de la Direction de l'instruction publique; en parcourant ce projet, on ne peut se défendre de l'impression que la Direction de l'instruction publique est l'alpha et l'oméga; elle intervient toujours, et le plus souvent d'une façon souveraine. Cette surabondance de compétences aura nécessairement pour effet de faire naître des conflits de toute sorte, et il me semble qu'il serait sage d'alléger un peu le fardeau que supporteront les épaules de M. le Directeur de l'instruction publique.

Je proposerais donc de donner ici aux communes les pouvoirs que le projet veut conférer à la Direction de l'instruction publique, et je voudrais que l'article fût rédigé simplement comme suit: « Toute école primaire est mixte. Toutefois, la commune peut séparer les sexes dans les classes supérieures. »

MM. Gobat et Ritschard ont prétendu que les écoles du Jura catholique sont très inférieures à celles du reste du canton, et ils nous ont fait de cette infériorité un tableau qui est certainement beaucoup trop chargé. En particulier, le rapport sur les résultats de l'inspection extraordinaire ordonnée il y a une vingtaine d'années ne me paraît pas offrir des garanties d'une absolue impartialité. Messieurs, à cette époque-là, quand, de Berne, on tournait ses regards vers le Jura catholique, on y voyait tout en noir et bien des gens avaient intérêt à mettre les choses au pis. Il paraît qu'aujourd'hui on veut encore chanter la même antienne, et cependant, on a beau dire, nous ne sommes pas si arriérés dans le Jura qu'on veut le faire croire. M. Gobat le sait très bien. Je veux lui citer un fait que comme avocat il a pu vérifier dans nos districts catholiques. Quand nos gens de la campagne sont appelés, par exemple, devant les tribunaux pour y faire des dépositions, ils s'expriment très convenablement en français, quoique dans leurs villages ils ne parlent que le patois. Pouvez-vous en dire autant de vos campagnards de l'ancien canton? Combien y en a-t-il qui peuvent s'exprimer dans la langue allemande pure et qui comprennent autre chose que votre dialecte bernois? Vous ne prétendrez pas que ce dialecte soit la langue allemande. Il ne l'est pas plus que le patois du Jura n'est la langue française. Or que diriez-vous si, appelés devant vos magistrats pour y déposer, les jurassiens leur parlaient le patois? Ces magistrats n'y comprendraient rien et les obligeraient à s'exprimer en français. Eh bien, Messieurs, j'ai pu constater très souvent que dans le Jura vos ressortissants étaient dans l'impossibilité de s'exprimer, eux, dans la langue allemande. Si vous voulez établir une comparaison entre l'ancien canton et le Jura, au point de vue de l'instruction, prenez aussi en considération le facteur que je viens de vous signaler, et vous serez bien forcés de reconnaître que le peuple jurassien n'est pas aussi arriérés qu'on se plaît à le dire. Nos populations sont au contraire très intelligentes et il était de mon devoir de protester contre le tableau qu'on en fait ici.

Dürrenmatt. Bei der Frage der Geschlechtertrennung in der Schule darf man ein Moment nicht zu sehr vergessen. Wenn man mich fragt: Bist du ein Freund oder ein Gegner der Geschlechtertrennung, so möchte ich fast antworten: Je nachdem; für den deutschen Kanton bin ich Anhänger der gemischten und für den Jura und die romanischen Kantone Anhänger der getrennten Schulen. Warum das? Das kommt daher, weil die physische Entwicklung in der romanischen und der germanischen Schweiz nicht ganz die gleiche ist. Die wälsche Bevölkerung ist etwas früher reif, etwas präcoxer, als die deutsche. Diesem Unterschied soll man auch in der Gesetzgebung Rechnung tragen. Derselbe erklärt, weshalb die Jurassier von Haus aus Freunde der Geschlechtertrennung sind, während im alten Kanton die Geschlechter ohne große Uebelstände vereinigt werden können. Mit einer Statistik über die Unsittlichkeit bei getrennten und bei gemischten Schulen käme der Herr Erziehungsdirektor, wie ich glaube, nicht weit. So viel ich mich an die Zeit erinnere, da ich selbst Schule hielt, so ist mir aus dieser Zeit und seither gegenwärtig, daß in getrennten Sekundarschulen ganz bedenkliche Auswüchse vorkamen; aber auch in gemischten Sekundarschulen traten in einem gewissen Alter Erscheinungen zu Tage, die ganz bedenklich waren, allein im Interesse der Schule nicht an die Oeffentlichkeit drangen und auf die ich auch nicht von ferne näher eintreten möchte. Aber es scheint mir, der Herr Erziehungsdirektor habe überhaupt die Neigung, in dieser Beziehung eine etwas unrichtige, voreingenommene Statistik zu treiben, während ihn doch gerade der gestrige Fall, wo ein Lehrer mit seinem Gesuche um Wiederverabfolgung des Patentes abgewiesen wurde, etwas Vorsicht lehren sollte. Dieser Lehrer ist gewiß nicht in einer getrennten Schule aufgewachsen, sondern wahrscheinlich in einer gemischten, wie wir sie im alten Kanton haben. Ich möchte mir aber deswegen nicht ein ungünstiges Urtheil über die gemischten Schulen erlauben.

Was nun die Fruktifizirung der außerordentlichen Schulinspektion im Jura zu Gunsten der Geschlechtervereinigung betrifft, so muß ich denn doch darauf aufmerksam machen, daß die Inspektion mit einer gewissen Absicht vorgenommen wurde, daß man sich von einer gewissen Tendenz nicht frei hielt, obschon die beiden Schulmänner, die Herren König und Jakob, ihre Aufgabe sicher mit großer Gewissenhaftigkeit erfüllten. Allein der Zweck ihrer Mission war von vornherein, den katholischen Jura im Schulwesen zu diskreditiren. Wir müssen nicht vergessen, daß diese Mission in die Jahre 1873 und 1874 fiel, wo der Kulturkampf auf seiner Höhe war. Da handelte es sich für die Regierung darum, auch einige ziffernmäßige, möglichst fachmännische Urtheile über den

schlechten Zustand der Schulen im Jura zu erhalten. Ich gebe zu, daß viele wirkliche Schäden aufgedeckt wurden. Allein damit hat sich die Regierung eigentlich selbst in's Gesicht geschlagen; denn das Schulwesen im Jura ist nicht erst seit dieser außerordentlichen Inspektion vollständig in den Händen des Staates gelegen, sondern schon lange vorher. Wir haben Inspektoren seit dem Jahre 1856 und die Staatsseminarien wurden in vollständig den Absichten der Regierung günstigem Sinne geleitet. Wenn gefehlt wurde, so mußte die Regierung sagen: mea culpa; allein die Seminardirektoren Fromaigeat und Breuleux — in ihrer Art tüchtige Schulmänner, angesehene Mitglieder des Freimaurerordens, wenigstens der eine, und persönliche Freunde des Herrn Gobat — sind auch nach der außerordentlichen Inspektion wieder in Amt und Ehren gestanden.

Ich glaube, die Inferiorität der jurassischen Schule, wenn wirklich eine solche vorhanden ist, was ich nicht schlechtweg behaupten möchte, sei an einem andern Ort zu suchen, nämlich in dem Umstand, daß man die jurassische Lehrerschaft schon vor dieser Inspektion, und seither auch, zu einem politischen Instrument gemacht hat. Es wird in den jurassischen Schulen und unter der Lehrerschaft und den Behörden zu viel Politik getrieben; man treibt Politik in den Kreissynoden, wie letzthin ein frappantes Beispiel bewies, das in den Zeitungen zirkulirte; das ist der schwache Punkt am jurassischen Schulwesen!

Um auf den Kern der Frage zurückzukommen, so ist zu konstatiren, daß der Herr Berichterstatter der Regierung in sein Prinzip selbst ein Loch gemacht hat. Er macht eine sehr wesentliche Konzession, indem er unter Umständen die getrennten Schulen toleriren will, aber nur mit seiner Genehmigung. Nun möchte ich aber fragen: was hat das für einen Sinn, woher soll der Erziehungsdirektor die Verhältnisse in den Schulgemeinden besser kennen, als die Schulkommission; weiß der Erziehungsdirektor besser, was für Mädchen und Knaben in einer Ortschaft sind, was sie für Schulsitten haben und wie sie sich aufführen? Nein, das weiß jeder Bürger im betreffenden Ort besser, als der Erziehungsdirektor. Infolgedessen wird der letztere von seinem Plazetrecht nicht etwa einen Gebrauch machen, der den örtlichen Verhältnissen angemessen ist, sondern es werden für ihn Theorien, wissenschaftliche oder nicht wissenschaftliche, die Richtschnur bilden, vielleicht auch Vorurtheile, die er haben mag. Lasse man daher dieses Plazetrecht der Erziehungsdirektion, das sie nicht angemessen zu erfüllen im stande ist, bei Seite! Stelle man es den Gemeinden frei, ob sie die Geschlechtertrennung einführen wollen oder nicht. Ich stimme daher für Streichung dieses Genehmigungsrechts der Erziehungsdirektion.

Präsident. Dieser Antrag deckt sich mit demjenigen des Herrn Boinay.

Dürrenmatt. Ja.

M. *Voisin.* Ni M. Dürrenmatt, ni même les députés du Jura catholique qui ont pris la parole dans cette question des écoles mixtes n'ont qualité pour parler au nom de tout le Jura. Chez nous, dans le vallon de St-Imier, les enfants des deux sexes sont assis sur les mêmes bancs d'école; or nous ne nous sommes jamais aperçus que cela soit contraire, comme on le prétend, aux principes d'une saine éducation. Pourtant, qu'on le sache bien, nous autres, pères de famille protestants, avons autant de souci de la moralité des enfants que les pères de famille catholiques, et nous exerçons à cet égard une surveillance aussi sévère que partout ailleurs.

Je me doute un peu que cette opposition acharnée qu'on fait à l'école mixte cache autre chose. N'y a-t-il pas là-dessous quelque question religieuse? Je n'en sais rien, mais je déclare encore une fois que, dans le Jura protestant, nous tenons à conserver l'organisation de nos écoles telle qu'elle existe actuellement.

M. *Folletête.* Je dois répondre quelques mots aux orateurs qui ont combattu mon amendement. Et d'abord, je dirai à M. Voisin qu'il est dans une profonde erreur en s'imaginant que ma proposition cache je ne sais quel piège. Il ne s'agit pas ici d'une question de religion, comme il paraît le croire, mais d'une question d'éducation, que nous apprécions différemment. Voilà tout. Il est bien permis, ce me semble, dans un pays démocratique, de différer d'opinions, et il n'est pas absolument nécessaire que les idées de M. Voisin ou de M. Gobat soient les idées de tout le monde. Nous ne sommes pas tous faits dans le même moule, et si nous n'envisageons pas toujours les choses de la même façon que vous, nos pensées n'en sont pas moins, tout autant que les vôtres, dirigées vers le bien général. En tout cas, nous demandons que nos appréciations soient respectées et qu'on ne vienne pas, sans rime ni raison, suspecter nos intentions. Est-ce une prétention tellement exagérée que celle de réclamer pour les parents la faculté de ne pas soumettre leurs enfants à un système d'éducation qui n'est absolument pas dans leurs mœurs et dans leurs idées? Vous pouvez cependant bien concéder que nous ne soyons pas forcés de nous conformer à des habitudes qui nous froissent, d'accepter des innovations qui nous déplaisent, tout autant qu'elles conviennent, paraît-il, aux populations de l'ancien canton ou des districts protestants du Jura. Et encore, cette innovation du mélange des sexes dans les écoles est-elle loin d'être du goût de tout le monde dans l'ancien canton, car ici je répondrai à M. Gobat que cette agitation, dont il ne veut pas avoir aperçu la moindre trace dans la ville de Berne, y existe cependant, et d'une façon très sérieuse et très respectable, bien qu'elle ne se soit pas manifestée sous la forme tapageuse d'un cortège ayant un drapeau rouge à sa tête!

Je maintiens aussi que, chez nous, ce système éducatif a été introduit par des procédés tout arbitraires, et nullement en vertu de la loi. Car, il n'est pas sérieusement soutenable, comme vient de l'avancer M. Gobat, que l'école mixte obligatoire soit contenue en germe dans la loi actuelle. Avec un principe pareil, on pourrait aller loin dans la voie des interprétations arbitraires.

Cependant, je puis me ranger à la manière de voir de M. Boinay, et si, comme je l'ai indiqué en passant dans mon discours, l'on entend tenir compte

des vœux des parents, et laisser aux commissions d'école la faculté de séparer les sexes dans les classes supérieures, je me déclarerai volontiers satisfait. Je n'ai pas demandé autre chose. Vous voyez donc bien, M. Voisin, qu'il n'y a « rien là-dessous », et que tout se réduit, franchement et sincèrement, à une question d'appréciation.

Au surplus, Messieurs, je ne suis pas fâché d'avoir provoqué ce débat, car il me fournit l'occasion de m'expliquer une bonne fois sur la prétendue infériorité des écoles de nos districts catholiques. Et lorsqu'on vient s'appuyer, pour prouver cette soi-disant infériorité, sur le rapport des commissaires extraordinaires qui ont inspecté les écoles du Jura catholique, en pleine période du trop fameux *Kulturkampf*, je répondrai que cette expertise est loin d'être concluante, par la raison qu'elle a eu lieu à une époque troublée, dans un but déterminé, et avec la volonté non déguisée de poursuivre un but politique. C'était à l'époque où l'on voulait absolument trouver des motifs de sévir contre un clergé qui avait commis le crime de rester fidèle à l'autorité diocésaine, où l'on sentait le besoin de colorer de quelque prétexte retentissant les vexations dont on accablait coup sur coup les populations catholiques du Jura. C'était, en un mot, au temps de la grande folie, où tous les moyens étaient bons pour arriver au but politique qu'on voulait atteindre. On a envoyé dans le Jura des experts pour procéder à l'inspection des écoles que l'on prétendait dirigées par l'influence occulte du clergé révoqué, et ces experts ont constaté, de bonne foi peut-être, . . . ce qu'on voulait qui fût constaté. Voilà l'explication des résultats défavorables consignés dans leur rapport. Il n'y a rien à dire là-dessus. Quand on veut faire une inspection sérieuse sur l'état de l'instruction publique dans un pays, la raison dit bien haut qu'il ne faut pas choisir pour cela l'époque des troubles et des agitations populaires. Votre enquête était une enquête de combat. Cela suffit à la juger.

D'ailleurs, Messieurs, si réellement l'instruction publique n'est pas chez nous aussi avancée qu'il serait désirable, et qu'on le prétend avec une complaisance affectée, M. Dürrenmatt a souvent indiqué le ver rongeur qui empêche l'enseignement de prendre son essor rationnel dans le Jura : la politique. Comment! Vous signalez l'infériorité de nos écoles, et vous oubliez que si elle existe, la faute en est à ceux qui, depuis plus d'un demi-siècle, détiennent le pouvoir, et règnent en maîtres, presque sans interruption, sur l'enseignement public! Qu'est-ce que l'élément ultramontain a eu à dire pendant si longtemps dans la direction de l'instruction publique? Quelle a été, depuis 1830, sa participation à la direction imprimée à l'enseignement? N'a-t-on pas constamment et systématiquement cherché à écarter de l'enseignement, le clergé d'abord, et, avec lui, les hommes dont les doctrines n'étaient pas celles du parti au pouvoir? Il est alors arrivé que nous avons eu, et que nous avons généralement à la tête de nos écoles, un corps enseignant trié sur le volet, des instituteurs qui trop souvent n'ont pas eu d'autre préoccupation que celle de se faire les instruments politiques des hommes qui détenaient le pouvoir et dispensaient les faveurs. Quoi d'étonnant alors que ce zèle politique leur ait fait négliger leurs devoirs d'éducateurs de la jeunesse? Voilà ce que les experts d'il y a 20 ans auraient dû consigner dans leur rapport, au lieu de dénoncer indirectement la prétendue influence du clergé et de présenter la division des sexes comme une des causes de l'infériorité des écoles de la partie catholique.

Permettez aussi qu'à l'appui de ma manière de voir, je vous rappelle que les soi-disant avantages pédagogiques du mélange des sexes n'ont jamais été constatés par le meilleur des inspecteurs d'école que nous ayons eus dans le Jura, par M. Péquignot, dernier landammann de la République de Berne. Avant d'exercer les fonctions d'inspecteur des écoles du Jura tout entier, il avait occupé le poste important de directeur de l'école normale des instituteurs de Porrentruy. C'était un homme d'une grande largeur de vues, honorable à tous égards, qui possédait l'entière confiance du gouvernement (il appartenait à l'opinion libérale) et qui avait su gagner celle des populations; un pédagogue dans le vrai sens du mot; un inspecteur d'écoles qu'on n'a jamais pu remplacer. Croit-on que cet homme distingué, qui remplissait ses devoirs avec la plus scrupuleuse exactitude et vouait à nos écoles une sollicitude toute paternelle, aurait toléré le défaut de mélange des sexes dans nos écoles soumises à sa surveillance, s'il avait trouvé vicieux ce système d'éducation? Non, il se serait empressé de proposer l'introduction de l'école mixte, et comme il ne l'a pas fait, comme il a laissé subsister l'ancien ordre de choses, c'est que ce dernier n'a pas réellement la fâcheuse influence qui lui est attribuée par nos pédagogues d'aujourd'hui. Qu'on introduise ou qu'on maintienne le mélange des sexes dans les communes qui admirent ce système, je le veux bien, mais qu'on ne l'octroie pas à celles qui le repoussent, et où il inspire des répulsions respectables et est condamné par l'opinion publique!

Encore une réflexion, Messieurs. M. Gobat a grand tort de toujours vouloir, à tout propos, comparer la moralité des pays catholiques avec celle des pays protestants. En quoi cette comparaison se rattache-t-elle à la question purement scolaire qui nous occupe? Pour ma part, je ne reconnais à personne le droit de suspecter la moralité de nos populations catholiques, pas plus que je ne permettrai de nous reprocher notre prétendue infériorité intellectuelle ou scolaire. Les populations de l'Evêché se distinguaient autrefois par leur honnêteté proverbiale. Il me serait facile, si je ne craignais de prolonger le débat, de vous en citer des exemples caractéristiques. Nos ancêtres avaient sur la séparation des sexes des idées très nettes. Mais cette sévérité de mœurs n'était qu'une preuve de plus de leurs fortes convictions et de la haute idée qu'ils se faisaient de l'éducation morale de la jeunesse. Je ne crois pas, Messieurs, que, dans ces domaines, nous ayons à rougir devant qui que ce soit. Assurément nous avons des particularités de caractère qui diffèrent des vôtres. Mais ce contraste n'a rien de blessant pour personne. Nos populations se sont toujours distinguées par la vivacité de leur esprit,

et l'aménité de leur caractère. Ce n'est pas l'école mixte qui leur a donné ces qualités que vous voulez bien nous reconnaître. Laissez donc cette question controversée à l'appréciation des communes ou des commissions d'école. Elles sauront, mieux que la Direction de l'instruction publique, s'il convient de mélanger à l'école les garçons et les filles, et en s'inspirant des exigences de l'opinion publique, elles travailleront plus efficacement au bien de l'école qu'en froissant inutilement et intempestivement les opinions et les scrupules des parents.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Herren Folletête und Dürrenmatt haben früheren Regierungen den Prozeß gemacht. Warum eigentlich, weiß ich nicht. Was vor zwanzig, dreißig Jahren im Jura vorgegangen ist, hat heute wenig zu sagen. Allein ich kann diese Auslassungen doch nicht unbeantwortet lassen, weil die Darstellung absolut nicht der Wahrheit entspricht.

Man hat gesagt, die außerordentliche Inspektion der jurassischen Schulen sei eine tendenziöse gewesen, man habe absolut ungünstige Resultate konstatiren wollen, um den Kulturkampf zu unterstützen. Ich glaube, es ist ein schlechtes System, wenn man Mißverhältnisse, die man ganz gut kennt, verschweigt und sich rühmt, man sei so gut auf der Höhe der Civilisation, wie andere. Ich bin überzeugt, daß die Herren Folletête und Dürrenmatt so gut wissen wie ich, daß damals die Schulen im Jura sehr viel zu wünschen übrig ließen. Ich habe selbst die Herren Jakob und König in mehrere Schulen begleitet und wir trafen wirklich erbärmliche Schulen an, sodaß man sich fragen mußte, wie es möglich sei, daß solche Schulen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorkommen können. Es war gewiß hohe Zeit, Ordnung zu schaffen. Man hat gesagt, die Lehrer, die Inspekoren, die Behörden überhaupt, hätten Ordnung schaffen sollen. Allein jedermann weiß, daß unter den damaligen Verhältnissen die Behörden, die Lehrer und Inspektoren in der Schule sehr wenig zu thun hatten; der, welcher gebot, war der Pfarrer; das wird niemand in Abrede stellen.

Man hat auch behauptet, die schlechten Resultate rühren davon her, daß man im Jura in der Schule immer Politik getrieben habe. Ich weiß nicht, ob behauptet wurde, es geschehe dies noch heute oder ob diese Behauptung auf früher beschränkt wurde. Wenn gesagt werden wollte, daß die Politik noch heute im jurassischen Schulwesen eine Rolle spiele, so müßte ich dies absolut in Abrede stellen. Aber auch früher war dies nicht der Fall.

Herr Folletête hat behauptet, man habe für die Reform der Schule im Jura nicht katholische Persönlichkeiten beigezogen. Das ist nicht richtig. Die Seminardirektoren und die Inspektoren waren immer Katholiken, damals schon und heute noch. Wahrscheinlich wird Herr Folletête sagen: es gibt eben zweierlei Katholiken; solche, wie ich meine, stunden nicht an der Spitze. Allein wir finden, die Schule solle von solchen konfessionellen Unterschieden überhaupt verschont bleiben. Es ist schon traurig genug, daß man in der Schweiz die ganze Politik auf den Boden des Konfessionalismus stellt. Es war dies der Grund zu folgenschweren Zwistigkeiten unter den Schweizern vom 16. Jahrhundert an und noch ist die Konfession immer das, was uns trennt und uns hindert, auf dem Gebiete der sozialen Reform Fortschritte zu machen.

Herr Dürrenmatt hat behauptet, die Lehrer im Jura treiben zu viel Politik. Er muß das wissen, denn er war selbst im Jura Lehrer und hat sehr viel Politik getrieben (Heiterkeit). Er schrieb viel und seine sehr radikalen und sozialistischen Artikel erregten geradezu Aufsehen. Herr Dürrenmatt hätte mit dem guten Beispiel vorangehen sollen; vielleicht hätte er den Jura zu einem andern Verhalten bekehrt (Heiterkeit).

Herr Folletête hat sich geirrt, wenn er glaubt, ich hätte mit der Bemerkung, bei näherer Untersuchung würde man finden, daß gerade in den Ländern, in welchen die Geschlechtertrennung besteht, am wenigsten Sittlichkeit herrsche, eine Anspielung auf den katholischen Jura gemacht. Das ist nicht richtig. Ich spielte auf Länder an, die uns umgeben, nicht auf einzelne Theile der Schweiz.

In kleineren Ortschaften kann man ohne Geschlechtermischung überhaupt keine rechte Schule bilden und dies ist der Grund, weshalb in einer großen Zahl jurassischer Dörfer die gemeinsame Erziehung der Kinder angeordnet wurde. Sobald man die Geschlechter trennt, ist natürlich ein Lehrer für die Knaben und eine Lehrerin für die Mädchen nothwendig, wodurch die Ausgaben sehr gesteigert werden. Man kam zwar im katholischen Jura, um doch die Geschlechtertrennung beibehalten zu können, auf den Ausweg, daß der nämliche Lehrer die Mädchen und die Knaben unterrichtete, jedoch getrennt, sodaß er nur einen Theil des Tages einer Abtheilung widmen konnte. Dies hatte zur Folge, daß die Kinder überhaupt keinen genügenden Unterricht erhielten und dies ist der Grund für die seinerzeit konstatirten traurigen Resultate. Man kann nicht in Abrede stellen, ich muß das wiederholen, daß im Jura die Schulen auch heute noch nicht auf der Höhe derjenigen des deutschen Kantonstheils stehen. Es thut mir leid, dies sagen zu müssen, da es sich ja um mein engeres Vaterland handelt. Allein es ist Thatsache, daß einige jurassische Bezirke das Niveau des Kantons sehr herunterdrücken und das wir ohne diese Bezirke einen sehr guten Rang einnehmen würden. Versuche man also nicht zu vertuschen, sondern bekenne man offen, daß die jurassischen Schulen nicht überall so sind, wie sie sein könnten und daß noch sehr viel zu thun übrig bleibt, um sie auf die wünschbare Höhe zu bringen.

Ich begreife überhaupt den Eifer nicht, den namentlich Herr Folletête in einer Frage entwickelt hat, die im Jura selbst fast mit Stillschweigen übergangen worden ist. Wenn Sie die in Bezug auf den § 20 eingelangten Eingaben nachsehen, so werden Sie finden, daß nur drei jurassische Gemeinden, Courfaivre, Glovelier und Coeuve, Trennung der Geschlechter verlangen. Freibergen möchte es den Gemeinden überlassen, die Geschlechter zu trennen oder nicht. Aus dem ganzen Amtsbezirk Pruntrut liegt also außer derjenigen von Coeuve keine einzige Eingabe vor, aus dem Amtsbezirk Delsberg nur zwei solche und aus dem Amtsbezirk Münster, der zum guten Theil katholisch ist, und Laufen, der ganz katholisch ist, sind gar keine Eingaben eingelangt. Ich glaube daher, wir haben es hier mit einem Sturm im Glase Wasser zu thun. Herr Folletête will seine persönliche Meinung zur Geltung bringen, hat aber, abgesehen von vereinzelten Stimmen, niemand hinter sich. Dies beweist, daß die große Mehrheit der jurassischen Bevölkerung mit der Geschlechtermischung einverstanden ist.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Es sind ohne mein Willen und ohne mein Zuthun Dinge zur Sprache gekommen, über die man jedenfalls besser geschwiegen hätte, indem sie zur Lösung der heutigen Frage nicht viel beitragen. Da nun aber die Sache einmal auf diesen Boden gebracht wurde und man in einer Weise angegriffen wird, die mit der ganzen Haltung des Herrn Folletête in der Kommission etwas kontrastirt, so ist klar, daß man sich dagegen zur Wehre setzen muß.

Die Herren Folletête und Dürrenmatt sagten, die außerordentliche Inspektion im Jura sei nur ein Parteimanöver gewesen, man habe eine Handhabe gegen die katholische Bevölkerung haben wollen. Das ist durchaus nicht richtig. Man wußte schon lange, daß es im Jura in Bezug auf das Schulwesen schlecht bestellt sei. Man hat in dieser Beziehung in den Ergebnissen der Rekrutenprüfungen authentische Berichte. Es fanden damals zwar keine eidgenössischen Prüfungen statt, sondern der Kanton Bern nahm von sich aus solche vor und da stellte sich heraus, daß gerade die katholischen Bezirke des Jura, mit Ausnahme des Laufenthales, immer am Schlusse standen. Nun gab dann allerdings die damalige Situation Anlaß, auch in Bezug auf das Schulwesen Untersuchungen zu pflegen. Es kam zu einer Auseinandersetzung mit dem Jura. Es sind gewissermaßen zwei Weltanschauungen auf einandergestoßen, eine mittelalterliche und eine moderne, und es ist klar, daß man bei dieser Auseinandersetzung von der modernen Auffassung aus auch nach der Schule ausschaute und nachsah, wie es damit stehe, indem man sich bewußt war, daß die Schule schließlich das Mittel ist, um auf dem Boden des Fortschrittes mit Erfolg arbeiten zu können. Aus diesem Grunde wurde die außerordentliche Inspektion angeordnet, aber durchaus ohne Beimischung politischer Tendenzen. Man war vorsichtig in der Auswahl der Inspektoren und gab ihnen die Weisung, sich in die politische Situation nicht einzumischen. Zur Widerlegung des von den Herren Dürrenmatt und Folletête Angebrachten will ich aus dem Bericht der Inspektoren noch den Passus zitiren über die Art und Weise, wie sie ihre Aufgabe auffaßten und wie dieselbe von der Bevölkerung selbst aufgefaßt wurde. Das Letztere namentlich wird die Anschuldigungen der Herren Dürrenmatt und Folletête am besten widerlegen. Es heißt in dem Bericht: „Die Aufnahme, welche uns überall zu Theil wurde, rechtfertigte die Besorgnisse nicht, welche mit Rücksicht auf die dermaligen abnormen Zustände und die erregte Stimmung eines großen Theiles der katholischen Bevölkerung im Jura auftauchen mochten, obschon das Preßorgan der Ultramontanen «Le Pays» nicht unterließ, die beiden Inspektoren schon bei ihrer Ankunft als politische Agenten der Regierung zu bezeichnen. Wir fanden nicht nur bei den Bezirksbehörden, den Herren Regierungsstatthaltern und Schulinspektoren eine äußerst zuvorkommende Aufnahme und wirksame Unterstützung, sondern auch die Gemeindebehörden kamen uns überall mit freundlicher Zuvorkommenheit entgegen. An manchen Orten wurde uns offen erklärt, daß man der Regierung für die außerordentliche Inspektion aufrichtig dankbar sei (das ist eine andere Sprache und Auffassung, als sie heute hier vertreten wird) und von derselben gute Früchte für die Schule erwarte. Auch von der Bevölkerung wurden uns nirgends Unannehmlichkeiten in den Weg gelegt. Wir mußten uns allerdings auf die Möglichkeit gefaßt halten, hie und da wenn nicht auf offenen, so doch auf passiven Widerstand zu stoßen, haben aber auch in dieser Beziehung nichts gefunden, was die Lösung unserer Aufgabe erschwert hätte. Daß wir uns strenge innerhalb unserer pädagogischen Mission bewegten, bedarf wohl keiner besondern Erwähnung. Wir hatten weder Zeit, noch Lust, noch Auftrag, uns mit andern Dingen zu beschäftigen." So lautet der Bericht von Leuten, deren ehrenwerthe Gesinnung auch von Herrn Dürrenmatt anerkannt worden ist, und daraus mögen Sie entnehmen, wie die Bevölkerung selbst damals die außerordentliche Inspektion auffaßte. Hätte derselben eine politische Tendenz innegewohnt, so würde die Bevölkerung in der damaligen erregten Zeit das sehr wohl gefühlt und sich zur Wehr gesetzt haben. Daß dies nicht der Fall war, beweist, daß diese Mission in objektiver und taktvoller Weise ausgeführt wurde. Es darf auch beigefügt werden, daß dieselbe, wenn sie auch nicht alles erfüllte, was man vielleicht von ihr erwartete, doch ihre guten Früchte trug.

Man hat gesagt, die Behörden haben sich mit der außerordentlichen Inspektion selbst ein Dementi gegeben; warum haben sie nicht vorher nachgesehen. Es ist dies in gewisser Beziehung richtig. Man war in den Glauben eingewiegt, daß es im Jura ordentlich stehe, und es war von Alters her Uebung, den Jura immer tolerant zu behandeln und sich nicht so leicht in seine Sachen einzumischen, weil man sich sagte, er habe eine andere Geschichte und andere Sitten, für die wir vielleicht nicht das nöthige Verständniß besitzen. Man ließ ihn daher in vielen Dingen gewähren, wo man im alten Kanton eingeschritten wäre. Allein nachdem das Maß voll war, mußte man endlich einschreiten und die Behörden, welche dies thaten, verdienen dafür keinen Tadel, daß frühere Behörden die Sache allzusehr gehen ließen.

Dürrenmatt. Nur zwei Worte zur Erwiderung auf einige persönliche Liebenswürdigkeiten des Herrn Erziehungsdirektors. (Heiterkeit.) Er hat mir vorgehalten, ich habe zu jener Zeit, es betrifft die Jahre 1873 und 1874, radikale Zeitungsartikel geschrieben, die große Sensation erregt haben. Nach meiner Erinnerung kann dies nur folgenden Artikel betreffen. Im Jahre 1874 wurde in Delsberg der Direktor des Progymnasiums, ein durchaus tüchtiger Mann, von heute auf morgen seines Amtes entsetzt, weil er die Zöglinge des Progymnasiums, dessen Lehrer ich auch war, nicht in die Messe des staatskatholischen Pfarrers in Delsberg führen wollte. Darüber habe ich einen Zeitungsartikel geschrieben und zwar einen radikalen, denn damals zählte ich mich noch zur radikalen Partei (Heiterkeit), und in ein radikales Blatt, nämlich das „Berner Schulblatt". In diesem Artikel rügte ich die brutale Art der Entlassung und namentlich führte ich auch an, der Direktor, der mit allen wissenschaftlichen Ausweisen versehen war, sei durch einen Schulmann ersetzt worden, der nicht einmal ein bernisches Lehrpatent besitze. Nachdem dieser Artikel erschienen war, fragte mich der Sekundarschulinspektor an: Herr Dürrenmatt, Sie haben eine gute Feder; es ist da im „Berner Schulblatt" ein Artikel erschienen, wollten Sie nicht dagegen eine Erwiderung schreiben (Heiterkeit)? Ich erwiderte darauf: Herr Inspektor, mit Vergnügen (Heiterkeit); ich habe zwar jenen Artikel selber geschrieben, aber geben Sie mir nur Ihre Gedanken an, ich will dieselben schon redigiren, nur behalte ich mir vor, auf die Erwiderung nochmals eine Erwiderung zu schreiben (große Heiterkeit); hierauf

wurde mir dann von der Behörde der Bescheid zu theil: Herr Dürrenmatt, nächstens ist Ihre Amtsdauer abgelaufen und wenn sich das mit dem Schulblattartikel so verhält, so haben Sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn Sie nicht wiedergewählt werden. Ich kann also aus persönlicher Erfahrung sprechen, wenn ich sage: Es wird in den jurassischen Schulen zu viel Politik getrieben.

Herr Gobat hält mir ferner vor, ich habe sozialistische Artikel geschrieben. Das ist geradezu eine Unwahrheit. Nicht einen einzigen sozialistischen Artikel habe ich geschrieben. Wenn Herr Gobat mir aus jener Zeit einen einzigen von mir verfaßten sozialistischen Zeitungsartikel vorweist, so verspreche ich ihm 10 Gratisbillets durch den Jura nach Paris oder nach Rom ꝛc. an alle internationalen Friedenskongresse. (Große Heiterkeit.)

Weber (Graswyl). Wir kommen etwas weit von unserem Gegenstande ab, und wenn es so weiter gehen soll, daß man ganze Stunden mit Politik versäumt, so können wir bis zum Neujahr berathen. Es ist das nicht das richtige, der Sache angemessene Vorgehen.

Ich glaube, der Haupteinwand richte sich gegen ein einziges Wort im § 20, und dies ist das Wort „Erziehungsdirektion". Man befürchtet, man räume der Erziehungsdirektion eine zu große Macht ein, der Erziehungsdirektor könnte leicht seine Befugnisse überschreiten und je nach seinem persönlichen Belieben die Bewilligung der Geschlechtertrennung bald ertheilen, bald verweigern. Ich glaube das zwar nicht; aber um allen Befürchtungen Rechnung zu tragen, glaube ich, man könnte das Wort „Erziehungsdirektion" durch „Regierungsrath" ersetzen. Das wäre eine Gewähr dafür, daß keine Uebergriffe stattfänden.

Heller-Bürgi. Ich stelle den Gegenantrag, es bei der Fassung des Entwurfes bewenden zu lassen. Es würde sich wirklich eigenthümlich machen, wenn man die Regierung mit einer solchen Frage behelligen würde. Wenn man in irgend einer Gemeinde die Geschlechtertrennung vorzunehmen wünscht, so müßte man vor den Regierungsrath treten. Das heiße ich die Sache zu weit getrieben. Ich glaube, die Erziehungsdirektion sei das richtige Organ, um in einer solchen Frage zu entscheiden.

Abstimmung.

1. Eventuell, für den Fall der Ablehnung des Antrages Boinay:
Für den Antrag Weber (gegenüber dem Entwurf) . . . . . Minderheit.
2. Definitiv, für den Antrag Boinay (gegenüber dem Entwurf) . . . . . "

---

§ 21.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich in § 21 um die Zahl der Schüler, die gleichzeitig in einer Klasse unterrichtet werden können. Das gegenwärtige Gesetz bestimmt, daß eine gemischte Schule nicht mehr als 70, eine getheilte Schule nicht mehr als 80 Kinder halten darf. Im Entwurf der ersten Berathung sind diese Zahlen auf 70 und 50 heruntergesetzt. Die Kommission stellt nun den Antrag, es solle für ungetheilte Schulen die Zahl 50 auf 60 hinaufgesetzt werden. Es bedeutet dies keine Verbesserung. Ungetheilte Schulen mit 50 Kindern sind schon sehr schwer zu leiten und die Erfolge können natürlich nicht die gleichen sein, wie in einer kleinen Schule, wo sich der Lehrer häufiger mit dem einzelnen Schüler beschäftigen kann. Die Kommission fand aber, eine Herabsetzung der Schülerzahl auf 50 hätte zur Folge, daß in gewissen Landestheilen sofort ziemlich viele Schulen neu gegründet, beziehungsweise viele Schulen getheilt werden müßten. Die Regierung hat den Antrag der Kommission angenommen, immerhin mit etwelchen Bedenken, da ja zur Erleichterung der Theilung der Schulen im Entwurf der abtheilungsweise Unterricht eingeführt ist. Ich will persönlich dem Abänderungsantrag der Kommission keine Opposition machen, obschon ich es lieber gesehen hätte, wenn man bei den Zahlen der ersten Berathung verbleiben würde.

Ferner beantragt die Kommission, und der Regierungsrath stimmt bei, zu sagen, daß eine Gemeinde nicht gezwungen werden könne, eine Schule zu theilen oder den abtheilungsweisen Unterricht einzuführen, bevor die Ueberfüllung drei Jahre lang gedauert habe. Es ist dies gegenüber dem jetzigen Gesetz ebenfalls kein Fortschritt, da das gegenwärtige Gesetz verlangt, daß eine Schule getrennt werden muß, wenn die Ueberfüllung mehr als zwei Jahre lang andaure.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt in Bezug auf das Maximum der Schülerzahl für getheilte Schulen von 80 auf 70, für ungetheilte Schulen von 70 auf 60 herunterzugehen. Wir halten dafür, es sei dies gegenüber dem bisherigen Zustand ein wesentlicher Fortschritt. Wünschenswerth wäre es schon, wenn man noch weiter gehen könnte. Allein ich glaube, für den Moment solle man nicht weiter gehen, da sonst in zu vielen Gemeinden neue Klassen geschaffen werden müssen. Und wenn man in Betracht zieht, daß mehrere Kantone, die ein durchaus geordnetes Schulwesen besitzen, auch die Maximalzahlen 70 und 60 haben, so glaube ich, wir dürfen uns mit diesem Fortschritt für einmal begnügen.

Mettier. Diesmal bin ich der Konservative; ich möchte nämlich am Entwurf festhalten. Der Herr Erziehungsdirektor hat Ihnen durch die Blume gesagt, daß wir eine wesentliche Verschlechterung vornehmen, wenn der Antrag der Kommission angenommen wird. Ich glaube, es gibt keinen Schulmann, der dies nicht anerkennen müßte. Ich habe die vollendete Ueberzeugung, daß wenn die Herren nur drei Monate lang eine Schule mit 50 Kindern leiten müßten, sie sofort finden würden, die Zahl 50 sei zu hoch. Es ist von ganz wesentlichem Einfluß auf die Leistungen einer Schule, ob man mit 50 oder mit 60 Kindern zu arbeiten hat. Auch die Korrekturen fallen in Betracht. Bei 60 Schülern ist in dieser Beziehung die Ueberbürdung eines Lehrers eine zu große. 70 Schüler für eine getheilte Schule sind nicht zu viel, wohl aber unbedingt 60 Schüler für eine Gesammtschule. Ich möchte Sie ersuchen, der beantragten Verschlechterung nicht beizustimmen, sondern am Entwurf

der ersten Berathung festzuhalten und zwar auch hinsichtlich der zwei Jahre, während welcher das Maximum der Schülerzahl überschritten werden darf.

Krenger. Ich will Sie nicht lange aufhalten, obschon nach meinem Ermessen diese Frage viel wichtiger ist, als die bei § 20 behandelte. Es ist klar, daß die Leistungsfähigkeit einer Schule in bedeutendem Maße von der Schülerzahl abhängt. Im Oberaargau wird man wenig Schulen finden, in welchen die Schülerzahl 60 übersteigt, während wir im Mittelland, namentlich im obern Theil, sehr viel überfüllte Schulen haben. Ich stelle den Antrag, es sei für gemischte Schulen das Maximum der Schülerzahl auf 50 zu belassen und für getheilte Schulen auf 60 herabzusetzen. Dem Einwurf, daß dadurch den Gemeinden bedeutende Lasten erwachsen, will ich von vornherein damit begegnen, daß ich bei § 27 ein ganz anderes System vorschlagen werde, das alle diese Befürchtungen wegwischen wird und durch das Gegenden, die gegenwärtig in Bezug auf das Schulwesen bedeutend im Rückstand sind, in die Lage versetzt werden, mit den andern Gegenden des Kantons Bern, wenn nicht ganz, so doch theilweise Schritt zu halten.

Heller-Bürgi. Ich habe die gleiche Auffassung, wie sie schon von den Herren Mettier und Krenger auseinandergesetzt wurde. Sie hörten aus dem Votum des Herrn Erziehungsdirektors, daß die beantragte Aenderung keine Verbesserung bedeutet. Allein man muß sich auch fragen, ob die weitergehende Bestimmung auch durchführbar ist. Herr Ritschard hat darauf hingewiesen, daß bei Beibehaltnng der Zahl 50 eine große Zahl Gemeinden in die Lage versetzt würden, ihre Klassen zu theilen, was der Annahme des Gesetzes schaden könnte. Ich möchte daher, obschon ich prinzipiell mit dem Antrage des Herrn Mettier einverstanden bin, einen Mittelantrag stellen, nämlich zu sagen, daß eine Trennung stattfinden müsse, wenn die Ueberfüllung mehr als zwei Jahre angedauert habe, statt mehr als drei Jahre. Wenn man zwei Jahre wartet, so ist dies lange genug. Es wird dann immer noch ein Jahr oder noch länger dauern, bis die Theilung ausgeführt sein wird. Dauert die Ueberfüllung drei, vier und mehr Jahre an, so ist dies zu viel; es macht das ja die Hälfte der Schulzeit aus, und was es bedeutet, in einer gemischten Schule 60 Kinder zu unterrichten, weiß jeder, der mit Schulverhältnissen vertraut ist.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte sehr warnen, der Sirenenstimme des Herrn Krenger Gehör zu schenken. Wenn es sich darum handeln würde, recht heidenmäßig weitgehende Anforderungen zu stellen, damit das Gesetz mit sehr großem Mehr verworfen würde, so könnte man so weit gehen oder noch weiter, als Herr Krenger beantragt. Wir haben aber nicht diese Aufgabe, sondern müssen das Gesetz so machen, daß es Aussicht hat, vom Volke angenommen zu werden. Nun sagt sich die Kommission: Es liegt gegenüber dem bisherigen Zustand schon ein großer Fortschritt darin, daß man von 80 auf 70 und von 70 auf 60 Kinder herabgeht; schon diese Aenderung wird eine nicht unbeträchtliche Zahl von Gemeinden berühren. Wie wir uns auch in anderer Beziehung nur mit dem relativ Guten begnügen müssen, so müssen wir uns auch hier mit dem weniger Weitgehenden begnügen. Die Hauptsache ist, daß ein Fortschritt darin liegt; spätere Zeiten werden weitere Fortschritte machen. Würden Sie den Antrag des Herrn Krenger annehmen, so würde dies eine große Opposition gegen das Gesetz hervorrufen; lassen Sie es bei dem bewenden, was die Kommission vorschlägt, so werden Sie diese Opposition nicht haben. Man sagt, der Antrag der Kommission bedeute eine Verschlechterung. Allerdings, gegenüber dem ersten Entwurf. Aber man hat eben gesehen, daß man im ersten Entwurf zu weit ging und, wenn man will, daß das Gesetz angenommen wird, wieder etwas zurückbuchstabiren muß. Ich empfehle Ihnen deshalb den Antrag der Kommission und der Regierung.

Was die Reduktion der Frist von drei auf zwei Jahre betrifft, so kann ich persönlich derselben beipflichten. Schon jetzt mußte die Trennung erfolgen, wenn eine Klasse zwei Jahre lang überfüllt war. Die Kommission beantragt, auf drei Jahre zu gehen, es hat aber der Antrag des Herrn Heller, es bei zwei Jahren bewenden zu lassen, seine Berechtigung. Ist eine Klasse zwei Jahre lang überfüllt gewesen, so ist behufs Durchführung einer Trennung immer noch eine gewisse Zeit erforderlich, so daß es in Wirklichkeit immerhin drei Jahre gehen wird, bis die Trennung in Kraft tritt. Ich glaube daher, man könnte es bei der ursprünglich in Aussicht genommenen Frist von zwei Jahren bewenden lassen.

Mettier. Ich verwundere mich, daß die Kommission ihren Abänderungsantrag so stark betont. Die eingelangten Eingaben sind durchaus nicht derart, daß zu befürchten ist, es entstehe gegen die ursprünglichen Beschlüsse eine große Opposition. Höhere Maximalzahlen verlangen nur Ringgenberg und Heimenschwand, während Freibergen und Delsberg sogar geringere Zahlen in Aussicht nehmen. Es steht da also durchaus keine Volksbewegung in Sicht, und ich würde es sehr bedauern, wenn die von der Kommission beantragte Verschlechterung am Entwurf vorgenommen würde.

Präsident. Kann sich der Herr Berichterstatter der Regierung dem Antrage des Herrn Heller-Bürgi anschließen, die Frist auf zwei Jahre zu bemessen?

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich bin mit diesem Antrag einverstanden.

Abstimmung.

1. Für eine Frist von drei Jahren, nach Antrag der Kommission	66 Stimmen.
Für eine Frist von zwei Jahren, nach Antrag Heller-Mettier	65 „
2. Für den neuen Antrag der Kommission (gegenüber dem Antrag Mettier, am Entwurf der ersten Berathung festzuhalten)	Mehrheit.
3. Für Festhalten am Ergebniß der Abstimmung (gegenüber dem Antrag Krenger)	„

§ 22.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier muß nun in Bezug auf die Frist, nach deren Ablauf eine Abtheilungsschule mit mehr als 80 Kindern getheilt werden muß, ebenfalls gesagt werden „mehr als drei Jahre lang".

Angenommen.

Die Berathung wird hier abgebrochen.

Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 16. November 1892.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vice-Präsident Wyß.

Der Namensaufruf verzeigt 218 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 52, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bühlmann, Fueter, Häberli (Aarberg), Hofer (Oberdießbach), Horn, Marchand (Renan), Nägeli, Reichenbach, Roth, Schärer, Stämpfli (Bern), Steck, Sterchi, v. Wattenwyl (Rychigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Anken, Boß, Bühler, Choulat, Clémençon, Dubach, Gerber (Bern), Gerber (Bärau), Grieb, v. Grünigen, Guenat, Hari (Adelboden), Hennemann, Heß, Hofer (Langnau), Hofer (Oberönz), Hostettler, Howald, Jenni, Jenzer, Kuster, Marchand (St. Immer), Marolf, Mérat, Meyer (Laufen), Michel (Interlaken), Moser (Biel), Mouche, Rieder, Rolli, Sahli, Dr. Schenk, Schlatter, Stouder, Tschanz, Wälchli, Wüthrich, Ziegler.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetz

über

den Primarunterricht im Kanton Bern.

Fortsetzung der zweiten Berathung.

(Siehe Seite 291 hievor.)

Präsident. Wir kämen nun zu § 23. Es ist mir aber der Wunsch ausgedrückt worden, es möchte derselbe gemeinschaftlich mit den §§ 14 und 27 behandelt werden.

Einverstanden.

---

§ 24.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

c. In Bezug auf den Unterricht.

§ 25.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier beantragen die vorberathenden Behörden eine Aenderung, die eigentlich nur eine Redaktionsänderung ist. Es wird beantragt, in Ziff. 2 die in Parentheſe stehenden Worte zu streichen und dafür als

Ziff. 3 neu aufzunehmen: Schreiben und die Anfangsgründe der Buchhaltung.

M. *Folletête.* J'ai quelques observations à présenter sur le nº 1 de l'art. 25. Lors de la première délibération, j'avais proposé de reproduire simplement, en ce qui concerne l'enseignement religieux, la disposition de la loi de 1870, ainsi conçue: « La religion chrétienne, savoir: la religion évangélique réformée dans les écoles réformées, et la religion catholique romaine dans les écoles catholiques. » Il m'a été répondu que cette proposition ne se conciliait pas avec la Constitution fédérale, qui prescrit que l'enseignement primaire doit être organisé à l'école, de manière à ce que tous les élèves y doivent recevoir l'instruction sans froisser les croyances de la religion dans laquelle ils sont élevés par leurs parents. Je suis parfaitement d'accord sur ce principe de tolérance, mais je trouve que la rédaction trop vague du projet n'est pas tout à fait celle qui convient, pour donner satisfaction à la fois aux exigences de la Constitution fédérale, et à celles du sentiment religieux de nos populations catholiques. L'art. 25, nº 1, prescrit un enseignement religieux uniforme. Est-il pratique, ou même possible? En énonçant à l'art. 25 que l'enseignement religieux comprendra la religion chrétienne d'après l'histoire biblique, on ne tranche pas la question, et on ne donne pas satisfaction aux sentiments et aux scrupules dont je me fais l'organe ici. L'histoire biblique, en effet, c'est aussi bien le Nouveau Testament que l'Ancien. Et alors, comment empêcher que l'enseignement du Nouveau Testament n'empiète sur le terrain confessionnel? Toutes les confessions chrétiennes ne sont pas d'accord sur l'interprétation du Nouveau Testament. L'enseignement de l'Eglise catholique sur ce point est quelque chose de très précis, tandis que la confession protestante s'en tient au libre examen. Dans les écoles catholiques, il faut donc que l'instituteur conforme son enseignement à celui de notre église, et qu'il évite soigneusement toute interprétation ou explication contraire aux principes, à la foi et aux croyances des parents. En agissant autrement, il contrevient au principe de la liberté de conscience, et nuit à la bonne tenue de l'école. Avant le conflit religieux, les plaintes à cet égard étaient rares. Depuis lors, la situation a changé, et les inconvénients nés de la crise de 1873 ne sont pas encore supprimés. Le problème reste posé, sans qu'on ait pu jusqu'ici le résoudre. L'occasion se présente de le faire, je crois, à la satisfaction générale. Le moyen a été indiqué dans les différentes assemblées convoquées dans les districts pour discuter le projet de loi scolaire, et tout particulièrement dans une réunion des ecclésiastiques du district de Delémont. Il consisterait simplement à faire donner les leçons de religion à l'école par les ministres des cultes respectifs. Je ne sais pas si cet arrangement serait agréé dans l'ancien canton, mais dans le Jura je crois qu'il satisferait tout le monde, sans distinction d'opinions politiques. C'est l'impression qui m'est restée de l'assemblée des instituteurs et amis de l'école convoquée à Porrentruy et à laquelle j'assistais. A supposer même qu'il ne soit pas conciliable avec les traditions et les usages des communes de l'ancien canton, et que là on ne veuille pas enlever à l'instituteur l'enseignement de la religion chrétienne, il conviendrait peut-être de donner éventuellement aux communes ou aux commissions d'écoles qui le demanderaient la faculté de l'appliquer, lorsqu'elles le trouveraient utile pour faciliter la tâche de l'instituteur, et tenir compte des vœux des parents. A cet égard, Messieurs, je ne puis résister au désir de vous citer quelques passages du rapport adressé au nom des ecclésiastiques du district de Delémont; cette pièce, qui figure au dossier des procès-verbaux de délibérations des assemblées de districts, est un exposé très substantiel des principes nécessaires pour que l'enseignement religieux soit donné avec fruit, sans porter atteinte à la paix et aux scrupules confessionnels. Je cite: « L'enfant, d'après le droit naturel et les principes chrétiens, appartient à Dieu, à ses parents et à la société. Il faut donc qu'il connaisse ce qu'il doit à Dieu, à sa famille et à l'Etat. Il faut qu'il grandisse dans l'amour de ces devoirs, le respect de soi-même et de l'autorité: tel est le but de l'enseignement religieux. Toutefois, si l'enseignement religieux est bien important, il n'est pas très facile. Nous vivons dans un pays où il y a plusieurs confessions, et toutes les confessions doivent vivre en paix sous l'égide de la charité. De là l'art. 5, qui, d'accord avec la Constitution fédérale, veut que les écoles publiques soient telles qu'elles puissent être fréquentées par les adhérents de toutes les confessions. Ce principe admis, comment donner utilement et avec fruit un enseignement religieux aux enfants des différentes confessions sans blesser la liberté de conscience? Si on se contente de quelques récits bibliques sans applications, les enfants n'en profiteront pas. Ces récits n'entreront point dans leur cœur et leur esprit; ils n'affermiront point leur volonté sur le chemin du devoir; ils ne leur inspireront pas assez l'horreur du vice. Si ces récits sont expliqués, il est bien difficile de ne point entrer sur un terrain confessionnel. Si l'on veut un enseignement religieux utile, il faut un enseignement clair, déterminé; il faut une règle de conduite fondée sur des principes immuables; il faut, en un mot, que l'enfant connaisse ses devoirs et sache pourquoi il doit les remplir. Et puis quelle position que celle d'un instituteur qui devrait donner l'enseignement religieux aux élèves de différentes confessions! »

Voilà donc la question clairement posée et les difficultés de l'application du système du projet très nettement indiquées. Et maintenant, voici le moyen de surmonter ces difficultés. Il n'y aurait qu'à admettre comme adjonction que la religion chrétienne pourra être enseignée à l'école par les ministres du culte respectif ou éventuellement leurs représentants désignés par eux. Voici comment on pourrait formuler cet amendement: *Dans les communes catholiques cet enseignement sera donné dans les limites des heures d'école par les curés ou desservants, soit telle personne désignée par eux.* Il est superflu d'ajouter que les enfants qui n'appartiendraient pas à la confession du maître de religion seraient exemptés de cet enseignement à la demande des parents ou tuteurs.

C'est ainsi qu'on pourrait résumer les vœux présentés au sujet de l'enseignement religieux dans les écoles primaires, par les différentes assemblées des districts catholiques. Je crois que ma proposition est très acceptable; elle n'est que la mise à exécution pratique d'un principe d'équité, de délicatesse et de tolérance qui est dans les intentions de tous.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des

Regierungsraths. Herr Folletête stellt den Antrag, es solle in Ziff. 1 gesagt werden, daß der Religionsunterricht von den Geistlichen der betreffenden Konfession oder deren Stellvertretern ertheilt werden könne. Wenn dieser Antrag den Sinn hätte, daß der Religionsunterricht außer die Schule verlegt würde, so könnte ich denselben annehmen; es wäre dies das gleiche System, das auch im Kanton Neuenburg existirt, wo der Religionsunterricht kein Schulfach, sondern ganz der Geistlichkeit übertragen ist. Allein ich weiß, daß eine solche Ordnung namentlich im alten Kantonstheil absolut keine Aussicht auf Annahme hätte, indem nicht nur die Lehrer, sondern auch die Bevölkerung wünschen, daß der Religionsunterricht ein Schulfach sei und vom Lehrer selbst vorgetragen werde. Die Form, unter welcher Herr Folletête etwas Aehnliches einführen möchte, könnte ich dagegen nimmermehr acceptiren. Er stellt sich die Sache so vor, wenn die Schulkommission oder die Gemeinde es wünscht, soll der Religionsunterricht dem Lehrer abgenommen und dem Pfarrer übertragen werden, der seine Religionsstunden während der ordentlichen Schulstunden geben würde; seine Stunden würden also als Bestandtheil der vom Gesetz angenommenen Schulzeit gelten und natürlich müßte dann der Pfarrer dafür besonders honorirt werden.

Herr Folletête sagt, sein Antrag sei das einzige Mittel, um Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, die mit Rücksicht auf den Religionsunterricht bestehen. Darauf antworte ich ihm, daß der Religionsunterricht hauptsächlich im Unterricht der biblischen Geschichte besteht, wie es denn auch in § 25 heißt „die christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte". Die biblische Geschichte umfaßt das alte und neue Testament; es kann also in dieser Beziehung kein Zweifel existiren. Herr Folletête glaubt aber, es sei fast unmöglich, sich innert der Grenzen der biblischen Geschichte zu halten, es werde in den meisten Fällen der Unterricht doch in das Gebiet des Dogmas übergreifen, sodaß der Bundesverfassung, nach welcher der Unterricht konfessionslos sein soll, entgegengearbeitet würde. Herr Folletête meint, ein Geistlicher werde weit weniger als ein Lehrer die unter den Konfessionen bestehenden Streitigkeiten zum Ausdruck bringen. Ich erlaube mir, anderer Ansicht zu sein. Ich habe bisher noch nie gehört, daß ein Lehrer so ungeschickt gewesen sei, daß er irgend eine Konfession in der Schule verletzt hätte. Fast in jeder Schule finden sich Kinder verschiedener Konfessionen, und doch sind mir noch keine Klagen zu Ohren gekommen, daß der Lehrer irgendwie etwas gesagt hätte, was die Empfindlichkeit der andern Konfessionen angehörenden Kinder erregt hätte. Dagegen glaube ich, wenn man den Unterricht dem Pfarrer übergeben würde, so wäre die Gefahr groß, daß derselbe in die Dogmengeschichte und die Dogmatik überhaupt verlegt würde; denn es ist ja bekannt, daß namentlich die katholischen Geistlichen die Tendenz haben, Proselyten zu machen, und es sich zur großen Ehre anrechnen, wenn sie einen Protestanten zum Katholizismus bekehren können. Der Wille der Eltern, daß in der Schule nichts gethan werde, was eine Konfession verletzen kann, wird jedenfalls weniger beachtet werden, wenn die Geistlichen den Religionsunterricht ertheilen.

Der Antrag des Herrn Folletête würde ferner wieder eine Doppelspurigkeit zur Folge haben. Was er verlangt, würde höchst wahrscheinlich im alten Kantonstheil nirgends eingeführt werden, während dies im katholischen Jura an sehr vielen Orten der Fall sein würde. Wir hätten dann also das Schauspiel, daß im alten Kanton und im protestantischen Jura der Lehrer, im katholischen Jura dagegen der Pfarrer den Religionsunterricht gäbe.

Ferner frage ich, wie die Finanzfrage zu ordnen wäre. Der Pfarrer wäre Lehrer neben dem eigentlichen Lehrer und müßte besoldet werden. Will man seine Besoldung von derjenigen des eigentlichen Lehrers abziehen oder soll die Gemeinde den Pfarrer extra besolden, in welchem Falle die Gemeinde eine Mehrleistung zu tragen hätte.

Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen, den Antrag des Herrn Folletête zu verwerfen.

M. le Dr *Boinay*. Je veux, Messieurs, appuyer la proposition de M. Folletête et en même temps rectifier un allégué de M. Gobat. M. le Directeur de l'instruction publique voit des dangers dans le fait que l'enseignement religieux serait confié aux ministres du culte, parce qu'il arriverait que les leçons de religion seraient données par des ecclésiastiques catholiques à des enfants protestants ou vice versâ. Mais cela précisément n'arrivera pas: on séparera les enfants d'après leur confession religieuse et il ne pourra être question que les ministres de n'importe quel culte fassent du prosélytisme.

Nous sommes du reste ici les interprètes de vœux qui ont été exprimés dans trois districts catholiques du Jura. J'ai assisté moi-même à la réunion des délégués du district de Porrentruy, qui était très nombreuse et composée des partisans des deux partis. Or, cette réunion a été unanime pour appuyer le vœu émis par les ecclésiastiques de la vallée de Delémont. Les instituteurs eux-mêmes ont vivement insisté sur l'avantage qu'il y avait à confier l'enseignement religieux exclusivement aux ministres des confessions respectives.

Quant à l'argument de M. Gobat qui consiste à dire qu'aucune plainte ne lui est jamais parvenue sur la manière dont l'enseignement religieux est donné par les instituteurs, je suis à même d'en expliquer la valeur. S'il n'y a pas de plainte, c'est tout simplement pour le motif que l'enseignement religieux n'est plus donné dans la plupart des écoles du Jura catholique depuis l'époque du *Kulturkampf*. J'ai entendu plusieurs instituteurs déclarer hautement qu'ils ne le donnaient plus; je pourrais citer des noms et M. Gobat se convaincrait que ces maîtres sont d'excellents libéraux. Les instituteurs demandent donc eux-mêmes à être déchargés de cet enseignement, et il est juste de faire droit à la demande de M. Folletête tant dans l'intérêt de l'école que dans celui de la tolérance.

La seule objection sérieuse qu'on puisse élever concerne la question des traitements. Je ne sais pas si on pourrait obliger les ecclésiastiques à donner les leçons de religion gratuitement, au cas où cela ne leur conviendrait pas. Mais je crois cependant que si l'on fait appel à leur bonne volonté, ils consentiront, dans l'intérêt de la paix entre les adhérents des différents cultes et du respect de toutes les confessions, à se charger de cet enseignement sans rétribution.

M. *Folletête*. Ma proposition a eu un double but. Ne pouvant espérer la reproduction pure et simple

du texte de la loi scolaire actuelle, qui prescrit l'enseignement confessionnel, j'ai voulu tenir compte des nouvelles exigences de la Constitution fédérale, tout en donnant satisfaction au vœu unanimement exprimé, au sujet de l'enseignement religieux, dans les assemblées de la partie catholique. Le problème est donc de concilier l'esprit de la Constitution fédérale, avec la dispensation libre de l'enseignement religieux à l'école. Les parents ont le droit incontestable d'exiger que leurs enfants n'y reçoivent pas une instruction religieuse contraire à leur foi et à leurs croyances. Est-il possible de respecter ce droit, et de donner l'enseignement religieux de telle sorte que l'enfant le reçoive à l'école, sans troubler l'organisation scolaire? Je réponds affirmativement, et je crois que ma proposition de confier cet enseignement aux ministres du culte respectif, sur la demande de la commune ou de la commission d'école, est une solution facile et pratique du problème.

Ce que je propose n'est en somme pas une innovation, au moins dans les districts catholiques. Et ici, Messieurs, je vous étonnerai peut-être, en vous disant que, malgré le texte si précis de l'article premier de la loi scolaire de 1870 actuellement en vigueur, *l'enseignement religieux n'est en général plus donné dans nos écoles par les instituteurs.* C'est là une conséquence presque naturelle de la grande crise de 1873. La participation ardente de l'Etat au mouvement religieux, la pression qu'il tenait à exercer sur les populations pour amener au nouveau culte patronné par le pouvoir, les adhérents qui lui manquaient, les menaces plus ou moins déguisées aux membres du corps enseignant, de conformer leur enseignement à la nouvelle organisation religieuse, tout cela a engagé un grand nombre d'instituteurs à supprimer l'instruction religieuse de leur programme d'études. C'était aux yeux de beaucoup le seul moyen d'éviter des conflits trop fréquents à cette époque de trouble et de confusion. A mesure que l'apaisement s'est fait, les instituteurs ont abandonné aux curés et aux desservants le soin de pourvoir à l'instruction religieuse, de sorte qu'actuellement, dans un grand nombre de communes, le mode que je propose existe déjà en fait. Il ne s'agit que de lui donner une consécration légale.

J'ai dit qu'avant le conflit religieux, l'enseignement confessionnel était organisé de manière à ne blesser personne. Un mot d'explication à ce sujet. L'instruction religieuse à l'école primaire comprenait l'enseignement du catéchisme, et celui de l'histoire sainte ou histoire biblique. Les élèves non catholiques était naturellement exemptés du catéchisme, tandis qu'ils apprenaient avec les autres l'histoire sainte. J'ai vu sur les bancs de nos écoles des enfants juifs dont les parents n'ont jamais réclamé contre cet enseignement. Pourquoi? Parce que cet enseignement était donné sans arrière-pensée. On peut craindre qu'il n'en soit plus ainsi aujourd'hui. En tout cas, il y a ici une situation exceptionnelle dont il faudra sortir. Elle est d'une importance telle qu'elle demande, pour être résolue d'une manière satisfaisante, le concours de toutes les volontés. Et si l'on croit que la question aurait besoin d'être examinée à nouveau par la commission, en se basant sur les résultats de la discussion d'aujourd'hui, je me déclare volontiers d'accord avec cette manière de voir. Il y a encore une autre raison de le faire, celle de réduire le nombre des adversaires de la loi, lorsqu'elle se présentera devant le suffrage populaire. L'assemblée de Porrentruy, dont j'ai déjà parlé, m'a paru être, sur cette question, le miroir fidèle de l'opinion publique dans les districts catholiques du Jura. Quand les hommes d'école et des citoyens marquants, appartenant à tous les partis, se mettent d'accord sur une question d'une portée aussi grave, et proposent un moyen d'éviter des conflits pénibles, il faut reconnaître qu'ils sont les interprètes des vœux des populations. Je suis d'ailleurs pleinement convaincu que nous nous mettrons d'accord en commission de manière à résoudre pacifiquement la question.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Aus den Erklärungen der Herren Boinay und Folletête geht hervor, daß sie zufrieden wären, wenn der gegenwärtige Zustand, wie er in den katholischen Bezirken meistens besteht, fortbestehen würde. In den meisten katholischen Schulen wird nämlich gegenwärtig kein Religionsunterricht ertheilt, wie ich schon von der Zeit her weiß, wo ich noch im Jura wohnte. Bis zur Zeit des Kulturkampfes wurde im katholischen Jura der Religionsunterricht durch den Pfarrer ertheilt und zwar wurde der Unterricht während der gewöhnlichen Schulzeit gehalten. Als dann im Jahr 1874 die römisch-katholischen Pfarrer in ihren Funktionen eingestellt wurden, fiel der Religionsunterricht faktisch weg, da die Lehrer nicht viel darauf hielten, diesen Unterricht zu ertheilen, und sonst niemand da war, der den Unterricht ertheilen konnte oder wollte. So blieb es bis heute. Die Katholiken haben einen Religionsunterricht, der außerhalb der Schule durch den Pfarrer ertheilt wird und zwar zu der ihm beliebigen Zeit. Ich will Ihnen in dieser Beziehung erzählen, was mir vor einigen Monaten passirt ist. Ich besuchte verschiedene Schulen in den Freibergen. Am Morgen um acht Uhr betrat ich in einer Ortschaft das Schulzimmer, da sonst überall die Schule um acht Uhr beginnt. Das Schulzimmer war aber ganz leer, nur der alte Lehrer saß am Pult und bereitete sich vor. Auf meine Frage, weshalb die Kinder nicht da seien, erhielt ich zur Antwort, sie seien in der Messe. Ich wartete. Gegen halb neun Uhr kamen die Schüler, und ich sagte dem Lehrer, er möchte nun mit der Schule beginnen. Allein er begann nicht, sondern beschäftigte sich mit seinen Büchern, Heften u. s. w., kurz er wollte mit seiner Lektion nicht beginnen. Auf einmal kam der katholische Geistliche mit verschiedenen Büchern unter dem Arm in die Schule und war sehr verblüfft, mich hier zu sehen (Heiterkeit). Ich sagte zu ihm: Guten Tag, Herr Pfarrer, was wünschen Sie? Auf seine Antwort, er wünsche den Religionsunterricht zu ertheilen, sagte ich ihm, heute hätte ich hier zu befehlen und nicht er, worauf er sich verabschiedete. Sie sehen also, daß die Geistlichen den Religionsunterricht während der gewöhnlichen Schulzeit ertheilen. Wie ich bereits gesagt habe, hätte ich nichts dagegen, daß der Religionsunterricht außerhalb der Schule durch die Geistlichen ertheilt würde, wie es im Kanton Neuenburg der Fall ist. Da ich aber weiß, daß der Großtheil der bernischen Bevölkerung und der Lehrerschaft

damit nicht einverstanden wäre, so fiel es mir nicht ein, einen solchen Antrag zu stellen. Allein man könnte doch in einem gewissen Maße den Wünschen des Herrn Folletête entgegenkommen, indem man einen Zusatzantrag annehmen würde, ungefähr folgendermaßen lautend: Die Gemeinden können beschließen, daß der Religionsunterricht außerhalb der Schule durch die Geistlichen ertheilt werden soll. Mit einem solchen Antrag könnte ich mich einverstanden erklären.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, es gibt in Bezug auf die Reglirung der Frage des Religionsunterrichts nur zwei richtige Systeme. Entweder behält man den Religionsunterricht in der Schule bei und dann muß er vom Lehrer ertheilt werden, oder man verweist ihn außerhalb die Schule und dann mag ihn derjenige ertheilen, der damit beauftragt wird, ich nehme an die betreffenden Kirchendiener. Das System wäre jedenfalls unrichtig, das Herr Folletête vorschlägt, wonach der Geistliche einen Theil des Lehrkörpers bilden würde. Man vergegenwärtige sich, wie sich die Sache im Jura machen würde. Bald würde der römisch-katholische, bald der christ-katholische Pfarrer erscheinen, um seinen Religionsunterricht zu ertheilen. Das hätte einen unhaltbaren Zustand zur Folge. Ein Ausweg liegt in dem, was Herr Gobat vorschlägt, d. h. daß man es den Gemeinden freistellt, ob sie den Religionsunterricht aus der Zahl der Lehrfächer streichen wollen oder nicht. Im Jura scheint die Neigung vorhanden zu sein, den Religionsunterricht ganz der Kirche zu überweisen. Es war mir allerdings ganz neu, über den ungesetzlichen Zustand, wie er im Jura gegenwärtig zu existiren scheint, so offen Bericht erstatten zu hören. Während wir im alten Kanton den Religionsunterricht in der Schule ertheilen lassen, wobei es einem Kinde natürlich freisteht, daran theilzunehmen oder nicht, scheint im Jura der faktische Zustand der zu sein, daß der Religionsunterricht kein obligatorisches Unterrichtsfach mehr ist, sondern außerhalb der Schule von den Geistlichen ertheilt wird. Es ist dies jedenfalls ein ungesetzlicher Zustand; aber ich glaube, man müsse in gewisser Beziehung der Auffassung der jurassischen Bevölkerung Rechnung tragen. Es ist deshalb wohl am besten, man nehme den Antrag des Herrn Gobat an. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes halte ich aber dafür, es wäre angezeigt, die Sache noch an die Kommission zurückzuweisen, damit sie sich noch etwas näher in Sachen orientiren kann.

Präsident. Ich eröffne über diese Ordnungsmotion auf Rückweisung des § 25 die Diskussion.

M. *Choquard.* Je m'associe pleinement aux conclusions de mon collègue M. Folletête, et suis persuadé que l'honoroble Directeur de l'éducation ne s'opposera pas à ce que l'enseignement religieux soit donné par les ministres du culte à l'école même.

Comme membre de la commission des écoles de Porrentruy, je peus vous dire ce qui se passe chez nous.

Deux fois par semaine, les enfants se rendaient à l'église après les heures de la classe pour l'instruction religieuse. Ces enfants sont donc de 8 heures du matin à 11 heures en classe et ensuite passent une heure dans l'église, soit de 11 heures à midi. La commission des écoles de Porrentruy a trouvé qu'il y avait là un surmenage préjudiciable aux enfants. D'un autre côté, en hiver, les enfants qui sortent d'une école dont les locaux sont convenablement chauffés, entrent pour l'instruction religieuse dans une église froide, et une transition se produit qui peut compromettre leur santé. Je suis dans la commission des écoles de Porrentruy le seul membre qui représente le parti catholique, néanmoins cette commission a été unanime à reconnaître qu'il fallait intervenir pour modifier cet état de choses préjudiciable à la santé des enfants; M. Gobat connait tous les membres de la commission de nos écoles: ce sont de ses amis, qui veulent le bien-être des enfants.

Une entente est alors intervenue avec M. le curé de la paroisse catholique et l'enseignement religieux a lieu maintenant à l'école. Tout le monde s'en trouve bien et je ne vois pas pourquoi l'article que nous discutons ne consacrerait pas ce mode de faire.

J'appuie la proposition de M. Ritschard, rapporteur de la commission, de renvoyer l'article à la commission pour une nouvelle rédaction dans le sens indiqué.

Die Ordnungsmotion ist von keiner Seite bestritten und somit angenommen; der § 25 geht an die vorberathenden Behörden zurück.

---

d. Finanzielle Betheiligung des Staates.

§ 26.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In diesem Paragraph wird der Staatsbeitrag an den Bau neuer Schulhäuser oder an wesentliche Umänderungen bestimmt. Sie haben in erster Berathung den Staatsbeitrag auf 5 bis 10 % fixirt. Dabei wurde gewünscht, daß im Gesetz eine gewisse Grundlage gegeben werde, um zu bestimmen, wann das Minimum und wann das Maximum des Staatsbeitrages verabfolgt werden solle. Kommission und Regierungsrath sind nun übereinstimmend der Ansicht, daß der Regierungsrath bei seinem Entscheid in erster Linie auf die finanzielle Lage einer Gemeinde Rücksicht nehmen solle. Einer gutsituirten Gemeinde wird man das Minimum verabfolgen, einer schlechtsituirten dagegen das Maximum. Die Kommission beantragt nun, statt 5 –10 % zu setzen: „5, für ärmere Gemeinden bis 10 %". Der Regierungsrath hat im ganzen Entwurf den Ausdruck „arme Gemeinden" vermieden und spricht daher auch in § 28 nicht von „armen", sondern von „belasteten" Gemeinden. In Abweichung vom Antrage der Kommission will der Regierungsrath deshalb auch hier sagen statt für ärmere Gemeinden: „für belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft". Es ist dies die Umschreibung für arme Gemeinden, denn bei der Beurtheilung der finanziellen Lage einer Gemeinde kommt eben die Steuerkraft in Betracht; es kann eine Gemeinde belastet, aber gleichwohl nicht arm sein. Wir glauben, es sei der vom Regierungsrath

vorgeschlagenen Redaktion vor derjenigen der Kommission der Vorzug zu geben.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit der von der Regierung beantragten Redaktion einverstanden.

§ 27 wird in der vom Regierungsrath vorgeschlagenen Redaktion angenommen.

---

§§ 14, 23 und 27.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wir kommen nun zu der sehr wichtigen Frage der Lehrerbesoldungen. Nach dem Entwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, besteht die Lehrerbesoldung aus zwei wesentlichen Bestandtheilen. Einmal aus einer von der Gemeinde ausgesetzten Besoldung, und zweitens aus einem Staatsbeitrag. Die von der Gemeinde ausgesetzte Besoldung zerfällt wiederum in zwei Theile: in eine Baarbesoldung und in Naturalleistungen. Die letzteren bestehen für jede Lehrstelle in einer anständigen Wohnung, auf dem Lande mit Garten, 9 Steren Tannenholz oder einem entsprechenden Brennmaterial und 18 Aren gutem Pflanzland. Die Baarbesoldung der Gemeinde soll wenigstens 450 Fr. per Jahr betragen. Die Staatszulage soll nach § 27 in folgender Weise normirt werden:

Dienstjahre.	Lehrer.	Lehrerinnen.
vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 450	Fr. 300
„ 6. „ „ „ „ 10.	„ 600	„ 375
„ 10. Dienstjahre an	„ 750	„ 450

Diese Ansätze enthalten gegenüber dem jetzigen Zustand etwelchen Fortschritt. Naturalleistungen müssen für jede Lehrstelle gewährt werden, während dies gegenwärtig nicht der Fall ist. Dagegen ist das Minimum der Baarbesoldung der Gemeinde von Fr. 550, nach dem gegenwärtigen Gesetz, auf Fr. 450 herabgesetzt worden; man hatte aber dabei die Ueberzeugung, daß die Gemeinden von dieser Befugniß nicht Gebrauch machen werden. Was die Ansätze des Staates betrifft, so sind dieselben etwas günstiger, als die gegenwärtigen. Gegenwärtig werden in Bezug auf die Ausrichtung des Staatsbeitrages vier Altersklassen von je 5 Dienstjahren unterschieden. In der ersten beträgt der Staatsbeitrag für Lehrer Fr. 250, in der zweiten Fr. 350, in der dritten Fr. 450 und in in der vierten Fr. 550. Die Lehrerinnen beziehen in den beiden ersten Altersklassen Fr. 150, in der dritten Fr. 200 und in der vierten Fr. 250. Sie werden bemerken, daß namentlich der Staatsbeitrag für die Lehrerinnen sehr niedrig gestellt ist, und man muß sich billig wundern, wie man in einem Zeitpunkt, in welchem die Lebensverhältnisse schon ziemlich schwierig waren, den Lehrerinnen während 10 Jahren diese geringe Staatszulage von Fr. 150 verabfolgen konnte. Nach dem gegenwärtigen Entwurf werden die Lehrer bedeutend besser gestellt und auch für die Lehrerinnen treten bedeutend bessere Staatszulagen ein. Zunächst werden nur noch drei Dienstperioden gemacht, was für die Lehrerschaft den Vortheil hat, daß sie früher zu bessern Zulagen gelangt.

Gegenüber dem vom Großen Rathe in der ersten Berathung angenommenen System und den angenommenen Ansätzen sind eine ganze Anzahl Abänderungsanträge eingelangt, die von einander sehr abweichen und auf die ich nicht näher eintreten will, da Sie dieselben gedruckt vor Augen haben. Nur einige wenige der eingelangten Eingaben will ich kurz berühren.

Wohl die imposanteste Eingabe, unterzeichnet von fast allen Lehrerinnen des alten Kantonstheils, geht dahin, die Staatszulage solle für die Lehrerinnen gleich bemessen werden, wie für die Lehrer. Es läßt sich für diese Ansicht sehr viel sagen und ich wäre der erste gewesen, der diese Ansicht auch im Regierungsrath vertreten hätte, wenn ich nicht das Gefühl hätte, daß diese Ansicht heute noch nicht Aussicht hat, durchzudringen. Die Lehrerinnen sagen mit Recht, die Besoldung solle nach der Arbeit normirt werden und es sei nicht recht, die Höhe derselben vom Geschlechte abhängig zu machen. Nun haben die Lehrerinnen gleich viel Arbeit, wie die Lehrer, und es sei nicht recht, daß man sie nicht auch gleich besolde. Nach meiner Ansicht ist dies richtig. Ja, die Lehrerinnen haben vielleicht sogar relativ mehr zu thun, als die Lehrer; denn die untern Klassen, an welchen in der Regel Lehrerinnen wirken, sind die schwierigsten. Die Lehrerinnen haben sich mit Schülern zu befassen, die noch gar nichts wissen und an keine Disziplin gewöhnt sind, beides Umstände, welche die Arbeit der Lehrerin inderthat zu einer schwierigen machen. Anderseits fällt in Betracht, daß die Lehrer vielfach Nebenbeschäftigungen treiben können, was bei den Lehrerinnen nicht der Fall ist. Allein so begründet das Begehren der Lehrerinnen ist, so müssen wir doch die Finanzlage des Kantons nicht aus den Augen verlieren, und wenn wir diese berücksichtigen, so müssen wir uns überzeugen, daß die Gleichstellung der Lehrerinnen mit den Lehrern nicht bewerkstelligt werden kann, ohne daß die Gesammtheit der Lehrerschaft darunter leidet. Würden wir dem Wunsche der Lehrerinnen nachgeben, so müßten auf der andern Seite die Ansätze der Lehrer herabgesetzt werden und schließlich könnten wir den Lehrerinnen infolge dieser Ausgleichung nur wenig mehr bieten, als es im gegenwärtigen Entwurfe der Fall ist. Die Lehrerinnen mögen sich daher diesmal noch mit den für sie speziell vorgesehenen Aufbesserungen begnügen. Dieselben sind nicht unbedeutend, indem der Staatsbeitrag für die letzte Periode ungefähr verdoppelt wird.

Eine fernere Eingabe ist diejenige des Herrn Großrath Burkhardt, die er Ihnen bereits in der ersten Berathung vorlegte und seither in verbesserter Ausgabe zuschickte. Nach dieser Eingabe soll die Besoldung für den Lehrer im Minimum Fr. 1500 betragen und für die Lehrerin im Minimum Fr. 1200. Hievon sollen aber die Naturalleistungen, Wohnung, Holz, Land ꝛc., abgezogen werden können, und zwar wird das Maximum des Abzuges auf Fr. 300 festgesetzt, sodaß die Minima, welche Herr Burkhardt beantragt, sich faktisch auf Fr. 1200 für den Lehrer und Fr. 900 für die Lehrerin reduziren. Nach dem System des Herrn Burkhardt soll der Staat die Hälfte der Besoldung übernehmen, jedoch in dem Sinne, daß der Staat seinen Beitrag nach der Schülerzahl bemißt. Von einem neuen Steuergesetz wird es abhängig gemacht, ob der Beitrag des Staates Fr. 16 oder Fr. 18 per Schüler betragen soll.

Die Ansätze des Herrn Burkhardt haben einen ge-

wissen Reiz und auf den ersten Blick könnte man glauben, dieselben seien für den Lehrer günstig. Allein aus der Nähe betrachtet sind sie für den Lehrer nicht günstiger, als die Ansätze des Entwurfes. Nach dem Entwurf beträgt in der ersten Periode die Besoldung eines Lehrers Fr. 450 von der Gemeinde und Fr. 450 vom Staat. Dies macht zusammen Fr. 900 aus, wozu noch die Naturalleistungen hinzukommen. Nach dem System des Herrn Burkhardt kommt der Lehrer, wenn er die Naturalleistungen abzieht, auf Fr. 1200. Die Sachlage ist also in beiden Fällen genau die gleiche. In der zweiten und dritten Periode aber wäre die Lehrerschaft beim System Burkhardt viel schlimmer gestellt, als nach dem Entwurf. In der zweiten Periode beträgt die Besoldung vom Staat Fr. 600 und von der Gemeinde Fr. 450, zusammen Fr. 1050 oder mit den Naturalleistungen nahezu Fr. 1400, während sie nach dem Antrage des Herrn Burkhardt nur Fr. 1200 beträgt. In der dritten Periode wäre der Unterschied zum Nachtheil des Lehrers noch bedeutend größer. Es ist ferner nicht gut, wenn man in einem Gesetz etwas von einem künftigen Gesetz abhängig macht. Herr Burkhardt macht die Verabfolgung seiner Maxima vom Zustandekommen eines neuen Steuergesetzes, durch welches die Staatseinnahmen bedeutend erhöht würden, abhängig. Allein es ist sehr zweifelhaft, ob wir in 20 oder 50 Jahren ein solches Gesetz haben werden. Ich bin in dieser Beziehung sehr skeptisch und glaube, daß es noch lange gehen wird, bis das Bernervolk ein Gesetz annimmt, das die Steuerkraft durch eine bessere Vertheilung der Steuerlasten erhöhen wird.

Der größte Uebelstand des Systems des Herrn Burkhardt ist jedoch der, daß die Höhe des Staatsbeitrages von der Schülerzahl abhängig gemacht wird. Es ist dies eine Begünstigung der großen Klassen. Die Gemeinden werden ein Interesse daran haben, überfüllte Schulen nicht zu theilen, da der Staatsbeitrag für die getheilte Schule der nämliche wäre, wie für die ungetheilte. Herr Burkhardt wird mir sagen, die Größe der Klassen sei im Gesetz normirt und es dürfe keine ungetheilte Schule mehr als 60 und keine getheilte Schule mehr als 70 Schüler per Klasse aufweisen. Das ist richtig; allein wir sind alle der Ansicht, daß diese Maxima viel zu hoch sind und mit 60 und 70 Schülern nicht die gleichen Resultate erzielt werden können, wie mit 40 Schülern, und wir hoffen, daß die Gemeinden nach und nach von selbst das Maximum der Schülerzahl herabsetzen werden. Würde der Antrag des Herrn Burkhardt angenommen, so hätten die Gemeinden das größte Interesse, die Maxima nicht herabzusetzen, sondern dieselben eher ein wenig zu überschreiten, denn natürlich sind die Zahlen 70 und 60 nicht so kolossal bindend, daß sie eine scharfe Grenze bilden. Wenn der Erziehungsdirektion vom Schulinspektor gemeldet wird, diese und diese Schule hat 71 Schüler, so wird es der Erziehungsdirektion nicht einfallen, die Gemeinde sofort aufzufordern, die Schule zu theilen, sondern sie wird 1, 2 Jahre abwarten, um zu sehen, ob sich die Schülerzahl noch vermehrt, und erst wenn die Schülerzahl auf 75 oder 80 angelangt ist, wird sie die Trennung anbefehlen. Nach dem Antrage des Herrn Burkhard hätten die Gemeinden das größte Interesse, überfüllte Schulen nicht zu trennen, denn sonst müßten sie eine neue Lehrkraft anstellen, während sie vom Staat keinen Rappen mehr Beitrag erhielten. Ich glaube, Herr Burkhardt habe seine Ansätze mehr oder weniger gewissen bestehenden Verhältnissen einer einzelnen Gemeinde, vielleicht der Gemeinde Köniz, angepaßt.

Dies sind die Gründe, welche die Kommission und den Regierungsrath bewogen haben, trotz der Aufmerksamkeit, welche man den Anträgen des Herrn Burkhardt schenkte, sein System nicht als das richtige ansehen zu können. Die Erziehungsdirektion stellte ihrerseits dem Regierungsrathe ebenfalls Anträge, mit Rücksicht darauf, daß auch nach dem Ergebniß der ersten Berathung die Besoldungen noch nicht solche sind, daß man sagen kann, sie seien wirklich anständige, die sich neben den Besoldungen anderer Kantone sehen lassen dürfen. Aus einem Ihnen letztes Jahr zugestellten Heft konnten Sie ersehen, daß der Durchschnitt der Gesammtbesoldungen der bernischen Lehrerschaft, die Naturalleistungen inbegriffen, Fr. 1249 beträgt. Nicht weniger als 13 Kantone besolden ihre Lehrer besser. Es sind dies die Kantone Zürich mit einem Durchschnitt von Fr. 2192, Luzern mit einem um Fr. 30 höheren Durchschnitt als Bern, Glarus mit Fr. 1610, Solothurn mit Fr. 1283, Baselstadt mit Fr. 2778, Baselland mit Fr. 1446, Schaffhausen mit Fr. 1623, Appenzell A.-Rh. mit Fr. 1821, St. Gallen mit Fr. 1554, Thurgau mit Fr. 1552, Waadt mit Fr. 1514, Neuenburg mit Fr. 1356 und Genf mit Fr. 1647. Der Durchschnitt der ganzen Schweiz beträgt Fr. 1263. Wir stehen also um Fr. 14 unter dem Durchschnitt der Schweiz. Unter solchen Umständen kann gewiß mit vollem Recht behauptet werden, daß der Kanton Bern bei Anlaß der Revision seines Schulgesetzes in Bezug auf die Besoldung der Lehrerschaft einen Schritt vorwärts thun müsse. Sie haben auch im letzten Verwaltungsbericht aus einer Zusammenstellung der Ausgaben, die der Kanton Bern in den letzten 10 Jahren für das Schulwesen gemacht hat, ersehen, wie große Fortschritte diese Ausgaben im Mittel- und Hochschulwesen gemacht haben, während die Zunahme in Bezug auf die Primarschule eine verhältnißmäßig geringe war. Wenn Sie die Ausgaben des Staates für die verschiedenen Stufen des Unterrichts mit einander vergleichen, so finden Sie geradezu erschreckende Unterschiede. Für das Primarschulwesen gibt der Staat per Schüler Fr. 10. 98, für das Mittelschulwesen per Schüler Fr. 74 und für das Hochschulwesen, die Thierarzneischule inbegriffen, Fr. 840 aus. Es ist das ein kolossaler Unterschied. Natürlich wird niemals die Rede davon sein können, daß die Ausgaben für diese drei Theile des Unterrichtswesens ausgeglichen werden können; ein Mittelschüler oder ein Student muß nothwendigerweise bedeutend mehr kosten, als ein Primarschüler, schon deshalb, weil sich die Kosten auf eine viel geringere Zahl von Personen vertheilen und der Hoch- und Mittelschulunterricht viel größerer Hülfsanstalten und Hülfsmittel bedarf, als die Primarschule. Immerhin ist der Unterschied so groß, daß man wünschen muß, es möchte derselbe ein wenig ausgeglichen werden.

Mit Rücksicht auf diese verschiedenen Umstände habe ich dem Regierungsrath in Bezug auf die Lehrerbesoldungen höhere Ansätze vorgeschlagen. Nach meinem Antrage wären für die ersten 5 Jahre, wo die Lehrer meist noch unverheiratet sind, die Ansätze gleich geblieben, wie im Entwurf. Für die beiden folgenden Perioden beantragte ich Ansätze von Fr. 750 und 850 für die Lehrer, beziehungsweise Fr. 400 und Fr. 600 für die Lehrerinnen. Der Regierungsrath hat jedoch meine Ansätze abgewiesen. Die Kommission ihrerseits stellt Ihnen neue Anträge.

Sie will die Ansätze des Entwurfes um je Fr. 50 erhöhen, sodaß in der ersten Periode das Minimum der Lehrerbesoldung, vorausgesetzt, daß die Gemeinde ihre Besoldung auf Fr. 450 heruntersetzt, Fr. 950 betragen würde, wozu noch die Naturalleistungen kämen. Für die Lehrerin betrüge das Minimum der Baarbesoldung Fr. 800. In der zweiten Altersperiode betrüge die Besoldung des Lehrers Fr. 650 + 450 = Fr. 1100 (für die Lehrerin Fr. 875) und in der dritten Periode Fr. 800 + 450 = Fr. 1250 (für die Lehrerin Fr. 950). Der Regierungsrath hat auch diese weniger weit gehenden Anträge abgelehnt und beantragt Ihnen, es bei den in der ersten Berathung angenommenen Ansätzen bewenden zu lassen.

Ich bin genöthigt, obschon etwas gegen meinen Willen, die Anträge des Regierungsraths zu vertheidigen und muß Ihnen auch, infolge eines speziellen Auftrages, erläutern, welche finanzielle Tragweite die bis jetzt beschlossenen Verbesserungen, die neuen Anträge der Kommission inbegriffen, haben werden. Nach den Anträgen der Kommission würden sich die Staatszulagen für die Lehrer und Lehrerinnen, nach dem heutigen Bestand der Lehrerschaft berechnet, belaufen auf . . Fr. 1,241,875

Gegenwärtig richtet der Staat an Staatszulagen aus . . . . . „ 700,835

Es würde sich für den Staat also eine Mehrausgabe ergeben von . . . . . Fr. 541,040

Dazu kommt ein Mehrbeitrag an starkbelastete Gemeinden, nach § 28, im Betrage von . . . . . „ 40,000

Staatsbeitrag an Fortbildungsschulen circa . . . . . „ 30,000

(Für den Anfang ist diese Summe unzweifelhaft zu hoch gegriffen.)

Staatsbeitrag an solche Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführen, und an Gemeinden, welche an arme Schüler die Lehrmittel unentgeltlich abzugeben haben . . . . . „ 50,000

(Diese Summe ist jedenfalls ein Minimum und wird wahrscheinlich überschritten werden.)

Mehrbeitrag des Staates an Schulhausbauten oder wesentliche Umänderungen, circa . . . . . „ 10,000

Versetzung der Lehrer in Ruhestand, Mehrausgabe (mag man nun dieses oder jenes System annehmen) . . . . . „ 20,000

Total der Mehrausgaben . Fr. 691,040

oder rund Fr. 700,000.

Von dieser Mehrausgabe kann man nach meiner Ansicht ungefähr Fr. 100,000 in Abzug bringen, die sich infolge der Einführung des abtheilungsweisen Unterrichts ergeben werden. Die Lehrer einer Abtheilungsschule werden zwar besser besoldet; allein es sind dafür weniger Lehrkräfte erforderlich. Angenommen, daß circa 10 % aller Schulen nach dem System der Abtheilungsschule eingerichtet werden, so ergibt dies circa 200 Schulen, woraus sich eine Verminderung der Staatszulagen um circa. Fr. 100,000 ergibt, sodaß sich die Mehrausgabe des Staates, gegenüber dem jetzigen Zustand, schließlich auf Fr. 600,000 reduziren wird.

Ich will nicht in Abrede stellen, daß diese Summe hoch erscheint und wirklich hoch ist, namentlich wenn man bedenkt, daß höchst wahrscheinlich die fetten Rechnungsjahre für den Kanton Bern vorläufig vorbei sind. Vergleicht man aber mit andern Zweigen des Unterrichtswesens, so muß man gestehen, daß auch mit einer Erhöhung um Fr. 600,000 noch kein sehr großer Schritt vorwärts gethan würde, indem sich die Ausgabe per Schüler nur auf Fr. 17 beläuft. Man kann also gegen die beantragte Erhöhung relativ ganz gewiß nichts einwenden.

Ich muß noch einige Worte über den § 23 verlieren, der von der Besoldung der Lehrer an Abtheilungsschulen spricht. Hier muß ich Sie vor allem auf einen Irrthum aufmerksam machen. Es heißt bei den neuen Anträgen der Kommission, daß der Regierungsrath in Bezug auf § 23 dem Antrage der Kommission beistimme. Das ist ein Druckfehler. Der Regierungsrath hält am Beschluß der ersten Berathung fest.

Sie erinnern sich, was man unter einer Abtheilungsschule versteht. Eine Schulklasse von z. B. 70 Schülern wird so abgetheilt, daß z. B. 30 Schüler vormittags und 40 Schüler nachmittags unterrichtet werden. Natürlich wird dadurch der Lehrer mehr belastet; er muß mehr Stunden geben als sonst. Für diese Mehrleistung gebührt ihm eine gewisse Entschädigung, um so mehr als die Gemeinde dadurch entlastet wird, denn wenn sie nicht den abtheilungsweisen Unterricht einführen würde, so müßte sie die Klasse theilen und einen Lehrer mehr anstellen. Der Regierungsrath wollte die Abtheilungsschule auch als Mittel benutzen, um die Lehrerschaft besser zu besolden. Wir sagten uns: mit Rücksicht auf die Finanzlage des Kantons wird es kaum möglich sein, in Bezug auf die Lehrerbesoldungen einen großen Schritt vorwärts zu thun. Wird aber der abtheilungsweise Unterricht in größerem Maßstabe eingeführt und wird der Lehrer einer Abtheilungsschule wesentlich besser besoldet, so haben wir damit indirekt viel für die Besserstellung der Lehrerschaft gethan. Deshalb stellte der Regierungsrath den Grundsatz auf, daß ein Lehrer an einer Abtheilungsschule wenigstens Fr. 300 Mehrbesoldung erhalten solle. Es ist dann Sache der Gemeinden, je nach der Mehrbelastung des Lehrers und der Entlastung für die Gemeinden die Mehrbesoldung noch höher anzusetzrn als nur auf Fr. 300. Der letztere Betrag schien dem Regierungsrathe ein Minimum zu sein, das man ganz gut annehmen könne. Sie haben dieser Ansicht beigepflichtet. Die Kommission, welche dem abtheilungsweisen Unterricht überhaupt nicht sehr günstig gestimmt ist, will vom Ergebniß der ersten Berathung abgehen, offenbar in der Meinung, daß in einem Dekret des Großen Rathes das Minimum der Mehrbesoldung eines Abtheilungslehrers weniger hoch angesetzt werden wird, als es im Entwurf der Fall ist. Ich beantrage Ihnen, am Ergebniß der ersten Berathung festzuhalten. Falls beantragt werden sollte, daß die Mehrbesoldung zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte von der Gemeinde getragen werden solle, so habe ich nichts dagegen, obschon der Vortheil der Abtheilungsschule für die Gemeinde viel größer ist als für den Staat. Im übrigen aber möchte ich Sie ersuchen, den § 23 so zu belassen, wie er aus der ersten Berathung hervorging. Einmal wäre es schwierig, auf dem Dekretswege allgemeine Normen für die Abtheilungsschule aufzustellen, da dieselbe sehr verschiedenartig eingerichtet werden kann. Zweitens haben wir im Entwurf den Grundsatz durchgeführt, daß die Besoldungen der Lehrer im Gesetze selbst normirt

werden. Warum nun dies nicht auch für den Lehrer an einer Abtheilungsschule thun? Es gibt dafür durchaus keinen Grund. Die Kommission bezweckt damit einzig, wie schon gesagt, die Mehrbesoldung eines Abtheilungslehrers auf eine geringere Summe als Fr. 300 zu reduziren. Dies möchte ich nicht ermöglichen, indem nach meiner Ansicht eine Mehrbesoldung von Fr. 300 nicht übertrieben ist.

Zum Schlusse habe ich zu § 27 noch einen Zusatz zu empfehlen, folgendermaßen lautend: „Den Lehrern und Lehrerinnen in den vom Staate bezahlten oder unterstützten Erziehungs-, Armen- und Strafanstalten, und nach Ermessen des Regierungsrathes auch in andern Anstalten, werden bei ihrem Wiedereintritt in den öffentlichen Primarschuldienst ihre Dienstjahre in jenen Anstalten angerechnet." Diese Bestimmung steht zum Theil schon im gegenwärtigen Gesetz, und die einzige Neuerung ist die, daß nicht nur die Lehrer und Lehrerinnen an vom Staate unterstützten Erziehungs-, Armen- und Strafanstalten diese Vergünstigung genießen sollen, sondern auch Lehrer und Lehrerinnen an andern Anstalten nach Ermessen des Regierungsraths. Wir haben dabei namentlich solche bernische Lehrer im Auge, welche an freiburgischen Schulen wirken. Sie wissen, daß der Kanton Freiburg protestantische deutsche Schulen besitzt, die zum größten Theil mit bernischen patentirten Lehrern besetzt sind. Es kommt nun häufig vor, daß diese Lehrer später wieder nach dem Kanton Bern zurückkehren, sei es, daß sie für denselben mehr Neigung besitzen oder besser besoldet sind. Auf ihr Gesuch hin wurden diesen Lehrern die freiburgischen Dienstjahre angerechnet, sodaß sich die Staatszulage nach der Totalzahl ihrer Dienstjahre richtete. Es ist dies zwar eine etwas weite Auslegung des gegenwärtigen Gesetzes, ja sogar in einem gewissen Sinne eine Umgehung, um nicht zu sagen eine Uebertretung desselben. Allein wir hatten viele Gründe dafür, diesen freiburgischen Bernerlehrern diese Vergünstigung zu gewähren, und so nahm der Regierungsrath nie Anstand, den daherigen Gesuchen zu entsprechen. Damit nun dieser Fall gesetzlich reglirt werde, haben wir in dem neuen Zusatz zu § 27 die Worte beigefügt „und nach Ermessen des Regierungsraths auch in andern Anstalten".

Ich glaube, die Materie, welche uns gegenwärtig beschäftigt, vorläufig erschöpfend genug behandelt zu haben, und will nun das Wort Andern überlassen.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Wir kommen hier zu den wichtigsten Artikeln der ganzen Gesetzesvorlage, nicht nur wichtig für die Schule, sondern namentlich auch für den Staatshaushalt; denn Sie hörten, daß die Mehrausgaben eine bedeutende Summe ausmachen. In Bezug auf die Details dieser Berechnung mag man vielleicht etwas verschiedener Ansicht sein; aber im großen ganzen steht fest, daß für den Staat erhebliche Mehrausgaben erwachsen werden. Es bestehen auch in Bezug auf die Art und Weise, wie die Besoldungen normirt werden sollen, verschiedene Differenzen, nicht sowohl in Bezug auf die Willigkeit, die Besoldungen zu erhöhen, sondern ob auf diese oder jene Art vorgegangen werden solle; die Differenzen betreffen also das Besoldungssystem. Erlauben Sie mir, die verschiedenen Punkte so kurz als möglich zu beleuchten. Immerhin muß ich mir, da die Sache wichtig ist und namentlich auch mit Rücksicht auf die Diskussion im Volke, doch einige Zeit ausbitten.

Ich beginne mit einem untergeordneten Punkte. Der Entwurf schlägt in § 23 vor, es solle für die Abtheilungsschule das Minimum der Mehrbesoldung normirt und es solle gesagt werden, wie viel der Staat und wie viel die Gemeinde zu bezahlen habe. Die Kommission schlägt vor, diese Frage einem Dekret des Großen Rathes anheim zu stellen. Wenn sie diesen Vorschlag macht, so geschah es nicht, wie Herr Gobat glaubt, weil sie dem abtheilungsweisen Unterricht nicht günstig gestimmt ist und ihn dadurch möglichst zu verunmöglichen suchen will, daß in Bezug auf die Mehrbesoldung unter das vorgeschlagene Minimum von Fr. 300 hinabgegangen würde. Die Kommission ist im großen und ganzen dem abtheilungsweisen Unterricht günstig gestimmt, und wenn sie vorschlägt, die Sache auf dem Dekretswege zu ordnen, so wird sie dabei lediglich von folgenden Erwägungen geleitet. Wir sagten uns: Der abtheilungsweise Unterricht ist bei uns neu und selbst Leute, die sich viel mit der Schule beschäftigen, machen sich davon kein klares Bild und kennen auch die Anforderungen nicht, welche an die Lehrer gestellt werden. Da wir uns also einer noch unbekannten Situation gegenüber befinden, so wollen wir dieselbe nicht sofort durch feste Zahlen regliren, sondern abwarten, wie sich dieser Unterricht gestaltet; an Hand der Erfahrungen wollen wir dann die ganze Angelegenheit auf dem Dekretswege ordnen. Stellt sich dann später das Bedürfniß heraus, die Sache wieder abzuändern, so kann dies auf dem Dekretswege leicht geschehen, während wir sonst an das Gesetz gebunden sind und infolge dessen eine Abänderung sehr schwierig sein wird. Wir glauben, unser Vorschlag sei durchaus praktisch und nehmen auch an, daß das Volk gegen eine Ordnung dieser Angelegenheit auf dem Dekretswege nichts einzuwenden haben wird; denn man braucht nicht Angst zu haben, daß man in Bezug auf die Besoldungen zu weit gehen und die Gemeinden zu stark belasten werde. Zudem handelt es sich um eine Frage, die finanziell nicht von sehr großer Tragweite ist, und so viel Zutrauen wird das Volk gewiß zum Großen Rathe haben, daß es ihm den Erlaß dieses Dekrets anheim gibt.

Ich gehe nun über zur Hauptfrage, zur Besoldungsfrage. In dieser Beziehung ist vorerst zu konstatiren, daß die Kommission eine Aufbesserung um Fr. 50, gegenüber der ersten Berathung, vorschlägt. Wir halten dafür, es sei diese bescheidene Erhöhung gegenüber dem Entwurf der ersten Berathung durchaus gerechtfertigt. Ein Grund für die Erhöhung war zunächst Folgendes. Von verschiedenen Seiten langten Anregungen ein, der Staat möchte einen Theil der Kosten für die Stellvertretung kranker Lehrer übernehmen. Wir halten dafür, es sei diese Forderung eine durchaus gerechtfertigte. Andern Staatsbeamten gegenüber wird es auch so gehalten. Für die Stellvertretung eines kranken Regierungsstatthalters oder Gerichtspräsidenten z. B. muß der Staat aufkommen. Es wurde uns aber eingewendet, es wäre für den Staat schwierig und komplizirt, über diese Stellvertretungen kranker Lehrer Rechnung zu führen, er müßte sich die betreffenden Berichte und Belege geben lassen, müßte dann für seinen Antheil eine Anweisung ausstellen u. s. w. Dies führte uns dazu, daß wir sagten: Wir lassen die Entschädigung des Staates für Stellvertretung fallen, gehen dann aber in Bezug auf die Besoldung um Fr. 50 höher. Ein fernerer Grund für die Erhöhung war der, daß wir uns sagten: Wenn wir auch den Staatsbeitrag

um Fr. 50 erhöhen, so ist die Besoldung immerhin noch eine minime und eine ganze Reihe von Kantonen stehen immerhin noch vor dem Kanton Bern. Nach dem Antrage der Kommission beträgt das Minimum der Baarbesoldung Fr. 950 oder Fr. 2. 60 per Tag. Das Besoldungsmaximum beträgt Fr. 1250 oder Fr. 3. 40 per Tag. Stellen wir einen Vergleich an mit der erstmalig berathenen Gesetzesvorlage betreffend die Landjäger, so ergibt sich, daß die Lehrer noch immer wesentlich ungünstiger gestellt sind als die Landjäger. Nach der erwähnten Vorlage erhält ein Landjäger im Minimum Fr. 3. 50 per Tag, ein Lehrer, wie Sie hörten, Fr. 2. 60 baar, auch wenn Sie die von der Kommission beantragte Erhöhung annehmen. Im Maximum erhält ein Landjäger Fr. 4. 30 per Tag, das Maximum der Lehrerbesoldung beträgt Fr. 3. 40. Das jährliche Minimum beläuft sich für den Landjäger auf Fr. 1277. 50, für den Lehrer auf Fr. 950. Der Landjäger ist somit um Fr. 327. 50 günstiger gestellt. Im Maximum bezieht der Landjäger Fr. 1569. 50, der Lehrer Fr. 1250; der Landjäger stellt sich also auch hier um Fr. 319. 50 günstiger. Der Landjäger erhält zudem die vollständige Bekleidung, während der Lehrer sich selbst bekleiden muß. Der Landjäger hat freie Wohnung, der Lehrer allerdings auch, allein nach dem Antrag der Regierung soll dem Landjäger die Wohnung auch noch möblirt werden. Ich habe nichts dagegen, aber es machte auf mich doch einen eigenthümlichen Eindruck, daß man eine Erhöhung der Lehrerbesoldungen um 50 Fr. seitens des Regierungsraths ablehnte, andererseits aber beschloß, den Landjägern noch das Zimmer zu möbliren. Wird ein Landjäger krank, so ist im Entwurfe bestimmt, daß der Staat die Kosten der ärztlichen Behandlung zu tragen hat. Nur wenn der Betreffende aus eigener Nachlässigkeit krank wird, hat er die Kosten selbst zu tragen. Der Staat gibt ferner an die Landjägerinvalidenkasse einen jährlichen Beitrag von Fr. 6000. Im weitern ist normirt, daß der Landjäger für alle Deplacements, wenn er Arrestanten zu transportiren hat ꝛc., über die Besoldung hinaus, wie recht und billig, noch extra entschädigt wird. Ueberdies wird von der Regierung in sehr larger Weise der Antrag gestellt, die Polizeidirektion sei zu ermächtigen, „für die dienstlich angestrengtesten Landjägerposten angemessene Gratifikationen zu sprechen, zu welchem Zwecke jährlich eine Summe von höchstens Fr. 1000 verwendet werden darf.“ Ergänzend mag noch bemerkt werden, daß von einem Landjäger verlangt wird: ein guter Leumund, die bürgerliche Ehrenfähigkeit und eine gute Schulbildung. Beim Lehrer kommt zu allem dem noch hinzu, daß er spezielle Kenntnisse haben muß, die er sich in einem $3^1/_2$jährigen Kurs erwerben muß und wo der Staat nur den kleinsten Theil der Kosten bezahlt, während er den Landjäger auf eigene Kosten heranbildet und ihm noch einen Taggeld von Fr. 2. 80 bezahlt. Es ergibt sich hieraus, daß die Landjäger viel besser gestellt sind als die Lehrer. Wenn ich hier die Vorlage betreffend die Landjäger in die Berathung hereinziehe, so geschieht es durchaus nicht in der Absicht, um zu sagen, man gehe in Bezug auf die Besserstellung der Landjäger zu weit. Ich wollte nur zeigen, daß man gegenüber den Lehrern nicht einmal so weit geht, wie gegenüber den Landjägern. Ich halte dafür, nachdem feststeht, daß auch unter Hinzufügung der von der Kommission beantragten Erhöhung um Fr. 50 der Lehrer im Minimum nur Fr. 2. 60 per Tag baar erhält, der Landjäger aber Fr. 3. 50, beziehungsweise im Maximum der Lehrer Fr. 3. 40 und der Landjäger Fr. 4. 30, soll man an den Ansätzen für die Lehrer nicht rütteln. Sie haben an den Ansätzen für die Landjäger nicht gerüttelt; lassen Sie daher die viel niedrigeren Ansätze für die Lehrer stehen.

Es kommt ferner noch Eines in Betracht. Wenn man die Ansätze für die Lehrerbesoldungen jeweilen im Büdget neu normiren könnte, so könnte man sagen, für ein Jahr mag die Sache so hingehen; allein die Lehrerbesoldungen werden nicht alle Jahre neu fixirt, sondern wenn die Vorlage angenommen wird, geht es vielleicht 20 oder 25 Jahre, bis man wieder Gelegenheit hat, die Angelegenheit neu zu ordnen. Wenn wir heute diese Gelegenheit haben, so wollen wir sie, wenn auch nicht in weitgehender, so doch wenigstens in anständiger Weise ausnützen, sodaß wir uns vor den übrigen Kantonen der Schweiz zeigen dürfen. Wenn es sich darum handelt, irgend etwas von Bern nach der Ostschweiz zu verlegen, den Sitz einer Bank, das Landesmuseum ꝛc., dann springt man alle Wände hinauf und lamentirt landauf, landab: das können wir nicht zugestehen, das gibt unsere Ehre nicht zu. Meine Herren, es wäre besser, wir würden einmal darüber lamentiren, daß wir seit Jahrzehnten den Sitz einer guten Volksbildung uns haben entgehen lassen und mit Gemüthsruhe zusehen, daß derselbe in den Kantonen Zürich und Thurgau ist. Suche man da einmal im Großen groß zu sein, suche man die Größe nicht in kleinen Dingen, denn das kann jedermann! Heute ist Gelegenheit, den Sitz der Volksbildung, ich will nicht sagen hieher zu verlegen, aber doch einen Schritt in der Richtung zu thun, daß wir der Ostschweiz ebenbürtiger werden.

Nach diesen mehr allgemeinen Erwägungen gehe ich auf einzelne spezielle Punkte und eingelangte Petitionen über, denn schon der Anstand erfordert es, die an den Großen Rath gerichteten Petitionen nicht mit Stillschweigen zu übergehen.

Eine von einer Anzahl Gemeinden eingereichte Petition geht hauptsächlich dahin, die Gemeinden sollen die Naturalleistungen übernehmen, während der Staat die ganze Baarbesoldung zu leisten habe, und zwar solle dieselbe im Minimum betragen Fr. 1200 für einen Lehrer und Fr. 800 für eine Lehrerin, welche Besoldung nach und nach anwachsen würde auf Fr. 2000 für einen Lehrer und Fr. 1600 für eine Lehrerin. Nach meinem Dafürhalten ist dieser Vorschlag nach allen Richtungen hin ein verfehlter. Beistimmen kann man der Tendenz desselben insoweit, daß man sagt, der Staat solle je länger je mehr von der Besoldung übernehmen. Allein es wäre ein völlig verfehltes System, wenn der Staat alle Lasten übernehmen sollte und die Gemeinden nur noch die Naturalleistungen zu tragen hätten. Vorerst ist dagegen Folgendes einzuwenden. Der Staat würde die erforderliche Summe einfach nicht aufbringen. Gegenwärtig wird die für das Schulwesen erforderliche Summe nur dadurch aufgebracht, daß die Last auf verschiedene Interessenten vertheilt wird. Gegenwärtig geben die Gemeinden für das Schulwesen über 2 Millionen, der Staat annähernd eine Million aus. Rechnet man in Zukunft für den Staat eine Mehrausgabe von einer halben Million hinzu, so hätte der Staat, wenn man ihm die ganze Last aufbürden würde, eine Summe von $3^1/_2$ Millionen aufzubringen, ja noch mehr, denn die dieser Mittheilung zu Grunde gelegte Statistik ist bereits vor 5 Jahren auf-

gestellt worden. Wir können vielleicht, ohne zu weit zu gehen, 4 Millionen annehmen. Wo soll der Staat diese Summe hernehmen? Durch indirekte Steuern ist es unmöglich, sie zu beschaffen — kurz, der Vorschlag ist ein undiskutirbarer.

Allein auch nach einer andern Richtung ist dieser Vorschlag verfehlt. Man soll allerdings die Gemeinden entlasten; allein zu einem wesentlichen Theil sollen doch auch sie an den Schullasten mittragen. Ein großer Theil der Schuladministration fällt ihnen zu, und schließlich sind es die Kinder der betreffenden Gemeinden, welche in der Schule unterrichtet werden. Es wäre der Schule ein sehr schlechter Dienst erwiesen, wenn man die Gemeinden vollständig entlasten würde, indem das Interesse der Gemeinden an der Schule bedeutend einbüßen würde

Es handelt sich hier also um eine natürlich gut gemeinte, aber durchaus utopistische Anregung, die nicht für das Leben paßt, sondern nur für die Theorie, und deshalb nicht Anspruch auf Annahme machen kann.

Auch das Besoldungssystem des Herrn Burkhardt wurde von der Kommission nochmals geprüft, doch fand dieselbe nicht genügend Gründe, um von dem System des Entwurfs abzugehen.

Es ist auch eine Petition eingelangt von Seite der Lehrerinnen und es bedarf dieselbe etwelcher Erörterung. Es thut mir leid, da es das zarte Geschlecht anbetrifft, daß man den Wünschen und Anschauungen der Lehrerinnen nicht gerecht werden kann. Allein ich halte dafür, die Argumentation der Petition der Lehrerinnen sei nicht nur theoretisch unrichtig, sondern auch nach verschiedenen praktischen Gesichtspunkten nicht acceptirbar. Auf den ersten Blick hat allerdings der Satz etwas für sich: Die Lehrerinnen leisten das Nämliche, wie die Lehrer, sie sollen daher auch die gleiche Besoldung erhalten. Dem ist indessen aber doch Folgendes entgegen zu halten:

Vorerst haben die Lehrerinnen eine kürzere Studienzeit; sie studiren nur drei Jahre, die Lehrer $3^1/_2$ Jahre. Eine weitere Differenz liegt darin, daß die Lehrerinnen in der Mehrzahl den Schuldienst viel früher verlassen, als die Lehrer. Man stellt sich nun gegenüber dem Lehrer so, daß man sagt: du hast dich einmal als Lehrer engagirt und es ist Aussicht vorhanden, daß du deine Kraft dem Staate länger zur Verfügung stellst, als die Lehrerin. Es ist konstatirt, daß sehr viele Lehrerinnen schon in den ersten 10 oder 15 Jahren austreten, und die Zaht derjenigen Lehrerinnen, die sich während ihres ganzen Lebens, bezw. so lange sie diensttauglich sind, dem Lehrerberuf hingeben, ist eine geringe. Man hat also zwei verschiedene Personen vor sich: auf der einen Seite den Lehrer, der sich während seiner ganzen Lebensdauer dem Staate zur Verfügung stellt, und auf der andern Seite die Lehrerin, die sich unter Umständen schon nach kurzer Zeit vom Schuldienste wieder zurückzieht. Daß die Lehrerinnen die Schule viel früher verlassen, als die Lehrer, geht auch daraus hervor, daß das durchschnittliche Dienstalter der bernischen Lehrkräfte $16^1/_2$ Jahre beträgt, während es in andern Kantonen viel höher ist, was daher kommt, daß wir eine große Zahl von Lehrerinnen haben, welche die Schule früh verlassen und den Durchschnitt des Dienstalters herabdrücken.

Vom praktischen Standpunkte aus ist im weitern noch Folgendes zu erwähnen: Die Lehrerinnen haben etwas weniger Bedürfnisse, als die Lehrer. An einen Lehrer werden, schon wegen seiner sozialen Stellung, eine Reihe von Anforderungen gestellt. Er muß Militärdienst thun, muß sich dem öffentlichen Leben, dem Gemeinde- und Vereinsleben, welch' letzteres schließlich auch ein Theil des öffentlichen Lebens ist, widmen. Alles das hat bedeutende Auslagen zur Folge. Man kann natürlich theoretisch sagen: das geht die Lehrthätigkeit nichts an; wir Lehrerinnen thun den gleichen Dienst, wie die Lehrer, und verlangen dafür auch die gleiche Bezahlung; wenn dem Lehrer sozial eine andere Stellung angewiesen ist, so können wir nichts dafür. Allein ein anderer Punkt fällt wesentlich in's Gewicht. Die Bezahlung solcher Dienstleistungen richtet sich auch nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage. Man sollte nun glauben, weil die Lehrerinnen ungünstiger gestellt sind, als die Lehrer, so sollte dies auf das Angebot Einfluß haben. Nun ergibt sich aber Folgendes: Im Jahre 1856 waren 205 Lehrerinnen und 1050 Lehrer angestellt; heute macht sich das Verhältniß so, daß 1317 Lehrer und 828 Lehrerinnen im Schuldienste thätig sind. Die Zahl der Lehrerinnen hat sich also seit 1856 stetig vermehrt, während die Zahl der Lehrer fast stationär blieb. Hieraus ergibt sich, daß trotzdem in Bezug auf die Besoldungen der Lehrerinnen ein Unterschied gemacht wird, das Angebot doch fort und fort zunimmt. Daraus ist nothwendigerweise der Schluß zu ziehen, daß wenn die Besoldung der Lehrerinnen gegenüber derjenigen der Lehrer verhältnißmäßig wesentlich erhöht wird, das Angebot für die Dienstleistung der Lehrerin je länger je mehr zunehmen wird, und schließlich käme man dahin, daß die Lehrerinnen die Lehrer verdrängen würden, oder daß man durch gesetzliche Vorschriften die Zahl der Lehrerinnen beschränken müßte und eine große Zahl von Lehrerinnen keine Stellen erhielten.

Dies einige Bemerkungen zu der Petition der Lehrerinnen. Es mag aber zur Beruhigung derjenigen, welche dieser Petition viel Sympathie entgegenbringen, gesagt werden, daß die Lehrerinnen immerhin gegenüber dem jetzigen Gesetz in Bezug auf die Besoldung bedeutend günstiger gestellt sind. Weiter gehen kann man nicht; denn sonst würde man schließlich nicht nur die Interessen der Lehrerinnen selbst, sondern auch die Schulinteressen des Staates gefährden.

Dies die Ausführungen, welche ich noch anbringen wollte. Wenn ich dies oder jenes vergessen habe, was leicht möglich und Ihnen vielleicht sehr angenehm ist (Heiterkeit), so werde ich dasselbe, wenn es nöthig ist, später noch nachholen.

M. *Daucourt*. Je présente ici l'amendement dont j'ai parlé hier. Il s'agit des dépenses occasionnées à l'instituteur par son remplacement en cas de maladie; je demande qu'elles soient par tiers à la charge de l'instituteur, de la commune et de l'Etat. C'est du reste là un vœu qui a été formulé par plusieurs assemblées de district, lesquelles cependant ne se sont pas toutes rencontrées dans une même expression de leur pensée commune. L'une ou l'autre a même demandé que l'Etat se chargeât de la totalité de ces dépenses; il est évident qu'on ne peut pas aller jusque là; on ne peut même pas penser à en faire supporter la moitié par l'Etat et l'autre moitié par la commune, selon le vœu d'autres assemblées. La proposition qui me paraît la plus juste, c'est celle que j'ai l'honneur de vous

soumettre, d'accord avec les assemblées de Courtelary, de Moutier et de Delémont. Ne rien faire payer du tout à l'instituteur, serait sans doute ouvrir une porte à des abus. Il serait peut-être alors tenté de prolonger outre mesure sa convalescence et trouverait peut-être aussi, un peu trop longtemps, que l'air des montagnes est plus salubre que celui de la classe; une absence prolongée serait désavantageuse pour l'école, parce que le remplaçant aurait peut-être des méthodes d'enseignement avec lesquelles les élèves ne seraient pas familiarisés. Au reste, comme je l'ai déjà dit, il est juste que l'instituteur paie une partie des dépenses, et sa part ne sera pas trop forte si la commune en supporte un tiers et l'Etat aussi un tiers. Je propose donc d'ajouter à l'art. 27 une disposition ainsi conçue: « En cas de remplacement d'un instituteur malade, les frais de remplaçement sont supportés par 1/3, par l'instituteur, la commune et l'Etat. »

Mettier. Ich glaube, es wäre angezeigt, wenn wir den § 23 zuerst bereinigen würden. Er ist von den Bestimmungen der beiden andern Paragraphen so ziemlich abgetrennt. Ich stelle einen bezüglichen Antrag.

Präsident. Ich eröffne über diese Ordnungsmotion die Diskussion.

Burkhardt. Ich stelle den Gegenantrag. Gegen die sofortige Erledigung des ersten Alineas des § 23 habe ich nichts einzuwenden; das zweite Alinea aber möchte ich mit den übrigen Besoldungsparagraphen behandelt wissen.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion Mettier . . Minderheit.

Die Diskussion über die §§ 14, 23 und 27 dauert fort.

Krenger. Trotz der Gefahr, daß mein Vorschlag undiskutirbar genannt wird, habe ich mir doch erlaubt, denselben, den ich schon gestern in Aussicht stellte, dem Herrn Präsidenten einzureichen. Ich weise Sie, wie schon bei der ersten Berathung, auf die große Verschiedenheit der finanziellen Verhältnisse im Kanton und den einzelnen Landesgegenden hin. Das Bildungswesen aber, namentlich das Primarschulwesen, hat einen ganz allgemeinen Charakter; man verlangt von einem Bürger von Schwarzenburg ebenso gut, daß er tüchtig gebildet sei, wie von einem Bürger aus dem Amt Fraubrunnen oder dem Unterland. Diese beiden Thatsachen widerstreiten sich aber und es muß, wenn es mit unserm Schulwesen besser werden soll, ein Ausgleich geschaffen werden. Es muß den armen Gemeinden ermöglicht werden, daß sie in Bezug auf die Schulbildung mit den reichen Gemeinden Schritt halten können, ja man könnte im Gegentheil sagen, es sollte eigentlich in den armen Gegenden in Bezug auf das Schulwesen noch besser stehen, als in reichen Gegenden, aus leicht begreiflichen Gründen. Ich finde nun, zur Ausgleichung der finanziellen Verhältnisse keinen andern Ausweg, als daß der Staat die Besoldung der Lehrer übernimmt und die Minimalforderungen an die Schule so stellt, daß man wirklich sagen kann: wenn diese Forderungen erfüllt werden, so ist es mit dem Schulwesen ordentlich bestellt. Es kommt dabei hauptsächlich auf zwei Dinge an, auf die Schülerzahl und auf die Besoldung des Lehrers. Will gegenwärtig eine ärmere Gemeinde die an eine Schule zu stellende Minimalforderung erfüllen, so muß sie, da sie einen großen Theil der Schullast zu tragen hat, fast unerschwingliche Leistungen übernehmen. Uebernimmt dagegen der Staat die Last, so wird dieselbe vom Vermögen getragen und nicht von den Schulden; denn bekanntlich haben die Gemeinden keinen Schuldenabzug. Ich stelle daher den Antrag, der Staat habe die ganze Baarbesoldung zu übernehmen und es sei dieselbe festzusetzen:

	für Lehrer	für Lehrerinnen
Vom 1. bis 5. Dienstjahre auf	Fr. 1200	Fr. 900
„ 6. „ 10. „ „	„ 1350	„ 1050
„ 10. Dienstjahre an „ „	„ 1500	„ 1200

Ich will nicht länger sein, da ich ziemlich überzeugt bin, daß mein Antrag nicht angenommen werden wird. Allein ich stelle denselben gleichwohl, um dem Gefühle Ausdruck zu geben, daß in Bezug auf die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden ein Ausgleich geschaffen werden sollte.

Präsident. Ich nehme an, Herr Krenger beantragt mit Stellung seines Antrages gleichzeitig Streichung der §§ 14 und 27?

Krenger. Ja.

Heller-Bürgi. Sowohl der Herr Erziehungsdirektor, als auch der Herr Berichterstatter der Kommission hat sich in eingehender Weise mit der Eingabe der Lehrerinnen beschäftigt und beide haben in ihren Voten dargelegt, daß diese Eingabe als begründet anerkannt werden müsse. Besonders der Herr Erziehungsdirektor hat nachgewiesen, daß das Verlangen der Lehrerinnen von verschiedenen Gesichtspunkten aus wirklich durchaus begründet ist. Er hat dargelegt, daß den Lehrerinnen, welche die jüngsten Kinder zu unterrichten haben, eine wesentliche und schwierige Aufgabe zukommt und deshalb die Forderung auf Gleichstellung in Bezug auf die Staatszulage wirklich begründet ist. Allein finanzielle Motive veranlassen ihn, der Eingabe nicht in der Weise Folge zu geben, wie es wünschenswerth wäre. Auch der Herr Berichterstatter der Kommission hat zugegeben, daß das Begehren der Lehrerinnen theoretisch begründet sei, nur gehe es vom praktischen Standpunkte aus nicht an, demselben zu entsprechen. Herr Ritschard hat betont, daß sich das Angebot und die Nachfrage nach einander richten müssen. Ich möchte nun der Ansicht, daß das Begehren der Lehrerinnen vom theoretischen Standpunkte aus begründet ist, hier Ausdruck verleihen. So sehr es wünschbar gewesen wäre, wenn man der Eingabe der Lehrerinnen vollständig hätte gerecht werden können, so gebe ich doch zu, daß man sich jeweilen nach den praktischen Verhältnissen richten und sich auf das Erreichbare beschränken muß. Später wird vielleicht die Zeit kommen, wo ohne Rücksicht auf das Geschlecht die gleiche Arbeit auch gleich bezahlt wird. Ein kleines Entgegenkommen könnte man aber vielleicht doch zeigen. Die Kommission beantragt, in den ersten 5 Jahren die Staatszulage für

die Lehrerinnen um Fr. 150 niedriger anzusetzen, als für die Lehrer. Vom 6. bis zum 10. Dienstjahr soll die Staatszulage der Lehrer um Fr. 150 erhöht werden, diejenige der Lehrerinnen aber nur um Fr. 75. Vom 10. Dienstjahr ab soll für den Lehrer wiederum eine Erhöhung um Fr. 150 eintreten, für die Lehrerin dagegen neuerdings nur eine solche um Fr. 75. Darin erblicke ich nun wirklich eine Ungleichheit, die ich beseitigen möchte. Ich sehe nicht ein, weshalb man die Staatszulage für die Lehrerinnen nur um Fr. 75 erhöhen will, diejenige für die Lehrer aber um Fr. 150. Wenn Sie die verschiedenen Eingaben durchgehen, so werden Sie finden, daß in den verschiedenen vorgeschlagenen Skalen die Zunahme in den verschiedenen Altersklassen für Lehrer und Lehrerinnen überall gleich gehalten ist. Ich glaube daher, man sollte hier die Zulage für die Lehrerinnen ebenfalls jeweilen auf Fr. 150 bemessen. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat Ihnen gesagt, daß die Mehrzahl der Lehrerinnen schon nach 5 oder 10 Jahren aus dem Schuldienst austreten; wenn das richtig ist, so würde die höhere Staatszulage also nur denjenigen zukommen, welche aus dem Schuldienst einen Lebensberuf machen, und diesen soll man die nämliche Rücksicht tragen, wie den Lehrern. Ich beantrage Ihnen deshalb, in § 27 bei den Staatszulagen für die Lehrerinnen die Zahlen 425 und 500 zu ersetzen durch 500 und 650.

Burkhardt. Ich habe Ihnen vor einem Jahre die Erklärung abgegeben, wenn Regierung und Kommission einen Entwurf bringen, der die schwerbelasteten Gemeinden entlaste, so werde ich meinen Antrag nicht aufrechterhalten. Heute liegen keine andern Vorschläge vor. Man hat einfach die Lehrerbesoldungen noch um Fr. 50 heraufgesetzt und den armen Gemeinden statt eines Almosens von Fr. 50,000 ein solches von Fr. 75,000 in Aussicht gestellt. Damit werden die Gemeinden nicht entlastet; sie müssen die gleiche Steuer beziehen, wie bisher, und das Schulwesen wird nicht besser gestellt. Die Aemter Schwarzenburg, Trachselwald, Seftigen und die Landgemeinden der Aemter Thun und Bern haben im Durchschnitt Klassen von 58 bis 61 Schülern. Schwarzenburg bezieht eine Schultelle von durchschnittlich Fr. 1. 50 vom Tausend der Grundsteuerschatzung. Im Amt Schwarzenburg finden sich aber auch die größten Klassen; nach dem Entwurf müssen dieselben sofort getrennt oder es muß der abtheilungsweise Unterricht eingeführt werden. Die betreffenden Schulgemeinden werden infolge dessen um keinen Rappen entlastet, ja, wenn neue Klassen errichtet werden müssen, werden sie vielmehr noch stärker belastet.

Herr Ritschard hat in sehr schönen Worten das Elend der Schulmeister geschildert und eine Parallele zwischen den Landjägern und den Lehrern gezogen. Der Landjäger wird vom Staate bezahlt und seine Besoldung ist im ganzen Kanton die gleiche, sei er in der Stadt Bern oder auf dem Land, was zur Folge hat, daß er das Land vorzieht. Bei den Lehrern ist das Umgekehrte der Fall. Sie gehen lieber in die Stadt, denn dort haben sie nicht nur Fr. 2. 60 per Tag, sondern Fr. 7, 8 bis 9. Die Fr. 2. 60 gelten nur für solche Gemeinden, welche schwer belastet sind, oder dem Schulwesen keine Aufmerksamkeit schenken. Für alle Städte, für den ganzen Jura und für die reicheren Gemeinden im Oberaargau gilt die Minimalbesoldung nicht; die Besoldungen sind im Gegentheil ziemlich hoch. Wäre es überall so, so brauchten wir über unser Schulwesen nicht zu jammern. Ich sage darum: Wenn wir das Uebel bei der Wurzel fassen wollen, so müssen wir so vorgehen, wie Herr Krenger es beantragt. Allein dieser Antrag ist absolut unannehmbar, wie schon Herr Ritschard auseinandergesetzt hat. Die gesammte Steuer, welche der Jura dem Staate abliefert, müßte man demselben zu Schulzwecken wieder zurückerstatten. Die Stadt Bern bezieht gegenwärtig einen Staatsbeitrag von Fr. 48,000 und leistet an die Lehrerbesoldungen einen Beitrag von Fr. 225,000 aus der Gemeindekasse. Diese Zahlen beweisen, daß der Antrag des Herrn Krenger unmöglich ist. Ich glaube daher — ich habe schon seit Jahren mich mit dieser Sache beschäftigt — man sollte die Sache so ordnen, daß man dafür sorgt, daß das Wenige, das der Staat für das Primarschulwesen ausgeben kann, in einer Weise vertheilt wird, daß die schwer belasteten Gemeinden ein Mittel an die Hand erhalten, um ihr Schulwesen in richtiger Weise zu ordnen. Ich habe deshalb vorgeschlagen, der Staatsbeitrag solle nach der Schülerzahl berechnet werden. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat entweder mein Schriftchen nicht studirt oder dann der Versammlung eine falsche Meinung beibringen wollen. Er hat nämlich behauptet, nach meinen Anträgen würden sich die Lehrer viel schlechter stellen, als nach denjenigen der Kommission und der Regierung. Das ist nicht richtig; das Gegentheil wird mir durch eine ganze Masse von Zuschriften von Kreissynoden, Lehrern und Privaten bewiesen, worin es heißt: Ihre Anträge sind weitaus günstiger, als diejenigen der Regierung und der Kommission; allerdings würden wir, wenn das möglich wäre, dem Antrage der Synode Nydau beistimmen, welche verlangt, daß der Staat die ganze Besoldung bezahle.

Man macht meinen Vorschlägen den Vorwurf, sie bedeuten eine Begünstigung der großen Klassen. Das ist nicht richtig. Sie haben gestern das Maximum der Schülerzahl für eine gemischte Schule auf 60, für eine getheilte Schule auf 70 festgesetzt. Nehmen Sie 55 Kinder an, so ergibt sich bei einem Staatsbeitrag von Fr. 14 per Kind für eine Landgemeinde schon eine ganz annehmbare Besoldung. Man könnte übrigens schon heute ganz gut auf einen Beitrag von Fr. 15 per Schüler gehen. Meine Anträge richten sich so ziemlich nach denjenigen der Kommission, und da letztere die Besoldung um 50 Fr. erhöhte, so entspricht diese Erhöhung einem Beitrag von circa 1 Fr. per Schüler, sodaß man also von 14 auf 15 Fr. gehen könnte.

Man hat mir auch das Gegentheil vorgeworfen. So stund im Schulblatt ein Artikel, worin gesagt wurde, eine dreiklassige Schule mit je 70 Schülern erhielte nach meinen Anträgen einen Staatsbeitrag von 2940 Fr. Da nun die Gemeinde ebensoviel leisten müßte, so käme die Besoldung eines Lehrers an dieser Schule auf nahezu 2000 Fr. zu stehen, man werde aber nicht so optimistisch sein, zu glauben, daß eine Landgemeinde mit drei Schulklassen zu je 70 Schülern eine Besoldung von circa 2000 Fr. ausrichten würde; sie würde vielmehr die Zahl der Klassen vermehren. Ich bin auch dieser Meinung und betrachte es nicht als richtig, daß durch meinen Antrag die großen Klassen begünstigt werden. Die Stadt Bern allerdings könnte ihre Klassen auf 70 Kinder vermehren; allein ich glaube nicht, daß die Stadt Bern dies thun würde. Auch der Jura, der das für die Schule

nothwendige Geld nicht erst zusammentreiben muß, würde dies nicht thun. Dagegen hätten Gemeinden, wie z. B. diejenigen im Amt Schwarzenburg, wenn der Staatsbeitrag per Schüler 14 Fr. betrüge, jedes Jahr für ihr Schulwesen eine bedeutende Summe Geld mehr zur Verfügung. Angenommen, diese Gemeinden würden die Zahl ihrer Klassen nicht sofort vermehren, so würden sie nicht einen Beitrag von 14 Fr. per Schüler erhalten; allein sie würden doch unter allen Umständen die Hälfte der Lehrerbesoldungen erhalten, gleichviel ob eine Klasse 40, 60 oder 70 Schüler zähle. Es hätte also keinen Sinn, große Klassen zu bilden, sofern die Gemeinden es vermöchten, die nöthigen Schullokalitäten zu beschaffen. Auf alle Fälle könnten die Gemeinden wenigstens die Lehrer gut bezahlen und müßten sich nicht immer mit Rekruten oder ausrangirten Lehrern begnügen, während die guten Lehrer immer wieder weggewählt werden.

Ich bin natürlich schon darauf gefaßt, daß man meine Anträge von der Hand weisen wird. In der ersten Berathung hat Herr Ritschard so etwas Spaß mit mir getrieben; allein er war doch wenigstens so aufrichtig, den wahren Grund anzugeben, weshalb man gegen meine Anträge sei. Er sagte, man würde die reichen Gemeinden Bern, Burgdorf 2c. — Thun nannte er nicht — vor den Kopf stoßen und das seien gerade diejenigen, welche, wenn etwas Neues geschaffen werden wolle, in erster Linie dafür eintreten. Ich glaube nicht, daß z. B. die Stadt Bern gegen eine Bestimmung auftreten würde, welche den Zweck hat, das Schulwesen in den armen Gegenden zu fördern. Ich kann mir das nicht vorstellen. Erstens ist der Beitrag, den die Städte Bern, Biel und Burgdorf an das Primarschulwesen erhalten, eine Kleinigkeit im Vergleich zu den Leistungen des Staates an ihre Sekundarschulen, Mittelschulen, Universität, Technikum 2c. Was machen der Stadt Bern die 17,000 oder 18,000 Fr. aus, welche sie nach meinem Antrage weniger erhielte! Für die Stadt Bern haben diese 17,000 Franken wenig zu bedeuten, wohl aber würden sie dazu beitragen, in armen Gemeinden das Schulwesen auf eine höhere Stufe zu bringen.

Eine große Bewegung wird mein Antrag nicht zur Folge haben. Der Bernerbauer hat anderes zu thun; je mehr man ihn drückt, desto mehr muß er sparen. Dagegen gibt es hie und da Arbeitervereine, welche zu politisiren anfangen, doch ist auch hier dafür gesorgt, daß die Sache nicht auf die Spitze gestellt wird. Die Redner in den Arbeitervereinen sind gewöhnlich reiche Leute und die sagen den Arbeitern nicht, daß man einem Primarlehrer nur Fr. 350 Staatsbeitrag verabfolgt, einem Sekundarlehrer dagegen Fr. 1500 und einem Gymnasiallehrer Fr. 2000, und einen Hochschullehrer mit Fr. 4—6000 besoldet. Sie sagen ihnen auch nicht, daß in armen Gemeinden die Schuldenbauern ihre Schulden mit 3—4 ‰ versteuern müssen und daß der Staatsbeitrag per Schüler nur etwa Fr. 4 ausmacht, während reiche Gemeinden einen solchen von Fr. 16 bis 17 per Schüler erhalten.

Herr Ritschard hat darauf angespielt, daß Bern bald hier, bald dort einen „Mupf" erhalte. Ich glaube, wenn das bernische Schul- und Armenwesen so geordnet wäre, wie in den Kantonen Zürich und Waadt, so würden die Müpfe ausbleiben. Da man aber in andern Kantonen sieht, daß das Volk mit der Regierungspartei nicht einig ist und daß auf dem Lande wegen den hohen Steuern und Tellen eine große Unzufriedenheit herrscht, so sagt man sich in diesen Kantonen, wir Berner sollen zuerst unsere Sachen in Ordnung bringen, und deshalb braucht man sich über die Müpfe nicht zu verwundern. Ich habe diesen Sommer einmal in Rorschach logirt. An der Mittagstafel befand sich eine Gesellschaft von St. Galler- und Zürcherherren, welche die Berner durchhechelten. Ich schwieg natürlich still, um den Berner nicht zu verrathen. Es wurde ungefähr so über uns losgezogen, wie wir es vor circa 30 Jahren über die kleinen Kantone und Freiburg und Wallis thaten. Als Angriffspunkte dienten hauptsächlich das Schul- und das Armenwesen. Ein Herr erzählte, er sei anfangs der 80er Jahre als Militär nach Albligen gekommen, dort habe er in der Nähe des Schulhauses Rast gehabt und die Gelegenheit benutzt, einen Schulbesuch zu machen. Da habe er denn gesehen, daß die Kinder fast an den Wänden kleben müssen. Er habe auch mit dem Lehrer Rücksprache genommen, und in der That konnte er genau Auskunft geben, wie viel Besoldung der Lehrer von der Gemeinde erhält und wie viel vom Staat; er wußte auch, wie viel Steuer die Gemeinde bezahlen muß und wie es mit dem Vermögen der Leute steht, welche diese Steuer zu entrichten haben. Das Urtheil, das der betreffende Herr abgab, war für die Gemeinde Albligen kein ungünstiges, wohl aber gab er ein ungünstiges Urtheil ab über die gegenwärtige und frühere Regierungspartei, indem er sagte, es sei unverantwortlich, daß sie das Schulwesen in dieser Weise zu Grunde gehen lasse. Ich hätte gewünscht, die Herren Gobat und Ritschard wären damals anwesend gewesen. Allein in diesem Fall hätten sie vielleicht unter der Gesellschaft gute Bekannte gesehen und dann wäre nicht vom Volksschulwesen gesprochen worden, sondern von der Universität, vom Landesmuseum und sonstigen größeren Dingen, welche die Herren mehr interessiren als die Volksschule.

Ich habe geschlossen und empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Die Berathung wird hier abgebrochen.

Wahlen.

Präsident. Wir gehen über zu den Wahlen. Diejenige des Kantonalbankpräsidenten kann heute nicht vorgenommen werden, da ein Vorschlag des Regierungsraths nicht vorliegt. Indessen ist zu hoffen, daß die Wahl noch in dieser Session, vermuthlich nächste Woche, wird erfolgen können.

Schmid (Andreas). Ich möchte bezüglich des Bankpräsidenten den bestimmten Antrag stellen, daß die Wahl nächste Woche vorzunehmen sei. Die Kantonalbank, ein sehr wichtiges kantonales Institut, steht nun schon lange außer dem Gesetz. Verschiedene Beamtungen, deren Besetzung allerdings nicht dem Großen Rathe zukommt,

sollten besetzt werden. Vor einigen Jahren wurde ein neues Bankgesetz aufgestellt in der Meinung, daß eine Reorganisation absolut nöthig sei. Ich möchte nun sehr davor warnen, daß man die Reorganisation dazu benutzt, mit dem ungesetzlichen Betrieb der Bank fortzufahren. Die gesetzlichen Wahlen sollen getroffen und nicht immer verschoben werden.

Was den Bankpräsidenten betrifft, so steht dessen Wahl dem Großen Rathe zu und ich glaube, wir haben die Pflicht, nachdem die Wahl schon in der letzten Session verschoben wurde, zu sagen: mit Rücksicht auf die Umstände wollen wir die Wahl zwar heute verschieben, verlangen aber bestimmt, daß die Wahl noch in dieser Session erfolgen könne.

Ich erlaube mir in dieser Beziehung noch eine Bemerkung. In letzter Zeit wurden in Steuersachen gegenüber den Banken und Bankinstituten Schritte gethan, die überall ungemein stoßen. Man behauptet, diese Schritte seien dadurch veranlaßt, daß man das Bankwesen hauptsächlich in der Kantonalbank centralisiren wolle und daß man daher in den Steuervorschriften — ob sie gesetzlich zulässig sind oder nicht, wage ich nicht zu entscheiden — so weit gegangen sei, daß den andern Banken das Leben schwer gemacht werde. Wenn man sich auf diesen Standpunkt stellt, so glaube ich, es sei erst recht nöthig, in der Kantonalbank ein Muster geregelter Ordnung zu schaffen und sie nicht dadurch außer das Gesetz zu stellen, daß man die gesetzlich vorgeschriebenen Beamten nicht wählt.

Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, daß nächste Woche die Wahl des Kantonalbankpräsidenten bestimmt vorgenommen werde.

Da der Antrag Schmid von keiner Seite bestritten wird, ist derselbe zum Beschluß erhoben.

Wahl zweier Ständeräthe für 1893.

Von 191 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Eggli	180	Stimmen.
„ Lienhard . . .	158	„
„ Professor Andrexegg	36	„

Gewählt sind somit die Herren Regierungsräthe Eggli und Lienhard, bisherige Ständeräthe.

Wahl eines Regierungsstatthalters von Erlach.

Vorschläge des Amtsbezirks.

1. Herr Robert Zesiger, cand. jur., in Ins.
2. Herr Alfred Dürig, Aktuar in Erlach.

Vorschläge des Regierungsraths.

1. Herr Gottfried Christen, Amtsschreiber, in Erlach.
2. Herr Gottfried Stucki, Großrath, zu Ins.

Gewählt wird im ersten Wahlgange mit allen gültigen Stimmen (95):

Herr Robert Zesiger, cand. jur., in Ins.

Das Präsidium theilt mit, daß das Büreau die verschiedenen

Kommissionen,

mit deren Wahl es beauftragt worden, folgendermaßen bestellt habe:

Neue Feuerordnung.

Herr Großrath	Schmid (Karl),	Präsident.
„ „	Heß.	
„ „	Hegi.	
„ „	Leuch.	
„ „	Tièche (Biel).	
„ „	Scherz.	
„ „	Probst (Emil).	
„ „	Weber (Biel).	
„ „	Rieben.	

Baugesetz.

Herr Großrath	Meyer (Biel),	Präsident.
„ „	Tièche (Bern).	
„ „	Baumann.	
„ „	Müller (Langenthal).	
„ „	Grieb.	
„ „	Frutiger.	
„ „	Borter.	
„ „	Zürcher.	
„ „	Boisin.	

Eingabe der Marienbrüder Goffinet und Gogniat.

Herr Großrath	Moser (Biel),	Präsident.
„ „	Burger.	
„ „	Michel (Interlaken).	
„ „	Folletête.	
„ „	v. Wattenwyl (Uttigen).	

Zeugentarif in Civilsachen.

Herr Großrath	Sahli,	Präsident.
„ „	Marchand (St. Immer).	
„ „	Zyro.	

Zutheilung der Enklaven Neuligen und Schwendi.

Herr Großrath	v. Werdt,	Präsident.
„ „	Gugger.	
„ „	Wälchli.	

Ritschard. Es ist von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert worden, man möchte nächsten Samstag die Sitzung ausfallen lassen, namentlich auch aus dem Grund, weil die Verfassungsrevisionsfrage am Sonntag zur Abstimmung kommt und die Großräthe vielleicht gerne noch in ihren Kreisen mit den Wählern reden möchten. Ferner ist auch aus landwirthschaftlichen Kreisen gewünscht worden, da nächste Woche wieder Sitzungen seien, so möchte die Samstags- und wenn möglich auch die Montagssitzung ausfallen. Ich möchte nun beantragen, in der Berathung des Primarschulgesetzes morgen und am Freitag fortzufahren und dieselbe wenn möglich zu beendigen und sich dann auf nächsten Dienstag, vormittags 10 Uhr, zu vertagen.

Da der Antrag Ritschard von keiner Seite bestritten wird, erklärt das Präsidium denselben als zum Beschluß erhoben.

Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 17. November 1892.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Wyß.

Der Namensaufruf verzeigt 190 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 80, wovon mit Entschuldigung die Herren: Benz, Boinay, Brunner, Bühlmann, Burrus, Choffat, Choquard, Häberli (Aarberg), Hofer (Oberdießbach), Horn, Kohli, Mägli, Nägeli, Neiger, Roth, Spring, Stämpfli (Bern), Sterchi, Tschanen, v. Wattenwyl (Richigen); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, Béguelin, Belrichard, Bircher, Blatter, Blösch, Boillat, Boß, Bühler, Clémençon, Comment, Coullery, Cuenin, Dähler, Fahrny, Fueter, Gabi, v. Grünigen, Guenat, Hegi, Hennemann, Hofer (Oberönz), Hostettler, Houriet, Huffon, Jacot, Jäggi, Jenzer, Kloßner, Kuster, Marchand (St. Immer), Marolf, Marthaler, Mérat, Meyer (Laufen), Michel (Interlaken), Michel (Meiringen), Mouche, Neuenschwander (Thierachern), Rätz, Dr. Reber, Renfer, Rieder, Romy, Sahli, Dr. Schenk, Schmalz, Schmid (Andr.), Schmid (Karl), Sommer, Steffen (Heimiswyl), Steinhauer, Stoller, Stouder, Streit, Stucki (Wimmis), Tschanz, Tüscher, Wolf, Ziegler.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Präsident. Wir schreiten zunächst zur Beeidigung des Herrn Steck, der heute anwesend ist. Ich ersuche die Versammlung, sich zu erheben (Geschieht). Ich ersuche Herrn Steck, die Schwörfinger zu erheben und mir folgende Worte nachzusprechen: „Ich gelobe und schwöre ...

Steck. Ich muß leider ein Incident erheben. (Präsident: Ich bitte die Versammlung, sich zu setzen. — Geschieht.) Ich habe mich bereits einige Tage vor Beginn der Session beim Herrn Großrathspräsidenten erkundigt, ob es nicht zuläßig sei, statt des religiösen Eides ein einfaches bürgerliches Gelöbniß abzulegen. Ich habe ihm mitgetheilt, meine religiöse Ueberzeugung versage mir, den religiösen Eid abzulegen, wenn ich nicht leichtfertig über meine Grundsätze weggehen wolle. Herr Präsident Ritschard hat mir erklärt, er erachte dies ohne weiteres für zuläßig, es werde im Nationalrath auch so gehalten.

Wenn nun heute die Frage dem Großen Rathe zur Entscheidung vorgelegt werden soll, so kann man allerdings verlangen, daß ich mein Begehren begründe und ich will es mit kurzen Worten thun. Ich hätte es zwar lieber gesehen, die Sache hätte nicht so Aufsehen erregt.

Nach meiner Ansicht setzt der Eid eine ganz bestimmte religiöse Ueberzeugung voraus. Die Formel „so wahr mir Gott helfe" weist darauf hin, daß der Eid nur von demjenigen recht und ernst geleistet werden kann, der an einen persönlichen Gott, der in das Schicksal jedes Einzelnen beliebig eingreift, glaubt. Ich habe diesen Glauben nicht. Es ist das eine Gewissenssache und ich hoffe, der Große Rath des Kantons Bern werde nicht versuchen, einen Gewissenszwang auszuüben. Ich bin zwar darauf hingewiesen worden, es haben ja schon Viele, welche ungefähr ähnliche Ueberzeugungen haben, wie ich, den Eid gleichwohl geleistet. Allein wir wollen nicht vergessen, daß es in Glaubenssachen nicht darauf ankommt, was Andere thun, sondern es muß dies von

jedem Einzelnen subjektiv entschieden werden. Ich kann mich nicht dadurch mit meinem Gewissen abfinden, daß ich sage: Andere haben es auch gethan, sondern ich muß mich nach meiner Ueberzeugung richten.

Ich will es mit diesen Worten genug sein lassen. Ich hoffe, Sie werden anerkennen, daß ein ehrliches Versprechen so viel gilt als ein leichtfertiger Eid, und ich muß bekennen — ich habe mich offen und frei ausgesprochen — nach meiner religiösen Ueberzeugung wäre der Eid meinerseits eine gewisse Leichtfertigkeit.

Präsident. Bevor ich die Diskussion eröffne, möchte ich mittheilen, daß es mir bekannt war, daß Herr Steck eine Abänderung der Eidesformel wünscht. Ich habe aber geglaubt, daß es nicht in meiner Stellung als Vorsitzender liege, ohne weiteres von mir aus diese Formel abzuändern oder im Großen Rathe von mir aus eine solche Abänderung zu beantragen, ohne daß ein direktes bezügliches Begehren gestellt wird. Ich wollte daher zur Beeidigung in der vorgeschriebenen Weise schreiten und gewärtigen, ob Herr Steck eine Bemerkung mache. — Das wollte ich vorerst anbringen, da man mir sagte, ich hätte von mir aus die Abänderung der Eidesformel beantragen können; der Vorsitzende hat sich an das Reglement zu halten, und im vorliegenden Falle macht der § 21 desselben Regel. Im übrigen eröffne ich über das Begehren des Herrn Steck die Diskussion.

Ritschard. Es ist richtig, daß Herr Steck bei mir war und mir sagte, er wünsche, gestützt auf die Bundesverfassung, den bürgerlichen Eid abzulegen. Ich sagte ihm darauf, es werde das durchaus keine Schwierigkeiten bieten; die Bundesverfassung schütze jeden in religiöser Beziehung und das Großrathsreglement stehe natürlich unter der Bundesverfassung. Ich beantrage deshalb, aus der Eidesformel einfach diejenigen Bestandtheile, die religiöser Natur sind, wegzulassen. Es wurde auch, ohne gesetzgeberischen Erlaß, in Bezug auf den Eid vor Gericht so verfahren und gegenwärtig ist in unserer Rechtspflege der bürgerliche Eid obligatorisch eingeführt. Auch in der Bundesversammlung ist es mehrfach vorgekommen, daß Mitglieder verlangten, vom religiösen Eid entbunden zu werden, und ohne weitere Schwierigkeiten hat man diesen Begehren entsprochen. Man mußte ihnen entsprechen, weil die Bundesverfassung bezügliche Vorschriften enthält und diese hier Regel macht.

Es mag noch beigefügt werden, daß selbst aus theologischen und zwar aus positiv-theologischen Kreisen der Ruf erging, man solle den Eid des religiösen Moments entkleiden, es sei besser, es werde kein Eid geschworen als einer, der mit der Ueberzeugung nicht übereinstimme. Es ist dieser Standpunkt von Herrn Pfarrer Gerber in einer sehr anerkennenswerthen Arbeit vertreten worden.

Ich nehme also an, es sei selbstverständlich, daß dem Begehren des Herrn Steck in der angegebenen Weise Rechnung getragen werden muß.

Weber (Graswyl). Ich möchte der persönlichen Ueberzeugung des Herrn Steck in religiösen Dingen in keiner Weise zu nahe treten. Allein wenn wir hier eine Ausnahme gestatten und Herrn Steck von dem bisher üblichen Eid entbinden, so wird ein Sturm der Entrüstung durch das Bernervolk gehen und das Ansehen des Großen Rathes wird jedenfalls auf ein Minimum sinken. Ich beantrage daher, dem Gesuche des Herrn Steck nicht zu entsprechen.

Dürrenmatt. Die Aufrichtigkeit des Herrn Steck ist sicher aller Ehren und aller Achtung werth, und ich ziehe den Hut ab vor dem persönlichen Muth, den er mit seiner Weigerung bekundet, vor der Ehrlichkeit seiner Ueberzeugung. Es ist das sicher viel ehrenwerther, als wenn er leichtfertig einen Eid leisten würde, der gegen seine Ueberzeugung ist und es schließlich auf den Grundsatz hinauskäme: „En Eid ist nüt." Herr Steck, obschon er selbst nicht an einen persönlichen Gott glaubt, hat doch diesen Respekt vor der Heiligkeit des Eides behalten.

Etwas anderes aber ist es, ob man dem Begehren des Herrn Steck entsprechen kann. Bis zur Stunde schreibt unsere Verfassung den Eid, den die Mitglieder der Staatsbehörden zu leisten haben, wörtlich vor, und in § 96 der Verfassung heißt es: „Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Kantons. Keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruche stehen, dürfen angewendet oder erlassen werden." Würden wir den Antrag des Herrn Ritschard annehmen, so würden wir einen Beschluß fassen, der mit der Verfassung im Widerspruch ist, und also unsern eigenen Eid verletzen. „Die Vollziehung der Verfassung und die Durchführung ihrer Grundsätze in dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung ist die höchste Pflicht der Staatsbehörden" (§ 97 der Verfassung). Wir sollten also unsere eigene Pflicht und den eigenen Eid brechen! Wenn Herr Steck sich auf den Standpunkt stellt, daß er kraft seiner Ueberzeugung den Eid nicht leisten könne, so werden wir, als beeidigte Mitglieder, nicht weniger gewissenhaft sein. Wir sind es unserem Eide schuldig, daß Herr Steck an unsern Berathungen nicht theilnimmt, bis er den Eid geleistet hat. Wenn die Verfassung einmal in dieser Beziehung abgeändert sein wird — man fand aber für gut, im Programm keine Aenderung vorzusehen — so wird Herr Steck dann vielleicht auch in den Fall kommen, an unsern Berathungen theilzunehmen.

Die Berufung auf die Bundesverfassung halte ich nicht für zutreffend. Unser Eid ist in der Bundesverfassung nirgends verboten und die Bundesverfassung selbst wird mit den Worten eingeleitet, die der Ueberzeugung des Herrn Steck widersprechen: „Im Namen Gottes, des Allmächtigen." Sollte die Mehrheit sich für Zulassung des Herrn Steck ohne Beeidigung aussprechen, so würde ich dagegen protestiren und mich zu Protokoll dagegen verwahren (Beifall).

Ritschard. Ich halte an der von mir vorgetragenen Auffassung fest. Die Bundesverfassung schreibt vor, daß niemand zu religiösen Handlungen gezwungen werden könne. Nun ist aber mehrfach durch Entscheide von höchsten Behörden konstatirt, daß der Eid eine religiöse Handlung ist und niemand dazu gezwungen werden kann. In dieser Beziehung schützt den Betreffenden die Bundesverfassung und diese steht über dem Großrathsreglement und der kantonalen Verfassung. Wird das Begehren des Herrn Steck abgewiesen, so werden uns die Bundesbehörden ein Dementi geben, und in diese Lage werden wir uns, wegen einer formellen Frage, nicht begeben wollen. Wenn Herr Weber sagte, es werde ein Sturm

der Entrüstung durch's Bernerland gehen, wenn man der Bundesverfassung nachlebe und unsern Eid mit derselben in Einklang bringe, so glaube ich das nicht. Wohl aber ist schon oft großer Unwille entstanden und fast ein Sturm der Entrüstung durch's Bernerland gegangen, wenn jeweilen der verfassungsmäßige Eid geschworen, aber nicht gehalten wird. Die Herren Großräthe schwören, sie wollen ihre Pflicht „getreu und gewissenhaft" erfüllen. Aber wie steht es mit der Befolgung dieses Schwurs, wenn von 270 Mitgliedern nicht einmal 80 anwesend sind und die Sitzung aufgehoben werden muß, oder wenn 50 oder 60 Mitglieder in der Stadt herum ihren Geschäften nachgehen und bloß etwa 100 Mitglieder hier anwesend sind? Ein Sturm der Entrüstung wäre dann am Platze, wenn der Eid geschworen, aber sehr häufig nicht gehalten wird (Beifall).

M. *Folletête.* Nous nous trouvons en présence d'un incident des plus graves, à raison des conséquences qu'il peut avoir, et du retentissement auquel il est appelé. Tous les membres actuels du Grand Conseil ont prêté le serment d'observer strictement et consciencieusement la Constitution et les lois constitutionnelles, et de remplir les devoirs de leur charge, selon la formule légale: « *Aussi vrai que Dieu m'assiste, sans dol ni fraude.* » Cette formule nous lie incontestablement, et ne nous permet pas d'admettre au nouveau député à prêter le serment constitutionnel selon une formule différente, d'où le nom et l'assistance de Dieu seraient exclus. Ce que nous demande M. Steck n'est donc autre chose que la violation, par nous-mêmes, de notre serment constitutionnel. Et cette exigence me paraît d'autant plus étrange, que lui-même a déjà antérieurement accepté un mandat de député au Grand Conseil, et qu'il a prêté, dans cette même salle où il le refuse aujourd'hui, serment d'observer la Constitution et de remplir les devoirs de sa charge, *aussi vrai que Dieu l'assiste.* Son refus d'aujourd'hui, dont je n'examine pas même les motifs intérieurs, n'est au fond qu'une manifestation préméditée, à laquelle il faut couper court en lui opposant le texte constitutionnel. M. Steck n'en sera pas surpris. Il a dû s'attendre d'avance à la réponse que lui fera certainement le Grand Conseil. En refusant le serment, il ne réunit plus les conditions intrinsèques exigées par la Constitution pour l'exercice du mandat de député. Nous ne commettons aucune injustice à son encontre en lui refusant de siéger parmi nous, au cas où il refuse de se soumettre à une condition que la Constitution envisage comme essentielle. On soutient en vain que la Constitution fédérale domine la Constitution cantonale en cette matière. Que dit-elle? Que nul ne peut être contraint d'accomplir un acte religieux contraire à sa foi ou réprouvé par sa conscience. Mais nous ne contraignons nullement M. Steck à un acte religieux, nous ne le forçons pas à croire en Dieu, puisqu'il déclare ne pas y croire. Nous lui disons seulement que ceux-là seuls qui prêtent le serment prescrit par la Constitution peuvent siéger sur ces bancs. Rien de plus. Si M. Steck avait voulu agir franchement et jouer cartes sur table, il aurait dû, avant de se laisser nommer, déclarer ouvertement à ses électeurs qu'il ne prêterait pas le serment de député parce qu'il ne croit pas en Dieu On aurait vu quelle réponse lui aurait été faite par les électeurs. Il n'a rien déclaré de pareil, au moins publiquement. J'ai, quant à moi, beaucoup de peine à me persuader que la Constitution fédérale, qui commence par l'invocation du Dieu tout puissant, soit en opposition avec l'esprit de notre Constitution cantonale. Il semble que depuis 1874, on aurait eu le temps d'obliger le canton de Berne à modifier sa formule sermentale. Si l'autorité fédérale ne l'a pas fait, c'est que sans doute elle a cru qu'il n'y a pas incompatibilité entre l'une et l'autre. L'opinion contraire nous conduirait à la conséquence que ceux qui ne croient pas en Dieu, ne pourraient être tenus à prêter le serment purement civil de fidélité à la Constitution fédérale, puisque l'invocation de Dieu figure depuis des siècles sur notre Charte fédérale. On n'en est heureusement pas encore là dans le canton de Berne, et je crois comme M. Weber que notre acquiescement aux exigences de M. Steck causerait dans tout le pays une indignation générale. Nous nous attirerions le mépris de la Suisse entière si nous ne répondions à l'audacieuse profession d'athéisme que nous venons d'entendre, que nous sommes de ceux qui croient encore en Dieu. Pour nous, ce Dieu Tout Puissant préside toujours aux destinées de la Confédération suisse, et nous sommes de ceux qui n'entendent pas se désintéresser de son appui! *(Bravos.)*

Mettier. Ich bin der Meinung, daß man auch in religiösen Fragen mit einer gewissen Ruhe und Besonnenheit urtheilen und handeln soll. Welches ist heute diese Frage? Wir haben es hier mit einer Formel zu thun, die im Grunde nicht von allen gleich aufgefaßt wird. Je nach dem religiösen Standpunkt der betreffenden Mitglieder ist auch die Vorstellung Gottes eine andere, und wir haben nach jahrhundertelangen Kämpfen in der Eidgenossenschaft den Satz proklamirt: „Glaubens- und Gewissensfreiheit." Nun würde es sich wirklich eigenthümlich machen, wenn die oberste Behörde des größten Kantons erklären würde: Wir respektiren den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht; wir schließen ein Mitglied von unsern Berathungen aus, wenn es der Glaubens- und Gewissensfreiheit nachleben will. Ich glaube, der Sturm der Entrüstung würde dann auf der andern Seite entstehen; denn ich bin meinerseits vollendet überzeugt, daß das Schweizervolk an dem in der Bundesverfassung angenommenen Satze: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet" festhalten will; es will niemand zu einer religiösen Handlung zwingen. Ich will meinerseits niemand zu nahe treten. Ich achte und ehre die religiöse Ueberzeugung, sobald ich sie als ehrliche Ueberzeugung kenne, so sehr wie jedermann. Aber es würde mich schmerzlich berühren, wenn wir in dieser Beziehung einen Schritt rückwärts thun und sagen würden: Wir schließen jemand von einer bürgerlichen Thätigkeit und einem bürgerlichen Amte, zu dem ihn die Wähler berufen haben, aus, weil er den religiösen Eid nicht leisten will. Ich möchte daher im Interesse der Würde des bernischen Großen Rathes, der so gut unter der Bundesverfassung steht, wie jede andere Behörde in der Eidgenossenschaft, wünschen, daß diese Frage beigelegt würde, ohne daß daraus eine Kulturkampffrage gemacht wird.

Dürrenmatt. Ich verlange Abstimmung unter Namensaufruf.

Dieses Begehren wird von einer genügenden Anzahl Mitglieder unterstützt.

Präsident. Ich gedenke in der Weise abstimmen zu lassen, daß wer dem Gesuche des Herrn Steck entsprechen will (Antrag Ritschard), mit „Ja" antwortet, wer dasselbe abweisen will (Antrag Weber), mit „Nein".

Dürrenmatt. Ich möchte eine andere Form der Abstimmung vorschlagen. Diejenigen, welche die Beeidigung nach Vorschrift der Verfassung vornehmen wollen, sollen „Ja" stimmen, diejenigen, welche nicht nach der Verfassung beeidigen wollen, mit „Nein" (Heiterkeit).

Präsident. Ich muß Herrn Dürrenmatt bemerken, daß diejenigen, welche der Auffassung des Herrn Ritschard sind, darin keine Verfassungsverletzung erblicken. Die Frage der Verfassungsverletzung ist im vorliegenden Falle überhaupt eine solche, welche der Große Rath nicht entscheiden kann. Ich glaube daher, es sei richtig, in der von mir beantragten Weise abzustimmen. Beantragt Herr Dürrenmatt einen andern Modus?

Dürrenmatt. Ich überlasse es dem Herrn Präsidenten, wie er abstimmen lassen will.

Präsident. In diesem Falle ist meine Ansicht bekannt. Wer für den Antrag Ritschard stimmt, stimmt „Ja", wer für den Antrag Weber stimmt, stimmt „Nein".

Abstimmung.

Für den Antrag Ritschard (mit „Ja") stimmen 40 Mitglieder, nämlich die Herren: Von Allmen, Baumann, Bigler, Blaser, Bläuer, Bourquin, Brand (Tavannes), Burger, Burkhalter, Comte, Grieb, Häberli (Münchenbuchsee), Hadorn, Heller, Hubacher, Kaiser, Klaye, Krebs (Wattenwyl), Krebs (Eggiwyl), Lenz, Marti (Lyß), Mettier, Meyer (Biel), Müller (Ed, Bern), Reichenbach, Reymond, Ritschard, Ruchti, Salvisberg, Scherz, Schlatter, Siebenmann, Stämpfli (Schwanden), Stauffer, Tièche (Bern), Weber (Biel), Wenger, Will, Zyro.

Für den Antrag Weber (mit „Nein") stimmen 136 Mitglieder, nämlich die Herren: Aegerter, Affolter, Anken, Arm, Ballif, v. Bergen, Beutler, Biedermann, Borter, Brand (Enggistein), Bratschi, Buchmüller, Burkhardt, Cattin, Chodat, Daucourt, Demme, Droz, Dubach, Dürrenmatt. Egger, Eggimann (Hasle), Eggimann (Sumiswald), Elsäßer, v. Erlach (Münsingen), v. Erlach (Gerzensee), Etter (Jetzikofen), Etter (Maikirch), Fleury, Flückiger, Folletête, Freiburghaus, Friedli, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Gerber (Bärau), Glaus, Gouvernon, Grandjean, v. Groß, Gurtner, Gyger, Gygax (Bütikofen), Gygax (Bleienbach), Habegger (Bern), Habegger (Zollbrück), Haldimann (Eggiwyl), Hänni, Hari (Adelboden), Hari (Reichenbach), Haslebacher, Hauert, Hauser (Gurnigel), Hauser (Weißenburg), Herren, Heß, Hiltbrunner, Hirschi, Hofer (Hasli), Hofer (Langnau), Hofmann, Howald, Hunziker, Jenni, Imer, Jobin, Jseli, Itten, Kisling, Krenger, Kunz, Lauper, Lehmann, Lüthi (Rüderswyl), Lüthi ((Gümligen), Marchand (Renan), Marcuard, Marschall, Marti (Mülchi), Maurer, Messer, Minder, Morgenthaler (Leimiswyl), Morgenthaler (Ursenbach), Moschard, Moser (Herzogenbuchsee), Müller (Emil, Bern), Müller (Tramelan), Naine, Neuenschwander (Lauperswyl), Péteut, Prêtre, Probst (Emil), Probst (Edmund), Raaflaub, Rieben, Riser, Robert, Rolli, Schärer, Schindler, Schneeberger (Orpund), Schneeberger (Schoren), Schüpbach, Dr. Schwab, Schweizer, Seiler, Steffen (Madiswyl), Stegmann, v. Steiger, Steiner, Stettler, Stotzinger, Stucki (Jns), Stucki (Niederhünigen), Thönen, Tièche (Biel), Trachsel, Tschannen, Tschiemer, Voisin, Wälchli, Walther (Oberburg), Walther (Sinneringen), v. Wattenwyl (Uttigen), Weber (Graswyl), v. Werdt (Toffen), Wermeille, Wieniger, Wüthrich, Zaugg, Zehnder, Zingg (Dießbach), Zingg (Jns), Zingg (Bußwyl).

Präsident. Sie haben somit den Antrag des Herrn Ritschard abgelehnt. Ich will Herrn Steck anfragen, ob er, gestützt auf das Ergebniß dieser Abstimmung, bereit ist, nun den religiösen Eid zu leisten?

Steck. Es kann natürlich nicht davon die Rede sein, daß ich gegen meine Ueberzeugung handle. Sie haben nicht nur mir, sondern auch meinen Wählern wegen meiner religiösen Ueberzeugung die vollen bürgerlichen Rechte geraubt. Ich bin gezwungen, bei den Bundesbehörden Schutz zu suchen und hoffe, sie werden mir denselben angedeihen lassen (Beifall).

Herr Steck verläßt hierauf den Saal.

Tagesordnung:

Gesetz

über

den Primarunterricht im Kanton Bern.

Fortsetzung der zweiten Berathung.

(Siehe Seite 308 hievor.)

Fortsetzung der Diskussion über die §§ 14, 23 und 27.

Burger. Ich anerkenne das Bestreben des Herrn Burkhardt, die Volksschule zu heben und ihr alles angedeihen zu lassen, was möglich ist. In der Ausführung aber kann ich mit seinen Plänen nicht einverstanden sein. Ich werde mich ganz kurz fassen, um nicht früher schon Gesagtes zu wiederholen.

Herr Burkhardt hat in seinem ersten Entwurf zwei Altersklassen aufgestellt, im zweiten dagegen nur noch

eine. Ob dies seinem Entwurfe zum Vor- oder Nachtheil gereicht, will ich nicht untersuchen; aber so viel steht fest, daß wenn man Gemeinde- und Staatsbesoldung in ein Band nimmt, es nicht möglich ist, Altersklassen aufzustellen. Hiefür nur ein Beispiel. Ich will annehmen, die Besoldung betrage für das erste bis vierte Dienstjahr Fr. 1200, nach dem vierten Dienstjahr Fr. 1500. Es melden sich nun an eine Schule zwei Lehrer; der eine hat weniger, der andere mehr als vier Dienstjahre. Infolge dessen müßte die Gemeinde dem ersten die Hälfte von Fr. 1200, dem zweiten die Hälfte von Fr. 1500 als Gemeindebesoldung ausrichten. Es ist nun leicht begreiflich, daß es Gemeinden geben wird, welche den billigeren Lehrer vorziehen, sodaß ein Lehrer der zweiten Altersklasse nur dann gewählt werden wird, wenn sich kein Lehrer, der weniger als vier Dienstjahre hat, meldet. Dies wird auch Herr Burkhardt eingesehen haben und deshalb wird er auf den Gedanken gekommen sein, nur eine Besoldungsklasse aufzustellen. Ich glaube aber nicht, daß dies im Interesse der Lehrerschaft sei. Die Einführung der Altersklassen wurde seinerzeit begrüßt. Es ist klar, daß ein aus dem Seminar austretender Lehrer nicht die gleiche Besoldung beanspruchen kann, wie ein Lehrer, der vielleicht schon 10 Jahre im Schuldienste steht. Sie werden mir vielleicht sagen: Warum soll das nicht der Fall sein; gleiche Rechte, gleiche Pflichten. Darauf sage ich: Ein Lehrer, der frisch aus dem Seminar austritt, hat noch nicht so viele Bedürfnisse, wie ein Lehrer, der eine Familie gegründet hat, und in der Gemeinde für dies und das in Anspruch genommen wird, wie es fast überall der Fall ist. Ueberall soll der Lehrer mitwirken, wo es sich um etwas Edleres handelt. Man beansprucht von ihm, daß er Gesangvereine, Theateraufführungen, Musikvereine ꝛc. leite; auch die Familie kostet mehr, und deshalb kann man gewiß mit Recht sagen, daß ein eben aus dem Seminar tretender Lehrer nicht so hoch besoldet zu werden braucht, wie ein Lehrer, der bereits mehrere Jahre im Schuldienst steht. Man wird mir vielleicht sagen: wenn dem so ist, so soll man dann später denjenigen Lehrer, der infolge seines Alters weniger leistet, als früher, auch wieder geringer besolden. Darauf ist zu erwidern, das ein alter Lehrer, der nicht mehr die volle Leistungsfähigkeit besitzt, das Maximum der Besoldung gleichwohl beanspruchen darf, da dieses Maximum nie so groß war, daß er etwas hätte zurücklegen können.

Es gibt aber noch andere Gründe, welche für das Dienstklassensystem sprechen, und ich glaube, die Kommission habe mit der Aufstellung von drei Altersklassen das Richtige getroffen.

Ob die Berechnung des Staatsbeitrages nach der Schülerzahl eine gerechte ist, dazu erlaube ich mir noch ein Fragezeichen zu setzen. So viel ist festgestellt, daß nach dem System des Herrn Burkhardt diejenigen Gemeinden, deren Schulklassen weniger als 53 Schüler zählen, den Ausfall decken müßten. Das hätte zur Folge, daß sich das Bestreben zeigen würde, größere Schulklassen zu bilden.

Es frägt sich nun, ob die Sache nicht auf eine andere Art und Weise geregelt werden könnte. Ich glaube, man könnte den stark belasteten Gemeinden in der Weise entgegenkommen, daß man einen größern außerordentlichen Staatsbeitrag aussetzt, der nach einer bestimmten Norm — es ist nicht gesagt, daß gerade die Schülerzahl maßgebend sein müsse — zu vertheilen wäre. Ich möchte deshalb den außerordentlichen Staatsbeitrag auf Fr. 100,000 oder Fr. 120,000 erhöhen. Damit könnte sicher mancher stark belasteten Gemeinde aufgeholfen werden. Wenn aber Herr Burkhardt sagt, es sollen solche Gemeinden, welche mehr als 1,3 vom Tausend Schultelle bezahlen, berücksichtigt werden, so kann ich damit nicht ganz einverstanden sein, und zwar deshalb nicht, weil 1,3 ein relativer Begriff ist. Für manche Gemeinde mit großem Steuerkapital, die für das Schulwesen vieles thut, wird eine Steuer von 1,3 ‰ eine Kleinigkeit sein, während sie für eine abgelegene Berggemeinde, wo kein Verdienst ist und alles auf dem Steuerwege aufgebracht werden muß, eine schwere Belastung bedeutet. Ich würde deshalb einen andern Modus beantragen, nämlich in § 28 den außerordentlichen Staatsbeitrag auf Fr. 100,000 zu erhöhen und gleichzeitig zu bestimmen: „Stark belastete Gemeinden haben das Recht, einen außerordentlichen Staatsbeitrag zu beanspruchen, dessen Höhe nach dem Steuerfuß der Gemeinden zu bemessen ist.“ Dadurch erhält der § 28 eine Form, daß man nicht von einem Almosen sprechen kann, sondern die Gemeinden einen bestimmten Anspruch haben; auch wird dadurch für die Berücksichtigung der Gemeinden freier Spielraum geschaffen. Es wäre allerdings schon lange zu wünschen gewesen, daß wir belastete Gemeinden nicht nur aus unsern eigenen Staatsmitteln unterstützen könnten, sondern daß auch der Bund hiezu etwas beitragen würde. Sie wissen, daß gegenwärtig in der ganzen Schweiz eine Bewegung im Gange ist, um zu erzielen, daß der Bund auch etwas an das Volksschulwesen leistet. Ich hoffe, es wird dies auch geschehen, und dann könnte man in Bezug auf die Unterstützung stark belasteter Gemeinden noch weiter gehen.

Präsident. Ich möchte Herrn Burger ersuchen, seinen Antrag dann bei § 28 zu wiederholen.

Dürrenmatt. Der § 23 enthält die Vorschrift, daß der Lehrer sich der Verfügung, daß der Unterricht abtheilungsweise zu ertheilen sei, zu fügen habe. Diese Bestimmung ist meines Erachtens überflüssig, und ich glaube, es wäre angezeigt, sie zu streichen. Es versteht sich von selbst, daß der Lehrer sich den Beschlüssen der Schulbehörden unterziehen muß. Sollten aber Regierung und Kommission für Beibehaltung dieser Bestimmung einen bestimmten Grund haben, sollten sie vielleicht Prozesse befürchten oder finden, die Konkordanz mit den übrigen Paragraphen werde gestört, so möchte ich mich der Beibehaltung nicht widersetzen, wünsche dann aber eine etwas bessere Redaktion, damit die Wiederholung, „sich der Verfügung . . . zu fügen“, wegfällt. Es ist das überhaupt schon ein etwas unfreundlicher Ton gegenüber der Lehrerschaft; es wird der Lehrer zu buchstäblich „gefügig“ gemacht. Ich beantrage daher, es sei das erste Alinea des § 23 an die Kommission zurückzuweisen, sei es, daß man es streicht oder es anders redigirt.

Ferner erlaube ich mir, anzufragen, was in § 27 unter dem „gleichwerthigen Fähigkeitszeugniß“, das das bernische Patent ersetzt, verstanden ist. Wird darunter ein Ausweis verstanden, der jungen Lehrkräften, die ihr Examen bestanden haben, aber mit Rücksicht auf ihr Alter noch nicht patentirt werden können, ausgestellt wird, so habe ich nichts dagegen. Sollte die Sache aber so verstanden sein, daß die Erziehungsdirektion beliebige andere

Fähigkeitszeugnisse am Platz des bernischen Patentes annehmen könnte, so würde ich Streichung der Worte „oder ein gleichwerthiges Fähigkeitszeugniß" beantragen. Bevor ich jedoch einen Antrag stelle, möchte ich den Herrn Erziehungsdirektor um Auskunft ersuchen, wie die Sache gemeint ist.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Das erste Alinea des § 23 kann nicht gestrichen werden, weil sonst der Lehrer nicht gezwungen werden könnte, den Unterricht abtheilungsweise zu ertheilen. In einem spätern Paragraphen ist gesagt, daß man dem Lehrer keine andern Pflichten auferlegen könne, als diejenigen, welche in der Ausschreibung genannt sind. Angenommen, es sei eine Schule mit so und so viel Stunden, z. B. 25 per Woche, ausgeschrieben worden, und es will die Kommission während der Amtsdauer des Lehrers die Schule in eine Abtheilungsschule mit vielleicht 32 Stunden per Woche umwandeln. Würde nun die Vorschrift in § 23 nicht bestehen, so könnte der Lehrer nicht gezwungen werden, den Unterricht abtheilungsweise zu ertheilen. Das Alinea 1 muß deshalb stehen bleiben. Was die Redaktion betrifft, so kann vielleicht für „Verfügung" ein anderes Wort gefunden werden.

Was das Fähigkeitszeugniß betrifft, von welchem in § 27 die Rede ist, so muß ich Herrn Dürrenmatt auf das in § 3 Gesagte verweisen. Dort heißt es: „Es dürfen nur solche Lehrer in den öffentlichen Schulen definitiv angestellt werden, welche ein bernisches Lehrerpatent oder einen von der Erziehungsdirektion anerkannten gleichwerthigen Ausweis besitzen." Dieser Ausweis wird in der Regel aus einem Patent irgend eines andern Kantons oder Staates bestehen, man kann aber den Ausdruck „Patent" nicht wohl anwenden, weil er ein technischer Ausdruck ist, der vielleicht nicht für alle Fälle passen würde; aber es liegt, wie gesagt, im Sinne des Gesetzes, daß das Fähigkeitszeugniß in der Regel ein Patent einer andern, nichtbernischen Behörde sein wird.

Mettier. Es liegen uns etwas viel Anträge vor, um alle richtig überblicken zu können. Was zunächst den § 23 betrifft, so stehen sich der Antrag der Regierung und derjenige der Kommission gegenüber. Die Regierung will an der Fassung des Entwurfes festhalten, wonach der Lehrer einer Abtheilungsschule einen Mehrgehalt von wenigstens Fr. 300 beziehen würde, woran der Staat einen Beitrag von Fr. 100 zu leisten hätte; eventuell würde die Mehrbesoldung von Staat und Gemeinde zu gleichen Theilen getragen. Ich meinerseits möchte ebenfalls an der Fassung des Entwurfes festhalten. Ich glaube nicht, daß der Große Rath später bei Erlaß eines Dekretes in Bezug auf die Mehrbesoldung weiter gehen wird, als im Entwurf der ersten Berathung vorgesehen ist. Lassen wir die Frage offen, wie die Kommission es beantragt, so wissen die Lehrer nicht, woran sie sind und sie haben auch später dazu kein Wort mehr zu sagen, da die Reglirung der Sache dem Großen Rathe anheim gestellt ist. Sie wissen, daß dieser abtheilungsweise Unterricht noch ein Novum ist und daß die Lehrer von dieser Neuerung gar nicht sehr erbaut sind. Wenn wir aufrichtig sein wollen, so müssen wir sagen, daß wir noch nicht genügend Erfahrung besitzen, um uns über diese Neuerung ein endgültiges Urtheil erlauben zu können. Jedenfalls verursacht der abtheilungsweise Unterricht dem Lehrer bedeutend mehr Arbeit. Dieser sichern Mehrarbeit gegenüber sollen wir ihm auch eine sichere Mehrbesoldung garantiren, wie es in § 23, alte Fassung, der Fall ist, nur möchte ich dann die kleine Abänderung beantragen, daß Staat und Gemeinde die Mehrbesoldung zu gleichen Theilen zu tragen haben.

Ueber das Besoldungssystem will ich mich nicht verbreiten, da hierüber Ihre Ansichten wahrscheinlich schon gemacht sein werden. Ich bemerke nur, daß wir auch bei Annahme des weitgehendsten Antrages noch immer ein sehr bescheidenes Besoldungsminimum festsetzen würden und unser Schulgesetz noch kaum zu einem der fortschrittlichsten gezählt werden könnte.

Ich möchte noch mit zwei Worten den Antrag des Herrn Daucout unterstützen. Wir können einem Lehrer doch nicht zumuthen, im Erkrankungsfalle die Kosten der Stellvertretung ganz zu übernehmen. Die hiefür nöthige Mehrleistung von Staat und Gemeinden wird nur einen sehr geringen Betrag ausmachen, für den betreffenden Lehrer aber wird es angenehm sein, wenn er infolge Krankheit — ich möchte auch sagen infolge Militärdienst, also durch höhere Gewalt — gezwungen ist, einen Stellvertreter anzustellen, die Kosten der Stellvertretung nicht vollständig ihm zur Last fallen. Herr Daucourt beantragt, die Kosten der Stellvertretung so zu vertheilen, daß ein Drittel vom Staat, ein Drittel von der Gemeinde und ein Drittel vom Lehrer zu tragen wäre. Ich würde es lieber sehen, wenn Staat und Gemeinde die Kosten je zur Hälfte tragen würden, stelle aber keinen bezüglichen Antrag, da der Antrag des Herrn Daucourt mehr Aussicht auf Annahme hat, als wenn man noch weiter geht. Ich möchte Sie ersuchen, den Antrag des Herrn Daucourt anzunehmen. Es handelt sich um eine Kleinigkeit, den betreffenden Lehrern wird aber doch eine große Wohlthat erwiesen.

Aehnlich verhält es sich mit dem Antrage des Herrn Heller. Derselbe beantragt für die Lehrerinnen die nämliche Steigerung der Staatszulage, wie für die Lehrer. Der Unterschied zwischen der Besoldung der Lehrerin und des Lehrers ist damit nicht ausgeglichen, und obschon ich dem Grundsatz: Gleiche Arbeit, gleiche Bezahlung, beistimme, so ist anderseits mit Rücksicht auf praktische Verhältnisse nicht zu negiren, daß eine gewisse Mehrbesoldung zu Gunsten des Lehrers wohl am Platze ist. Allein dieselbe darf denn doch nicht so groß sein, wie die Kommission und die Regierung es beantragt. Ich möchte Ihnen daher den Antrag des Herrn Heller ebenfalls warm empfehlen.

Präsident. Herr Dürrenmatt zieht den Antrag auf Rückweisung des § 23, Alinea 1, zurück, und erklärt sich von der Zusicherung des Herrn Gobat befriedigt, daß eine Redaktionsänderung getroffen werden solle.

Was den Antrag des Herrn Mettier betrifft, in § 23 zu sagen, daß der Mehrgehalt von Fr. 300 zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte von den Gemeinden zu tragen sei, so äußerte sich der Herr Berichterstatter der Regierung schon gestern dahin, daß er gegen einen solchen Antrag nichts einzuwenden hätte. Ich möchte nun Herrn Gobat anfragen, ob er sich dem Antrage des Herrn Mettier anschließt?

Dr. Gobat. Ja.

Präsident. Der Antrag der Regierung deckt sich also in diesem Falle mit demjenigen des Herrn Mettier.

Krenger. Ich hatte die Absicht, zur Besoldungsfrage nicht mehr das Wort zu ergreifen. Allein ich bin gezwungen, mit Rücksicht auf gestern gefallene Voten, namentlich desjenigen des Herrn Burkhardt, noch einige Worte zu sagen.

Ich habe zwar gestern gesagt, ich habe nicht viel Hoffnung auf einen Erfolg meines Antrages und ich glaube dies auch heute noch. Aber damit will ich nicht sagen, wie Herr Burkhardt gestern bemerkte, mein Antrag sei undurchführbar. Wenn der Große Rath aus Schuldenbauern zusammengesetzt wäre, so würde mein Antrag vielleicht mehr Anklang finden. Durchführbar ist derselbe ganz gewiß. Er geht ja nur dahin, die Kosten für das Schulwesen statt dem rohen dem reinen Vermögen aufzuladen und nicht in der Form von Gemeindetellen zu beziehen, die an vielen Orten sehr schwer wiegen, weil die Heimwesen mit Schulden belastet sind und eigentliches Vermögen nicht da ist. Ich glaube, unser Landvolk wird nicht schwer zu belehren sein: Laßt euch eine Erhöhung der direkten Staatssteuer um ½ oder 1 ‰ gefallen, damit dann die fast unerschwinglichen Gemeindesteuern erleichtert oder aufgehoben werden können. Ich gebe zwar gerne zu, daß dies eine so einschneidende Aenderung ist, daß der betreffende Grundsatz vorerst in der Verfassung niedergelegt sein sollte, und ich habe auch aus diesem Grunde letzten Dienstag Verschiebung der zweiten Berathung des Schulgesetzes beantragt. Gleichwohl erachte ich es auch heute als meine Pflicht, meiner Ueberzeugung, als Vertreter einer Landesgegend, dahin Ausdruck zu geben, daß die großen Verschiedenheiten im Kanton nur dadurch ausgeglichen werden können, daß man die Beschaffung der Geldmittel für das Primarschulwesen auf den Boden der direkten Staatssteuer stellt.

Ich möchte noch beifügen, ich habe dies gestern vergessen, daß durch meinen Antrag die Rivalität der Gemeinden, gute Lehrer zu erhalten, nicht aufgehoben wird. Schon jetzt beziehen in vielen städtischen Gemeinden die Lehrer größere Besoldungen, als ich beantrage. Das würde auch in Zukunft so bleiben, indem die betreffenden Gemeinden zur Staatsbesoldung eine Gemeindezulage hinzufügen würden.

Schließlich möchte ich mich noch gegen einen Vorwurf verwahren, der sowohl hier im Saal als namentlich außerhalb desselben laut wurde, ich wolle mit meinem Antrag eine Verbesserung unseres Schulwesens zu Fall bringen helfen; mein Antrag könne nicht anders ausgelegt werden. Ich bemerke dem gegenüber, daß es wahrscheinlich wenige gibt, denen eine Verbesserung des Schulwesens mehr am Herzen liegt, als mir.

Weber (Graswyl). Wenn es auf mich persönlich ankäme, so könnte ich gerne helfen, die Besoldungen noch mehr zu erhöhen. Allein wir müssen nicht vergessen, daß wenn wir zu weit gehen, wir das Gesetz gefährden und so der Lehrerschaft einen schlechten Dienst erweisen würden. Ich glaube, die Vorlage nach Antrag der Kommission sei eine wohldurchdachte und man sollte nicht daran rütteln. Was speziell die Lehrerinnen anbelangt, so konnte ich mich durch das Votum des Herrn Heller nicht eines andern belehren lassen. Was die erste Schulstufe anbelangt, so ist es richtig, daß die Lehrerin so viel leistet wie ein Lehrer oder noch mehr. Allein später ist dem nicht mehr so. Große Buben würden durch die Finger pfeifen. Im weitern halten die Lehrerinnen nur so lange Schule, bis sie eine anständige Partie machen können; nachher haben sie mit ihren eigenen Zöglingen genug zu thun. Den Lehrern wird in den Gemeinden von Anfang an noch diese und jene Thätigkeit überbunden, und daß die Gemeinden sie dafür nicht immer entschädigen können, ist klar. Ich finde deshalb, man solle den Unterschied zwischen den Lehrern und den Lehrerinnen so belassen, wie es von der Kommission beantragt ist.

Herr Burkhardt hat den Zweck im Auge, neben der Erhöhung der Besoldungen die armen Gemeinden zu entlasten. Es ist das ein schöner Grundsatz; aber in's Gesetz können wir denselben nicht so aufnehmen, wie es geschehen sollte. Daß die Gemeinden entlastet werden müssen, daß der Schuldenabzug auch für die Gemeindesteuern eingeführt werden muß, ist nur eine Frage der Zeit. Dieselbe läßt sich aber nicht hier lösen, sondern in richtiger Weise nur in einem Steuergesetz. Es gibt in allen Amtsbezirken Gemeinden, in welchen die Schuldenbauern die Lehrerbesoldungen bezahlen müssen. Es sind mir Fälle bekannt, wo der Einzelne bis zu Fr. 200 bezahlen muß, obschon er kein Vermögen besitzt. Das ist eine Ungerechtigkeit, die der Abhülfe bedarf; wir sollen nicht die Reichen prämiren und die Armen noch ganz zu Grunde richten. Ich glaube nun, wenn man sich die Sache näher ansehe, so könne der Absicht des Herrn Burkhardt in gewisser Beziehung entsprochen werden. Er sagt, ein außerordentlicher Staatsbeitrag von Fr. 50,000 sei ein Tropfen auf einen heißen Stein; allein mit vielen Tropfen auf einen heißen Stein läßt sich doch etwas ausrichten. Ich möchte deshalb beantragen, den außerordentlichen Staatsbeitrag zur Unterstützung schwer belasteter Gemeinden von Fr. 50,000 auf Fr. 200,000 zu erhöhen. Die für die Vertheilung maßgebenden Grundsätze wären durch ein Dekret zu normiren.

Präsident. Ich möchte Herrn Weber darauf aufmerksam machen, daß der § 28 in diesem Augenblicke nicht in Berathung ist, und ihn ersuchen, seinen Antrag bei § 28 zu wiederholen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich denke, die Abänderungsanträge zu § 27 seien erschöpft, und es liegt mir nun noch die Pflicht ob, mich über die verschiedenen Anträge auszusprechen.

Was den Antrag des Herrn Daucourt betrifft, es sollen im Falle der Erkrankung die Kosten der Stellvertretung zu einem Drittel vom Lehrer, zu einem Drittel von der Gemeinde und zu einem Drittel vom Staat getragen werden, so wurde ein solcher Antrag schon in der Kommission gestellt und zwar vom Herrn Kommissionspräsidenten selbst, aber nach gewalteter Diskussion von demselben wieder zurückgezogen. Ich gebe gerne zu, daß eine Betheiligung des Staates an den Kosten der Stellvertretung im Falle der Erkrankung sehr angezeigt wäre, indem dadurch dem Lehrer eine wesentliche Hülfe geleistet würde. Man muß aber nicht vergessen, und das ist hier das Ausschlaggebende, daß eine solche Betheiligung des Staates eine große und nicht vermeidbare Komplikation für die Verwaltung zur Folge hätte. Sobald

der Staat an die Stellvertretungskosten einen Beitrag leisten würde, müßte er natürlich über die Krankheitsdauer eine Kontrolle ausüben. Der Lehrer müßte sich im Falle der Erkrankung sofort melden und die Erziehungsdirektion müßte das Recht haben, durch den Schulinspektor die Dauer der Krankheit kontrolliren zu lassen. Das wäre aber nicht so leicht zu machen. Wir haben große Inspektoratskreise und der Inspektor wäre oft ziemlich weit von der betreffenden Ortschaft entfernt und müßte vielleicht extra hinreisen, um sich zu überzeugen, ob der Lehrer noch krank ist oder nicht. Auch würde sich die Lehrerschaft gegen eine solche Kontrolle wahrscheinlich sträuben. Ich glaube daher, man solle es der Lehrerschaft überlassen, sich selber zu helfen, und so viel ich weiß, geht sie gegenwärtig mit dem Gedanken um, eine Lehrerkasse zu gründen, aus welcher im Falle der Erkrankung die Kosten für die Stellvertretung bestritten werden sollen.

Was den Antrag des Herrn Krenger betrifft, so erwartet Herr Krenger, derselbe werde abgelehnt, und ich glaube, es könne darüber kein Zweifel existiren. Man könnte lange über die Frage diskutiren, ob es gut sei, daß der Staat die ganze Lehrerbesoldung übernehme, oder ob es richtiger sei, bei dem gegenwärtigen System, wonach die Gemeinden einen Theil der Besoldung tragen, zu verbleiben. Was mich anbelangt, so sähe ich es sehr ungerne, wenn die ganze Last dem Staate überbunden würde, weil dies zur Folge hätte, daß das Interesse der Gemeinden an der Schule wesentlich abnehmen oder sogar ganz verschwinden würde. Herr Krenger sagt zwar, sein Antrag hätte nicht die nothwendige Folge, daß die Gemeinden für die Schule nichts mehr zu leisten brauchten. In größeren Gemeinden, wo man mit Rücksicht auf die Lebensverhältnisse größere Besoldungen aussetzen muß, wie z. B. in der Stadt Bern, müßte natürlich die Staatsbesoldung ergänzt werden, aber in den meisten andern Gemeinden würden die Besoldungen nicht über die von Herrn Krenger beantragten Ansätze erhöht. Die Staatsbesoldung wäre infolge dessen in der Regel die einzige, welche der Lehrer beziehen würde. Ich möchte Ihnen also empfehlen, den Antrag des Herrn Krenger zu verwerfen, ganz abgesehen davon, daß derselbe eine solche Belastung des Staates zur Folge hätte, daß höchst wahrscheinlich eine wesentliche Steuererhöhung die Folge sein müßte.

Herr Heller will die Besoldungen der Lehrerinnen noch etwas erhöhen, nämlich für die zweite Altersperiode um Fr. 75 und für die dritte um Fr. 150. Ich habe Ihnen bereits gestern gesagt, daß die Lehrerinnen den Lehrern eigentlich gleichgestellt werden sollten, daß aber hauptsächlich finanzielle Gründe den Regierungsrath und die Kommission bewogen haben, einen Unterschied zu machen. Die von Herrn Heller vorgeschlagene Erhöhung würde eine Mehrbelastung des Staates um Fr. 84,000 nach sich ziehen. Ich glaube deshalb, es dürfte gerathener sein, bei den Ansätzen des Entwurfes, beziehungsweise der Kommission, zu verbleiben.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Was zunächst die Stellvertretungsfrage betrifft, so läßt sich, hauptsächlich vom Interesse der Schule aus, dafür sehr viel sagen. Sobald Staat und Gemeinde an die Kosten der Stellvertretung einen Beitrag leisten, wird dieselbe eher eintreten, was im Interesse der Schule ist. Muß der Lehrer von sich aus für die Stellvertretung sorgen, so wird natürlich die Folge oft die sein, daß die Gemeinde findet: wir können dem Lehrer die Sorge für Stellvertretung nicht zumuthen, wir setzen daher die Schule eine zeitlang aus. Also nicht vom Standpunkte des Lehrers, sondern hauptsächlich des Interesses der Schule aus wäre es angezeigt, die Stellvertretung in der Weise zu ordnen, wie es von verschiedenen Seiten vorgeschlagen ist. Allein in der Kommission fand man schließlich, daß sich doch Verschiedenes dagegen sagen lasse, namentlich ergäben sich Komplikationen im Rechnungswesen. Die Kommission kam infolge dessen wieder davon ab, sagte aber, man wolle der Stellvertretung in der Weise Rechnung tragen, daß man die Besoldung noch um Fr. 50 erhöhe. Läßt man das Interesse der Schule weg, so läßt sich, rein vom Standpunkte des Lehrers aus, für die Stellvertretung nicht sehr viel sagen. Irgend ein Arbeiter, der krank wird, muß die Auslagen für die Krankheit selbst bestreiten, wie der Lehrer, und zudem fällt sein Lohn dahin, während der Lehrer die Besoldung bezieht und also immerhin noch günstiger gestellt ist. Uebrigens muß man sich die Sache nicht zu arg vorstellen. Ist ein Lehrer nur kurze Zeit krank, so wird man die Schule aussetzen. Dauert die Krankheit längere Zeit an, so wird man sich sonst einzurichten suchen. An vielen Orten haben sich jeweilen die Geistlichen in sehr anerkennenswerther Weise herbeigelassen, die Stellvertretung zu übernehmen. Auch andere Lehrer, wenn mehrere in der nämlichen Ortschaft wirken, helfen mit, so daß schließlich der betreffende kranke Lehrer nicht sehr belastet wird. Dazu kommt, daß der Lehrer, wie jeder andere Bürger, in eine Krankenkasse treten und sich so gegen die Mißlichkeiten des Krankheitsfalles einigermaßen schützen kann. Die Kommission glaubt also, es wäre wünschenswerth, wenn man für die Stellvertretung in der beantragten Weise etwas thun könnte, sie findet aber auch, es lasse sich Verschiedenes dagegen sagen, und wenn man die Besoldung um Fr. 50 erhöhe, wie sie es beantragt, so sei der Stellvertretung genügend Rechnung getragen.

Noch einige Worte in Bezug auf den § 23, damit der Standpunkt der Kommission in Erinnerung gerufen wird. Die Regierung schlägt vor, für den abtheilungsweisen Unterricht die Mehrbesoldung im Minimum sofort zu normiren. Dagegen sagte sich die Kommission, eine solche Normirung sei dermalen nicht wohl möglich, weil wir den abtheilungsweisen Unterricht noch zu wenig kennen. Die Kommission will deshalb die Festsetzung der Besoldungszulage einem Dekret des Großen Rathes vorbehalten, um den thatsächlichen Verhältnissen, wie sie sich herausstellen werden, besser Rechnung tragen zu können. Die Regierung schlägt im Minimum eine Mehrbesoldung von Fr. 300 vor. Nun mache ich Sie nur auf eines aufmerksam. In vielen Fällen wird der abtheilungsweise Unterricht den Lehrerinnen zufallen, weil in den untersten Klassen am wenigsten Stunden zu geben sind. Das Minimum der Besoldung einer Lehrerin wird, wie ich Ihnen schon auseinandergesetzt habe, Fr. 900 betragen. Fügen Sie noch Fr. 300 Mehrbesoldung für den abtheilungsweisen Unterricht hinzu, so kommt die Lehrerin auf Fr. 1200 zu stehen, während der Lehrer in der obersten Besoldungsklasse nur Fr. 1250 erhält. Das ist offenbar eine Ungleichheit. Dazu kommt ferner, daß die Lehrerinnen in den untern Klassen wenig Stunden haben. Wenn sie nun infolge des abtheilungsweisen Unterrichts

mehr Stunden geben müssen, so sollen sie einen Theil auf Rechnung der andernfalls gegenüber einem Lehrer zu wenig ertheilten Stunden geben. Man muß im Interesse der Schüler auf der untern Stufe die Stundenzahl beschränken, und deshalb findet die Kommission, es wäre nicht richtig, wenn der Lehrerin alle Stunden, die sie infolge des abtheilungsweisen Unterrichts mehr ertheilen muß, voll und ganz vergütet würden. Sie sehen hieraus, daß sich der abtheilungsweise Unterricht und die Honorirung desselben von verschiedenen Seiten präsentirt und diesen Verschiedenheiten kann in einem Dekret besser Rechnung getragen werden, bei dessen Aufstellung man dann en connaissance de cause urtheilen kann. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, dem Antrage der Kommission beizupflichten, nicht weil wir beabsichtigen, später ungerecht oder knauserig sein zu wollen, sondern weil wir finden, daß die Sache später richtiger geordnet werden kann.

Was die Besoldungen der Lehrerinnen betrifft, so ist Ihnen schon von verschiedenen Seiten abgerathen worden, in dieser Beziehung höher zu gehen. Ich behaupte sogar, man sei in Bezug auf die Besoldungen der Lehrerinnen schon zu hoch gegangen, und ich kann nicht umhin, Ihnen die ernsten Gefahren nochmals vor Augen zu führen, in welche Sie sich begeben, wenn Sie die Lehrerinnen-Besoldungen zu sehr erhöhen. Bisher waren die Lehrerinnenbesoldungen niedriger, als der Entwurf vorsieht, und trotzdem war großer Andrang zum Lehrerinnenberuf. Während im Jahre 1856 nur 34 Lehrerinnen patentirt wurden, nahmen die Patentirungen successive zu und erreichten im Jahre 1888 die Zahl 90, während die Zahl der patentirten Lehrer von 1856 bis 1888 von 55 nur auf 69 anstieg. Sie sehen hieraus, daß zum Lehrerinnenberuf großer Zudrang vorhanden ist, was weder im Interesse der Lehrerinnen, welche im Falle der Ueberproduktion riskiren müssen, keine Stelle zu erhalten, noch im Interesse der Schule ist, indem das Element der Lehrerinnen die Lehrer mehr und mehr verdrängen würde. Auch die vielen Lehrerinnenbildungsanstalten — in Bern, in Hindelbank, im Jura — nähren die Tendenz, daß sich viele dem Lehrerinnenberuf zuwenden. Wird nun noch die Besoldung wesentlich erhöht, so gerathen wir schließlich in eine ganz unrichtige Situation, wo schließlich weder den Betreffenden, noch dem Staate gedient ist. Theoretisch ist es ja schon richtig, daß die gleiche Arbeit auch gleich bezahlt werden solle. Allein wir weichen von diesem Satze in der Normirung der Besoldungen auch in andern Punkten ab. Ein Lehrer hat in den ersten 5 Dienstjahren eine geringere Besoldung als später, während er doch die gleiche Arbeit leisten muß, wie ein Lehrer, der vielleicht schon 7 Jahre im Dienste steht. Ein alter Lehrer, dessen Kräfte abnehmen und der vielleicht weniger leistet als ein Lehrer in seinen ersten Dienstjahren, erhält gleichwohl die höchste Besoldung. Da könnte man noch mit mehr Recht verlangen: Gleiche Leistung, gleiche Besoldung. Allein man muß eben sich den Bedürfnissen des Lebens anbequemen, das steht schließlich über der Theorie — und von diesem Gesichtspunkte aus hat man gesagt: In den ersten Jahren ist der Lehrer noch ledig und braucht infolge dessen weniger als später, wenn er verheiratet ist. Sie sehen hieraus, daß nicht nur in Bezug auf die Lehrerinnen, sondern auch in Bezug auf die Lehrer nicht in allen Fällen nach dem Grundsatz verfahren wird: Gleiche Leistung, gleiche Besoldung. Ich möchte Ihnen daher die Annahme der Anträge der Kommission sehr empfehlen und Sie vor der Annahme des Antrages des Herrn Heller warnen.

Ueber die verschiedenen Besoldungssysteme will ich mich nicht weiter aussprechen. Die Tendenz der Anträge der Herren Burkhardt und Krenger ist eine offenbar lobenswerthe. Diese Anträge haben aber auch ihre Schattenseiten. Eine Entlastung der Gemeinden läßt sich auf diese Weise nicht wohl durchführen. Viel angezeigter wird es sein, eine Entlastung der Gemeinden beim Armenwesen durchzuführen. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Bürger dasjenige, was er für die Schule ausgibt, für die eigenen Kinder oder diejenigen des Nachbars oder die Jugend überhaupt ausgibt, und hiefür legt man sich gerne eine etwas größere Last auf. Anders ist es in Bezug auf die Armen. Die Kinder liebt man, die Armen dagegen nicht; was man für die letztern thut, thut man nur aus Pflicht. Nun geht bekanntlich alles, was aus Liebe gethan wird, weit leichter und man merkt die Last nicht so sehr, als wenn man nur aus Pflicht sich eine Leistung auferlegt. Man muß deshalb vorzugsweise auf dem Gebiete des Armenwesens eine Ausgleichung der Lasten anstreben und dieselben möglichst gleichmäßig auf den ganzen Kanton vertheilen. Im Schulwesen hat eine solche Ausgleichung weniger zu bedeuten, indem sich der einzelne Bürger einer Mehrleistung für dasselbe weit lieber unterziehen wird, als für das Armenwesen.

Burkhardt. Was Herr Ritschard soeben in Bezug auf das Armenwesen sagte, hat mir sehr gefallen. Ich habe bereits früher in dieser Beziehung gearbeitet, habe aber nicht die nöthige Unterstützung gefunden. Ich möchte nur bemerken, daß ich die Gemeinden nicht entlasten, sondern nur einen Ausgleich der Schullasten herbeiführen will. Ich verlange vom Staate nicht mehr Geld als die Kommission und die Regierung, ich verlange nur, daß eine Gemeinde, welche z. B. 1,50 ‰ für das Schulwesen ausgibt, vom Staate mehr unterstützt wird als eine solche, die nur 40 oder 20 Rappen vom Tausend oder vielleicht gar nichts für das Schulwesen auszugeben hat.

Herr Burger hat an meinem Antrage kritisirt, daß derselbe keine Altersklassen vorsieht. In der ersten Berathung wurde ich gerade deswegen angegriffen, weil ich zwei solche Klassen vorsah. Ich glaube, es sei ziemlich gleichgültig, ob man beim Klassensystem verbleibe. Ich habe ein Besoldungsminimum aufgestellt: Herr Gobat hat gefunden, dasselbe sei zu niedrig und so sehe ich nicht ein, wie man noch eine niedrigere Klasse einführen wollte. Für die Lehrer besteht das Hauptmoment meines Antrages darin, daß der Staat gezwungen ist, wenn die Gemeinde die Besoldung erhöht, den Staatsbeitrag ebenfalls zu erhöhen. Dies ist der Hauptgrund, weshalb die Lehrer meinem Antrage beistimmen. Herr Burger hat behauptet, eine Klasse müsse 53 Schüler zählen, um denjenigen Staatsbeitrag zu erhalten, den Regierung und Kommission vorschlagen. Herr Burger hat nicht richtig gerechnet. Wir haben in unserer Gemeinde 24 Schulklassen mit 1200 Schülern, also 50 Schüler per Klasse. Nach dem Antrag der Regierung und der Kommission würden wir, je nach den Altersklassen, per Lehrstelle Fr. 580 bis Fr. 590, sagen wir rund Fr. 600 erhalten. Nach meinem System erhielte eine Klasse von 50 Schülern 50 mal 14, gleich 700 Fr., sodaß die Gemeinde Köniz nach meinem System circa Fr. 2400 mehr erhalten würde, als nach dem Antrage der Kommission und der

Regierung. Dabei sind unsere Klassen nicht so, daß man sagen kann, sie seien überfüllt, und ich habe eine solche Ueberfüllung auch nicht im Sinne. Nach dem Antrage der Kommission und der Regierung würden wir per Schüler vom Staate circa 12 Fr. beziehen, während der katholische Jura, der mit seinen Leistungen weit unter uns steht, Fr. 16 bis Fr. 26 per Schüler erhalten würde. Wir haben eine große Telle, während die betreffenden jurassischen Amtsbezirke keine oder nur eine geringe Telle zu bezahlen haben. Da muß man doch sicher sagen: Die Vertheilung der Lasten ist keine richtige.

Ich beharre nicht darauf, daß gerade mein Antrag angenommen wird, sondern habe schon bei der ersten Berathung erklärt, daß wenn die vorberathenden Behörden einen andern Ausgleich finden, ich meinen Antrag nicht aufrechterhalten werde. Ich habe auch nichts dagegen einzuwenden, daß man meinen Antrag abändert, jedoch nicht nach der Richtung, daß man die Ausgleichung der Lasten per Schüler fallen läßt. Wir müssen da helfen, wo die Leute nicht das nöthige Geld haben.

Man will die Abtheilungsschule einführen. In dieser Beziehung wird mein Antrag dafür sorgen, daß mit derselben nicht Mißbrauch getrieben wird und Gemeinden mit kleinen Schulklassen den abtheilungsweisen Unterricht einführen, nur um vom Staat den Beitrag von Fr. 100 zu erhalten. Auf dem Lande ist eine Abtheilungsschule mit 40 Schülern ein Luxus. Es ist auch ein berechtigtes Begehren, daß man den Lehrer einer größern Klasse etwas besser bezahle, mit Rücksicht auf die vermehrten Korrekturen ꝛc. Bei Annahme meines Antrages wird man dies thun können.

Es wurde gesagt, man könne ja den außerordentlichen Staatsbeitrag erhöhen. Ich habe Ihnen in meinem ersten Flugschriftchen gesagt, was ich von diesem außerordentlichen Staatsbeitrag halte, und will es auch heute thun. Es ist unmöglich, einen außerordentlichen Staatsbeitrag gerecht zu vertheilen, und es führt ein solcher zur Demoralisation der Gemeinden und Gemeindebehörden. Ich habe die vollendete Ueberzeugung, daß keine Regierung in Bezug auf die Vertheilung genau das Richtige treffen und sich nie durch Nebenrücksichten leiten lassen wird. Wenn wir den schwerbelasteten Gemeinden helfen wollen, so wollen wir dies nicht mit dem Bettelsäcklein thun, sondern wollen die Sache im Gesetze genau regliren.

Herr Weber hat bemerkt, man müsse den verschuldeten Grundbesitz in einem neuen Steuergesetz entlasten. Wie wollen Sie dies thun? Wie wollen Sie z. B. im Amt Schwarzenburg dem Schuldenbauer seine Steuerlast erleichtern? Sie können ihm zwar den Schuldenabzug gestatten; aber die Steuer für die Schule muß er gleichwohl bezahlen; die Gläubiger in Bern bezahlen sie ihm nicht.

Ich stelle den Antrag, die §§ 14, 23, 27 und 28 seien an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen und nächsten Mittwoch wieder auf die Tagesordnung zu setzen. Ich hoffe, es werde sich bis dahin etwas allen Zusagendes finden lassen. Ich bin mit jeder andern Lösung einverstanden; nur das Bettelsäckchen will ich nicht, um mit dessen Hülfe die Entlastung der armen Gemeinden herbeizuführen.

Präsident. Ich eröffne über diese Ordnungsmotion die Diskussion.

Dürrenmatt. Ich möchte die Ordnungsmotion des Herrn Burkhardt unterstützen und des weitern beantragen, der Große Rath möchte bei diesem Anlasse Herrn Burkhardt in die Kommission wählen. Wenn Herr Burkhardt Gelegenheit gehabt hätte, seine Anträge in der Kommission zu begründen, so würden wir wahrscheinlich nicht so lange aufgehalten worden sein. Entweder hätte er sich belehren lassen oder er hätte die Kommission belehrt. Es ist mir überhaupt unbegreiflich, daß ein so kompetentes Mitglied — man muß Herrn Burkhardt diese Anerkennung zollen — nicht schon früher in die Kommission gewählt wurde.

Ich wünsche also, Herr Burkhardt möchte an der neuen Berathung im Schooße der Kommission mitwirken, und möchte ihm für diesen Fall an's Herz legen, einige Schwächen, wenn möglich, aus seinem System auszumerzen: erstlich nicht, wie es an zwei Orten geschieht, auf ein neues Steuergesetz abzustellen, zweitens nicht gerade ein Besoldungsminimum von Fr. 1500 an die Spitze zu setzen — das macht die Sache beim Volk unpraktikabel — und drittens auf die verschiedene Zahl der Dienstjahre Rücksicht zu nehmen. Wenn die Herren der Kommission und Herr Burkhardt hierüber sich einigen können, so ist es vielleicht möglich, daß sich schließlich auch der Große Rath mit großer Mehrheit für ein ähnliches System, wie Herr Burkhardt es vorschlägt, entschließen kann.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es gibt keinen Grund, die fraglichen Paragraphen zurückzuweisen. Die Anträge des Herrn Burkhardt waren beiden vorberathenden Behörden bekannt, und zwar nicht erst bei der letzten Berathung, sondern schon früher, und sind von denselben geprüft worden. Man fand aber, daß man dieselben nicht annehmen könne. Auf der andern Seite halte ich dafür, daß nun die Sachlage eine ziemlich abgeklärte ist und der Große Rath sich über die verschiedenen Anträge leicht wird schlüssig machen können. Eine Rückweisung hätte wahrscheinlich zur Folge, daß die vorberathenden Behörden keine andern Anträge bringen würden und das Gesetz dann voraussichtlich in dieser Session nicht zu Ende berathen werden könnte. Ich muß mich daher, namens des Regierungsraths, dem Rückweisungsantrage widersetzen.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich schließe mich dem Antrag auf Abweisung des Rückweisungsantrages an. Ich halte dafür, man habe nun über die Sache genug diskutirt und habe auch Gelegenheit gehabt, die Anträge des Herrn Burkhardt zu prüfen, da sie schon vor längerer Zeit gedruckt vorlagen. Ich glaube, die Sache sei nun spruchreif. Eine Rückweisung hätte zur Folge, daß die Beendigung der zweiten Berathung verschoben würde. Ich möchte Sie daher ersuchen, die Ordnungsmotion des Herrn Burkhardt abzulehnen.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion Burkhardt . Minderheit.

Die Diskussion dauert fort.

Dürrenmatt. Ueber die Frage der Unterstützung kranker Lehrer, beziehungsweise der Besoldung ihrer Er-

satzmänner, bin ich im Falle, aus eigener Erfahrung zu reden. Es scheint mir, daß man dieser Seite etwas zu wenig Aufmerksamkeit schenkt. Ich war vor 22 Jahren Lehrer in einem Bergdörflein. Da war eine gemeinsame Oberschule. Der Lehrer der gemeinsamen Oberschule war erkrankt. Ich ersetzte ihn und führte während drei Monaten beide Klassen, die seine und die meine; aber ich muß bekennen: die Arbeit reichte nicht von ferne an das heran, was hätte geleistet werden sollen. So wird es vielleicht in den meisten Fällen in kleinern Gemeinden gehen, wo keine zahlreiche Lehrerschaft ist, wenn das Gesetz nicht Rücksicht auf richtigen Ersatz kranker Lehrer nimmt. Die Kollegialität ist unter der Lehrerschaft überall groß genug, daß einer für den andern in die Lücke tritt. Aber die Kräfte des Einzelnen sind beschränkt, und das Ende vom Lied bei solcher Art des Ersatzes ist das, daß schließlich beide Klassen leiden: diejenige, die der Lehrer immer zu führen hat, und die, in der er als Ersatzmann wirkt. Will man etwas thun, so soll die Erziehungsdirektion einen Schulvikar an die betreffende Schule schicken. So würde man am besten dem Uebelstand steuern, daß unter Umständen Monate lang mehrere Klassen vernachlässigt werden müssen. Und da, glaube ich, trifft wirklich der Vorschlag des Herrn Daucourt das Richtige, der die aus der Stellvertretung erwachsenden Kosten auf sämmtliche Betheiligte in gleicher Weise vertheilen will. 1/3 soll der Lehrer, 1/3 der Staat und 1/3 die Gemeinde zahlen. Weiter möchte ich nicht gehen. Ich möchte dem Lehrer doch nicht die ganze Last abnehmen, denn das gäbe unter Umständen, wenn man mit gewissenlosen Lehrern zu thun hat, allzu lange Absenzen. Was nun die Schwierigkeit der Ausführung betrifft, so finde ich, die Rechnerei sei so groß nicht und die Kontrolle sei nicht so schwer zu handhaben, weil ja nach dem Vorschlage des Herrn Daucourt die Gemeinden selber an der Sache interessirt sind und schon Acht geben werden, daß die Leistungen, die man von ihnen verlangt, nicht zu lange andauern. Und an Angestellten auf der Erziehungsdirektion in Bern fehlt es nicht, die das Betreffniß mit Richtigkeit herausrechnen können. Kenntniß von der Stellvertretung muß dem Inspektor ja so wie so gegeben werden, und dieser wird sie auch der Erziehungsdirektion geben. Also, diese Schwierigkeiten sind nicht so groß und wiegen lange nicht so schwer, wie auf der andern Seite die Nachtheile, die drohen, wenn z. B. eine lang dauernde Krankheit vorkommt. Da ist die Folge Desorganisation der ganzen Gemeindeschule vielleicht für ein ganzes Jahr, und dann soll man sich nicht wundern, wenn nach einigen Jahren die Folgen dieser Desorganisation bei den öffentlichen Prüfungen zu Tage treten.

Abstimmung.

I. Eventuell, Vereinigung des Besoldungssystems des Entwurfs:

§ 23.

1. Für das 2. Alinea nach Antrag der Regierung (gegenüber dem Antrag der Kommission) . Minderheit.

§ 27.

2. Für Fixirung der Lehrerbesoldungen nach Antrag der Regierung (gegenüber dem Antrag der Kommission) "

Infolge dieser Abstimmung zieht die Regierung ihren Antrag betreffend die Besoldung der Lehrerinnen zurück, sodaß sich in dieser Beziehung nur noch die Anträge der Kommission und des Herrn Heller-Bürgi gegenüberstehen.

3. Für Fixirung der Besoldungen der Lehrerinnen nach Antrag der Kommission (gegenüber dem Antrag Heller-Bürgi) . . . . . Große Mehrheit.

4. Für das Amendement Daucourt 79 Stimmen.
Dagegen . . . . . 61 "

II. Eventuell: Für Festhalten an dem bereinigten Besoldungssystem des Entwurfs (gegenüber dem Besoldungssystem Burkhardt) . . . . . Große Mehrheit.

III. Definitiv: Für Festhalten an dem eventuellen Abstimmungsergebniß (gegenüber dem System Krenger) " "

Herr Vize-Präsident Weber übernimmt den Vorsitz.

---

§ 28.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Zu § 28 liegen drei Abänderungsanträge vor, in Bezug auf welche Kommission und Regierungsrath einverstanden sind.

Vorerst wird eine Erhöhung des außerordentlichen Staatbeitrages von Fr. 50,000 auf 75,000 beantragt. Der § 28 ist gewiß einer der wichtigsten Artikel des Gesetzes und hat den Zweck, das zu erreichen, was Herr Burkhardt verlangt, nämlich eine gewisse Ausgleichung der Ausgaben für das Schulwesen. Man sagt mit Recht, daß schwerbelastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft der größten Hülfe bedürfen. Eine Statistik über diejenigen Schulen, welche geringe Resultate aufweisen, würde zeigen, daß die betreffenden Gemeinden über geringe Mittel verfügen. Es muß daher auch der Staat sich dieser Gemeinden ganz besonders annehmen, und wenn er ihnen außerordentliche Beiträge zur Verfügung stellt, so leistet er damit ihren Schulen einen ganz wesentlichen Dienst, indem sie dann ebenfalls für einen guten Unterricht zu sorgen in der Lage sind. Sie haben nun bereits gehört, daß weitergehende Anträge werden gestellt werden. Herr Burger möchte den außerordentlichen Staatsbeitrag auf Fr. 120,000 und Herr Weber sogar auf Fr. 200,000 ansetzen. Ich habe Ihnen seinerzeit mitgetheilt, daß ich selbst im Regierungsrath den Antrag gestellt habe, den außerordentlichen Staatsbeitrag auf Fr. 150,000 zu normiren, daß aber der Regierungsrath diesen Antrag abgelehnt habe. Heute muß ich selbstverständlich formell den Antrag der Regierung und der Kommission empfehlen und die weitergehenden Anträge bekämpfen, obschon ich zugebe, daß eine größere Summe als Fr. 75,000 sehr gut verwendet werden könnte. Ich glaube nicht, daß die Befürchtung des Herrn Burkhardt sich erwahren wird, daß keine richtige Vertheilung dieses außerordentlichen

Staatsbeitrages vorgenommen werden könne. Die Sache ist allerdings schwierig, aber unmöglich ist sie nicht. Man wird eben für die Vertheilung gewisse bestimmte Normen aufstellen müssen. Ich gebe zu, daß gegenwärtig der außerordentliche Staatsbeitrag von Fr. 35,000 nicht immer ganz richtig vertheilt worden ist und Gemeinden Beiträge erhielten, die nicht gerade als arme Gemeinden gelten. Der Regierungsrath hat daher der Erziehungsdirektion Auftrag ertheilt, diese Vertheilung zu revidiren, was bereits geschehen wäre, wenn nicht unterdessen der neue Schulgesetzentwurf in Berathung gezogen worden wäre.

Wie Sie aus der gedruckten Vorlage sehen, werden Ihnen zu § 28 zwei Zusätze vorgeschlagen. Der erste derselben lautet: „Die außerordentlichen Staatsbeiträge an arme Gemeinden können auch als Zulage zum Gemeindeminimum verabfolgt werden zum Zwecke der Gewinnung oder Erhaltung guter Lehrkräfte." Dieser Zusatz hat folgenden Sinn: Gegenwärtig erhalten die armen Gemeinden, an welche der außerordentliche Beitrag von Fr. 35,000 ausgerichtet wird, eine Anweisung auf den ihnen zur Verfügung gestellten Betrag und können darüber nach Belieben verfügen, natürlich immerhin für die Schule. Der Sinn des Zusatzes ist nun der, daß der Regierungsrath befugt wäre, anzuordnen, daß ein gewisser Theil des außerordentlichen Staatsbeitrages zur Aufbesserung der Lehrerbesoldungen verwendet werde. Nehmen wir z. B. die Gemeinde Gadmen. Dieselbe hat von jeher das Minimum bezahlt, weshalb die Lehrer nie lange dort bleiben. Da würde nun der Regierungsrath sagen: Die Gemeinde Gadmen muß durch Aufbesserung der Lehrerbesoldungen in die Lage gesetzt werden, daß die Lehrer längere Zeit bleiben; ich verfüge deshalb, daß von dem Staatsbeitrag von z. B. Fr. 800 Fr. 200 direkt dem Lehrer angewiesen werden.

Der zweite Zusatz lautet: „Außerordentliche Staatsbeiträge sollen nur an solche Gemeinden verabreicht werden, welche sich über einen normalen Schulbesuch ausweisen." Es ist dies nach meiner Ansicht eine sehr nothwendige Bestimmung, die viel dazu beitragen wird, den Schulbesuch zu verbessern. Wenn die Erziehungsdirektion vom Schulinspektor darauf aufmerksam gemacht wird, daß in einer Gemeinde der Schulbesuch ein schlechter ist, so wird die Erziehungsdirektion dem Regierungsrathe beantragen, die Ausbezahlung des außerordentlichen Staatsbeitrages zu suspendiren, bis die Gemeinde dafür gesorgt hat, daß der Schulbesuch ein besserer ist.

Zum Schlusse möchte ich noch eine Anregung machen. Für den Fall, daß der außerordentliche Staatsbeitrag wesentlich erhöht werden sollte, wäre vielleicht zu untersuchen, ob man nicht auf den § 14 und die dort vorgenommene Entlastung der Gemeinden zurückkommen sollte. Ich finde, dieselbe hätte dann keinen Sinn mehr. Die ärmeren Gemeinden bedürfen dieser Entlastung nicht mehr, weil sie vom Staate unterstützt werden, und die reichern Gemeinden werden von dieser Entlastung so wie so nicht Gebrauch machen und nicht unter das gegenwärtige Minimum von Fr. 550 heruntergehen. Immerhin stelle ich keinen bestimmten Antrag; es ist nur eine Anregung, die ich in die Diskussion werfe, für den Fall, daß der Antrag des Herrn Burger oder derjenige des Herrn Weber angenommen werden sollte.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Der § 28 ist von sehr großer Wichtigkeit und trägt bis zu einem gewissen Punkte dem Verlangen des Herrn Burkhardt Rechnung. Herr Burkhardt sagt allerdings, dieser außerordentliche Staatsbeitrag sei ein Almosen. Ich finde dies nicht, und ob man den armen Gemeinden in dieser oder jener Weise entgegenkommt, ist ziemlich gleichgültig. Wenn man von einer Gemeinde schon sagt, sie sei arm, so wird dadurch niemand beleidigt. Die hier gewählte Form hat also nichts Stoßendes, und daß die Sache von Belang ist, mögen Sie aus folgenden Zahlen ersehen.

Wir haben etwa 2000 Schulen. Verabfolgt man per Schule einen Beitrag von Fr. 200, so können bei einem außerordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 75,000 375 oder rund 400 Schulen dotirt werden, im ganzen also der fünfte Theil sämmtlicher Schulen des Kantons. Ich glaube, das sei eine Unterstützung, die nicht geringschätzig angesehen zu werden braucht.

Was die Vertheilung des Staatsbeitrages betrifft, so muß es damit allerdings anders zugehen, als bisher. Bisher ging man nicht nach bestimmten Grundsätzen vor, sondern man orientirte sich so gut als möglich, welche Gemeinden arm seien und welche nicht, und stellte hierauf gestützt ein Vertheilungstableau auf. Ich habe seinerzeit diese Vertheilung vorgenommen und zu diesem Zwecke die Regierungsstatthalter, Inspektoren ꝛc. einvernommen. Allein wie mir nachher zu Ohren kam, wurden dabei Gemeinden berücksichtigt, die dies nicht nothwendig gehabt hätten, während andere Gemeinden, die einen Beitrag sehr gut hätten brauchen können, unberücksichtigt blieben. Da es sich nun in Zukunft um die Vertheilung einer viel größern Summe handeln wird und das dem Beitrag zu Grunde liegende Prinzip ein viel accentuirteres ist, so ist klar, daß man in Zukunft auf anderem Wege vorgehen muß. Die Regierung wird gewisse Grundsätze aufstellen müssen, was zwar nicht sehr leicht, aber in Verbindung mit sachkundigen Persönlichkeiten immerhin möglich sein wird. Es fragt sich auch, ob es nicht angezeigt wäre, diese Grundsätze dem Großen Rathe zu unterbreiten, beziehungsweise in einem Dekret zu normiren. Der Regierungsrath ist doch nur eine Behörde von neun Mitgliedern und infolge dessen weniger im Falle, das Richtige zu finden, als eine größere Versammlung, in welcher alle Landesgegenden vertreten sind.

Ich halte übrigens dafür, es sollte, damit dieses Prinzip, falls es sich bewährt, noch weiter ausgebaut werden kann, die Redaktion so gefaßt werden, daß gesagt würde, „ein außerordentlicher Staatsbeitrag von wenigstens Fr. 75,000," sodaß man nicht durch eine fixe Summe gebunden ist. Der Große Rath wird natürlich nicht höher gehen, wenn das Geld nicht vorhanden ist. Ist aber das Geld da, so kann er dann weiter gehen und den Wünschen der Herren Burkhardt und Krenger noch mehr Rechnung tragen. Ich möchte davon abrathen, gleich für den Anfang schon eine große Summe zu beschließen, einmal weil die Staatsfinanzen durch das neue Gesetz ohnehin schon in bedeutender Weise in Anspruch genommen werden, und zweitens, weil es uns heute noch nicht klar ist, ob wir diesen Grundsatz richtig gestalten können und sich die Erwartungen, die daran geknüpft werden, auch realisiren. Ist das Letztere der Fall, so kann man nach meinem Antrag dann immerhin weiter gehen. Auch in anderer Beziehung ist es gut, wenn nicht eine limitirte Summe in's Gesetz aufgenommen wird. Angenommen, die Fr. 75,000 wären

erschöpft und es käme eine Gemeinde mit dem Gesuche um einen Beitrag ein, um einen guten Lehrer behalten zu können. In diesem Falle könnte dem Gesuche nicht entsprochen werden, und doch will man die Gemeinden nicht nur subventioniren, um das Minimum der Gemeindebesoldungen voll zu machen, sondern damit sie auch darüber hinausgehen und gute Lehrer behalten können. Aus dem gleichen Grunde hat man auch für Bergpfarreien einen Zuschuß von Fr. 100 bis Fr. 300 gewährt. Das Gleiche sollte auch in betreff der Lehrer geschehen.

Der zweite beantragte Zusatz braucht nicht näher begründet zu werden. Er wird jedenfalls sehr wohlthätig wirken. Gemeinden, in welchen der Schulbesuch zu wünschen übrig läßt, wird man sagen: Haltet euere Schule in Ordnung, sonst ziehen wir den Staatsbeitrag zurück. Das wird zur Folge haben, daß die Gemeindebürger darauf sehen, daß die Kinder die Schule besuchen, und wenn ein Bürger schuld wäre, daß der Gemeinde der Beitrag entzogen würde, so würde er das jedenfalls zu spüren bekommen. Es ist diese Bestimmung auch ein Mittel, um dem Absenzenwesen zu steuern. Ein einziges Mittel genügt in dieser Beziehung nicht, sondern man muß einen bessern Schulbesuch mit allen Mitteln anstreben, die dazu dienen können.

Burger. Ich habe vorhin den Antrag gestellt, den außerordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 75,000 auf wenigstens Fr. 100,000 zu erhöhen, und zwar möchte ich, um Herrn Burkhardt entgegenzukommen, nicht bloß sagen: „Ein außerordentlicher Staatsbeitrag . . . kann . . .“ sondern ich möchte die Sache noch genauer präzisiren in folgender Weise: „Stark belastete Gemeinden haben das Recht, einen außerordentlichen Staatsbeitrag zu beanspruchen, dessen Höhe nach dem Steuerfuß der Gemeinden zu bemessen ist.“ Ich habe vorhin betont, daß 1,3 ‰ ein ganz relativer Begriff und in einer Gemeinde als ein hoher, in einer andern als ein niedriger Ansatz anzusehen ist. Ich möchte, daß jede Gemeinde auf einen außerordentlichen Staatsbeitrag Anspruch erheben kann, die überhaupt stark belastet ist. Der Steuerfuß soll hiefür maßgebend sein und es läßt sich gewiß ein Modus finden, um allen Gemeinden gerecht zu werden. Ich möchte Ihnen meinen Antrag bestens zur Annahme empfehlen.

Burkhardt. Herr Ritschard hat Ihnen gesagt, daß die gegenwärtige Vertheilung des außerordentlichen Staatsbeitrages keine ganz richtige sei. Es sind mir in dieser Beziehung zwei Fälle bekannt. Der eine betrifft die Gemeinde Geristein. Dort müssen verschuldete Grundbesitzer für die Schultelle bezahlen und erhalten einen außerordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 200, der, wenn ich nicht irre, für die Aufbesserung der Lehrerbesoldung bestimmt ist. Ich kenne eine andere Gemeinde, die eine Schultelle von 90 Rappen bezieht, und für eine zweiklassige Schule einen außerordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 400 erhält, und zwar sind diese Fr. 400 nicht zur Aufbesserung der Lehrerbesoldungen, sondern zur Entlastung der Gemeinde bestimm.t Wenn einem solche Sachen bekannt sind, so muß man sich nicht wundern, wenn man vom Bettelsäckchen spricht. Die Gemeinden werden ihre Großräthe zur Regierung schicken, um dieselbe zu bitten: Gebt uns einen so und so hohen Staatsbeitrag. Da kann man sich vorstellen, welche Stellung diese Großrathsmitglieder gegenüber der Regierung einnehmen werden, wenn es einmal zu einer Opposition kommt. Ich möchte Ihnen daher den von Herrn Burger gestellten Antrag zur Annahme empfehlen.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Sie ersuchen, den von Herrn Burger beantragten Zusatz betreffend den Steuerfuß der Gemeinden, wie überhaupt alle Details, wegzulassen. Die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung erfolgen soll, müssen aufgesucht und genau geprüft werden, und es wird dabei nicht nur der Steuerfuß, sondern es werden auch andere Verhältnisse in Betracht gezogen werden.

Was die Summe betrifft, Fr. 75,000 oder Fr. 100,000, so mögen Sie entscheiden. Jedenfalls wird es gut sein, zu sagen: „mindestens“.. Es dürfte vielleicht angezeigt sein, es bei Fr. 75,000 bewenden zu lassen. Immerhin belastet eine Mehrausgabe von Fr. 25,000 die Staatskasse nicht sehr erheblich und anderseits wird man bei dem höheren Ansatze mancher Gemeinde besser unter die Arme greifen können.

Weber (Graswyl). Ich kann mich dem Antrage des Herrn Kommissionspräsidenten, sowie demjenigen des Herrn Burger nicht anschließen. Was die Grundsätze für die Vertheilung des Beitrages betrifft, so müssen dieselben vorher genau studirt werden und können nicht schon hier niedergelegt werden. Wenn man sagt, eine Summe von Fr. 200,000, wie ich sie beantragte, sei sehr hoch, so ist das allerdings richtig, allein anderseits muß gesagt werden, daß mit einer Summe von Fr. 75,000 die schwer belasteten Gemeinden nicht entlastet werden können, und dann wird es in solchen Gemeinden heißen: Zu einem solchen Gesetz, das uns nicht entlastet, stimmen wir nicht. Dieser Gesichtspunkt verdient ebenfalls Beachtung. Allein um dem Wunsche des Herrn Ritschard entgegenzukommen, es möchte in Bezug auf die Höhe des außerordentlichen Staatsbeitrags nicht zu weit gegangen werden, will ich meinen Antrag dahin abändern, daß ich statt eines Beitrags von Fr. 200,000 einen solchen von wenigstens Fr. 150,000 beantrage. Sind dann einmal auf dem Wege des Dekrets die richtigen Grundsätze für die Vertheilung des Beitrags aufgestellt, so kann man immer noch höher gehen. Um ein Almosen kann es sich dann nicht mehr handeln.

Lenz. Der Herr Kommissionspräsident hat bereits angedeutet, daß in einem Dekret die Grundsätze festgestellt werden sollten, nach denen die Vertheilung des außerordentlichen Staatsbeitrags zu erfolgen habe. Herr Burger möchte schon in den § 28 selbst in dieser Beziehung bestimmte Grundsätze aufnehmen. Dieses letztere halte ich nicht für richtig. Ich glaube, wie der Herr Kommissionspräsident bemerkte, wir seien über diese Grundsätze noch zu wenig orientirt. Allein gar nichts zu sagen und auch kein Dekret vorzusehen, geht ebenfalls nicht an, da wir sonst später bei der Ausführung auf Schwierigkeiten stoßen könnten. Ich beantrage deshalb die Aufnahme des folgenden Zusatzes: „Die nähern Grundsätze für diese Vertheilung sind durch ein Dekret des Großen Rathes festzustellen.“

Da ich gerade das Wort habe, so möchte ich, was die Höhe des außerordentlichen Staatsbeitrages betrifft, den Antrag des Herrn Burger empfehlen. Es geht gegenwärtig ein allgemeines Verlangen dahin, der Staat solle

mehr bieten, und man konnte dasselbe bis jetzt nur dadurch etwas dämpfen, daß man sagte: Der Staat ist nicht in der Lage, mehr zu thun. Das Begehren ist aber ein so allgemeines, daß man ihm doch wird gerecht werden müssen und zwar namentlich da, wo eine Mehrleistung des Staates am nöthigsten ist, und dies sind die schwerbelasteten Gemeinden, welche Mühe haben, die erforderlichen Mittel aufzubringen. Ich glaube mit Rücksicht hierauf, man sollte den Antrag des Herrn Burger, den außerordentlichen Staatsbeitrag auf wenigstens Fr. 100,000 zu normiren, annehmen. Ich möchte Ihnen denselben empfehlen.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Wenn man das Wort „wenigstens" hinzufügen will, so muß man dann sagen: „Ein außerordentlicher Staatsbeitrag von wenigstens Fr. 100,000 wird durch den Regierungsrath . . . .", statt „kann". Mit dem Antrage des Herrn Lenz, die nähern Grundsätze für die Vertheilung einem Dekret vorzubehalten, bin ich persönlich durchaus einverstanden.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich bin mit dem Antrage des Herrn Lenz ebenfalls einverstanden.

Burger läßt den zweiten Theil seines Antrages fallen und schließt sich dem Antrage Lenz an.

Abstimmung.

1. Die Beifügung des Wortes „wenigstens" ist von keiner Seite bestritten und daher beschlossen.
2. Eventuell: Für den Antrag Burger (außerordentlicher Staatsbeitrag von Fr. 100,000) . 103 Stimmen.
   Für den Antrag Weber (Fr. 150,000) 24 „
   Definitiv: Für den Antrag der Regierung und der Kommission (gegenüber dem eventuell angenommenen Antrag Burger) . . . . . Minderheit.
3. Für den Antrag Lenz betreffend großräthliches Dekret . . . . . Mehrheit.

Die Berathung wird hier abgebrochen.

Schluß der Sitzung um 12¾ Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 18. November 1892.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vice-Präsident Wyß.

Der Namensaufruf verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 91, wovon mit Entschuldigung die Herren: Benz, Biedermann, Boinay, Burrus, Choffat, Choquard, Häberli (Aarberg), Hofer (Oberdießbach), Horn, Kohli, Maurer, Nägeli, Neiger, Roth, Stämpfli (Bern), Sterchi, Tschanen, v. Wattenwyl (Rychigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: v. Allmen, Béguelin, Belrichard, Beutler, Bircher, Blatter, Bläuer, Blösch, Boillat, Boß, Bourquin, Chodat, Clémençon, Comment, Coullery, Cuenin, Dähler, Droz, Dubach, Fahrny, Freiburghaus, Gabi, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Guenat, Gurtner, Gygax (Bütikofen), Hauser (Gurnigel), Hennemann, Heß, Hiltbrunner, Hostettler, Houriet, Huffon, Jacot, Jäggi, Jenzer, Jobin, Kaiser, Kloßner, Krebs (Eggiwyl), Krenger, Kuster, Lüthi (Rüderswyl), Marchand (St. Immer), Marschall, Mérat, Meyer (Biel), Michel (Meiringen), Mouche, Rätz, Reymond, Rieder, Robert, Romy, Scheidegger, Schlatter, Schneeberger (Schoren), Sommer, Steck, Stegmann, Stoller, Stouder, Stucki (Wimmis), Tièche (Biel), Trachsel, Tschanz, Tschiemer, Wermuth, Wüthrich, Zaugg, Ziegler.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen.

Ritschard. Es fand gestern ein Versehen statt, indem über einige Punkte, über die man einig war, nicht abgestimmt wurde. Einmal hatten Regierung und Kommission zu § 27 einen Zusatz beantragt, von welchem im Protokoll nicht gesagt ist, daß er angenommen sei. Ich nehme an, man habe gestern diesen Zusatz stillschweigend angenommen; aber es sollte im Protokoll davon Vormerkung genommen werden.

Ferner wurde bei § 28 über die Aenderung: „Ein außerordentlicher Staatsbeitrag . . . . . wird" statt „kann" nicht abgestimmt. Dieser Antrag ist unwidersprochen geblieben und so nehme ich an, die Meinung der Versammlung sei die gewesen, es sei diese Aenderung anzubringen. Auch dies sollte im Protokoll noch angemerkt werden.

Das Protokoll soll im Sinne der Bemerkungen des Herrn Ritschard ergänzt werden; im übrigen wird dasselbe genehmigt.

Zur Verlesung gelangt eine Zuschrift des Herrn Großrath Hofer in Oberdießbach, worin derselbe den Austritt aus dem Großen Rathe erklärt.

Geht an den Regierungsrath behufs Anordnung der Ersatzwahl.

Tagesordnung:

Gesetz

über

den Primarunterricht im Kanton Bern.

Fortsetzung der zweiten Berathung.

(Siehe Seite 326 hievor.)

§ 29.

Mettier. Ich möchte beantragen, das 2. Alinea wie folgt zu fassen: „Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt, so liefert der Staat dieselben zur Hälfte der Selbstkosten." Es ist dieser Antrag schon in der ersten Berathung gestellt, damals aber abgewiesen worden. Allein die Situation hat sich seither derart geändert, daß wir uns diese Frage noch einmal vorlegen müssen. Von den eingelangten Eingaben verlangen 12 eine Abänderung des Beschlusses der ersten Berathung, im Sinne einer Mehrleistung des Staates, und nur 3 Eingaben verlangen überhaupt Streichung eines Beitrages. Ich denke, die 12 Eingaben gelten bei uns mehr als die drei. Bei § 17 haben wir bereits beschlossen, daß solche Gemeinden, welche unbemittelten Schülern die Lehrmittel zu liefern haben, dieselben vom Staate zur Hälfte der Selbstkosten beziehen können. Ich denke, damit sei der Staatsverlag gesichert, und es handelt sich nur noch darum, die gleiche Vergünstigung auch den eigentlich fortschrittlichen Gemeinden zukommen zu lassen. Sie haben gestern den armen Gemeinden einen Beitrag von Fr. 100,000 in Aussicht gestellt. So hoch wird sich der Beitrag des Staates an die successive einzuführende Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nicht belaufen. Ein Beitrag soll, wie wir beschlossen haben, unter allen Umständen verabfolgt werden und ich denke, derselbe werde im Minimum 50 Rappen per Schüler betragen müssen, wie die Kommission es ursprünglich beantragt hatte. Weniger als 50 Rappen wird man doch wohl kaum geben können; denn es würde sich doch eigenthümlich ausnehmen, einerseits für die Universität jedes Jahr Fr. 20,000 mehr auszugeben und anderseits hier in Bezug auf die Volksschule so außerordentlich sparsam zu Werke zu gehen. Ich denke, Sie werden auch gestützt auf die Volkskundgebungen nun geneigter sein, den § 29 in der von mir beantragten Weise abzuändern.

Ich möchte noch hinzufügen, daß seit der letzten Berathung in dieser Beziehung von anderer Seite eine sehr beachtenswerthe Kundgebung erfolgt ist. Es ist gestern von der Denkschrift der schweizerischen Lehrerschaft betreffend Subventionirung der Volksschule durch den Bund die Rede gewesen. Diese Denkschrift ist ein außerordentlich interessantes Aktenstück und ich zweifle nicht daran, daß dieselbe eines der interessantesten zeitgeschichtlichen Aktenstücke bleiben wird. In dieser Denkschrift ist auch von der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel die Rede. Seite 14 heißt es: „Ist doch die natürliche Folge des Obligatoriums und der Unentgeltlichkeit, daß das zum Besuche der Schule gezwungene Kind auch das Werkzeug für die Schularbeit unentgeltlich erhalte! Und haben doch die Kantone, in denen die Kosten der Lehrmittel und Schreibmaterialien den Eltern abgenommen und durch Staat und Gemeinden gedeckt werden, dabei die besten Erfahrungen gemacht und gesehen, daß die Auslagen bedeutend kleiner sind, als man vorausgesetzt hatte und als früher durch private Mittel zu bestreiten waren, gesehen auch und erfahren, daß überall besseres Unterrichtsmaterial zur Verwendung gelangt und daß auch der Schulbetrieb wesentlich erleichtert wird, gesehen aber auch, was das Beste und Schönste dabei ist, was man nicht berechnen oder zählen kann, was aber doch nicht minder schwer wiegt: die leuchtenden Augen der Kinder der Armen und Unbemittelten, wenn sie in der Schule mit dem gleichen Werkzeuge ausgerüstet werden, wie die Kinder der Reichen und unter den gleichen Bedingungen sich mit ihnen messen können!" Das ist außerordentlich deutlich und ich denke nicht, daß die Erziehungsdirektion heute noch sagen wird, man wisse nicht recht, was es mit der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel sei. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Auseinandersetzungen des Herrn Mettier haben mich nicht bekehrt und ich beantrage Ihnen, an dem Entwurf festzuhalten. Ich habe Ihnen schon in der ersten Berathung gesagt, daß die Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel von bedeutender finanzieller Tragweite sei. Nach den Berechnungen der Erziehungsdirektion würden sich die Opfer, welche jährlich von den Gemeinden und vom Staate gebracht werden müßten, im Falle die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel allgemein eingeführt wäre, auf ungefähr Fr. 500,000 belaufen, natürlich vorausgesetzt, daß man die wirkliche Unentgeltlichkeit einführt und nicht das, was man heute fälschlicherweise so nennt. Wenn nun nach dem Antrage des Herrn Mettier der Staat die Lehrmittel denjenigen Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführen, zur Hälfte der Selbstkosten liefern müßte, so wäre damit so viel gesagt, als er hätte die Hälfte der Gesammtkosten zu übernehmen. Er hätte also, bei allgemeiner Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, einen jährlichen Beitrag von Fr. 250,000 zu leisten. Die Frage ist eben für uns eine viel schwierigere als für andere Kantone, da wir eine sehr große Anzahl Schul-

kinder haben. Ein Kanton mit nur einigen Tausend Schulkindern kann die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel leicht einführen; wir aber haben über 100,000 Schulkinder und infolge dessen beläuft sich jede Ausgabe, die man dem Staate überbindet, sofort auf eine große Summe.

Herr Mettier behauptet, wenn wir den Staatsverlag einführen, so werde der Staat ein Benefiz machen, und es sei anständig, daß der Staat den Gewinn nicht in die Tasche stecke, sondern zu Gunsten der Schule verwende. Ich weiß nicht, wie Herr Mettier ein Benefiz ausrechnet. Wenn man glaubt, der Staatsverlag werde für den Staat einen Gewinn abwerfen, so befindet man sich in einem großen Irrthum. Der Staatsverlag setzt im Gegentheil voraus, daß der Staat eine bedeutende Summe — für den Anfang berechne ich dieselbe auf ungefähr Fr. 250,000 — als Betriebsfonds aussetzt, was, wenn er keine Verzinsung dieses Vorschusses verlangt, was wahrscheinlich sein wird, für den Staat eine jährliche Einbuße von Fr. 10,000 zur Folge hat. Der Staat macht also nicht nur keinen Gewinn, sondern erleidet sogar einen Verlust. Wenn Sie den Antrag des Herrn Mettier annehmen, so stehen wir vor einer bedeutenden Erhöhung der Ausgaben des Staates für die Schule. Nun erfordern die bis jetzt gefaßten Beschlüsse vom Staate bereits eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 725,000. Beschließen Sie neuerdings eine Mehrausgabe von Fr. 250,000, so belaufen sich dann die Mehrausgaben auf circa eine Million. Ich bin daher überzeugt, daß die Annahme des Antrages Mettier zur Folge hätte, daß das Schulgesetz verworfen würde; denn die Opposition — und eine solche wird schon entstehen — würde sich dieses Punktes bemächtigen und dem Volke sagen, eine Steuererhöhung sei unvermeidlich, da das Gleichgewicht der Finanzen schon jetzt nur mit Mühe aufrechterhalten werden könne. Dann ist das Gesetz verloren und es können nicht einmal die ganz geringen Fortschritte, welche der Entwurf enthält, verwirklicht werden. Ich möchte Sie daher sehr davor warnen, den Antrag des Herrn Mettier anzunehmen. Der Entwurf sagt ganz allgemein, der Staat habe an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einen Beitrag zu leisten. Man kann also, wenn es die Mittel erlauben, später immerhin so weit gehen, wie Herr Mettier beantragt.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte den Antrag der Regierung und der Kommission sehr unterstützen und den Antrag des Herrn Mettier sehr bekämpfen. Herr Mettier ist vorerst im Irrthum, wenn er glaubt, infolge der Einführung des Staatsverlages werden die Lehrmittel bedeutend billiger zu stehen kommen. Ich habe mich in dieser Beziehung im Kanton Zürich etwas umgesehen und besitze ein Gutachten, das dahin geht, wenn der Staat die Lehrmittel erstelle, so werden sie nicht billiger, wohl aber besser, abgesehen von andern Vortheilen, die mit dem Staatsverlag verbunden sind. Man kann also nicht sagen: wenn der Staat die Lehrmittel erstellt, so kommen sie bedeutend billiger zu stehen, sodaß die Uebernahme der Hälfte der Kosten für den Staat nicht eine sehr große Summe ausmacht. Die Leistung des Staates würde im Gegentheil eine Summe ausmachen, welche die Staatsfinanzen nicht ertragen.

Aber auch von einem andern Gesichtspunkte aus muß der Antrag des Herrn Mettier bekämpft werden. Der Antrag wäre annehmbar, wenn wir das Obligatorium der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführen würden. So ist aber die Sache nicht, sondern wir überlassen es den Gemeinden, ob sie die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführen wollen oder nicht. Falls nun eine Anzahl Gemeinden die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführen und eine andere Anzahl nicht, so entsteht die Unbilligkeit, daß die erstern einen Staatsbeitrag von der Hälfte der Kosten erhalten, die andern aber nichts und gleichwohl indirekt den Beitrag des Staates an die erstern Gemeinden mittragen helfen müssen. Wir wollen aber nicht auf diesem Umwege die Gemeinden zur Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel zwingen, sondern wollen ihnen dieselbe vollständig anheimstellen. Ich möchte Sie daher sehr ersuchen, am Entwurf festzuhalten.

Mettier. Ich glaube, der Herr Erziehungsdirektor weiß so gut wie ich, daß die Ausgabe des Staates für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel sich nicht sofort auf alle Gemeinden des Kantons erstrecken wird. Es geht vielleicht 20 Jahre, bis alle Gemeinden die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt haben, und bis dahin werden ohne Zweifel neue Finanzquellen gefunden. Allein wenn auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel sofort überall eingeführt würde, so würden sich die Kosten nicht so hoch belaufen, wie der Herr Erziehungsdirektor ausrechnet. Daß die kollektive Beschaffung der Lehrmittel billiger sein muß, als wenn man sie privatim bezieht, ist so einleuchtend, daß ich darüber kein Wort verlieren will. Auch das Gutachten des schweizerischen Lehrervereins, das ich citirt habe, spricht sich in dieser Beziehung sehr deutlich aus, und daß der Staatsverlag gegenüber dem Privatverlag doch auch Vortheile gewähren muß, geht aus der einfachen Thatsache hervor, daß die bisherigen Privatverleger den Verlag nicht übernahmen, damit der Kanton Bern überhaupt Lehrmittel besitze, sondern weil sie etwas verdienen wollten. Ich denke, der Staat wird die Sache eben so geschickt einrichten können, wie die Privatverleger, und so das Benefiz, das bisher diesen zu gute kam, in seine eigene Tasche leiten können. Es ist auch nicht davon die Rede, daß ich ein neues Prinzip einführen wolle, wie der Herr Berichterstatter der Kommission sagt. Die von ihm gerügte Ungleichheit besteht auch bei der Fassung des Entwurfs, indem nach demselben auch nur diejenigen Gemeinden einen Beitrag des Staates erhalten, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführen. Das Gleiche will ich auch, nur möchte ich den Beitrag genauer festsetzen, damit jedermann weiß, wie es sich damit verhält. Ich glaube, bei successiver Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel sei ein Staatsbeitrag von der Hälfte der Kosten zu ertragen, ohne daß das Büdget aus dem Gleichgewicht kommen wird.

Moser (Biel). Ich bin im Falle, den Antrag des Herrn Mettier zu unterstützen. Ich glaube, die Befürchtungen des Herrn Erziehungsdirektors und der Kommission seien nicht stichhaltig. Die Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel wird sich nur nach und nach vollziehen, und wenn sie auch etwas rascher erfolgen sollte, so ist dies nur wünschenswerth. Biel hat die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel auf der ganzen Linie ein-

geführt, und während sich vorher Befürchtungen geltend machten, würde heute niemand den frühern Zustand zurückwünschen. Die gemachten Erfahrungen sind zur besten Zufriedenheit ausgefallen. Namentlich ist zu betonen, daß die Kinder zu den Lehrmitteln sehr Sorge tragen; jedes erachtet es als seine Pflicht, dies zu thun. Beim Austritt aus der Schule werden die Lehrmittel den Schülern belassen. Biel fährt also mit der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel sehr gut und es kann die Einführung derselben andern Gemeinden nur empfohlen werden. Wenn Sie den Antrag des Herrn Mettier annehmen, so wird damit auf keine Gemeinde irgend ein Zwang ausgeübt, wohl aber werden sie angeregt, mit der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ebenfalls einen Versuch zu machen. Mit Rücksicht auf die in Biel gemachten Erfahrungen empfehle ich Ihnen den Antrag des Herrn Mettier zur Annahme.

Steffen (Madiswyl). So sehr ich grundsätzlich mit der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einverstanden bin, so sehr muß ich die Aufnahme des hier vorgeschlagenen zweiten Alineas bekämpfen, weil unsere gegenwärtige Steuergesetzgebung eine sehr ungerechte ist. Wir beziehen Gemeindesteuern nicht vom Kapital, sondern von den Schulden. So lange der Schuldenabzug für die Gemeindesteuer nicht besteht, muß ich eine solche Bestimmung, wie sie hier beantragt ist, bekämpfen. Wer wird die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführen? Jedenfalls nicht die armen, sondern die reichen Gemeinden, wie Biel ꝛc., wo nicht nur von den Schulden Steuern bezahlt werden müssen, sondern auch schöne Vermögen vorhanden sind. Ich werde für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel stimmen, sobald unsere Steuergesetzgebung eine gerechte ist. Herr Burkhardt hat Ihnen an dem Beispiel einer Gemeinde nachgewiesen, daß gegenwärtig die Gemeindesteuern vielfach nur von den Schuldenbauern bezahlt werden müssen. Ich beantrage, das zweite Alinea zu streichen.

Heller-Bürgi. Ich hätte das Wort nicht verlangt, wenn nicht Streichung des zweiten Alineas beantragt worden wäre. Dieses Alinea sieht vor, daß vom Staat an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ein Beitrag geleistet werden kann. Der Staat wird denselben dann verabfolgen, wenn seine finanziellen Verhältnisse dies gestatten, was jeweilen bei der Büdgetberathung zu entscheiden wäre. Ich glaube, es sei dies wirklich ein Minimum, das man in Aussicht nimmt, und ich wäre persönlich sehr gerne im Sinne des Antrages des Herrn Mettier etwas weiter gegangen. Allein nachdem seitens der Regierung der Nachweis gebracht wird, daß die Mehrleistungen, welche sich der Staat auferlegen muß, bereits Fr. 750,000 betragen, glaube ich, man müsse sich mit dem Wenigen begnügen, das uns hier geboten wird. Auch dieses Wenige zu bekämpfen, finde ich nicht begründet. Die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ist eine Frage, die schon lange ventilirt worden ist. Sie ist auch bereits an vielen Orten eingeführt, und ich glaube, auch der Kanton Bern sollte in dieser Beziehung einen Schritt vorwärts thun. Eine Anzahl Gemeinden haben sie auch bereits eingeführt und alle haben damit sehr gute Erfahrungen gemacht. Wenn auch eine Gemeinde dadurch ziemlich belastet wird, bietet die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel anderseits doch so bedeutende Vortheile, daß es Aufgabe des Staates ist, die Einführung derselben zu befördern. Wenn Sie nicht einmal das Wenige annehmen würden, das der Entwurf in dieser Beziehung vorschlägt, so müßte dies nach Außen einen ganz eigenthümlichen Eindruck machen. Ich möchte Sie deshalb sehr davor warnen, den Antrag des Herrn Steffen anzunehmen.

Steffen (Madiswyl). Herr Heller konnte mich nicht eines andern belehren. Daß andere Kantone die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt haben, kann für uns nicht maßgebend sein, denn diese andern Kantone, z. B. Zürich, haben eben eine gerechtere Steuergesetzgebung.

Abstimmung.

Eventuell: für das zweite Alinea nach Entwurf (gegenüber dem Antrag Mettier) . . . . Mehrheit.
Definitiv: für Festhalten an diesem Abstimmungsergebniß (gegenüber dem Streichungsantrag Steffen) . . . . . „

---

e. Verfahren gegen säumige Gemeinden.

§ 30.

Ohne Bemerkung mit der von der Kommission beantragten redaktionellen Abänderung angenommen.

---

2. Der Lehrer.

a. Wahlfähigkeit.

§§ 31, 32 und 33.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich bin im Falle, Ihnen Streichung des ganzen Abschnittes betreffend die Wahlfähigkeit zu beantragen. Es ist dies ein persönlicher Antrag. Die Kommission hat den Antrag gestellt, es sei der § 33 zu streichen, in welchem der Grundsatz enthalten ist, daß ein Lehrer, der zu einer Korrektionshausstrafe verurtheilt oder abberufen wurde, während eines Jahres keine Lehrerstelle versehen könne. Die Kommission fand, diese Bestimmung sei, was die Korrektionshausstrafe betrifft, überflüssig, weil das Strafgesetzbuch dem Richter die Kompetenz gibt, die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit auszusprechen oder sogar die Streichung aus dem Lehrerstande zu beschließen, was bei gewissen Straffällen in der Regel geschieht. Die Regierung hat sich mit dem Streichungsantrag der Kommission einverstanden erklärt. Ich bemerke nun soeben, daß die in § 32 enthaltene Bestimmung in dem neuen § 40 wiederkehrt. Es wäre also double emploi, wenn der § 32 aufrecht erhalten bliebe. Was den § 31 anbelangt, so wurde derselbe nur gewissermaßen als Einleitung aufgestellt und kann gestrichen

werden, weil schon der § 3 den Grundsatz aufstellt, daß nur derjenige definitiv wählbar ist, welcher ein bernisches Patent oder einen gleichwerthigen Ausweis besitzt. Ich beantrage Ihnen also, die §§ 31, 32 und 33 zu streichen.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit der Streichung dieser 3 Paragraphen einverstanden.

Gestrichen.

---

b. Wahl und Anstellung.

§§ 34—40.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte beantragen, diesen Abschnitt auf Grundlage der neuen Anträge der Kommission zu berathen.

Wird beschlossen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Zu den §§ 34—40 hat der Herr Kommissionspräsident, gestützt auf eine Eingabe eines hiesigen Schulmannes, etwelche Aenderungen des Entwurfes vorgeschlagen. Dieselben sind jedoch ganz geringfügiger Natur; es sind eigentlich nur Ergänzungen, die sich zum Theil von selbst verstehen, theils später vielleicht Gegenstand eines Reglements gewesen wären. Es ist z. B. im Entwurf nicht gesagt, daß die Ausschreibung der Schule im Amtsblatt erfolgen und eine Anmeldungsfrist von wenigstens 8 Tagen bestehen solle. Es erschien dies der Erziehungsdirektion selbstverständlich; wir haben aber nichts dagegen, daß man hier noch einige solche nebensächliche Zusätze anbringt.

§ 34 enthält die Vorschriften betreffend die Ausschreibung einer Lehrstelle. Dieselbe soll im Amtsblatt erfolgen mit einer Anmeldungsfrist von wenigstens acht Tagen. In der Ausschreibung sollen alle mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten enthalten sein.

§ 35 sagt, bei wem sich die Bewerber anzumelden haben, und daß der Anmeldung das Patent nebst allfälligen Zeugnissen beizulegen sei. Nach Ablauf der Anmeldungsfrist entscheidet die Schulkommission, ob die Anmeldungen genügen oder eine neue Ausschreibung vorzunehmen sei. Ferner wird gesagt — es stand das auch schon im Entwurf — daß die Schulkommission berechtigt sei, eine Probelektion abhalten zu lassen. Wie Sie sehen, weichen diese Bestimmungen von den bisherigen etwas ab. Gegenwärtig hat die Schulkommission nach Ausschreibung der Stelle und Einlangung der Anmeldungen zu entscheiden, ob sie der Gemeindeversammlung eine zweite Ausschreibung oder sofortige Vornahme einer Wahl vorschlagen will. Bereits im ersten Entwurf war bestimmt, daß diese der Gemeindeversammlung zustehende Befugniß in Zukunft von der Schulkommission ausgeübt werden soll und zwar aus folgenden Gründen. Wenn die Gemeindeversammlung darüber entscheiden soll, ob die Anmeldungen genügen, so hat dies oft eine Verschleppung der Wahl zur Folge, sodaß die Schule nur provisorisch besetzt werden kann. Wenn die Kommission findet, daß die Anmeldungen ungenügend sind, und die Gemeindeversammlung auf Grund derselben nicht wohl zu einer Wahl schreiten kann, so soll sie in Zukunft befugt sein, ohne weiteres eine neue Ausschreibung zu erlassen. Die Gemeinde büßt dadurch absolut kein Recht ein. Sie kann ja eventuell noch immer eine neue Ausschreibung verlangen, wenn die Schulkommission eine solche nicht für nöthig erachtete.

§ 36 stimmt wörtlich mit demjenigen des Entwurfs überein. Ebenso sind die §§ 37 und 38 wörtliche Wiederholungen des Entwurfs. Ebenso stimmt, einige mehr redaktionelle Abänderungen abgerechnet, der § 40, der von der provisorischen Besetzung der Schule handelt, falls sich keine passende Kraft gemeldet hat, mit dem § 39 des Entwurfs überein.

Der § 39 ist die Wiederholung des § 40 des Entwurfs, nur mit der Abänderung, daß der Zeitpunkt, auf welchen der Lehrer seine Entlassung zu geben hat, näher präzisirt wurde.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat Ihnen zu dem Kapitel „Wahl und Anstellung" neue Anträge vorgelegt, mit denen sich die Regierung einverstanden erklärt hat und die ich Ihnen namens der Kommission unverändert zur Annahme empfehlen muß. Ich bin aber im Falle, persönlich einen Antrag zu stellen, der mir von einem andern Mitgliede der Kommission, Herrn Hofer, zugestellt wurde und den ich zu dem meinigen mache. Im neuen Entwurf wird in § 35 gesagt: „Nach Ablauf der Anmeldungsfrist entscheidet die Schulkommission darüber, ob die Anmeldungen genügen oder ob eine neue Ausschreibung vorzunehmen sei." Nach dem bisherigen Gesetz stund diese Kompetenz der Gemeinde selbst zu; dieselbe soll ihr nun genommen und der Schulkommission übertragen werden. Ich halte nun dafür, es sei das nicht wohl zulässig. Die Gemeindeversammlung selbst soll entscheiden, ob die Bewerberliste genügend ist oder nicht. Ueberträgt man diesen Entscheid der Schulkommission, so bedeutet dies in vielen Fällen nichts anderes, als eine Einschränkung der Wahlkompetenz, die man doch auch nach dem neuen Gesetz der Gemeinde übertragen will. Vergegenwärtigen Sie sich folgende Fälle. Angenommen, es haben sich zwei oder drei Personen beworben. Die Schulkommission findet, die Liste sei genügend, und legt dieselbe der Gemeinde vor. Wenn diese nun aber ihrerseits findet, die Liste genüge ihr nicht, so steht ihr nicht das Recht zu, eine zweite Ausschreibung zu verlangen, weil die bezügliche Kompetenz bei der Schulkommission liegt. Sie muß daher von ihr nicht genehmen Personen eine wählen, und mithin ist ihre Wahlkompetenz eingeschränkt. Auch ein anderer Fall ist denkbar. Die Kommission findet, die Bewerberliste sei nicht genügend, und veranstaltet eine zweite Ausschreibung. Diese wird sehr wahrscheinlich zur Folge haben, daß sich die Erstangemeldeten nicht mehr melden, da sie sich sagen, sie haben doch keine Aussicht, gewählt zu werden. Tritt nun die Gemeindeversammlung zusammen und sollte sie finden, der und der von den Zuerstangemeldeten wäre ihr genehm gewesen, so kann sie ihn gleichwohl nicht wählen, da sich der Betreffende auf die zweite Ausschreibung hin nicht mehr meldete. Auch hier

ist also die Wahlkompetenz der Gemeinde beschränkt. Ich schlage deshalb vor, die Sache folgendermaßen zu ordnen: „Die Wahlbehörde entscheidet zunächst, ob die Anmeldungen genügen oder eine neue Ausschreibung anzubegehren sei. Findet sie die Bewerberliste genügend, so wählt sie frei aus allen wahlfähigen Bewerbern für eine Amtsdauer von 6 Jahren. Die Amtsdauer beginnt mit dem Anfang des auf die Wahl folgenden Schulhalbjahres. Der Anfang des Sommerhalbjahres wird auf den 1. Mai und derjenige des Winterhalbjahres auf den 1. November festgesetzt." Im weitern sollte gesagt sein, wer die Wahlbehörde ist. Ich würde sagen: „Wahlbehörde ist die Einwohnergemeinde, resp. Schulgemeindeversammlung, wenn nicht bei besondern Verhältnissen das Gemeindereglement etwas anderes vorschreibt," letzteres namentlich mit Rücksicht auf die Verhältnisse in der Stadt Bern, wo nicht die gesammte Gemeindeversammlung, sondern der Stadtrath die Wahlbehörde bildet.

Eine weitere Ergänzung sollte noch in der Richtung stattfinden, daß bestimmt wird: „Beschwerden gegen die Wahlverhandlungen werden nach dem Gemeindegesetz erledigt." Man kann sagen, es verstehe sich dies von selbst. Es stand diese Bestimmung aber schon im bisherigen Gesetz und es ist gut, wenn man sie hier reproduzirt.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Ritschard hat in Bezug auf den § 35 Behauptungen aufgestellt, welche vollständig unrichtig sind. Er hat gesagt, wenn die Schulkommission die eingelangten Anmeldungen für genügend erachte und mit einem Wahlantrage vor die Gemeindeversammlung trete, so sei dieselbe gezwungen, eine Wahl zu treffen. Das ist offenbar unrichtig. Es steht jedermann in der Gemeindeversammlung zu, zu sagen, er halte die Anmeldungen für ungenügend und beantrage daher Verschiebung der Wahl mit dem Auftrage an die Schulkommission, die Stelle nochmals auszuschreiben. Umgekehrt, wenn die Schulkommission von sich aus eine zweite Ausschreibung beschließt, so büßt die Gemeinde ebenfalls durchaus kein Recht ein. Die Schulkommission wird der Gemeindeversammlung erklären: wir haben zwei Ausschreibungen erlassen; auf die erste haben sich diese und diese, auf die zweite noch diese und diese Bewerber gemeldet, es sind also überhaupt folgende Bewerber angemeldet. Die Gemeinde hat also unter allen eingegangenen Anmeldungen vollständig freie Wahl und wird somit um kein Recht gebracht.

Ich lege kein Hauptgewicht auf diese Bestimmung. Allein Herr Ritschard weiß so gut wie ich, daß die gegenwärtige Art und Weise der Schulausschreibung und der Lehrerwahl sehr oft Verzögerungen in der Wahl zur Folge hat. Gegenwärtig erfolgen die meisten Ausschreibungen in den Monaten September und Oktober; früher ist es nicht möglich, weil die Lehrer ihre Demission in der Regel erst geben, wenn sie eine andere Stelle bekommen haben. Wenn nun nur eine einzige Anmeldung einlangt, so muß sich die Kommission, wenn der betreffende Bewerber nicht ein sehr bekannter Lehrer ist, sagen: wir können der Gemeinde nicht empfehlen, eine Wahl vorzunehmen, sondern müssen eine zweite Ausschreibung beantragen. Mit diesem Antrage muß die Schulkommission vor die Gemeindeversammlung treten, und dies ist eine unnütze Komplikation, die zur Folge hat, daß die zweite Gemeindeversammlung nicht mehr früh genug abgehalten werden kann, um eine definitive Wahl vornehmen zu können. Die Stelle muß infolge dessen provisorisch besetzt werden. Ich halte deshalb das System des Entwurfs für viel einfacher und der Schule zuträglicher, als das von Herrn Ritschard vorgeschlagene.

Ob Sie dem Entwurf die Bestimmung beifügen wollen, daß Beschwerden gegen die Lehrer nach dem Gemeindegesetz behandelt werden sollen, ist mir vollständig einerlei. Ich bin zwar der Ansicht, daß man in einem Gesetz nicht Dinge sagen soll, die sich von selbst verstehen und schon in andern Gesetzen enthalten sind. Nun wissen Sie, daß nach dem Gemeindegesetz jede Verhandlung der Gemeinde binnen 14 Tagen angefochten werden kann und daß der Regierungsstatthalter erstinstanzlich und der Regierungsrath oberinstanzlich zu entscheiden hat.

Was die Wahlbehörde betrifft, so halte ich am Entwurfe fest. Bekanntlich ist durch eine Aenderung des Gemeindegesetzes das bisherige System der Gemeindeverwaltung in dem Sinne geändert worden, daß verschiedene Kompetenzen, welche bisher der Gemeindeversammlung zustanden, dem Gemeinderathe oder dem Stadtrathe oder dem Generalrath oder wie man dieses Organ nennen will, übertragen wurden. Man darf deshalb nicht, wie es das gegenwärtige Gesetz thut, sagen, daß die Lehrerwahlen in allen Fällen durch die Gemeinden stattzufinden haben. Wir haben deshalb gesagt, um einer solchen Bestimmung nicht den Charakter eines Ausnahmegesetzes zu geben, die Wahl erfolge nach Mitgabe der Bestimmungen der Gemeindereglemente. Wenn eine Gemeinde findet, sie wolle die Wahl der Lehrer z. B. dem Stadtrathe übertragen, so soll sie dies thun können. Im ursprünglichen Entwurf des Regierungsraths war noch beigefügt, daß wenn die Gemeindereglemente hierüber nichts sagen, die Wahlkompetenz dann eo ipso der Gemeindeversammlung zukomme. Sie haben in der ersten Berathung diesen Zusatz gestrichen, weshalb weiß ich nicht, und ich würde Ihnen beantragen, denselben wieder aufzunehmen.

Dürrenmatt. Der § 36 enthält nach meiner Ansicht einen Widerspruch, der ausgemerzt werden sollte. Es heißt hier: „Die Lehrer werden auf den Vorschlag der Schulkommission .... frei aus der Zahl aller patentirten Bewerber auf die Dauer von 6 Jahren gewählt." Die Ausdrücke Vorschlag und frei widersprechen sich. Nach den Intentionen der Kommission und der Regierung soll das freie Wahlrecht nicht eingeschränkt werden. Aber das soll auch deutlich aus dem Paragraph hervorgehen, was sich dadurch erzielen läßt, ich stelle diesen Antrag, daß man vor dem Worte „frei" das Wort „oder" einfügt.

Abstimmung.

1. Für § 35, Alinea 2, nach dem Entwurf der Kommission . . . . . 73 Stimmen.
Für den Antrag Ritschard . . . . 59 „

2. Der Antrag Dürrenmatt zu § 36, das Wort „oder" einzuschalten, wird von den Herren Berichterstattern der Regierung und der Kommission acceptirt und ist als angenommen zu betrachten.

3. Für den Antrag Ritschard betreffend die Behandlung von Beschwerden . . . . . Minderheit.

Im übrigen sind die §§ 34—40, weil von keiner

Seite beanstandet, nach den Anträgen der Kommission stillschweigend angenommen.

---

c. Pflichten des Lehrers.

§ 41.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 41 liegt Ihnen in einer etwas abgeänderten Redaktion vor; materiell besteht gegenüber dem Entwurf kein Unterschied. Die §§ 41 und 42 des Entwurfs wurden zusammengezogen.

Dürrenmatt. Das gegenwärtige Schulgesetz enthält in Art. 36 folgende Bestimmung: „Unverträglich mit der Stelle eines Primarlehrers sind namentlich die Verrichtungen eines Gemeinderathspräsidenten, eines Redaktors eines politischen Blattes und eines Wirths." Ich möchte Ihnen beantragen, diese Bestimmung beizubehalten, da nach meinem Dafürhalten kein Grund vorhanden ist, dieselbe aufzuheben. Als ganz selbstverständlich halte ich die Unvereinbarkeit der Wirthschaftsführung mit dem Lehrerberuf und als ziemlich selbstverständlich die Unvereinbarkeit der Stelle eines Gemeinderathspräsidenten mit derjenigen eines Lehrers. Man würde viele Gefühle in den Gemeinden verletzen, wenn im Großen Rathe sich die Tendenz geltend machen würde, die Lehrer in den Gemeinden auch regieren zu lassen. Man kann das auf dem Land nicht leiden und in der Stadt, nach jüngsten Vorgängen zu schließen, auch nicht gerade.

Verschiedener Meinung kann man vielleicht sein in Bezug auf die Stellung als Redaktor eines politischen Blattes. Ich glaube aber, auch hier sei die Unvereinbarkeit mit dem Lehrerberuf gerechtfertigt. Sollte mir Herr Gobat zum zweitenmale vorhalten, daß ich als Lehrer auch politisirt habe, so würde ich darauf antworten, daß ich schließlich begriffen habe, daß sich das nicht wohl schickt, und daher den Lehrerstand quittirt habe (Heiterkeit). Der Lehrer wird als Redaktor eines politischen Blattes in politische Fehden verwickelt, welche weder seiner Stellung, noch seiner Lehrthätigkeit zuträglich sind.

Sodann möchte ich noch eine kleine Redaktionsänderung vorschlagen, mit der Sie sicher einverstanden sein werden. „Daß die Kinder überlastet werden" ist nicht deutsch; der deutsche Ausdruck lautet „überbürdet". Man merkt hie und da dem Entwurfe an, daß er wahrscheinlich aus dem Französischen übersetzt worden ist. Ich werde in dieser Beziehung dann am Schlusse noch einen Antrag stellen, um verschiedene Unebenheiten im deutschen Ausdruck auszumerzen.

Mettier. Der § 41 sagt eigentlich gar nichts anderes, als daß der Lehrer seine Pflicht thun und eben Lehrer sein soll. Allein das versteht sich von selbst und ich würde es daher nicht bedauern, wenn man den ganzen Paragraphen streichen würde. Ich stelle indessen einen Streichungsantrag nicht, da er voraussichtlich unterliegen würde. Dagegen glaube ich, man brauche nicht so scharf die Spitze gegen die freie Bewegung des Lehrers zu kehren, wie dies Herr Dürrenmatt soeben gethan hat. Ich wäre einverstanden, daß man einem Lehrer die Ausübung des Wirthsgewerbes verbietet. Daß er dagegen, wenn er das Vertrauen genießt, nicht auch Gemeinderathspräsident sollte sein können, wie irgend ein anderes ehrliches Mitglied der Gemeinde, damit bin ich nicht einverstanden. Das ist durchaus Sache der betreffenden Gemeinde; sie mag entscheiden, ob sie einen Lehrer, der ihr Zutrauen genießt, zum Gemeinderathspräsidenten wählen will.

Was die Redaktion eines politischen Blattes betrifft, so gibt es hohe und niedere Beamte, welche von ihren Büreaux aus Politik treiben und redigiren. Ich weiß nicht, ob es recht ist, einzig wieder nur auf dem Lehrer herumzureiten und ihn mindern Rechts, als andere Bürger es haben, zu erklären. Thatsächlich wird sich ein Lehrer doch mit Politik befassen, wenn er nicht aus eigener Schicklichkeit findet, es sei das nicht angezeigt. Bei der heutigen Preßfreiheit kann man niemanden verbieten, in eine Zeitung zu schreiben, und wenn man hier eine solche Bestimmung aufnimmt, wie sie Herr Dürrenmatt beantragt, so wird einfach ein Strohmann als Redaktor zeichnen und die geistige Leitung des Blattes doch durch den betreffenden Lehrer besorgt werden.

Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, mit Ausnahme des Verbots der Führung einer Wirthschaft, den von Herrn Dürrenmatt beantragten Zusatz abzulehnen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Nach dem gegenwärtigen Gesetz ist allerdings die Stelle eines Gemeinderathes, eines Redaktors eines politischen Blattes und eines Wirths mit der Stelle eines Lehrers unverträglich. Was vorerst die Unverträglichkeit der Lehrerstelle mit derjenigen eines Gemeinderathspräsidenten anbelangt, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß dieselbe bereits in § 43 ausgesprochen ist. Es heißt dort, daß die Uebernahme einer Gemeindebeamtung, welche zum Lehrer in einem Ueberordnungsverhältnisse steht, unzulässig sei. Damit ist gesagt, daß der Lehrer nicht nur nicht Gemeinderathspräsident, sondern auch nicht Gemeinderath sein kann, sofern demselben spezielle Theile der Gemeindeverwaltung übertragen sind, die ein Ueberordnungsverhältniß zum Lehrer zur Folge haben.

Was die Redaktion eines politischen Blattes betrifft, so haben wir die Unverträglichkeit deshalb nicht vorgeschrieben, weil eine solche Vorschrift nicht durchführbar ist. Wie will man kontrolliren, ob ein Lehrer als Redaktor thätig ist? Sein Name ist vielleicht in der betreffenden Zeitung nicht genannt, aber faktisch fungirt er doch als Redaktor. Auch ist es nicht billig, dem Lehrer die Redaktion einer Zeitung zu verbieten, ihm aber zu erlauben, so viel Korrespondenzen einzusenden, als er will. Man kann keinen Unterschied machen zwischen einer Person, welche der Redaktion vorsteht und einer andern, welche zwar die Redaktion nicht besorgt, aber dem Blatte jede Woche so und so viele Leitartikel zukommen läßt. Da eine solche Bestimmung, wie sie im gegenwärtigen Gesetz steht, also nicht durchführbar ist, so haben wir von derselben Umgang genommen.

Das Gleiche ist der Fall mit der Führung einer Wirthschaft. Ich gebe zu, daß das Betreiben einer Wirthschaft eines Lehrers nicht gerade würdig ist. Allein trotz der Vorschrift des Gesetzes haben wir schon gegenwärtig Lehrer, welche wirthen. Ich kenne deren wenigstens zwei. Ich versuchte es einmal, gegen diese Lehrer

das Gesetz zur Anwendung zu bringen. Allein die Betreffenden haben mir geantwortet: Wir betreiben keine Wirthschaft; wir haben bloß auf dem Berge eine Sommerpension eingerichtet, in welcher wir solche Gäste empfangen, welche eine Luftkur machen wollen; diesen geben wir allerdings Kost und Logis, aber deswegen sind wir keine Wirthe. Die Erziehungsdirektion wollte die Sache nicht auf die Spitze treiben und ließ es beim Alten bewenden, und so führen die betreffenden zwei Lehrer noch immer ihre Wirthschaft.

Damit solche Schwierigkeiten in Zukunft nicht mehr vorkommen, glaubten wir, es sei besser, von der Vorschrift betreffend Unverträglichkeit der Stellung eines Wirthes mit derjenigen eines Lehrers Umgang zu nehmen. Der Entwurf enthält ja den Vorbehalt, daß, wenn Beschwerden einlangen, die Erziehungsdirektion berechtigt sei, dem Lehrer nicht nur den Beruf eines Wirths, sondern auch andere Berufe zu verbieten. Ich glaube, man sollte sich damit begnügen können, und beantrage Ihnen daher, den Antrag des Herrn Dürrenmatt abzuweisen.

v. Werdt. Es heißt hier, daß der Lehrer bei den Schülern auf Ordnung, Anstand und Reinlichkeit sehen solle. Ich glaube, es wäre angezeigt, zu betonen, der Lehrer habe auch darauf zu achten, daß die schulpflichtige Jugend nicht raucht. Dieses Rauchen nimmt immer mehr überhand und es ist ein wahrer Skandal, wenn man die Buben mit dem Glimmstengel herumlaufen sieht. Die schulpflichtige Jugend soll nicht rauchen und es ist deshalb gut, wenn der Große Rath betont, der Lehrer solle auch in dieser Beziehung ein wachsames Auge auf die Schüler haben.

v. Wattenwyl (Uttigen). Ich möchte den Antrag des Herrn Dürrenmatt lebhaft unterstützen und namentlich möchte ich betonen, daß man nicht zugeben kann, daß der Lehrer eine Wirthschaft führt. Die vom Herrn Erziehungsdirektor gegebene Auskunft halte ich nicht für genügend, indem sie in dieser Beziehung keine Sicherheit bietet. Was die Stellung eines Redaktors eines politischen Blattes betrifft, so habe ich dagegen weniger einzuwenden. Man kann lange ein Verbot aufstellen, die Schulmeister werden gleichwohl politisiren, denn das gehört zur Schulmeisterei (Heiterkeit). Wir wollen also gar nicht erst den Versuch machen, ein bezügliches Verbot aufzustellen. Dagegen beantrage ich, daß dem Lehrer verboten wird, eine Wirthschaft zu führen.

Mettier. Ich möchte noch beantragen, in § 41 im letzten Alinea die Worte „in kürzester Frist" zu streichen, da dies auch gar zu pedantisch aussieht.

Präsident. Ich halte dafür, der Antrag des Herrn Dürrenmatt passe besser zu § 43. Gegenwärtig ist nur der § 41 in Berathung.

Dürrenmatt. Ich bin damit einverstanden.

Mettier. Entschuldigen Sie, daß ich nochmals das Wort ergreife. Ich glaube nämlich, es sollte die Bestimmung des Entwurfs der ersten Berathung wieder aufgenommen werden: „Er ist, in den Grenzen des Unterrichtsplans, mit Rücksicht auf die Lehrmethode selbstständig." Ich glaube denn doch, daß man dem Lehrer diese Freiheit gewähren muß. Die Lehrmethode lernt man im Seminar; es ist dabei auch eine gewisse Ueberzeugung nothwendig, die man dem Lehrer durch Befehl von Oben herab nicht beibringen kann. Ich möchte beantragen, diesen Passus beizubehalten.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich muß Herrn Mettier bemerken, daß der betreffende Passus nicht gestrichen, sondern nur in den § 47 übertragen wurde.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Herr v. Werdt hat eine Anregung gemacht in Bezug auf das Rauchen. Ich glaube vorerst, dasselbe könne man unter den Begriff „Anstand" subsumiren, da es nicht anständig ist, wenn ein Kind raucht. Uebrigens rauchen die Kinder selbstverständlich nicht in der Schule, sondern wenn sie aus der Schule hinaus sind. Dann aber stehen sie unter der Souveränetät der Eltern und diese sollen dafür sorgen, daß sie nicht rauchen.

v. Werdt. Ich glaube, der Lehrer habe auch darauf zu sehen, daß sich die Schüler auch außerhalb der Schule gehörig aufführen. Daß dieselben in der Schule nicht rauchen, weiß ich ganz gut. Indessen bemerke ich, daß mein Antrag zu § 54 gehört. Ich ziehe ihn deshalb vorläufig zurück, um ihn dann dort neuerdings zu stellen.

Der § 41 wird mit der von Herrn Mettier beantragten Streichung der Worte „in kürzester Frist", weil von keiner Seite bestritten, angenommen. Die Ersetzung des Wortes „überlastet" durch „überbürdet" ist Sache der Redaktion.

---

§ 42.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 43.

Präsident. Zu diesem Artikel haben die Herren Dürrenmatt, Mettier und Wattenwyl bereits Anträge gestellt.

Heller-Bürgi. Ich halte den Antrag des Herrn Dürrenmatt betreffend Ausschluß der Lehrer vom Amt eines Gemeindepräsidenten und Verbot des Betriebs einer Wirthschaft als vollständig überflüssig, denn der § 43 sieht vor, daß der Lehrer in erster Linie dem Schulinspektor Anzeige von seinen Nebenbeschäftigungen zu machen hat. Und die Erziehungsdirektion wird darüber entscheiden, ob die betreffende Beschäftigung zulässig sei oder nicht. Daß ein Lehrer das Amt eines Gemeindepräsidenten nicht übernehmen kann, dafür enthält der § 43 genügende Garantien. Umgeht dann ein Lehrer die bezüg-

lichen Bestimmungen, so hat es die Gemeinde bei den Neuwahlen in der Hand, den betreffenden Lehrer wegzuwählen. Kurz, ich finde, der § 43 genüge in jeder Beziehung und ich empfehle Ihnen deshalb, den Antrag Dürrenmatt abzulehnen.

Dürrenmatt. Ich möchte zur Erläuterung meines Antrages einige Bemerkungen anbringen. Die Unvereinbarkeit der Stelle eines Gemeinderathspräsidenten mit derjenigen eines Lehrers ist allerdings in § 43 enthalten und ich bin deshalb bereit, diesen Theil meines Antrages zurückzuziehen. Etwas anderes ist es mit der Beschäftigung als Wirth und als Redaktor eines politischen Blattes. Diesen Antrag halte ich aufrecht und ich mache Sie darauf aufmerksam, daß, wenn der Große Rath demselben nicht entspricht, was einer Streichung einer bisher gültigen Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes gleichkäme, das keinen guten Eindruck machen wird. Etwas anderes wäre es, wenn heute verlangt würde, daß noch größere Strenge gegenüber dem Lehrer angewendet werde, als dies bisher geschehen. Dies ist aber nicht der Fall, denn ich verlange nur die Beibehaltung einer Bestimmung, die bisher in Kraft war.

Nun erlaube ich mir noch zwei andere Anträge zu § 43. Daß der Lehrer die Anzeige von seinen Nebenbeschäftigungen dem Schulinspektor machen soll, gefällt mir nicht. Wenn Sie das Inspektorat beibehalten, so wird auch der Große Rath einverstanden sein, die Lehrer dem Inspektor gegenüber eher noch selbständiger zu machen, als sie es bisher waren. Ich glaube, die richtige Behörde, diese Anzeige entgegenzunehmen und darüber zu entscheiden, sei die Schulkommission und nicht der Inspektor. Die Schulkommission kennt die Verhältnisse, die jeweilen in Frage kommen, besser, als der Inspektor. Immerhin will ich die Autorität der Erziehungsdirektion anerkennen, welche in streitigen Fällen entscheiden soll. Doch die Anzeigepflicht an das Inspektorat möchte ich streichen.

Sodann sollte im letzten Absatz gesagt werden, von wem ein allfälliger Fächeraustausch angeordnet werde, von welcher Instanz, der sich der Lehrer zu fügen hat. Ist da die Schulkommission gemeint, oder das Inspektorat, oder vielleicht nur eine Verständigung unter der Lehrerschaft selber? Wird das nicht genau festgestellt, so kann es zu unliebsamen Reibungen zwischen der Lehrerschaft und den Behörden kommen. Ich glaube, der Sinn dieser Vorschrift sei derjenige, daß ein etwaiger, von der Schulkommission angeordneter Fächeraustausch vom Lehrer soll innegehalten und befolgt werden. Ich wünsche aber, daß dieser Ausdruck auch im Gesetz stehe. Daher verlange ich, daß in der zweitletzten Zeile des § 43 die Worte eingeschaltet werden: „von der Schulkommission angeordneter".

v. Wattenwyl (Uttigen). Herr Heller hat mich nicht bekehren können und ich erlaube mir, meinen Antrag aufrecht zu halten, daß in's Gesetz die Bestimmung aufgenommen werde, daß der Lehrer nicht zugleich Wirth sein dürfe. Ich bin ganz sicher, daß ich die Masse im Volk hinter mir habe.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich muß wiederholen, daß durch die Fassung des § 43, wie sie der Entwurf enthält, absolut nicht gesagt sein soll, daß der Lehrer eine Wirthschaft betreiben dürfe. Aber ich mache Sie nur auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche in der Praxis entstehen, wenn ein Lehrer eine Pension errichtet und behauptet, das sei keine Wirthschaft. Ich kann Ihnen im übrigen ganz beruhigende Erklärungen abgeben. Im Wirthschaftsgesetz ist es ja verboten, einem Lehrer ein Wirthschaftspatent auszustellen; die Direktion des Innern dürfte das gar nicht thun. Ja, nicht nur der Lehrer kann nicht Wirth sein, auch seine Frau darf nicht wirthen. Und wenn eine Frau Lehrerin ist, so kann ihr Mann, auch wenn er kein Lehrer ist, kein Patent bekommen. Hier hat also das Wirthschaftsgesetz in bester Weise gesorgt. Herr Dürrenmatt will die Schulkommission als diejenige Instanz bezeichnen, welcher Anzeige von der Nebenbeschäftigung zu machen ist. Ich kann mich damit ganz gut einverstanden erklären. Die Schulkommission kann sich dann, wenn nöthig, in dieser Sache immer noch mit dem Inspektor und durch diesen mit der Erziehungsdirektion in Verbindung setzen. Auch mit dem Antrag, zu sagen: „vorbehalten bleibt ein etwaiger, durch die Schulkommission angeordneter Fächeraustausch", bin ich einverstanden, denn so war es inderthat gemeint. Die Schulkommission hat ja zu bestimmen, welche Stunden und Fächer der Lehrer zu übernehmen hat.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission, erklärt sich mit der beantragten Einschaltung im 3. Alinea einverstanden.

Abstimmung.

1. Alinea 2 wird in der veränderten Fassung, weil nicht bestritten, angenommen, ebenso die Einschaltung in Alinea 3 „durch die Schulkommission angeordneter".
2. Für den Antrag v. Wattenwyl (gegenüber dem Entwurf) . . . . . Minderheit.
3. Für den Antrag Dürrenmatt (gegenüber dem Festhalten am Entwurf) . . . „

---

§ 44.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 45.

Fällt weg, da die Bestimmungen dieses Paragraphen bereits bei § 41 Aufnahme fanden.

---

§ 46.

Müller (Ed., Bern). Ich habe nicht die Absicht, zu § 46 einen Antrag zu stellen, sondern ich ergreife

das Wort, weil dieser Paragraph der letzte des Abschnitts „Pflichten des Lehrers" ist und dieser Abschnitt mich zu einigen Bemerkungen veranlaßt.

Ich glaube, die Ueberschrift dieses Abschnitts sollte eher lauten „Pflichten und Rechte des Lehrers"; denn ich halte dafür, es sei nicht nur eine Pflicht, sondern auch ein Recht des Lehrers, den Verhandlungen der Schulkommission beizuwohnen. Ich möchte aber noch ein ferneres Recht des Lehrers einführen. Herr v. Werdt hat vorhin einen Punkt berührt, der meines Erachtens etwas näher angesehen werden muß. Es hat sich infolge der Anregung des Herrn v. Werdt gezeigt, daß man der Ansicht ist, es werde durch das vorliegende Gesetz am bisherigen Zustande in der Beziehung nichts geändert, daß der Lehrer nur in der Schule zu befehlen habe, während außerhalb der Schule die Eltern zur Aufsicht verpflichtet seien. Ich glaube, es sei dies ein Mangel. Ich sehe keine Nachtheile voraus, wenn man dem Lehrer schon auch in gewissem Maße die Aufgabe stellt, darüber zu wachen, daß die Schüler auch außerhalb der Schule sich ordentlich aufführen. Speziell in einem städtischen Gemeinwesen ist es absolut geboten, daß in dieser Beziehung die elterliche Aufsicht einige Ergänzungen erfährt. Wir haben in Bern schon oft versucht, in Bezug auf unsere „Mättelerbuben" eine bessere Ordnung einzuführen, die Sache stößt aber, infolge mangelnder Kompetenz, auf Schwierigkeiten. Ich möchte deshalb anregen, die vorberathenden Behörden einzuladen, sie möchten untersuchen, ob nicht eine Bestimmung des Inhalts aufgenommen werden sollte, die Lehrer seien berechtigt, und in gewissem Maße vielleicht sogar verpflichtet, auch außerhalb der Schule ein Auge auf ihre Schüler zu haben und eventuell einzuschreiten. Anlaß zum Einschreiten wäre z. B. vorhanden, wenn die Schüler rauchen; auch hört man oft, daß sie sich auf dem Heimwege mit Worten tituliren, daß es einem in den Fingerspitzen juckt, mit denselben etwas in's Gericht zu gehen. Hat der Lehrer eine wirkliche Kompetenz, sodaß er nicht befürchten muß, daß man ihm am Ende noch die lange Nase macht, so kann er in solchen Fällen einschreiten. Ich zweifle nicht, daß es den vorberathenden Behörden nicht schwer fallen wird, in dieser Beziehung eine passende Bestimmung aufzustellen. Ich selbst habe keine Redaktion zur Hand, da ich erst vorhin durch das Votum des Herrn v. Werdt auf die Sache aufmerksam gemacht wurde.

Der Antrag des Herrn Müller wird zum Beschluß erhoben und im übrigen der § 46 stillschweigend angenommen.

---

d. Beschwerden gegen die Lehrer.

§ 47.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der neue § 47 nach Antrag der Regierung und der Kommission käme an Stelle des § 47 des Entwurfs. Es wurden aus dem frühern Abschnitt einige Bestimmungen in den neuen § 47 aufgenommen; materiell ist nichts Neues gesagt.

Mettier. Ich sehe, daß der Schlußsatz des frühern § 41 doch nicht ganz gleichlautend in den neuen § 47 hinübergenommen wurde; denn während es in § 41 hieß: „Er (der Lehrer) ist, in den Grenzen des Unterrichtsplans, mit Rücksicht auf die Lehrmethode selbständig," wird in § 47 gesagt: „Im übrigen sind sie in der Ausübung ihres Berufes, namentlich auch, in den Grenzen des Unterrichtsplanes, in Bezug auf die Lehrmethode, selbständig und unabhängig von Meinungen und Forderungen der einzelnen Eltern." Das ist gegenüber der ursprünglichen Fassung entschieden eine Einschränkung. Meines Erachtens ist der Lehrer innert der bezeichneten Schranken in Bezug auf die Lehrmethode auch gegenüber der Schulkommission selbständig. Er ist allein Fachmann und weiß, was in Bezug auf die Methode und die innere Führung der Schule am Platze ist. Ich möchte deshalb beantragen, die Worte „und unabhängig von Meinungen und Forderungen der einzelnen Eltern" zu streichen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die betreffende Neuerung wurde vom Herrn Kommissionspräsidenten vorgeschlagen und ich will es ihm überlassen, sie zu rechtfertigen.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit dem Antrage des Herrn Mettier einverstanden.

Der § 47 wird, mit der von Herrn Mettier beantragten Streichung, angenommen.

---

§ 48.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier soll es im zweiten Satz heißen: „Jede Beschwerde ist den Betheiligten sofort zu eröffnen," statt „ist dem Lehrer". Es handelt sich hier nicht nur um Beschwerden gegen den Lehrer, sondern auch um solche gegen die Kommission, und deshalb muß man den betreffenden Ausdruck im zweiten Satz weiter fassen.

Angenommen.

---

§ 49.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Kommission hat gewünscht, daß man den Parteien — Schulkommission und Lehrer — den Rekurs an die Erziehungsdirektion offen lasse. Der Regierungsrath kann sich damit einverstanden erklären.

Angenommen.

---

§ 50.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dies ist ein Paragraph, der sehr viel Aufsehen erregt hat und durch den ich auf sehr unschuldige Weise bei der Lehrerschaft unpopulär geworden bin. Es handelt sich um die Zusatzbestimmung, wonach als Disziplinarstrafen verfügt werden können: „1. Rüge durch die Schulkommission; 2. Anzeige an die Erziehungsdirektion und Warnung durch letztere. Zwei Warnungen bilden einen bestimmten Abberufungsgrund." Dieser Paragraph ist nicht mein Werk und ist nicht durch mich in den Entwurf hineingekommen. In dem Entwurf der Erziehungsdirektion war für gröbere Verstöße der Lehrerschaft eine andere Strafe vorgesehen, nämlich die temporäre Einstellung in der Besoldung. Der Regierungsrath fand, diese Strafe sei in dem Sinne eine zu strenge, als eben die Lehrerschaft im allgemeinen nicht so gut gestellt sei, daß einem Lehrer eine, wenn auch kurze, Einstellung in der Besoldung gleichgültig sein könne. So kam dann der Regierungsrath zu den im Entwurf enthaltenen Disziplinarstrafen für den Fall, daß ein Lehrer sich einen groben Verstoß zu Schulden kommen läßt. Es handelt sich natürlich nicht um Vergehen oder Verbrechen — diese unterliegen dem Strafgesetze — sondern um Thatsachen, die als grobe Verstöße gegen die Amtspflichten angesehen werden müssen. Es standen in Bezug auf diese zwei Wege offen. Der erste wäre darin bestanden, das gegenwärtige System beizubehalten, wonach es in der Hand der Schulkommission liegt, einen Lehrer abberufen zu lassen, indem das gegenwärtige Gesetz bestimmt, wenn zwischen dem Lehrer einerseits und der Schulkommission andererseits ein solches Mißverhältniß bestehe, daß von einer gesegneten Wirksamkeit des Lehrers nicht mehr die Rede sein könne, so bilde dieses Mißverhältniß einen bestimmten Abberufungsgrund. Der Regierungsrath fand mit Recht, diese Bestimmung sei eine sehr gefährliche, indem es von einer oder zwei Personen in einer Gemeinde abhängig gemacht wird, ob ein Lehrer bleiben kann oder nicht, und es sind ziemlich viele Fälle vorgekommen, in welchen ganz gute Lehrer, gegen die nichts einzuwenden war und welche von ihren Gemeindebehörden die besten Zeugnisse besaßen, abberufen werden mußten, weil sie — in den meisten Fällen ohne ihre Schuld — mit einem oder zwei Mitgliedern der Kommission in Streit gerathen waren und dieser Streit als ein solches Mißverhältniß angesehen wurde, daß es zur Abberufung den Anlaß geben mußte. Erst in jüngster Zeit sind zwei ganz frappante solche Fälle vorgekommen, daß sehr gute Lehrer, welche lange Jahre den betreffenden Gemeinden treu gedient hatten, ihre Demission einreichen mußten, weil sie sonst, gestützt auf den § 54 des gegenwärtigen Gesetzes, hätten abberufen werden müssen. Der Regierungsrath fand, Erziehungsdirektion und Regierungsrath seien besser in der Lage, Klagen von Schulkommissionen und andern Gemeindebehörden unparteiisch zu beurtheilen. Er wollte deshalb das gegenwärtig den Schulkommissionen zustehende Recht der Erziehungsdirektion, beziehungsweise auf dem Wege des Rekurses dem Regierungsrathe, einräumen. Es hat sich nun aber hierauf gegenüber dieser neuen Bestimmung eine solche Verstimmung geltend gemacht, daß ich, was mich betrifft, absolut keinen Anstand nehme, auf diesen Paragraphen zu verzichten, um so weniger, als derselbe nicht von mir stammt. Wenn die Lehrer ihr Schicksal lieber einigen einflußreichen Dorfbewohnern überlassen wollen, so habe ich nichts dagegen. Der Wille der Lehrerschaft möge auch in dieser Beziehung, wie auch schon in andern Beziehungen, in Erfüllung gehen. Ich bin also damit einverstanden, daß der § 50 des Entwurfes durch den § 54 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt wird.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Ihnen den Antrag der Kommission sehr empfehlen. Ich habe schon in der ersten Berathung den § 50 bekämpft, und es ist derselbe nur mit geringem Mehr angenommen worden. Seither hat sich dagegen von allen Seiten Opposition erhoben und zwar nicht etwa bloß aus Lehrerkreisen, sondern auch aus Kreisen von Hausvätern, welche sich mit dem Gesetz befaßten. Wenn der § 50 gestrichen wird, so ist damit nicht gesagt, daß die Gemeinden oder die Erziehungsdirektion gegenüber einem Lehrer, der seine Pflicht nicht thut, wehrlos seien. Das Sekundarschulgesetz enthält auch keine Vorschriften, wie sie hier vorgesehen sind; aber trotzdem kann die Schulkommission, wenn ein Sekundarlehrer seine Pflicht nicht erfüllt oder sich sonst Verstöße zu Schulden kommen läßt, demselben schriftlich oder mündlich Bemerkungen machen; auch der Inspektor hat dieses Recht und schließlich auch die Erziehungsdirektion. Dieses Recht ist also gegeben, nur fand man, eine bezügliche Bestimmung passe nicht in's Gesetz. Namentlich fand man, es gehe zu weit, wenn man sage, daß zwei Warnungen der Erziehungsdirektion einen bestimmten Abberufungsgrund bilden sollen. Andere Beamte besitzen die Garantie, daß sie nur durch ein gerichtliches Urtheil abberufen werden können; hier vernichtet man diese Garantie, indem das Gericht gezwungen wäre, gestützt auf zwei Warnungen der Erziehungsdirektion die Abberufung auszusprechen. Die Kommission glaubt deshalb, man solle es bei dem bisherigen Gesetz bewenden lassen und schlägt Ihnen vor, den § 54 des gegenwärtigen Gesetzes als § 50 aufzunehmen.

Der Antrag der Kommission wird stillschweigend angenommen.

---

§ 51.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 52.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

e. Versetzung in Ruhestand.

§ 53.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wir kommen nun zu demjenigen Paragraphen, der von der Versetzung der Lehrer in Ruhestand handelt. In der ersten Berathung haben Sie das bisherige System beibehalten, mit der Abänderung, daß das Minimum der Pension von Fr. 240 auf Fr. 280 und das Maximum von Fr. 360 auf Fr. 400 erhöht werde. Wohl mit Rücksicht darauf, daß diese Ruhegehalte niedrig sind und für den Lebensunterhalt eines alten Lehrers durchaus nicht genügen, wurde fast allgemein verlangt, der Große Rath möchte auf den frühern Gedanken zurückkommen: Errichtung einer Altersversorgungsanstalt, die zum Theil vom Staat, zum Theil von der Lehrerschaft gespiesen und erlauben würde, größere Ruhegehalte auszusetzen, als dies nach dem Entwurf möglich wäre. Die Kommission hat sich sehr eingehend mit der Frage beschäftigt und ist schließlich auch auf den ursprünglichen Antrag des Regierungsraths zurückgekommen und hat gefunden, es sei das Beste, man errichte eine Altersversorgungskasse, aus welcher die Ruhegehalte ausbezahlt werden können. Nur hatte die Kommission einige Bedenken. Einerseits hätte sie die nähern Details gerne einem Dekret des Großen Rathes überlassen, anderseits aber sagte sie sich, das Volk werde Anstand nehmen, ein Gesetz anzunehmen, wenn diese sehr wichtige Frage, die für den Staat in finanzieller Beziehung von großer Tragweite ist, ganz dem Dekret überlassen werde. Es sollen daher wenigstens einige Hauptgrundsätze im Gesetz niedergelegt werden, damit nicht der Vorwurf erhoben werde, man wolle das Referendum umgehen. So schlug ich denn dem Regierungsrath die Ihnen heute vorliegende neue Redaktion vor. Wie Sie sehen, sind in dem neuen § 53 die zwei Hauptbestimmungen aufgenommen, die in der ganzen Frage eigentlich die Hauptsache sind, nämlich einmal, daß die Lehrerschaft die Hälfte der nöthigen Mittel aufzubringen habe, und zweitens, daß der Staatsbeitrag in der Weise beschränkt sei, daß er Fr. 40 per Lehrer nicht übersteigen dürfe. Die Kommission nahm diesen Antrag an, dagegen hatte der Regierungsrath Bedenken. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob man bei einem Jahresbeitrag von circa Fr. 80 per Lehrer dazu gelangen werde, eine genügende Pension auszusetzen, oder ob man der Lehrerschaft nicht vielleicht Steine statt Brod biete. Der Regierungsrath verschob daher seine Entscheidung, bis sich die Erziehungsdirektion von einem Versicherungstechniker ein Gutachten verschafft haben werde. Dieses Gutachten ist nun letzten Dienstag eingelangt. Der betreffende Versicherungstechniker spricht sich darin dahin aus, daß für den Anfang ein Jahresbeitrag von ungefähr Fr. 80 hinreichen würde, um eine Pension von durchschnittlich Fr. 400 auszurichten, also eine sehr geringe Summe (ich glaubte, man sollte mit einem Jahresbeitrag von Fr. 80 auf Pensionen von Fr. 600—800 gelangen können). Allerdings zieht der betreffende Techniker verschiedene Faktoren in Berechnung, die nach meiner Ansicht nicht berücksichtigt werden sollten. Er nimmt nämlich an, es würden bei Errichtung einer solchen Altersversorgungskasse nicht nur die jungen Lehrer, sondern auch die alten sofort an derselben partizipiren. Das wäre nicht der Fall, sondern man würde in einer Uebergangsbestimmung sagen, daß die ältern Lehrer nach dem bisherigen System — vielleicht mit einer kleinen Erhöhung der Pension — pensionirt werden sollen. Würde der Versicherungstechniker, Herr Dr. Schärtlin, diesen Faktor weggelassen haben, so wäre er zu einem viel günstigeren Ergebniß gelangt. Im allgemeinen geht aus seinem Berichte hervor, daß er gegen die Errichtung einer Lehrerkasse ist. Herr Dr. Schärtlin sagt: „Man gebe daher lieber kleinere Ruhegehalte und bestreite sie ganz aus den Mitteln des Staates. Es erfolgt auch die Pensionirung des dienstunfähigen Lehrers um des öffentlichen Interesses willen." Herr Dr. Schärtlin gibt aber zu, daß sein Gutachten unvollständig sei. Er sagt: „Ich bin selbst von der Unzulänglichkeit der Antwort überzeugt und kann nur wiederholt auf die Kürze der Zeit hinweisen, welche mir zur Verfügung stand." Inderthat hatte Herr Dr. Schärtlin nur etwa vier Tage Zeit, um sein Gutachten auszuarbeiten. Der Regierungsrath hat sich nun dahin entschieden, es sei mein Antrag abzulehnen, dabei aber doch die Möglichkeit offen zu lassen, später auf die Errichtung einer Altersversorgungskasse zurückzukommen. Der Regierungsrath beantragt Ihnen daher, am § 53 des Entwurfes festzuhalten und ferner folgenden Zusatz aufzunehmen: „Der Große Rath kann durch Dekret die Pensionirung der Lehrerschaft nach dem System der Versicherung und unter finanzieller Betheiligung der Lehrer selbst einführen, sofern der vom Staate hiefür zu leistende Beitrag die Auslagen für die hievor bestimmte Pensionirung nicht wesentlich übersteigt." Es soll also vorläufig beim gegenwärtigen System verbleiben. Der Regierungsrath wird aber die Sache weiter studiren, und falls er sich überzeugt, daß die Errichtung einer Altersversorgungskasse mit bedeutend höheren Pensionen möglich ist, wird er dem Großen Rathe bezügliche Vorschläge unterbreiten. — Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsraths zur Annahme.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Der neue Antrag der Kommission ist von der Erziehungsdirektion der Kommission vorgelegt worden. Was daher Lobens- und Tadelnswerthes daran ist, fällt also eigentlich der Erziehungsdirektion zu. Die Kommission hat allerdings, nachdem über die Sache viel gesprochen worden war, dem Antrage der Erziehungsdirektion beigestimmt; nach näherer Prüfung und nachdem man darüber geschlafen hatte, kam man aber zur Ueberzeugung, daß das neu Vorgeschlagene nicht wohl haltbar ist. Dieser Ueberzeugung hat auch der Regierungsrath vorläufig Ausdruck gegeben in der Weise, daß er seine Beschlußfassung verschob. Der Regierungsrath bringt nun heute einen neuen Vorschlag, den ich als eine glückliche Lösung betrachte und dem ich meinerseits beipflichte. Nach diesem Antrage bleibt es vorläufig beim bisherigen System, nur tritt eine bescheidene Erhöhung der Ruhegehalte ein, welche das Volk nicht stoßen kann. Sodann aber wird beigefügt, es solle dem Großen Rath die Kompetenz eingeräumt werden, nach näherer Prüfung der Sache die Pensionirung der Lehrerschaft nach dem System der Versicherung und unter finanzieller Betheiligung der Lehrer selbst einzuführen. Die nähere Organisation einer solchen Versicherungskasse wäre durch ein Dekret festzustellen. Wird dieser Antrag angenommen, so ist man in keiner Weise gebunden und kann das thun, was sich bei näherer Prüfung als das Richtige herausstellt. Kommen bei näherer

Prüfung die Versicherungstechniker zum Schluß, daß die Einrichtung einer Versicherungskasse nicht wohl angehe, so wird man es beim bisherigen System verbleiben lassen und es dem Lehrer anheimstellen, sich außerdem noch bei einer Versicherungsgesellschaft zu versichern oder für die alten Tage Ersparnisse zu machen. Ergibt sich aber die Möglichkeit, eine solche Altersversorgungskasse zu gründen, so kann dies auf dem Dekretswege geschehen. Es hat dieser Weg durchaus nichts Gefährliches, indem gesagt wird, daß der Staatsbeitrag nicht wesentlich höher sein dürfe, als die für die Ausrichtung der Leibgedinge nöthige Summe. Ich glaube allerdings, es sollte das Wort „wesentlich" gestrichen werden, indem das ein allzu elastischer Begriff ist und das Volk in dieser Restriktion keine Garantie erblicken würde. Ich für mich glaube, man werde es überhaupt beim bisherigen System bewenden lassen, da nach meinem Dafürhalten eine nähere Prüfung nicht zur Errichtung einer Altersversorgungskasse führen wird.

Ich möchte Ihnen also, was meine Person betrifft, den Antrag des Regierungsraths zur Annahme empfehlen. Formell muß ich freilich den Antrag der Kommission aufrechterhalten, wobei ich zugebe, daß meine Begründung desselben nicht eine mustergültige war. Ich überlasse es den übrigen Mitgliedern der Kommission, die diesen Antrag aufrecht erhalten wollen, ihn noch speziell zu begründen.

Burger. Es freut mich, daß die Regierung sich auf den Standpunkt stellt, es solle unter Mitwirkung der Lehrer selbst eine Lehrerkasse gegründet werden. Ich stand von Anfang an auf diesem Boden und habe denselben auch in der Kommission vertheidigt. Nach meiner Ansicht ist dies der einzige Weg, um zu einem richtigen Pensionsgesetze zu gelangen, da der Staat, wenn er einzig für die Pensionirung sorgen soll, zu viel ausgeben müßte. Es ist auch der Wunsch fast der gesammten Lehrerschaft, an eine Pensionskasse finanziell ebenfalls etwas beizutragen, um so mehr, als sie das Gefühl hat, daß das Volk es nicht gerne sehen würde, wenn sich die Lehrer von der Sache ganz fern halten wollten. Ich bin überzeugt, daß wenn wir vom Staate aus hohe Pensionen aussetzen würden, das Schulgesetz zweifelsohne in die Brüche ginge. Sieht das Volk, daß der Lehrer den guten Willen hat, ebenfalls sein Möglichstes beizutragen, so wird es auch seinerseits gerne seine Hülfe bieten.

Ich hatte beabsichtigt, einen vom Antrage der Kommission abweichenden Antrag zu stellen, thue dies nun aber nicht, da ich mit dem vom Regierungsrathe gestellten neuen Antrage einverstanden bin. Ebenso schließe ich mich vollständig den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten an und wünsche nur, daß wir recht bald zu einer richtigen Pensionskasse kommen, in welcher nicht nur die Lehrer und Lehrerinnen, sondern auch die Witwen und Waisen inbegriffen sind.

v. Steiger, Regierungsrath. Indem ich Ihnen den neuen Antrag des Regierungsraths ebenfalls empfehle, möchte ich mir erlauben, eine kleine Redaktionsänderung zu beantragen. Ich glaube nämlich, es wäre besser, nicht von einem „System" der Versicherung zu reden, indem es eben verschiedene Systeme gibt, sondern von einem Grundsatz der Versicherung.

Ferner könnte nach der vorliegenden Redaktion vielleicht ein Zweifel darüber obwalten, ob man berechtigt sei, für eine solche Versicherung, die der Große Rath auf dem Dekretswege einführen würde, für die Lehrer das Obligatorium auszusprechen. Die Meinung im Regierungsrathe war die, wenn die Pensionirung nach dem Grundsatz der Versicherung eingeführt werde, so solle dieselbe für alle Lehrer obligatorisch sein. Es ist ja ganz klar, daß eine Versicherung nicht durchgeführt werden kann, wenn man nicht auf eine bestimmte Theilnehmerzahl abstellen kann. Würde man es den Lehrern frei stellen, einzutreten oder nicht, so könnte es unter Umständen gehen, wie der kantonalen Lehrer- und Witwenkasse, die ein sehr wohlthätiges und schönes Institut war und ihrem Zwecke nach noch ist, von der aber nach und nach die jüngern Lehrer fern blieben, sodaß sie nicht denjenigen Nutzen stiftet, den sie stiften könnte. Um dem vorzubeugen, glaube ich, es sollte deutlich gesagt werden, daß die Versicherung eine obligatorische sei. Ich beantrage deshalb, statt „nach dem System der Versicherung", zu sagen, „nach dem Grundsatze der obligatorischen Versicherung".

M. *Daucourt*. Je désirerais présenter un amendement sur l'art. 53 du projet, qui prévoit la mise à la retraite des instituteurs. Du moment que l'on admet que les membres du corps enseignant doivent contribuer à alimenter la caisse sur laquelle seront payées les pensions, il me semble qu'une pension leur est légitimement due, lorsqu'ils sont en âge de l'obtenir. Or le projet porte simplement que les instituteurs incapables de continuer à tenir leur classe peuvent, après 30 années d'enseignement, être mis à la retraite avec une pension. A mon avis, ce n'est pas *peuvent* qu'il faut dire, c'est *doivent*, pour bien marquer qu'ils ont le droit de réclamer cette pension. Il ne faut pas les mettre entièrement à la discrétion du Conseil-exécutif; il faut au contraire qu'ils soient sous ce rapport à l'abri de toute espèce d'aléa et puissent se dire: Lorsque nous deviendrons infirmes et incapables de gagner notre vie, nous serons sûrs d'avoir une modique pension.

Je n'ai sans doute pas besoin d'ajouter que l'école a tout à gagner à ce qu'on ne conserve pas dans les classes des instituteurs que l'âge ou des infirmités rendent impropres à leurs pénibles fonctions. Il faut que la certitude d'obtenir une pension leur permette de donner leur démission, lorsqu'ils ne se sentent plus à même de continuer leur enseignement avec fruit.

Burkhardt. Ich beantrage, den § 53, wie er aus der ersten Berathung hervorging, beizubehalten und demselben den § 53bis der neuen Anträge der Kommission beizufügen. Sie erinnern sich, daß wir vor noch nicht langer Zeit ein Pensionsgesetz berathen haben, das mit allen gegen eine Stimme angenommen wurde und an dessen Zustandekommen alle Parteien mitwirkten. Trotzdem wurde es vom Volke mit großer Mehrheit verworfen. Das gleiche Schicksal wurde vor einiger Zeit dem Pensionsgesetz für eidgenössische Beamte zu Theil. Der Regierungsrath stellt nun den Antrag, es solle auf dem Dekretswege eine Pensionskasse eingeführt werden können. Ich halte dafür, nachdem das Volk so unzweideutig seinen Willen dahin kundgab, es wolle von einer Lehrerpensions-

kasse nichts wissen, sollen wir nicht ein Hinterthürlein aufthun und so das Volk hinter's Licht führen. Ich stimme daher gegen den Antrag der Regierung.

Was die Erhöhung der Ruhegehalte auf Fr. 280 bis 400 betrifft, so bin ich damit sehr einverstanden und bin auch einverstanden, dieselben später, wenn die Verhältnisse es erlauben, noch hinaufzusetzen. Eine Pensionskasse dient nur dazu, dem Lehrer wieder etwas von dem zu nehmen, was man ihm zugesichert hat. Nach dem Antrag der Kommission hätte der Lehrer an die Pensionskasse die Hälfte beizutragen. Ich glaube, der Kanton Bern sei groß und stark genug, um die Versicherung der Lehrer selbst zu tragen, ohne daß man noch eine Maschine einrichtet, welche die Lehrer Geld kostet und auch sonst zu Unbeliebigkeiten Anlaß gibt. Ich beantrage Ihnen also, den § 53, wie er aus der ersten Berathung hervorging, beizubehalten, und ferner den § 53bis der Kommission anzunehmen.

Präsident. In Berathung ist nur der § 53; der § 53bis wird nachher zur Behandlung kommen.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte noch den Antrag stellen, das Wort „wesentlich" zu streichen, aus den bereits angegebenen Gründen. Ferner möchte ich beantragen, statt „Fr. 280—400" zu sagen „Fr. 300—420". Ich halte dafür, diese Ansätze seien nicht zu große. Auch liegt eine Begründung für diese Erhöhung darin, daß wenn man beim bisherigen System verbleibt und vom Versicherungssystem Umgang nimmt, Ruhegehalte im Betrage von Fr. 280 bis Fr. 400 doch etwas gering wären. Ich glaube, Pensionen im Betrage von Fr. 300—420 seien immer noch bescheidene. Die Sekundarlehrer sind viel günstiger gestellt; überhaupt wird den höhern Lehranstalten immer ohne Widerrede alles zugestanden — den Mitgliedern der Behörden stehen natürlich die höhern Lehranstalten, in die sie ihre eigenen Kinder schicken, viel näher, als die Volksschule —; ein Sekundarlehrer erhält die halbe Besoldung als Pension und bei Hochschullehrern mit einer Besoldung von Fr. 5000 ist man mit der Pension schon bis auf Fr. 3000 gegangen. In Bezug auf die Pfarrer ist das Gleiche der Fall, ohne daß sie aus ihrer eigenen Tasche etwas beitragen müssen. Ich glaube daher, wenn man mit der Pension der Primarlehrer auf Fr. 300 bis 420 gehe, so bewege man sich noch immer in sehr bescheidenen Schranken.

v. Steiger, Regierungsrath. Ich erlaube mir noch einige Bemerkungen auf das Votum des Herrn Burkhardt. Wenn er aus dem Resultat der Volksabstimmung über das Pensionsgesetz den Schluß zog, das Volk wolle von einer Pensionirung nichts wissen, so wäre der richtige Schluß der, auch vom Staate aus keine Ruhegehalte auszurichten. Ich glaube, ein Hauptgrund der Verwerfung des Pensionirungsgesetzes sei der gewesen, daß den Gemeinden ein Beitrag von mindestens Fr. 10 per Schulklasse zugemuthet wurde. Diese Bestimmung hat das Volk gestoßen, indem es sagte, die Lehrer sollen selbst etwas beitragen, die Gemeinden aber solle man nicht beiziehen. Es scheint mir, das Gerechtigkeitsgefühl spreche dafür, daß bei Einführung des Systems der Versicherung beide interessirten Theile etwas bezahlen sollen. Uebrigens wird, wenn Sie den Antrag des Regierungsraths annehmen, noch nichts Definitives beschlossen, sondern man will die Frage offen lassen. Ist das nicht verständig? Heute, wo man auf allen Gebieten je länger je mehr zur Versicherung greift, soll man die Möglichkeit offen lassen, daß, wenn sich ein richtiges System findet, der Große Rath die Errichtung einer Versicherungskasse vornehmen kann, durch welche die Möglichkeit geschaffen wird, den Lehrern höhere Pensionen auszurichten oder durch welche sie das Recht erhalten, in einem gewissen Alter eine Pension zu verlangen, sodaß sie nicht um eine Pension betteln und vielleicht zwei bis fünf Jahre darauf warten müssen, trotzdem sie eine solche bitter nöthig hätten. Bisher mußte die Regierung arbeitsunfähige Lehrer oft Jahre lang auf eine Pension warten lassen, da kein Kredit vorhanden war. Wie viel schöner ist es, wenn eine richtige Versicherung besteht und der Lehrer verlangen kann, daß ihm das zukomme, was ihm gehört. Ich möchte Sie deshalb ersuchen, diesen Weg nicht von vornherein abzuschneiden, sondern die Möglichkeit offen zu lassen, später auf dem Dekretswege das Versicherungssystem einzuführen.

Schmid (Andreas). Ich stelle mich vollständig auf den nämlichen Boden, wie Herr Regierungsrath v. Steiger. Es handelt sich hier um eine sehr heikle Frage und auch die Fachleute sind verschiedener Ansicht, welches System das bessere sei. Ich glaube deshalb, wir sollen die Möglichkeit offen lassen, später, wenn die Frage noch näher studirt ist, vom gegenwärtigen System auf das Versicherungssystem übergehen zu können. Dies ist nach dem Antrage der Regierung möglich, ohne daß man sagen kann, es dürfe das nicht geschehen, weil seinerzeit das Pensionirungsgesetz verworfen worden sei, namentlich wenn Sie den Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten annehmen, das Wort „wesentlich" zu streichen.

Dem Antrage des Herrn Ritschard, eine noch weitergehende Erhöhung der Ruhegehalte vorzunehmen, kann ich nicht beistimmen. Es handelt sich allerdings nur um eine Erhöhung von Fr. 20; allein ich mache Sie darauf aufmerksam, daß wir ohnehin nicht wissen, wie wir im stande sein werden, bei Annahme des neuen Schulgesetzes das finanzielle Gleichgewicht aufrecht zu erhalten. In der ersten Berathung wurde gesagt, das neue Schulgesetz bedinge eine Mehrausgabe vom Staat von Fr. 400,000; in der Kommissionssitzung schätzte der Herr Erziehungsdirektor die Mehrausgabe auf Fr. 600,000. In der gegenwärtigen Berathung haben Sie wiederum verschiedene Erhöhungen acceptirt, sodaß wir bald vor einer Mehrausgabe von einer Million stehen werden. Da frage ich mich nun — so gerne ich den Lehrern einen höhern Ruhegehalt gönnen möchte — dürfen wir uns durch das Gesetz binden lassen, so lange nicht andere Finanzquellen in Aussicht stehen? Im gegenwärtigen Schulgesetz ist für die Ausrichtung von Ruhegehalten eine fixe Summe von Fr. 24,000, die nicht überstiegen werden soll, vorgesehen. Heute beträgt der bezügliche Kredit, entgegen der Vorschrift des Gesetzes, Fr. 50,000, der nach den Mittheilungen der Erziehungsdirektion auch nicht mehr genügend ist. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß wenn Sie den Kredit noch mehr erhöhen, wir in kurzer Zeit auf einer Kreditsumme von Fr. 100,000 und mehr angelangt sein werden. Ich habe auch noch einen andern Grund, weshalb ich einer weitern Erhöhung der Pensionen nicht beistimmen kann. Wenn Sie die Ruhegehalte zu sehr erhöhen, so wird dadurch beim Lehrer das Ge-

fühl, daß er auch etwas beitragen sollte, um einen höheren Ruhegehalt zu erhalten, nicht stimulirt. Ich stimme deshalb aus voller Ueberzeugung zum Antrage der Regierung, amendirt durch die Herren Kommissionspräsident Ritschard und Regierungsrath v. Steiger.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich würde die Bemerkungen des Herrn Schmid ganz gut begreifen, wenn es sich um eine wesentliche Erhöhung der Ruhegehalte handeln würde. Allein wegen Fr. 20, um die man die Ruhegehalte erhöhen will, über unsere Finanzlage zu lamentiren, halte ich nicht für am richtigen Orte angebracht. Da wo es sich um eine Mehrausgabe von einer halben Million handelte, hätte man seine Befürchtungen äußern können, aber dort hat Herr Schmid ruhig mitgeholfen. Da aber, wo es sich bloß um eine Mehrausgabe von Fr. 5—6000 handelt, ist es nicht am Platze, Finanzbedenklichkeiten anzubringen. Man muß sich in die Lage der Schulgemeinden versetzen, welche gezwungen sind, einen alten Lehrer zu behalten, trotzdem er nichts mehr leisten kann. Man richtet die Ruhegehalte nicht des Lehrers, sondern der Schule wegen aus, um an die Stelle eines untauglichen, alten Lehrers eine junge Kraft zu setzen. Wenn Herr Schmid 40 Jahre lang bernischer Primarlehrer gewesen wäre, schlechter besoldet als ein bernischer Landjäger, so glaube ich, diese Fr. 20 würden ihm sehr willkommen sein. Ich habe hier das Dekret betreffend das Technikum in Burgdorf vor mir. Darin steht nichts, daß die Lehrer an ihre Pension etwas beizutragen haben, sondern es wird einfach gesagt, sie haben Anspruch auf eine Pension und zwar von der Hälfte der Besoldung. Die Lehrer am Technikum erhalten also ohne Widerrede Fr. 1500 bis Fr. 2000 Pension, während das Maximum der Pension für den Primarlehrer nach meinem Antrage Fr. 420 betrüge. Man bewegt sich also immer noch in sehr bescheidenen Schranken und thut nicht das, was man eigentlich thun sollte. Ich möchte Ihnen daher die von mir beantragte Erhöhung sehr zur Annahme empfehlen, um so mehr, als die Lehrerbesoldungen, trotz der vorgesehenen Erhöhung, noch immer sehr geringe sind.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Daucourt hat den Antrag gestellt, es solle der § 53 in der Weise abgeändert werden, daß das Wort „kann" durch „soll" ersetzt werde. Ich begreife ganz gut, welche Gründe Herrn Daucourt bewogen haben, diesen Antrag zu stellen, und ich pflichte denselben vollkommen bei. Es liegt allerdings im Interesse der Schule, dienstunfähige Lehrer sobald als möglich durch jüngere Kräfte zu ersetzen. Allein ich halte dafür, daß das System der obligatorischen Versetzung in Ruhestand zum gegenwärtigen System nicht paßt. So lange der Staat nicht die ganze Leistung übernimmt und so lange er dem Lehrer nur das Wenige bieten kann, das der Entwurf vorsieht, kann er einen Lehrer kaum nöthigen, seinen Rücktritt zu nehmen, wenn derselbe noch ganz gut einige Jahre Schule halten könnte und dann eine größere Besoldung hätte, als die Pension beträgt. Führt man das System ein, daß der Lehrer selbst auch an seine Pension etwas beiträgt, dann soll man allerdings sagen: Von dem und dem Altersjahre an hat der Lehrer Anspruch auf die Pension, und wenn er sie verlangt, so muß sie ihm bewilligt werden. Es braucht das aber hier nicht gesagt zu werden, sondern es wird Sache des Dekrets sein, zu bestimmen, von welchem Dienstjahre an der Lehrer die Rente verlangen kann. In diesem Sinne muß ich mich gegen den Antrag des Herrn Daucourt aussprechen.

Mit den von den Herren Ritschard und v. Steiger beantragten Abänderungen zum Zusatz der Regierung bin ich einverstanden, natürlich in der Meinung, daß wenn der Beitrag des Staates beim System der Versicherung um vielleicht Fr. 100 größer wäre als beim gegenwärtigen System, dies kein Hinderniß sein könnte, das Versicherungssystem einzuführen

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf eine gewisse Bemerkung des Herrn Ritschard noch Einiges antworten; denn es wäre mir sehr leid, wenn dieselbe als richtig angesehen und ihren Weg durch das Bernerland machen würde.

Herr Ritschard sagte, es sorge niemand für die altersschwachen Lehrer und sie müssen sich daher mit einem ganz geringen Ruhegehalt begnügen. Wenn dagegen ein Hochschulprofessor oder ein Pfarrer oder ein Sekundarlehrer komme, die den Mitgliedern des Regierungsraths näher stehen, so werden große Leibgedinge ausgesetzt. Dagegen, daß der Regierungsrath mit Rücksicht auf die höhere oder niedrigere Stellung größere oder kleinere Leibgedinge aussetze, muß ich energisch protestiren. Es existiren für die verschiedenen Arten von Beamten, die pensionirt werden können, sehr verschiedene gesetzliche Bestimmungen. Nach dem Hochschulgesetz von 1834 hat ein Professor nach 15 Dienstjahren Anspruch auf eine Pension von wenigstens der Hälfte der Besoldung; weniger als die Hälfte kann der Regierungsrath nicht geben. In Bezug auf die Geistlichen bestimmt das Kirchengesetz von 1874, daß die Pension genau die Hälfte der Besoldung betrage, und der Regierungsrath muß sich an diese Bestimmung halten. Auch in Bezug auf die Sekundarlehrer ist der Regierungsrath gebunden, indem das Gesetz vorschreibt, daß die Pension bis zu einem Drittel der Besoldung gehen kann. Dagegen stellt das Gesetz in Bezug auf die Primarlehrer leider zwei Beschränkungen auf. Einmal ist gesagt, der Kredit für Leibgedinge dürfe Fr. 24,000 nicht übersteigen. Bekanntlich wurde er nach und nach auf Fr. 50,000 erhöht, aber in gewissem Sinne ungesetzlich. Ferner ist bestimmt, daß die Ruhegehalte höchstens Fr. 360 betragen dürfen. Man kann also nicht von einer Begünstigung der Personen sprechen, je nachdem sie im Lehramt höher oder niedriger stehen, sondern der Regierungsrath ist durch bestimmte gesetzliche Vorschriften gebunden.

Burkhardt. Ich muß nochmals vor der Annahme des von der Regierung beantragten Zusatzes warnen. Selbst der Herr Berichterstatter der Regierung und Herr Schmid sagten, daß Techniker, welche die Sache prüften, davor warnen. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß das Volk in seiner großen Mehrheit ein allgemeines Altersversicherungsgesetz verwarf. Herr Gobat hat Ihnen gesagt, wie verschieden die Pensionen für Sekundarlehrer, Pfarrer, Hochschullehrer ꝛc. seien. Will man das Versicherungssystem einführen, so greife man nicht eine einzelne Klasse von Lehrern heraus und verlange von ihnen Beiträge, während andere nichts bezahlen, sondern man stelle ein für alle Beamten — Sekundarlehrer, Professoren, Pfarrer ꝛc. — gültiges Gesetz auf. Unter allen Umständen darf die Sache nicht auf dem Dekretswege ein-

geführt werden, nachdem das Volk das Pensionsgesetz seinerzeit mit großer Majorität verworfen hat, und zwar nicht wegen der Beiträge der Gemeinden, wie Herr Regierungsrath v. Steiger sagte — denn diese Beiträge wurden in der zweiten Berathung gestrichen — sondern weil das Volk überhaupt kein solches Institut will.

Schmid (Andreas). Nur einige Worte zur persönlichen Rechtfertigung gegenüber den Angriffen, die ich von dieser Seite heute wirklich nicht erwartet hätte. Man stellt mich dem Großen Rathe als einen Mann dar, der den armen dienstunfähigen Schullehrern die Fr. 20 mehr, welche Herr Ritschard beantragt, nicht gönnen möge, und dabei wird hinzugefügt, gegen die Pensionirung der Lehrer am Technikum in Burgdorf habe ich keine Opposition gemacht. Ich hätte nicht geglaubt, daß mir hier im Großen Rathe von dieser Seite dieser persönliche Vorwurf gemacht würde. In der Kommission wurden verschiedene Erhöhungen vorgeschlagen, so die weitere Erhöhung des Staatsbeitrags um Fr. 50. Damals glaubte ich die Pflicht zu haben, gegen solche Erhöhungen bei der zweiten Berathung vom finanziellen Standpunkt aus Bedenken zu erheben, jedoch erklärte ich, wenn die Kommission in ihrer Mehrheit diesem Antrage beipflichte, so werde ich im Schooße des Großen Rathes keinen andern Antrag stellen. Dieses Wort habe ich gehalten. Aber jemand muß doch hier finanzielle Bedenken erheben, wenn gegen Anträge, die im Plenum des Großen Rathes gestellt werden, von der Finanzdirektion und der Regierung nicht Opposition gemacht wird. Herr Ritschard sagt, es handle sich ja nur um Fr. 20. Allein diese Fr. 20 hier und Fr. 50 dort und Fr. 70 an einem dritten Ort haben eben zur Folge, daß die Mehrausgabe für den Staat von den ursprünglich angenommenen Fr. 400,000 auf Fr. 7—800,000 ansteigt. Uebrigens ist die Sache schon in der Kommission zur Sprache gekommen; allein der Herr Kommissionspräsident blieb mit seinem Antrage in eventueller Abstimmung — in der definitiven Abstimmung wurde dann überhaupt das Versicherungssystem angenommen — in Minderheit. Wenn ich also hier, gegenüber dem Herrn Kommissionspräsidenten, die Stellung der Kommission einnehme, so glaube ich, das sei meine Pflicht; den Vorwurf der Knauserei weise ich entschieden von der Hand.

Dürrenmatt. Nach meiner Ueberzeugung wäre das Richtigste das, grundsätzlich überhaupt keine Pensionen auszurichten; denn wir mögen Pensionen beschließen für wen wir wollen, so wird man uns sagen: Pensionirt zuerst die Bauern, Schuhmacher, Schneider ꝛc., die keine fixe Besoldung haben und sich Jahr für Jahr, so gut es geht, durchschlagen müssen und auch nichts auf die Seite legen können. Dies wäre mein grundsätzlicher Standpunkt, wenn wir im Kanton Bern überhaupt noch keine Pensionen eingeführt hätten. Nun sind aber bereits die Pensionen für die Hochschullehrer erwähnt worden, welche wenigstens die Hälfte der Besoldung ausmachen. Ferner haben wir Pensionen für die Mittelschullehrer — Seminarlehrer, Gymnasiallehrer, Sekundarlehrer ꝛc. —, welche nicht nur einen Drittel der Besoldung ausmachen, wie Herr Gobat sagte, sondern, nach dem Gesetz vom Jahre 1877 betreffend die Aufhebung der Kantonsschule in Bern, die Hälfte. Nebenbei bemerkt, bei Erlaß dieses Gesetzes über die Pensionirung der Mittelschullehrer hätte man Gelegenheit gehabt, auch für die Primarlehrer etwas zu thun. Damals gingen die Gesetze noch ohne große Mühe durch, und hätte Herr Ritschard damals an die Primarlehrer gedacht, so müßte er jetzt nicht bitten: wir sind den Lehrern der höhern Schulstufen entgegengekommen, kommt jetzt um ein Weniges auch denjenigen der Primarschulstufe entgegen! Dies zu thun, ist allerdings ein Gebot der Gerechtigkeit, indem gegenwärtig die höhern Lehrer, welche eine doppelt und dreifach so große Besoldung beziehen, als die Primarlehrer, und also eher im Falle sind, etwas für die alten Tage auf die Seite zu legen, einen viel höhern Ruhegehalt erhalten als diejenigen Lehrer, welche nur Unerhebliches zu ersparen in der Lage sind. Um dieses Mißverhältniß etwas auszugleichen, stimme ich zum Antrage des Herrn Ritschard. Wollte man den Vorschlag machen, die Pensionen der Hoch- und Mittelschullehrer zu Gunsten der Primarlehrer zu reduziren, so bin ich sicher, daß ein solcher Antrag fast keine Stimmen auf sich vereinigen würde; es muß daher eine Ausgleichung auf dem Wege vermehrter Opfer gesucht werden.

Auf einen Augenblick hat mich allerdings der demokratische Einwand des Herrn Burkhardt stutzig gemacht: Wie, das Volk hat ein Pensionsgesetz, das im Großen Rathe mit allen Stimmen gegen eine einzige angenommen und das auch in der Presse empfohlen wurde, mit starker Mehrheit verworfen, und der Große Rath wagt es gleichwohl, eine zweite Vorlage in ähnlichem Sinn und Geist zu bringen!? Ich sage mir aber: Es ist schon sehr oft vorgekommen, daß der Große Rath oder die Bundesversammlung ein einmal verworfenes Gesetz dem Volke zum zweiten male vorgelegt hat. Der weitere Antrag des Herrn Ritschard, im Zusatz der Regierung das Wort „wesentlich" zu streichen, sorgt übrigens dafür, daß diejenige Summe, welche das Volk mit Annahme des Primarschulgesetzes bewilligt, später nicht überschritten werden kann. Ich glaube, dies sei vom demokratischen Standpunkt aus Beruhigung genug, und übrigens kann das Volk ja immer noch das ganze Gesetz annehmen oder verwerfen.

Man wird sich vielleicht verwundern, daß von einer Seite aus, die sonst gewohnt ist, zur Sparsamkeit im Staatshaushalt zu mahnen und der man oft Knauserei vorwirft, nämlich von konservativer Seite aus, allen diesen Opfern, die gestern und heute verlangt worden sind, zugestimmt wird. Ich thue dies nicht mit leichtem Herzen; ich will Ihnen aber sagen, warum dies geschieht, wenn Sie auch die Antwort einigermaßen verblüffen sollte. Ich glaube, die Mittel, welche für die Volksschule mehr erforderlich sind, und wenn sie sich auch auf eine Million belaufen sollten, lassen sich bei gutem Willen finden, und ich will Ihnen sagen wo. Ein Bundesalmosen, dem bald die Bundeszuchtruthe folgen würde, möchte ich mir verbitten. Es ist für mich im Gegentheil eine Ehrensache, daß der Kanton Bern das Nöthige im Schulwesen thut, ohne daß ihm der Bund dareinredet. Aber ich hoffe, der Bund werde eines Tages auf dem Wege der Volksinitiative genöthigt werden, einen Theil der außerordentlich angestiegenen Zolleinnahmen den Kantonen zu überlassen, nicht einen so großen Theil, daß er in der Erfüllung seiner eigenen Aufgaben geschwächt wird. Ich nehme an, etwa den fünften Theil, und das wird genügen, um unser bernisches Schulwesen in einen bessern Stand zu stellen. Wird das neue Schulgesetz an-

genommen, so wird dies für uns auch eine Nöthigung sein, eine solche Ausgleichung zwischen den Bundes- und den Kantonseinnahmen anzustreben. Deshalb schrecke ich vor den großen Opfern, welche das Schulgesetz uns auferlegt, nicht zurück.

M. *Daucourt.* J'ai deux mots à répondre aux objections de M. le Directeur de l'instruction publique. Je suis surpris d'entendre qu'il trouve ma proposition bonne en principe et que, néanmoins, il en propose le rejet, pour le moment du moins. Mais nous ne reviserons pas cette loi d'ici longtemps et jusqu'alors les instituteurs n'obtiendraient une pension que s'il convenait au gouvernement de la leur accorder; dès que la situation financière commanderait des économies, on les laisserait attendre, tout simplement comme aujourd'hui. Cependant, si l'on veut que le projet soit accueilli favorablement par les instituteurs, qui en sont peut-être moins enthousiastes qu'on ne le pense, on ferait sans doute bien de leur offrir certains avantages en compensation des nouvelles corvées que la loi leur imposera. Ils auront, en effet, à percevoir les amendes scolaires, si ce système de répression des absences est maintenu; ils devront aussi assumer une charge peu agréable, celle de surveiller les élèves en dehors des classes, si la proposition de M. le maire de Berne est agréée, comme je le suppose et l'espère. Il me semble donc qu'on ne devrait pas avoir si peur de leur accorder, en retour de ces nouvelles charges, une certaine amélioration de leur position, non seulement sous forme d'une augmentation de leurs salaires, comme on en a l'intention, mais encore sous forme d'une assurance positive qu'une modique pension leur sera servie quand ils n'auront plus leur gagne-pain.

Non, il ne suffit pas de dire dans la loi que le gouvernement peut accorder une pension, car nous savons par expérience jusqu'où va ce *peut.* Pour s'en faire une idée, on n'a qu'à consulter le dernier rapport annuel de la Direction de l'instruction publique; elle s'y plaint amèrement de le parcimonie de l'Etat vis-à-vis des instituteurs mis hors d'activité de service et de la déplorable situation des maîtres qui doivent se retirer sans pension, après avoir usé leurs forces dans l'enseignement. Et maintenant, après toutes ces lamentations, on fait opposition à un amendement qui tend au même but que celui qu'on regrettait de ne pouvoir atteindre!

Je n'en dirai pas davantage, Messieurs. Le canton de Berne occupe un rang inférieur dans l'échelle de l'instruction publique. Il s'impose des sacrifices pour reconquérir une place digne de lui. Il me semble qu'il serait peu digne de marchander déjà une maigre pension à des hommes qui, pendant 20 à 30 ans, se sont dévoués ou se dévoueront à l'éducation de la jeunesse bernoise.

M. le Dr *Gobat,* Directeur de l'instruction publique, rapporteur du gouvernement. M. Daucourt n'a évidemment pas compris de quoi il s'agit. J'ai déclaré que je suis d'accord qu'on insère dans le décret prévu pour l'exécution de la loi une disposition portant que tout instituteur aura le droit, à partir d'un certain âge — disons, si vous voulez, 65 ans — de réclamer sa mise à la retraite avec une pension. C'est là tout ce que les instituteurs peuvent désirer; en tout cas, la proposition de M. Daucourt serait tout à leur détriment, parce qu'on pourrait alors les mettre hors d'activité de service contre leur gré, dès qu'ils seraient atteints de légères infirmités, comme un affaiblissement de l'ouïe, par exemple, qui, en règle générale, n'empêchent pas de les laisser fonctionner encore pendant 2—3 ans, avec leur traitement plein. Je ne pense pas que ces instituteurs-là seraient bien reconnaissants à M. Daucourt s'ils étaient mis à la porte de leur école, car on sait que le chiffre de la pension est bien inférieur à celui du traitement.

M. Daucourt croit que, si la loi porte simplement que le Conseil-exécutif *peut* mettre à la retraite, on aura les mêmes empêchements qu'aujourd'hui. C'est une erreur; aujourd'hui l'obstacle vient de ce que la loi de 1870 fixe à 24,000 fr. le crédit dont on peut disposer pour les pensions; il est vrai que ce crédit a été dépassé, mais on sait au prix de quels efforts nous sommes parvenus à le faire successivement porter à 50,000 fr. Or le projet ne prévoit plus de limites pour le crédit des pensions; on dépensera ce qu'il faudra, et s'il faut 100,000 fr. pour faire droit à toutes les demandes de mise à la retraite, rien ne s'opposera à ce que cette somme soit accordée.

Mais, je le répète, ce que demande M. Daucourt, c'est l'obligation pour le Conseil-exécutif de mettre les instituteurs hors d'activité de service, malgré eux et dès qu'un affaiblissement de leurs forces physiques ou intellectuelles serait constaté. Toutes les fois que cet affaiblissement n'est encore qu'à ses débuts, l'école ne souffrira pas de la conservation de l'instituteur encore pendant quelques années, et il ne serait pas juste que l'Etat fût obligé de le mettre de côté, aussi longtemps qu'on n'aura pas les moyens de lui accorder une pension de plus de 400 fr.

Abstimmung.

I. Eventuell, Vereinigung des regierungsräthlichen Antrages:

1. Für Fixirung der Ruhegehalte auf Fr. 280—400 nach Antrag der Regierung . . . . **60** Stimmen.
Für den Antrag Ritschard, zu sagen „Fr. **300—420**" . . . . . 57 „

2. Für Beibehaltung des Wortes „kann" (gegenüber dem Antrag Daucourt, dasselbe zu ersetzen durch „soll") . . . Mehrheit.

3. Die Anträge v. Steiger (zu sagen „nach dem Grundsatze der obligatorischen Versicherung") und Ritschard (Streichung des Wortes „wesentlich") sind von keiner Seite bestritten und werden als angenommen erklärt.

II. Eventuell, für den Fall, daß die Möglichkeit der Errichtung einer Versicherungskasse gelassen werden soll:

Für den vereinigten Antrag der Regierung (gegenüber dem Antrag der Kommission) . . Mehrheit.

III. Definitiv: Für Festhalten an dem bereinigten Antrag der Regierung (gegenüber dem Antrag Burkhardt auf Festhalten am Ergebniß der ersten Berathung) . . . . . Mehrheit.

---

§ 53 bis.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Schulsynode hat den Wunsch ausgesprochen, es möchte ein bereits bestehendes Institut, das sich bernische Lehrerkasse nennt, in dem Sinne zur Versorgung von Witwen und Waisen von Lehrern eingerichtet werden, daß die Betheiligung der ganzen Primarlehrerschaft obligatorisch erklärt wird. Es ist dies also ein Postulat, das für den Staat absolut keine Last nach sich zieht. Es handelt sich einfach darum, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach in einem gegebenen Zeitpunkt die Lehrer gezwungen werden können, in die bernische Lehrerkasse einzutreten, damit diese die Versorgung ihrer Witwen und Waisen übernehme. Die bernische Lehrerkasse ist nach dem System der Versicherung eingerichtet und verfügt über ein Kapital von circa Fr. 400,000, hauptsächlich aus einem Legat eines Herrn Fuchs herrührend. Bisher hat die Kasse der Lehrerschaft noch wenig Dienste geleistet, indem die Betheiligung der Lehrerschaft eine sehr geringe war. Dagegen könnte sie eine sehr wohlthätige Institution sein, wenn die Lehrerschaft gezwungen werden könnte, sich an derselben zu betheiligen. Der Regierungsrath und die Kommission haben nun gefunden, es stehe der Einführung des Obligatoriums kein Hinderniß im Wege. So gut man in der Eidgenossenschaft daran denkt, für gewisse Bevölkerungskreise die obligatorische Unfall- und Krankenversicherung einzuführen, so gut kann man dies auch in einem einzelnen Kanton für einen beschränkten Theil der Bevölkerung thun. Allerdings liegt dann dem Staate die Pflicht ob, darüber zu wachen, daß die bernische Lehrerkasse so eingerichtet ist, daß sie wirklich den Lehrern diejenigen Dienste erweist, welche man von ihr erwartet, und nicht höhere Prämien verlangt als andere ähnliche Anstalten. Das Letztere ist gegenwärtig nicht der Fall, indem die Prämien im allgemeinen ziemlich höher sind als diejenigen anderer Versicherungsgesellschaften. Es wird deshalb in § 53 bis die Einführung des Obligatoriums von der Kontrolle des Regierungsraths abhängig gemacht. Der Regierungsrath wird die Statuten der bernischen Lehrerkasse prüfen und sich überhaupt die ganze Organisation derselben ansehen und eventuell diese und jene Aenderungen verlangen.

Der obligatorische Beitritt soll nach dem Entwurf auch auf die Lehrer an Mittelschulen, Seminarien oder andern staatlichen Unterrichtsanstalten, sowie auf die Schulinspektoren ausgedehnt werden können; nur die Hochschullehrer sollen ausgenommen sein.

Zu der vorliegenden Redaktion der Kommission beantragt der Regierungsrath Streichung des ersten Alineas, weil selbstverständlich. Den zweiten Absatz möchte ich mit den Worten beginnen: „Der Regierungsrath kann den Beitritt . . . . .“ Diese Aenderung hat den Sinn, daß die Einführung des Obligatoriums nicht Gegenstand eines Gesetzes, sondern einer einfachen administrativen Verfügung sein soll. Der Erlaß eines Gesetzes hätte keinen Sinn, weil sich für den Staat weder in finanzieller noch anderer Beziehung die geringste Folge ergibt. Endlich hat der Regierungsrath gewünscht, daß auch die Rechnungen ihm zur Genehmigung unterbreitet werden, damit er kontrolliren könne, ob die ganze Rechnungsführung eine richtige sei.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Die Differenzen zwischen Regierung und Kommission sind unbedeutender Natur. Als erstes Alinea schlagen wir vor: „Die Sorge für die Witwen und Waisen liegt den Lehrern selbst ob.“ Wir haben diesen Satz nicht ohne Grund aufgenommen. Wir sagten uns, im vorigen Paragraph sei der Grundsatz aufgestellt, daß der Staat für die Ruhegehalte sorge, also bis zu einem gewissen Punkte die Sorge für alte Lehrer übernehme. Im Gegensatz dazu sagen wir nun, für die Witwen und Waisen habe der Lehrer selbst zu sorgen. Es ist daher durchaus logisch, wenn man dieses erste Alinea beibehält. Auch mit Rücksicht auf das Volk ist es gut, wenn man diesen Satz aufnimmt, an den sich dann logisch der weitere anschließt: „Dagegen kann . . .“ Ich würde Ihnen also empfehlen, das erste Alinea beizubehalten.

Einverstanden kann ich mich damit erklären, daß man im zweiten Alinea das Wort „Staat“ durch „Regierungsrath“ ersetzt.

Der Regierungsrath beantragt ferner, nach Statuten einzuschalten „und Rechnungen“. Das geht etwas zu weit, denn man darf nicht außer Acht lassen, daß der Staat an diese Kasse keinen Beitrag leistet, sondern die Lehrer einzig haben die Prämien zu bezahlen. Das sich der Regierungsrath die Prüfung der Statuten vorbehält, ist begreiflich; denn es ist klar, daß man durch Aufstellung des Obligatoriums die Lehrer nicht einer Kasse überliefern will, deren Statuten man nicht kennt, sondern man wird das Obligatorium erst aussprechen, wenn man mit den Statuten einverstanden ist. Was aber die Rechnungen betrifft, so handelt es sich da um eine reine Verwaltungssache der betreffenden Gesellschaft. So wenig eine Aktiengesellschaft ihre Rechnungen einschickt, ebenso wenig kann man dies von der Lehrerkasse verlangen; denn es handelt sich nicht um die Verwaltung von Staatsgeldern, ja der Staat leistet nicht einmal einen Beitrag, sondern wir haben es mit einer Privatgenossenschaft zu thun, und da geht man zu weit, wenn man verlangt, daß der Regierungsrath auch die Rechnungen prüfe. Es genügt, wenn die Statuten dem Regierungsrath zur Genehmigung unterbreitet werden müssen. Andere privatrechtliche Genossenschaften verwalten ihre Sache auch selbst. Ich beantrage deshalb, die Einschaltung „und Rechnungen“ nicht zu beschließen; immerhin lege ich kein großes Gewicht darauf.

Abstimmung.

1. Für Streichung des ersten Alineas nach Antrag der Regierung . . . . . Minderheit.
2. Die Ersetzung des Wortes „Staat“ durch „Regierungsrath“ ist von keiner Seite bestritten und stillschweigend beschlossen.
3. Für die Einschaltung „und Rechnungen“ Minderheit.

Die Berathung wird hier abgebrochen.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 22. November 1892.

Vormittags 10 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Wyß.

Der Namensaufruf verzeigt 199 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 71, wovon mit Entschuldigung die Herren: Brand (Tavannes), Bühlmann, Häberli (Aarberg), Hari (Adelboden), Hofer (Oberdießbach), Marcuard, Maurer, Nägeli, Neiger, Neuenschwander (Thierachern), Roth, Schweizer, Stämpfli (Bern), Stegmann, Sterchi, Streit, v. Wattenwyl (Rychigen), Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Aebi, v. Allmen, Béguelin, Belrichard, Beutler, Bircher, Boß, Bourquin, Chodat, Clémençon, Comment, Droz, Gabi, Gerber (Steffisburg), Gouvernon, Guenat, Gyger, Gygax (Bleienbach), Hadorn, Hauert, Hofer (Oberönz), Hostettler, Houriet, Hubacher, Huffon, Jenzer, Jobin, Kaiser, Kloßner, Kuster, Mägli, Marolf, Mérat, Michel (Meiringen), Minder, Moser (Biel), Mouche, Naine, Péteut, Probst (Edmund, Bern), Rätz, Dr. Reber, Renfer, Reymond, Rieder, Dr. Schenk, Steck, Steffen (Madiswyl), Stouder, Tschanz, Tschiemer, Wolf, Ziegler.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Beschluß

betreffend

die Wahl und Besoldung der Beamten der Irrenanstalt Münsingen.

Der Regierungsrath unterbreitet dem Großen Rathe folgenden Beschlussesentwurf:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht,

daß die Wahl einzelner Beamten der im Bau begriffenen Irrenanstalt Münsingen schon während der Bauzeit nothwendig ist,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

1. Der Regierungsrath ist ermächtigt, schon während der Bauzeit der Irrenanstalt Münsingen, je nach Bedürfniß, die Wahl der erforderlichen Beamten vorzunehmen;
2. die Besoldungen der Beamten der Irrenanstalt Münsingen werden vom Regierungsrath auf Grund des Dekrets über die Besoldungen der Irrenanstalt Waldau vom 17. Mai 1892 bestimmt;
3. der Regierungsrath ist eingeladen, dem Großen Rathe rechtzeitig vor der Eröffnung der Irrenanstalt Münsingen einen Dekretsentwurf über die Organisation der Anstalt vorzulegen.

Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath ist im Falle, Ihnen einen Beschlussesentwurf vorzulegen betreffend die Stellung der künftigen Beamten an der Irrenanstalt Münsingen. Es wird Sie verwundern, daß wir schon jetzt mit einer derartigen Vorlage kommen, indem ja die Vollendung der genannten Anstalt erst in geraumer Zeit erfolgen wird. Es hat sich aber die Nothwendigkeit gezeigt, schon vorher und zwar in allernächster Zeit wenigstens die Ernennung des künftigen Direktors der Anstalt

vorzunehmen, um denselben schon während des Baues konsultativ beiziehen zu können. Die Einrichtung einer Irrenanstalt ist eine solche Spezialität, unterscheidet sich in allen möglichen Details so sehr von einem gewöhnlichen Anstaltsbau, daß spezielle fachmännische Kenntnisse nöthig sind, um das Richtige zu treffen. Was ist nun da natürlicher, als daß man den künftigen Leiter der Anstalt, denjenigen, der dort regieren und wirken soll, schon bei der Ausführung der innern Einrichtung konsultirt? Die Bauleitung der Irrenanstalt Münsingen hat deshalb bei der Direktion des Innern die Anregung gemacht, es möchte bald auf die Besetzung der Direktorstelle Bedacht genommen werden. Auf einen daherigen Vortrag der Direktion des Innern hin hat der Regierungsrath dies beschlossen. Nun müssen wir aber sowohl für die in Aussicht genommene Wahl eines Direktors, als auch für die Festsetzung der Besoldungen derjenigen Beamten, die allfällig schon vor der Eröffnung der Anstalt ernannt werden müssen, eine gesetzliche Grundlage haben. Dies ist der Grund, weshalb Ihnen die heutige Vorlage gemacht wird. Ueber die einzelnen Bestimmungen derselben werde ich mich später aussprechen. Ich beantrage Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Ziffer 1.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Was die Ziffer 1 betrifft, so möchte ich Ihnen, im Einverständniß mit dem Regierungsrath, vorschlagen, statt „die Wahl der erforderlichen Beamten vorzunehmen" zu sagen „die erforderlichen Beamten anzustellen"; denn es könnte sonst ein Zweifel darüber obwalten, ob der Amtsantritt schon vor Vollendung der Anstalt stattfinden dürfe.

Im übrigen wiederhole ich, daß es durchaus nothwendig ist, nicht erst bei Eröffnung der Anstalt das gesammte Beamtenpersonal zu wählen. Die meisten Beamten werden allerdings nicht vorher angestellt werden. Allein ich habe Ihnen vorhin die Gründe auseinandergesetzt, weshalb die Regierung sich schon in nächster Zeit mit der Wahl eines Direktors wird befassen müssen. Ebenso könnten die Verhältnisse es vielleicht mit sich bringen, daß auch hinsichtlich der Verwaltung, speziell hinsichtlich der landwirthschaftlichen Oekonomie, schon vor der eigentlichen Eröffnung der Anstalt Maßnahmen getroffen werden müssen. Um hiefür kompetent zu sein, ersuchen wir den Großen Rath, er möchte den Regierungsrath ermächtigen, schon während der Bauzeit der Irrenanstalt Münsingen, je nach Bedürfniß, die erforderlichen Beamten anzustellen. Sie wissen ja, daß die Regierung von dieser Kompetenz nur einen richtigen und mäßigen Gebrauch machen und keinen einzigen Beamten früher anstellen wird, als es durchaus nöthig ist. Allein gerade die Ernennung eines Direktors wird vom finanziellen Standpunkte aus sogar angezeigt sein. Wenn Sie den künftigen Direktor konsultiren können — er braucht nicht die ganze Zeit über anwesend zu sein und wird auch nicht die volle Besoldung beziehen — so ersparen Sie damit eine ganze Anzahl von Expertisen über Fragen, die der Architekt nicht von sich aus beantworten kann, sondern zu deren Entscheidung es durchaus fachmännischer Kenntnisse bedarf. Es ist also auch vom finanziellen Standpunkte aus klüger, wenn wir möglichst bald diejenige Persönlichkeit, welcher die Leitung der Anstalt übertragen werden soll, bezeichnen, um sie in jedem Falle, wo die Bauleitung dies wünscht, konsultiren zu können. Die Wahl anderer Beamten ist vorläufig nicht in Aussicht genommen. Allein es können Verhältnisse eintreten, welche, wie schon gesagt, z. B. auch hinsichtlich der landwirthschaftlichen Oekonomie, schon vor der Eröffnung der Anstalt die Ordnung des bezüglichen Verhältnisses nöthig machen und deshalb sucht der Regierungsrath in Ziff. 1 auch hiefür um die erforderliche Kompetenz nach.

Mit der beantragten redaktionellen Aenderung angenommen.

Ziff. 2 und 3.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Sie erinnern sich, daß in der Sitzung vom 17. Mai dieses Jahres in Bezug auf die Besoldungen der Beamten der Waldau einige Aenderungen vorgenommen wurden, theils im Sinne der Erhöhung derselben, theils in dem Sinne, daß ein dritter Arzt in Aussicht genommen wurde; auch wurde die Besoldung des Pfarrers, infolge Ablösung des Außerkrankenhauses, ermäßigt. Wir glauben nun, es sei, damit wir für die Festsetzung der Besoldungen eine gesetzliche Handhabe haben, das Richtige, wenn dieses Dekret vorläufig auch auf die künftigen Beamten von Münsingen angewendet wird. Wenn die Verhältnisse es nothwendig erscheinen lassen, die Beamtungen in Münsingen vielleicht etwas anders zu organisiren, so kann die Regierung immer mit neuen Vorlagen und Anträgen kommen, aber damit wir in Bezug auf diejenigen Beamten, welche schon während der Bauzeit angestellt werden müssen, wissen, an was wir uns zu halten haben, beantragen wir Ihnen, daß einfach das Dekret über die Besoldungen der Beamten der Waldau auf Münsingen angewendet werde.

Endlich beantragen wir, der Regierungsrath sei einzuladen, dem Großen Rathe rechtzeitig vor der Eröffnung der Irrenanstalt Münsingen einen Dekretsentwurf über die Organisation der Anstalt vorzulegen. Es ist dies eigentlich selbstverständlich und der Regierungsrath würde das ohnehin thun. Allein es ist gut, wenn der Große Rath ausdrücklich diesen Beschluß faßt, damit man sieht, daß eine rechtzeitige definitive Regelung der ganzen Organisation beabsichtigt wird. Es werden sich dabei eine Reihe nicht ganz leichte Fragen präsentiren, die uns schon jetzt beschäftigen. Es wird sich fragen: Wie soll die Anstalt Münsingen in ihrem Verhältniß zur Waldau gestellt werden, sollen die beiden Anstalten parallel nebeneinander existiren, soll nur eine Aufsichtsbehörde oder sollen deren zwei gewählt werden, sollen die Anmeldungen beliebig bei der einen oder andern Anstalt gemacht werden

können oder hat die Aufsichtsbehörde zu entscheiden, in welche Anstalt der Patient kommen soll? Es sind das alles ziemlich schwierige Fragen, die eine einläßliche Prüfung verlangen und vor der Eröffnung der Anstalt, die etwa im Frühjahr 1894 wird stattfinden können, gelöst werden müssen. Man wird ferner in dem Organisationsreglement die Zahl und den Charakter der einzelnen Beamten bestimmen und wenn man es dann für nöthig findet, Aenderungen an den Besoldungen vorzunehmen, so kann man es dann ebenfalls thun. Ich empfehle Ihnen die Ziff. 2 und 3 zur Annahme.

Angenommen.

Präsident. Da gegen keine Ziffer des Beschlussesentwurfes Widerspruch erhoben worden ist, so nehme ich an, Sie haben damit auch dem Beschluß in seiner Gesammtheit Ihre Zustimmung ertheilt.

Gesetz

über

den Primarunterricht im Kanton Bern.

Fortsetzung der zweiten Berathung.

(Siehe Seite 337 hievor.)

3. Der Schüler.

a. Auftreten und Betragen.

§ 54.

v. Werdt. Ich habe erklärt, daß ich meinen Antrag betreffend Verbot des Rauchens seitens schulpflichtiger Kinder hier stellen werde. Da Sie nun den Antrag des Herrn Müller angenommen haben, wonach der Lehrer die Kompetenz erhält, die Schüler auch außerhalb der Schule zu beaufsichtigen, so denke ich, es werde damit auch dem Mißbrauch des Rauchens gesteuert werden können und stelle deshalb hier keinen Antrag.

Angenommen.

---

§ 55.

Dürrenmatt. Nach diesem Paragraph sollen auch diejenigen Schüler, welche nicht zur bestimmten Zeit in die Schule kommen, zurückgewiesen und es soll die Absenz bestraft werden. Das scheint mir etwas zu weit zu gehen. Aus einer Verspätung soll man doch nicht gerade eine Absenz machen, sondern dafür eine besondere Strafe aufstellen. Ich möchte deshalb beantragen, den Passus „nicht zur bestimmten Zeit, oder" zu streichen. Wollte man einen Schüler wegen einer Verspätung von einer Viertel- oder einer halben Stunde zurückschicken, so würde dies dazu führen, daß man oft die halbe Klasse zurückschicken müßte. Ich bin einverstanden, daß man gegen Verspätungen einschreiten muß und ich vermisse, daß hier in dieser Beziehung keine Strafe vorgesehen ist. Die vorliegende Bestimmung dagegen scheint mir zu weit zu gehen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist in § 55 nicht gesagt, daß ein Schüler, der nicht zur bestimmten Zeit erscheint, zurückgewiesen werden soll, sondern er kann zurückgewiesen werden, und es wird Sache des Taktes des Lehrers sein, von der Bestimmung keinen Gebrauch zu machen, wenn es sich nur um eine kleine Verspätung handelt. Wenn aber ein Schüler die erste Hälfte der Vormittagsstunden schwänzt, so ist es am Platz, ihn zurückzuschicken. Eine andere Strafe kann man nicht anwenden; denn eine Strafe, die darin besteht, daß man dem Schüler Strafaufgaben gibt, ist ebenso sehr eine Strafe des Lehrers, wenn sie recht angewendet wird. Uebrigens werden schon jetzt Schüler, die viel zu spät kommen, zurückgewiesen.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, es sei das eine Frage des Taktes des Lehrers und deshalb ist es ziemlich gleichgültig, ob man diese Bestimmung in's Gesetz aufnimmt oder nicht. Kommt ein Schüler zu spät, so ist dies am Ende immer noch besser, als wenn er gar nicht kommt.

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt . . .	74	Stimmen.
Dagegen	62	„

---

§ 56.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier beantragt die Kommission, einzuschalten: Verfügungen der Schulkommission, sowie der Sanitätsbehörden. Es ist dies eine Ergänzung, die nicht von großer Wichtigkeit ist.

M. *Daucourt* propose de remplacer cet article par le texte suivant: « Un règlement spécial édictera les dispositions nécessaires concernant l'hygiène scolaire et l'inspection médicale des écoles. » Ce système d'inspection médicale de l'école n'est pas prévu dans le projet, qui renferme néanmoins certaines dispositions relatives à l'hygiène scolaire. M. Daucourt cite les art. 11, 41, 56 et 64, tout en se demandant quelle en sera la sanction pratique. Il la voit dans l'inspection médicale de l'école. On veut obvier à la surcharge intellectuelle et corporelle des écoliers: qui saura mieux que l'inspection

médicale entrer dans cette voie et faire le contrôle des résultats? Le congrès international d'hygiène, tenu à Genève en 1882, a beaucoup insisté sur ce point: on n'a qu'à parcourir ses travaux pour se rendre compte de l'importance qu'on attachait, dans le monde médical, à cette époque déjà, à l'hygiène scolaire et à l'inspection médicale des écoles.

Le séjour à l'école n'est pas sans danger pour l'enfant. M. Daucourt lisait naguère qu'une enquête dans le canton avait constaté que les $7^1/_2$ pour cent des écoles seulement sont pourvues d'appareils de ventilation, et que dans 360 classes l'aérage est à peu près impossible. Et le chauffage, l'hiver, est-il toujours suffisamment réglé? Le matériel scolaire laisse aussi souvent à désirer: impression mauvaise des livres; défectuosité des bancs et des pupitres; tout comme la propreté des salles à laquelle on ne voue en général pas assez d'attention. Le Dr Guillaume et Loringer font observer que l'absorption d'air impur, la poussière répandue dans l'air des salles d'école, jointe à la respiration imparfaite due à la position penchée des écoliers, peuvent exercer une funeste influence sur l'état des poumons et favoriser l'explosion de la phtisie pulmonaire. Les autres maladies dites maladies scolaires sont pourtant déjà assez nombreuses. Elles peuvent se diviser en trois catégories: celles qui proviennent du travail intellectuel: la susceptibilité nerveuse, l'anémie, la chorée, l'affaiblissement des facultés mentales; celles résultant d'une attitude vicieuse: myopie, déformation du thorax, de la colonne vertébrale, etc. Enfin les maladies contagieuses comme la teigne, la gale, qui presque toujours trouvent leur point de départ à l'école. M. Daucourt ne croit pas que les commissions d'écoles, celles de la campagne surtout, s'occupent suffisamment de l'hygiène scolaire: en admettant même qu'elles en connaissent les règles, ou qu'elles s'en soucient, ne négligeront-elles pas en général de veiller à leur application dans les écoles? Des tournées médicales, de temps à autre, offrent bien davantage de garanties. Il n'y aurait pour cela qu'à étendre les attributions des médecins vaccinateurs d'arrondissement. On les obligerait à se mettre au courant des questions scolaires, ce qui, avec une éducation médicale un peu soignée, est facile. Toute cette organisation ne coûterait pas à l'Etat plus de 5 à 6000 fr. par an. Aucun obstacle sérieux n'empêche donc qu'on les prévoie dans le projet de loi, qui doit être une loi de progrès à tous les points de vue.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Antrag des Herrn Daucourt, der von anderer Seite schon in der ersten Berathung gestellt wurde, gehört jedenfalls nicht zu § 56, sondern entweder zum Kapitel „Erziehungsdirektion", oder zum Kapitel „Die Schule in ökonomischer Beziehung". Ich beantrage, um eine lange Diskussion zu vermeiden, den Antrag des Herrn Daucourt der Kommission zuzuweisen.

Präsident. Ist Herr Daucourt damit einverstanden?

M. *Daucourt*. Je suis bien d'accord. La commission devant s'occuper encore d'autres articles, elle pourra examiner aussi ma proposition.

§ 56 wird mit der von der Kommission beantragten Einschaltung angenommen.

---

§ 57.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier sollen im zweiten Theile die Worte „auf dessen Antrag" gestrichen werden; die Schulkommission soll also weitere Strafen, ohne daß ein Antrag des Lehrers vorliegt, verhängen können. Es ist dies eine Verbesserung von zweideutigem Werth, doch will ich mich nicht gegen dieselbe wenden, da schließlich die Schulkommission doch den Antrag des Lehrers verlangen wird, bevor sie eine Strafe ausspricht. Sie kann ja nicht wissen, daß eine Strafe nöthig ist, ohne daß der Lehrer eine Anzeige macht und einen Antrag stellt.

M. *Daucourt* voit une lacune dans l'échelle des punitions: de la réprimande en présence de toute l'école on en vient à l'internement dans un refuge, peine qui ne doit être infligée que dans des cas exceptionnellement graves, et à des enfants réellement vicieux. La gradation devrait être mieux ménagée, et dans ce but M. Daucourt prévoit une peine nouvelle qui pourrait faire l'objet du n° 3, tandis que l'internement serait prévu au n° 4 de l'art. 57. Voici le texte qu'il propose:

« 3° Les arrêts dans la geôle du bâtiment d'école, avec un travail imposé, mais de jour seulement. »

C'est la commission d'école qui infligerait cette peine. Le canton de Vaud a une disposition semblable dans sa loi scolaire; dans les écoles du Locle et de Neuchâtel on se trouve également bien de ces arrêts, et le Grand Conseil de ce dernier canton étudie même l'institution de salles d'arrêt spéciales, au chef-lieu de district, pour les écoliers qui ont commis quelque grave manquement.

M. Daucourt ne veut pas aller aussi loin, mais d'autre part, la simple retenue à l'école, infligée par l'instituteur lui semble insuffisante; surtout si, comme le désire M. le député Müller, on charge encore l'instituteur de la surveillance de l'élève en dehors de l'école. L'orateur vise aussi la correction d'une injustice qui ne devient que trop commune dans les contrées industrielles du Jura: il arrive qu'un père horloger va travailler tout le jour à la fabrique, ainsi que sa femme; ils envoient leur enfant en classe, et c'est à leur insu que celui-ci fait l'école buissonnière. De même une pauvre veuve qui est obligée d'aller en journées pour gagner son pain et celui de ses enfants. Si ceux-ci s'amusent au lieu de fréquenter l'école, qu'arrive-t-il? Les amendes frappent les parents qui pourtant n'ont pas négligé les recommandations à leurs enfants, et s'ils ne peuvent payer, ils sont obligés de faire, en compensation, de la prison. Les parents riches paient quelques francs d'amende, et les voilà quittes. Il y a là une inégalité criante à laquelle on pourrait obvier en partie en punissant l'enfant indiscipliné, au lieu des parents. Ce sera alors le cas d'infliger

les arrêts dont M. Daucourt demande l'introduction dans les peines prévues à l'art. 57.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die in § 57 angeführten Strafen haben natürlich den Charakter einer Gradation, d. h. die leichteste ist die erste, die schwerste die dritte. Herr Daucourt findet, die Gradation sei nicht gleichmäßig genug, von der zweiten zur dritten Strafe sei der Sprung zu groß; er will deshalb vor der dritten Strafe noch eine weitere einfügen, nämlich die Einsperrung der Kinder in einem besondern Arrestlokal, die so verstanden ist, daß sie nur am Tage stattfinden soll und der Schüler während der Einsperrung arbeiten muß. Ich weiß nicht, wie Sie und das Volk eine solche Strafe ansehen würden, die bei uns etwas Außergewöhnliches ist. Ich für mich erblicke darin manchen Uebelstand. Einmal versäumt der bestrafte Schüler während der Einsperrung die Schulstunden; denn nach dem Antrage des Herrn Daucourt soll die Strafe für den größern Theil des Tages, eventuell sogar für mehrere Tage, verhängt werden. Der Schüler müßte also während dieser Zeit die Schule versäumen. Allerdings müßte er während der Einsperrung arbeiten; allein diese Arbeit hätte für ihn doch nicht den gleichen Werth, wie die Schulstunden. Der Schüler würde also in Bezug auf den Unterricht benachtheiligt.

Ferner müßte man dem Lehrer die Weisung geben, sich um die betreffenden Kinder zu bekümmern und dafür zu sorgen, daß sie über Mittag ihr Essen bekommen; auch müßte er von Zeit zu Zeit sich in's Lokal verfügen, um zu sehen, ob der Schüler arbeitet oder Dummheiten macht. Dadurch würde der Lehrer einerseis im Schulhalten gestört und anderseits müßte er gleichsam die Strafe mitmachen, da er sich auch eine gewisse Zeit im Arrestlokal aufhalten müßte, um dem Schüler für seine Arbeit Anleitung zu geben und ihn zu beaufsichtigen.

Endlich hat der Antrag des Herrn Daucourt den Uebelstand, daß jede Gemeinde beim Schulhausbau auf die Erstellung eines Arrestlokals Bedacht nehmen müßte, was möglicherweise die innere Einrichtung der Schule erschweren würde.

Aus diesen Gründen glaube ich, daß der Antrag des Herrn Daucourt verworfen werden sollte. Die in § 57 aufgeführten Strafen sind nach meinem Dafürhalten genügend. Wenn es zu einer Rüge vor versammelter Schule kommt, so setzt dies voraus, daß der betreffende Schüler schon ein größeres Vergehen begangen hat. Und wenn sich dies wiederholt, so kann man gewiß sagen, der betreffende Schüler sei verdorben, er stehe auf einem so niedrigen moralischen Standpunkt, daß nichts anderes übrig bleibe, als ihn in eine Besserungsanstalt zu versetzen, wo er durch eine spezielle Zucht verhindert wird, seinen schlimmen Trieben nachzugeben. Ich empfehle Ihnen daher, den Antrag des Herrn Daucourt abzulehnen.

M. *Folletête.* Je crois qu'il y a lieu de tenir compte de l'observation de M. Daucourt et que les objections faites par M. le rapporteur du gouvernement doivent être écartées. Quel est, Messieurs, le but des punitions? Elles doivent être à la fois un moyen de rétablir l'ordre dans la classe et un moyen d'améliorer les élèves. Si l'on examine l'utilité du nouveau mode de punition dont M. Daucourt propose l'adjonction, on doit reconnaître qu'il est tout à fait pratique et qu'il ne présente pas d'inconvénients, à condition toutefois que le maître fasse subir les arrêts après la classe, et non pendant le temps des leçons. Les enfants vicieux et indisciplinés pourraient même être enfermés, soit retenus aux arrêts dans l'école, les jours de vacances. Ce genre de punition me paraît des plus efficaces, et j'ai lieu de croire que si les récalcitrants sont ainsi obligés de rester en retenue toute une journée pendant que leurs camarades s'amusent, la punition sera très vivement ressentie et ne manquera pas d'impressionner et d'amender ces enfants. On pourrait, selon la gravité des cas, étendre ces arrêts à plusieurs jours de vacances. Quant aux difficultés résultant de la nécessité d'une surveillance, elles ne sont pas insurmontables, car enfin le maître est tenu de pourvoir au bon ordre, et d'exercer la surveillance de sa classe; cela fait partie de ses attributions et de ses devoirs d'instituteur. On pourra d'ailleurs enfermer dans le même local tous les élèves d'une école qui ont mérité cette punition, et la surveillance s'exercera par les maîtres à tour de rôle. Je ne pense pas non plus que l'adoption de ce mode de punition intermédiaire entre les peines légères et les peines très sévères, soit de nature à bouleverser, comme le craint M. le rapporteur, l'organisation générale de l'école. Dès l'instant où les punitions seraient subies après la classe et les jours de vacances, on n'aurait pas besoin d'une geôle spéciale, sauf peut-être les cas particulièrement graves, qui seront toujours l'exception; mais les élèves punis feraient leurs arrêts dans la salle d'école même.

Il ne me paraît pas, dès lors, que les objections de M. le rapporteur du gouvernement doivent engager le Grand Conseil à repousser l'adjonction proposée par M. Daucourt; j'estime, au contraire, que rien ne s'oppose à l'adoption de cet amendement, qui a le grand avantage d'introduire une meilleure gradation dans les punitions à infliger aux élèves.

Mettier. Ich möchte den Antrag des Herrn Daucourt unterstützen. Aus meiner eigenen Praxis weiß ich, daß ein richtiger Arrest unter Umständen ein recht wirksames Besserungsmittel für ungezogene Schüler sein kann. Der Sprung von der bloßen Rüge vor versammelter Schule zur Versetzung in eine Besserungsanstalt ist jedenfalls ein sehr großer, und da scheint es mir, wie Herr Folletête ausführte, am Platz zu sein, noch eine Zwischenstufe einzufügen und namentlich auch den Eltern Gelegenheit zu geben, an der Besserung eines ungezogenen Schülers zu arbeiten. Es ist den Eltern offenbar erst dann recht auffällig, daß ihr Kind ungezogen ist, wenn es außer der Schulzeit, während der Ferien oder freien Halbtage zu einer Arreststrafe angehalten wird. Das wird sie veranlassen, sich mit dem Lehrer und der Schulkommission in's Einvernehmen zu setzen. Die Ueberführung in eine Besserungsanstalt ist ein ungemein radikales Mittel. Es schneidet das Kind vom Verkehr mit den Eltern ab und das ist gewiß eine sehr scharfe Maßregel. Was den Unterbruch des Unterrichts anbelangt, so kann es sich um einen solchen nicht handeln, indem die Strafe außer der Schulzeit abgesessen werden muß. Und was die Lokalien anbelangt, so scheint es mir bei einem Neu-

bau nicht so ab dem Wege zu liegen, daß man auch ein ordentlich eingerichtetes Arrestlokal errichtet. Ich bin sicher, daß häufig genug Fälle vorkommen, wo der Lehrer froh sein wird, wenn er unfolgsame Schüler in einem Arrestlokal unterbringen kann. Es ist das eine Strafe, welche auffällt und hie und da gewiß am Platze ist. Ich möchte Ihnen daher den Antrag des Herrn Daucourt empfehlen.

M. le Dr *Boinay*. Je veux aussi proposer un amendement à cet art. 57. Il porte que l'internement des enfants vicieux dans les refuges est prononcé, sur la proposition de la commission d'école, par le conseil communal. J'estime qu'on doit prévoir ici le recours au Conseil-exécutif; car il est dangereux de donner aux conseils communaux seuls une telle compétence. Des considérations étrangères à l'objet en délibération n'exercent que trop souvent une influence sur les décisions des autorités communales et j'ai la conviction que si l'on accordait aux conseils communaux le pouvoir de statuer ainsi en dernier ressort, il en résulterait des abus que réprouverait la conscience publique. L'internement est une mesure grave qu'il ne faut prendre qu'après mûre réflexion. Nous aurions tort, Messieurs, de nous engager trop avant dans la voie de la justice administrative, inaugurée par la loi du 11 mai 1884, qui permet l'internement dans les maisons de travail en vertu d'un arrêté du Conseil-exécutif. Je me rappelle très bien que, lors de la discussion de cette loi, M. Ritschard a signalé ici les dangers d'une innovation consistant à attribuer à l'autorité administrative des attributions du pouvoir judiciaire. Le Grand Conseil a passé outre aux objections de M. Ritschard, en jugeant sans doute qu'une exception était alors permise pour porter remède à un état de choses dont souffraient les communes, mais il serait regrettable, à mon avis, qu'on allât maintenant encore plus loin qu'en 1884, c'est-à-dire qu'on donnât aux conseils communaux une compétence qui, d'après les principes du droit public, devrait n'appartenir qu'aux tribunaux. Il faut tout au moins prévoir que les conseils communaux ne pourront statuer souverainement, et je propose donc d'ajouter au dernier paragraphe de l'article ce qui suit: « Les parents ou tuteurs ont un recours au Conseil-exécutif contre l'arrêté d'internement rendu par le conseil communal. »

Puisque j'ai la parole, j'appuierai aussi l'amendement de M. Daucourt tendant à graduer davantage les punitions. Pendant les quelques années que j'ai été dans l'enseignement, j'ai pu me convaincre que les arrêts sont une punition très efficace; c'est pourquoi je vous recommande cette proposition.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, es wäre am besten, man würde den ganzen Artikel streichen und nur das davon beibehalten, daß in Fällen von moralischer Verdorbenheit die betreffenden Kinder in einer Besserungsanstalt untergebracht werden können. Das Strafgeschäft ist ein sehr schwieriges, aber am schwierigsten gegenüber den Kindern, indem es viel Takt erfordert und auf die Individualität des Kindes Rücksicht genommen werden muß. Das eine straft man mit einem Blick, das andere mit einem rauhen Wort, einem dritten fügt man eine körperliche Züchtigung zu und einem vierten entzieht man für einige Zeit die Freiheit — kurz, es ist das Strafgeschäft ein Stück Erziehung, das mit großem Takt und Berücksichtigung der Individualität ausgeführt werden muß. Man sollte die ganze Sache deshalb dem Takte des Lehrers und der Schulkommission überlassen. Früher hatte man andere Strafauffassungen, man strafte die Kinder anders als heute, und so ist auch diese Frage der weitern Entwicklung fähig und unter Umständen auch sehr bedürftig. Zählt man die Strafen im Gesetze auf, so geht man unter Umständen zu weit oder auch zu wenig weit. Ich bin deshalb der Ansicht, man sollte diese delikate Frage im Gesetz gar nicht berühren und nur die Kompetenz zur Versetzung eines Kindes in eine Besserungsanstalt aufstellen. Diese Kompetenz ist nothwendig, da man mit der Versetzung in eine Besserungsanstalt in die Rechte der Eltern eingreift. Ich beantrage daher, in einer entsprechenden Redaktion nur diesem Gedanken Ausdruck zu geben, im übrigen aber alle Bestimmungen über die Strafen wegzulassen. Auch das gegenwärtige Gesetz und ebenso das Sekundarschulgesetz enthält keine solchen Bestimmungen. Gleichwohl hilft man sich im einzelnen Fall aus der Natur der Sache, was meiner Ansicht nach jedenfalls ganz vernünftig und passend ist.

Burger. Ich möchte mich auf den Standpunkt des Entwurfs stellen. Will man von der Arreststrafe etwas sagen, so würde ich sie als Ziffer 1 aufführen; denn dieselbe ist doch gewiß eine geringere Strafe, als eine Rüge vor versammelter Schulkommission. Ich glaube übrigens, es sollte diese Strafkompetenz selbstverständlich sein. Bevor man einen Schüler vor die Schulkommission weist, gibt es noch verschiedene andere Strafen, die wir hier überhaupt nicht aufzählen. Man kann die Schüler nicht alle gleich bestrafen, da das Temperament derselben ein verschiedenes ist und der eine schon zu weinen anfängt, wenn man ihn recht ansieht, während ein anderer einfach Prügel haben will und nicht nachgibt, bis er sie erhält. Von einer Aufzählung der Strafen ganz absehen möchte ich nicht; die Eltern und Schüler sollen sehen, daß es Mittel gibt, um ungehorsame Schüler zum Gehorsam zu zwingen. Wenn man als Strafe aufführt „Rüge vor versammelter Schulkommission", so wird dies auf die Eltern von gewissem Einfluß sein und sie werden ihren Kindern sagen: Seid in der Schule gehorsam und macht nicht, daß ihr vor die Schulkommission gehen müßt. Ebenso ist das andere Strafmittel, Rüge vor versammelter Schule, gewiß am Platze. Unter Umständen würde ich diese Strafe noch vor der Rüge vor versammelter Schulkommission aufführen, indem die Rüge vor versammelter Schule den Schülern vielleicht nicht so viel macht, als die Rüge vor versammelter Schulkommission. Was die Versetzung in eine Besserungsanstalt betrifft, so besitzt jeder Kanton solche Anstalten, und es gibt Schüler, die absolut in einer solchen Anstalt untergebracht werden müssen, namentlich wenn die Eltern schlecht sind und die Kinder z. B. zum Stehlen und andern schlechten Handlungen anhalten. — Ich stimme zum § 57, wie er hier vorliegt.

v. Werdt. Wenn man den § 57 nicht in der Weise abändern will, wie Herr Ritschard es beantragt, welchem Antrage ich mich anschließe, so wäre ich nicht

dafür, daß man eine Strafe aufnimmt, wie sie von den Herren Daucourt und Folletête beantragt wird. Eine solche Strafe mag für Städte und größere Ortschaften passend sein. Für kleinere Ortschaften aber paßt sie entschieden nicht, indem die Lokalitäten nicht vorhanden sind. Verlegen Sie den Arrest auf die freien Halbtage und die Ferien, so strafen Sie damit nicht nur den Schüler, sondern auch den Lehrer, indem Sie ihn zwingen, anwesend zu sein, den betreffenden Schüler zu beobachten und ihm Arbeit zu geben. Während der Ferien haben die Eltern die Kinder daheim nöthig; dort sind sie unter Aufsicht, und wenn sie nicht arbeiten, so werden sie bestraft; das ist viel besser, als wenn man die betreffenden Schüler in der Schule faullenzen läßt. Wenn eine Rüge vor versammelter Schulkommission nicht hilft, und wenn es nichts nützt, den Eltern schriftlich und mündlich ihre Kinder zu gehöriger Bestrafung zu empfehlen, dann ist die Versetzung in eine Besserungsanstalt das einzig richtige Mittel. Ich stimme daher für den § 57, wie er uns vorliegt, sofern man ihn nicht in der Weise abändern will, wie Herr Ritschard es beantragt hat.

Aegerter. Der Herr Kommissionspräsident hat Ihnen mit trefflichen Worten geschildert, daß es mit den Strafen eine eigene Sache ist, und da die Ansichten so weit auseinander gehen, so halte ich dafür, es wäre das Beste, man würde den Paragraphen zu näherer Prüfung an die Kommission zurückweisen.

Präsident. Ich eröffne die Diskussion über diese Ordnungsmotion.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich muß sowohl den Streichungsantrag Ritschard, als die Ordnungsmotion Aegerter energisch bekämpfen. Weshalb haben wir, in Abweichung von der gegenwärtigen Gesetzgebung, die Strafen, welche gegen einen Schüler ausgesprochen werden können, in's Gesetz aufgenommen? Aus zwei Gründen. Erstens aus einem allgemeinen Grund. Wenn dem Lehrer oder der Schulkommission im Gesetz keine Strafkompetenzen eingeräumt sind, so ist jede Strafe ungesetzlich. Es ist ein Grundsatz, der nach meiner Ansicht ebensogut für das gewöhnliche, wie für das Strafrecht gilt, daß ohne eine gesetzliche Bestimmung keine Strafe verhängt werden kann. Wie kann eine Gemeindebehörde oder der Regierungsrath ein Kind, das sich schlecht aufführt, in eine Besserungsanstalt versetzen, wenn keine bezügliche gesetzliche Bestimmung besteht? Wenn im Gesetz über die Strafkompetenzen des Lehrers, der Schulkommission und der andern Behörden nichts gesagt ist, so kann sich jeder Familienvater, dessen Kind bestraft wurde, darüber beschweren.

Ich habe aber noch einen andern Grund, um zu wünschen, daß die Strafen, welche gegenüber einem Kinde verhängt werden dürfen, im Gesetz aufgezählt werden. Ich wollte die körperlichen Strafen abschaffen. Es gibt vielleicht im ganzen Schulwesen nichts, was in der Bevölkerung so viel Mißstimmung erzeugt und den Behörden so viele Unannehmlichkeiten verursacht, als die körperlichen Strafen. Landauf landab klagt man darüber. Die Eltern wollen sich die körperliche Bestrafung ihrer Kinder nicht gefallen lassen. Ich halte dafür, sie haben Recht; einmal weil derjenige, der ein Kind körperlich bestraft, nicht weiß, wie weit seine Handlung gehen, welche Folgen eine Ohrfeige ꝛc. haben wird. Aber auch auf die Charakterbildung des Kindes hat die körperliche Strafe einen sehr schlechten Einfluß. Sie ist eine Demüthigung des Schülers vor seinen Mitschülern und kann, wenn sie sich häufig wiederholt, den Charakter für immer verderben. Deshalb möchte ich sie abschaffen, was am besten dadurch geschieht, daß man sagt, welche Strafen verhängt werden dürfen. Ich würde es deshalb sehr bedauern wenn man den § 57 einfach streichen wollte, in der Meinung, die Sache werde sich von selbst machen.

Den Antrag des Herrn Boinay möchte ich ebenfalls bekämpfen, nicht weil ich glaube, er sei nicht begründet, sondern weil er auf einem Mißverständniß beruht, das vielleicht eine Folge der Redaktion ist. Wenn den Gemeindebehörden die Kompetenz gegeben wird, ein Kind, das grobe Laster hat, aus der Schule zu entfernen und in einer Besserungsanstalt unterzubringen, so hat das nicht die Meinung, daß die Gemeindebehörden von sich aus unbeschränkt eine solche Versetzung aussprechen können. Es soll am bisherigen Zustand nichts geändert werden, d. h. wenn eine Gemeinde ein Kind in einer Besserungsanstalt unterzubringen wünscht, so hat sie beim Regierungsrath einen bezüglichen Antrag zu stellen und erst dieser spricht dann, nach Untersuchung der Verhältnisse, die Versetzung in die Besserungsanstalt aus. Es genügt eine einfache Redaktionsänderung, um in dieser Beziehung dem Wunsche des Herrn Boinay nachzukommen. Man könnte vielleicht sagen: „Die Versetzung in eine Besserungsanstalt wird auf den Antrag der Schulkommission, und wenn die Gemeinderäthe in der Anwendung dieser Maßregel säumig sind, von amteswegen vom Regierungsrathe verfügt.“ — Kurz, es wird sich eine Redaktion finden lassen, aus welcher klar hervorgeht, daß in jedem Falle der Entscheid dem Regierungsrathe zusteht.

Präsident. Ich erinnere daran, daß eine Ordnungsmotion gestellt ist und die Diskussion sich auf diese zu beschränken hat.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich stimme dieser Ordnungsmotion bei, und zwar gerade aus den von Herrn Gobat angebrachten Gründen. Er sagte man wolle die Strafen im Gesetz normiren, damit man wisse, welche Strafen zulässig seien; denn es gelte auch hier der Grundsatz: Ohne Strafandrohung keine Strafe. Nun bleibt aber Herr Gobat diesen Ausführungen im Gesetze nicht treu; denn es heißt in § 57: „Außer den vom Lehrer zu verhängenden Strafen können . . .“ Es wird also die ganze Strafkompetenz des Lehrers in keiner Weise normirt, sondern man überläßt das seinem Takte. Man normirt nur die Kompetenzen der Schulkommission. Ich finde aber, wenn man die Strafkompetenzen normiren will, so solle man nicht nur diejenigen der Schulkommission, sondern auch diejenigen des Lehrers normiren. Daß bei der vorliegenden Fassung die körperlichen Strafen ausgeschlossen seien, ist unrichtig, da die Strafkompetenz des Lehrers ja eine illimiirte ist. Entweder normire man auch die Strafkompetenz des Lehrers oder überlasse die ganze Sache ihrer eigenen Schwere. Ich glaube daher, der Rückweisungsantrag des Herrn Aegerter sei das Richtige.

Dürrenmatt. Die Rückweisung ist wohl das beste, was wir thun können, schon mit Rücksicht auf die streitige Frage der körperlichen Strafen. Sie erinnern sich, daß ich in der ersten Berathung einen Antrag gestellt hatte, der bezweckte, die Körperstrafen zu reduziren und die Streitfrage, ob dieselben erlaubt seien oder nicht, beizulegen. Heute behauptet der Herr Erziehungsdirektor, man wolle die körperlichen Strafen abschaffen. Dagegen möchte ich mich verwahren und wünsche, daß die Kommission darüber noch gründlich berathe. Das würde ein Halloh geben in allen Schulhäusern: Juhe! das Prügeln ist abgeschafft! Soweit möchte ich nicht gehen, daß man der lieben Jugend von vornherein diese Freude bereitet. Ich wünsche, daß die Kommission im Falle der Rückweisung über diese Frage dann ebenfalls Bericht erstatte. Sollte die Rückweisung nicht belieben, so würde ich dann einen positiven Antrag stellen, ähnlich demjenigen, den ich schon in der ersten Berathung stellte.

Abstimmung.

Für Rückweisung . . . . . Mehrheit.

---

§ 58.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier werden zwei Zusätze beantragt; zum zweiten derselben habe ich folgendes zu bemerken.

Von den Vorstehern verschiedener Anstalten in Bern und der Umgebung, in welchen taubstumme, schwachsinnige oder verdorbene Kinder erzogen werden, ist eine Eingabe eingelangt, dahingehend, es sollen die Lehrer solcher Anstalten die gleiche Staatszulage erhalten, wie die Lehrer an öffentlichen Primarschulen. Soweit es sich um Staatsanstalten handelt, ist eine solche Bestimmung natürlich nicht nöthig, weil die betreffenden Lehrer vom Staate besoldet werden. Wenn es sich aber um Privatanstalten handelt, wie z. B. die Bächtelen oder die Grube, die Brünnenanstalt, die Anstalt Weißenstein ꝛc., so kann man sich fragen, ob der Staat zu einer finanziellen Unterstützung verpflichtet sei. Der Regierungsrath fand, man könne allerdings vom Staate ein finanzielles Opfer verlangen; denn schließlich hat der Staat aus allgemeinen Gründen die Pflicht, nicht nur für die normal angelegten Kinder zu sorgen, sondern sich auch derjenigen anzunehmen, denen ein Sinn fehlt oder die geistig beschränkt sind ꝛc. Wenn sich daher zum Zwecke der Erziehung solcher Kinder Anstalten bilden, welche jährlich große Opfer bringen, so ist es nur billig, wenn der Staat auch hier finanziell mithilft. Man fand aber, es wäre zu weit gegangen, wenn man von vornherein sagen würde, die Lehrer an solchen Anstalten sollen den gleichen Staatsbeitrag erhalten, wie die Lehrer der öffentlichen Primarschule, indem einzelne dieser Anstalten über ein ziemlich bedeutendes Vermögen verfügen und die Besoldungen ihrer Lehrer leicht selbst bestreiten können. Der Regierungsrath schlägt deshalb folgenden Zusatz vor: „An die Lehrerbesoldungen solcher Anstalten, welche nicht vom Staate unterhalten werden, kann derselbe einen Beitrag leisten." Es soll also von Fall zu Fall entschieden werden, ob eine Anstalt einer Zulage bedarf und wie hoch dieselbe bemessen werden soll. Ich empfehle Ihnen die beiden Zusätze zur Annahme.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte noch eine Vervollständigung des zweiten Zusatzes beantragen, nämlich zu sagen: „An die Lehrerbesoldungen und die Altersversorgung der Lehrer solcher Anstalten . . ." Ich halte dafür, es liege im Sinne des Antrages der Kommission, daß unter Umständen auch an die Altersversorgung ein Beitrag verabfolgt wird; denn der gleiche Grund, der uns veranlaßt, an die Besoldung einen Beitrag zu leisten, rechtfertigt auch einen Beitrag an die Altersversorgung. Ich nehme an, der Herr Erziehungsdirektor habe gegen diese Einschaltung nichts einzuwenden.

Dr. Schwab. Der § 58 ist eine Neuerung, die jedenfalls im ganzen Lande begrüßt werden wird. Das gegenwärtige Primarschulgesetz enthält keine Bestimmung über die nicht vollsinnigen Kinder und von den Schulgesetzen anderer Kantone enthält einzig dasjenige des Kantons Waadt vom Jahre 1889 eine bezügliche Bestimmung. Dieselbe lautet: « L'instruction des enfants aveugles ou sourds-muets fera l'objet de mesures spéciales. » Bern geht nun noch weiter als der Kanton Waadt, und wenn der § 58 noch etwas abgeändert wird, so stehen wir, was die Frage der Erziehung der nichtvollsinnigen Kinder anbetrifft, jedenfalls an der Spitze der Eidgenossenschaft.

Immerhin vermisse ich in § 58 eine Bestimmung in Bezug auf Klassen für schwachbegabte Kinder. Man muß zwischen den schwachbegabten und den schwachsinnigen und blödsinnigen Kindern einen Unterschied machen. Für die schwachbegabten Kinder ist mehr oder weniger gesorgt, indem sie gewöhnlich die öffentliche Schule besuchen. Es hat sich aber herausgestellt, daß sie dabei mehr oder weniger vernachlässigt werden oder aber ihre Geisteskräfte so anstrengen müssen, daß sie nach und nach schwachsinnig werden; auch schädigen sie die ganze Klasse. Nun wurde vor mehreren Jahren in Burgdorf der Versuch gemacht, diese schwachbegabten Kinder von den vollsinnigen zu sondern. Eine wohlthätige Frau gründete eine Schule für schwachsinnige Kinder und wurde in ihren Bestrebungen unterstützt durch die gemeinnützige Gesellschaft und die Gemeinde. Vor kurzem beschloß auch die Gemeinde Bern, zwei Klassen für schwachbegabte Kinder zu gründen, und es sind dieselben bereits eröffnet worden. Wie mir gesagt wurde, sind diese zwei Spezialklassen in Bern den andern Klassen gleichgestellt und es wird an die Lehrerbesoldungen ebenso ein Staatsbeitrag ausgerichtet, wie an die Besoldungen der gewöhnlichen Primarlehrer. In Burgdorf ist dies nicht der Fall. Ich schlage Ihnen deshalb zu § 58 folgenden Zusatz vor: „Für schwachbegabte Kinder sind in größern Ortschaften besondere Klassen einzurichten. Dieselben unterliegen im allgemeinen den Bestimmungen des Primarschulgesetzes."

Wenn ich sage: „Dieselben unterliegen im allgemeinen den Bestimmungen des Primarschulgesetzes," so geschieht dies deshalb, weil man für diese Spezialklassen, was die Zahl der Unterrichtsstunden ꝛc. betrifft, eine Ausnahme machen muß.

Tiefer als die schwachbegabten stehen die schwachsinnigen Kinder. Auf Anregung des kantonalen gemeinnützigen Vereins wurde von der Erziehungsdirektion an

die Schulkommissionen ein bezüglicher Fragebogen verschickt. Die Antworten sind noch nicht alle eingelangt; allein es ist zu befürchten, daß sich eine sehr große Zahl schwachsinniger Kinder ergeben wird. Es gibt solche im ganzen Kantone, ganz besonders aber in den Aemtern Schwarzenburg und Seftigen. Diese Kinder können natürlich dem Unterricht in der Schule nicht folgen, sie müssen zurücktreten, bleiben in der Familie und werden nach wenigen Jahren blödsinnig, sodaß sie während ihres ganzen Lebens der Familie und der Gemeinde zur Last fallen. Um dies zu verhüten, ging die Privatwohlthätigkeit voran, indem im Jahre 1865 die Anstalt Weißenheim gegründet wurde, an deren Spitze der ehrenwerthe Herr Pfarrer Appenzeller steht. Diese Anstalt hat schon sehr viele schwachsinnige Kinder aufgenommen, und die Resultate des Untetrichts waren meistens solche, daß diese schwachsinnigen Kinder ganz brauchbare Menschen wurden. Bis jetzt erhielt die Anstalt vom Staate keine Unterstützung. Kürzlich wurde ihr ein Antheil am Alkoholzehntel zugesprochen, jedoch nur für 7 Kinder, was sehr ungenügend ist, da diese Anstalt die einzige für schwachsinnige Kinder ist, die im Kanton Bern besteht. Es ist aber unsere Pflicht, für diese schwachsinnigen Kinder zu sorgen, was nur durch Unterbringung derselben in einer Anstalt geschehen kann. Die Sinne derselben und insbesondere auch die Sprachorgane müssen entwickelt werden, was viel Zeit und eine ganz eigene Methode erfordert, welche die Lehrer im allgemeinen nicht kennen und noch weniger die Eltern. Bringt man diese Kinder in Anstalten unter, so ist es möglich, daß sie einen Beruf erlernen können, und es hat die Weißenheimanstalt in dieser Beziehung sehr erfreuliche Erfahrungen gemacht. Das gleiche ist auch in Deutschland der Fall. Sorgen wir in dieser Weise für die schwachsinnigen Kinder, so wird dies für viele arme Gemeinden eine vorzügliche indirekte Entlastung sein. Ich schlage deshalb vor, im zweiten Alinea des § 58 nach dem Worte „Blinde" einzuschalten „Schwachsinnige".

Ich gehe noch einen Schritt weiter und beantrage, die Worte „andere mit einem Gebrechen behaftete Kinder" zu ersetzen durch „epileptische Kinder", um die Sache gerade zu präzisiren. Epileptische Kinder können die gewöhnliche Schule nicht besuchen und man hat deshalb vor zwei Jahren angefangen, dieselben in der Anstalt Bethesda in Tschugg, gegründet vom Ausschuß für christliche Liebesthätigkeit, unterzubringen und es befinden sich dort gegenwärtig 15 oder 16 solche Kinder. Erwähnen wir diese epileptischen Kinder hier in § 58, so werden in Zukunft die Familien und Gemeinden gehalten sein, diese unglücklichen Kinder in der Anstalt Bethesda unterzubringen, während sie gegenwärtig meistens vernachlässigt werden. Werden diese Kinder rechtzeitig in einer Anstalt untergebracht, so können, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, wenigstens die Hälfte geheilt werden, während sie andernfalls blödsinnig werden und später in einer Armenanstalt untergebracht werden müssen, wo die Gemeinden ein Kostgeld von Fr. 120 bis Fr. 180 zu bezahlen haben.

Ich empfehle Ihnen meine Anträge betreffend die schwachbegabten, die schwachsinnigen und die epileptischen Kinder bestens zur Annahme. Die Worte „andere mit einem Gebrechen behaftete Kinder" können deshalb durch die Worte „epileptische Kinder" ersetzt werden, weil es sonst keine andern Gebrechen gibt, welche die Unterbringung in einer Anstalt nothwendig machen.

Demme. Ich bin mit dem Votum des Herrn Dr. Schwab in Bezug auf die schwachsinnigen Kinder voll und ganz einverstanden, möchte mir aber betreffend Blödsinnige doch noch eine kurze Bemerkung erlauben. Ein großer Theil derselben ist in Armenverpflegungsanstalten untergebracht, da wir für dieselben keine Spezialanstalten besitzen. Allein auf diese Weise wird den übrigen Insassen der Aufenthalt in der Armenanstalt geradezu zur Qual. Ich will keinen bestimmten Antrag stellen, wohl aber konstatire ich, daß der Staat auch die Pflicht hat, für die Blödsinnigen zu sorgen durch Gründung einer speziellen Cretinenanstalt. Ich möchte diese Frage der Kommission betreffend die Verwendung des Alkoholzehntels zuweisen, denn da die Blödsinnigen häufig Kinder alkoholischer Eltern sind, so würde es sich durchaus rechtfertigen, wenn ein bestimmter Betrag aus dem Alkoholzehntel dazu verwendet würde, einen Fonds zu äufnen behufs späterer Errichtung einer Cretinenanstalt.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich beantrage, die Anträge des Herrn Dr. Schwab an die Kommission zurückzuweisen.

Dr. Schwab. Ich bin mit der Rückweisung einverstanden.

Präsident. In diesem Falle glaube ich, es sollte der ganze Paragraph zurückgewiesen werden.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich bin damit einverstanden.

Die Rückweisung wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 59.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

b. Die Schulzeit.

§ 60.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier haben die vorberathenden Behörden eine Redaktionsverbesserung vorgenommen. Es soll heißen: „Geistig oder körperlich ungenügend entwickelte Kinder können auf Begehren der Eltern und durch Verfügung . . ."

Angenommen.

---

§ 61.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 62.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 63.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Sie erinnern sich, daß Erziehungsdirektion und Regierungsrath dem Großen Rathe in erster Berathung beantragt haben, die Schulzeit von 32 auf 36 Wochen auszudehnen. Sowohl im Schooße der Kommission als des Großen Rathes fand die Erziehungsdirektion für die Ausdehnung der Schulzeit keine Bereitwilligkeit. Immerhin ist es ihr in der letzten Sitzung der Kommission gelungen, zwei Schulwochen zu erobern, und die vorberathenden Behörden stellen nun den Antrag, zu sagen „wenigstens *34* Wochen". Man fand allgemein, daß dieses Minimum überall, auch in denjenigen Bezirken, wo schwierigere Verhältnisse bestehen, erreichbar sei.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Nur eine Bemerkung mehr redaktioneller Natur. Es heißt im zweiten Alinea: „Turnen und Handarbeiten überall inbegriffen." Man könnte glauben, das beziehe sich nur auf die letzte Zahl, während es sich auf den ganzen vorhergehenden Satz bezieht. Man sollte deshalb ein neues Alinea machen oder eine etwas andere Redaktion suchen.

Präsident. Ich nehme an, es sei dies Sache der spätern definitiven Redaktion.

Dürrenmatt. Ich stelle den Antrag, beim Entwurf der ersten Berathung, d. h. bei 32 Schulwochen zu verbleiben, weil ich glaube, es sei dem Bürger zu viel zugemuthet, wenn man erstlich bedeutend strengere Strafbestimmungen betreffend die Absenzen aufstellt und dann zugleich auch noch die Zahl der Schulwochen vermehrt. Ich möchte warnen, in dieser Beziehung zu weit zu gehen.

Ferner möchte ich Streichung des letzten Satzes des zweiten Alineas vorschlagen; denn diese Bestimmung hätte zur Folge, daß Ortschaften, welche eine Fortbildungs- oder ähnliche Schule für Mädchen eingerichtet haben, gemieden würden. Junge Mädchen würden nicht in einer solchen Ortschaft plazirt, um in einer Familie die Besorgung des Hauswesens zu erlernen, da man eben wüßte, daß sie dort noch ein Jahr lang die Schule zu besuchen hätten.

Abstimmung.

1. Für 34 Schulwochen, nach Antrag der Regierung und der Kommission . . . . . 73 Stimmen.
Für 32 Schulwochen, nach Antrag Dürrenmatt . . . . . 57 „
2. Für Beibehaltung des zweiten Alineas nach Entwurf . . . . . 78 „
Für Streichung des letzten Satzes, nach Antrag Dürrenmatt . . . . . 27 „

---

§ 64.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der § 64 normirt die wöchentliche Stundenzahl. Die vom Großen Rathe in der ersten Berathung angenommenen Zahlen (28 Stunden für die drei ersten und bis 33 Stunden für die älteren Jahrgänge) sind zwar nach meiner Ansicht zu hoch und können vom Standpunkt des Arztes aus nicht gebilligt werden. Die hohe Stundenzahl ist eine Folge der geringen Zahl von Schulwochen. Da Sie nun die Zahl derselben auf 34 vermehrt haben, so kann für die jüngeren Jahrgänge die wöchentliche Stundenzahl etwas ermäßigt werden und es wird deshalb beantragt, statt 28 Stunden zu sagen *27* Stunden.

Ferner soll im zweiten Absatz statt „in den zwei" gesagt werden „in den drei ersten Schuljahren". Ich weiß nicht mehr, wie man auf die zwei Jahre gekommen ist. Eine Schulstufe umfaßt drei Schuljahre, und es gibt absolut keinen Grund, die Schüler des dritten Schuljahres anders zu behandeln als diejenigen der zwei ersten Schuljahre.

Mit den beantragten Abänderungen angenommen.

---

§ 65.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Im vorhergehenden Paragraphen ist die Bestimmung, daß wöchentlich wenigstens zwei Nachmittage frei sein sollen, in der ersten Berathung gestrichen worden. Es müssen deshalb auch hier die darauf bezüglichen Worte „und die freie Zeit anders als im vorigen Paragraphen vorgeschrieben" gestrichen werden.

Mit der beantragten Streichung angenommen.

---

§ 66.

M. *Folletête*. A l'occasion de l'art. 66 du projet, je renouvelle la proposition que j'ai déjà faite dans

la commission, où elle a trouvé bon accueil. M. le Directeur de l'instruction publique m'a de même fait espérer qu'elle pourrait être adoptée. Il s'agirait d'admettre en faveur des écoles de la partie catholique du canton une simple modification, portant que les enfants qui se préparent à la première communion seront exemptés de la fréquentation de l'école *pendant la semaine* précédant la cérémonie. Cette modification qui ne détruit pas le principe et l'économie de l'article, se justifie par la pratique généralement suivie dans les écoles de nos districts catholiques. Au lieu de répartir sur plusieurs semaines la préparation immédiate à la première communion, comme le prévoit le projet de loi, nous concentrons cette préparation immédiate sur la semaine qui précède ce grand acte de la vie chrétienne. Au point de vue scolaire, l'exception que je vous demande d'accepter, est même plus favorable que le système de l'art. 66, en ce sens que nous ne réclamons que cinq jours entiers (le jour de vacance excepté) tandis que le projet accorde *deux demi-journées par semaine pendant la saison d'hiver*. J'espère donc que ma proposition ne rencontrera pas d'opposition.

Präsident. Da der Antrag des Herrn Folletête im Zusammenhang steht mit seinem Antrag zu § 25, so möchte ich ihn anfragen, ob er sich damit einverstanden erklären könnte, daß auch der § 66, im Sinne seines Antrages, zurückgewiesen würde?

Folletête erklärt sich mit der Rückweisung einverstanden.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe gegen eine Rückweisung nichts einzuwenden. Ich habe Herrn Folletête gesagt, es solle jede Schulkommission so vernünftig sein, daß sie die letzte Woche vor der ersten Kommunion die Schüler vom Schulbesuche dispensirt, um so mehr, als der kirchliche Religionsunterricht in den katholischen Bezirken die Schule nicht stört.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit der Rückweisung ebenfalls einverstanden.

Die Rückweisung wird stillschweigend beschlossen.

---

c. Unfleißiger Schulbesuch.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Es liegen hier zwei Systeme vor: dasjenige der Regierung, das absolut keine Absenz ungeahndet hingehen lassen will, und dasjenige der Kommission, das sich auf dem Boden des bisherigen Gesetzes bewegt und eine gewisse Toleranz einräumt. Ich glaube nun, es wäre angezeigt, zuerst darüber zu entscheiden, welches System man acceptiren will, und je nachdem dann die artikelweise Berathung auf dem Boden des Systems der Kommission oder desjenigen der Regierung vorzunehmen.

Der Große Rath erklärt sich damit einverstanden.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Sie wissen, daß nach dem gegenwärtigen Schulgesetz die Schule obligatorisch ist in dem Sinne, daß eine gewisse Anzahl von Schulwochen und Schulstunden vorgeschrieben ist. Allein der Grundsatz des Obligatoriums ist dadurch beschränkt, daß eine Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes sagt, es sei der Schulunfleiß nur dann strafbar, wenn die Absenzen eines Schülers einen Sechstel überschreiten und zwar während eines Monats im Winter oder während vier Schulwochen im Sommer. Von dieser Befugniß, einen Sechstel zu fehlen, wird redlich Gebrauch gemacht. Es gibt gewisse Amtsbezirke, in denen jedes Kind, ohne Ausnahme, den Sechstel fehlt. Auf 9 Schuljahre berechnet, ergibt sich für denjenigen Schüler, der regelmäßig den Sechstel fehlt, ein Ausfall von $1\frac{1}{2}$ Jahren, sodaß die 9 obligatorischen Schuljahre sich auf $7\frac{1}{2}$ Schuljahre reduziren.

Der Regierungsrath hat von vornherein den Grundsatz aufgestellt, wenn überhaupt eine Besserstellung der Schule eintreten solle, so sei der erste Fortschritt, den man verlangen müsse, der, daß die Schulzeit besser ausgenützt werde. Wir haben uns umgesehen, ob man in den andern Kantonen auch eine solche Toleranz bewillige. Dabei hat sich herausgestellt, daß einzig im Kanton Bern eine Toleranz besteht. Wir haben nun gefunden, was in andern Kantonen möglich sei, welche in Bezug auf die Beschäftigung der Bevölkerung den unsrigen ähnlich sind — Freiburg, Solothurn und die kleinen Kantone — sollte auch im Kanton Bern möglich sein. Der Regierungsrath stellte demgemäß den Grundsatz auf, es solle keine Toleranz mehr bewilligt werden.

Der Herr Kommissionspräsident versuchte bereits vor der ersten Berathung, diesen Grundsatz zu durchbrechen und den bisherigen Zustand, in mehr oder weniger beschränktem Maße, zur Geltung zu bringen. Es ist ihm dies aber nicht gelungen, sondern die Kommission hat mit überwiegender Mehrheit die Abschaffung der Toleranz beschlossen. Herr Ritschard wiederholte seinen Antrag in der ersten Berathung, ist aber auch hier unterlegen. Er stellte ihn zum dritten male wieder in der Kommission und in einer schwachen Stunde, nach meiner Ansicht, pflichtete die Kommission demselben bei und stellt nun den Antrag, es solle eine Toleranz von einem Zehntel bewilligt werden.

Es stehen sich also zwei ganz entgegengesetzte Grundsätze gegenüber: der Grundsatz der vollen Ausnützung der Schulzeit, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo ein Kind mit Entschuldigung fehlt, und der Grundsatz, es solle eine gewisse Toleranz bestehen.

Sie werden mir vielleicht sagen, eine Toleranz von einem Zehntel sei ja nicht viel, das könne man schließlich zugeben. Berechnen wir dieselbe für die ganze Schulzeit, so ergibt sich, daß sie ein volles Jahr ausmacht. Die Zahl der Schulstunden während 9 Schuljahren beträgt 7800. Darf ein Schüler den Zehntel fehlen, so macht dies 780 Stunden aus, und da unsere Schuljahre zu rund 800 Stunden berechnet sind, so ergibt sich, daß die Toleranz 20 Stunden weniger als ein Schuljahr ausmacht, also rund ein Schuljahr. Die Schulzeit wird also von 9 auf 8 Jahre und die Zahl der Schulstunden von 7800 auf 7000 reduzirt. Nun mache ich Sie darauf

aufmerksam, daß der Art. 27 der Bundesverfassung verlangt, daß der Primarunterricht ein genügender sein soll. Ob der Unterricht ein genügender ist, hängt natürlich von einer ganzen Anzahl von Faktoren ab, von der Methode, der Lehrerbildung, von der Verschiedenheit der Anlagen der Kinder ꝛc., namentlich aber hängt es ab von der Schulzeit, denn natürlich kann man in 7 oder 8 Schuljahren nicht so viel erreichen, wie in 9. In dieser Beziehung sind die Verhältnisse in den verschiedenen Kantonen sehr verschieden. Es gibt Kantone, in welchen die Schulzeit im ganzen nur 5000 Stunden beträgt; andere Kantone haben eine Schulzeit von 6000 bis 7000 Stunden; noch andere gehen bis zu 10,000 Stunden, und ein Kanton geht sogar noch über 10,000 Stunden hinaus. Als im Jahre 1882 der § 27 der Bundesverfassung ausgeführt werden sollte und man mit der Anstellung eines sogenannten Schul- oder Erziehungssekretärs den Anfang machen wollte, untersuchte eine Expertenkommission die Frage, wie viel Schulstunden vorausgesetzt werden müssen, damit dem Grundsatze, daß der Unterricht ein genügender sein müsse, nachgelebt werde. Nach vielem Hin- und Herreden einigte man sich dahin, daß eine Zahl von 7000 Schulstunden das äußerste Minimum sei, das man verlangen müsse. Auf dieses äußerste Minimum gingen wir zurück, wenn Sie den Antrag der Kommission annehmen würden. Ich für mich habe einige Zweifel, daß für den Kanton Bern 7000 Schulstunden genügen — ich glaube dies sagen zu dürfen, ohne daß ich Jemand verletze —; der Berner entwickelt sich im allgemeinen viel langsamer, als die Bewohner vieler anderer Kantone. Wenn für einen Kanton, in welchem die Kinder lebhafter sind und das ihnen Vorgetragene rascher auffassen und verstehen, eine Zahl von 7000 Schulstunden als genügend erachtet wird, so darf man sagen, daß für den Kanton Bern dieses Minimum nicht genüge und eine längere Schulzeit verlangt werden müsse. Vor einigen Tagen ist eine Petition an die Bundesbehörden abgegangen, die mit dem Antrage schließt, der Bund solle die Kantone in Bezug auf das Primarschulwesen unterstützen. Eine ähnliche Anregung wurde im Schooße des Nationalrathes gemacht und es wird die Frage unzweifelhaft demnächst in der Bundesversammlung zur Sprache kommen. In der erwähnten Eingabe wird des langen und breiten ausgeführt, der größte Uebelstand des Primarschulwesens sei die schlechte Ausnützung der Schulzeit sowohl mit Rücksicht auf die zu langen Ferien, wie sie einzelne Kantone haben, als auch in Bezug auf die Vergünstigung, daß ein Schüler so und so viele Stunden fehlen dürfe.

Herr Ritschard wird Ihnen sagen, im Kanton Bern gehe es ohne diese Toleranz nicht, indem sonst das Schulgesetz vom Volke verworfen werde. Wenn dem so ist, so wird die Bundesversammlung erklären: Die erste Bedingung eines guten Schulwesens, die bessere Ausnützung der Schulzeit, will man im Kanton Bern, im größten Kanton der Schweiz, nicht erfüllen; man lasse uns daher in Ruhe mit der Behauptung, wenn die Kantone über mehr Geld verfügen, so erhalten wir bessere Schulzustände; wir behalten das Geld lieber in der Bundeskasse, statt daß wir es für Kantone weggeben, welche doch nicht in der Lage sind, eine genügende Schulzeit einzuführen. Das wird man sagen und damit ist die ganze Campagne auf Unterstützung des Volksschulwesens kompromittirt. Es ist in der gegenwärtigen und in der ersten Berathung behauptet worden, daß verschiedene Punkte nicht erreichbar seien. Man hat behauptet, die 32 Schulwochen per Jahr können nicht überschritten werden. Man vergißt dabei, daß nur drei andere Kantone so viele oder sogar noch mehr Ferienwochen haben, wie der Kanton Bern, nämlich die Kantone Uri, Wallis und Graubünden. Der auf den Kanton Bern folgende Kanton hat nur 12 Wochen Ferien und es befinden sich unter denjenigen Kantonen, welche 12 Wochen Ferien haben, solche mit ganz den gleichen Verhältnissen, wie sie bei uns existiren. Man hat ferner behauptet, die obligatorische Fortbildungsschule sei nicht möglich, während sie doch sogar im Kanton Freiburg eingeführt ist. Wenn es wahr wäre, daß solche Vorschriften für den Kanton Bern unmöglich sind, so würde einem, der etwas Ehrgefühl besitzt, nichts anderes übrig bleiben, als sich in einem andern Kanton naturalisiren zu lassen. Allein ich glaube nicht an diese Unmöglichkeit. Das sind nur Gespenster, die man vormalt, um beim alten Schlendrian verbleiben zu können. Wo bleibt der Fortschritt im Leben eines Volkes, wenn nicht mit einem neuen Gesetz auch etwelche Verbesserung der ökonomischen und politischen Zustände verbunden werden kann? Wo ist der Fortschritt in unserem neuen Schulgesetz, wenn wir uns darauf beschränken, den Staat bedeutend mehr zu belasten? Daß der Kanton Bern eine Toleranz in Bezug auf die Schulzeit nicht nöthig hat, beweist der Umstand, daß die andern Kantone eine solche Toleranz nicht kennen,

Wenn man mir sagt, die Eltern brauchen ihre Kinder daheim für Arbeiten auf dem Feld oder im Hause ꝛc., so erwidere ich darauf: wir räumen auch im neuen Gesetz noch immer 18 Wochen Ferien per Jahr ein, 10 Wochen mehr, als die meisten Kantone der Schweiz. Während dieser Zeit haben die Eltern ihre Kinder fortwährend zur Verfügung. Ferner kann sich die Schule ganz gut so einrichten, daß wöchentlich zwei Nachmittage frei gegeben werden, an welchen die Kinder zur Haus- und Feldarbeit benutzt werden können. Ferner haben wir die Abtheilungsschule eingeführt, bei welcher die Schüler entweder alle Vor- oder alle Nachmittage frei haben, indem der eine Theil der Kinder Vormittags, der andere Nachmittags unterrichtet wird. Auch dies ist für die Eltern eine bedeutende Erleichterung, sofern man die Benutzung der Kinder zu allerlei Arbeiten im Haus und auf dem Felde als eine solche ansieht, was ich von meinen Grundsätzen aus nicht thue. Die Eltern können also die Hülfe ihrer Kinder sehr viel in Anspruch nehmen, ohne daß man eine Toleranz zuläßt.

So viel in Bezug auf die Frage mit Rücksicht auf die Forderung eines genügenden Unterrichtes. Ich halte dafür, es sei ein großes Unrecht, wenn man den Kindern erlaubt, einen Theil der gesetzlichen Schulzeit zu fehlen, und ich habe Ihnen schon gesagt, daß an vielen Orten von der Toleranz voll Gebrauch gemacht wird — dabei anerkenne ich, daß an vielen Orten die Schulzeit sehr gut eingehalten wird — was für die Schulhaltung eine ganz gewaltige Störung mit sich bringt. Eine Toleranz von einem Zehntel macht per Woche circa einen halben Tag aus. Fehlt ein Kind jede Woche einen halben Tag, so bleibt es begreiflicherweise zurück und der Lehrer ist gezwungen, es besonders zu unterrichten, um das Versäumte nachzuholen. Dabei fehlt das eine Kind heute, das andere morgen, was die Leistungsfähigkeit der Klasse sehr beeinträchtigen muß. Es hat aber jeder Vater

das Recht, zu verlangen, daß die Kinder des Nachbars nicht fehlen, weil dadurch sein eigenes Kind zurückbleibt und nicht so viel lernt, als es lernen sollte. Im Jahre 1882 hatten wir im Kanton Bern 2,592,000 Absenzen, und im letzten Jahre belief sich diese Zahl noch immer auf 2,194,000. Angesichts solcher Zahlen muß man doch zugeben, daß eine gründliche Reform nöthig ist, daß das Volk daran gewöhnt werden muß, auch im Schulwesen Ordnung zu halten und daß, wenn das Gesetz 9 Jahre obligatorischen Schulbesuch vorschreibt, diese 9 Jahre nicht auf 8 Jahre reduzirt werden dürfen.

Ich begreife überhaupt dieses System des Selbstbetrugs nicht. Man gibt sich in der Schweiz und dem Auslande gegenüber als fortgeschrittener Kanton aus, indem man 9 Schuljahre habe. Allein kaum hat man den Grundsatz der neunjährigen Schulzeit aufgestellt, so kommt man auf der andern Seite wieder und reduzirt die 9 Schuljahre auf 8. Ein solcher Selbstbetrug ist eines Volkes unwürdig, und auch aus diesem Grunde muß ich mich gegen die Toleranz, die gegenwärtig der Krebsschaden des bernischen Schulwesens ist, des Entschiedensten verwahren. Ich empfehle Ihnen daher dringend, an dem System der ersten Berathung festzuhalten.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich werde mich in dieser Sache ganz kurz fassen können. Ein langer Vortrag ist nicht immer das Zeichen, daß der „Handel" gut ist (Heiterkeit). Ich stelle Ihnen den Antrag, Sie möchten auf das System der Kommission eintreten. Die ganze Angelegenheit wurde schon in der ersten Berathung ziemlich weitläufig erörtert, und ich habe Ihnen schon damals die Gründe auseinandergesetzt, welche mich veranlaßten, das bisherige System zu adoptiren, jedoch mit Vermeidung der ihm anhaftenden Fehler. Mit Rücksicht darauf kann ich Ihnen heute die Freude bereiten, die Sache möglichst kurz abzuthun. Dazu kommt noch, daß von den seit der ersten Berathung eingelangten Eingaben vielleicht 90 % die Beibehaltung des bisherigen Systems — mit Ausmerzung der ihm anhaftenden Mängel — verlangen und in Aussicht stellen, daß bei Beibehaltung des Systems des Entwurfs der ersten Berathung das Gesetz zu Fall gebracht werde.

Das bisherige System war in der Beziehung mangelhaft, daß die Toleranz eine zu große war. Man konnte einen Sechstel fehlen, und zwar trat erst bei der zweiten Uebertretung eine Buße ein, die durchaus geringfügig war und keine Wirkung hatte. Die Kommission hat nun die Fehler des bisherigen Systems in bestmöglicher Weise auszumerzen gesucht. Vorerst sagten wir uns, es sei ein Fehler, wenn man, nachdem ein Schüler eine bestimmte Zahl Tage gefehlt, erst noch eine Mahnung erlasse. Die Mahnung zu fleißigem Schulbesuch liege schon im Gesetz. Deshalb haben wir bestimmt, daß schon bei der ersten Ueberschreitung der Toleranz eine Strafe eintreten soll. Ferner haben wir die Toleranz von einem Sechstel auf einen Zehntel reduzirt; es ist dies eine bedeutende Verschärfung und man könnte sich vielleicht fragen, ob nicht für die Sommerschule eine Milderung eintreten sollte. Eine weitere Verschärfung liegt darin, daß die bisherige Bestimmung, wonach bei Beginn jedes Semesters die Geschichte mit den erstmaligen Mahnungen von vorn anfing, wegfällt. Ferner sagten wir uns: wenn man straft, so soll die Strafe eine solche sein, daß sie eine gewisse Wirkung ausübt. Das Minimum der Buße betrug bisher Fr. 1, das Maximum Fr. 3. Diese Ansätze werden nun in der Weise erhöht, daß das Minimum Fr. 3, das Maximum Fr. 6 beträgt. Die Buße ist also größer als bisher, aber sie vermeidet das Extreme, daß sie allzu scharf ist; denn allzu scharf macht schartig, und zu weitgehende Bestimmungen werden durch das Leben, das mächtiger ist, als solche Strafbestimmungen, durchbrochen.

Ich bin mit dem Herrn Erziehungsdirektor einverstanden, daß das beste Schulgesetz dasjenige wäre, das dafür sorgen würde, daß keine Absenzen vorkommen. Allein das ist im Kanton Bern gegenwärtig nicht möglich. Man kann solche Dinge nicht theoretisch behandeln, sondern sie haben ihre historische Seite, wie manches andere. Wir haben nun leider den Kanton Bern historisch zu der gegenwärtigen laxen und toleranten Auffassung in Bezug auf die Absenzen erzogen, und auch im Jahre 1870, wo doch verschiedene Reformen eingeführt wurden, wagte man es nicht, die Bestimmungen über das Absenzenwesen zu verschärfen. Es ist nun allerdings unsere Aufgabe und diejenige aller Schulfreunde, in Bezug auf die Toleranz etwas zurückzugehen, aber von der weitgehendsten Toleranz sofort zur weitgehendsten Einschränkung überzugehen, geht nicht an, sondern man muß Schritt um Schritt vorwärts gehen und gerade in der Demokratie muß man sich an ein schrittweises Vorwärtsgehen gewöhnen. Beim Repräsentativsystem oder in einer Monarchie kommt man unter Umständen viel rascher vorwärts; in der Demokratie dagegen, wo auch der letzte Bürger mitstimmen kann, geht es langsamer und man muß sich mit kurzen Schritten begnügen. Wir müssen in dieser Beziehung noch mehr zu Demokraten erzogen werden, zur Geduld, damit man warten und sich in die Situation, daß diese und diese Errungenschaft erst einer spätern Generation vorbehalten sein wird, hineinleben kann. So müssen wir uns auch in der vorliegenden Frage mit einem Schritt vorwärts begnügen. Wir können nicht von heute auf morgen mit dem bisherigen eingelebten System vollständig brechen. Wenn wir von der gegenwärtigen Laxheit etwas zurückkommen und die Sache etwas ernster nehmen, so haben wir damit schon ein Genügendes gethan, und es werden uns die schulfreundlichen Leute und eine künftige Generation ihren Dank nicht vorenthalten können. Theoretisch kann man Herrn Gobat fast in allen Theilen zustimmen; allein wir können nicht Theorie treiben, sondern sind auf's Leben verwiesen und müssen das Gesetz so gestalten, daß es der dermaligen Auffassung des Volkes entspricht, und ich hoffe, dieselbe sei derart, daß das Volk, wenn heute auch nicht gerade das Beste, so doch etwas Besseres will, als wir gegenwärtig haben.

Ohne weitläufiger zu sein, möchte ich Ihnen beantragen, das von der Kommission vorgeschlagene System grundsätzlich zu acceptiren und dasjenige der Regierung abzuweisen.

Burger. Es liegen uns zwei verschiedene Systeme vor, die beide gegenüber dem alten Gesetz einen großen Fortschritt in sich schließen. Theoretisch ist jedenfalls das System der Regierung das beste und geeignetste; vielleicht mögen praktische Gründe gegen dasselbe sprechen. Bis jetzt hat die Schule unter dem Absenzenunwesen — die Zahl der Absenzen ist eine so große, daß man sie fast nicht zu veröffentlichen wagt — sehr gelitten und dasselbe ist zum großen Theil schuld, daß wir bei den Rekrutenprüfungen keinen bessern Rang einnehmen. Wir

müssen daher auf schärfere Bestimmungen dringen und zwar ist gewiß der Standpunkt der richtige, daß man nicht sagt: 10 mal darfst du fehlen und erst beim elften mal wird das Fehlen als Vergehen angesehen. Gestatten wir eine Toleranz von einem Zehntel, so wird derselbe von vielen Leuten wieder voll ausgenützt werden, wie es bisher der Fall war. Ich sagte einmal zu einem Schüler, der bereits verschiedene male gefehlt hatte: Jetzt warne ich dich; wenn du noch einmal fehlst, so wirst du bestraft. Darauf erhielt ich zur Antwort: Nein, der Vater hat ausgerechnet, daß ich noch zweimal fehlen darf! Wir haben die Zahl der Schulwochen von 32 auf 34 erhöht. Es bleiben also noch immer 18 Wochen Ferien und das soll genügen. Zu viel Ferien sind nicht vom Guten und die bisherigen 72 Schulhalbtage im Sommer sind auch mit ein Grund, daß wir bei den Rekrutenprüfungen so zurück sind. Bei 72 Halbtagen Sommerschule kann man froh sein, wenn man im Herbst gleich weit ist, wie im Frühjahr. Die Schulzeit muß deshalb möglichst gut ausgenützt werden. Ist ein Kind durch Krankheit ꝛc. am Schulbesuch verhindert, so kann es ja entschuldigt werden. Nicht die Schärfe des Vorschlags der Regierung ist es, woran man Anstoß nimmt, sondern es finden viele Schulkommissionen die Bestimmung unpraktisch, daß für jede Stunde Absenz eine Buße von 5 Rp. bezahlt werden soll. Allein es läßt sich in dieser Beziehung sicher ein System finden, bei dem der Bezug dieser 5-Rappen-Bußen zweckentsprechend in's Werk gesetzt werden kann. Als Lehrer bin ich für die Aufstellung scharfer Bestimmungen und stimme daher zum System der Regierung.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Man hat dem System der Regierung vorgeworfen, es sei unpraktisch, weil es vorsieht, daß bis zu einer gewissen Zahl von Absenzen die Bußen durch die Schulkommission einzukassiren seien. Ich begreife nicht, daß man diesen Vorwurf erhoben hat, da wir das gleiche System schon gegenwärtig in Bezug auf die Sekundarschulen besitzen. Die einzige Strafe für Schulunfleiß besteht bei den Sekundarschulen in einer durch die Schulkommission einzukassirenden Buße, die in den Schulfonds fällt. Aus dem Verwaltungsbericht ersehen Sie, daß letztes Jahr auf diese Weise an Schulbußen Fr. 1400 einkassirt wurden. Das System der Regierung ist höchst einfach. Wenn die Absenzen nicht mehr als den zwölften Theil ausmachen, so soll die Kommission Bußen verfügen und einziehen. Erst wenn diese Bußen nicht bezahlt werden oder die Absenzen einen Zwölftel übersteigen, kommt es zu einer Strafanzeige. Wie wird sich das in der Praxis machen? Alle 4 Wochen werden die Absenzen und Bußen ausgerechnet. In besondere Formulare braucht man hierauf nur den Betrag der Bußen einzutragen, worauf dieselben versandt werden. Beim Gemeindekassier oder einem besonders zu diesem Zwecke bezeichneten Mitgliede der Schulkommission haben dann die Eltern die Bußen zu bezahlen. Das ist doch ein äußerst leicht zu handhabender Apparat. Auch muß gesagt werden, daß wir wahrscheinlich nur selten in den Fall kommen werden, durch den Polizeirichter Strafen aussprechen zu lassen. Da jede Absenz gebüßt wird, so wird die Zahl derselben selten so hoch sein, daß es zu einer Erscheinung vor dem Polizeirichter kommt, und dann haben wir den Skandal nicht mehr, daß Eltern vor dem Polizeirichter erscheinen müssen, die Buße, zu welcher sie verurtheilt werden, nicht bezahlen können und sie daher im Gefängniß absitzen. Die gegenwärtige Einrichtung muß nicht nur auf uns, sondern auch auf Fremde, welche die Sache studiren, einen höchst bemühenden Eindruck machen.

Ich füge noch bei, daß die Schulsynode — und deren Mitglieder gehören gewissermaßen auch zum Volk — einstimmig beschlossen hat, zu Handen des Großen Rathes den Wunsch auszudrücken, daß er die Bestimmungen des Entwurfs der ersten Berathung nicht erleichtern möchte. Daß aber eine Toleranz von einem Zehntel eine Erleichterung ist, brauche ich nicht erst zu sagen.

Endlich ist noch zu bemerken, daß, wie schon jetzt, auch unter dem neuen Gesetz die Grenze zwischen entschuldigten und unentschuldigten Absenzen nicht scharf gezogen wird. Oft werden die Lehrer aus einem Ueberfluß von Güte oder Schwäche eine Abwesenheit entschuldigen, ohne das ein wirklicher Entschuldigungsgrund vorliegt, und man wird in dieser Beziehung den Lehrer nicht kontrolliren können, da man sonst allzusehr in Details hineinkäme. Auch die Schulkommissionen werden hie und da dafür sorgen, daß, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung, nicht allzustrenge verfahren wird. Auch mit Rücksicht hierauf liegt daher kein Grund vor, das System der Regierung nicht anzunehmen.

Dürrenmatt. Die Neuerungen, welche die Kommission zur Bestrafung des Schulunfleißes vorschlägt, enthalten eine Verschärfung, die vom Herrn Berichterstatter der Kommission nicht besonders erwähnt wurde. Es ist dies die Bestimmung, daß wer ein schulpflichtiges Kind durch irgend eine Beschäftigung vom Schulbesuch abhält, in gleichem Maße strafbar ist, wie die Eltern. Diese Bestimmung ist unter Umständen sehr schwerwiegend. Es kommt in größeren Ortschaften nicht selten vor, daß ein schulpflichtiges Kind an einem bestimmten Nachmittag in der Woche in einem Etablissement dieser oder jener Art Beschäftigung und Verdienst findet. Bei der Toleranz, welche die Kommission gestatten will, könnte per Woche ungefähr ein halber Tag gefehlt und könnten solche kleine Verdienstchen, über die die Eltern sehr froh sind, beibehalten werden. Es wäre das eine werthvolle Erleichterung gegenüber der unbarmherzigen Bestrafung, die der Herr Erziehungsdirektor einführen will. Nachdem man auch die Zahl der Schulwochen vermehrt hat, würde ich es für doppelt gefährlich erachten, wenn man bei Bestrafung der Absenzen die angeführten Umstände nicht berücksichtigen würde. Ich will nicht gerade eine Streichung des zweiten Alineas des § 67 beantragen, aber ich mache Sie darauf aufmerksam, daß schon dieses Alinea eine ganz bedeutende Verschärfung enthält. Ich empfehle Ihnen das von der Kommission vorgeschlagene Bußen- und Strafsystem zur Annahme; man wird auch dann noch große Mühe haben, diesen kitzlichsten Theil des Schulgesetzes dem Volke genehm zu machen. Schon die 20 Tage Gefangenschaft, welche auf das Verbrechen des fortgesetzten Schulunfleißes gesetzt sind, sind eine Pille, die sehr schwer zu schlucken sein wird.

Ich habe mich auch gefragt, weshalb das 2. Alinea des § 71 aufgenommen wurde. Die betreffende Bestimmung halte ich für überflüssig, indem sie schon im Gesetz über die Errichtung von Arbeitsanstalten (Art. 3) enthalten ist. Ich glaube deshalb, es wäre besser, eine so scharfe Bestimmung nicht auch noch hier gleichsam als

Popanz aufzuhängen, wenn man das Gesetz dem Volke acceptabel machen will; das Gesetz hat noch Haken genug. Ich beantrage daher Streichung dieser Bestimmung.

Bühler. Ich glaube, es handle sich bei dieser Frage um Sein oder Nichtsein des Schulgesetzes. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß wenn das von der Regierung vorgeschlagene System vom Großen Rathe angenommen wird, das Schicksal des Gesetzes besiegelt ist. Wenn wir ein dem Volke genehmes Schulgesetz machen wollen, so müssen wir auch nachsehen, welche Resultate die Volksbefragung lieferte. Da ergibt sich nun, daß weitaus die größte Zahl aller Versammlungen sich gegen das System der Regierung aussprach. Ich wohnte einer solchen Versammlung in Frutigen bei, an welcher so ziemlich alle Lehrer des Bezirkes und auch die Schulkommissionen anwesend waren. Ich hätte gewünscht, Herr Gobat wäre anwesend gewesen und hätte gehört, welche energische Stimmung in Bezug auf das Fünfrappenbußen-System herrschte. Allgemein wurde gesagt: Wenn dieses System beibehalten wird, so können wir das Gesetz unter keinen Umständen annehmen. So wie in Frutigen, denkt man noch in manchen andern Amtsbezirken, und ich bin fest überzeugt, daß bei Annahme dieses Systems das Gesetz ganz großartig verworfen werden wird. Theoretisch ist das von Herrn Gobat Gesagte richtig; allein wir müssen auf die thatsächlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen. Vielen Leuten genügen die Ferien nicht, sondern sie müssen ihre Kinder auch sonst noch für gewisse Arbeiten in Anspruch nehmen. Werden sie für jede Stunde gebüßt, so wird das die Leute ungemein stoßen. Auch enthalten die Bußen eine sehr ungleiche Bestrafung. Während der reiche Gutsbesitzer die paar Fränklein Buße mit Leichtigkeit auf den Tisch legt, nimmt man dem armen Taglöhner damit die wenigen Franken, die er nöthig hätte, um seinen Kindern Brot zu verschaffen. Das ist nicht recht. Ich möchte Sie dringend ersuchen, im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes, das System der Kommission anzunehmen.

Präsident. Da es sich vorläufig nur um die Frage handelt, auf dem Boden welchen Systems die weitere Berathung stattfinden soll, stelle ich die Anträge des Herrn Dürrenmatt vorläufig zurück.

Abstimmung.

Für Berathung auf dem Boden des Systems der Regierung (gegenüber dem System der Kommission) . . . . . Minderheit.

M. *Folletête*. Je me vois dans le cas de faire une motion d'ordre. Je demande que la délibération soit suspendue dès maintenant; il est midi trois quarts. La commission étant convoquée pour 3 heures, pour la rédaction définitive des articles qui lui sont renvoyés, ses membres désirent sans doute qu'après le dîner il leur reste un peu de temps pour se préparer à cette séance.

Die Berathung wird abgebrochen.

Schluß der Sitzung um 1¾ Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Berichtigung.

Seite 321, erste Spalte, dritter Absatz, soll es heißen: „Eine große Bewegung wird die Verwerfung meines Antrages ....“ und ferner: „Die Redner in den Arbeitervereinen sind in der Regel studirte Leute.“

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 23. November 1892.

Vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Vice-Präsident Wyß.

Der Namensaufruf verzeigt 212 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 56, wovon mit Entschuldigung: die Herren Brand (Tavannes), Häberli (Aarberg), Hari (Adelboden), Marcuard, Maurer, Nägeli, Neiger, Neuenschwander (Thierachern), Roth, Stämpfli (Bern), Stegmann, Sterchi, Streit, v. Wattenwyl (Richigen); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Belrichard,

Beutler, Bigler, Bircher, Boillat, Boß, Coullery, Droz, Gabi, Guenat, Gurtner, Heß, Hostettler, Howald, Hubacher, Hunziker, Hussson, Jenzer, Jobin, Kaiser, Kisling, Krenger, Kuster, Marolf, Minder, Mouche, Péteut, Rätz, Renfer, Rieder, Sahli, Schlatter, Schmalz, Schmid (Karl), Schneeberger (Schoren), Steck, Stouder, Tschiemer, Wälchli, Wermuth, Ziegler, Zingg (Ins).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Zur Verlesung gelangt eine Zuschrift des Herrn Großrath Tschanz, worin derselbe seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt.

Geht an den Regierungsrath behufs Anordnung der Ersatzwahl.

Tagesordnung:

Naturalisationsgesuche.

(Siehe Nr. 36 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892.)

Scherz, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission hat auftragsgemäß zum ersten male auch die Naturalisationsgesuche behandelt. Es liegen heute fünf solche vor und es sind Ihnen die nöthigen Details gedruckt ausgetheilt worden. Die Bittschriftenkommission stimmt den Anträgen der Regierung in Bezug auf alle Gesuche bei.

Die Bittschriftenkommission hat den Anlaß, wo ihr zum ersten male diese Geschäfte vorlagen, benutzt, um das Verfahren zu erörtern, in welcher Weise in Zukunft ein etwas strengerer Maßstab anzulegen sei. Der Vertreter der Regierung gab uns die Zusicherung, daß er von diesem Verfahren der Bittschriftenkommission zu Handen der Regierung Notiz nehme. Im übrigen gaben die heute vorliegenden Gesuche zu keiner weitern Bemerkung Veranlassung, und es können dem Großen Rathe alle empfohlen werden.

Bei 121 Stimmenden (erforderliche 2/3-Mehrheit 81) werden hierauf in's bernische Landrecht aufgenommen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit tritt:

1. K. Enger, aus Preußen, Buchbinder in Bern, mit 87 Stimmen;
2. P. Roux, aus Frankreich, Handelsmann in Pruntrut, mit 95 Stimmen;
3. G. Giesbrecht, aus Preußen, Glasmaler in Bern, mit 92 Stimmen;
4. O. Eichler, aus Sachsen, Buchbinder in Bern, mit 90 Stimmen;
5. G. Güdemann, Badenser, Uhrenarbeiter in Port bei Nidau, mit 82 Stimmen.

Gesetz

über

den Primarunterricht im Kanton Bern.

Fortsetzung der zweiten Berathung.

(Siehe Seite 356 hievor.)

Präsident. Sie haben gestern beschlossen, den Abschnitt „Unfleißiger Schulbesuch" auf Grundlage des Entwurfs der Kommission zu berathen. Wir gehen nun zur Berathung der einzelnen Paragraphen über.

---

§§ 67, 68 und 69.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 70.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Im zweiten Satz soll es heißen: „am achten Tage nach Ablauf einer vierwöchentlichen Periode". Aus Versehen heißt es „am zehnten Tage".

Mit dieser Aenderung angenommen.

---

§ 71.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Dürrenmatt hat gestern den Antrag gestellt, das 2. Alinea zu streichen, weil diese Bestimmung überflüssig sei, da sie schon im Gesetz über die Arbeitsanstalten stehe. Es ist allerdings richtig, daß der Art. 4 des Gesetzes über die Arbeitsanstalten eine ähn-

liche Bestimmung enthält; allein die Juristen sind noch nicht darüber einig, ob die betreffende Bestimmung so weit ausgedehnt werden kann, daß überhaupt jeder Familienvater, der seine Pflichten gegenüber seinen Kindern vernachlässigt, in eine Arbeitsanstalt untergebracht werden kann. Ziff. 3 des Art. 4 des Gesetzes über die Arbeitsanstalten sagt nämlich, es können in Arbeitsanstalten versetzt werden „Eltern oder Pflegeeltern, welche ihre Pflichten gegen ihre Kinder oder andere unter ihrer Aufsicht stehende Personen in fortgesetzter Weise und nach fruchtloser Mahnung nicht erfüllen, dieselben vernachlässigen, zu Diebstahl, Wald- und Feldfrevel, sowie zum Bettel anhalten oder abzuhalten unterlassen und infolge dessen auch am Schulbesuche hindern." Man könnte aus dieser Bestimmung schließen, daß nur diejenigen Eltern strafbar seien, welche ihre Kinder am Schulbesuche hindern, um sie zum Diebstahl, Wald- und Feldfrevel, sowie zum Bettel anzuhalten, während derjenige Vater, der seine Kinder zu Hause behält, um aus ihrer Arbeit Nutzen zu ziehen, nicht in eine Arbeitsanstalt untergebracht werden könnte. Mit Rücksicht auf diese Zweifel in Bezug auf die Tragweite dieser Bestimmung fand der Regierungsrath, es sei gut, die Strafe der Versetzung in eine Arbeitsanstalt hier ganz ausdrücklich aufzustellen, damit man weiß, woran man ist.

Abstimmung.

Für den § 71 nach Entwurf der Kommission (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) . . . . . Mehrheit.

---

d. Entschuldigungsgründe.

§ 72.

Präsident. Infolge der frühern Beschlüsse ist dieser Paragraph ebenfalls auf Grundlage des Antrages der Kommission zu berathen.

In der Fassung der Kommission angenommen.

---

§ 73.

Ballif. Ich möchte beantragen, im ersten Alinea das Wort „schriftlich" wieder beizufügen. Ich glaube, man habe dasselbe in der ersten Berathung mit Unrecht eliminirt. Es wird auch von verschiedenen Versammlungen, welche das Gesetz besprachen, der Wunsch ausgesprochen, es möchte auf diesen Beschluß zurückgekommen werden. Hauptsächlich die Lehrer und die Mitglieder der Schulkommissionen wünschen lebhaft, daß das Wort „schriftlich" beibehalten werde. Die Lehrer sagen, es sei für sie außerordentlich schwer, wenn keine schriftliche Entschuldigung vorliege, sich ein Urtheil zu bilden, ob ein Kind wirklich zu entschuldigen sei oder nicht. Gewöhnlich werden die Entschuldigungsgründe durch andere Kinder vorgebracht, allein meistens sehr unbestimmt und oft falsch, sodaß der Lehrer gestützt auf diese Mittheilungen nicht beurtheilen kann, ob eine Absenz zu entschuldigen ist oder nicht. Ich glaube deshalb, es sollte das Wort „schriftlich" wieder eingefügt werden. Schon jetzt verlangen manche Lehrer eine schriftliche Entschuldigung. Es ist aber besser, das werde im Gesetz vorgeschrieben, damit sich der Lehrer darauf stützen kann.

Morgenthaler (Leimiswyl). Als derjenige, der den Streichungsantrag seinerzeit gestellt hat, muß ich den Antrag des Herrn Ballif bekämpfen. Um eine richtige Antwort zu bekommen, ob man das Wort „schriftlich" aufnehmen solle, müßte man die Eltern anfragen. In ländlichen Verhältnissen schreiben die Leute kaum das Allernöthigste; sie haben anderes zu thun, und wenn wir sie mit dieser Bestimmung, daß die Kinder schriftlich zu entschuldigen seien, plagen, so ist das Schicksal des Gesetzes ein gegebenes. Die Leute müßten unter Umständen sogar zum Lehrer oder zum Gemeindeschreiber gehen, um einen Entschuldigungsbrief schreiben zu lassen, und müßten dafür noch Bezahlung leisten. Das wäre doch zu viel verlangt. Wir wollen die eine Verwerfung begünstigenden Faktoren nicht noch vermehren, und daher beantrage ich, es bei der Fassung der ersten Berathung bewenden zu lassen.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Ballif) Mehrheit.

Auf Antrag des Berichterstatters des Regierungsraths, Herrn Dr. Gobat, wird beschlossen, nun vorerst die zurückgewiesenen Paragraphen zu bereinigen.

Zurückgewiesener § 25.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Zu diesem Paragraph hat Herr Folletête eine Anregung betreffend den Religionsunterricht gemacht und ich bin derselben insoweit entgegengekommen, als ich selbst den Antrag stellte, es solle den Gemeinden überlassen werden, den Religionsunterricht durch die Geistlichen außerhalb der Schule ertheilen zu lassen. Die Kommission hat sich nun auf folgenden Zusatz zu Ziff. 1 geeinigt: „Die Schulkommission kann verfügen, daß dieser Unterricht durch den Ortsgeistlichen ertheilt werde. In diesem Falle muß derselbe nach der Vor- oder Nachmittagsschule stattfinden." Es ist also den Schulkommissionen überlassen, wie sie den Religionsunterricht ertheilen lassen wollen; beschließen sie, der Ortsgeistliche solle den Unterricht ertheilen, so muß derselbe außerhalb die Schule verlegt werden, d. h. er muß nach der Vor- oder Nachmittagsschule, nicht vor oder während derselben, ertheilt werden. Es ist damit nicht gesagt, daß dadurch die gewöhnliche Stundenzahl vermehrt wird. Die Kommissionen können sich ganz gut so einrichten, daß an 2 Wochen-

tagen der gewöhnliche Unterricht z. B. nur von 8—10 Uhr dauert, worauf dann von 10—11 Uhr der Religionsunterricht folgen würde. — Ich glaube, daß Herr Folletête und diejenigen, welche ihn unterstützten, sich mit dieser Fassung sollten zufrieden geben können.

M. *Folletête.* La rédaction de l'adjonction proposée à l'art. 25 serait donc à peu près ainsi conçue: « Les commissions d'école peuvent disposer que l'instruction religieuse sera donnée par les ministres du culte après les heures ordinaires de classe. » Il y a cependant une réserve à faire et une explication à donner ici. Avec cette rédaction, on peut craindre que les enfants ne soient exposés à un surmenage, préjudiciable à la fois à leur santé et à leur instruction religieuse. En effet, si les enfants sont à l'école, et y ont reçu leurs autres leçons de 8 heures à 11 heures du matin par exemple, il semble qu'après 3 heures d'étude, il soit indiqué de leur laisser leur liberté. Si, au contraire, l'ecclésiastique arrive à ce moment pour leur enseigner la religion jusqu'à midi, il est certain que les enfants ne pourront pas suivre cet enseignement avec une attention suffisante; ils seront dissipés, fatigués, surmenés. Il faudrait, pour obvier à cet inconvénient, prévoir au plan d'études que l'école ne durera ces jours-là que jusqu'à 10 heures; les catéchismes pourraient alors avoir lieu de 10 à 11 heures. Dans ce système l'instruction religieuse serait réellement une branche d'enseignement, faisant partie du programme scolaire et enseignée à l'école même. Je désire qu'il soit tenu compte de cette observation, à laquelle la Commission s'est ralliée. On pourrait le faire facilement en ajoutant à la rédaction dont je viens de donner lecture les mots: « Le plan d'études sera conforme à ce principe. »

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe gegen dieses Amendement nichts einzuwenden.

M. *Reymond.* Au nº 4 de cet article, il est dit que l'enseignement comprend la géographie du canton de Berne et de la Suisse et, si les circonstances le permettent, des notions de géographie générale. Cela ne me satisfait pas, car j'estime que la géographie générale doit être introduite comme branche d'enseignement d'une façon définitive. De nos jours, les connaissances géographiques sont indispensables et il ne faut pas que le maître ou la commission ait la faculté de ne pas faire figurer cette science sur les programmes, en prétendant que les circonstances ne permettent pas de donner cet enseignement. Nos jeunes gens sont souvent appelés, dès leur sortie de l'école, à quitter la Suisse, et il serait bien regrettable qu'alors ils n'eussent pas la moindre notion de la géographie des autres pays. J'ai eu pour mon compte l'occasion de visiter une classe où à la question: « Quelle est la capitale de l'Italie? », on a répondu: « St-Pétersbourg ». Il est sans doute inutile que j'en dise davantage pour motiver ma proposition de retrancher les mots: « si les circonstances le permettent. »

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich bin persönlich mit dem Antrage des Herrn Reymond durchaus einverstanden. Es ist ein durchaus veralteter Standpunkt, nur die Geographie des Kantons Bern und der Schweiz zu lehren. Heute, wo die Beziehungen so weitgehende sind und man mit der ganzen Welt in Verkehr steht, ist es ein veralteter Standpunkt, die Leute glauben zu machen, es existire auf der ganzen Welt nichts als der Kanton Bern und die Schweiz. Es sollte absolut auch die allgemeine Geographie gelehrt werden. Auch interessirt das Fernerliegende die Schüler in höherem Maße als das Naheliegende, und ich habe daher immer gefunden, daß der Geographieunterricht ganz unrichtig ertheilt wird, indem man sich mit der zunächst gelegenen Gegend abmüdet. Es würde bei den Schülern viel mehr Interesse hervorrufen, wenn man den Blick in die Ferne richtete. Aus praktischen Rücksichten und aus Rücksichten der Psychologie möchte ich Ihnen den Antrag des Herrn Reymond sehr zur Annahme empfehlen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Aus der Rede des Herrn Reymond und der Unterstützung seines Antrages durch Herrn Ritschard sollte man schließen, Regierungsrath und Kommission hätten vorher nicht gewußt, daß der geographische Unterricht, auch derjenige, der sich auf andere Länder erstreckt, von großem Nutzen sei. Dem ist nicht also. Man nahm die Beschränkung, deren Streichung nun beantragt wird, mit großem Bedauern auf, in dem Bewußtsein, daß nach den gemachten Erfahrungen der Geographieunterricht sich nicht weiter erstrecken kann als auf den Kanton Bern und die Schweiz. Wenn man 18 Wochen Ferien hat und den zehnten Theil der Schulzeit schwänzen kann, kann man natürlich nicht alle Welttheile behandeln. Uebrigens wird es sich jeder Lehrer einer guten Schule angelegen sein lassen, den Geographieunterricht auszudehnen. Ich habe gegen die beantragte Streichung nichts einzuwenden, obschon ich überzeugt bin, daß praktisch dabei nichts herauskommt, während anderseits vielleicht die Gefahr eintritt, daß die Geographie des Kantons und der Schweiz vernachlässigt wird, um in die Weite zu schweifen, was nicht vom Guten wäre.

M. *Reymond.* Je reconnais volontiers la nécessité de ne pas surcharger les programmes, mais je persiste à croire que ma proposition est fondée et qu'on devrait en tenir compte. On le peut, du reste, sans s'exposer au reproche de vouloir surmener les élèves, car si on leur donne certaines notions sur la géographie des pays qui nous entourent, on peut alors sans inconvénient renoncer à exiger qu'ils connaissent les noms de nos plus petites rivières, l'altitude de toutes nos montagnes, les noms de tous les cols et passages de la Suisse, etc.

M. *Daucourt.* Je voudrais, à mon tour, préciser cette partie du programme d'enseignement fixé au nº 4 de l'article 25. On admet des notions élémentaires des sciences naturelles: pour ma part, j'y vois surtout la possibilité de mettre l'école primaire à même de contribuer, plus qu'elle ne le fait, au développement de l'agriculture. Naguère, une commission de pédagogues, d'agriculteurs et de philan-

thropes réunis à Zurich, a étudié cette question et a décidé que l'enseignement des sciences naturelles devait être réorganisé dans ce canton; on a voté la création d'un jardin modèle adjoint à l'école normale de Kusnacht. Un des derniers congrès des instituteurs lucernois s'en est également préoccupé. Ne voyez-vous pas nos voisins de la Gruyère et de la Broye introduire l'étude de l'agriculture jusque dans leurs écoles secondaires? En France deux arrêtés pris par le ministre de l'agriculture ont rendu obligatoire à l'avenir l'enseignement des sujets agricoles dans tous les centres d'instruction primaire. Ne pourrait-on imiter chez nous cet exemple en répartissant le programme de cet enseignement entre les trois dernières années d'école? La première année, les élèves s'occuperaient de l'arboriculture, de l'utilité des arbres, de leur variété, du greffage, etc.; la deuxième année, de l'agriculture proprement dite: sol, drainage, assolements, etc.; la troisième année, des engrais, du bétail, de la viticulture. Rien de plus facile que d'introduire des notions agricoles dans les manuels destinés à l'enseignement primaire. C'est une des formes, peut-être la plus pratique, sous lesquelles on peut donner à l'école un caractère professionnel. Est-ce inutile à notre époque où l'on constate une dépopulation toujours plus accentuée des campagnes au profit des villes? C'est un fait que les bons domestiques de ferme deviennent rares et, pour les paysans, le prix de la main d'œuvre a doublé. La noble carrière du laboureur est devenue comme un pis aller pour tant de jeunes gens des villages qui se lancent inconsidérément dans d'autres carrières, encombrant les fabriques, où ils gagnent davantage et avec moins de peine, sans songer aux heures de crise qui les laissent sans ressource, comme nous en voyons un si grand nombre à présent. Pour le moindre emploi il y a toujours une masse de postulants, et le chiffre des déclassés ne fait que s'accroître. Ils faut donc remettre en honneur l'agriculture, et on n'y arrivera qu'en inculquant à l'enfant l'amour du sol, dès l'école primaire. C'est ainsi qu'on apprendra à nos populations à le savoir défendre plus tard. J'insiste donc pour que dans les notions élémentaires des sciences naturelles prévues à l'article 25, soient comprises des notions d'agriculture pratique aux enfants de nos écoles, au moins à la campagne. Dans les communes rurales c'est plus nécessaire qu'à la ville. Un savant de l'Institut disait: « Nos neveux s'étonneront un jour que dans un pays comme la France où tout vit de la terre, on n'ait pas commencé par enseigner aux enfants, après les remerciements au Créateur, l'art de la cultiver et d'y vivre heureux. » Eh bien, c'est précisément cet art, trop désappris, que dans notre pays aussi je voudrais voir mieux enseigné aux jeunes générations!

v. Steiger, Regierungsrath. Die Voten der Herren Reymond und Daucourt beweisen uns, auf welchen gefahrvollen Boden man sich begibt, wenn man die in § 25 aufgezählten Unterrichtsgegenstände wieder durch alle möglichen Details erweitern will. Es ist ja alles schön und gut, was Herr Reymond zu Gunsten des geographischen Unterrichts und Herr Daucourt zu Gunsten landwirthschaftlicher Belehrungen anführte. Allein man kann unmöglich für alle Schulen das Gleiche vorschreiben. Die Erwerbsverhältnisse und der Charakter der Bevölkerung sind in unserem Kanton so verschieden, daß was in eine städtische Ortschaft paßt, in eine rein landwirthschaftliche nicht paßt, und umgekehrt. Wenn Sie vorschreiben, daß in der Naturkunde durchaus die Landwirthschaft gelehrt werden müsse, so werden Sie städtische Kinder damit langweilen, während man die Zeit zu etwas Besserem — Beibringung gewerblicher Kenntnisse ꝛc. — brauchen könnte. Wiederum wenn Sie vorschreiben, daß allgemeine Geographie gelehrt werden solle, so verfällt man in den gleichen Uebelstand, daß die Zeit mit allgemeiner Geographie verbraucht wird, während die Kenntniß der zunächst liegenden Gegenden dem Kinde vorenthalten bleibt. Trauen wir doch in dieser Beziehung dem Verstande des Lehrers auch etwas zu, schreiben wir nicht für alle Verhältnisse das Gleiche vor. Es heißt in § 25: „Anschauliche Belehrungen über die für das praktische Leben wichtigsten Gegenstände und Erscheinungen aus der Naturkunde." Nun möchte ich doch Herrn Daucourt fragen, ob das nicht genügt, ob nicht jeder halbwegs einsichtige Lehrer in der Naturkunde, wenn er eine landwirthschaftliche Bevölkerung vor sich hat, solche Belehrungen anbringen wird, die für das landwirthschaftliche Leben von Nutzen sind, während er in einer industriellen Ortschaft den künftigen Handwerkern und Industriearbeitern solche Kenntnisse beibringen wird, welche ihnen später nützlich sein können. Ich glaube daher, wir thun besser, den Entwurf so zu belassen, wie er ist, und alle diese Wünsche der Einsicht und dem Verstand des Lehrers zu überlassen. Es hatte übrigens seinen guten Grund, daß bezüglich der allgemeinen Geographie beigefügt wurde „in günstigen Verhältnissen". Das will sagen, daß da, wo nicht das Nothwendigere — Sprachunterricht, Rechnen, Vaterlandskunde — darunter leiden muß, der Lehrer den Kindern auch Kenntnisse aus der allgemeinen Geographie beibringen muß. Wollen Sie schablonenmäßig für alle Schulen das Nämliche vorschreiben, so verfallen Sie wieder den gleichen Uebelständen, an denen unser Primarschulwesen schon lange gelitten hat. — Ich beantrage Ihnen, die Anträge der Herren Reymond und Daucourt abzulehnen.

M. *Reymond*. Je vous demande pardon, Messieurs, de prendre encore une fois la parole, mais je tiens à répondre à M Steiger que je ne demande pas des leçons complètes de géographie générale. Il suffira que les élèves possèdent à cet égard les notions les plus élémentaires, mais j'estime que celles-ci leur sont tout à fait indispensables. Convient-il que des enfants restent 8—9 ans sur les bancs de l'école sans même apprendre à connaître les noms des grandes capitales de l'Europe? Il est impossible, Messieurs, que vous trouviez cela rationnel.

Präsident. Ich glaube, es existire zwischen der Auffassung des Herrn Daucourt und derjenigen des Herrn Regierungsrath v. Steiger keine Differenz, indem durch die Redaktion der Ziff. 4 die Möglichkeit gegeben ist, auch landwirthschaftliche Belehrungen anzubringen. Ich weiß nicht, ob Herr Daucourt an seinem Antrage festhält?

M. *Daucourt.* Je n'ai pas demandé que l'enseignement de l'agriculture soit donné indistinctement dans les écoles des villes comme dans celles de la campagne. J'ai plutôt en vue ces dernières, comme je l'ai dit. Tant que l'on ne renoncera pas à la notion doctrinaire de l'unité des programmes et des organisations de l'école, on se trouvera en présence de pareils inconvénients. Toutefois je persiste à demander que l'étude des notions des sciences naturelles comprenne aussi celle des notions agricoles. Mais la recommandation faite à l'instituteur de les enseigner dans les écoles rurales peut suffire et je m'en contente, comme le désire M. de Steiger.

Abstimmung.

1. Der Zusatz zu Ziff. 1, amendirt durch Herrn Folletête, wird, weil von keiner Seite bestritten, als angenommen erklärt.

2. Für die Fassung der Ziff. 4 nach Entwurf (gegenüber dem Antrag Reymond) . . . . . Mehrheit.

Neue Fassung des § 41.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Müller hat die Anregung gemacht, es möchte dem Gedanken Ausdruck gegeben werden, daß der Lehrer auch außerhalb der Schule das Recht habe, die Schüler zu beaufsichtigen, um gewisse nicht anständige Sachen zu verhindern. Ferner beantragte er, das mit § 41 beginnende Kapitel zu betiteln „Pflichten und Rechte des Lehrers", womit die Kommission und der Regierungsrath einverstanden sind.

Was das Disziplinarrecht des Lehrers außerhalb der Schule anbelangt, so war im Entwurfe, wie er aus der ersten Berathung hervorging, gesagt, daß der Lehrer gegenüber dem Kinde die und die Pflichten habe, abgesehen davon, ob er sich in oder außerhalb der Schule befinde. Die Kommission änderte diese Redaktion in dem Sinne, daß dem Lehrer gegenüber dem Schüler nur in der Schule eine Disziplinargewalt eingeräumt wurde. Wir sind nun einfach, mit einer kleinen Einschaltung, auf die frühere Redaktion zurückgekommen und schlagen vor, den ersten Absatz des § 41 (beziehungsweise § 42 nach den Anträgen der Kommission) durch folgenden Satz zu ersetzen: „Der Lehrer hat die Pflicht, durch Unterricht, Zucht und gutes Beispiel und dadurch, daß er bei den Schülern innerhalb und außerhalb der Schule auf Ordnung, Anstand und Reinlichkeit dringt, an der Erfüllung des Schulzweckes zu arbeiten." Ich glaube, auf diese Weise sei dem Wunsche des Herrn Müller Rechnung getragen.

Die neuen Anträge betreffend Titel des Abschnitts und § 41 werden stillschweigend angenommen.

Zurückgewiesener § 56.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Zu § 56 hat Herr Daucourt den Antrag gestellt, es solle eine Bestimmung aufgenommen werden des Inhalts, daß die Behörden hygieinische Normen und Reglemente aufstellen und sanitarische Inspektionen in den Schulen vornehmen sollen. Ich bemerkte schon gestern, daß eine solche Bestimmung jedenfalls nicht in den § 56 passe, sondern im allgemeinen Theil des Gesetzes oder am Schlusse beim Kapitel „Erziehungsdirektion" aufzunehmen wäre. Allein nach Berathung in der Kommission sind wir einstimmig der Ansicht, daß der Zusatz des Herrn Daucourt abgelehnt werden solle.

Wir sind weit entfernt davon, zu sagen, daß die Aufstellung von Normen bezüglich des Baues der Schulhäuser, der Beleuchtung und Ventilation der Schulzimmer ꝛc. nicht gut und daß ein sanitarischer Inspektor nicht nützlich wäre. Allein wir halten dafür, es sei nicht nöthig und sogar gefährlich, im Gesetz davon etwas zu sagen, da die Aufstellung des Grundsatzes, daß sanitarische Schulinspektoren bestellt werden sollen, dem Gesetze sehr wahrscheinlich schaden würde. Dasselbe hat schon genug Feinde, die sich aus solchen Kreisen rekrutiren, die dem Inspektorat feindlich gesinnt sind, und wenn zu den 12 Schulinspektoren noch medizinische Inspektoren kämen, so wäre dies gewiß für das Gesetz eine Gefahr; auch würde man vielleicht allerlei hinter den sanitarischen Reglementen wittern. Zudem kann alles das auf dem Verwaltungswege gemacht werden. Der Regierungsrath kann immer von Zeit zu Zeit ärztliche Experten in die Schulhäuser schicken, und was den Erlaß sanitarischer Normen und Reglemente betrifft, so sind Erziehungsdirektion und Regierungsrath dazu ebenfalls kompetent. Die Kommission beantragt daher Ablehnung des Antrages Daucourt.

§ 56 wird in der Fassung des Entwurfs der Regierung und der Kommission angenommen, unter Ablehnung des Amendements Daucourt.

Zurückgewiesener § 57.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Nach längerer Berathung hat die Kommission gestern beschlossen, es sei das Kapitel der für geringere Fehler anzuwendenden Strafen einem Reglemente zuzuweisen. Es ist am Schlusse des Gesetzes vorgesehen, daß der Regierungsrath die verschiedenen vorgesehenen Reglemente zu erlassen habe. Man fand, es sei richtiger, dieses Kapitel einem Reglement vorzubehalten, da man in's Gesetz doch nicht alle Details und Strafen — Zurückbehalten des Kindes in der Schule, um die Aufgaben zu lösen, Stehen in der Ecke ꝛc. — aufnehmen könnte. Dabei aber mußte die Kommission doch anerkennen, daß die größte der angedrohten Strafen im Gesetz erwähnt werden muß, da sonst die Behörden nicht das Recht haben, dieselbe anzuwenden. Es können aber doch hie und da Fälle vorkommen, wo von einem Verbleiben eines Schülers in der Klasse nicht wohl die

Rede sein kann. Wir beantragen folgende Redaktion: „Schüler können, wenn dies nothwendig erscheint, in eine Besserungsanstalt versetzt werden. Die Versetzung in eine Besserungsanstalt wird vom Regierungsrathe auf Antrag des Gemeinderathes verfügt. Wenn die Gemeindebehörden in der Anwendung dieser Maßregel säumig sind, so kann der Regierungsrath von Amtes wegen einschreiten." Durch diese Redaktion ist auch einem Bedenken Rechnung getragen, dem gestern durch Herrn Boinay Ausdruck gegeben wurde, nämlich, daß es den Gemeinden überlassen sei, die Versetzung in eine Besserungsanstalt zu verhängen. In der neuen Redaktion ist deutlich gesagt, daß die Versetzung in eine Besserungsanstalt in jedem Falle, wie schon jetzt, durch den Regierungsrath verfügt werde, und im weitern erhält der Regierungsrath die Kompetenz, von sich aus einzuschreiten, wenn eine Gemeindebehörde ihre Pflicht nicht thut, und die Versetzung eines verdorbenen Schülers in eine Besserungsanstalt zu verhängen. Es kommt nämlich hie und da vor, daß die Gemeinden die Versetzung, obschon sie dringend nöthig wäre, aus Sparsamkeitsrücksichten nicht verlangen.

Dürrenmatt. Der Herr Berichterstatter hat über die Anwendung der Körperstrafe keinen Bericht abgegeben. Ich halte aber dafür, daß diese Frage unbedingt vom Großen Rathe entschieden werden sollte und zwar gerade deshalb, weil die kompetentesten Männer in dieser Versammlung, die Herren Erziehungsdirektor Gobat und alt-Erziehungsdirektor Ritschard, darüber ganz entgegengesetzte Meinungen haben. Herr Dr. Gobat hält die Körperstrafen nach unserm Strafgesetzbuch für durchaus unzulässig und Herr Ritschard leitet das Recht zu körperlichen Strafen aus dem dem Lehrer delegirten Elternrecht ab. Es ist nun vorauszusehen, daß bei solch grundverschiedener Anschauung bei vorkommenden Fällen zu grober körperlicher Züchtigung absolut Konflikte entstehen müssen. Ich habe deshalb gestern der Kommission durch das Präsidium einen Antrag unterbreitet, der die Frage durch einen einschränkenden Satz entscheidet; ich beantrage nämlich, zu sagen: „Körperstrafen sind in der Regel nicht anzuwenden." Bei dieser Redaktion wird jedenfalls dem Großen Rathe niemand vorhalten können, er führe die Körperstrafe ein. Der betreffende Satz enthält vielmehr eine Beschränkung, sagt aber doch, daß ausnahmsweise die Körperstrafe angewendet werden könne. Ich wünsche Bericht, was die Kommission in dieser Beziehung vorzuschlagen im Falle ist. Falls sie meinen Vorschlag nicht aufnimmt, so erneuere ich denselben hiemit von mir aus.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat sich auf den Boden gestellt, das ganze Strafkapitel wegzulassen und einzig die Versetzung in eine Besserungsanstalt zu normiren. Infolge dessen hat man auch die Frage der körperlichen Züchtigung gewissermaßen ungelöst gelassen, das heißt man hat den bisherigen Zustand bestehen lassen, der auch im Antrage des Herrn Dürrenmatt seinen Ausdruck findet, wonach die körperliche Strafe nur ausnahmsweise angewendet werden soll. Ich persönlich habe nichts dagegen, daß man die von Herrn Dürrenmatt vorgeschlagene Bestimmung aufnimmt. Es ist vielleicht gut, wenn man die Körperstrafe nur als Ausnahme hinstellt; denn häufig wird von den Lehrern die körperliche Züchtigung angewendet, wo sie nicht nöthig wäre, sondern eine Schwäche des betreffenden Lehrers, einen Mangel an Disziplin verräth.

Mettier. Ich habe schon in der ersten Berathung beantragt, es sei dieserhalb nichts in's Gesetz aufzunehmen. Nehmen Sie den Antrag des Herrn Dürrenmatt an, so wird sehr schwer zu unterscheiden sein, welches die Regel und welches die Ausnahme ist. Der unverständige Lehrer erhielte zudem eine Art Rechtstitel und es könnte die vorgeschlagene Bestimmung leicht dazu führen, daß die Körperstrafe die Regel würde. Ich halte dafür, es sei durchaus richtig, die kleinern Strafen — und dazu rechne ich auch die Körperstrafe, soweit sie absolut nöthig ist und erlaubt sein darf — in ein vom Regierungsrathe zu erlassendes Reglement zu verweisen.

Abstimmung.

Die von der Kommission beantragte neue Fassung wird stillschweigend angenommen und der Zusatzantrag Dürrenmatt mit Mehrheit abgelehnt.

Zurückgewiesener § 58.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Zu diesem Paragraphen hat Herr Dr. Schwab zwei Zusätze beantragt. Einmal will er sagen: „Für schwachbegabte Kinder sind in größern Ortschaften besondere Klassen einzurichten." Ferner will er den zweiten Absatz ergänzen und auch die schwachsinnigen und epileptischen Kinder aufnehmen, sodaß der Absatz lauten würde: „Taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder müssen, . . ." Die Kommission nimmt diese Ergänzung an. Man wollte die Aufzählung nicht erschöpfen und fügte deshalb den allgemeinen Satz bei „und andere mit einem Gebrechen behaftete Kinder". Will man die Aufzählung gerade erschöpfen, so haben wir nichts dagegen.

Dagegen müssen wir den andern Zusatzantrag des Herrn Dr. Schwab sehr lebhaft bekämpfen. Es handelt sich dabei nicht um Kinder, die in physiologischer Beziehung mangelhaft sind, die geistige oder körperliche Gebrechen haben, sondern es handelt sich, nach dem Wortlaute des Antrages des Herrn Dr. Schwab, um solche Kinder, die etwas weniger gut begabt sind und deshalb in der Klasse zurückbleiben. Es wäre höchst gefährlich, wenn man sagen würde, es sollen solche Kinder in Spezialschulen erzogen werden. Einmal ist der Begriff der schwachen Begabung sehr relativ. Der ehrgeizige Lehrer, der gerne mit seiner Klasse glänzt, wird natürlich finden, daß jedes Kind, das etwas zurückbleibt, schwach begabt sei, obschon er sehr oft selbst schuld ist, daß die betreffenden Schüler schwach bleiben, da er sich zu sehr nur mit den bessern Schülern abgibt. In andern Ortschaften, wo der Lehrer nicht so viel darauf hält, mit seiner Klasse an der Schulprüfung zu glänzen, wird man nicht von schwachbegabten Kindern sprechen, sondern von solchen, mit denen man sich zu Hause etwas mehr abgeben sollte; denn die sogenannte schwache Begabung ist sehr oft eine Folge nachlässiger Erziehung und Aufsicht zu Hause und es wäre ein Unrecht, solche Schüler, welche

aus zufälligen Gründen zurückbleiben, in besondern Klassen unterzubringen. Die Entscheidung, ob ein Schüler schwach begabt sei oder nicht, müßte dem Lehrer überlassen werden und da der Lehrer ein großes Interesse hat, Elemente, die ihm Mühe verursachen, auszuscheiden, so wäre es gefährlich, dem Lehrer eine solche Kompetenz zu geben.

Sodann muß man auch sagen, daß die schwache Begabung sehr häufig nur eine Zeit lang dauert. Es gibt sehr viele Schüler, welche in den zwei, drei ersten Jahren zurückbleiben und sich dann plötzlich entwickeln. Versetzt man diese Kinder von Anfang an in eine Spezialklasse für Schwachbegabte, so werden sie sich nicht entwickeln; denn diese Konzentration schwach begabter Kinder hätte nothwendigerweise zur Folge, daß sie so bleiben, ja vielleicht noch dümmer werden, als dies in einer gewöhnlichen Klasse der Fall gewesen wäre. — Aus diesen Gründen spricht sich die Kommission gegen diesen Antrag des Hrn. Dr. Schwab aus.

Dr. Schwab. Die vom Herrn Erziehungsdirektor soeben betonte Gefahr ist nicht vorhanden. Es handelt sich nicht um gewöhnliche Klassen und kleinere Ortschaften, indem ich in meinem Antrage sagte, daß solche Spezialklassen für Schwachbegabte nur in größern Ortschaften einzurichten seien. Zwei oder drei schwachbegabte Kinder genügen nicht, um eine Spezialklasse einzurichten, sondern es muß eine größere Anzahl Kinder sein.

Der Herr Erziehungsdirektor sagt ferner, wenn man die schwachbegabten Kinder von den andern trenne, so werden sie schwachbegabt bleiben, ja sogar schwachsinnig werden. Das ist ein großer Irrthum. Die schwachbegabten Kinder können dem Unterricht in einer gewöhnlichen Klasse nicht folgen, ohne geistig überanstrengt zu werden und die Erfahrung lehrt, daß diese Kinder später schwachsinnig und sogar blödsinnig werden. Ferner lehrt die Erfahrung, daß die wirklich schwach begabten Kinder unter richtiger Führung, die Rücksicht auf ihre geistige Entwicklung nimmt, allmälig dazu kommen, mit den andern Kindern Schritt zu halten. In Burgdorf sind nach einiger Zeit mehrere Kinder wieder in die gewöhnliche Schule zurückgekehrt und konnten mit ihrer Klasse Schritt halten. Der Herr Erziehungsdirektor befindet sich jedenfalls im Irrthum, wenn er behauptet, die schwachbegabten Kinder haben darunter zu leiden, wenn sie mit andern schwachbegabten Kindern zusammen unterrichtet werden. Es ist das sowohl in Burgdorf, als — in großem Maßstabe — auch im Königreich Sachsen konstatirt worden. Auch in Bern sind zwei Klassen für schwachbegabte Kinder errichtet worden, und es ist mir nicht bekannt, daß der Herr Erziehungsdirektor dagegen etwas einwendete. Die Lehrer derselben beziehen im Gegentheil die nämliche Besoldung und den nämlichen Staatsbeitrag, wie die übrigen städtischen Primarlehrer. Wenn der Herr Erziehungsdirektor die Ueberzeugung hätte, daß diese Klassen nicht von guter Wirkung sein werden, so wäre es seine Pflicht gewesen, sie nicht zu bestätigen. Ich beharre deshalb auf meinem Antrag und empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Erfahrungen, von denen Herr Dr. Schwab spricht, sind nicht gemacht worden; denn die Schulen, von denen er spricht, sind nicht solche für schwachbegabte Kinder. Die Schule in Burgdorf ist eine solche für schwachsinnige Kinder. Schwachsinnig ist ein physiologischer Begriff, während schwachbegabt dies nicht ist. Es handelt sich bei der schwachen Begabung nicht um einen Mangel an Intelligenz infolge einer Störung der normalen Organe des Kindes. Für die schwachsinnigen Kinder ist bereits gesorgt, indem gesagt ist, daß solche Kinder in Spezialanstalten untergebracht werden sollen. Dagegen sollen nur schwachbegabte, aber sonst vollsinnige Kinder nicht anders behandelt werden, als die normal beanlagten Kinder. Die Schulen in Bern und Burgdorf habe ich immer als solche für schwachsinnige Kinder angesehen, wenigstens sind sie in den Gesuchen um finanzielle Betheiligung des Staates so genannt worden. — Dies als Antwort auf die sogenannten Erfahrungen, die man in Burgdorf in Bezug auf schwachbegabte Kinder gemacht haben soll.

Dr. Schwab. Es thut mir leid, daß ich nochmals das Wort ergreifen muß. Allein es ist hier ein Widerspruch vorhanden. Auf der einen Seite wird hier gesagt, die taubstummen, blinden, schwachsinnigen und epileptischen Kinder müssen in Spezialanstalten untergebracht werden, und auf der andern Seite nimmt der Herr Erziehungsdirektor an, daß man separate Klassen für schwachsinnige Schüler errichten könne, wie in Burgdorf und Bern. Entweder oder! Wenn die Kinder schwachsinnig sind, so müssen sie in einer Anstalt untergebracht werden; sind sie nicht schwachsinnig, so werden sie mit den andern normalen Kindern unterrichtet. Wenn ich von schwachbegabten Kindern spreche, so habe ich dabei die in geringerem Grade schwachsinnigen im Auge; ich konnte leider kein anderes zutreffendes Wort finden. Ich ändere daher meinen Antrag dahin ab, daß ich statt „schwachbegabt" sage, „schwachsinnige Kinder in geringerem Grade".

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es kommt, wie es scheint, bloß auf den Ausdruck Spezialanstalten an. Ich habe nun nichts dagegen, daß man sagt „Spezialanstalten oder Spezialklassen".

Schmid (Andreas). Es ist mir sehr lieb, betreffend dieser Spezialanstalten Auskunft zu erhalten. Ich habe die Sache so aufgefaßt, daß Spezialklassen für schwachsinnige Kinder eben Spezialanstalten im Sinne des Gesetzes sind.

Dr. Schwab. Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen lasse ich den von mir beantragten Zusatz betreffend die schwachbegabten Kinder fallen, schlage aber vor, dafür im zweiten Alinea zu sagen: „in Spezialanstalten oder Spezialklassen".

Die Herren Berichterstatter Dr. Gobat und Ritschard erklären sich mit diesem Antrage des Herrn Dr. Schwab einverstanden.

Der § 58 wird hierauf im Sinne der gestellten neuen Anträge angenommen.

Zurückgewiesener § 66.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier beantragt die Kommission, in der zweiten Zeile zu sagen, „den reformirten kirchlichen Religionsunterricht", sodaß sich der Paragraph nur auf den reformirten kirchlichen Religionsunterricht beziehen würde. Als zweites Alinea schlagen wir sodann vor: „In den katholischen Gemeinden kann zur Vorbereitung auf die erste Kommunion eine Woche frei gegeben werden." Auf diese Weise wird man dem Wunsche des Herrn Folletête gerecht.

M. *Folletête.* Je suis d'accord. La rédaction de l'article 66 serait donc maintenue telle quelle en ce qui concerne la partie protestante du canton, et, pour les communes catholiques, on ajouterait une disposition accordant pour la préparation des enfants à la première communion la semaine qui précéderait cette cérémonie.

In der neuen Fassung angenommen.

Präsident. Wir fahren nun in der artikelweisen Berathung des Gesetzes wieder fort.

II. Die gemeinsame Oberschule.

§§ 75—79.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Kommission hat hier nur einige Redaktionsänderungen vorgenommen. Es hat sich mit der Zeit das Institut der gemeinsamen Oberschule ganz anders herausgebildet, als man ursprünglich im Auge hatte. Gemeinsame Oberschulen sind höhere Primarschulen, die von mehreren Gemeinden gemeinschaftlich errichtet werden und in denen ein etwas höherer Unterricht ertheilt wird, z. B. allgemeine Geschichte und Geographie, Französisch, bezw. Deutsch 2c. Regierungsrath und Erziehungsdirektion waren von Anfang an der Meinung, es sollte dieses Institut in dem Sinne gefördert werden, daß nicht mehr verlangt werde, daß sich nothwendigerweise mehrere Gemeinden zusammenthun, um eine sogenannte gemeinsame Oberschule zu bilden. Eine einzelne Gemeinde soll das auch thun können. Es gibt Gemeinden, wo viel Sinn für einen guten Unterricht herrscht, die aber nicht in der Lage sind, Sekundarschulen zu errichten. Diese sollten eine gemeinsame Oberschule errichten können, aber ohne daß es nöthig ist, daß sie sich mit andern Gemeinden verbinden. Diese Bedingung der Verbindung mit andern Gemeinden wird schon heute vielfach umgangen und es bestehen sehr viele gemeinsame Oberschulen, die nur für eine Gemeinde gelten. Wir schlagen deshalb vor, den Titel „Die gemeinsame Oberschule" abzuändern in „Die erweiterte Oberschule". Und damit dann das Wort Oberschule einen technischen Sinn hat, so schlagen wir vor, im ersten Absatz des § 75 statt „gewöhnliche Oberschulen", zu sagen, „Oberklassen"; es wird damit Verwechslungen vorgebeugt. Statt „gemeinsame" ist ferner überall zu sagen „erweiterte".

Mit den beantragten Aenderungen angenommen.

III. Die Fortbildungsschule.

§ 80.

Burger. Um den Volkswünschen ein wenig entgegenzukommen, möchte ich zu § 80 den Zusatz machen: „Gemeinden mit achtjähriger Schulzeit sind verpflichtet, die Fortbildungsschule einzuführen." Ich wäre seinerzeit in der Kommission mit der Einführung der Fortbildungsschule für alle Gemeinden, auch für diejenigen, welche die neunjährige Schulzeit haben, einverstanden gewesen, habe aber begriffen, daß man im alten Kantonstheil bei neunjähriger Schulzeit die Fortbildungsschule nicht obligatorisch verlangen kann. Im Jura hingegen, wo man wahrscheinlich an der achtjährigen Schulzeit festhalten wird, sollten die betreffenden Gemeinden verpflichtet sein, die obligatorische Fortbildungsschule einzuführen, da der Zwischenraum vom 14.—20. Jahre denn doch zu groß ist. Die Fortbildungsschule wäre für diese Gemeinden ein Aequivalent für das wegfallende neunte Schuljahr, und wir kämen damit den Wünschen eines großen Theils der Bevölkerung, namentlich im Jura, entgegen. Wenn Sie die Volkswünsche ansehen, so finden Sie, daß sehr viele Gemeinden das wünschen.

Dürrenmatt. Es wäre doch vielleicht Zeit, auch die finanziellen Folgen des Schulgesetzes etwas in's Auge zu fassen. Die Fortbildungsschule, wie sie hier vorgeschlagen ist, wird jedenfalls ganz beträchtliche Opfer erfordern, und ich erlaube mir daher den Vorschlag zu wiederholen, den ich in der ersten Berathung machte, die Fortbildungsschule einstweilen noch aus dem Programm zu streichen und durch obligatorische Prüfungen für die der Schule entlassenen jungen Leute bis zum 18. Altersjahre zu ersetzen. Diese Prüfungen dürften zur Folge haben, daß die jungen Leute im sogenannten Flegelalter sich von sich aus etwas mehr um ihre Fortbildung bekümmern würden, ohne daß die Gemeinde oder der Staat mit der Ruthe da ist und sie in die Fortbildungsschule treibt. Man hat schon bei den Rekrutenprüfungen die Erfahrung gemacht, daß die Leute, wenn die Aushebung heranrückt, wieder anfangen, etwa ein Buch hervorzunehmen und ihre Kenntnisse aufzufrischen. Ich glaube, diese Prüfungen würden eine wohlthätige Wirkung haben, da keiner an den Pranger gestellt sein wollte, und es könnten auf diese Weise dem Staat große Opfer, die das Gesetz mehr oder weniger gefährden, erspart werden. Um die Berathung nicht zu sehr zu verzögern, verzichte ich auf eine neue einläßliche Begründung meines Vorschlages, wünsche aber, daß derselbe in Betracht gezogen werden möchte. Ich empfehle Ihnen denselben zur Annahme.

Präsident. Ich nehme an, der Antrag des Herrn Dürrenmatt hätte zur Folge, daß der ganze Abschnitt betreffend die Fortbildungsschule gestrichen würde?

Dürrenmatt. Ja!

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Sie ersuchen, sowohl den Antrag des Herrn Burger, als denjenigen des Herrn Dürrenmatt abzulehnen. Herr Burger schlägt vor, daß da, wo die 8jährige Schulzeit bestehe, die Fortbildungsschule obligatorisch eingeführt werden solle. Ich halte dies nicht für richtig. Wir nehmen an, die 8jährige Schulzeit sei, da mehr Schule gehalten und der Unterricht mehr concentrirt wird, der 9jährigen gleichwerthig. Wir wollen nun nicht dadurch die 8jährige Schulzeit als minderwerthig erklären, daß wir bei ihr die Fortbildungsschule obligatorisch einführen. Sie haben sich in der ersten Berathung auf den Boden gestellt, daß man es den Gemeinden frei stellen will, die Fortbildungsschule einzuführen. Es ist dies ein sogenanntes fakultatives Obligatorium — ich erlaube mir, diesen Ausdruck aufrecht zu erhalten, obschon er angefochten wurde, da man nicht von einem fakultativen Obligatorium sprechen könne. Allein es ist doch so und wir sollten auf diesem Boden verbleiben, daß wir sagen: wir wollen diese Frage ihren Weg selber machen lassen. Die Fortbildungsschule überall obligatorisch einzuführen, das würde nicht gehen. Wir wollen aber diejenigen Gemeinden, welche sie einführen möchten, daran nicht verhindern und ihnen auch finanziell und durch Aufstellung des Obligatoriums an die Hand gehen. Das Beispiel dieser Gemeinden wird dann auch hier, wie in andern Dingen, auf die andern Gemeinden wirken; man wird sehen, welche gute Wirkung eine solche Fortbildungsschule hat und daß die Sache nicht so schwierig ist. Infolge dessen wird eine zweite, dritte und vierte Gemeinde die Fortbildungsschule ebenfalls einführen und schließlich werden die meisten Gemeinden sie besitzen.

Wenn man auf die finanziellen Folgen hinweist, so sind gerade hier Finanzbedenken am schlechtesten angebracht. Wenn eine Gemeinde die Fortbildungsschule einführt, so ist dies die Opfer des Staates immer werth. Will man Finanzbedenken haben, so sind dieselben bei manchem andern Punkte eher angebracht.

In Bezug auf die Finanzfrage übrigens noch eine Mittheilung. Die Kommission hat gestern beschlossen, in betreff der finanziellen Seite des Gesetzes dann am Schlusse noch einen Antrag zu stellen. Herr Dürrenmatt bemerkte, es sei angezeigt, daß man sich die finanzielle Tragweite gehörig vergegenwärtige. Die Kommission ist von der gleichen Ansicht ausgegangen und glaubt, wenn man vor das Volk treten wolle, so müsse diese Seite der Frage völlig klargestellt sein. Die Kommission wird Ihnen also am Schlusse der Berathung einen sachbezüglichen Antrag stellen.

Was den Antrag des Herrn Dürrenmatt betreffend obligatorische Prüfungen betrifft, so hat man dieselben ja schon; es sind die Rekrutenprüfungen. Aber gerade sie beweisen, daß sie allein nicht genügen. Man hat die Rekrutenprüfungen schon seit Jahren und hat geglaubt, sie werden die freiwillige Thätigkeit im Fortbildungsschulwesen wesentlich anregen. Allein man hat sich in dieser Beziehung bedeutend getäuscht. Es werden in verschiedenen Gemeinden von Schulfreunden Anstrengungen gemacht, den jungen Leuten Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse aufzufrischen. Allein man sieht, daß man damit nirgends hinkommt. Führen Sie noch eine weitere Prüfung, etwa im 18. Altersjahre, ein, so wird man die gleiche Erfahrung machen. Ich glaube deshalb, die Kommission habe mit ihrem Antrage, das Fortbildungsschulwesen nicht zu ignoriren, das Richtige getroffen. Es handelt sich um eine wichtige Frage, der man mit Ernst nähertreten muß. Aber wir halten dafür, wir thun dies am besten und wirksamsten dadurch, daß wir den Gemeinden das Recht geben, die Fortbildungsschule obligatorisch einzuführen, in der Hoffnung, daß recht viele Gemeinden von diesem Rechte Gebrauch machen werden. Ich möchte Ihnen deshalb die Anträge der Kommission in Bezug auf das Fortbildungsschulwesen bestens zur Annahme empfehlen.

M. le Dr *Schwab*. Je reconnais volontiers les bonnes intentions qui ont engagé M. Burger à proposer de rendre obligatoire la fréquentation de l'école complémentaire par les jeunes gens dispensés de l'école dès l'âge de 14 ans, et ce pour une durée de deux années. Mais les expériences faites, surtout dans les contrées horlogères du canton, sont de telle nature que je me vois obligé de combattre cette proposition et de demander au Grand Conseil de s'en tenir à l'article tel qu'il a été adopté en premier débat. Il faut savoir que l'obligation qui nous est recommandée aujourd'hui existe en vertu de la loi sur les écoles primaires de 1870. Ce n'est donc rien de nouveau; mais ce qui est certain, c'est que dans un grand nombre de localités industrielles la disposition légale que M. Burger voudrait perpétuer n'a pas porté les fruits que l'on en attendait. Ou bien les élèves-apprentis ne fréquentent pas l'école, ou ils ne s'y rendent que très irrégulièrement, et le résultat est conséquemment nul ou médiocre. Il se peut que çi et là l'école d'apprentis soit suivie d'une manière consciencieuse par quelques jeunes gens désireux de compléter leurs études, mais il n'en est pas moins vrai qu'ils souffrent du contact de camarades irréguliers et généralement indisciplinés.

Que l'école complémentaire commence plus tôt ou plus tard, dès qu'elle coïncide avec le temps d'apprentissage il y a habituellement conflit entre l'école et l'atelier. Le maître d'apprentissage veut disposer librement du jeune homme qui lui est confié et ne souffre très souvent pas que l'autorité scolaire s'immisce dans ses affaires et nuise à ses intérêts. Peut-être le jour viendra-t-il où par une bonne loi fédérale sur les métiers et l'apprentissage on pourra remédier à l'état de choses actuel et provoquer partout la bonne entente entre les chefs d'atelier et les familles d'une part, l'autorité scolaire et les enfants d'autre part; mais pour aussi longtemps que les circonstances auxquelles je fais allusion n'auront pas changé, il convient de faire abstraction d'une école complémentaire obligatoire. Si cependant celle-ci était octroyée, que l'on sache que l'apprenti en serait l'innocente victime et qu'avec lui souffrirait l'instituteur condamné à diriger une école qui serait fréquentée par des jeunes gens fatigués, voire même surmenés.

Au surplus, l'apprenti de 14 à 16 ans ne sera pas privé de toute influence éducative, puisque, s'il est protestant, il recevra du pasteur son instruction religieuse et l'on doit admettre en outre que si pendant qu'il fréquentait l'école primaire ou secondaire ses maîtres ont su lui inspirer le goût de la lecture et de l'étude en général, il trouvera dans les bibliothèques communales des moyens de se développer par lui-même. Dans beaucoup de pays et dans la plupart de nos cantons, la fréquentation obligatoire de l'école ne va pas au-delà de l'âge de 14 ans; c'est le cas à Genève et à Bâle, par exemple, et cependant les recrues de ces villes comptent parmi les plus avancées en instruction. Cherchons avant tout à rendre la fréquentation de l'école pendant les huit années obligatoires plus régulière qu'elle ne l'est aujourd'hui et veillons à ce que les instituteurs soient partout à la hauteur de leur tâche difficile et alors notre jeunesse bernoise parviendra insensiblement à occuper le même rang que celle des cantons modèles de notre patrie.

Cela ne veut pas dire que là où le besoin s'en fait sentir et lorsque les conditions sont favorables on ne puisse pas ouvrir des écoles complémentaires. Nous devons au contraire en favoriser l'éclosion et c'est ce que veut le projet de loi que nous discutons. Si certaines communes croient le moment venu de les rendre obligatoires, rien ne les empêchera de consacrer ce progrès, soit d'une manière facultative, soit en en rendant même la fréquentation obligatoire, et l'Etat leur viendra financièrement en aide. Gardons-nous d'imposer et ayons confiance dans l'avenir. En agissant de la sorte, nous marcherons plus sûrement, et ne compromettrons pas non plus le sort de la nouvelle loi sur les écoles primaires, qui aura déjà suffisamment de peine à surmonter l'épreuve du referendum.

Dürrenmatt. Erlauben Sie mir nur zwei Bemerkungen auf die Gründe, welche Herr Ritschard gegen meinen Vorschlag anbrachte. Erstens in Bezug auf die finanzielle Seite. Ich glaube denn doch, die Fortbildungsschule werde ganz bedeutende Opfer erfordern. Man hofft ja, es werde unter den Gemeinden ein Wetteifer entstehen und es werden recht viele Gemeinden das sogenannte fakultative Obligatorium einführen. In diesem Falle muß der Staat die Hälfte der Besoldungen übernehmen, und wenn auch nur die Hälfte aller Gemeinden die Fortbildungsschule einführt, so wird dies doch für den Staat ganz bedeutende Auslagen zur Folge haben. Immerhin wäre es zu begrüßen, wenn auf diese Weise die Fortbildungsschule recht allgemein würde. Allein das wird sie eben nicht werden, während mein Vorschlag die Bevölkerung des ganzen Kantons, reiche und arme Gemeinden, umfassen würde. Gerade in den Bezirken, von denen man sagt, die Volksschule stehe dort am weitesten zurück, wird am wenigsten von der Einführung von Fortbildungsschulen die Rede sein. Bern, Biel, Thun, Burgdorf und andere industrielle Ortschaften mit ökonomischem Aufschwung werden sich die Opfer, welche eine Fortbildungsschule erfordert, leicht auferlegen. Abgelegenen Gemeinden aber wird das nicht möglich sein; für sie wird die Fortbildungsschule ein frommer Wunsch bleiben, während jährliche Prüfungen für die ausgetretenen Primarschüler ein Minimum von Kosten erfordern werden und sich über den ganzen Kanton erstrecken.

Herr Ritschard sagt, die bei den Rekrutenprüfungen gemachten Erfahrungen beweisen, daß solche Prüfungen nicht genügen. Allein die Rekrutenprüfung kommt erst, wenn die jungen Leute 19 Jahre alt sind und das meiste vergessen haben, und dann gibt es sofort eidgenössische Expertennoten, die in den Tabellen figuriren und einzelne Kantone — ob mit Grund oder nicht, will ich nicht untersuchen — an den Pranger stellen. Etwas anderes ist es, wenn die Prüfung schon ein Jahr nach dem Schulaustritt erfolgt und sich jedes Jahr wiederholt. Da wüßte jeder Jüngling, daß er im nächsten Jahr wiederum ein Examen bestehen und Rechenschaft ablegen muß, und würde seine freie Zeit nicht mit dummen Streichen todtschlagen. Es gäbe auch Mittel, um das Ehrgefühl zu wecken — z. B. Publikation der ungenügenden Examinanden im Amtsanzeiger — was gewiß von großem Werth wäre, indem es sich jeder zur Pflicht machen würde, seinen Mann zu stellen und an seiner Fortbildung freiwillig zu arbeiten.

Endlich ist zu bemerken, daß die Fortbildungsschule nicht so populär ist, wie sich viele vorstellen. Ich habe wenigstens auf dem Land viele Stimmen gehört, welche sagen: Die Fortbildungsschule soll für die jungen Leute, kurz bevor sie stimmberechtigt werden, nur eine politische Drillanstalt sein. Ich glaube, es sei dies vielleicht ein Vorurtheil und die Fortbildungsschulen würden eher in patriotischer als in parteipolitischer Weise geführt werden. Allein dieses Vorurtheil existirt eben und es muß damit gerechnet werden. Wenn es nun ein Mittel gibt, dieses Vorurtheil zu umgehen, und das zugleich die jungen Leute wirksamer zum Studium anhält als die Fortbildungsschule und dabei billiger ist als diese, so glaube ich, man sollte es benützen und nicht zu leicht darüber hinweggehen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Sie sich erinnern werden, hat Ihnen der Regierungsrath seinerzeit beantragt, die obligatorische Fortbildungsschule einzuführen. Sie haben aber das Obligatorium abgelehnt in der Meinung, es sei dies auch einer der Punkte, in welchen der Kanton Bern nicht zugänglich sei. Sie haben aber dafür das sogenannte fakultative Obligatorium eingeführt in dem Sinne, daß wenn eine Gemeinde die Errichtung einer Fortbildungsschule beschließt, der Besuch derselben für alle Jünglinge in der Gemeinde obligatorisch ist. Hoffentlich werden Sie wenigstens dies beibehalten. Fast in der ganzen Schweiz hat man die Fortbildungsschule, und es wäre ein trauriges Zeugniß für den Kanton Bern, wenn nicht einmal dieses Wenige, was der Große Rath in der ersten Berathung annahm, beibehalten würde.

Herr Dürrenmatt macht Ihnen Angst mit den finanziellen Folgen. Ich bin im Falle, Ihnen an der Hand einer Statistik zu sagen, was eine Fortbildungsschule kosten kann, und zwar spreche ich nur von den kleineren Fortbildungsschulen, die im Kanton Bern die große Mehrzahl bilden werden. Solothurn, das bekanntlich obligatorische Fortbildungsschulen besitzt, gibt für eine Fortbildungsschule auf dem Lande im Maximum Fr. 228 aus; in den meisten Ortschaften aber sinkt die Ausgabe für die Fortbildungsschule unter Fr. 100. Die Ausgaben reduziren sich also sehr, was davon herrührt, daß sich

sehr oft Leute finden, die unentgeltlich den Unterricht übernehmen. Ich stelle mir vor, es werde auch bei uns vorkommen, daß Sekundarlehrer, Pfarrer ꝛc. sich zur unentgeltlichen Mitwirkung bereit erklären. In solchen Fällen werden die Kosten natürlich sehr gering sein. Kurz, im Kanton Solothurn bildet die Fortbildungsschule für die Gemeinden keine Last, und was in Solothurn möglich ist, sollte es auch im Kanton Bern sein.

Demme. Herr Dürrenmatt hat beantragt, die §§ 80—87 zu streichen. Sollte dieser Antrag belieben, so möchte ich jedenfalls den § 86 stehen lassen; denn namentlich die Haushaltungsschulen werden, hauptsächlich für die untern Bevölkerungsklassen, von sehr großem Segen sein.

Präsident. Falls der Antrag des Herrn Dürrenmatt angenommen werden sollte, so nehme ich an, die definitive Redaktion würde der Kommission überlassen.

Dürrenmatt. Einverstanden.

Abstimmung.

I. Eventuell. 1. Für den Fall, daß die Fortbildungsschule überhaupt eingeführt wird:
Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Burger) Mehrheit.

2. Für den Fall, daß Streichung des Abschnitts belieben sollte:
Für den Antrag Demme, wenigstens den § 86 beizubehalten (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt auf gänzliche Streichung des Abschnitts) . . . . . "

II. Definitiv. Für Festhalten am Entwurf (gegenüber dem Streichungsantrag Dürrenmatt, unter Belassung des § 86) . . . "

Damit ist auch der § 80 angenommen.

---

§§ 81, 82 und 83.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 84.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier besteht zwischen Regierungsrath und Kommission eine Differenz. Der § 84, wie er aus der ersten Berathung hervorging, überläßt es den Gemeinden, Fortbildungsschulen zu gründen, sagt dann aber weiter, wie die Fortbildungsschule, wenn deren Einführung beschlossen werde, eingerichtet werden müsse, d. h. bis zu welchem Altersjahre die Jünglinge zum Besuche verpflichtet seien, und zwar wird in dieser Beziehung angenommen, die Fortbildungsschule schließe sich unmittelbar an die Primarschule an. Die Kommission beantragt nun ein anderes System. Sie will für die Fortbildungsschule keine Grundlagen in's Gesetz aufnehmen, sondern alles den Gemeinden überlassen. Zur Begründung brachte der Herr Kommissionspräsident, der diesen Antrag einbrachte, an, es wünschen sehr viele Gemeinden die Fortbildungsschule kurz vor die Rekrutenaushebung zu verlegen, was allerdings den Vortheil hat, daß die Leistungen an der Rekrutenprüfung dann bessere sein werden, als wenn die Fortbildungsschule in früheren Jahren durchgemacht wurde. Die Regierung, welcher der Antrag der Kommission unterbreitet wurde, konnte sich mit demselben nicht befreunden und würde dessen Annahme als eine Verpfuschung der Fortbildungsschule ansehen. Wir führen die Fortbildungsschule nicht ein, damit unsere bernischen Rekruten vor der eidgenössischen Expertenkommission eine bessere Façon machen, sondern wir wollen überhaupt das Niveau der Bildung der bernischen Jungmannschaft heben. Ist es aber zu diesem Zwecke richtig, die Jünglinge erst unmittelbar vor der Rekrutenaushebung einzuberufen? Ich glaube nicht und halte dafür, eine solche Fortbildungsschule sei keine eigentliche Fortbildungsschule, sondern nur eine Drillanstalt für die Rekrutenprüfung, die allerdings für die betreffenden Jünglinge etwas bessere Noten zur Folge hat, aber für die Weiterbildung derselben — so sehr ich gegenwärtig solche Rekrutenkurse begrüße, da wir noch keine Fortbildungsschule haben — keinen großen Werth besitzt, da das auf dem Wege der Schnellbleiche Gelernte bald wieder vergessen wird. Schließt die Fortbildungsschule unmittelbar an die Primarschule an, so wird der Erfolg jedenfalls ein größerer sein, indem der Unterricht sich mehr vertiefen kann, sodaß das Gelernte länger im Gedächtniß bleibt.

Eine solche Fortbildungsschule hat ferner den Vortheil, daß sie den Fortbildungstrieb weckt. Ich kann mir kaum denken, daß wenn ein Jüngling bis zum zurückgelegten 17. Altersjahre die Fortbildungsschule besucht hat, er dann alle Bücher bei Seite legen wird. Er wird vielmehr weiterfahren und mit Rücksicht auf die in 2 Jahren bevorstehende Rekrutenprüfung darnach trachten, die erworbenen Kenntnisse zu behalten und wo möglich noch zu vermehren.

Sodann möchte ich Sie noch auf folgenden großen Uebelstand des Systems der Kommission aufmerksam machen. Denken Sie sich folgenden Fall. Köniz errichtet eine Fortbildungsschule im Anschluß an die Primarschule und bis zum zurückgelegten 17. Altersjahre sich erstreckend. Ein in Köniz wohnender junger Knecht hat also diese Fortbildungsschule zu besuchen. Er geht dann in die Gemeinde Bümpliz. Diese hat nun vielleicht für das 18. und 19. Altersjahr eine Fortbildungsschule eingerichtet und so muß der betreffende Knecht auch dort wieder die Fortbildungsschule besuchen, d. h. er muß vom Schulaustritt bis zur Rekrutenprüfung in die Fortbildungsschule gehen. Solche Fälle kämen gewiß sehr viele vor.

Ich glaube ferner, daß man an vielen Orten die 18- und 19jährigen Jünglinge nicht mehr so leicht in die Fortbildungsschule bringen würde und hie und da die Polizei zu Hülfe rufen müßte, wie es auch in Nachbarkantonen vorgekommen ist.

Ich halte also dafür, es sei besser, von vornherein zu sagen, die Fortbildungsschule habe sich an die Primarschule anzuschließen, erstrecke sich bis zum zurückgelegten 17. Altersjahr und sei für alle Jünglinge obligatorisch, die nicht eine höhere Schule oder eine gewerbliche Fort-

bildungsschule besuchen oder sich gestützt auf ein besonderes Examen von derselben dispensiren lassen. — Ich empfehle Ihnen also, am Entwurf der ersten Berathung festzuhalten und den neuen Antrag der Kommission abzulehnen.

Herr Vizepräsident Weber übernimmt das Präsidium.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich theile vorerst mit, daß der neue Antrag der Kommission nicht meine Erfindung ist, sondern daß die Anregung dazu von viel kompetenterer Seite ausging, indem auf einer Versammlung von Schulkommissionsmitgliedern und Hausvätern in Schönbühl — es war eine ziemlich große Versammlung — diese Anregung gemacht wurde. Man sagte, da man den Gemeinden volle Freiheit lasse, die Fortbildungsschule einzuführen oder nicht, so solle man noch einen Schritt weiter gehen und ihnen auch überlassen, wie sie die Fortbildungsschule einrichten wollen, indem das Bedürfniß und die Auffassung der Fortbildungsschule nicht überall gleich seien und die Erfahrung hier eine Rolle spielen müsse, weshalb für dieselbe Freiheit zu schaffen sei. Ich habe dann diese Anregung in der Kommission aufgenommen und es ist dieselbe mit großer Mehrheit acceptirt worden. Man sagte sich, es werden viele Gemeinden die Fortbildungsschule mit Rücksicht auf die Rekrutenprüfungen einführen, um dabei nicht bloßgestellt zu sein, und es sei das immerhin etwas Lobenswerthes, das unterstützt zu werden verdiene. Es mag richtig sein, daß eine nach der Primarschule organisirte, bis zum 17. oder 18. Altersjahre fortgeführte Fortbildungsschule vorzuziehen wäre; allein in solchen Dingen muß man praktisch vorgehen und da ist eben eine Erwägung praktischer Natur die, daß die Gemeinden mit Rücksicht auf die Rekrutenprüfung wünschen, die Fortbildungsschule einen oder zwei Winter vor derselben abzuhalten. Ich sehe darin keine größere Drillerei, als wenn man vor dem 17. Altersjahre noch 2 Jahre Fortbildungsschule abhält. Wenn die Gemeinden die Sache so einzurichten wünschen, wie ich sagte, so muß man praktisch sein und ihnen an die Hand gehen. Aus allen Erfahrungen wird sich dann schließlich das Beste schon herausschälen. Das Beste ist in Bezug auf das Fortbildungsschulwesen jedenfalls noch nicht gefunden, sondern man muß es erst noch auf dem Wege der Erfahrung zu gewinnen suchen. Lassen wir daher den Gemeinden Freiheit. Die Hauptsache ist, daß überhaupt etwas geschieht, dann haben wir schon viel erreicht. Ich empfehle Ihnen den neuen Antrag der Kommission bestens zur Annahme.

Dr. Schenk. Ich möchte Ihnen den Antrag der Kommission ebenfalls sehr empfehlen. Die Rücksicht auf die Rekrutenprüfung ist für mich allerdings kein Motiv, wohl aber halte ich dafür, daß ein in späteren Jahren ertheilter Unterricht fruchtbringender ist, indem die geistige Entwicklung mehr vorgerückt ist. Auch habe ich immer das Gefühl, das Schulkind habe noch nicht den richtigen Begriff, was der ganze Kram, den es lernt, überhaupt nützt; es weiß noch nicht, was das Leben von ihm verlangt. Tritt das Kind nun aus der Primarschule aus, so ist es gut, es etwas ausruhen zu lassen und ihm Gelegenheit zu geben, zu lernen, daß sein Wissen noch kolossal lückenhaft ist. Dann wird es zu ahnen anfangen, wofür das gut ist, was es in der Schule hätte lernen können, und dadurch wird es zum Lernen, zum Selbststudium angespornt werden. Der Jüngling wird mit viel größerem Eifer die Fortbildungsschule besuchen, wenn er die Lücken seines Wissens fühlt. Selbst wer die Hochschule besuchte, entdeckt beim Uebertritt in's praktische Leben, daß er eine Menge Dinge beim Studium übergangen hat, empfindet nach einigen Jahren diese Lücken und sucht sie durch Selbststudium auszufüllen. Es ist deshalb gut, wenn man nach der Primarschule einen schulfreien Zwischenraum eintreten läßt und erst nachher die Fortbildungsschule anschließt. Immerhin sollen die Gemeinden freie Hand haben und die Fortbildungsschule dann eintreten lassen können, wann sie es für gut finden.

Ballif. Ich stimme ebenfalls aus vollster Ueberzeugung zum neuen Antrag der Kommission, indem ich, theilweise aus den bereits von Herrn Dr. Schenk angeführten Gründen, glaube, es sei viel besser, man lasse den Gemeinden freie Hand.

Eventuell, für den Fall der Annahme des Antrages des Regierungsraths, möchte ich den Antrag stellen, statt des zurückgelegten 17. das zurückgelegte 18. Altersjahr als Grenze festzusetzen. Halten Sie, nach Antrag des Regierungsraths, das Obligatorium nur bis zum zurückgelegten 17. Altersjahre fest, so heißt das nichts anderes, als daß für eine Anzahl Schüler das Obligatorium überhaupt aufgehoben wird. Nach § 60 muß ein Kind beim Schuleintritt vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres das 6. Altersjahr zurückgelegt haben. Ist ein Knabe anfangs des Jahres geboren, so ist er beim Austritt aus der Schule, nach 9 Schuljahren, mehr als 16 Jahre alt. Der betreffende Jüngling wäre infolge dessen nur während eines Theils des folgenden Winters obligatorisch zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet, da er schon im Januar 17 Jahre alt würde. Das wird der Große Rath kaum wollen, und deshalb beantrage ich eventuell, das 17. Altersjahr durch das 18. Altersjahr zu ersetzen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Man könnte die Redaktion so abändern, daß die jungen Leute, auch wenn sie das 17. Altersjahr bereits erreicht haben, doch verpflichtet sind, die Fortbildungsschule bis zum Ende des Schuljahrs zu besuchen. Ich wäre mit einer solchen Abänderung einverstanden.

Abstimmung.

I. Eventuell. Für den Fall der Annahme des Antrages des Regierungsraths:

Für das 17. Altersjahr nach Antrag der Regierung	77 Stimmen.
Für das 18. Altersjahr nach Antrag Ballif	42 „

II. Definitiv. Für den Antrag der Regierung (gegenüber dem neuen Antrag der Kommission) . . . . . Minderheit.

§§ 85 und 86.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 87.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Da nun die Gemeinden in Bezug auf die Fortbildungsschule thun können, was sie wollen, so hat auch der Große Rath nichts mehr zu sagen, und es muß deshalb dieser Paragraph gestrichen werden.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission schlägt Ihnen folgende Fassung des § 87 vor: „Die nähere Organisation der Fortbildungsschule bleibt einem von der Gemeinde aufzustellenden und vom Regierungsrathe zu genehmigenden Reglemente vorbehalten." Es entwickelt sich diese Fassung nothwendigerweise aus dem, was Sie vorhin angenommen haben. Man läßt den Gemeinden größtmögliche Freiheit. Doch darf diese Freiheit keine absolute sein, sondern es muß eine Aufsicht des Staates existiren, die in der Weise ausgeübt wird, daß das Organisationsreglement der Sanktion des Regierungsraths zu unterbreiten ist. Vom Erlaß eines Dekrets muß abgesehen werden, da ein solches sehr schwer aufzustellen wäre, wenn man den Gemeinden volle Aktionsfreiheit gewähren will.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wenn Sie den von der Kommission vorgeschlagenen Paragraphen annehmen, so müßte dann in § 83 gesagt werden: „Der Staat betheiligt sich an den Kosten der Fortbildungsschule, deren Reglement er genehmigt hat, durch Uebernahme der Hälfte der Lehrerbesoldungen."

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich sehe nicht ein, weshalb dieser Zusatz zu § 83 „deren Reglement er genehmigt hat" nöthig sein sollte.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Was hat dann die Genehmigung der Organisationsreglemente für einen Sinn? Wenn sie keinen Sinn hat, so wollen wir sie doch gerade streichen.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, die Genehmigung habe einen Sinn. Wir wollen den Fall setzen, es würde eine Gemeinde die Fortbildungsschule punkto Stundenzahl, Lehrfächer ꝛc. ganz unrichtig einrichten. In diesem Falle wird die Regierung die Sache prüfen und das Reglement eventuell nicht genehmigen. Man macht es in Bezug auf andere Gemeindereglemente auch so, und hier ist es noch um so angezeigter, als der Staat die Hälfte der Lehrerbesoldungen übernimmt.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Man sollte sich über die Folgen der Nichtgenehmigung eines Reglements klar sein. Hat dieselbe die Folge, daß der Staat keinen Beitrag ausrichtet, so muß man das eben sagen. Hat die Nichtgenehmigung diese Folge nicht, so ist überhaupt kein Genehmigungsvorbehalt nöthig und man braucht den Regierungsrath mit dieser unnützen Genehmigung nicht zu behelligen.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich habe nichts dagegen, daß man in § 83 die Einschaltung anbringt „deren Reglement er genehmigt hat". Es ist dies zwar, meines Erachtens, eine Wiederholung.

Abstimmung.

1. Für den § 87 nach Antrag der Kommission (gegenüber dem Streichungsantrag Gobat) . . . Mehrheit.
2. Die von Herrn Dr. Gobat eventuell beantragte Einschaltung zu § 83 ist von keiner Seite bestritten und wird daher als angenommen erklärt.

Auf Antrag des Herrn Ritschard beschließt der Große Rath, die Berathung des Primarschulgesetzes hier abzubrechen (gegenüber einem Antrage des Herrn Dürrenmatt, noch eine Stunde fortzufahren) und dieselbe in einer Nachmittagssitzung zu Ende zu führen. Der Beginn der Nachmittagssitzung wird auf 2½ Uhr festgesetzt.

Schluß der Sitzung um 12¼ Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Achte Sitzung

Mittwoch den 23. November 1892.

Nachmittags 2½ Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident Weber.

Tagesordnung:

Gesetz

über

den Primarunterricht im Kanton Bern.

Fortsetzung der zweiten Berathung.

(Siehe Seite 369 hievor.)

IV. Die Privatschulen.

§ 88.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Regierungsrath und Kommission beantragen als 2. Alinea folgenden Zusatz: „Die Bewilligung kann jedoch nicht verweigert werden, wenn der Bewerber sich über Befähigung und unbescholtenen Ruf ausweist." Natürlich bleibt immerhin der § 82 der Kantonsverfassung vorbehalten, wonach Mitglieder religiöser Orden, die im Kanton Bern Unterricht ertheilen wollen, die Bewilligung des Großen Rathes einholen müssen.

Dürrenmatt. Ich glaube, es wäre nichts als billig, wenn im zweiten Absatz des § 88 gesagt würde: „Sinken die Leistungen dauernd . . ." Es wäre dies eine ähnliche Bestimmung, wie sie auch in Bezug auf überbürdete Schulklassen vorhanden ist. So wie ich die Disposition des Herrn Erziehungsdirektors und des Herrn Berichterstatters der Kommission beurtheile, die eine ganz bedeutende Konzession gemacht haben, denke ich, sie werden kaum etwas dagegen haben, daß man hier dafür sorgt, daß eine Privatschule nicht sofort bei vorübergehend schwachen Leistungen sistirt werden kann. Ich schlage diese Einschaltung durchaus nicht etwa aus Mißtrauen gegenüber dem gegenwärtigen Inhaber der Erziehungsdirektion vor, da ich anerkenne, daß er den Privatschulen das Leben nicht unmöglich machen will, sondern ihnen sogar mit einem gewissen Wohlwollen entgegenkommt, allein ich finde überhaupt, es solle im Gesetz dafür gesorgt werden, daß es nicht mehr oder weniger Sache der persönlichen Würdigung ist, ob eine Privatschule bestehen kann oder nicht.

Bratschi. Ich finde, das Wort „dauernd" wäre hier nicht sehr geschickt angebracht, indem es gar keine Zeit limitirt. Sinken die Leistungen einer Privatschule während 3, 4 Jahren unter diejenigen der Primarschule, so kann es wohl geschehen, daß man sagt, das sei noch kein dauerndes Sinken der Leistungen; in einem oder in zwei Jahren werde die Sache wieder besser stehen. Ich finde, man sollte die Sache limitiren und z. B. sagen: „Sinken die Leistungen während mehr als drei Jahren . . ."

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Was mich betrifft, so trage ich keine Bedenken, den Antrag des Herrn Dürrenmatt anzunehmen. Das Wort „dauernd" hat den Sinn, daß wenn eine Privatschule während eines Jahres unter das Niveau der öffentlichen Primarschulen sinkt, die Bewilligung nicht zurückgezogen werden kann; denn gestützt auf das Resultat eines einzigen Schuljahres kann man eine Schule nicht beurtheilen. Sind aber die Leistungen 3, 4 Jahre lang nacheinander schlecht, so wäre dann der Fall gegeben, wo man sagen könnte, die Leistungen seien dauernd unter diejenigen der öffentlichen Primarschulen gesunken.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission, erklärt sich mit dem Antrage des Herrn Dürrenmatt einverstanden.

Präsident. Kann sich Herr Bratschi einverstanden erklären?

Bratschi. Ich beantrage, zu sagen „während drei Jahren".

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt (gegenüber dem Antrage Bratschi) . . . . . Mehrheit.

§ 89.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 90.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier muß eine redaktionelle Verbesse-

rung eintreten und gesagt werden „. . . und der Schulunfleiß unterliegt . . ."

Mit dieser Einschaltung angenommen.

---

§§ 91 und 92.

Ohne Bemerkung angenommen.

C. Behörden.

I. Gemeindebehörden.

§ 93.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier muß, gemäß heute Morgen gefaßtem Beschluß, statt „die gemeinsame Oberschule" gesagt werden „die erweiterte Oberschule".

Mit dieser Aenderung angenommen.

---

§ 94.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 95.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es könnte unter Umständen in kleineren Gemeinden schwierig sein, Schulkommissionsmitglieder zu finden, die nicht in dem hier vorgesehenen Grade miteinander verwandt sind. Es wurde deshalb vorgeschlagen, und Regierung und Kommission haben diesen Antrag angenommen, die Worte „unter sich oder" zu streichen, sodaß die Inkomptabilität nur in Bezug auf die Verwandtschaft gegenüber dem Lehrer bestehen würde. Im übrigen gelten natürlich für diesen Fall der Inkomptabilität die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, welche nach meiner Ansicht ebenso gut auf Mitglieder der Schulkommission anwendbar sind als auf Mitglieder des Gemeinderathes.

Dürrenmatt. Der Wortlaut des ersten Satzes stößt mich: „In der Schulkommission dürfen solche nicht sitzen . . ." Ich wünschte schon in der ersten Berathung eine andere Redaktion; es scheint die Sache aber vergessen worden zu sein. Ich möchte Ihnen empfehlen, etwa zu sagen: „In die Schulkommission ist nicht wählbar . . ." Eine Abstimmung verlange ich nicht, sondern wünsche nur, daß bei der redaktionellen Schlußbereinigung dieser Vorschlag möchte berücksichtigt werden.

Angenommen.

---

§ 96.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 97.

Brand (Enggistein). Ich glaube, es sollte hier heißen: „Die Schulkommission wählt ihren Präsidenten und Vizepräsidenten aus ihrer Mitte . . ." Ich könnte nicht wohl begreifen, daß man ein Mitglied einer andern Behörde als Präsident oder Vizepräsident wählen würde.

Präsident. Ich nehme an, es sei selbstverständlich, daß der Präsident und der Vizepräsident aus den Mitgliedern der Kommission selbst gewählt wird.

§ 97 angenommen; die Anregung des Herrn Brand soll bei der redaktionellen Vereinigung in thunlicher Weise berücksichtigt werden.

---

§ 98.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Schulkommission soll nicht nur Verwaltungs-, sondern auch Aufsichtsbehörde sein. Es soll hier daher heißen: „Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde.

M. *Folletête.* Je voudrais présenter une simple observation. Le dernier paragraphe de l'art. 98 n'a plus de raison d'être, maintenant qu'on a supprimé les articles 57 et 68, et il y a donc lieu de le retrancher aussi du projet.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist richtig, daß sich der zweite Absatz auf Paragraphen bezieht, die seither gestrichen worden sind. Dieser zweite Absatz muß deshalb gestrichen werden.

Mit der beantragten Streichung des zweiten Absatzes angenommen.

---

§§ 99—102.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 103.

M. *Daucourt.* Je trouve qu'il serait injuste de faire supporter à une commune, sans avertissement préalable, les conséquences de fautes commises par la commission d'école. C'est pourquoi je reproduis une proposition que j'avais déjà faite lors du premier débat et que je croyais même avoir été adoptée. Elle consiste dans l'adjonction des mots: « après deux avertissements restés sans effet, » et l'article aurait donc la teneur suivante: « Si par la faute de la commission, la loi n'est pas rigoureusement observée en ce qui concerne la fréquentation de l'école et la répression des absences, le Conseil-exécutif peut, après deux avertissements restés sans effet, prendre un arrêté obligeant la commune à restituer à l'Etat une partie ou la totalité de la subvention. »

Angenommen.

II. Staatsbehörden.

1. Schulinspektor.

§§ 104—106.

v. Steiger, Regierungsrath. Ich stelle den Antrag, es seien die §§ 104—106 grundsätzlich durch die Bestimmungen der §§ 110—116 des ersten Entwurfs der Regierung und Kommission vom 9. März und 1. April 1888 zu ersetzen und es sei dieser Abschnitt zur redaktionellen Vereinigung an die Kommission zurückzuweisen.

Es müßte außerordentlich auffallen, wenn bei der zweiten Berathung dieses Gesetzes mit keinem Worte mehr der ursprüngliche Antrag der Regierung berührt würde. Es hätte das den Anschein, als ob jener Antrag niemals ernst gemeint gewesen wäre und als ob man für denselben keine guten Gründe anführen könnte. Wenn man aber bedenkt, daß jener Antrag der Regierung, wonach ein gemischtes System der Schulaufsicht — Schulinspektorat und Bezirksschulkommission — vorgeschlagen wurde, vom Regierungsrath nahezu einstimmig angenommen wurde, so werden Sie zugeben, daß für denselben — welche Ansicht der Einzelne haben mag — auch gute Gründe vorgebracht werden können.

Ich möchte mich vor allem aus gegen den allfälligen Vorwurf verwahren, daß mich, wenn ich die bestehende Einrichtung des Inspektorats kritisire und sie nicht für das künftig Wünschbare halte, irgendwelche persönliche Motive leiten oder daß ich den gegenwärtigen Schulinspektoren irgendwie zu nahe treten möchte. Ich erkläre im Gegentheil, daß im allgemeinen die Inspektoratsstellen mit tüchtigen Personen besetzt sind und alle Inspektoren, mit wenig Ausnahmen, ihres Amtes jederzeit nicht nur mit Ernst und Eifer, sondern auch mit Geschick gewaltet haben. Es war sicher eine Ausnahme, daß sich ein Schulinspektor in Dinge mischte, die ihn nichts angingen. Es wird eine Ausnahme gewesen sein jener Schulinspektor im Jura, der sich sogar darum bekümmerte, in welchen Gottesdienst die Lehrerin gehe und derselben sagen ließ: « Je vous défends d'aller à la grange », eine Ausnahme jener Schulinspektor, der bei Anlaß einer Nationalrathswahl wegen einer Kandidatur in große Angst gerieth und an eine Anzahl getreue Lehrer Briefe schickte, worin er sie um des Wohles des Vaterlandes beschwor, sie möchten alles thun, damit der Betreffende nicht gewählt werde. Ich betrachte das als menschliche Schwachheit, die in jedem Stand vorkommen kann. Ich lasse also jede persönliche Frage bei Seite, um so mehr, als ich aus meiner frühern Amtsführung mittheilen kann, daß ich mit einigen Schulinspektoren auf durchaus freundlichem Fuße stand und ihre Thätigkeit in vollem Maße schätzen und achten lernte. Aber anderseits möchte ich auch den Großen Rath bitten, persönliche Fragen bei Seite zu lassen und einzig die Sache, die Institution als solche, zu beurtheilen. Es sind mir verschiedene Stimmen zu Ohren gekommen, welche dahin gingen: Man wäre bei uns auch gegen das Schulinspektorat gewesen; aber jetzt haben wir einen „gäbigen" Inspektor. Ich finde, es sei kein Grund, eine Institution deshalb als richtig und unverbesserlich anzusehen, weil der Inhaber des Amtes zufällig ein Mann ist, gegen den man nichts einzuwenden hat.

Ich bin noch jetzt der Ueberzeugung, daß das Schulinspektorat, wie es im Kanton Bern besteht, nicht die richtige Form der Schulaufsicht ist. Entweder haben wir zu viel oder zu wenig Inspektoren. Wir haben zu wenig, wenn denselben zugemuthet werden soll, sich eine wirklich gründliche Kenntniß der ihnen unterstellten Schulen zu verschaffen und sich über die Leistungen der Lehrer ein sicheres Urtheil zu bilden, sicherer als es möglich ist, wenn nur alljährlich einmal ein flüchtiger Besuch gemacht wird. Wir haben zu viel, sobald man darauf verzichtet, daß die Inspektoren eine ständige Aufsicht ausüben, sondern ihre Hauptaufgabe darin erblickt, über den Schulbesuch, das Absenzenwesen, die Führung der Schulrödel, den Stand der Schulhäuser ꝛc. eine Kontrolle auszuüben und in Verbindung mit den Gemeinden und Schulbehörden die erforderlichen Schritte zu thun und Anregungen zu machen. Ich glaube, diese letztere Aufgabe könne von einer kleinern Zahl Inspektoren erfüllt werden. Gegenwärtig funktioniren 10 Schulinspektoren, denen etwas mehr als 2000 Schulklassen unterstellt sind, sodaß auf einen Inspektor durchschnittlich 200 Schulklassen kommen. Die Kreise sind freilich ungleich, einer hat nicht weniger als 340 Schulklassen. Da die Zahl der Schultage per Jahr circa 200 beträgt, so könnte der Inspektor, wenn er Tag für Tag auf der Reise ist, jeder Schulklasse einen Tag widmen. Er kann auch in einem Tag zwei Klassen inspiziren; da er aber nicht tagtäglich auf der Reise sein kann, indem er auch seine Korrespondenz ꝛc. erledigen muß, so ist klar, daß es einen sehr fleißigen Inspektor braucht, wenn er jede Klasse einmal per Jahr besuchen will. Ich kenne fleißige Inspektoren, denen dies nicht möglich war, und weiß, daß es Schulen gab, die vermöge ihrer Abgelegenheit während zwei, drei Jahren

nicht besucht wurden. Ist da eine nähere Bekanntschaft mit dem Stand einer Schule möglich? Ich glaube nein! Und wie stehts mit der Beurtheilung des Lehrers? Wie ganz anders wird das Resultat sein, wenn der Inspektor am Schlusse der Winterschule kommt, als wenn er im Anfang des Schuljahres, wo die tüchtigsten Schüler ausgetreten und eine Anzahl Anfänger da sind, die Inspektion vornimmt. Ist der Lehrer schuld, wenn sich im Anfang des Schuljahres schwache Resultate zeigen, und ist es lediglich sein Verdienst, wenn kurz vor dem Examen die Kinder gut präparirt sind? Kann also eine in den verschiedenen Schulen zu beliebiger Zeit vorgenommene Censur gerecht ausfallen? Unmöglich, abgesehen davon, daß bei einem bloß einmaligen Besuch das Resultat von vielen Zufälligkeiten abhängt, wie die Kinder und der Inspektor aufgelegt sind, ob die Kinder vielleicht gerade anfangs erschreckt werden und nachher nichts mehr hervorbringen ꝛc. Es ist deshalb von Schulkommissionen und Lehrer-Kreissynoden schon seit Jahren der Wunsch ausgesprochen worden, es möchte die Censur wegfallen. Es gibt sehr viele Lehrer, nur dürfen sie es nicht alle sagen, die unter diesem System der Censur, das die einen Lehrer an den Pranger stellt und andere unverdientermaßen in den Himmel erhebt, leiden und denen dadurch oft sogar die Wahl in einer andern Gemeinde erschwert wird.

Es findet sich im vorliegenden Gesetz keine Bestimmung, die sagt, daß der Inspektor eine Censur ausüben solle; seine Aufgabe ist ziemlich mit allgemeinen Redensarten umschrieben; eine genauere Umschreibung ist einem Reglement des Regierungsrathes vorbehalten. Immerhin wird hier auch von einer „Beurtheilung der Leistungen einer Schule" gesprochen und es ist daher nicht ausgeschlossen, daß wieder eine persönliche Beurtheilung des Lehrers platzgreifen würde. Wenn Sie eine solche wollen und dieselbe gerecht ausfallen soll, so müssen Sie die Zahl der Inspektoren vermehren. Führen Sie das System ein, das im Kanton Thurgau besteht, dem einzigen Kanton, der mit dem Inspektorat gut fährt, da er eine große Zahl kleiner Kreise hat, was ihm ermöglicht, nicht bloß Berufsinspektoren anzustellen, sondern auch Männer, die im praktischen Leben stehen — gewesene Lehrer, Aerzte, Geistliche ꝛc. — als Inspektoren zu verwenden. Bei dieser Einrichtung ist eine beständige Fühlung des Inspektors mit den Schulen und den Schulbehörden eher möglich, als bei uns.

Das Gefühl, daß das gegenwärtige Inspektorat der Sache nicht dient, wird noch verstärkt durch die vielfach bezeugte Thatsache, daß das Inspektorat nicht dazu beigetragen hat, die freie individuelle Thätigkeit des Lehrers zu fördern, sondern daß diese unter diesem Institut im Gegentheil vielfach gelitten hat. Es ist zu viel Schablone, zu viel Druck und zu wenig Spielraum für den Lehrer, seine Lehrmethode und die ganze Art seines Unterrichts vorhanden. Es dünkt einem, ein einsichtiger Schulinspektor sollte diese Freiheit walten lassen. Allein die Sache muß im Institut selber liegen; denn auch unter den coulantesten Inspektoren hatten die Lehrer immer Furcht: wenn ich die Sache anders mache, als der Inspektor es gewöhnt ist, so erhalte ich eine schlechte Note.

Der Regierungsrath glaubte deshalb bei Aufstellung des ersten Entwurfs, er solle die Schulaufsicht ähnlich organisiren, wie es auch in andern Kantonen, die uns in Bezug auf das Schulwesen nicht nachstehen, auf die man im Gegentheil als Beispiele hinweist, der Fall ist. Es ist dies die Aufstellung von Bezirksschulkommissionen, wie sie z. B. der Kanton Zürich besitzt und sich dabei wohl befindet. Man dachte sich für jeden Amtsbezirk — größere würden eventuell getrennt — eine Bezirksschulkommission von 7—13 Mitgliedern, welcher die Aufgabe obliegen würde, regelmäßig durch die verschiedenen Mitglieder die Schulen des Bezirkes besuchen zu lassen, die Fühlung zwischen der obern Behörde und den Schulkommissionen herzustellen und diejenigen Verbesserungen und Fortschritte anzuregen, die sie in ihrem Bezirke für nöthig erachten. Der Große Rath hat indessen diese Idee verworfen, obwohl der Regierungsrath das Inspektorat nicht ganz fallen ließ, sondern eine kleinere Zahl von Inspektoren beibehalten wollte, die die administrative und kontrollirende Thätigkeit auszuüben gehabt hätten. Ich glaube, drei Inspektoren hätten genügt, wie wir auch drei Forstinspektoren haben, einen für den Jura und zwei für den alten Kanton. Diese drei Inspektoren wären gleichsam die Adjutanten des Erziehungsdirektors. Sie hätten die Thätigkeit der Bezirksschulkommissionen zu kontrolliren, mit denselben nöthigenfalls Besprechungen über diese oder jene Fragen zu veranstalten und da, wo es nöthig sein sollte, auch Inspektionen vorzunehmen.

Der Große Rath hat an dieser Art Schulaufsicht, wie gesagt, keinen Geschmack gefunden. Aber wenn ich die betreffenden Voten durchgehe, so beschleicht mich ein eigenthümliches Gefühl. Was hat man dagegen eingewendet? Ich fand keinen andern Einwand als den, man finde die Leute nicht. Ich genire mich für den Kanton Bern, daß man im bernischen Großen Rathe glaubt, man finde nicht die Leute, um in einem Bezirk ebensogut eine vernünftige Bezirksschulkommission zu bestellen, als dies in ostschweizerischen Kantonen möglich ist. Wenn man es auch denkt, so sollte man es wenigstens nicht sagen und sich nicht ein solches Armutszeugniß ausstellen. Allein ich denke, dieser Einwand habe wohl darin seinen Grund, daß man sich die Aufgabe einer Bezirksschulkommission viel zu schwer vorstellt. Man meint, die Mitglieder müssen bei ihren Besuchen ebenfalls ein Examen abnehmen, ähnlich wie der Schulinspektor. Es fragt sich übrigens, ob der Inspektor nicht besser thäte und sich nicht ein besseres Urtheil bilden könnte, wenn er den Lehrer Schule halten ließe und die Kinder nicht selber examiniren würde. Ich erblicke die Aufgabe eines Mitgliedes der Bezirksschulkommission darin, daß es dem Unterricht beiwohnt, sich ein Urtheil über den Lehrer zu bilden sucht und gelegentlich auch etwa eine Frage stellt oder eine Rechnungsaufgabe aus dem praktischen Leben, die nicht gerade im Rechnungsbüchlein steht, um zu sehen, ob die Kinder auch eine andere Aufgabe anzufassen wissen. Man stelle sich also die Aufgabe nicht so furchtbar vor, dann wird man nicht mehr sagen, wir finden die nöthigen Leute nicht. Es ist nicht gut, wenn man unsere Volksschule als etwas betrachtet, von dem nur der Schulinspektor etwas verstehe; es ist nicht gut, wenn in einer demokratischen Republik die Volksschule zu einem Zweige bloßer Büreaukratie gemacht wird, wenn sie nicht ihre Wurzeln breit ausschlagen im Volk und die breiten Schichten der Bevölkerung an ihrem Gedeihen mitwirken. Es macht immer einen bemühenden Eindruck, wenn man alles vermeidet, wodurch gerade die Gebildeten Gelegenheit erhielten, sich an der Schulaufsicht in größern Kreisen zu betheiligen. Wie wohlthätig könnten

solche Bezirksschulkommissionen wirken, wie leicht könnte mancher Spahn, manche kleine Reibung zwischen Lehrer und Gemeinde ausgeglichen werden, indem die Mitglieder der Bezirksschulkommission als erfahrne, mit den Verhältnissen vertraute Leute vermitteln würden. Wie anregend müßte es ferner für die Förderung der Volksschule sein, wenn die Mitglieder der Bezirksschulkommission mit denjenigen anderer Bezirksschulkommissionen einmal im Jahre zusammenkämen — ähnlich wie die Lehrer ihre Kreissynoden haben —, um diese oder jene Frage zu besprechen. Mancher Fortschritt könnte auf diese Weise viel leichter eingeführt werden, als wenn er in büreaukratischer Weise von oben herab diktirt wird.

Der Entwurf sieht vor, daß die Schulsynode durch das Volk gewählt werde. Allein wenn man sich fragt, welche Aufgabe die Schulsynode haben werde, so erhält man keine klare Antwort. Nach der Verfassung ist sie eine bloß vorberathende Behörde; ob sie nach dem Entwurf mehr bedeuten soll, weiß ich nicht. Aber so viel ist sicher, daß wenn die künftige Schulsynode nicht mehr zu bedeuten hat, als die gegenwärtige, von deren Verhandlungen man Notiz nehmen konnte oder nicht, so wird das Volk sich für die betreffenden Wahlen nicht erwärmen und diejenigen, welche man gerne in dieselbe abordnen möchte, werden sich bald wieder dafür bedanken, sodaß die Schulsynode von selbst wieder in eine reine Lehrersynode übergehen wird. Wie ganz anders wäre der Charakter der Schulsynodalen, wenn dieselben z. B. in ihren Bezirken die Bezirksschulkommission bilden würden! Da könnte es einen interessiren, Schulsynodal zu werden und die Betreffenden hätten eine Thätigkeit, auf die das Volk Gewicht legen würde. Und wenn das Volk wüßte: die Synodalen haben in unserm Bezirke die Aufsicht über das Schulwesen, dann kämen die Bürger bei den Synodalwahlen sicher auch zahlreich zur Urne. Dadurch würde auch zwischen der kantonalen Behörde und dem Volke eine richtige und schöne Verbindung hergestellt.

Ich gestehe offen, daß ich dafürhalte, der Entwurf des Regierungsraths sei dadurch, daß er 5 Inspektoren in Aussicht nahm, zu weit gegangen; allein man glaubte diese Konzession machen zu sollen, um den Uebergang nicht zu schroff erscheinen zu lassen. Die Erziehungsdirektion machte den Regierungsrath darauf aufmerksam, daß es einzelne Kantonstheile gibt — wie die Rekrutenprüfungen beweisen —, deren Schulwesen noch ziemlich im Argen liegt, also das direkte Eingreifen eines Inspektors vom Guten ist. Deshalb nahm die Regierung bis zu 5 Inspektoren in Aussicht.

Ich erlaube mir, wie schon eingangs bemerkt, den ursprünglichen Antrag der Regierung wieder aufzunehmen. Wenn auch die vorgerückte Zeit nicht dafür spricht, so einschneidende Aenderungen am Entwurf vorzunehmen, so wäre es doch nicht angezeigt, die Sache ohne Bemerkung passiren zu lassen und den Schein zu erwecken, als ob die Regierung das, was sie nahezu einstimmig aus voller Ueberzeugung als richtig ansah, nun ohne Schwertstreich fallen lasse. Unsere Aufgabe liegt für die Zukunft sicher nicht darin, den büreaukratischen Organismus möglichst zuzuspitzen, sondern wir müssen die Schule dem Volke mehr an's Herz legen und sie in demselben Wurzel schlagen lassen. Für einen preußischen Staat mag ein Schulinspektorat passen, aber nicht für den Kanton Bern (Bravo!).

Ich erlaube mir noch eine allgemeine Schlußbemerkung. Wir stehen am Schlusse der zweiten Berathung des Primarschulgesetzes, auf das man seit Jahren wartet. Aber was hat man seit Jahren von einem neuen Schulgesetz verlangt? Man verlangte Besserstellung der Lehrer, und so weit es in Ihren Kräften liegt, haben Sie diesem Verlangen Rechnung getragen. Man hat aber auch in Volksversammlungen, Kreissynoden, gemeinnützigen Vereinen 2c. eine Reform der Volksschule in dem Sinne verlangt, daß sie mehr dem Volksleben angepaßt, daß sie praktischer werde. Man hat auch eine Entlastung der Schüler im Interesse ihrer beruflichen Ausbildung anbegehrt. Was verwirklicht der Entwurf von alledem? Die Besoldungen haben Sie erhöht; aber von andern Reformen findet sich sozusagen keine Spur. Haben Sie die Schüler entlastet? Nein. Im Entwurf der Regierung war beantragt, für die drei ersten Schuljahre nicht höher zu gehen als auf 24 Stunden pro Woche. Sie gehen auf 27 Stunden, und sogut das gesetzliche Maximum gegenwärtig überschritten wird, hat man keine Garantie, daß dies nicht auch in Zukunft der Fall sein wird. Für die obern Klassen haben Sie die wöchentliche Stundenzahl von 27 auf 33 heraufgeschraubt; das ergibt bei sechs täglichen Schulstunden einen einzigen freien Nachmittag. So nehmen Sie den Schüler auf dem Land oder den Sohn des Handwerkers in Beschlag; das ist die Entlastung, welche Sie bringen! Ist es zum Verwundern, daß Sie, weil Sie die Stundenzahl so heraufschraubten, dann im Absenzenwesen wieder toleranter sein mußten? Es ist klar, wenn ein einziger Halbtag frei bleibt, so ist ein Familienvater vielfach gezwungen, seinen Knaben einen oder zwei andere Halbtage der Schule zu entziehen. Das ergibt sich eines aus dem andern.

Der Regierungsrath hat Ihnen auch vorgeschlagen, in der Weise einem oft geäußerten Wunsche entgegenzukommen, daß einzelne Schulen durch die Erziehungsdirektion von der Sommerschule dispensirt werden können, indem die Schulzeit vom 1. November bis 1. Mai zusammengedrängt würde. Man wollte dies thun mit Rücksicht auf die Berggemeinden, wo die meisten Knaben, namentlich die ältern, den ganzen Sommer über auf der Alp sind, 3—4 Stunden vom Schulort entfernt. Man hatte in dieser Beziehung das Beispiel des Kantons Graubünden im Auge, der bei seinen vielen Bergschulen keinen andern Ausweg einzuschlagen weiß, als bloße Halbjahrsschulen einzurichten und damit, wie ich durch persönliche Erkundigung erfahren habe, sehr gute Erfahrungen macht, indem viele dieser Halbjahrsschulen so gut oder noch besser dastehen, als Ganzjahrsschulen, in denen aber weniger fleißig, konsequent und zusammenhängend gearbeitet wird. Sie haben auch diese Bestimmung gestrichen. So haben Sie fast alle Bestimmungen, die den bestehenden praktischen Verhältnissen Rechnung tragen wollten, in Ihren Berathungen nach und nach wieder ausgemerzt und es bleibt nichts übrig, als die bisherige Schablone, die bisherige Büreaukratie. Das Gesetz bringt keine andere Reform als bessere Lehrerbesoldungen; frägt Sie das Volk, in welcher Weise Sie den übrigen seit Jahren geltend gemachten Wünschen entgegengekommen seien, so werden Sie ihm keine Antwort geben können. Und ich weiß nicht, was das Volk für eine Antwort geben wird, wenn nach so langen Berathungen für dasselbe nichts anderes herausschaut, als eine Mehrausgabe von Fr. 700,000—800,000!

Diesem Gefühl, das mich mit Bedauern auf das

Resultat der langen Berathungen blicken läßt, mußte ich Ausdruck geben, indem ich mir sagen muß: von den wenigen Reformen, die man erhofft hatte, ist wenig oder nichts erfüllt worden.

Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Präsident. Ich eröffne über die Ordnungsmotion des Herrn Regierungsrath v. Steiger die Diskussion.

Burkhardt. Es hat mich gefreut, daß außer Herrn Gobat endlich auch noch ein anderes Mitglied der Regierung an unsern Verhandlungen theilnimmt (Heiterkeit), obschon wir nun am Schlusse der Berathung angelangt sind. Weniger hat es mich dagegen gefreut, daß man uns ein so schlechtes Kompliment macht, wir hätten das Gute aus dem Entwurf ausgemerzt. Ich hätte geglaubt, es wäre richtig gewesen, im Laufe der Berathung seine Anträge zu stellen, statt uns am Schlusse derselben den Text zu lesen (Bravo!).

Was den Antrag des Herrn v. Steiger betrifft, so möchte ich Abweisung desselben beantragen. Ich habe in der ersten Berathung den Antrag gestellt, die vorberathenden Behörden möchten bis zur zweiten Berathung die Kompetenzen feststellen, welche dem Schulinspektor zukommen sollen. Der Große Rath hat dies beschlossen; allein Regierung und Kommission haben davon keine Vormerkung genommen. Ich bin ein Freund des Inspektorats, möchte es aber so einrichten, daß der Lehrer vor Ueberschreitungen gesichert und keinem Druck von Seite des Inspektors ausgesetzt wäre. In dieser Beziehung bin ich mit Herrn v. Steiger vollständig einverstanden.

Was die Bezirksschulkommissionen anbelangt, so bin ich absolut dagegen. Ein Lehrer soll seine Stütze in der Schulgemeinde suchen bei den Familienvätern und der Ortsschulkommission. Bestellen Sie eine Bezirksschulkommission, so wird der Lehrer natürlich die Ortsschulkommission so viel als möglich umgehen. In der Bezirksschulkommission werden Pfarrer, Fürsprecher, Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten u. s. w. sitzen, und es wird dem Lehrer mehr imponiren, mit diesen zu verkehren, als mit einfachen Bauern und Handwerkern. Sobald die Ortsschulkommission dies fühlt, wird es zu unangenehmen Reibereien kommen, wie wir dies in Köniz schon erfahren haben. Bis vor einigen Jahren hatten wir in der Gemeinde Köniz eine Centralschulkommission. Hatte nun ein Lehrer etwas zu reklamiren, so nahm er nicht mit den Schulkommissionsmitgliedern in seinem Schulbezirk Rücksprache, sondern lief eine Stunde weit zum Präsidenten, der dann nicht wußte, ob der Lehrer oder die Bevölkerung Recht habe, und oft fiel dann der Entscheid der Schulkommission so aus, daß die betreffende Ortschaft vor den Kopf gestoßen wurde. Aehnlich wird es auch in den Bezirksschulkommissionen gehen. Wenn Herr v. Steiger sagt, im Kanton Zürich habe sich die Einrichtung glänzend bewährt, so ist das nicht ganz richtig; denn wie man bei uns auf dem Land gegen das Inspektorat ist, so ist man im Kanton Zürich gegen die Bezirksschulkommissionen. Inspektoren müssen wir haben, und wenn Herr v. Steiger sagt, wir nehmen bei unserm System deren zu wenig in Aussicht, so glaube ich das nicht. Wenn die Kreise gehörig eingetheilt werden, so sind genug Inspektoren, namentlich wenn sich dieselben darauf beschränken, nachzusehen wie eine Schule steht, wie die schriftlichen Arbeiten ausgeführt sind &c., die Censuren dagegen unterlassen. Es ist auch nicht nöthig, daß jedes Jahr alle Schulen besucht werden; sie sollen hauptsächlich diejenigen Schulen besuchen, wo dies verlangt wird oder in Bezug auf die sich bei den Rekrutenprüfungen ergibt, daß sie schlecht stehen.

Ich glaube, man könne dem Wunsche der Lehrer ganz gut Rechnung tragen, ohne das Inspektorat abzuschaffen; namentlich wenn der Herr Kommissionspräsident den neuen Paragraph vorlegt, den er mir heute Vormittag zeigte, so ist allen Wünschen der Schulkommissionen und der Lehrer entsprochen. Sie müssen die Schule dem betreffenden Orte selber geben und nicht eine Bezirkskommission über sie stellen. Das thäte nicht gut; denn nicht jeder, der in eine Bezirksschulkommission gewählt würde — Pfarrer, Fürsprecher &c. — ist ein Schulmann. Ich habe schon Pfarrer und Fürsprecher in der Schule gesehen, die derselben mehr schadeten, als ein Bauer, der nichts dazu gesagt hat (Heiterkeit).

Ballif. Ich will mich über die Wünschbarkeit der Beibehaltung des Inspektorats nicht aussprechen. Ich gebe zu, daß für das eine und das andere System sehr gute Gründe angeführt werden können. Indessen fühle ich mich verpflichtet, für den Fall, daß der Antrag des Herrn v. Steiger nicht belieben sollte, einem Gedanken Ausdruck zu geben, der in einer großen Versammlung in Volligen ausgesprochen wurde. Auch dort gingen die Ansichten in Bezug auf das Inspektorat etwas auseinander. Im allgemeinen war die Stimmung dem Inspektorat eher sympathisch; indessen hatte man doch das Gefühl, man sollte auch den Gegnern einigermaßen entgegenkommen. Es wurde infolge dessen ein Antrag gestellt dahingehend, es sollte die Wahl der Inspektoren gestützt auf einen verbindlichen Doppelvorschlag der Schulsynode, bezw. der Synodalen des betreffenden Kreises erfolgen. Dieser Antrag fand lebhaften Anklang, ja die Versammlung ging noch weiter und beschloß, es solle der Synode nicht nur das Vorschlagsrecht, sondern die Wahl selbst eingeräumt werden. Ich gebe zu, daß dieser Beschluß etwas zu weit geht und ich könnte mich persönlich damit einverstanden erklären, daß man sich auf das Vorschlagsrecht beschränkt, da die direkte Wahl, obschon sie demokratisch wäre, doch gewisse Uebelstände im Gefolge haben könnte. Durch diese Kompetenz erhielte die Schulsynode eine erhöhte Bedeutung. Gegenwärtig ist nur gesagt, dieselbe werde durch das Volk gewählt, aber was sie für Pflichten und Kompetenzen hat, weiß man nicht. Gibt man aber der Synode nicht im Gesetze selbst etwelche Kompetenzen, so wird das Volk an der Wahl derselben kein Interesse nehmen. Ich glaube darum, der von Volligen gestellte Antrag sei der Prüfung werth und beantrage, nicht nur die §§ 104—106, sondern das ganze Kapitel „Staatsbehörden" an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen, um die Frage in Erwägung zu ziehen, ob in diesem Kapitel nicht auch die Schulsynode und deren Kompetenzen aufzuführen seien.

Ich glaube ferner, der von einem Kollegen, einem eifrigen Mitglied der Kommission, ausgesprochene Gedanke wäre der Prüfung werth, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Synodalen eines Kreises alljährlich zusammen zu berufen, damit sie Gelegenheit finden, die Schulverhältnisse ihres Kreises zu besprechen. Ich glaube, es könnte unserm Schulwesen nur zum Vortheil gereichen, wenn demselben

nahestehende Männer sich alle Jahre einmal zur Besprechung der Schulverhältnisse zusammen finden würden.

Man wird mir vielleicht einwenden, mein Antrag sei nicht wohl zuläßig, da nach der Verfassung die Schulsynode nur das Recht der Begutachtuug habe. Ich glaube, nachdem die Verfassungsrevision beschlossen ist, sei dieser Einwand nicht mehr stichhaltig. Wir haben es nun in der Hand, die betreffende Verfassungsbestimmung entsprechend abzuändern, damit der Schulsynode größere Kompetenzen eingeräumt werden können.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich erlaube mir vorerst — und ich glaube, es sei das nothwendig — Ihnen gewissermaßen den prozessualischen Stand des Geschäftes etwas vorzuführen. Nachher werde ich dann, wenn auch sehr kurz, zu einigen Einwendungen namentlich gegenüber den Ausführungen des Herrn Regierungsrath v. Steiger übergehen.

Die Regierung brachte in ihrem ersten Entwurf ein gemischtes System. Sie sah Bezirksschulkommissionen und Inspektoren vor und präparirte so ein Ragout (Heiterkeit), hoffend dadurch sowohl die Feinde des Inspektorats als der Bezirksschulpflegen für sich zu gewinnen. Der Große Rath aber sagte sich: wir verstehen diese Halbheit nicht. Ist das Inspektorat eine schlechte Institution, so soll man den Muth haben, es ganz zu beseitigen; sind die Bezirksschulpflegen besser, so stehe man zu diesen — entweder oder! Nach längerer Diskussion stellte sich dann der Große Rath mit 92 gegen 13 Stimmen auf den Boden des Inspektorats, als einer Einrichtung, die sich, wenn sie auch nicht vollkommen sei, doch im großen Ganzen bewährt habe und sich auch ferner bewähren werde, wenn man sie mit den nöthigen Verbesserungen ausstatte. Es ist also nicht richtig, daß die Regierung damals ein neues System gebracht habe, sondern sie brachte ein gemischtes System, mit dem man schließlich nichts anzufangen wußte. Dabei muß konstatirt werden, daß damals, als die Regierung ihr neues Evangelium in punkto Schulaufsicht verkündete, ein einziges Mitglied der Regierung dafür einstand. Damals wäre es Pflicht der übrigen Mitglieder der Regierung gewesen, uns — die wir nach den Ausführungen des Herrn v. Steiger alles so ungeschickt gemacht haben — das neue Evangelium besser zu erläutern! Aber damals behielt man die Beredsamkeit, die man heute entwickelt, für sich, drückte sich links und rechts und überließ es Herrn Gobat, für die Sache einzustehen. Heute erst, am späten Abend, steht man für die Sache ein! Allein was Herr v. Steiger heute vorträgt, ist gar nicht mehr die Meinung der Regierung; dieselbe hat vielmehr ihren frühern Standpunkt aufgegeben und sich der Ansicht des Großen Rathes angeschlossen. Ich finde es nun eigenthümlich, daß man im Zeitpunkt, wo die Regierung einen Antrag bringt, nicht dafür eintritt, dann aber nachher, wenn sich die Regierung dem Großen Rathe angeschlossen hat, kommt und den regierungsräthlichen Antrag wieder aufnimmt. — Dies so Einiges zur prozessualischen Richtigstellung des Geschäfts!

Uebergehend zur Sache selbst, so ist richtig, daß das Inspektorat eine menschliche und daher unvollkommene Einrichtung ist, wie alles, was aus der Hand des Menschen hervorgeht. Das Inspektorat hat sein Gutes und Schlimmes, wie jede andere menschliche Institution. Herr v. Steiger hat das sehr schön ausgeführt, nur gefiel es mir, offen gesagt, nicht, daß er so im Vorbeigehen mit etwelchem Schmunzeln einige menschliche Züge einzelner Inspektoren Ihnen vorführte. Er bemerkte allerdings nachher, das seien Menschlichkeiten, Ausnahmen, an denen man vorübergehen müsse. Ja, aber an Menschlichkeiten geht man am besten dadurch vorbei, daß man sie nicht erwähnt; man muß sie nicht zuerst zeigen und erst nachher den Mantel der Liebe darüber decken. Immerhin muß gesagt werden, daß Herr v. Steiger nicht beifügte: Ich bin nicht ein Sünder, wie du! sondern diesen Satz wegließ.

Zur Prüfung der Frage übergehend, so ist jedermann einverstanden, daß eine Schulaufsicht nothwendig ist; denn auch die Lehrer sind Menschen, die unter Umständen der Korrektur und Aufsicht bedürfen. Auch in andern Gebieten der Staatsverwaltung hat man das Aufsichtsbedürfniß und zwar hat sich dort unwidersprochenerweise gerade das Institut des Inspektorats bewährt, sodaß niemand an dessen Beseitigung denkt. Nehmen Sie das Dikasterium des Herrn v. Steiger. Da haben Sie die Fabrikinspektoren, die allerdings hauptsächlich den Fabrikanten unbequem sind, im übrigen aber, zum Schutz des Gesetzes und der Arbeiter, eine richtige Institution sind. Im Armenwesen, wo man auch, wie im Schulwesen, sagen kann, man solle das Polizeiliche nicht so in den Vordergrund stellen, hat man die Armeninspektoren und man tadelt an diesem Institut nur das, daß es zu wenig intensiv sei und die Aufsicht nicht in richtiger Weise ausüben könne. Herr v. Steiger spricht ferner von drei Forstinspektoren; er hätte aber noch beifügen sollen, daß wir außerdem noch eine große Zahl von Bezirksförstern haben, die in einem gewissen Kompetenzkreis auch Inspektoren sind. Letzthin wurde ein Inspektor für die Amtsschaffnereien gewählt, weil sich herausstellte, daß die Aufsicht der Kantonsbuchhalterei und der Finanzdirektion keinen ausreichenden Schutz gewähre. Auch ein großer Theil der Aufgabe der Bezirksingenieure besteht in der Aufsicht über die untern Angestellten, die Gemeindebehörden ꝛc. Und was ist die Staatswirthschaftskommission? Nichts anderes als eine Art Inspektorat, eine eigens normirte Aufsichtsbehörde über die einzelnen Direktionen und den Regierungsrath. Und ihr Bericht über ihre Untersuchung bildet ja alljährlich den Gegenstand oft sehr weitläufiger und wichtiger Verhandlungen. Die Feuerspritzeninspektion will ich übergehen (Heiterkeit).

Sie sehen, eine Aufsicht muß sein und in allen andern Verwaltungsgebieten des Staates hat man zu diesem Zwecke das Inspektorat eingeführt, ohne daß man dagegen begründete Einwendungen erheben könnte. Auch im Schulwesen kann man solche mit Fug und Recht nicht erheben, doch will ich mich über den Werth und die Bedeutung des Inspektorats nicht nochmals weitläufig aussprechen. Es ist das in der ersten Berathung geschehen und man könnte über das Inspektorat zwei Stunden sprechen, ohne den Gegenstand zu erschöpfen. Die Ueberzeugung steht bei einem großen Theil des Bernervolkes fest, daß das Inspektorat, trotz seiner Mängel, sich bewährt hat. Im Jahre 1856 hatten wir in unserm Schulwesen noch halbwegs mittelalterliche Zustände und das Inspektorat trug wesentlich dazu bei, dasselbe vielleicht nicht gerade populär zu machen, aber doch auf einen modernern Boden zu stellen. Ein Inspektorat, das seine Pflicht thut, wird nie ein populäre Einrichtung sein, sei es nun ein Schul- oder ein anderes Inspektorat. Daß sich das Inspektorat bewährt hat und man dasselbe beizuhalten wünscht, davon

legen die verschiedenen Eingaben und auch die Abstimmung im Großen Rathe bei der ersten Berathung Zeugniß ab. Die meisten Mitglieder des Großen Rathes sind Mitglieder von Schulkommissionen oder sonst Familienväter, die mit dem Schulwesen häufig in Berührung kommen; es steht ihnen daher gewiß ein kompetentes Urtheil zu und dieses lautete mit 92 gegen 13 Stimmen dahin, es sei das Inspektorat beizubehalten. Auch für die Sekundarschulen fand man ein Inspektorat für nöthig. Man sollte glauben, bei einer Schule, die aus dem eigenen Willen der Leute hervorgeht und welche von denselben besondere Opfer erfordert, wäre die Aufsicht durch die Schulkommission, in welcher die Wägsten und Besten der Gegend sitzen, eine vollkommene. Allein es stellte sich heraus, daß gerade da das Inspektorat höchst nothwendig ist. Man hatte lange nur ein Inspektorat pro forma; später kam eines pro materia und da stellte sich heraus, daß die Sekundarschulkommissionen an vielen Orten ihre Pflicht nicht erfüllt hatten.

Es ist auch unrichtig, daß beim Inspektorat das Volk in Schulsachen nichts mehr zu sagen habe, da der Inspektor, als Schulpabst alles befehle. Wenn unser Volk sich mit der Schule befassen will, so ist ihm ausreichende Gelegenheit gegeben. Es hat Gelegenheit dazu bei der Wahl derjenigen Behörden, die sich mit Schulsachen zu befassen haben. Es hat das Recht, Anregungen irgend welcher Art zu machen und ein fortschrittliches Schulgesetz, wenn ihm ein solches vorgelegt wird, anzunehmen. Es hat das Recht, von der Toleranz in Bezug auf die Absenzen keinen Gebrauch zu machen und die Kinder fleißig in die Schule zu schicken. Das Volk wählt die Schulkommissionen und Lehrer, hat überhaupt alle mögliche Gelegenheit, sich mit der Schule abzugeben. Und schließlich — das ist die weitgehendste Kompetenz — gehört das Kind nicht der Schule, sondern der Familie und durch die Art und Weise, wie es daheim erzogen, zum Fleiß und zur Reinlichkeit angehalten wird, kann ebenfalls auf die Schule eingewirkt werden. Es ist daher nicht richtig — auch hier ist eine prozessualische Richtigstellung nöthig — daß das Bernervolk durch das Inspektorat gewissermaßen bevormundet werde. Das Volk hat ausreichende Rechte; es soll nur von denselben recht weitgehenden Gebrauch machen.

Ohne weitläufiger zu sein, beantrage ich Ihnen, Sie möchten dem Beschluß der Regierung und der Kommission beipflichten (Beifall).

v. Steiger, Regierungsrath. Es ist mir ziemlich offen der Vorwurf gemacht worden, ich hätte den ursprünglichen Antrag der Regierung schon in der ersten Berathung unterstützen und nicht bis zur zweiten Berathung warten sollen. Nun wissen Sie ganz gut, daß die Mitglieder des Regierungsraths den Verhandlungen des Großen Rathes nicht immer beiwohnen können, sodaß es ganz leicht passiren kann, daß man bei Behandlung eines Abschnitts, zu dem man gerne das Wort ergriffen hätte, nicht anwesend ist. Im übrigen halte ich dafür, es sei bis jetzt immer Uebung gewesen, daß man in der ersten Berathung den Vertreter der betreffenden Direktion die Anträge der Regierung vertreten ließ und daß man in der zweiten Berathung ebensogut einen Antrag stellen darf, wie in der ersten. Wir haben es diese und die letzte Woche gesehen, daß die zweite Berathung sehr wichtig ist, und ich glaube, es habe in derselben jedes Mitglied der Regierung das Recht, die ihm gutscheinenden Anträge zu stellen.

Im übrigen möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die Anträge der Regierung nicht so gar antediluvianisch sein müssen, da die Kommission selbst das System der Regierung mit ganz kleinen Abänderungen anfänglich acceptirte. Ich habe die Sache hier gedruckt vor mir, datirt vom 1. April 1891 (Dürrenmatt: Bravo!). Man darf also ruhigen Blutes zu diesem Antrag stehen und kann mit Humor über alle die Komplimente, welche diesem System gemacht wurden, hinweggehen, wobei ich nicht verhehle, daß es mir persönlich lieber gewesen wäre, zum reinen System der Bezirksschulkommission überzugehen, und daß die Annahme des gemischten Systems seitens der Regierung eine Konzession an die Erziehungsdirektion war, indem man sagte, man müsse eine zeitlang ein gemischtes System haben. Die Kommission scheint die Gründe der Regierung anfänglich auch gewürdigt zu haben. Wenn sie sich seither bekehrte, so bin ich deshalb nicht verpflichtet, auch meine Ansicht aufzugeben.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich muß noch etwas nachholen. Herr Burkhardt hat gesagt, ich habe in betreff des Inspektorats einen ihm zusagenden Antrag formulirt. Ich werde von demselben Mittheilung machen, sobald über die Ordnungsmotion des Herrn v. Steiger entschieden sein wird.

Abstimmung.

1. Für den Rückweisungsantrag v. Steiger Minderheit.
2. Für Rückweisung des Abschnitts „Staatsbehörden" nach Antrag Ballif . „

Die Berathung über die §§ 104—106 dauert fort.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Sie haben in der ersten Berathung beschlossen, die Aufgaben des Inspektorats möchten nicht einem Reglement zugewiesen, sondern schon im Gesetz in großen Umrissen festgestellt werden. Ich möchte zu diesem Behuf folgende Fassung des § 106 vorschlagen: „Neben der Administration liegt die Aufgabe der Schulinspektoren hauptsächlich in der Berathung und Belehrung. Sie sollen das Hauptgewicht auf das erzieherische und allgemein bildende Moment des Unterrichts legen. Bei der Inspektion untersuchen sie die gesammte Einrichtung der Schule und die schriftlichen Arbeiten der Schüler und hören entweder dem Unterrichte zu oder bestimmen den Lehrer, worüber er zu prüfen hat, wobei es ihnen freisteht, nach Gutdünken auch Fragen zu stellen. Ueberdies können sie auch Probelektionen ertheilen." Es wurde, hauptsächlich aus Lehrerkreisen, geltend gemacht, die Schulinspektoren gehen oft etwas schulmonarchisch und diktatorisch vor. Bis zu einem gewissen Punkte mag das richtig sein, und es haben sich allerdings bei der Art und Weise, wie die Inspektionen stattfanden, schon oft Unzukömmlichkeiten herausgestellt. Der Lehrer wird auf die Seite gestellt; der Inspektor ist für den betreffenden Tag Lehrer und nimmt die Sache nach seiner Methode vor. Es kam vor, daß die Kinder den Inspektor wegen seines Dialekts nicht einmal recht verstanden — kurz es stellten sich Unzukömmlichkeiten heraus, die oft auch ein unrichtiges

Urtheil über die betreffende Schule zur Folge hatten. Ich bin nun der Meinung, der Schulinspektor solle das Aufsichtsrecht haben, aber es solle der Lehrer, der das ganze Jahr hindurch die Arbeit hat und die Verantwortlichkeit trägt, bei der Inspektion nicht von Anfang an auf die Seite gestellt werden. Der Inspektor soll dem Unterricht zuhören, kann selbst auch Fragen stellen und Probelektionen ertheilen, wenn er findet, die Methode des Lehrers sei mangelhaft und er verstehe die Sache besser. Außerdem wird der Inspektor natürlich die Schuleinrichtungen, die Schullokalitäten ꝛc. nachsehen. Allem dem ist in meinem Antrag Ausdruck gegeben. Die Redaktion desselben — ich kann Ihnen dies zur Beruhigung mittheilen — ist hauptsächlich einer Eingabe von Schönbühl entnommen, die, wenn ich recht berichtet bin, von einem gewesenen Schulinspektor herrührt. Derselbe hat mir erklärt, er habe mit seiner Redaktion Mängel vermeiden wollen, von denen er selbst gefühlt, daß sie dem Inspektorat anhaften. Ich möchte Ihnen daher diese Redaktion zur Annahme empfehlen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Antrag, den Sie soeben gehört haben, ist ein persönlicher Antrag des Herrn Ritschard, den er schon in der Kommission stellte, dann aber wieder zurückzog. Da aber Herrn Ritschard alles gelingt, wenn er persönliche Anträge stellt, so ist es möglich, daß auch dieser Antrag angenommen wird. Ich halte es aber für meine Pflicht, denselben zu bekämpfen. Der Antrag des Herrn Ritschard ist nichts anderes als eine Verurtheilung des Inspektorats und hebt das auf, was er selbst vor zehn Minuten behauptete. Herr Ritschard will das Inspektorat auf die Prüfung der gesammten Schuleinrichtungen und die Inspektion der schriftlichen Arbeiten der Schüler beschränken. Außerdem hört der Inspektor dem Unterricht zu, sagt dem Lehrer, worüber er prüfen solle, wobei es ihm freisteht, selbst auch Fragen zu stellen. Für die Erziehungsdirektion und die Staatsbehörden ist aber gerade die Beurtheilung der Schule und der Leistungen der Schüler die Hauptsache. Wir sind durch die Bundesverfassung verpflichtet, für einen genügenden Primarunterricht zu sorgen, und um beurtheilen zu können, ob der Unterricht ein genügender sei, müssen wir doch Erhebungen machen können, und diese Erhebungen besorgen eben die Inspektoren. Aus einer Inspektion, wie Herr Ritschard sie einführen will, können die Inspektoren aber nicht den Schluß ziehen, ob der Unterricht ein genügender sei oder nicht. Es weiß ja jeder von uns, wie leicht der Lehrer sich selbst das Examen macht, wie dasselbe vorbereitet wird, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß die Schüler genau wissen, worüber sie gefragt werden. Ist das eine seriöse Inspektion? Wenn Sie das Inspektorat beibehalten wollen, wenn Sie wollen, daß der Erziehungsdirektion technische Experten zur Seite stehen, welche Gutachten darüber abzugeben haben, ob die einzelnen Schulen richtig geleitet werden, so belassen Sie das Inspektorat, wie es ist. Sollten Sie der Ansicht des Herrn Ritschard sein, so brauchen wir gar keine Inspektoren. Die Erziehungsdirektion hat ja immer das Recht, Delegirte in die Schulen zu schicken, sie kann jederzeit da, wo man glaubt, die Schulen lassen etwas zu wünschen übrig, eine außerordentliche Inspektion vornehmen lassen. Die Schulen von Bern, Burgdorf ꝛc. wird man dann natürlich vielleicht nur alle 10 oder 20 Jahre einmal inspiziren.

Mettier. Ich glaube, der von Herrn Ritschard vorgelegten Fassung können auch die Gegner des Inspektorats, wenigstens die Gegner der Taxationen, beistimmen. Derjenige Punkt, der hauptsächlich gerechtfertigten Angriffen ausgesetzt war, war die Taxation der Schulen, da eine gerechte Taxation, wie schon Herr v. Steiger ausführte, beim bisherigen Inspektorat absolut unmöglich ist. Eine solche wäre nur möglich, wenn jede Schule mindestens zwei mal im Jahre besucht würde; dann müßte aber die Zahl der Inspektoren bedeutend vermehrt werden. Wie soll ein Inspektor den Fortschritt einer Schule konstatiren, wenn er nur alle 2, 3 Jahre in dieselbe hineinkommt? Er kann allerdings sagen: die Schule befindet sich in dem und dem Zustand, aber einen Rückschluß auf den Lehrer kann er nicht ziehen, da er nicht weiß, in welchem Zustand derselbe die Schule antrat. Es ist daher gewiß zu begrüßen, wenn dieser Theil des Inspektorats wegfällt. Ich habe mir Mühe gegeben, die Meinung kompetenter Schulmänner über diese Frage zu vernehmen; ich wohnte einer größern Lehrerversammlung in Lyß bei und habe gesehen, daß nicht die schlechten, sondern gerade die bessern Lehrer gegen das Inspektorat auftraten. Ich hörte bei diesem Anlaß einen ergrauten Mann sprechen, dessen Name als Lehrer weit über die bernischen Grenzen hinaus bekannt ist, der sich mit vollendeter Ueberzeugung und aus gewichtigen Gründen gegen die bisherige Inspektionsweise aussprach. Ich glaube daher, es wäre vom Guten, das Inspektorat in der angedeuteten Weise umzuformen. Es ist ein Irrthum, zu glauben, bei der Volksschule komme es nicht darauf an, ob sie populär sei oder nicht. Mit dem Moment, wo es dem Kanton Bern gelingt, die Volksschule populär zu machen, haben Sie den Fortschritt.

Burkhardt. Ich möchte ebenfalls den Antrag des Herrn Ritschard unterstützen. Herr Gobat hat gesagt, der Inspektor erhalte keine Einsicht in die Schule, wenn er nicht eine Prüfung von Kind zu Kind vornehme. Ich habe schon vielen Inspektionen beigewohnt, und wie ging es dabei zu? Der Lehrer wurde auf die Seite geschoben, dann wurde nummerirt, jedes Kind erhielt seine Aufgaben und nachher ging's wie am Haspel. Allein von einem Einblick in die Schule war keine Rede; die schriftlichen Arbeiten sah der Inspektor überhaupt nicht an, da er dazu keine Zeit hatte. Würde der Inspektor die schriftlichen Arbeiten gründlich prüfen, so erhielte er einen bessern Einblick in die Schule, als gestützt auf das, was er während einer oder zwei Stunden aus den Schülern herausbringt. Ich war dabei, daß die besten Schulen in der Gemeinde vom Inspektor die schlechtesten Noten erhielten, d. h. der Inspektor gab dann gleichwohl keine schlechte Note, indem er sagte, er wisse, daß es sonst besser stehe. Das ist aber keine Inspektion, und deshalb halte ich dafür, Sie sollten dem Antrage des Herrn Ritschard beistimmen.

Dürrenmatt. Der § 105 enthält meiner Ansicht nach eine bedauerliche Lücke. Es betrifft dies den Kredit für die Besoldungen der Inspektoren. Ich bedaure es sehr, daß Sie das Institut der Inspektoren beibehalten haben. Was wollen Sie jetzt dem Volke bieten, damit es an dem neuen Schulgesetz Freude hat? Die Lehrerschaft haben Sie befriedigt; die wichtigsten Volksbegehren aber sind nicht beachtet worden, und nun sind Sie im Begriff, neben der mangelnden Freude im Volke noch

Argwohn zu pflanzen, was wohl das Dekret über die Inspektoren bringen werde. Sie sind im Irrthum, wenn Sie mir böse Absichten in Bezug auf das Inspektorat zutrauen, wenn ich verlange, daß der Kredit für die Inspektoren hier genannt werde. Es ist das nicht der Fall, obschon ich von der Ueberflüssigkeit des Inspektorats überzeugt bin. Allein wenn das Volk nicht noch mißtrauischer werden soll, so muß gesagt werden, wie viel das Inspektorat koste. Der gegenwärtige Kredit beträgt, wenn ich nicht irre, Fr. 36,000. Ich habe nichts dagegen, daß man denselben beibehält oder sogar auf Fr. 40,000 erhöht, indem die Bezahlung der Inspektoren mit Rücksicht darauf, daß sie keine Reiseentschädigung erhalten, allerdings keine zu hohe ist. Daß man die Festsetzung der Besoldungen dem Großen Rathe überläßt, ohne irgend ein Maximum aufzustellen, kann ich nicht zugeben. Ich bin noch jedesmal, wenn man die Festsetzung von Besoldungen dem Dekret überlassen wollte, dagegen aufgetreten, indem ich finde, es wäre das gegenüber dem Volke nicht aufrichtig. So kann man nur vor das Volk treten, wenn man ein böses Gewissen hat, aber nicht, wenn man ihm mit Vertrauen entgegenkommen will. Warum hat man die Besoldungen der Lehrer in's Gesetz aufgenommen? Hätte es nicht über hundert Schwierigkeiten hinweggeholfen, wenn man dieselben in ein Dekret verwiesen hätte? Die Schulinspektoren sollen gleich gehalten werden, wie die Lehrer, und wenn Sie in Bezug auf den betreffenden Ansatz Maß halten, so wird das Volk das Gesetz deswegen nicht verwerfen, sondern es wird im Gegentheil sagen: Man kommt uns doch offen entgegen; man weiß, was der Große Rath will.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der gesetzliche Kredit für die Schulinspektoren beträgt zur Zeit nicht Fr. 36,000, wie Herr Dürrenmatt anzunehmen scheint, sondern bloß Fr. 24,000. Dieser Kredit war aber ungenügend und wurde nach und nach auf Fr. 36,000 erhöht. Wir befinden uns also in einem Zustand der Ungesetzlichkeit, und ich fürchte, wenn man im Gesetz eine bestimmte Grenze aufstellt, wir mit der Zeit gezwungen werden, dieselbe zu überschreiten. Es ist deshalb besser, man behalte die Bestimmung der Besoldungen der Inspektoren dem Dekrete vor. Es ist keine Gefahr vorhanden, daß der Große Rath zu weit gehen werde.

Zu Handen des Herrn Burkhardt, der anzunehmen scheint, daß im Antrage des Herrn Ritschard die Abschaffung der Taxation der Schulen liege, habe ich zu bemerken, daß dies nicht der Fall ist. Herr Ritschard beschränkt sich darauf, die Befugnisse der Inspektoren zu beschränken; die Inspektion soll bestehen in einem vom Lehrer zu haltenden Examen und gestützt auf dieses soll der Inspektor auf den Stand der Schule schließen. Gegenwärtig taxirt der Schulinspektor eine Schule nach seinen eigenen Wahrnehmungen, künftig wird er sie nach dem vom Lehrer abgehaltenen Examen taxiren.

Abstimmung.

1. Für den § 104 nach Entwurf . 104 Stimmen.
Für das Amendement Dürrenmatt . 32 „
2. § 105 ist, weil nicht bestritten, stillschweigend angenommen.
3. Für den § 106 nach Entwurf . 91 Stimmen.
Für die Fassung Ritschard . . . 48 „

---

2. Erziehungsdirektion.

§ 107.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Paragraph könnte mich veranlassen, über den Staatsverlag zu sprechen, da in Bezug hierauf sehr viele Anträge eingelangt sind. Allein der Staatsverlag wurde nicht von der Regierung, sondern von Ihnen eingeführt, und zwar obligatorisch, und ich will es daher Ihnen überlassen, ob Sie hier etwas ändern wollen oder nicht.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich stelle namens der Kommission den Antrag, die Sache so zu belassen, wie sie in erster Berathung angenommen wurde. Eine Eingabe des Handels- und Industrievereins ging dahin, man möchte vom obligatorischen Staatsverlag Umgang nehmen. Eine andere Petition, von einer großen Anzahl Buchbinder unterzeichnet, spricht sich gegen die Petition des Handels- und Industrievereins aus und befürwortet den Beschluß der ersten Berathung. Angesichts dieser sich widerstreitenden Meinungen und angesichts der Thatsache, daß man über den Staatsverlag verschiedener Meinung sein kann, erachtete ich es für angezeigt, mich an kompetenter Stelle, nämlich bei der zürcherischen Erziehungsdirektion, zu erkundigen. Die zürcherische Erziehungsdirektion überwies meinen Brief dem Erziehungssekretär, Herrn Grob — wenn ich nicht irre, ist dies der nämliche Herr Grob, der die Schulstatistischen Arbeiten herausgibt, ein in Schulsachen sehr bewanderter Mann — zur Beantwortung. Herr Grob, der dem zürcherischen Staatsverlag vorsteht, sprach sich über die Sache in einem Gutachten aus, dessen Schluß dahin geht, es sei der Staatsverlag zu empfehlen. Die Verlesung des Gutachtens würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen und ich beschränke mich darauf, hervorzuheben, daß Herr Grob sagt, die Lehrmittel werden nicht gerade sehr viel billiger zu stehen kommen, wohl aber werden sie viel besser; überhaupt habe sich im Kanton Zürich der Staatsverlag nach allen Richtungen bewährt und könne uns nur empfohlen werden. Was die finanzielle Seite betreffe, so habe der Staatsverlag in dieser Beziehung keine Bedeutung, indem sich der Staatsverlag aus sich selbst erhalte. Der zürcherische Staatsverlag hat sogar kleine Ersparnisse gemacht und verfügt über einen Fonds von circa Fr. 60,000. Es hat mir Herr Grob ferner eine Anzahl zürcherischer Bücher zugeschickt, und soweit meine Kenntnisse reichen, mußte ich mich überzeugen, daß die zürcherischen Bücher solider hergestellt sind als die bernischen, aus dem Privatverlag hervorgehenden Bücher. Mit Rücksicht hierauf glaube ich, man könne aus voller Ueberzeugung Ihnen empfehlen, an dem früher gefaßten Beschlusse festzuhalten.

Hirter. Ich erlaube mir, die verschiedenen Eingaben,

die der Herr Kommissionspräsident erwähnte, etwas näher zu beleuchten. Die erste, welche sich geradezu direkt gegen den Staatsverlag wendet, ist diejenige der Buchhändler, aus leicht begreiflichen Gründen. Sie wünschen, daß der Staat die Bücher durch ihre Vermittlung beziehe. Dieser Eingabe direkt gegenüber steht diejenige der Buchbinder, welche finden, man sollte die Bücher direkt herstellen, ohne die Vermittlung der Buchhändler. Der Handels- und Industrieverein findet, der Staat solle der Privatthätigkeit nur dann ein Geschäft wegnehmen, wenn man mit den Leistungen nicht zufrieden sei und der Staat großen Schaden erleide. Der Handels- und Industrieverein möchte sich nicht von vornherein direkt gegen den Staatsverlag wenden, da man sich sagte, Lehrmittel machen von den andern Sachen eine Ausnahme. Anderseits aber sagte man sich, da nur die Erfahrungen von Zürich vorliegen, so solle man sich die Möglichkeit vorbehalten, unter Umständen auf den Staatsverlag zu verzichten, wenn der Staat auf andere Weise zu guten Lehrmitteln kommen könne. Ich möchte Ihnen daher den Antrag des Handels- und Industrievereins empfehlen, der dahingeht, im letzten Alinea zu sagen: „Der Staat kann . . .“ Es ist damit in keiner Weise die Unmöglichkeit geschaffen, nöthigenfalls den Staatsverlag einzuführen.

Im fernern möchte ich Ihnen noch folgenden Zusatz empfehlen: „Bei Hingabe der Lieferungen ist vor allem die bernische Produktion möglichst zu berücksichtigen.“ Es erscheint selbstverständlich, daß man vor allem die bernische Industrie berücksichtigen wird; aber ich glaube doch, es liege im Interesse der Annahme des Gesetzes, wenn dieser Zusatz noch beigefügt wird. Wir können das Papier im Kanton selbst herstellen und haben auch die nöthigen Druckereien und Buchbindereien in reichlicher Zahl, die es alle begrüßen werden, wenn man ihnen die Zusicherung gibt, daß bei gleich guten Leistungen sie den Vorzug erhalten. — Ich möchte Ihnen die beiden Anträge zur Annahme empfehlen.

Bratschi. Im dritten Alinea heißt der zweite Satz: „Sie (die Erziehungsdirektion) ist befugt, für Schul- und Turngeräthe Normalien aufzustellen.“ Ich möchte beantragen, die beiden Worte „ist befugt“ zu ersetzen durch „hat“. Ich bezwecke damit etwas mehr Ordnung in zwei Hauptartikel unserer Schulmaterialien zu bringen: die Schulhefte und die Schiefertafeln. Unter den Lehrmitteln versteht man bloß die Schulbücher. Aber für einen Familienvater mit mehreren Kindern belaufen sich auch die Ausgaben für Hefte ins Geld. Wie verhält es sich damit? Das Papier ist seit 20 Jahren immer billiger geworden, die Schulhefte wurden aber trotzdem immer dünner und schlechter, während der Preis der gleiche blieb. Die meisten Schulhefte, wie sie namentlich auf dem Lande an die Kinder abgegeben werden, werden zum Preise von 4,2—4,3 Rappen fabrizirt und zu diesem Preise, bei Abnahme einer ziemlichen Zahl, an die Lehrer abgegeben. Beziehen sie die Hefte durch einen Zwischenhändler, so haben sie für das Heft 5 Rappen zu bezahlen. An die Kinder werden diese Hefte dann zu 10 Rappen verkauft. Ich finde, das sei nicht recht; man soll nicht auf den Heften 100 und mehr Prozent verdienen können, während die Buchhändler bei einem Buch nur 10 oder 15 Rappen draufschlagen dürfen. Ich glaube, die Erziehungsdirektion könnte sich leicht mit den Fabrikanten von Schulheften verständigen und sagen: Ein Schulheft, das zu 10 Rappen verkauft wird, muß so und so aussehen, es muß so und so viele Bogen gutes Papier enthalten ꝛc. Es könnte ganz gut ein doppelt so dickes Heft zu 10 Rappen verkauft werden, als es gegenwärtig der Fall ist; denn der Umschlag und die Arbeit kostet gleich viel, ob das Heft etwas dicker oder dünner sei.

Was die Schiefertafeln betrifft, so ist mir von einer bedeutenden Fabrik in Thun versichert worden, sie verschicke zur Stunde im Kanton Bern circa 75 Sorten von Lineaturen und Kombinationen. Das ist ein Unfug. Jeder Schulmeister meint, er habe das allein Richtige gefunden und läßt dann die betreffende Kombination durch den Fabrikanten herstellen. Die Folge davon ist die, daß wenn ein Kind von Köniz nach Bümpliz oder von Brienz nach Meyringen zieht, seine Tafel vom neuen Lehrer nicht mehr geduldet wird. Auch hier könnte die Erziehungsdirektion Normalien aufstellen und sagen, welche Lineaturen verwendet werden dürfen.

Da ich gerade das Wort habe, so möchte ich noch den Antrag des Herrn Hirter unterstützen. Ich war anfänglich auch für den Staatsverlag eingenommen. Wie ich aber mehr über die Sache nachdachte, schien es mir, man könnte auf andere Weise das Nämliche erreichen. Es wurde in der ersten Berathung das Privatmonopol gerügt, das seit Jahren ausgeübt wird. Würde man den Ausführungen des Buchhändlervereins Rechnung tragen und die Lieferungen jeweilen ausschreiben, so glaube ich, der Staat würde seinen Zweck ebenso gut erreichen wie beim Staatsverlag. Es ist nicht zu vergessen, daß beim Staatsverlag neue Einrichtungen getroffen werden müßten. Es müßte ein gewisses Kapital vorgeschossen werden und die Erziehungsdirektion müßte eigene Angestellte anstellen, auf deren Tüchtigkeit sie angewiesen wäre. Hat sie bei der Wahl der Angestellten einen glücklichen Griff, so wird die Sache ordentlich herauskommen, andernfalls wird sie vielleicht auch schlechte Geschäfte machen und es könnte dann der nämliche Fall eintreten, wie dies Jahr bei der Militärdirektion, wo die Staatswirthschaftskommission Verschiedenes rügt, ohne daß man dem Militärdirektor irgend einen Vorwurf machen könnte. Es kann ein Mann nicht mehr als arbeiten und wenn man ihm zu viel zumuthet, so kann man ihm keinen Vorwurf machen, wenn er nicht überall mit der nöthigen Energie und Umsicht dabei sein kann. Ich glaube daher, es wäre das Richtigste, wenn Sie den Antrag des Herrn Hirter annehmen würden, wonach der Staatsverlag nöthigenfalls eingeführt werden kann.

Mettier. Ich möchte nur konstatiren, daß die Ausführungen in der ersten Berathung durch das Gutachten des Herrn Grob bestätigt werden. Nachdem ein Abänderungsantrag gestellt wurde, wäre es vielleicht gut, wenn dieses Gutachten verlesen würde, damit man sich ein ganz klares Bild machen kann. Ich meinerseits möchte an der Fassung des Entwurfs festhalten.

Dürrenmatt. Bei der ersten Berathung war ich derjenige, der die Kompetenzen der Erziehungsdirektion möglichst beschneiden wollte und mehrere dahingehende Anträge stellte. Der Herr Erziehungsdirektor wird sich deshalb vielleicht etwas verwundern, wenn ich heute im Falle bin, ihm eine neue Kompetenz zuweisen zu wollen. Ich stelle nämlich zum ersten Absatz des § 107 folgenden Zusatzantrag: „Sie wacht darüber, daß der Lehrerschaft

von den Gemeinde- und Staatsbehörden keine Zumuthungen parteipolitischer Art gemacht werden." (Heiterkeit.) Ich bezwecke mit diesem Antrag, den Hauptvorwurf, der unserer Schule seit 30 Jahren gemacht wird, zu entkräften, den Vorwurf, daß mit der Schule Politik getrieben werde. Ich habe den Grundsatz, daß mit der Schule keine Politik getrieben werden soll, schon bei Beginn der Diskussion verfochten, und ich würde es begrüßen, wenn derselbe am Schlusse der Berathung des Gesetzes in kräftiger Weise zum Ausdruck käme. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß durch diesen Antrag die politische Thätigkeit des Lehrers, seine politische Gesinnung, nicht im Geringsten berührt wird. Ich will dem Lehrer das Recht wahren, gleichviel welcher Partei er angehöre, für seine Meinung einzutreten. Aber davor möchte ich ihn bewahren, daß ihm die vorgesetzten Behörden irgendwelche politische Zumuthungen machen. Es ist dies der größte Stein des Anstoßes in Bezug auf das Inspektorat. Wir haben in dieser Beziehung heute Nachmittag einige drastische Beispiele gehört und ich könnte sie aus eigenen Erlebnissen vermehren, wenn es nicht zu weit führte. Ich erinnere mich, wie mir von Mitgliedern der Schulbehörden damals, als ich noch Mitglied des Grütlivereins war — man hat es mir ja vorgehalten — gesagt wurde: Herr Dürrenmatt, Sie haben im Grütliverein nichts zu thun; Sie haben nur mit Ihren Behörden zu verkehren! Der Antrag, den ich zu Gunsten der Freiheit der Lehrer stelle, enthält also eine ganz positive Forderung. Es fällt mir allerdings nicht ein, Sie zu bitten: Nehmt um Gotteswillen den Antrag an. Aber wenn Sie sich entschließen, diesem in den breitesten Schichten des Volkes vorhandenen Wunsche Rechnung zu tragen, so wird das als ein Zeichen begrüßt werden, daß der Große Rath wirklich Schule und Politik auseinanderhalten will, und es wird für diejenigen, die, obschon entgegengesetzter politischer Richtung, das Schulgesetz dem Volke gern empfehlen möchten, eine Erleichterung sein. Wenn man die Chancen des Gesetzes abwägt, so kommt man zur Ueberzeugung, daß allerdings kein Mensch die Annahme desselben garantiren kann, aber daß es nur eines geringen Anstoßes braucht, um das Gesetz zu Fall zu bringen. Nachdem man in der Berathung in materiellen und geistigen Fragen, die sogar nahe an's Parteileben streiften, sich von beiden Seiten entgegengekommen ist, glaube ich, es würde einen ausgezeichneten Eindruck machen, wenn der Große Rath am Schluße der Berathung diese Gesinnung durch eine positive Vorschrift manifestiren würde.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte Ihnen empfehlen, auf den Antrag des Herrn Hirter nicht einzutreten. Wenn man den Staatsverlag nur fakultativ macht, so wird die Folge die sein, daß er überhaupt nicht eingeführt wird. Wir sind etwas bequem und schwer beweglich und wenn etwas nicht direkt vorgeschrieben ist, so bleibt die Sache auf sich beruhen, wie wir zur Genüge erfahren haben. Im Jahre 1846 wurde beispielsweise der Erlaß einer Notariatsordnung verlangt; allein wir warten noch heute darauf. Es ist also besser, das Obligatorium aufzunehmen.

Noch ein weiterer Grund spricht für das Obligatorium. Nehmen Sie es nur fakultativ auf, so haben wir einen ewigen Kampf mit den Verlegern. Dieselben — es sind zum Theil Leute von Einfluß — werden natürlich unabläßig an den Behörden arbeiten, auf die Schwierigkeit der Sache hinweisen ꝛc. und so wird man den Staatsverlag gar nicht einführen. Führen Sie das Obligatorium ein, so fällt dieser Kampf dahin; die Leute müssen sich fügen und werden sich zurückziehen, wenn auch etwas grollend, wie Achilleus. Im Kanton Zürich ging es auch so. Die Verleger waren anfänglich sehr unwillig und leisteten Widerstand, aber schließlich haben sie sich doch gefügt.

Endlich noch eines! Ich möchte im dritten Alinea sagen: „Die Erziehungsdirektion sorgt in der Regel auf dem Wege der freien Konkurrenz . . . . . ." Der Grundsatz ist an und für sich durchaus richtig, daß man freie Konkurrenz walten läßt und jedem Gelegenheit gibt, seine guten Ideen an Mann zu bringen. Es gibt aber doch Lehrmittel, wo man nicht auf dem Wege der freien Konkurrenz vorgehen kann, sondern jemand bezeichnen muß, der sie ausarbeitet. Deshalb möchte ich die Worte beifügen „in der Regel".

Abstimmung.

1. Die Anträge zum 3. Alinea der Herren Bratschi (Ersetzung der Worte „ist befugt" durch „hat"), Ritschard (Einschaltung der Worte „in der Regel") und Hirter (Berücksichtigung der bernischen Produktion) werden stillschweigend angenommen.

2. Für das letzte Alinea nach Entwurf (gegenüber dem Antrag Hirter, den Staatsverlag nur fakultativ einzuführen) Mehrheit.

3. Für den Zusatzantrag Dürrenmatt Minderheit.

---

§ 108.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte beantragen, im ersten Alinea nach „Schulstunden" beizufügen „und Schulwochen". Sie haben beschlossen, die Zahl der Schulwochen auf 34 zu erhöhen und haben die Zahl der wöchentlichen Schulstunden auf 27 im Minimum und 33 im Maximum festgesetzt. Mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse soll man der Erziehungsdirektion das Recht geben, Ausnahmen zu gestatten. Es ist nicht zu befürchten, daß sie von diesem Rechte einen die Schule schädigenden Gebrauch machen wird; sie wird Ausnahmen nur gestatten, wenn die Verhältnisse dies nothwendig machen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich bin mit der von Herrn Ritschard beantragten Ergänzung einverstanden.

Mit der beantragten Einschaltung angenommen.

D. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 109.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Paragraph war mehr für den

Fall der Einführung der obligatorischen, an die Primarschule sich unmittelbar anschließenden Fortbildungsschule berechnet. Da sie diese aber abgelehnt haben und bei Inkrafttreten des Gesetzes wohl noch keine Gemeinde die Fortbildungsschule wird eingeführt haben, so ist der § 109 überflüssig und kann gestrichen werden.

Gestrichen.

---

§ 110.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 111.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Hier wäre das Datum einzusetzen. Da ich aber gehört habe, daß der Antrag gestellt werden wird, heute die Schlußabstimmung nocht nicht vorzunehmen, so kann das Datum später eingefügt werden.

Angenommen.

---

§§ 112, 113 und 114.

Ohne Bemerkung angenommen.

Präsident. Wir haben damit die artikelweise Berathung beendigt und kommen nun zur Frage des Zurückkommens.

Ritschard, Berichterstatter der Kommission. Ich verlange das Wort, um Ihnen namens der Kommission zu beantragen, Sie möchten die weitere Behandlung des Gesetzes — Frage des Zurückkommens und Schlußabstimmung — verschieben. Ferner beantragt die Kommission: „Die Regierung wird eingeladen, der in Sachen bestellten Kommission zu Handen des Großen Rathes Bericht zu erstatten über die finanzielle Tragweite des Gesetzentwurfes über das Primarschulwesen und eventuell die Mittel und Wege zu bezeichnen, wie die jährlichen Mehrausgaben, ohne wesentliche Störung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalte, gedeckt werden können."

Wir kommen da zu einer ziemlich wichtigen Frage, in welcher wir uns ganz offen mit der Regierung aussprechen müssen. Es wird das allerdings für viele, welche glaubten, das Gesetz komme nächstens zur Abstimmung, eine Kaltwasserdouche sein; aber schließlich können wir die Sache nicht umgehen, sondern müssen sie absolut zur Sprache bringen.

Die Regierung legte Ihnen einen Entwurf vor, der Mehrausgaben im Betrage von circa Fr. 400,000 vorsah. Sie stand also auch auf dem Boden, daß für das Primarschulwesen wesentlich mehr gethan werden müsse. Man hat nun das Gesetz berathen und ist in einzelnen Punkten noch höher gegangen und in Bezug auf die meisten Punkte, soweit sie die finanzielle Seite des Gesetzes betrafen, stimmte die Regierung dem Antrage der Kommission bei. Wir haben nun erwartet, die Regierung werde in Bezug auf die finanzielle Seite des Gesetzes, namentlich auch in Bezug auf die Frage, wie die Ausfälle zu decken seien, Stellung nehmen. Da dies aber bis jetzt nicht geschehen ist, so hat die Kommission gefunden, es sei in ihrer Stellung, daß die Finanzfrage zur Sprache gebracht werde. Sie mußte dies thun vorerst im Interesse der Annahme des Gesetzes selbst. Man mag so oder anders rechnen, so wird das Gesetz eine jährliche Mehrausgabe von etwa Fr. 700,000 zur Folge haben. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß es sich hier nicht um eine einmalige Mehrausgabe handelt, die allmälig amortisirt werden könnte, sondern es handelt sich um eine dauernde Belastung des Staates; denn von den Ansätzen des Gesetzes wird man wohl für alle Zukunft nicht wieder zurückgehen. Wir sagten uns nun: Wenn man dem bernischen Volk eine Vorlage unterbreitet, die eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 700,000 zur Folge hat, und nicht beruhigende Erklärungen darüber abgeben kann, daß das finanzielle Gleichgewicht dadurch nicht gestört werden wird, bezw. nicht die Mittel bezeichnen kann, durch welche eine Störung zu vermeiden ist, so ist eine solche Vorlage von vornherein gefährdet. Das sah jeder ein, er mochte im übrigen ein noch so großer Enthusiast in Bezug auf das Schulgesetz sein.

Aber noch aus einem zweiten Grund glaubten wir die finanzielle Seite zur Sprache bringen zu sollen. Hätte man diese Frage nicht vorher erörtert und die nöthigen Beschlüsse gefaßt, so wäre die Regierung und die Finanzdirektion in die Lage gekommen, in mehr oder weniger ausgesprochener Weise gegen das Gesetz Stellung nehmen zu müssen und gewissermaßen in versteckter Weise eine Obstruktion zu betreiben, die natürlich der Regierung nicht dienen könnte und uns auch am allerwenigsten. Denn es ist klar, daß eine Regierung in erster Linie darauf sehen muß, finanziell nicht aus dem Gleichgewicht zu kommen; mithin müßte sie gegen ein Gesetz Stellung nehmen, das das finanzielle Gleichgewicht stört, auch wenn sie an und für sich für das Gesetz wäre. Wir fanden nun, in diese Lage sollen wir die Regierung und uns nicht versetzen, daß die Regierung sich gegen ein Gesetz aussprechen müßte, das wir angenommen haben. Wir einigten uns daher auf den Ihnen vorliegenden Antrag. Es wird nun Aufgabe der Regierung sein, zu berechnen, wie hoch sich die Mehrausgaben belaufen werden. Sie wird ferner sehen, wo neue Einnahmsquellen geschaffen und wo vielleicht Ersparnisse erzielt werden könnten — kurz, sie wird die ganze Sache in Erwägung ziehen und uns hierauf darüber orientiren. Dann ist der Zeitpunkt da, wo wir mit dem Bernervolk offen reden und ihm mit gutem Gewissen diese Vorlage unterbreiten können. Ich hoffe, man wird Mittel und Wege finden, um die nöthige Summe zu beschaffen; denn es wäre ein Armuts-

zeugniß für den Kanton Bern, wenn sich für diesen Haupttheil der öffentlichen Aufgaben das Geld nicht fände, während man sonst für alles Mögliche Geld hat. — Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission zur Annahme.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich kann Ihnen mittheilen, daß der Regierungsrath mit diesem Antrage durchaus einverstanden und daß speziell der Finanzdirektor darüber hoch erfreut ist. Es ist dies derjenige Antrag, der ihm die ganze Debatte über am besten gefällt (Heiterkeit). Ich kann beifügen, daß diesen Morgen der Finanzdirektor im Begriffe war, im Regierungsrath den Antrag zu stellen, dem Großen Rath in der Richtung Vorstellungen zu machen, daß bevor man die Schlußabstimmung vornehme und den Tag der Volksabstimmung festsetze, die Frage der finanziellen Konsequenzen und ob das Geld beschafft werden könne, der Regierung zur Berichterstattung unterbreitet werde. Der Herr Erziehungsdirektor konnte dann mittheilen, daß von der Kommission ein solcher Antrag gestellt werde und also zwischen Regierung und Kommission in dieser Beziehung Uebereinstimmung vorhanden sei.

Der Motivirung des Herrn Kommissionspräsidenten ist so ein leichter Vorwurf gegenüber der Finanzdirektion zu entnehmen, und wie ich hörte, ist dieser Vorwurf in der Kommission selbst in schärferer Weise zum Ausdruck gelangt — der Vorwurf nämlich, daß die Finanzdirektion sich während der ganzen Berathung mit der Sache nicht befaßte, namentlich nicht mit der finanziellen Seite derselben, und sich im Großen Rathe nicht einmal zeigte. Dieser Vorwurf hat, wenigstens äußerlich, eine gewisse Berechtigung, und ich sehe mich deshalb veranlaßt, mich dagegen zu vertheidigen.

Vorerst schien es mir, die Anwesenheit des Finanzdirektors werde gar nicht so sehr begehrt, auch nicht von Seite der Kommission; denn jedesmal, wenn das Gesetz aus den Händen der Kommission an den Regierungsrath und die Finanzdirektion zurückkam, waren die Leistungen des Staates erhöht worden, ohne daß die Kommission je ein Verlangen gehabt hätte, die Ansicht der Finanzdirektion anzuhören. Ich nahm an, die Kommission stelle sich auf den Boden: wir haben ein Schulgesetz, nicht ein Finanzgesetz vor uns und machen dasselbe so, wie wir es für die Hebung des Schulwesens für gut erachten, nicht angekränkelt von des Gedankens Bläße, resp. von pessimistischen Erörterungen; damit ist unsere Aufgabe gelöst, und am Schlusse kann man dann sehen, wie es sich mit den Finanzen macht. Ich acceptire diesen Standpunkt und habe mich von vornherein auf denselben gestellt. Ich sagte mir: man hat ein Schulgesetz zu berathen und nicht ein Finanzgesetz, und ich glaubte, es könne zu einer guten Lösung nicht beitragen, wenn der Finanzdirektor tagtäglich mit sorgenvoller Miene und finsterem Amtsgesicht den Sitzungen beiwohne, bei jedem Anlaß die Finanzfrage heraufbeschwöre und so aus einer Schuldebatte eine Finanzdebatte mache und die Diskussion noch mehr verlängere. Ich stellte mir vor, am Schlusse der Berathung werde das Erscheinen des Finanzdirektors noch früh genug sein, und ich glaube auch, es sei noch früh genug.

Unsere Finanzlage ist derart, daß sie bedeutende Mehrausgaben nicht gestattet. Es müssen bedeutende Anstrengungen gemacht werden, um die bestehenden Bedürfnisse zu befriedigen. Wir müssen neue Ausgaben vermeiden und nicht neue schaffen und unsere Einnahmen zu vermehren suchen. In dieser letzteren Beziehung müssen ganz bedeutende Anstrengungen gemacht werden, namentlich wenn auch noch die neuen Ausgaben, welche das Schulgesetz verlangt, bestritten werden sollen.

Schließlich kann ich noch beifügen, daß wenn ich nicht hier im Großen Rathe war, ich deswegen nicht auf dem Sopha lag, sondern sehr angestrengt arbeitete, wie mir mehrere Herren Großräthe werden bestätigen können. Auch das Büdget nimmt die Finanzdirektion gegenwärtig sehr in Anspruch, indem dasselbe rasch abgeschlossen werden muß, wenn es noch dies Jahr — in einer Dezembersession — zur Behandlung kommen soll.

Dies sind die Gründe, welche, wie ich glaube, den erhobenen Vorwurf genügend entkräften.

Mettier. Ich stelle keinen Gegenantrag. Dagegen erlauben Sie mir doch, dem Gefühle des Bedauerns Ausdruck zu geben. Ich glaube, der Antrag auf Verschiebung wäre am Platz gewesen bei Beginn der Berathung, als Herr Krenger ihn stellte. Damals wäre es am Platz gewesen, den Antrag des Herrn Krenger zu unterstützen, wenn man die Absicht hatte, nichts zu thun. Ich glaube, es wird beim Volk keinen guten Eindruck machen, wenn wir erklären: Wir sind zur Zeit unfähig, die Frage zu lösen. Auch auswärts wird es keinen guten Eindruck machen, wenn der Große Rath das Schulgesetz ad calendas græcas verschiebt. Ich stelle, wie gesagt, keinen Gegenantrag, spreche aber nochmals mein Bedauern über diesen Rückzug in unserer Mission als Schulgesetzgeber aus.

Der Antrag der Kommission wird, weil von keiner Seite bestritten, als angenommen erklärt.

Damit ist die zweite Berathung des Schulgesetzes vorläufig beendigt.

Präsident. Ich bin der Ansicht, es sei, wie man es auch früher that, den Mitgliedern des Großen Rathes für diese Nachmittagssitzung das Taggeld auszurichten. Ich möchte das aber nicht von mir aus bestimmen und frage daher an, ob Sie mit meiner Ansicht einig gehen oder ob ein anderer Antrag gestellt wird?

Der Große Rath schließt sich stillschweigend der Ansicht des Präsidiums an.

Es folgt nun noch der Namensaufruf. Derselbe verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 90, wovon mit Entschuldigung: die Herren

Brand (Tavannes), Bühlmann, Choquard, Häberli (Aarberg), Hari (Adelboden), Marcuard, Maurer, Nägeli, Neiger, Neuenschwander (Thierachern), Roth, Stämpfli (Bern), Stegmann, Sterchi, Streit, von Wattenwyl (Richigen); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, Belrichard, Benz, Beutler, Bigler, Bircher, Blatter, Bläuer, Boillat, Boinay, Boß, Bourquin, Coullery, Dähler, Droz, Dubach, Freiburghaus, Gabi, Gerber (Steffisburg), Glaus, Guenat, Gurtner, Hegi, Heß, Hostettler, Howald, Hubacher, Hunziker, Huffon, Jenzer, Jobin, Iseli, Kaiser, Kisling, Klaye, Kohli, Krenger, Kuster, Lüthi (Rüderswyl), Marolf, Mérat, Minder, Mouche, Müller (Ed., Bern), Péteut, Rätz, Renfer, Reymond, Rieder, Sahli, Salvisberg, Schärer, Scheidegger, Dr. Schenk, Schlatter, Schmalz, Schmid (Karl), Schneeberger (Schoren), Schweizer, Seiler, Siebenmann, Siegrist, Steck, Stouder, Tièche (Bern), Tschanen, Tschanz, Tschiemer, Wälchli, von Wattenwyl (Uttigen), Wermuth, Wyß, Ziegler, Zingg (Ins).

Schluß der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Neunte Sitzung.

Donnerstag den 24. November 1892.

Morgens 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ritschard.

Der Namensaufruf verzeigt 196 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 72, wovon mit Entschuldigung: die Herren Brand (Tavannes), Choffat, Choquard, Häberli (Aarberg), Hari (Adelboden), Mägli, Maurer, Nägeli, Neiger, Neuenschwander (Thierachern), Roth, Spring, Stämpfli (Bern), Stegmann, Sterchi, Streit, v. Wattenwyl (Richigen), Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, Belrichard, Bircher, Blatter, Bläuer, Blösch, Boillat, Boinay, Boß, Coullery, Cuenin, Dähler, Droz, Dubach, Fahrny, Freiburghaus, Fueter, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Gerber (Bärau), Glaus Guenat, Häberli (Münchenbuchsee), Heß, Hiltbrunner, Hofer (Oberönz), Horn, Hostettler, Hubacher, Huffon, Jenzer, Kaiser, Kisling, Kohli, Krenger, Kunz, Kuster, Lüthi (Rüderswyl), Marolf, Marti (Lyß), Mérat, Morgenthaler (Ursenbach), Mouche, Rieder, Rolli, Romy, Sahli, Steck, Steiner, Stouder, Wüthrich, Zaugg, Ziegler, Zingg (Ins).

Die Protokolle der beiden gestrigen Sitzungen werden abgelesen und genehmigt.

Auf Antrag des Präsidiums wird beschlossen, es sei die zur Vorberathung eines Verfassungsrevisionsprogramms niedergesetzte Vierziger-Kommission auch mit der Vorberathung des von der Regierung demnächst zu gewärtigenden Verfassungsentwurfs zu betrauen.

Zur Verlesung gelangt eine Zuschrift des Herrn Oberrichter Egger, worin derselbe, mit Rücksicht auf sein hohes Alter, um seine Entlassung nachsucht.

Präsident. Mit Herrn Egger scheidet wohl der älteste Beamte des Kantons nach einer ehrenvollen Beamtenlaufbahn aus dem Staatsdienste. Er hat dieses Jahr das achtzigste Altersjahr erreicht und gehörte dem Obergericht seit 1846 mit einer kleinen Unterbrechung in den 50er Jahren fortwährend an. Herr Egger hat seines Amtes stets mit großem Fleiß, mit großer Einsicht und großer Unparteilichkeit gewaltet und sich so ein Anrecht auf den Dank des Landes erworben. Ich beantrage Ihnen, diesen Dank hier öffentlich auszusprechen und Herrn Egger die Demission zu ertheilen unter wärmster Verdankung der dem Gemeinwesen geleisteten Dienste.

Der Antrag des Präsidiums wird stillschweigend angenommen und auf dessen Antrag ferner beschlossen, die Ersatzwahl morgen vorzunehmen.

Tagesordnung:

Staatsverwaltungsbericht
für das Jahr 1891.

(Siehe den Bericht der Staatswirthschaftskommission betreffend den Staatsverwaltungsbericht unter Nr. 35 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892.)

Präsidialbericht.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat die Prüfung des Staatsverwaltungsberichts in gleicher Weise vorgenommen, wie in andern Jahren, d. h. sie hat sich in einzelne Subkommissionen getheilt, welche die Untersuchung der einzelnen Direktionen vornahmen und darüber der Gesammtkommission Bericht erstatteten. Die einzelnen Subkommissionen konnten im großen ganzen durchaus konstatiren, daß auf allen Direktionen eine gute Ordnung herrscht und unser Staatshaushalt nun allgemein als ein geordneter und richtiger bezeichnet werden darf, namentlich in Bezug auf das Rechnungswesen, das sich in musterhafter Ordnung befindet, dank dem eingeführten Buchhaltungssystem und der vorzüglichen Besetzung der Kantonsbuchhalterstelle.

Von der Stellung neuer Postulate nimmt die Staatswirthschaftskommission Umgang, da sie sich sagte, es komme nun die Verfassungsrevisionsfrage, die dringlicher Natur sei, auch seien viele Postulate, wovon einzelne dringlich, noch nicht erledigt; es sei daher besser, vorerst die alten Rückstände zu erledigen und erst nachher mit neuen Wünschen vor den Großen Rath zu treten. Die Staatswirthschaftskommission beschränkt sich deshalb auf den Antrag, es sei sowohl dem Staatsverwaltungsbericht als der Staatsrechnung pro 1891 die Genehmigung zu ertheilen.

Was den Präsidialbericht betrifft, so habe ich nur folgendes zu bemerken. Es ergibt sich in Bezug auf den Großen Rath eine ziemliche Mehrausgabe von Fr. 39,000, hauptsächlich veranlaßt durch die bedeutend vermehrte Sitzungszahl des Großen Rathes, und die dadurch bedingten Mehrkosten für Druckarbeiten u. s. w., alles Sachen, welche diese Mehrausgabe durchaus rechtfertigen.

Ferner sah sich der Sprechende veranlaßt, nochmals die Verhältnisse des Staatsarchives zu prüfen. Es ist durchaus nöthig, daß bei Anlaß der Verlegung einer Reihe von Büreaux, die sich dermalen im Rathhaus befinden, in ein neues Justizgebäude darauf Bedacht genommen wird, für das Archiv bessere Räumlichkeiten zu schaffen. Dies Jahr wurde ein großer Theil des Archivs der Militärdirektion, das die wichtigsten Akten oder doch ein Material von gewissem Werthe enthält, abgeliefert und man fand dafür keinen andern Platz als den Gang neben der Tribüne des Großen Rathes. Die Folge davon ist natürlich, daß viel Material nach und nach zu Grunde geht, wodurch die Akten an Werth verlieren. Ich möchte deshalb nochmals an das Postulat erinnern, daß bei Anlaß der Schaffung neuer Lokalitäten für die Gerichtsverwaltung Räume für eine bessere Unterbringung des Staatsarchives geschaffen werden möchten; namentlich möchten auch neue Räume geschaffen werden, damit die Direktionen ihre älteren Akten dem Staatsarchiv übergeben können.

Der Präsidialbericht wird stillschweigend genehmigt.

Bericht der Direktion des Innern.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Was den Bericht der Direktion des Innern betrifft, so sind an Postulaten von früher her noch hängig: dasjenige betreffend Erlaß einer neuen Feuerordnung, sowie dasjenige betreffend Neuordnung der Verhältnisse der Viehentschädigungskasse.

Was die Feuerordnung betrifft, so befindet sich ein Entwurf, der wenigstens theilweise die Bestimmungen der bisherigen Feuerordnung von 1814 revidirt, auf der Traktandenliste der gegenwärtigen Session. Es wird damit einem durchaus dringenden Bedürfniß Rechnung getragen und es ist deshalb nur zu begrüßen, daß dieser Gegenstand nun auf der Traktandenliste des Großen Rathes figurirt.

Was die Verhältnisse der Viehentschädigungskasse betrifft, so ist Ihnen allen bekannt, daß es sich hier ähnlich verhält, wie mit den Leibgedingen der Primarlehrer. Es ist auch hier der Beitrag, der nach dem Gesetz ausgerichtet werden darf, auf eine bestimmte Summe fixirt, ähnlich wie bei den Leibgedingen. Es stellte sich aber heraus, daß dieses System ein unrichtiges ist, daß die Verhältnisse einem über den Kopf wachsen und man gezwungen ist, bestimmte gesetzliche Vorschriften zu überschreiten, da die Verhältnisse eben stärker sind als der Buchstabe des Gesetzes. Nachdem der Bund durch Ausrichtung bedeutender Prämien sich der Viehzucht angenommen hat, an die Ausrichtung seiner Prämien aber die Bedingung knüpft, daß der Kanton gleich viel leiste, sah sich der Große Rath veranlaßt, den Beitrag des Kantons aus der Viehentschädigungskasse, trotzdem er gesetzlich fixirt war, zu erhöhen. Man hätte freilich die Mehrausgabe aus dem gewöhnlichen Budget bestreiten können. Allein die Ausgaben auf andern Gebieten waren so groß, daß dies nicht möglich war und so kamen wir zu dem gegenwärtigen ungesetzlichen Zustand. Die Staatswirthschaftskommission hat geglaubt, dieses ungesetzliche Verhältniß nochmals zur Sprache bringen zu sollen, und es ist uns zugesichert worden, es solle die Sache bei der Budgetberathung definitiv reglirt werden, und zwar wird dies kaum anders möglich sein, als daß man die betreffenden Mehrausgaben aus den gewöhnlichen Budgeteinnahmen bestreitet.

Eine fernere Bemerkung betrifft die Bewilligung neuer Schindeldächer. Diese Bewilligungen sind allerdings nicht mehr sehr zahlreich, aber es kommen immer noch solche vor und die großen Brandfälle der letzten Jahre beweisen, daß die Gefahr der Weichdachungen eine sehr bedeutende ist und die Uebertragung des Feuers auf ziemlich weite Entfernungen dadurch sehr gefördert wird, indem die brennenden Schindeln sehr weit fortgetragen werden. Nachdem nun zudem für Dachumbauten Beiträge der Brandversicherungsanstalt in Aussicht genommen sind,

sollte die Ertheilung von Bewilligungen für neue Schindeldächer auf die dringlichsten Ausnahmsfälle beschränkt werden. Wir wissen zwar wohl, daß eine Verordnung die Bedingungen, unter welchen die Bewilligungen für neue Schindeldächer ertheilt werden, feststellt; aber ich glaube doch, man könnte die Leute mit möglichster Zurückhaltung in Bezug auf Ertheilung von Bewilligungen dazu anhalten, mehr Hartdachungen zu erstellen.

Ein fernerer Punkt betrifft die Frage der Ausbeutung der Naturschönheiten. Wir sind zu dieser Bemerkung veranlaßt worden durch die Bemerkung im Bericht der Direktion des Innern betreffend neue Eishöhlen im Grindelwaldgletscher. Sowohl Fremde als Einheimische haben sich über die Ausbeutung von Naturschönheiten durch Private schon oft im höchsten Grade empört und es ist durchaus wünschbar, daß diesem Uebelstand nach und nach abgeholfen wird. Wir wissen zwar wohl, wie schwierig die daherigen Verhältnisse sind, wie schwierig es ist, dabei keine Privatrechte zu verletzen. Aber wir haben immerhin das Gefühl, daß es nicht recht ist, z. B. einen prachtvollen Wasserfall dem Publikum dadurch zu entziehen, daß man davor eine Bretterwand errichtet. Wenn diese Wand auch auf Privatboden steht, so wird damit der Allgemeinheit eine öffentliche Sache entzogen. Wir glauben daher, es sei durchaus richtig, wenn der Regierungsrath, wie er es in Bezug auf den Grindelwaldgletscher that, solche Beschränkungen möglichst aufzuheben und die Naturschönheiten dem Publikum ohne Opfer zugänglich zu machen sucht.

Einigermaßen mit der eben berührten Frage hängt auch zusammen die Polemik betreffend die Verhältnisse am blauen See. Auf die Details des unerquicklichen Streites will ich nicht eintreten. Ich denke, es sei bei Anlaß des Ablaufs der dreijährigen Wirthschaftspatentperiode Gelegenheit geboten, den berechtigten Wünschen Rechnung zu tragen.

Endlich wurde bemerkt, es mache sich seit einiger Zeit unter den Wirthen eine große Mißstimmung betreffend den Kleinhandel mit Wein und geistigen Getränken geltend, und wir haben uns veranlaßt gesehen, diesen Punkt in unserm schriftlichen Bericht zu berühren, weil wir glauben, es herrschen hier viele Mißverständnisse. Die Bundesverfassung und Gesetzgebung bestimmt bekanntlich, daß der Kleinverkauf von Wein und geistigen Getränken von 2 Liter an frei sei und von den Kantonen nicht beschränkt werden dürfe. Es steht also nicht im Ermessen des Kantons, in dieser Beziehung andere Bestimmungen festzustellen. Immerhin sind die Verhältnisse vielerorts derart, daß eine etwas strengere Kontrolle ausgeübt werden könnte. Es sind uns Fälle citirt worden, daß Fuhrleute vor einem Krämerladen anhielten, sich eine Flasche und ein Glas geben ließen und auf der Straße den Wein tranken. Eine solche Art und Weise des Kleinverkaufs steht offenbar im Widerspruch mit den Bestimmungen des Wirthschaftsgesetzes, und ich glaube, die ausnahmsweise Höhe der Wirthschaftspatentgebühren rechtfertige es, daß man eine derartige Konkurrenz zu verhindern sucht. Auch in Bezug auf die Qualität der im Kleinverkauf abgegebenen Getränke wäre vielleicht eine etwas strengere Kontrolle wünschbar, indem bei den Wirthen diese Kontrolle in sehr scharfer Weise ausgeübt wird.

Im übrigen können wir auch bezüglich der Direktion des Innern nur konstatiren, daß in allen Theilen eine gute Ordnung herrscht, daß auch die Geschäftskontrolle in Ordnung ist und nur wenig Rückstände aufweist.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich möchte nur mit wenigen Worten über die vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission berührten Punkte noch einige Auskunft geben.

Was die Feuerordnung betrifft, so befindet sie sich zu drei Vierteln ihres ganzen Umfangs in Vorarbeit, und es wird der Große Rath bald Gelegenheit erhalten, sich mit derselben zu befassen.

Was die Verhältnisse der Viehentschädigungskasse betrifft, so werden Sie bei Berathung des Büdgets Gelegenheit erhalten, sich darüber auszusprechen, wie es in Zukunft in dieser Beziehung gehalten werden soll. Ich verhehle Ihnen nicht, daß meine persönliche Ansicht nicht dahingeht, es solle die Viehentschädigungskasse schrankenlos geöffnet werden, indem sonst schließlich ihre Einnahmen fast ganz zu Viehprämien verwendet würden und der eigentliche Zweck der Kasse, für Verluste Entschädigung zu leisten, zu sehr zurückgedrängt würde. Wir dürfen diesen letztern Zweck nicht aus den Augen verlieren und müssen deshalb ein gewisses Grundkapital dafür reserviren, das uns immerhin gestatten wird, in Bezug auf Beiträge an Viehprämien über das gesetzliche Maximum von Fr. 30,000 hinauszugehen, wenn auch nicht so weit, wie es gegenwärtig der Fall ist.

Die Bemerkung betreffend Schindeldächer ist mir deshalb erwünscht, als sie mir Gelegenheit gibt, diejenigen Mitglieder des Großen Raths, welche Mitglieder von Ortspolizeibehörden, von Gemeinderäthen sind, darauf aufmerksam zu machen, daß es mit dem Empfehlen solcher Gesuche hie und da etwas genauer genommen werden möchte. Nach der Verordnung vom Brachmonat 1865 wird eine Bewilligung zur Erstellung eines Schindeldaches nur ertheilt, wenn durch Zeugnisse des Gemeinderathes, bestätigt vom Regierungsstatthalter, bezeugt wird, entweder daß das betreffende Haus abgelegen sei, so daß für die Nachbarschaft keine Gefahr bestehe, oder daß die Zufuhr von hartem Dachmaterial sehr schwierig sei ꝛc. Natürlich hat die Direktion des Innern nicht das nöthige Personal, um jeden einzelnen Fall auf Ort und Stelle untersuchen zu lassen. Sie hat dazu auch nicht die Pflicht. Die Beamten auf dem Lande, die Gemeinderäthe sind dafür da, richtig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Nun kommt es aber vielfach vor, daß jedes Gesuch empfohlen wird, da niemand derjenige sein will, der dagegen opponirt. Wenn nun ein solches Gesuch sowohl vom Gemeinderath als vom Regierungsstatthalter bestens empfohlen wird, so möchte ich den Direktor des Innern sehen, der dann gleichwohl die Bewilligung verweigern könnte. Immerhin wurden letztes Jahr von 232 Gesuchen 12 abgewiesen. Mehrfach brachten wir in Erfahrung, daß Bauten mit Weichdachung ausgeführt wurden, ohne daß dafür eine Bewilligung eingeholt wurde. Was wollte man da machen? Man hat in der Regel eine Strafanzeige eingereicht und wenn es seitens des Betreffenden frivoler Leichtsinn war, so wurde er gebüßt. In einzelnen Fällen, wo Gefahr für die Nachbarschaft vorhanden war, wurde auch Umänderung des Daches verlangt. In andern Fällen kamen von allen Seiten Bittgesuche, man solle doch von dem armen Mannli nicht verlangen, daß er einen andern Dachstuhl und ein anderes Dach erstelle. So geht es, meine Herren; ich möchte die Mitglieder von Gemeindebehörden daher ersuchen, man möchte es mit der Ausstellung von Empfehlungen wirklich etwas genau nehmen.

Was die Ausbeutung der Naturschönheiten betrifft, so ist bereits vom Herrn Präsidenten der Staatswirthschaftskommission gesagt worden, daß die Aufgabe, die Fremden vor unberechtigter Ausbeutung zu schützen, nicht leicht ist. Wir müssen unterscheiden zwischen solchen Naturschönheiten, die sich auf Privateigenthum und solchen, die sich auf öffentlichem Eigenthum befinden. Im letztern Falle kann der Staat dafür sorgen, daß nicht eine widerwärtige Spekulation sich der Sache bemächtigt. Er hat es gethan bei Gelegenheit der Ertheilung von Bewilligungen zur Anlage von Gletscherhöhlen und hat es in ganz jüngster Zeit gethan, indem er den Bezug von Besichtigungstaxen beim Handeckfall untersagte. Es kam vor, daß ein Fremder auf offener Straße zwei mal um je 50 Rappen gebrandschatzt wurde. Derselbe hat reklamirt, und die Direktion des Innern hat dem betreffenden Wirthe erklärt, daß er für künftiges Jahr ein Wirthschaftspatent nur erhalte, wenn er sich schriftlich verpflichte, keine Gebühr mehr zu beziehen. Es gibt aber auch Naturschönheiten, Wasserfälle ꝛc., die sich durchaus auf Privateigenthum befinden. Doch wird man auch in Bezug auf diese möglichst dahin zu wirken suchen, daß berechtigte Klagen mehr und mehr verschwinden.

Was die Verhältnisse am blauen See betrifft, so sind dieselben theilweise leichter zu ordnen. Die Sache hat ungeheuer viel Staub aufgewirbelt und es nimmt mich nur wunder, daß trotz dieses vielen Staubes der See noch immer so schön blau ist. Es beweist dies, daß seine Schönheit den Zank und Streit der Menschen überdauert. Es ist hier zu unterscheiden zwischen dem Charakter des Wirthschaftspatentes als solchem und der Patentgebühr. Was die letztere betrifft, so ist für künftiges Jahr Remedur vorgesehen. Es wurde rein aus Versehen die im Sommer 1889, als ein provisorischer Wirthshausbau erstellt wurde und ein Pächter, nicht Herr Leemann, die Wirthschaft bezog, von Fr. 150 auf Fr. 75 herabgesetzte Patentgebühr später, als die Verhältnisse andere waren, nicht erhöht, weil die Wirthschaftspatente nicht jedes Jahr eingeschickt werden, sondern bis zum Ablauf der Patentperiode in der Hand des Inhabers bleiben. In dieser Beziehung wird also leicht für Abhülfe gesorgt werden können. Was aber den andern Streitpunkt betrifft, ob Herrn Leemann gestattet werden solle, gestützt auf sein Patent, das auf die öffentliche an der Straße gelegene Wirthschaft lautet, die jedermann besuchen kann, auch die Gäste, welche den See besuchen, zu bewirthen, so gehen in dieser Beziehung die Ansichten auseinander. Der Regierungsrath ist der Ansicht, es sei das zuläßig, es sei sogar für gewisse Etablissemente unerläßlich, daß das Patent auf zwei Gebäude lautet, wovon das eine für bestimmte Kategorien von Gästen reservirt werden könne. Viele Hoteliers werden es sich nicht nehmen lassen, neben den öffentlichen auch noch reservirte Lokalitäten einzurichten. Das gegenwärtige Wirthschaftsgesetz spricht sich über diesen Punkt nicht genau aus und der Große Rath wird bei Berathung des neuen Wirthschaftsgesetzes Gelegenheit haben, in dieser Beziehung das zu verfügen, was er für das Richtige erachtet. Vorläufig wird, was den blauen See betrifft, die Patentgebühr erheblich erhöht werden; im übrigen aber wird man Herrn Leemann nicht verbieten, auch am See zu wirthen. Es geschah dies übrigens schon bevor Herr Leemann Besitzer des blauen Sees war, und zwar wurde dort gewirthet, ohne daß jemand überhaupt ein Patent gelöst hatte.

Was die Klagen vieler Wirthe betreffend den Kleinhandel mit Wein und geistigen Getränken betrifft, so ist es sehr gut, daß diese Sache hier zur Sprache kommt und dadurch etwas bekannt gemacht wird, daß es nicht in der Hand der kantonalen Behörden liegt, hier Remedur zu schaffen, indem die bezüglichen Verhältnisse eine Folge der Alkoholgesetzgebung sind. Es ist merkwürdig: wenn unsere Bürger, die ein Bundesgesetz zum Theil mit Halloh annehmen, nachträglich die Tragweite desselben spüren, so schimpfen sie nicht über sich selber und das betreffende Bundesgesetz, sondern über die kantonalen Behörden. So merken jetzt viele erst nachträglich, daß durch das Alkoholgesetz der Kleinhandel mit Wein — absolut nicht im Interesse des Volkswohles — zu sehr erleichtert worden ist. Allein das Bundesgesetz ist nun einmal da und es kann niemand etwas daran ändern. Allerdings kann eine scharfe Kontrolle geübt werden; allein wenn die Staatswirthschaftskommission eine solche wünscht, so sollte sie nicht vergessen, daß namentlich die Ortspolizeibehörden etwas besser nachsehen sollten. Es ist sicher, daß sehr viel Wein in Quantitäten unter zwei Liter verkauft wird, ohne daß hiefür eine besondere Bewilligung eingeholt wird. Wenn die interessirten Wirthe dafür sorgen, daß die Polizei in dieser Beziehung ein wachsames Auge hat, so wird den meisten Mißbräuchen gesteuert werden können.

Dies die Auskunft, welche ich Ihnen über die von der Staatswirthschaftskommission berührten Punkte schuldig zu sein glaubte.

Herr Vizepräsident Weber übernimmt das Präsidium.

Morgenthaler (Leimiswyl). Wichtiger als der Streit um das blaue Seeli scheint mir die Anregung der Staatswirthschaftskommission betreffend Einschränkung der Bewilligung für Schindeldächer zu sein. Wir auf dem Land wissen, wie zweckmäßig diese Dächer sind. Ich habe nichts dagegen, daß da, wo größere Häuserkomplexe beieinander sind, mehr Ziegeldächer erstellt werden; aber ich glaube, die Art und Weise, wie Herr v. Steiger bis jetzt die Verordnung betreffend die Bewilligung von Schindeldächern handhabte, sei absolut zu scharf. Wir dürfen nicht vergessen, daß es viele abgelegene Höfe gibt, wo nicht die geringste Gefahr vorhanden ist, daß andere Gebäude entzündet werden könnten. Man denke auch an die Mehrkosten, die ein Bau mit Hartdachung erfordert. Ich möchte deshalb sehr vor einer allzu rigorosen Anwendung der bezüglichen Vorschriften warnen.

Steffen (Madiswyl). Erlauben Sie mir einige Bemerkungen zum Bericht des Kantonschemikers bezüglich der Medizinaltokayerweine (Staatsverwaltungsbericht Seite 37). Ich will hier gerne zum voraus anerkennen, daß sich der Herr Kantonschemiker und die Lebensmittelexperten sowohl als der Herr Direktor des Innern sehr große Mühe geben, mit dem unreellen Handel und Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln aufzuräumen. Es beweist mir diese Thatsache, daß von dieser Seite die Vorschriften des bernischen Lebensmittelgesetzes vom Jahre 1888 in gleichem Sinne interpretirt werden, wie sie der Gesetzgeber und wie ich sie auffasse.

Gewisse Fälle aus jüngster Zeit rücken mir aber die Vermuthung ziemlich nahe, daß man auf einzelnen

Richterämtern ganz anderer Meinung zu sein scheint, indem man Apotheker und Droguerichändler verurtheilt, sogenannten Medizinaltokayer, den sie zur Verfügung des Versenders stellten, anzunehmen, trotzdem dieser Wein und dessen Benennung den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und namentlich der regierungsräthlichen Verordnung vom 19. März 1890 nicht entspricht.

Der § 12 des Lebensmittelgesetzes enthält folgende Ergänzung des Art. 232 des Strafgesetzbuches: Wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ein Nahrungs- oder Genußmittel in der Auf- und Umschrift oder in einer öffentlichen Ankündigung oder durch die Art der Verpackung oder auf irgend eine andere Weise seinem Wesen nach falsch oder mißverständlich bezeichnet, wird mit Buße von Fr. 5 bis Fr. 500 bestraft.

Die diesbezügliche regierungsräthliche Verordnung vom 19. März 1890 lautet in § 4: Wein ist das durch alkoholische Gährung aus dem Safte der frischen Trauben ohne jeden Zusatz bereitete Getränk. § 6: Kunstweine, inklusive Trockenbeerweine, und durch Zusatz fremder Stoffe veränderte, wie gallisirte, chaptalisirte, petiotisirte, arinirte und Tresterweine, sowie deren Verschnitte mit Naturweinen dürfen nur unter einer ihrer Herstellungsweise genau entsprechenden Bezeichnung verkauft werden.

Was versteht man unter Medizinal-Tokayer? Ich glaube, wer solchen kauft, setzt voraus, einen guten kostbaren Naturwein zu erhalten, wie er in § 4 der regierungsräthlichen Verordnung genau umschrieben ist. Diese Voraussetzung ist in den meisten Fällen eine durchaus irrige, wie Sie dem Berichte des Kantonschemikers, Seite 37 des Verwaltungsberichtes, entnehmen können. Verschiedene Gutachten, die der Herr Kantonschemiker in Prozessen abgegeben hat, wie z. B. in den Aemtern Interlaken, Aarwangen u. s. w., kommen zum gleichen Schlusse.

Ich weiß zwar sehr wohl, daß man in einzelnen Kantonen hierüber anderer oder getheilter Meinung ist, kann aber konstatiren, daß andererseits die Ansicht unseres Kantonschemikers von verschiedenen Autoritäten auf diesem Gebiete voll und ganz getheilt wird. Es stehen mir eine Menge diesbezüglicher Gutachten zur Verfügung; so begutachtete z. B. der Berliner Gerichtschemiker, Herr Dr. Bein, bei Anlaß einer am 27. Mai 1891 daselbst stattgefundenen Prozeßverhandlung, „daß es sich um einen gewöhnlichen Landwein handle, welcher unter Zusatz von Zucker, Spiritus und Wasser zu sogenanntem „Medizinalwein" gemacht worden sei."

Ein Gutachten, welches der Kantonschemiker von Graubünden in Chur einem Delikatessenhändler in Davos gegenüber betreffend Medizinaltokayer abgab, lautet ungefähr gleich wie diejenigen unseres Kantonschemikers.

Herr Apotheker Fueter-Schnell in Burgdorf gab am 26. Oktober 1891 bei Anlaß eines Prozesses, der sich im Amt Wangen abspielte, ein Gutachten ab, das folgende Stelle enthält: „Diese Weine sind dargestellt aus dem süßen, unvergohrenen Safte sehr zuckerreicher Trauben durch direkten Zusatz von Feinsprit erster Qualität. Es sind also nicht Naturweine im gewöhnlichen Sinne, welche entstanden sind durch einfache Vergährung des Traubensaftes und deren Alkoholgehalt entstanden ist durch die geistige Vergährung des in dem Safte enthaltenen Zuckers." . . . „Den Ausdruck „Medizinalwein" halte ich für entschieden unzutreffend, denn ich glaube nicht, ohne mir ein Urtheil darüber zu erlauben, daß diese Weine besondere Medizinaltugenden besitzen."

Sämmtliche Aerzte, die ich über ihre Ansichten betreffend die medizinischen Wirkungen von sogenanntem Medizinaltokayer befragte, sind mit Herrn Dr. Schaffer einverstanden und erklärten mir, daß „Medizinaltokayer" infolge seines hohen Zuckergehaltes den Kranken, namentlich aber dem Kindermagen, eher schädlich als nützlich sein könne.

Hieraus folgt, daß wir es mit nichts anderem als mit einem Kunstwein zu thun haben, der unter einer etwas vornehmeren Flagge segelt, als andere billige Kunstweine; dafür ist dessen Detailpreis allerdings auch bedeutend höher, mindestens Fr. 4 per Liter. Solche Medizinalweine könnte man ganz leicht auch im Kanton Bern aus eigenem Gewächs herstellen; wenn man Zucker und Sprit zusetzen darf nach Belieben, so würde sich hiezu jeder Seeländer- oder Oberhofenerwein eignen.

Die Bezeichnung „Medizinal" entspricht den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes (§ 12) und der regierungsräthlichen Verordnung (§§ 4 und 6) keineswegs und sollten deshalb die vorgesehenen Strafbestimmungen gegenüber den eigentlich Fehlbaren zur Anwendung kommen. Es betrifft dies allerdings meistentheils Berliner Juden und wird die Ausführung nicht so leicht sein, aber es sollte doch einmal ein Exempel statuirt werden.

Der Kanton Bern ist in letzter Zeit mit Medizinaltokayer förmlich überschwemmt worden, das beweisen die vielen Prozesse, die in den verschiedenen Amtsbezirken theils erledigt wurden, theils hängend sind und theils noch in Aussicht stehen. Der Kläger ist, wie gesagt, in der Regel ein Berliner Jude, der in den meisten Fällen den Prozeß verliert, aber auffallenderweise auch schon gewonnen hat, trotzdem er für seine Widerhandlung gegen das Lebensmittelgesetz und die regierungsräthliche Verordnung hätte gestraft werden sollen. Hier scheint mir eben die irrige Auslegung der gesetzlichen Vorschriften zu liegen, und da sollte absolut Remedur geschaffen werden.

Zur Charakteristik der Handlungsweise gewisser Weingroßhändler will ich hier beifügen, daß ein Berliner Haus auf seinen Briefformularen die Anrede: „An Herrn Rechtsanwalt" hat vordrucken lassen!

Wir haben im Jahre 1888 ein Lebensmittelgesetz geschaffen zum Schutze des Konsumenten und des ehrlichen Handels und Verkehrs; ein Gesetz, das, wie es scheint, den eidgenössischen Behörden, die im Begriffe sind, ein eidgenössisches Gesetz auszuarbeiten, nach mancher Richtung hin zum Vorbild gedient hat. Ich hoffe, es liege nicht in Ihrem Willen, daß sich unter dem Schutze dieses Gesetzes fremde Kunstweinfabrikanten, wie ich sie Ihnen geschildert habe, breit machen und die Gesundheit unserer Mitbürger, Frauen und Kinder schädigen, statt, wie sie vorschützen, herstellen.

Ich wünsche deshalb: I. Die Regierung möchte diesen sogenannten „Medizinaltokayerweinen" ihre besondere Aufmerksamkeit schenken und unsern Kantonschemiker in seinen höchst verdankenswerthen Bestrebungen in der Weise unterstützen, indem sie dafür sorgt: 1. daß die Strafbestimmungen gegen den fehlbaren Lieferanten von sogenannten Tokayerweinen, soweit dies möglich, zur Anwendung kommen; 2. daß der Besteller nicht durch richterliches Urtheil gezwungen wird, ein Nahrungs- oder Genußmittel anzunehmen, das den Vorschriften des bernischen Lebensmittelgesetzes und der regierungsräthlichen Verordnung widerspricht.

II. Die Regierung möge ferner die Frage prüfen, ob

Verkauf und Publikation von Medizinalweinen nicht von der Begutachtung durch den Kantonschemiker oder das Sanitätskollegium abhängig gemacht werden soll.

v. Steiger, Direktor des Innern. Es ist mir nicht ganz klar geworden, ob die Ausführungen, mit denen Herr Großrath Steffen manche Uebelstände auf dem Gebiete des Weinverkaufs berührt hat, mehr eine Kritik einzelner richterlicher Urtheile, oder eine solche der Thätigkeit der Administrativbehörden sein sollen. Es ist wohl zu unterscheiden zwischen dem, was die Administrativbehörde thun kann und was sie nicht thun kann. Die Administrativbehörde — Direktion des Innern, Lebensmittelexperten, Kantonschemiker u. s. w. — kann Untersuchungen vornehmen lassen und ich glaube, dies geschehe gewissenhaft. Man kann ferner von derselben chemische Gutachten verlangen und ich habe bis jetzt nichts anderes gehört, als daß unser Kantonschemiker in dieser Beziehung ein unbedingtes Vertrauen genießt und verdient. Wenn aber einmal ein Lebensmittel oder ein Getränk Grund zur Beanstandung gab und eine Strafanzeige abging, so hat die Administrativbehörde nichts mehr zur Sache zu sagen, sondern es ist Sache des Richters, in jedem einzelnen Falle die Schuld oder Nichtschuld und die Größe derselben zu beurtheilen. Da mag es vorkommen, daß es nicht überall so genau genommen wird, wie man es wünschen möchte. Wir haben die Beobachtung gemacht, daß einzelne Richter vielleicht etwas zu leicht über wirklich flagrante Uebertretungen hinweggehen; aber wir können da nichts ändern.

Was hingegen die Medizinalweine anbetrifft, so mache ich Herrn Steffen darauf aufmerksam, daß zur Publikation irgend eines Arzneimittels, sei es ein Getränk oder ein anderer Stoff, eine Bewilligung erforderlich ist. Wer ohne Bewilligung ein Arzneimittel publizirt, ist strafbar. Wenn ein bezügliches Gesuch einlangt, so wird dasselbe dem Sanitätskollegium zur Begutachtung zugestellt und je nachdem das Gutachten ausfällt, wird die Bewilligung ertheilt oder verweigert. Was die Medizinalweine betrifft, so kommt es darauf an, was man darunter versteht. Versteht man darunter Malaga, Madeira ꝛc. so werden dieselben wie der Wein überhaupt behandelt, nur sollen sie, wenn man sie als Krankenweine ausgeben will, in besonderer Güte gehalten werden. Wir haben in mehreren Fällen, wenn solche Weine sich als gefälscht herausstellten, darauf aufmerksam gemacht, daß es doppelt wichtig sei, daß diese Weine gesund und rein gehalten werden.

Wie gesagt, es wurde mir aus dem Votum des Herrn Steffen nicht ganz klar, ob er einen Antrag stellt, der eine Aenderung des bisherigen Verfahrens zur Folge haben würde.

Präsident. Ich habe die Sache so aufgefaßt, daß Herr Steffen keinen bestimmten Antrag stellt, sondern bloß Wünsche zu Handen der Direktion des Innern ausspricht.

Steffen (Madiswyl). Ja, Herr Präsident. Gleichzeitig möchte ich eine irrige Auffassung des Herrn Regierungsrath v. Steiger zurückweisen. Ich mache weder der Direktion des Innern, noch dem Kantonschemiker irgend einen Vorwurf. Ich habe vielmehr die Thätigkeit des Kantonschemikers und der Lebensmittelexperten voll und ganz anerkannt. Dagegen wird der Wortlaut des Gesetzes in einzelnen Richterämtern unrichtig interpretirt und die Gutachten, die von den Fachmännern abgegeben werden, werden nicht gehörig gewürdigt.

Der Bericht der Direktion des Innern wird genehmigt.

---

v. Steiger, Direktor des Innern. Der Herr Direktor des Armenwesens ist verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen und hat mich ersucht, in Bezug auf einen Punkt, nämlich betreffend den Alkoholzehntel Bericht zu erstatten. Es wäre mir nun angenehm, wenn dies gerade geschehen könnte, damit ich nachher meinen andern Geschäften nachgehen könnte.

Der Große Rath erklärt sich damit einverstanden.

Bericht der Armendirektion, Abschnitt Alkoholzehntel.

Müller (Ed., Bern), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In Bezug auf die Beiträge aus dem Alkoholzehntel glaubte die Staatswirthschaftskommission konstatiren zu sollen, daß die diesbezüglich gefaßten Beschlüsse bereits vielfach eine gute Wirkung äußern. Allein gleichzeitig glaubt die Staatswirthschaftskommission daran erinnern zu sollen, daß der Große Rath seinerzeit seinen Willen dahin aussprach, es solle die getroffene Ordnung der Dinge nur eine vorläufige sein und es solle die Regierung binnen Jahresfrist eine definitive Vorlage unterbreiten. Nun sind bereits zwei Jahre verflossen, ohne daß ein bezügliches Dekret vorgelegt worden wäre. Ich glaube, daß dafür gute Gründe vorhanden sind, und die Staatswirthschaftskommission ist auch der Meinung, daß es besser ist, wenn die Sache nicht überstürzt wird, sondern zuerst die nöthigen Erfahrungen gesammelt werden, damit man die Sache dann für längere Zeit definitiv ordnen kann. Immerhin glaubten wir auf die Sache aufmerksam machen zu sollen, um von der Regierung Aufschluß zu erhalten, wie es mit der Angelegenheit steht.

v. Steiger, Regierungsrath, in Vertretung des Direktors des Armenwesens. Die Verwendung des Alkoholzehntels ist ein Gegenstand, der eigentlich mehrere Direktionen berührt. Sie erinnern sich, daß vor bald zwei Jahren die Verwendung des Alkoholzehntels in der Weise vorgesehen wurde, daß ein Theil der Polizeidirektion, ein Theil der Armendirektion, ein Theil der Direktion des Innern und ein ganz kleiner Theil der Erziehungsdirektion zugewiesen wurde. Nach dem Büdget pro 1892 fallen der Polizeidirektion zu Fr. 32,000, der Erziehungsdirektion Fr. 6000, der Armendirektion Fr. 42,000 und der Direktion des Innern, Abtheilung Volkswirthschaft, Fr. 23,000, zusammen Fr. 103,000. Nun hat Herr Müller richtig bemerkt, man habe die Sache nur provisorisch geordnet und in Aussicht genommen, daß ein definitives Dekret erlassen werden solle. Es ist nun aber namentlich der

Armendirektion unmöglich, schon jetzt über die Tragweite der bisher getroffenen Maßnahmen ein abschließendes Urtheil abzugeben. Es hat sich natürlicherweise erst allmählig so recht das Bedürfniß nach in Anspruchnahme dieser Geldmittel eingestellt. Im ersten Jahre konnte gar nicht alles verwendet werden, da noch vielfach nicht bekannt war, wofür der Alkoholzehntel in Anspruch genommen werden könne. Dies Jahr hat sich die Sache schon bedeutend geändert und namentlich die Gesuche um Beiträge an die Erziehung armer Kinder haben sich so vermehrt, daß der hiefür ausgesetzte Betrag nächstes Jahr nicht genügen wird, sodaß man vielleicht für einen anderen Zweck etwas weniger wird auswerfen müssen. Dazu kommt, daß für die nächste Zeit ein Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung bevorsteht, worin über die Verwendung des Alkoholzehntels durch die Kantone Auskunft gegeben werden soll, und in welchem auch mehr oder weniger eine Kritik geübt werden wird, ob die Verwendung eine richtige sei oder nicht. Wie ich vernommen habe, wird die Verwendungsart des Kantons Bern im ganzen als eine richtige und zweckmäßige gebilligt. Eine Aussetzung wird gemacht hinsichtlich der Verwendung des Alkoholzehntels für Arbeitsanstalten, indem man findet, diese können nicht berücksichtigt werden. Ich glaube aber, es lasse sich darüber gar wohl diskutiren. Es ist dies ein Grund mehr, daß wir gut thun, mit der definitiven Regelung noch zuzuwarten, bis auch die Erfahrungen des Jahres 1892 vorliegen. Nächstes Jahr wird es dann den verschiedenen betheiligten Direktionen, und namentlich der Armendirektion, möglich sein, bestimmte Vorschläge zu machen, so daß man sich dann in Zukunft an eine feste Richtschnur wird halten können.

Der Bericht der Direktion des Armenwesens, Abschnitt Alkoholzehntel, wird genehmigt.

Berichte der Justizdirektion, des Obergerichts und des Generalprokurators.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Was den Bericht der Justizdirektion betrifft, so wissen wir, daß der Herr Justizdirektor sehr in Anspruch genommen war, namentlich durch die gesetzlichen Maßnahmen zur Einführung des Betreibungs- und Konkursgesetzes, sowie durch andere Arbeiten, die ich nicht speziell erwähnen will. Es ist uns versichert worden, daß die noch hängigen Postulate in nächster Zeit werden erledigt werden können.

Die einzige Bemerkung, welche wir anzubringen haben, betrifft einen Punkt, der seit vielen Jahren fast bei jedem Staatsverwaltungsbericht gerügt werden muß. Es ist dies die große Zahl ausstehender Vogtsrechnungen im Oberland. Die Justizdirektion konstatirte selbst, daß im Berichtsjahre nicht nur keine Verminderung, sondern wieder eine Vermehrung stattfand, und wir haben die Ueberzeugung, es sei an diesem durchaus unzulässigen Zustand einzig die Person des Regierungsstatthalters schuld. Es ist ein einziger Amtsbezirk im Oberland, in welchem 164 Vogtsrechnungen ausstehen, während in sämmtlichen Amtsbezirken nur eine kleine Zahl Rechnungen, 10, 18 ꝛc., ausstehen, was in keinem Verhältnisse steht zu der großen im Amtsbezirk Interlaken ausstehenden Zahl. Es sind hierüber sehr viele Klagen laut geworden, und wir glauben, es sei durchaus am Platz, daß einmal Ordnung geschaffen werde. Daß dies durchaus wünschbar, ist selbstverständlich und wir glauben, es solle das um so eher möglich sein, als infolge des neuen Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Schweizerbürger diejenigen Landestheile, welche viele auswärtige Vormundschaften zu verwalten hatten, nun bedeutend erleichtert werden. Es soll daher möglich sein, einmal Ordnung zu schaffen.

Was den Bericht des Obergerichts und des Generalprokurators betrifft, so spricht die Staatswirthschaftskommission einzig ihr Befremden darüber aus, daß die Untersuchung betreffend das Eisenbahnunglück in Zollikofen sich so sehr in die Länge zieht. Das Unglück hat sich vor circa 15 Monaten ereignet und zur Stunde hat noch nicht einmal die Ueberweisung stattgefunden. Wir glauben, es sei dies nicht dazu angethan, das Ansehen des Kantons Bern zu vermehren. Wir wissen ja, daß unsere Rechtsprechung eine etwas langsame ist. Aber in solchen Fällen, wo das Ansehen des Landes in Betracht kommt, sollte darauf geachtet werden, daß dieselben rasch zur Erledigung gelangen. Ich verweise auf die Montblanc-Katastrophe, die in viel kürzerer Zeit zur Erledigung gelangte. Auch die Angelegenheit Mönchenstein ist vor einiger Zeit zur Erledigung gelangt, und ich sehe nicht ein, weshalb in Bezug auf Zollikofen nicht eine raschere Erledigung möglich wäre. Ich glaube, es liege in unserer Pflicht, darauf hinzuweisen, daß solche Fälle mit möglichster Beschleunigung zur Erledigung gelangen sollten, weil eine große Zahl von Bürgern auf dieselbe gespannt ist. Eine Verzögerung, wie sie in Bezug auf Zollikofen eingetreten ist, ist durchaus nicht am Platze.

Lienhard, Justizdirektor. Die Zahl der ausstehenden Vogtsrechnungen im Oberland steht inderthat in keinem Verhältniß zu den in andern Landestheilen ausstehenden Rechnungen. Die Justizdirektion hat sich viel Mühe gegeben, eine Aenderung herbeizuführen, es ist ihr dies aber bis jetzt nicht im wünschbaren Maße gelungen. Ich hoffe aber, mit Hülfe der neuen Institution des Inspektorats für die Amts- und Gerichtsschreibereien, das, wie Sie wissen, auch noch mit andern Aufgaben betraut werden kann, das Ziel zu erreichen. Man wird den Inspektor anweisen, jeweilen auf Ort und Stelle aus den Vogtsrödeln zu konstatiren, welche Rechnungen ausstehend sind, warum dieselben ausstehend sind, welches die Namen der einzelnen ausstehenden Vormundschaften sind und wird so eine spezielle Kontrolle einführen. Ich glaube, es stehen noch mehr Rechnungen aus, als im Bericht gesagt ist. Die betreffenden Angaben sind von den Bezirksprokuratoren gemacht worden, die ihre Ziffern von den Regierungsstatthaltern erhielten. Je nachdem man nun eine Berichtsperiode so oder anders verschiebt, kann sich eine geringere oder größere Zahl ausstehender Rechnungen ergeben. Ebenso ändert sich die Zahl je nachdem man Rechnungen, die von den Gemeinden als abgelegt angekündet oder die zwar vorliegen aber noch nicht passirt sind, zu den ausstehenden zählt oder nicht. Es hat sich bei einer Spezialuntersuchung in einem oberländischen Bezirk gezeigt, daß wirklich die Zahl der aus-

stehenden Vogtsrechnungen größer ist, als im Berichte angegeben war. Aehnlich wird es auch an andern Orten sein. Ich erwarte also, wie gesagt, hauptsächlich von dieser direkten Beziehung, in welche die Justizdirektion durch den Amts- und Gerichtsschreibereiinspektor zu den Regierungsstatthaltern treten kann, eine Besserung. Die Aufsicht durch die Bezirksprokuratoren hat sich als ungenügend und theilweise illusorisch erwiesen. Die Hauptthätigkeit der Bezirksprokuratoren betrifft ein ganz anderes Gebiet, und sie haben deshalb wenig Sinn für diese administrative Rolle.

Dürrenmatt. Es ist Ihnen bekannt, daß der Sprechende vor einigen Monaten einen Anzug stellte betreffend strengere Ahndung der Verbreitung unsittlicher Literatur und Bilder. Der Anzug wurde dann später auf die Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes verschoben. Die Angelegenheit erscheint mir für unser ganzes öffentliches und privates Leben so wichtig, daß man darüber einmal reden muß, so unangenehm es auch ist. Es ist dies ein Kapitel, das in einer öffentlichen Versammlung, in einem Rathssaal äußerst schwierig zu behandeln ist. Allein es handelt sich um einen Krebsschaden an unserem Volksleben, gegen den einzuschreiten alle Staatsbehörden die heilige Pflicht haben.

Es handelt sich um die Verbreitung unsittlicher Literatur, hauptsächlich durch die Zeitungen und Bahnhofkioske. Es wird in den Feuilletons und den Inseratentheilen der öffentlichen Blätter eine Waare zu Markt getragen, die wie ein Gift sich im Volke verbreitet. Wenn man bedenkt, in was für ungeheuren Auflagen die Blätter erscheinen — ich spreche in erster Linie von den aus dem Ausland eingeführten Blättern, es kommen aber auch inländische in Betracht — so muß man zum Schlusse kommen, daß Hunderttausende von moralischen Ansteckungskeimen straflos in unserem Lande verbreitet werden. Es ist ungemein peinlich, hievon Proben zu geben. Man findet in sogenannten bessern Blättern, die sich sogar etwas darauf zu gute thun, den feinen gesellschaftlichen Ton zu treffen, lascive Schilderungen, die kein Familienvater in seinem Hause dulden würde, wenn er Kenntniß davon hätte. Ich erinnere an gewisse Proben, die bei Anlaß von Preßprozessen zur Sprache gekommen sind, Proben aus in der Bundesstadt erscheinenden Blättern, worin die freie Liebe und der Ehebruch, die islamitische Haremsmoral, auf das schamloseste belobt wurden. Der Sprechende hat sich wiederholt veranlaßt gefunden, auf solche schamlose Anpreisungen des Ehebruchs aufmerksam zu machen und die Behörden zum Aufsehen aufzufordern. Es ist ihm dafür von einem hiesigen Blatte der Prozeß gemacht worden; aber das Obergericht mußte sich, wie es scheint, sagen, meine Kritik sei nicht zu weit gegangen, indem der Sprechende von Schuld und Strafe freigesprochen wurde. Ich fürchte, ich würde Ihr Gefühl verletzen, wenn ich Ihnen diese Proben vorlesen würde. Ich thue es nicht; ich würde mich selber schämen. Wer sich aber dafür interessirt, seien es Mitglieder des Großen Rathes oder anderer Instanzen, dem stehen sie zur Verfügung.

Ein anderes Uebel ist das, das von unseren Bahnhöfen aus gepflanzt wird. Am Bahnhof in Delsberg wird zur Stunde noch eine Literatur verkauft, die jedermann, also auch der Jugend zugänglich ist, die einem die Schamröthe ins Gesicht treibt. Da werden die Muster der französischen Pornographie am hellen Tage verkauft. Da ist z. B. die „Lanterne", das Journal fin du siècle, das in blumenreichen Leitartikeln die Straflosigkeit der Kindsmörderinnen verlangt und den Kindsmord als etwas Natürliches, Erlaubtes vertheidigt und das nicht übersetzbare Gedichte bringt über Gegenstände, die in keiner Zeitung und keinem Buche zur Sprache kommen sollten. Hier habe ich (Redner zeigt ein Zeitungsblatt vor) ein anderes Muster der Pariserliteratur, worin die Heldinnen der Pariser Demi-Monde abgebildet werden, das ihre Lebensgeschichte erzählt und die Reichthümer, die sie erworben haben, mit verlockenden Schilderungen erwähnt, wahrscheinlich um die Demi-Monde auch in Zukunft um so besser bevölkern zu können. In einem andern Artikel fin du siècle wird offen die Moral verkündet: Comme les chiens! Da wird der Familienliebe der Krieg erklärt und rundweg die Lehre vertheidigt, die Menschen sollen wie die Hunde leben! Eine solche Literatur wird in der Schweiz, im Kanton Bern, unter den Augen der Behörden verkauft! Ein solches Gift wirkt ansteckend und es ist denn auch gerade in Delsberg, wo diese Literatur verkauft wird, diesen Sommer in einem dortigen Blatte ein Leitartikel über das neue Bundesstrafrecht erschienen, worin kategorisch verlangt wird, daß das Konkubinat nicht mehr als ein Vergehen bestraft werden solle. Der Kanton Bern, wird da gesagt, sei mit dieser Bestimmung um ein Jahrhundert hinter dem Fortschritt zurückgeblieben. Es wird da kategorisch verlangt, das Konkubinat solle nicht mehr verboten sein, da ein solches Verbot der Gerechtigkeit und der Moralität entgegen sei. Das Moralische ist also das Konkubinat!

Diese Schriften sind leider auch der Jugend zugänglich; denn es ist nicht möglich, solche Dinge so zu verbergen, daß nicht auch schon die zarte Jugend davon vergiftet wird, namentlich wenn — ich habe hier auch einige solcher Muster bei mir — die obscönen Romane und immoralischen Leitartikel von schreienden Bildern begleitet sind.

Es existirt bekanntlich eine Vereinigung zur Bekämpfung der unsittlichen Literatur. Vor etwas mehr als einem Jahre hielt dieselbe hier in diesem Saale Sitzung, und ich habe mit Vergnügen bemerkt, daß sich auch Mitglieder der Regierung daran betheiligten, sich also für diese Sache interessirten. Auch muß unserm Herrn Polizeidirektor das Lob gespendet werden, daß er mit scharfen Mitteln der Korruption zu Leibe steigt. Er hat auf diesem schwierigen Felde der öffentlichen Moral schon viel geleistet und ich habe das Vertrauen zu ihm und zu seinen Herren Kollegen, daß sie diesen Kampf, den sie seit einigen Jahren aufgenommen haben, fortsetzen werden. Wir haben Handhabe genug an unserm Strafgesetz, wir stehen dem Uebel nicht wehrlos gegenüber. Der Art. 161 des Strafgesetzbuches sagt: „Wer sittenlose Schriften, Lieder oder Bilder ausstellt oder verbreitet, wird mit Gefängniß bis zu zwanzig Tagen oder mit einer Geldbuße bis zu hundert Franken bestraft. Gleichzeitig soll die Konfiskation der Platten und sämmtlicher Exemplare der fraglichen Schriften oder Bilder verhängt werden." Im Kanton Neuenburg sind die Administrativ- und die Gerichtsbehörden gegen die Verbreitung dieser unsittlichen Literatur energisch vorgegangen und erst vor wenigen Monaten ist dort ein Buchhändler wegen Verbreitung solcher Schriften zu einer ziemlich schweren Strafe verurtheilt worden. Ich möchte den Wunsch ausdrücken, daß sich unsere zuständigen administrativen und richterlichen Organe — ich nehme an

vorab die Polizei- und die Justizdirektion und sodann unsere Herren Staatsanwälte sammt dem Generalprokurator — mit der Sache befassen.

Dies ist, mit Vermeidung allzureichlichen Details, das zur Verfügung gestanden wäre, das, was ich zur Unterstützung meiner frühern Motion, die nun in ein Postulat umgewandelt werden sollte, anzubringen habe.

M. *Stockmar*, directeur de la police, rapporteur du gouvernement. La direction de la police n'a pas attendu l'invitation de M. Durrenmatt pour s'occuper de prévenir la diffusion de la littérature pornographique. Nous n'avons jamais abordé ce sujet dans nos rapports de gestion, parce que nous estimons qu'il se prête mal à la discussion. L'intervention de la police n'en est pas moins très active, tout en restant dans les limites de sa compétence. Je n'en citerai que quelques exemples récents.

Vers la fin de l'année dernière, un député du Jura me remit un exemplaire d'un prospectus envoyé dans beaucoup de localités du Jura par un libraire de Toulouse, qui offrait une collection d'ouvrages obscènes. Sur notre demande, le département fédéral de justice et police a soumis le fait au gouvernement français, et nous avons reçu dernièrement l'avis que le libraire avait été condamné par le tribunal correctionnel de Toulouse à 8 jours de prison et à la confiscation de sa marchandise.

Nous avons été moins heureux à Amsterdam, où cette rebutante industrie s'exerce sur une grande échelle. Les formalités exigées par la législation hollandaise rendent la poursuite très difficile. Nous ne désespérons pas cependant d'arriver à un bon résultat, quand nous aurons complété les preuves qui sont déjà entre nos mains.

L'année dernière, plusieurs commissions d'écoles du district de Courtelary nous ont signalé un fait absolument intolérable : des enfants apportaient à l'école des journaux pornographiques illustrés; ils s'en servaient, par exemple, pour recouvrir leurs cahiers. Ces commissions remarquaient avec raison que, pour les enfants, les illustrations, les images obscènes, étaient beaucoup plus dangereuses que le journal lui-même. Un écrivain a pu dire justement que c'est « le viol des yeux ». Nous avons pris et recommandé aux autorités scolaires toutes les mesures qui nous ont paru efficaces. Une dénonciation a même été adressée au juge; malheureusement les circonstances de la cause ne permettaient pas de condamner le prévenu, comme le juge a pris la peine de nous l'exposer, et l'affaire s'est terminée par un acquittement. Nous espérons néanmoins que ce scandale ne se renouvellera plus.

Une poursuite dirigée dernièrement contre un individu qui pratiquait ce honteux trafic à Berne même, a abouti à une condamnation à 20 fr. d'amende. Le même individu est actuellement sous le coup de nouvelles poursuites. Nous verrons quel en sera le résultat.

Le Conseil fédéral, de son côté, ne néglige rien pour appuyer l'action des autorités cantonales, comme on peut s'en assurer par le rapport de gestion du département de justice et police pour 1891.

Quand aux annonces qui s'étalaient impudemment dans les colonnes de la *Feuille d'avis*, le conseil communal de Berne a pris des mesures qui les empêcheront dorénavant de paraître.

Au point de vue de la répression, tout ce que nous pouvons faire, c'est de déférer les coupables au juge, en lui demandant l'application de l'art. 161 du code pénal. L'action directe de la police rencontre une barrière infranchissable dans l'article 76 de la constitution, en vertu duquel « la censure et toute autre mesure préventive sont à jamais interdites. »

M. Durrenmatt a cité l'exemple du canton de Neuchâtel. Or j'ai sous les yeux les publications insérées à ce sujet dans la *Feuille officielle* de Neuchâtel en 1890 et en 1891. Le conseil d'Etat se borne à rappeler aux libraires et marchands de journaux que l'offre publique et l'exposition en vente de publications qui sont de nature à offenser la pudeur, est interdite et que les infractious à cette défense pourront être poursuivies, sur dénonciation ou sur plainte, conformément au code pénal neuchâtelois, qui est sous ce rapport plus sévère que le nôtre. Une publication de ce genre dans le canton de Berne ne nous paraît pas nécessaire. Tous nos agents connaissent leurs devoirs; seulement il faudrait qu'ils fussent appuyés par le public. Ce n'est pas seulement à la gare de Delémont qu'on vend le *supplément de la Lanterne* et bien d'autres publications dont je ne veux pas citer les noms pour ne pas leur faire une réclame. Malheureusement les acheteurs de ces feuilles dont M. Durrenmatt a exhibé quelques exemplaires les remettent rarement à la police. Et cependant, sans le concours des citoyens, la police est impuissante. C'est ce qu'on a compris en France comme chez nous. A Bordeaux, une pétition signée par plus de 2000 personnes a décidé le parquet à entamer des poursuites contre les distributeurs des feuilles pornographiques, qui ont été condamnés pour outrage aux bonnes mœurs. Une ligue contre la licence des rues s'est formée à Paris et dans toute la France, sous la présidence de M. Jules Simon. A Lausanne, on a aussi constitué récemment une société contre la propagation des publications immorales. A Berne, il existe une société semblable qui se distingue par sa vigilance. On devrait former partout des associations de ce genre, et demander avant tout aux éditeurs de journaux de refuser strictement toute annonce suspecte, car les annonces propagent une littérature encore bien plus dangereuse que les articles des journaux pornographiques.

Il semble d'ailleurs que la vogue de ces journaux diminue. Ce débordement de publications licencieuses aura été un phénomène morbide analogue à celui qui s'est produit vers la fin du siècle dernier. Mais cette mode est passagère, comme toutes les modes. La veine des fournisseurs s'épuise vite, et les acheteurs, auxquels on sert toujours la même histoire qui tourne à la rengaîne, finissent par voir qu'ils n'en ont pas pour leur argent. Je crois que l'indifférence tuera la presse immorale plus vite que les poursuites de la police.

Je suis donc d'accord avec les conclusions de M. Durrenmatt. Il est cependant un point sur lequel

nous différons totalement d'opinion. Il a fait porter sa critique non seulement sur les journaux à scandales, mais aussi sur la presse honnête, à laquelle il reproche certaines hardiesses d'expression ou de situations, voire même des opinions qui violeraient les règles de la décence absolue. Il est un adage fort connu qui assure que « ce n'est pas le nu qui est indécent, mais le retroussé ». Nous ne pouvons pas retourner à la feuille de vigne. En matière d'art, qu'il s'agisse d'écrivains, de peintres ou de statuaires, la limite de la décence est impossible à tracer, et les productions ne relèvent que de la conscience de l'artiste et de l'appréciation du public. La seule règle qu'on puisse appliquer en pareille matière est de distinguer entre l'art et la spéculation, et il n'est jamais bien difficile de dire où l'art finit et où la spéculation commence, et avec elle le droit d'intervention de la police.

Je remarquerai en outre qu'en adoptant la manière de voir de M. Durrenmatt, on interdirait non seulement la lecture de quelques grands écrivains, mais aussi celle de presque toute la littérature populaire, qui ne se pique pas de beaucoup de décence, mais n'en est pas immorale pour autant. Je n'en citerai qu'un exemple. Il y a quelque quarante ans, la société jurassienne d'émulation édita un poème en vers patois, composé au siècle dernier par l'abbé Raspieler, curé de Courroux. C'est une longue et virulente satire contre les *painies*, c'est-à-dire contre la mode alors adoptée par les femmes de porter des paniers, et l'auteur n'y mâche pas ses mots. Cette publicatiou fut faite par les soins d'un de vos anciens collègues, dont personne n'a jamais suspecté la haute moralité, et qui prit même soin de remplacer dans le corps de l'ouvrage les passages les plus scabreux par une suite de points, — et de les réunir tous ensemble à la fin du volume, où l'on peut les trouver plus facilement. Je me garderai bien de vous citer un seul de ces passages, même en patois, de crainte que M. Durrenmatt n'en demande la traduction. *(On rit.)* Mais il est certain que pour appliquer la théorie de M. Durrenmatt, le gouvernement aurait dû interdire la publication des *Painies* comme immorale, et qu'est-ce qu'aurait dit la société d'émulation?

Quant aux opinions qu'incrimine également M. Durrenmatt, il a cité l'exemple d'un journal de Delémont qui aurait publié une apologie du concubinage. Cette affaire a fait plus de bruit qu'elle n'en méritait. Dans son numéro du 20 mai 1892, le *Démocrate* avait inséré une correspondance signalant les dispositions de notre code pénal qui visent le concubinage comme une singularité du droit bernois, et demandant que ce délit soit rayé du prochain code pénal fédéral. C'est une thèse qu'on peut soutenir, et elle a déjà été défendue entre autres par l'organe de la *Fédération britannique*, dont M. Durrenmatt ne suspectera pas les intentions Quoiqu'il en soit, cette correspondance provoqua diverses réclamations, et un honorable pasteur du Jura crut devoir demander à la Direction de la police d'intervenir. Dès le 30 mai, je lui adressais la réponse suivante, dont la lecture me dispensera d'autres explications:

« La rédaction du *Démocrate*, invitée à nous fournir des explications au sujet de l'article qui a motivé votre protestation du 24 mai, nous adresse les renseignements suivants:

« La correspondance émane d'un juriste, excellent père de famille, qui n'a pas entendu faire l'apologie du concubinage. Il a voulu signaler une anomalie de la législation résultant surtout des difficultés d'appliquer une peine à laquelle échappe toujours les privilégiés de la fortune; il a voulu aussi faire ressortir le scandale auquel donnent lieu les enquêtes — le plus souvent stériles — ouvertes en ces matières. C'est donc un débat ouvert sur une question de droit pénal, — et la rédaction du journal et l'auteur de la correspondance protestent contre l'interprétation donnée à cet article par des personnes qui veulent y voir une tendance immorale. »

Au surplus, le *Démocrate* a publié hier une note explicative de l'auteur de la correspondance, qui précise le sens exact de sa pensée.

Je ne puis que vous transmettre ces explications. Je regrette comme vous que le correspondant du *Démocrate* ait présenté ses observations sous une forme frivole qui pouvait donner le change sur sa pensée. Le débat qu'il a voulu ouvrir est grave et comporte des arguments sérieux, qui pourront se produire à l'occasion de l'élaboration du code pénal fédéral. Mais il n'appartient pas à la Direction de la police de provoquer des poursuites au sujet d'appréciations qui, en vertu de l'art. 76 de la Constitution et de la législation sur la presse, échappent à la répression. Le journal mis en cause s'est déclaré prêt à accepter une réfutation de l'article incriminé; il a de plus fourni des explications suffisantes sur les intentions de son correspondant. La Direction de la police doit donc se borner à vous donner acte de votre protestation, qui n'aura pas été inutile, car elle aura sans doute fait sentir à la rédaction du *Démocrate* la nécessité d'observer strictement les règles de la prudence et des convenances dans la discussion de pareils sujets. »

Evidemment, M. Durrenmatt ne peut pas nous demander de nous faire les tuteurs de la presse et d'éplucher dans les journaux les opinions ou les expressions qui nous paraîtraient malséantes. Pour mon compte, c'est un mandat que je déclinerais absolument.

Notre réponse peut donc se résumer d'un mot: la législation ne nous fournit qu'une seule arme contre les publications immorales, c'est de les déférer au juge. Nous croyons que l'article 161 fournit des moyens de répression suffisants; si l'expérience démontrait le contraire, le gouvernement n'hésiterait pas à vous demander de les compléter.

Dürrenmatt. Die Auskunft des Herrn Stockmar iſt aller Anerkennung werth und ich verdanke dieſelbe. Ich weiß nicht, ob ich es überhört habe, aber ich vermiſſe unter den getroffenen Maßnahmen eine ſolche zu Unterdrückung des weitern Verkaufs ſolcher Literatur am Bahnhofe in Delsberg. Ich habe Muſter dieſer Delsberger-Literatur bei mir. Sie ſind am dortigen Bahnhofe am 22. Oktober abhin gekauft worden und wie ich dieſer Tage erfahren habe, iſt ſeither keine Aenderung eingetreten.

M. *Stockmar*, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Je ne puis que répéter qu'il n'y a qu'à appliquer la loi à Delémont comme ailleurs. Il peut cependant n'être pas inutile de rappeler, comme l'a fait le conseil d'Etat de Neuchâtel, que les autorités locales et les particuliers ont le droit de défendre sur leur terrain la vente de publications obscènes, et d'inviter la Compagnie du Jura-Simplon à faire usage de ce droit dans toutes les gares situées sur territoire bernois.

Die Berichte der Justizdirektion, des Obergerichts und des Generalprokurators werden genehmigt.

Bericht der Militärdirektion.

Müller (Ed., Bern), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In Bezug auf die Militärdirektion schicke ich die allgemeine Bemerkung voraus, daß das im gedruckten Bericht Gesagte eigentlich Bezug hat auf eine Verwaltungsperiode, die man gewissermaßen als abgeschlossen betrachten kann. Es ist dies die Periode des frühern langjährigen Sekretärs, der infolge vorgerückten Alters seiner Aufgabe nicht mehr gerecht werden konnte, sodaß sich nach und nach in die Administration verschiedene Uebelstände einschlichen, die schließlich zum Aufsehen mahnten. Wir haben nun geglaubt, es sei angezeigt, in unserm Bericht die Sache etwas zu markiren, um dem neuen Sekretär einigermaßen diejenigen Punkte bekannt zu geben, auf die in Zukunft ein besonderes Augenmerk gelenkt werden sollte. Wir konnten auch konstatiren, daß es durchaus nöthig ist, diese Punkte noch zu releviren, da in dieser Beziehung noch sehr viel zu thun übrig bleibt. Die Militärdirektion ist in diesen Sachen ganz der gleichen Meinung, wie die Staatswirthschaftskommission. Allein es ist ja klar, daß, da der Militärdirektor gleichzeitig Polizeidirektor ist, es ihm nicht möglich ist, die Unterbeamten der Militärdirektion zu überwachen, sondern es ist dies Sache des Sekretärs, und dieser muß gegebenen Falles einschreiten. Wir haben nun das volle Vertrauen, daß der neue Sekretär seinen Obliegenheiten gerecht werden wird, und ich will daher nur in aller Kürze die Punkte bezeichnen, auf welche es ankommt.

Mißstände nach verschiedenen Richtungen bestehen vorab im Kontrolwesen, und wir haben gefunden, es dürfte vielleicht eine nicht ganz richtige Maßnahme gewesen sein, daß man den frühern Sekretär der Militärdirektion, den man als solchen nicht mehr behalten wollte, zum Chef des Kontrolwesens machte, indem gerade dieses Gebiet am meisten zu wünschen übrig ließ und man also gewissermaßen den Bock zum Gärtner machte. Es liegt mir ferne, dem gewesenen Sekretär persönlich nahetreten und ihm Vorwürfe machen zu wollen. Er ist ein alter Mann, er hat dem Staat jahrelang treu gedient und unterliegt, wenn er nun im Alter nicht mehr die gleiche Leistungsfähigkeit besitzt, wie früher, einem Gesetz der Natur. Allein darunter darf die staatliche Verwaltung nicht leiden, namentlich nicht in einem so wichtigen Zweig, wie das militärische Kontrolwesen ist, indem von einer richtigen Führung der Kontrollen die Disziplin und die stete Kriegsbereitschaft wesentlich abhängt. Wenn in den Kontrollen Unordnung herrscht bezüglich des Ausbleibens vom Dienst, bezüglich des Strafvollzuges, bezüglich kleiner Vergehen, die in mangelhafter Ab- und Anmeldung beim Domizilwechsel bestehen, und dies allmälig in weitern Kreisen bekannt wird und man vernimmt: der und der ist nicht im Dienst erschienen und ist straflos geblieben, so ist klar, daß die Disziplin darunter leidet. Wenn man ferner von einer Masse von Leuten nicht weiß, wo sie sich aufhalten, indem die Kontrolle nicht ergänzt wurde, so ist wiederum klar, daß darunter die Oberaufsicht als auch die Kriegsbereitschaft im eigentlichen Sinne leidet. In dieser Beziehung hat in den letzten Jahren das Kontrolwesen zu wünschen übrig gelassen und wir hoffen, es werde, infolge Neubesetzung des Sekretariats, Wandel geschaffen.

Folgende Punkte möchte ich noch speziell hervorheben. Was die Dispensationsgesuche betrifft, so wissen wir nicht recht, wie es sich damit verhält. Vielfach hört man die Meinung äußern, es werde in dieser Beziehung etwas leicht genommen; aber oft entstehen solche Ansichten unberechtigter Weise und wir sprechen deshalb den Wunsch aus, es möchte in Zukunft im Staatsverwaltungsbericht nicht nur die Zahl der behandelten Gesuche angeführt, sondern auch gesagt werden, wie vielen entsprochen wurde und wie vielen nicht.

In Bezug auf die Unteroffiziersschulen hat es sich ergeben, daß trotzdem der Kreisinstruktor sich zum damaligen Sekretär begab, um ihm zu sagen, das und das Bataillon hat so und so viele Leute nöthig, damit ein Ausgleich in den Cadres stattfindet, diese Wünsche nicht berücksichtigt wurden, angeblich weil nicht genug Soldaten zur Einberufung vorgeschlagen waren. Ich weiß aber, daß die Vorschläge genügend waren.

In Bezug auf die Schießübungen vermissen wir die Angabe derjenigen, welche weder in einer Schützengesellschaft noch an den dreitägigen Schießübungen die obligatorischen Schüsse abgegeben haben. Man weiß, wie viele Schießpflichtige ihre Schießpflicht erfüllten, aber wie viele dies nicht thaten, weiß man nicht und was mit diesen letztern geschehen ist, das weiß man erst recht nicht. Es sind dies strafbare Leute, die man nicht durchschlüpfen lassen darf, sonst machen sich das nächste Jahr einige Prozent mehr der gleichen Unterlassung schuldig.

Infolge der lückenhaften Kontrolle sind namentlich auch in Bezug auf Dienstentziehung und Vernachlässigung der Ausrüstungsgegenstände sehr unliebsame Vorkommnisse vorgekommen. Man hat wohl Nachdienstpflichtige in großer Zahl aufgeboten, hat aber die wenigsten gefunden.

Dies sind Bemerkungen, die nicht an die Adresse der Militärdirektion selbst gerichtet sind und die auch nicht gemacht werden, weil wir glauben, sie seien mit Rücksicht auf die Zukunft nöthig, sondern es sind Bemerkungen, welche sich auf die Vergangenheit beziehen und nur den Zweck haben, den neuen Sekretär auf diejenigen Punkte aufmerksam zu machen, die er nicht aus dem Auge verlieren darf.

Eine weitere Bemerkung betrifft den Unterhalt der Kaserne und den Wasserverbrauch in derselben. Soviel mir bekannt, ist seit Erstellung der Kaserne in Bezug auf deren Unterhalt wenig oder nichts geschehen. Die natürliche Folge davon ist, daß sich die Kaserne nachgerade in einem Zustande befindet, der manches zu wünschen übrig läßt. Man hat zwar Verbesserungen in hygieinischer Beziehung vorgesehen, es sollte aber auch dem Unterhalt der Gebäude in Bezug auf Fußböden, Decken, Wände ꝛc. Aufmerksamkeit geschenkt werden. Wir glauben, es sei ein schlechtes Sparsystem, wenn man sich des Unterhaltes einfach entschlägt, weil man glaubt, man könne schon noch ein Jahr länger warten. Bei einem vernachlässigten Unterhalt ist die Wiederherstellung, wenn sie einmal doch nöthig wird, viel theurer, als wenn man successive reparirt, wenn etwas zu repariren ist. Wir meinen, die

Kaserne sollte rechtzeitig einer gründlichen Reparatur unterzogen und in Zukunft so unterhalten werden, wie das Bedürfniß es verlangt. Wir glauben, es liege dies im finanziellen Interesse des Staates.

In Bezug auf die Frage betreffend Erstellung von Zeughäusern und Munitionsmagazinen in Tavannes und Burgdorf sehen wir uns nur deshalb zu einer Bemerkung veranlaßt, weil diese Frage schon in frühern Geschäftsberichten zur Behandlung gelangte. Es handelt sich darum, die Fuhrwerke und das Material der Einheiten der IV. Division nach Burgdorf und der II. Division nach Tavannes zu verlegen. Es schweben mit den Bundesbehörden diesbezügliche Unterhandlungen. Mit Rücksicht auf eine rasche, gesicherte Mobilmachung wäre namentlich die Errichtung von Magazinen in Tavannes sehr nothwendig. Auch die Errichtung solcher in Burgdorf wäre von Vortheil. Die Staatswirthschaftskommission wünscht, es möchte seitens der Regierung hier im Großen Rathe über den Stand der Angelegenheit einige Auskunft ertheilt werden und deshalb haben wir diese Angelegenheit in unserm Berichte speziell erwähnt.

Dies sind die Bemerkungen, die ich in Bezug auf den Bericht der Militärdirektion zu machen habe.

M. *Stockmar*, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. Les observations de la commission relativement au personnel, à la tenue des contrôles et à l'organisation du secrétariat visent un état de choses auquel le gouvernement a porté remède dans le courant de cette année. J'espère que le rapport de 1892 pourra constater les bons effets de la réforme récemment opérée.

Le rapport de gestion indiquera dorénavant, comme le demande la commission, le chiffre des dispenses accordées ou refusées. Seulement je doute qu'on puisse établir sommairement une statistique exacte à ce sujet: beaucoup de dispenses indiquées comme telles dans les contrôles ne sont que des ajournements ou des mutations. Les chiffres auront donc besoin d'être expliqués.

Quant au recrutement des sous-officiers d'infanterie, la Direction militaire ne demanderait pas mieux que de pouvoir donner suite à toutes les propositions des instructeurs; mais ceux-ci devraient aussi tenir compte de la profession et de la position sociale des soldats qu'ils proposent. Ainsi les instituteurs, aux termes d'une circulaire du Département fédéral, ne peuvent être promus que s'ils s'engagent à répondre à tous les appels; quand même ils prendraient cet engagement, les autorités scolaires les empêcheraient de le tenir. Malgré cela, les instructeurs en portent toujours un grand nombre sur leurs listes. Ils recommandent également des hommes qui ne peuvent pas accepter les galons sans perdre leur gagne-pain. Ils obligent ainsi la Direction à des radiations qui diminuent naturellement le nombre des sous-officiers.

Les hommes qui n'ont pas satisfait aux obligations du tir ont été dénoncés aux commandants d'arrondissements, qui leur ont infligé 2 à 3 jours d'arrêts. Il serait à désirer que le délai pour les exercices de tir fût prolongé jusqu'au 31 août, au lieu du 31 juillet; il y aurait ainsi beaucoup moins d'omissions.

L'observation de la commission en ce qui concerne les résultats des comptes est exacte. L'erreur provient d'une faute d'addition et de l'oubli d'une rectification sur un double du rapport mensuel. Ces chiffres ne figurent d'ailleurs au rapport qu'à titre de renseignement; le résultat définitif est indiqué par le compte d'Etat.

Les améliorations réclamées à la caserne seront successivement effectuées par les soins de la Direction des travaux publics On a commencé cette année par les travaux les plus urgents.

Quant à l'établissement des arsenaux de Tavannes et de Berthoud, la direction militaire a soumis ses propositions au gouvernement, qui lui a demandé de les compléter. Le département fédéral nous a remis un projet de convention qui mettrait à la charge du canton la construction de l'arsenal de Tavannes, tandis que la Confédération se chargerait de celui de Berthoud, ainsi que d'installer à Thoune le matériel des troupes de l'Oberland. Cette proposition soulève avant tout une question de principe, savoir si les cantons sont tenus de supporter ces nouvelles charges, qui sont considérables, puisque le seul arsenal de Tavannes coûtera de 150,000 à 200,000 fr. Le gouvernement ne s'est pas encore prononcé à cet égard. Je crois toutefois pouvoir donner à la commission l'assurance que les propositions du gouvernement seront soumises au Grand Conseil à la prochaine session de décembre.

M. *Daucourt*. Je demande qu'il soit apporté quelques ménagements dans la perception de la taxe militaire, du moins pour les pères de famille pauvres qu'on emprisonne, même quand ils sont dans l'impossibilité de l'acquitter. Je connais un ouvrier, chargé de six enfants, qui, à peine sorti de l'hôpital, dut aller passer pour ce motif plusieurs jours en prison. A quoi cela sert-il à la caisse fédérale, puisque ces prisonniers ne sont même pas occupés, comme à Berne, à des travaux de nettoyage dans les casernes ou dans les écuries? Ceux qui sont dénués de toutes ressources ne savent même pas qu'ils peuvent être dispensés de payer la taxe. Par le temps de chômage dont sont affligés les districts industriels du Jura, ces cas peuvent se renouveler surtout aujourd'hui, et les agents de perception devraient tenir compte de cette situation.

M. *Stockmar*, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. Les faits signalés par M. Daucourt ne sont que l'application de la loi, qu'on exécute à Porrentruy comme à Meiringen et à Langenthal. L'ordonnance de 1885 prescrit que tous les arrêts militaires de plus de 4 jours doivent être subis à la caserne de Berne; les autres arrêts sont subis dans les prisons de districts. Quant aux facilités demandées pour le paiement de la taxe, elles sont déjà prévues dans les instructions des autorités militaires.

Wyß. Man muß der Staatswirthschaftskommission Dank wissen, daß sie den Finger auf einige wunde Stellen in der Verwaltung der Militärdirektion legte und Uebelstände hervorhob, die schon seit längerer Zeit bestehen. Der etwas scharfe Ausdruck in dem gedruckten Berichte

der Staatswirthschaftskommission, wo von einem baldigen allgemeinen Schlendrian in gewissen Beziehungen die Rede ist, ist nach meinem Dafürhalten nicht zu scharf. Allerdings läßt sich vieles daraus erklären und entschuldigen, daß die Verhältnisse der Militärdirektion etwas eigenthümlicher Natur sind. Die Hauptarbeit wird auf dem Beundenfeld geleitet, während der Chef der Militärdirektion sich auf seinem Bureau in der Stadt befindet. Dies hat zur Folge, daß die Ueberwachung nicht immer mit der wünschenswerthen Genauigkeit erfolgen kann und die Militärdirektion sich so ziemlich in den Händen der untern Angestellten befindet. Es muß deshalb die Sekretärstelle möglichst gut besetzt sein. Ich theile nun die Hoffnung des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission, daß mit der Neubesetzung der Sekretärstelle die größten Uebelstände verschwinden. Es ist eine Kraft acquirirt worden, die nicht nur arbeiten kann, sondern auch das nöthige militärische Verständniß hat, um die Aufgaben des Sekretariats richtig durchzuführen.

Einen Punkt möchte ich noch speziell hervorheben, um die Aufmerksamkeit der Militärdirektion darauf zu lenken. Es betrifft dies die Dienstrapporte. Wenn eine Truppe einrückt, so muß am ersten Tage ein Verzeichniß der Nichteingerückten aufgenommen werden. Dieses Verzeichniß wird an die Militärbehörden abgeliefert und diesen steht es nun zu, zu untersuchen, ob die Nichteingerückten mit triftiger Entschuldigung wegblieben oder sich einfach aus Nachlässigkeit nicht einfanden. Je nachdem werden die Betreffenden zum Nachdienst einberufen oder mit Strafe belegt. Es ist nun für den betreffenden Truppenkommandanten, namentlich für den Kompagniechef außerordentlich wichtig, zu wissen, warum gewisse Leute nicht erschienen sind. Durch vorherige Mittheilung an den Bataillonskommandanten oder den Kompagniechef, welche Soldaten allfällig dispensirt wurden, könnte viel gutes gestiftet werden und die Mehrarbeit wäre nur eine bescheidene. Man verlangt vom Kompagnieführer, daß er auch die einzelnen Leute kennt. Ich glaube, wenn man dies verlangt, so soll man ihm auch Kenntniß geben, warum diese und diese Leute ausblieben, damit er weiß, ob sie aus triftigen Gründen wegblieben oder sich aus Nachlässigkeit dem Dienst entzogen, mit andern Worten, damit er weiß, ob er es mit pflichtgetreuen oder mit pflichtvergessenen Soldaten zu thun hat. Es ist kein Geheimniß, daß es viele Fälle gab, daß Soldaten, welche nicht in den Dienst einrückten, nachher einfach vergessen wurden und keinen Nachdienst machen mußten. Wo der Fehler liegt, will ich nicht untersuchen. Aber Sie werden zugeben, daß wenn so etwas vorkommen kann, dies auf die pflichtgetreuen Soldaten, die ihren Dienst leisteten, eine außerordentlich demoralisirende Wirkung ausüben muß. Es ist klar, daß wenn sich einer dem Dienste ungestraft entziehen kann, er nachher seine Kameraden auslacht und dadurch wird das Pflichtgefühl abgestumpft. Das Pflichtgefühl aber ist die vornehmste Eigenschaft eines Milizheeres, ohne welche ein solches nicht denkbar ist.

Diesem Uebelstande könnte dadurch abgeholfen werden, daß man den betreffenden Truppenkommandanten, beziehungsweise den Kompagniechefs mittheilen würde, warum die und die Leute nicht eingerückt seien. Damit wäre später die Mittheilung zu verbinden, daß die ohne Entschuldigung Weggebliebenen entweder zum Nachdienst einberufen oder mit einer Buße belegt wurden. Dann weiß der Truppenführer beim nächsten Dienst, was er für Leute hat und warum sie so handelten.

Es ist aber noch ein anderes Moment, das mich veranlaßt, diese Anregung zu machen. Ich erblicke in diesen regelmäßigen Mittheilungen an die Truppenführer betreffend die nichteingerückten Soldaten eine wirksame indirekte Kontrolle. Der Truppenführer ist diejenige Persönlichkeit, welche sich am meisten dafür interessirt, was mit seinen Leuten gegangen ist. Erhält er keine Mittheilung, so wird er nachfragen und dann wird sich bald herausstellen, ob etwas vergessen wurde oder nicht. Es hätte diese Neuerung keine großen Kosten zur Folge, wohl aber schafft sie zwischen dem Truppenführer und der Mannschaft einen besseren Kitt und eine indirekte Kontrolle, die der Militärdirektor nur begrüßen kann, da er nicht immer alles selbst nachzusehen vermag. Ich spreche den Wunsch aus, die Militärdirektion möchte meine Anregung prüfen und sehen, ob sie dabei nicht zu dem gleichen Resultat kommt, wie ich.

Müller (Ed., Bern), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Ausführungen des Herrn Kollega Wyß sind gewiß in allen Theilen vollkommen richtig; es ist dies der wundeste Fleck im ganzen Kontrolwesen. Wir wollten im gedruckten Bericht nicht mehr sagen, als nöthig ist; aber ich habe mich vor einiger Zeit persönlich überzeugt, daß während man von den Truppenoffizieren die sofortige Einsendung des Verzeichnisses der Nichteingerückten an die Militärdirektion verlangt, dann auf der Militärdirektion die Sache sich sehr auf der langen Bank weiter entwickelte. Es verging ein Jahr oder zwei bis ein Nichteingerückter zur Strafe gezogen wurde. Während dieser Zeit wußte er nicht, warum nichts gehe und hat seine Kameraden ausgelacht, die sich ihrerseits über den Schlingel ärgerten. Wurde er dann schließlich aufgeboten, so fand man ihn nicht, da er inzwischen nach einem andern Ort gegangen war ohne sich abzumelden, indem er fand, wenn man ihm nichts nachfrage, so brauche er sich auch nicht abzumelden. Die Betreffenden wurden gewöhnlich nach Wallenstadt einberufen und da schließlich deren zu viele waren, so wurde der Ueberschuß von einem Jahr aufs folgende übertragen. In der Zwischenzeit haben sich dann die Leute verzogen, sodaß man sie nicht mehr finden konnte. Ich habe mich persönlich überzeugt, daß von den Aufgebotenen $^2/_3$ nicht gefunden werden konnten. Das ist ein folgenschwerer Mißstand und in dieser Beziehung muß es absolut anders werden.

Was nun den Vorschlag des Herrn Wyß betrifft, so habe ich dazu folgendes zu bemerken. Ich bin grundsätzlich vollständig mit ihm einverstanden, nur ist die Sache nicht ganz so einfach. Es sollte nicht nur Mittheilung über die Nichteingerückten, sondern auch über alle militärischen Bestrafungen gemacht werden. Es gibt Leute, die bei einem andern Korps Dienst thun, die als Offiziere oder Unteroffiziere zu einer Rekrutenschule einberufen werden oder als Soldaten einen Wiederholungskurs mit einer andern Abtheilung machen — kurz, es gibt Fälle, daß Leute bei einem andern Korps, als zu dem sie gehören, Dienst thun und bestraft werden. Von den betreffenden Strafen weiß nun der wirkliche Chef dieser Leute nichts. Es ist aber sehr wichtig, wie Herr Wyß mit Recht ausgeführt hat, daß der unmittelbar Vorgesetzte weiß, was seine Leute für Fehler begangen haben, damit er sie beurtheilen kann. Es hat mich dies veranlaßt, bei Aufstellung eines Entwurfs einer neuen Militärdisciplinarstrafordnung eine Bestimmung über das Rapportwesen bezüglich aller Militärstrafen aufzunehmen in der Weise, daß jeder

Chef eine Strafkontrolle führt, in welche jede Strafe mit ihren Verumständungen eingetragen wird, und daß ferner jeder Chef von andern Stellen, die in den Fall kamen, einen seiner Leute zu bestrafen, Rapport erhält. Bei dem vielfachen Wechsel in den Kommandostellen würde Herr Wyß seinen Zweck nicht erreichen, wenn nicht gleichzeitig permanente Strafkontrollen eingeführt werden, die in den Händen der betreffenden Chefs bleiben und von ihnen geführt werden. Immerhin glaube ich, die Anregung des Herrn Wyß dürfte von der Militärdirektion geprüft werden. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß der Vorschlag des Herrn Wyß noch einer Ergänzung bedarf und seine Idee in der Ausführung begriffen ist, indem der Entwurf einer neuen Disciplinarstrafordnung bezügliche Vorschläge enthält. Dieser Entwurf liegt gegenwärtig beim Militärdepartement und muß noch den Bundesrath, die Bundesversammlung und, eventuell, die Volksabstimmung passiren. Dagegen ist er bereits von einer Expertenkommission begutachtet worden, welche die betreffenden Bestimmungen gebilligt hat.

Wyß. Ich möchte Herrn Müller dafür danken, daß er meine Ansicht theilt, und wenn er glaubt, daß man noch weiter gehen müsse, so habe ich nichts dagegen. Es führen verschiedene Wege nach Rom. Die Hauptsache ist, daß man überhaupt einen Weg einschlägt, und ich möchte der Militärdirektion dringend ans Herz legen, rasch dahinter zu gehen.

M. *Stockmar*, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. Les retards dont se plaint M. Wyss sont inévitables avec le système actuel, c'est-à-dire depuis qu'on a supprimé les ordres de marche personnel. Ces inconvénients disparaîtront à mesure qu'on s'habituera aux ordres de marche généraux.

Quant à la proposition de M. Wyss concernant les contrôles, elle reviendrait à faire des capitaines les collaborateurs de la Direction. Nous examinerons volontiers si elle est applicable; mais dès maintenant je dois faire observer qu'elle entraînerait une augmentation de personnel et par conséquent une augmentation de frais. Toutes les améliorations en matière militaire se traduisent par des dépenses; cela ne veut pas dire qu'il faille les combattre, seulement je tiens à justifier d'avance les crédits supplémentaires que la Direction militaire sera peut-être dans le cas de vous demander.

Bratschi. Nur zwei kurze Worte. Seite 72 des Verwaltungsberichtes ist von den Wiederholungskursen, untern anderm auch der III. Division, die Rede. Es ist mir nun aufgefallen, daß es dort heißt, das Schützenbataillon Nr. 3 und die Füsilierbataillone Nr. 23 bis 36 haben sämmtlich ihren Dienst in Bern bestanden. „Die Bataillone Nr. 28, 29 und 30 wurden überdies als Okkupationstruppen nach dem Kanton Tessin einberufen." Ich finde, dieser letzte Satz sei zu streichen, da man sonst glauben sollte, die Okkupation des Tessins habe im Jahre 1891 stattgefunden, während sie ins Jahr 1890 fällt.

Seite 78 heißt es unter „C. Verwaltungs- und Rechnungswesen" am Schlusse des zweiten Alineas: „Bei den Inspektionen hat sich auf's Neue gezeigt, daß im allgemeinen unsere Milizen dem Unterhalte der Bekleidung außer Dienst noch viel zu wenig Aufmerksamkeit schenken, stellenweise die Militärkleider auch außer Dienst tragen, was durch strenge Ahndung eingeschränkt werden sollte." Ich habe im Verlaufe dieses Herbstes Gelegenheit gehabt, anläßlich der Inspektion der Kleiderreserven auf dem Kantonskriegskommissariat zu sehen, wie es mit den ausgetragenen Kleidern zugeht. Ich muß beifügen, daß das Kantonskriegskommissariat sehr ökonomisch zu Werke geht. Alle zurückgegebenen Uniformstücke werden gereinigt und geflickt und wieder an die Soldaten abgegeben. Solche Uniformstücke aber, die zu flicken sich nicht verlohnt, werden verkauft. Da ist mir nun aufgefallen, wie wenig man darüber einig ist, wie man diese verkauften Kleidungsstücke als solche kennzeichnen soll. Früher hat man an den Hosen die Passepoils abgetrennt und an den Kapüten die rothen Ueberschläge, sodaß jedermann wußte, daß das betreffende Uniformstück ein gekauftes war. Wenn man aber die Hosen auftrennt, um die Passepoils zu entfernen, so verlieren sie an Werth und man erhält schließlich nichts mehr dafür. Ich glaube daher, die Militärdirektion sollte in Verbindung mit dem Kriegskommissariat die Frage studiren, wie man die Kleidungsstücke, ohne daß sie an Werth abnehmen, so bezeichnen könnte, daß jedermann sieht, ob es sich um ein gekauftes Kleidungsstück handelt, oder ob das betreffende Uniformstück verbotener Weise getragen wird. Auch sollte dann bei Wiederholungs- und Rekrutenkursen den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten mitgetheilt werden, wie ein solches gekauftes Uniformstück aussieht. Was hier im Verwaltungsberichte steht, ist ein frommer Wunsch. Wenn z. B. ein Förster nicht von weitem unterscheiden kann, ob die Militärhosen, welche ein Holzhauer trägt, gekauft worden sind oder nicht, so kann er natürlich auch keine Anzeige machen.

Weber (Graswyl). Ich erlaube mir auch noch einige Bemerkungen zu diesem Verwaltungsbericht. Nach der eidgenössischen Militärorganisation von 1874 ist jedermann, der einen Dienstboten, einen Angestellten oder Beamten beschäftigt, verpflichtet, demselben auch während der Dienstzeit seinen Lohn voll auszubezahlen. Es hat dies allerdings einige Härten, die aber deshalb nicht so sehr verspürt werden, weil die Betreffenden einsehen, daß ihr Meister dadurch geschädigt wurde und sich bestreben, die Lücke wieder auszufüllen. Ein merkwürdiger Gegensatz zu dieser Bestimmung ist es, daß unsere Bezirksbeamten von dieser Vergünstigung keinen Gebrauch machen können. Sie müssen den Stellvertreter bezahlen und da derselbe in die Arbeit nicht eingelebt ist, die Arbeit dann gleichwohl nachträglich selbst besorgen. Ich möchte deshalb die Militärdirektion ersuchen, dafür zu sorgen, daß diesen Bezirksbeamten, die auch Familien haben und ihre Besoldung voll und ganz brauchen können, das gleiche Recht gewährt wird, wie jedem andern schweizerischen Wehrmann.

Im weitern ist mir bekannt geworden, es seien Beamte der Militärdirektion zugleich auch eidgenössische Beamte, sodaß sie zwei Herren dienen und zwei ziemlich große Besoldungen beziehen. Ich möchte den Herrn Militärdirektor ersuchen, er möchte untersuchen, inwieweit diese Anschuldigungen begründet sind; denn mit einer solchen Aemterkumulation wäre das Volk nicht einverstanden, um so mehr als aus dem Staatsverwaltungsbericht hervorgeht, daß die kantonale Militärverwaltung über zu wenig Personal verfügt.

Schließlich möchte ich noch einen Wunsch ausdrücken,

dessen Erfüllung allerdings nicht ganz in der Macht der Militärdirektion liegt. Aber in Verbindung mit den andern hier anwesenden Mitgliedern der Bundesversammlung könnte demselben vielleicht doch Rechnung getragen werden. Die Eidgenossenschaft ist bestrebt, sich in Bezug auf die Beschaffung der Pferde vom Ausland zu eliminiren und selber Pferde und zwar auch Zugpferde zu züchten. Wenn man nun die Füllen drei bis vier Jahre lang in einen schönen Tummelplatz einsperrt, so ist dies für die Landwirthschaft und auch für die Eidgenossenschaft eine große Schädigung, indem diese Pferde ganz gut für die Landwirthschaft verwendet werden könnten, ohne daß ihrer Leistungsfähigkeit Eintrag gethan würde; denn in dieser Beziehung würden schon die nöthigen Vorschriften aufgestellt werden. Ich glaube, man könnte die Mißstimmung, die in vielen Kreisen hierüber herrscht, etwas heben und möchte die Regierung bitten, in dieser Angelegenheit das zu thun, was ihr möglich ist.

M. *Stockmar*, conseiller d'Etat, rapporteur du gouvernement. L'erreur signalée par M. Bratschi existe effectivement, et il y aura lieu de la corriger. Quant au vœu qu'il émet, je m'empresserai de le communiquer au commissariat.

La question du remplacement des fonctionnaires de district obligés de s'absenter pour cause de service militaire ou pour tout autre motif est réglée par le décret de 1875.

Le cumul dont a parlé M. Weber n'existe pas. Il est clair que la garde du matériel fédéral déposé à l'arsenal ne peut pas être confiée à un autre qu'à l'intendant cantonal; le gouvernement a pris une décision à ce sujet il y a 15 ans, et il en est de même dans tous les cantons. Quant aux officiers de recrutement, le canton et la Confédération ont un égal intérêt à la désignation de fonctionnaires militaires cantonaux, qui sont continuellement en contact avec la population.

En ce qui concerne l'achat des chevaux du pays par la Confédération, le gouvernement, appuyé par les représentants bernois à l'Assemblée fédérale, ne néglige aucune occasion de demander que la Confédération favorise et encourage la production indigène. La situation s'est déjà améliorée, et nous espérons que la Confédération pourra de plus en plus récompenser les efforts des éleveurs, qui mettent un zèle louable à fournir des produits répondant à toutes les exigences militaires.

Der Bericht der Militärdirektion wird genehmigt.

Bericht der Polizeidirektion.

Müller (Ed., Bern), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Bericht der Polizeidirektion gibt nur zu ganz wenigen Bemerkungen Anlaß. In Bezug auf die Bedingungen zur Aufnahme in eine Arbeitsanstalt ist die Bemerkung gemacht worden, man sollte nicht so strenge, wie es hie und da der Fall ist, auf der absoluten Arbeitsfähigkeit beharren. Der Herr Polizeidirektor hat darauf erwidert, daß die Aufnahmsbedingungen bereits in diesem Sinne abgeändert seien, sodaß dem Wunsche der Staatswirthschaftskommission also bereits Nachachtung verschafft wäre. Wir fanden nämlich, es gebe häufig Kandidaten, die absolut in die Arbeitsanstalt gehören, weil sie faullenzen und alle möglichen Laster treiben, die wohl für den Moment aber nicht bleibend arbeitsunfähig seien; wenn sie aber einen Monat oder zwei in der Arbeitsanstalt sich befinden und während dieser Zeit keinen Schnaps erhalten, so erholen sie sich und werden schließlich wieder vollkommen arbeitsfähig.

Im Anschluß hieran haben wir auch die seitens einiger Bezirksarmenanstalten aufgeworfene Frage diskutirt, ob man nicht störrische Elemente, welchen man in den Armenanstalten nicht Meister wird, zur Besserung vorübergehend in die Arbeitsanstalt versetzen könnte. Ich glaube, man könne diese Frage heute noch nicht erledigen, sondern könne bloß die Polizeidirektion ersuchen, dieselbe näher zu prüfen.

Sehr zu Klagen Anlaß gab der bauliche Zustand der Arbeitsanstalt zu Ins. Die Einrichtung ist eine durchaus mangelhafte. Wir wissen allerdings, daß nicht alles auf einmal gemacht werden kann und wir anerkennen vollständig, daß die Polizeidirektion und die Regierung sehr viel gethan haben, um die Reform des Gefängnißwesens zu einem richtigen Ende zu führen. Allein wir glaubten doch, darauf aufmerksam machen zu sollen, daß in Bezug auf die Anstalt in Ins auch einmal etwas gehen sollte, indem die dortigen Zustände in sanitarischer und humanitärer Hinsicht den minimsten Anforderungen nicht entsprechen.

Bezüglich der Anstalt Thorberg klagt der Bericht darüber, daß es sehr schwer halte, tüchtige Aufseher dauernd zu behalten, da sie zu schlecht besoldet seien. Die Staatswirthschaftskommission hält auch dafür, die Oekonomie sei hier übel angebracht; denn es ist für eine Strafanstalt von großer Wichtigkeit, daß sie zuverlässiges Personal hat und hiefür ist erforderlich, daß das Personal eine längere Zeit bleibt, damit es die Sträflinge kennen und mit ihnen umgehen lernt. Wenn die Besoldungen an dem raschen Wechsel des Personals schuld sind, so wird man dieselben etwas erhöhen müssen.

Im Bericht ist ein Fall von Suspension einer Zwangsarbeitshausstrafe erwähnt. Ueber die nähern Verumständungen hat uns der Bericht im Unklaren gelassen, was uns zu einer Frage veranlaßte. In der Sitzung der Staatswirthschaftskommission hatte der Herr Polizeidirektor die bezüglichen Akten nicht gerade zur Hand, er wird aber heute darüber Auskunft geben können. Es scheint sich um einen Epileptischen zu handeln, den man nicht in die Zwangsarbeitsanstalt verbringen konnte.

Endlich haben wir gefunden, daß es Zeit wäre, an vielen Orten noch mit mehr Nachdruck auf verbesserte Löscheinrichtungen zu halten. Es sind speziell bei Anlaß des Brandes von Grindelwald Bemerkungen gemacht worden, aus denen man hätte schließen können, es habe dort in Bezug auf die Löscheinrichtungen nicht die beste Ordnung geherrscht. Auch von andern Orten hat man dies gehört und deshalb glaubten wir, wir sollen dies releviren und die Regierung einladen, sie möchte mit allem Nachdruck darauf achten, daß die Löscheinrichtungen auf der Höhe der Zeit bleiben.

M. *Stockmar*, conseiller d'Etat, rapporteur du

gouvernement. La Direction de la police est tout à fait d'accord avec la commission au sujet de l'admission dans les maisons de travail de certains pensionnaires des hospices, à titre de mesure disciplinaire, et d'individus qui ne sont pas capables d'un travail soutenu, mais qu'on ne peut placer dans aucun autre établissement. Le gouvernement a déjà pris plusieurs décisions dans ce sens. En cette matière, il y a deux écueils à éviter: d'abord que les communes n'envoient à la maison de travail, par économie, des indigents qui devraient être placés dans les hospices, — et d'autre part, que la maison de travail ne réponde pas à son but, qui est de débarrasser les communes des gens de mauvaise vie qui refusent de travailler. Le gouvernement a donc tenu compte à l'avance du vœu exprimé par la commission.

Actuellement, les deux maisons de travail renferment environ près de 250 internés, ce qui prouve que la loi de 1884 est sérieusement appliquée. Le rapport sur la maison d'Anet figurera dans le rapport de la commission des prisons pour 1892. Je suis le premier à reconnaître que l'état des bâtiments d'Anet laisse beaucoup à désirer: on ne peut les considérer que comme un abri provisoire qui devra faire place le plus tôt possible à un établissement définitif. Seulement, on ne peut pas tout faire à la fois. Nous vous avons demandé depuis quelque temps, et particulièrement cette année, des crédits considérables pour la réforme pénitentiaire. Les nouvelles prisons de district, le pénitencier cellulaire de Thorberg, qui s'achève en ce moment, l'acquisition de Witzwil et les agrandissements de St-Jean ont coûté de grosses sommes. Nous vous demanderons encore de nouveaux crédits, mais nous ne voudrions pas forcer la mesure. D'un autre côté, la commission des prisons estime qu'il vaudrait mieux placer la maison de correction à Anet, et transférer la maison de travail à St-Jean. Dans ce cas, les constructions devraient avoir un autre caractère. La question est actuellement à l'étude, et le gouvernement ne tardera pas à vous présenter des propositions à ce sujet.

Il ne faudrait pas non plus exagérer les inconvénients de l'état de choses actuel. Ce qu'il y a de particulièrement défectueux à Anet, ce sont les dortoirs; mais ils servent d'abri à des gens qui pour la plupart couchaient à la belle étoile, et pour lesquels le régime d'Anet, tout dur qu'il soit, vaut mieux que leur genre de vie antérieur. Ils y trouvent avant tout une nourriture peu variée, mais suffisante; en tout cas, l'état sanitaire a toujours été excellent, et c'est la meilleure preuve que le régime de la maison de travail n'est pas mauvais, ce qui ne veut pas dire qu'il ne puisse pas être amélioré.

L'augmentation des salaires des employés des pénitenciers figure au programme de la commission des prisons, qui s'en occupera incessamment.

La suspension de l'exécution du jugement, mentionnée à la page 332 du rapport, était motivée par le fait que le condamné était sujet à des crises d'épilepsie. Au surplus, voici le rapport adressé à ce sujet par la Direction de la police au Conseil-exécutif. *(L'orateur donne lecture de cette pièce.)*

Les observations de la commission sur l'état du matériel d'incendie et sur la police du feu dans l'Oberland sont justifiées. Le Conseil-exécutif a dernièrement, sur la demande de l'établissement cantonal d'assurance, autorisé la Direction de la police à ordonner une inspection extraordinaire dans les communes du district d'Interlaken. Nous avons désigné à cet effet un spécialiste compétent, qui procède en ce moment à l'inspection que le préfet a reçu l'ordre d'organiser. En outre, des cours d'officiers de pompiers auront lieu, dès que la saison le permettra, dans l'Oberland et dans le Jura. Ces cours ont rendu de grands services dans les autres parties du pays, et nous croyons qu'ils contribueront puissamment à amener la police du feu au point de perfection que nous désirons lui donner.

Der Bericht der Polizeidirektion wird genehmigt.

Bericht der Baudirektion.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Sie brauchen nur einen flüchtigen Blick auf den Bericht der Baudirektion zu werfen, um sich zu überzeugen, daß im Berichtsjahre im Bauwesen eine ganz außerordentlich rege Thätigkeit herrschte, namentlich in Bezug auf Hochbauten, aber auch in Bezug auf Straßen- und Wasserbauten. Unter der Rubrik Hochbauten finden Sie neben verschiedenen kleineren Geschäften eine Reihe Neubauten und Neueinrichtungen wohlthätiger Anstalten, wie Frienisberg, Münchenbuchsee, Köniz ꝛc. Eine große Zahl kostspielige Neubauten sind theils vollendet oder in Angriff genommen oder es ist deren Ausführung bewilligt. Fertig gestellt wurden die Molkereischule Rütti und die Krankenstallungen für Pferde auf dem Beundenfeld. In Ausführung wurden genommen die Thierarzneischule, ohne die seither bewilligte Hufbeschlaganstalt auf Fr. 446,000 devisirt, das chemische Laboratorium, veranschlagt auf Fr. 491,000, diverse Bauten in Thorberg, veranschlagt auf Fr. 280,000. Diese drei Bauten einzig erfordern eine Summe von über Fr. 1,200,000. Vorbereitet und bewilligt wurden das physiologische Institut, devisirt auf Fr. 286,000 und eine Anstaltserweiterung in St. Johannsen, veranschlagt auf Fr. 60,000. Dazu kommen noch einige kleinere Geschäfte, Stallbauten in Witzwyl ꝛc. Alle diese Neubauten kosten sehr viel Geld, und es ist begreiflich, daß der gewöhnliche Jahreskredit nicht genügt, um die Kosten zu decken. Es wäre nun das natürlichste Verfahren, wenn diejenige Summe, um welche der Kredit überschritten wurde, in Form eines Nachkredites gedeckt würde, ein Verfahren, das auch anderwärts, z. B. in der Bundesverwaltung, eingeschlagen wird. Wir haben ein anderes Verfahren; wir nehmen jedes Jahr nur eine bestimmte Kreditsumme ins Büdget auf und die Ueberschreitung wird in der Vorschußkontrolle gebucht. Dieses System der unverzinslichen Vorschüsse hat große Vortheile, aber auch entschiedene Nachtheile. Der Vortheil besteht darin, daß jedes Jahr der gleiche Posten ins Büdget eingestellt werden kann, sodaß

wir nicht in Jahren, in denen außerordentlich viel ausgegeben wird, einen großartigen Ausgabenüberschuß haben. Nach und nach gleicht sich dann die Sache aus. Der Nachtheil dieser Vorschußrechnung besteht darin, daß die Jahresrechnung mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt und man sich täuscht, wenn man glaubt, man habe einen günstigen Rechnungsabschluß zu verzeichnen. Die Summen, welche aus der Vorschußrechnung bestritten werden, erscheinen in der Staatsrechnung als eine eigenthümliche Art Guthaben, das gar kein Guthaben ist, sondern bloß ein scheinbares Guthaben an der künftigen laufenden Verwaltung. Wenn sich die Vorschüsse in bescheidenen Grenzen bewegen, so hat das nicht viel auf sich. Etwas anderes aber ist es, wenn sich die Vorschüsse Jahr für Jahr vermehren und schließlich eine Höhe erreichen, daß man sich sagen muß, es ist nicht möglich, dieselben in einigen Jahren zu amortisiren. Bei Berathung des Büdgets pro 1891 haben Sie auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission beschlossen, es solle von den Krediten für Hoch-, Straßen- und Wasserbauten eine bestimmte Summe zur Amortisation der Vorschüsse reservirt werden, damit man mit denselben nach und nach aufräumen könne. Pro 1891 war für neue Hochbauten ein Kredit von Fr. 300,000 vorgesehen, wovon Fr. 150,000 zur Amortisation bestimmt waren. Sie ersehen nun aus dem Bericht der Baudirektion, daß diese Amortisation von Fr. 150,000 rechnungsmäßig allerdings stattfand. Aber in Wirklichkeit wurden die Vorschüsse nicht reduzirt, sondern um Fr. 145,754 vermehrt, sodaß sich auf den 1. Januar 1892 die Vorschüsse für Hochbauten auf rund Fr. 376,000 beliefen, gegenüber rund Fr. 230,000 auf 1. Januar 1891. Ich habe auf der Kantonsbuchhalterei mich erkundigt, wie sich die Sache dies Jahr machen werde und ob eine Reduktion zu erwarten sei. Mit Rücksicht auf viele neue Hochbauten erhöhten Sie pro 1892 den Büdgetkredit auf Fr. 400,000, wovon wiederum eine Summe von Fr. 150,000 zur Amortisation bestimmt war. Nun haben wir bis Ende September für neue Hochbauten (nach Abzug der für die Irrenanstalt Münsingen verausgabten Fr. 461,697. 97 und der Einnahmen von Fr. 21,613) bereits eine Summe ausgegeben von Fr. 536,296. 92. Rechnet man hievon den ganzen Büdgetkredit von Fr. 400,000 ab, so ergibt sich bis Ende September neuerdings eine Vorschußvermehrung von rund Fr. 136,000, und es ist sicher, daß sich diese Summe bis Ende des Jahres noch ganz bedeutend erhöhen wird, da gegenwärtig verschiedene Arbeiten in Ausführung sind. Bis Ende 1892 werden die unverzinslichen Vorschüsse für neue Hochbauten die Summe von ungefähr Fr. 550,000 erreicht haben. Damit ist aber die Sache noch nicht abgeschlossen. Aus einem uns vorgelegten Verzeichniß ergibt sich, daß bereits wieder neue Hochbauten bewilligt sind, die ungefähr Fr. 1,600,000 kosten werden und zum Theil schon in Angriff genommen sind, oder in nächster Zeit ausgeführt werden müssen. Rechnet man alles zusammen, so stehen wir für Hochbauten vor einer Vorschußverpflichtung von etwas über 2 Millionen. Es ist klar, daß diese 2 Millionen nicht so leicht aus der künftigen laufenden Verwaltung amortisirt werden können. Auch wenn man jährlich Fr. 200,000 amortisiren könnte, würden bis zur gänzlichen Amortisation gleichwohl 10 Jahre verfließen. Die Staatswirthschaftskommission hat sich verpflichtet gefühlt, diese Angelegenheit der unverzinslichen Vorschüsse hier einmal zu besprechen und mit allem Nachdruck zu betonen, daß es unser aller Pflicht ist, in Zukunft in Bezug auf die Bewilligung neuer Hochbauten etwas zurückhaltender und ökonomischer zu verfahren. Es stehen auch schon für die nächste Zeit größere Bauten unmittelbar vor der Thüre, so der Bau einer neuen Anatomie und der Umbau der Strafanstalt zu einem Justizgebäude, bei welch letzterem Geschäfte der Staat zwar seine Rechnung finden, unter Umständen sogar ein gutes Geschäft machen wird. Man spricht ferner von einem neuen Hochschulgebäude, von einem neuen pharmazeutischen Institut ꝛc. Sollten alle diese Bauten in nächster Zeit bewilligt werden, so stände uns eine ernste Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts in Aussicht.

In Bezug auf die Straßenbauten stellen sich die Verhältnisse bedeutend günstiger, indem eine wirkliche Vorschußamortisation von circa Fr. 50,000 stattfand. Immerhin hätten nach dem Büdget Fr. 100,000 amortisirt werden sollen und es ist auch hier nöthig, ökonomischer zu verfahren. Man wird zwar den berechtigten Wünschen gewisser Ortschaften und Gegenden gerecht werden müssen, und die Staatswirthschaftskommission ist auch durchaus bereit, diesen Wünschen so weit möglich zu entsprechen. Sie hat dies Jahr über verschiedene Straßenprojekte einen Augenschein vorgenommen, um sich zu überzeugen, ob die betreffende Straße eine Nothwendigkeit sei oder nicht. Die Staatswirthschaftskommission ist überhaupt der Meinung, man solle in Bezug auf die Bewilligung von Straßenbauten mit aller Gründlichkeit vorgehen und die Verhältnisse an Ort und Stelle prüfen. Ich bin persönlich der Meinung, daß man den Gemeinden bei neuen Projekten möglichst entgegenkommen und einen möglichst hohen Beitrag bewilligen soll, damit sie nicht zu sehr belastet werden. Allein es liegt im eigenen Interesse der betreffenden Gemeinden, wenn sie nicht allzusehr pressiren, sondern sich etwas gedulden und bessere Zeiten abwarten, wo man sich im Staatshaushalte wieder freier bewegen kann.

Was die Wasserbauten betrifft, so läßt sich hier nicht viel sagen, indem man die Bewilligung der Beiträge nicht völlig in der Hand hat. Es geht immer die Bewilligung der Bundessubvention voran, die an die Bedingung geknüpft ist, daß auch der Kanton eine Subvention verabfolge. Es bleibt deshalb demselben nichts anderes übrig, als ebenfalls seinen Beitrag zu bewilligen. Ende 1891 beliefen sich die Vorschüsse auf Fr. 746,000, gegenüber Fr. 618,000 auf Ende 1890, sodaß also eine Vermehrung der Vorschüsse um Fr. 128,000 eingetreten ist.

Angesichts dieser Sachlage ist es absolut unsere Pflicht, in Bezug auf die Bewilligung neuer Bauten möglichst zurückhaltend zu sein. — Mit diesen wenigen Bemerkungen beantrage ich Ihnen, den Bericht der Baudirektion zu genehmigen.

Leuch. Der Bericht der Baudirektion enthält auch einen Abschnitt über das Vermessungswesen, und auf Seite 206 finden Sie eine Zusammenstellung über den Stand der Vermessungsarbeiten in den verschiedenen Amtsbezirken. Aus dieser Zusammenstellung ersehe ich, daß bis zum 1. Mai 1882 im ganzen 11 Amtsbezirke aufgefordert wurden, ihre Vermessung durchzuführen. Von diesen 11 Amtsbezirken haben 10 ihre Vermessung vollendet bis auf 16 Gemeinden, die in Vermessung begriffen sind. Dagegen ist das Amt Erlach, das ebenfalls aufgefordert

wurde, die Vermessung in Angriff zu nehmen, mit neun Gemeinden im Rückstand. Andere Amtsbezirke, Seftigen und Trachselwald, welche erst in den Jahren 1885 und 1886 aufgefordert wurden, die Vermessungsarbeiten vorzunehmen, sind bereits fertig vermessen, beziehungsweise in Vermessung begriffen. Weshalb der Amtsbezirk Erlach mit seinen Arbeiten im Rückstand ist, ist aus dem Berichte nicht ersichtlich. Es ist im Bericht gesagt, daß einige Gemeinden um Fristverlängerung eingekommen seien; unter diesen Gemeinden figurirt jedoch keine aus dem Amtsbezirk Erlach. Im Rückstande befinden sich die Gemeinden Gampelen, Siselen, Erlach, Brüttelen, Gäserz, Lüscherz, Tschugg, Gals und Mullen. Ich hätte nun gerne — zu Handen derjenigen Gemeinden, die schon seit längerer Zeit vermessen sind und, was allerdings in ihrem Interesse ist, auf Veranlassung des Vermessungsbüreaus zur Nachführung ihrer Vermessungswerke, zum Theil schon zum zweiten male, angehalten wurden — darüber Auskunft, weshalb diese Gemeinden im Amte Erlach noch so im Rückstande sind, während andere Gemeinden anders behandelt wurden.

M. *Stockmar*, conseiller d'Etat. Il m'est impossible de donner en ce moment les explications que désire M. Leuch. Je le prie donc d'attendre jusqu'à demain pour obtenir une réponse. Si M. le Directeur des travaux publics était encore absent demain, je me renseignerai pour être à même de répondre à sa place.

Leuch erklärt sich mit der Verschiebung der Antwort auf morgen einverstanden.

M. *Folletête*. Je désirerais adresser une question à M. le Directeur des travaux publics, ou à son suppléant, M. le conseiller d'Etat Stockmar. Cette question concerne la destination définitive que la direction ou le gouvernement pense donner à l'Hôtel des Halles à Porrentruy. Nous avons déjà fait remarquer ici, plusieurs fois, combien il serait désirable que toutes les administrations publiques du district de Porrentruy fussent centralisées dans un même bâtiment. On nous a toujours donné des assurances à cet égard, et je me plais à dire qu'on a déjà fait quelque chose, beaucoup si l'on veut, dans le but de donner enfin satisfaction à ce vœu de notre population. La suppression des écuries de l'ancien hôtel de l'Ours, qui existaient au rez-de-chaussée de ce bâtiment, et leur transformation en locaux pour l'administration du télégraphe et du téléphone sont un progrès qui a réjoui tout le monde. Mais il me paraît que maintenant on se complaît un peu trop longtemps dans le *statu quo*, alors que cependant il serait bien nécessaire, par exemple, de fournir des locaux plus convenables et plus spacieux à l'office des poursuites et des faillites. Ces locaux existent à l'Hôtel des Halles, et s'ils sont loués, c'est toujours à titre précaire, sous réserve expresse de les approprier à une destination publique. Il n'y a donc, de ce côté-là, aucun obstacle à terminer enfin la centralisation de nos administrations. L'Etat peut donner congé sans être tenu au paiement d'une indemnité.

Au reste, on a déjà pris tant de décisions en ce qui concerne l'Hôtel des Halles et la préfecture qu'il serait temps enfin de les mettre à exécution. Je ne répéterai pas ce que nous avons déjà démontré maintes fois quant à l'utilité de cette réforme réclamée instamment par l'opinion publique, et me bornerai à dire que l'Etat aurait lui-même un grand avantage à ce que cette question de la concentration des administrations publiques du district dans un ou deux bâtiments soit enfin résolue d'une manière rationnelle et logique. L'Hôtel des Halles présente à cet égard tous les avantages. L'Etat pourrait alors vendre les bâtiments de la Recette et des sels, pour lesquels il a déjà reçu des offres.

M. *Stockmar*, conseiller d'Etat. L'affaire dont vient de parler M. Folletête concerne la Direction des domaines. Mais à supposer même que je puisse en ce moment lui fournir tous les renseignements qu'il demande, il s'agirait de menus détails d'administration qui n'intéresseraient que médiocrement le Grand Conseil. L'affaire peut avoir un intérêt particulier pour M. Folletête, qui habite dans le voisinage de l'Hôtel des Halles, mais le Grand Conseil trouvera sans doute qu'on ne peut encombrer de ces petits détails la discussion du rapport de gestion. M. Folletête n'aurait, du reste, qu'à s'adresser à la Direction des domaines pour être mis au courant de tout ce qui peut l'intéresser dans cette question.

M. *Folletête*. Malgré ce que vient de dire M. le conseiller d'Etat Stockmar, je crois qu'il n'est pas inutile de soulever ici des questions de ce genre et j'estime également que tout député a le droit de signaler les décisions du Grand Conseil qui n'ont pas été suivies d'exécution. Je suis à la vérité voisin de l'Hôtel des Halles, mais l'état de choses actuel, si préjudiciable à l'intérêt public qu'il puisse être, ne présente pas pour moi personnellement le moindre inconvénient. Je demande donc simplement, en ma qualité de député, qu'eu égard au vœu unanime du district on procure enfin l'exécution des postulats. . . (M. *Stockmar*. Des postulats à examiner ont, en effet, été adoptés par le Grand Conseil, mais il n'a pas été pris de décisions à exécuter.). . . Eh bien, si l'on en est encore à l'examen des postulats, je désire que l'enquête se termine le plus tôt possible et qu'on en arrive enfin à installer à l'Hôtel des Halles toutes les administrations qui pourront y être placées sans inconvénient. Il est possible que la question soit complexe, et que le public n'en connaisse pas tous les éléments, mais je suis, pour ma part, convaincu qu'on peut au moins continuer la concentration de nos administrations de district, et j'ai pensé opportun de profiter de la discussion du rapport sur l'administration de l'Etat pour le rappeler aux Directions que cela concerne.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich kann zur Diskussion einen Beitrag leisten, der auch Herrn Folletête befriedigen wird. Der sogenannte „Bären", dieser ehemalige fürstbischöfliche Palast, hat die Behörden schon viel und oft beschäftigt und war auch in den letzten Zeiten Gegenstand der Verhandlung in den Behörden und im Re-

gierungsrath. In den letzten Tagen wurde diese Angelegenheit der Finanzdirektion zugewiesen, um die Eigenthumsverhältnisse an diesem Palast zu untersuchen. Er soll nämlich nicht einzig dem Staate zustehen, sondern zum Theil auch der Gemeinde Pruntrut, und wirklich benutzt sie einen Theil des Plainpieds, indem sie diese Lokalitäten an die eidgenössische Postverwaltung vermiethet hat und daraus einen großen Zins bezieht. Ob dieses etwas eigenthümliche Eigenthumsverhältniß juristisch und historisch begründet ist, weiß ich heute nicht. Es soll das untersucht werden, und ich hatte mir vorgenommen, im Laufe der Session darüber mit Herrn Folletête zu sprechen, was aber nicht möglich war, da derselbe in seine Lektüre sehr vertieft war. Ich werde mich an Herrn Folletête wenden nicht in seiner Eigenschaft als Advokat, sondern als Historiker und Vorsteher des jurassischen Archivs. Man hat auf dem hiesigen Archiv nachgeschlagen, aber aus begreiflichen Gründen darüber sehr wenig gefunden, indem das Gebäude erst mit der Vereinigung des Jura mit dem alten Kanton, im Jahre 1815, an den Staat kam.

Es muß also die Frage des Eigenthums einmal gründlich untersucht werden. Ist man darüber im Klaren, so wird man dann hoffentlich das Gebäude einmal einem bestimmten Zweck zuwenden. Ich nehme an, es werde dies in der Weise geschehen, wie Herr Folletête es im Auge hat, nämlich daß man das Gebäude als Amthaus für den Bezirk Pruntrut, in dem alle Verwaltungen centralisirt werden, verwendet, wodurch andere Gebäude in Pruntrut frei würden und verkauft werden könnten. — Ich glaube, Herr Folletête sollte sich damit befriedigt erklären.

M. *Folletête.* Je n'insisterai pas pour le moment. Puisque M. le directeur des finances veut bien promettre encore des propositions, j'attendrai qu'elles nous soient soumises.

Der Bericht der Baudirektion wird genehmigt und die Berathung des Staatsverwaltungsberichtes hier abgebrochen.

Zur Verlesung gelangt eine Zuschrift des Herrn Großrath Jenzer, worin derselbe seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt.

Weber (Graswyl). Nur noch ein kurzes Wort. Es ist bei Beginn der Sitzung die Ersatzwahl für den demissionirenden Herrn Oberrichter Egger auf morgen angesetzt worden. Ich finde dies nicht gerechtfertigt. Die fernerstehenden Großräthe können sich nicht entschließen, einem Manne zu stimmen, den sie nicht kennen. Es ist dies möglich für die Vertreter der Stadt Bern. Allein andere Großräthe haben an dieser Wahl auch Interesse, und ich beantrage deshalb, die Wahl auf die nächste Session zu verschieben, was um so eher geschehen kann, als Herr Oberrichter Egger noch bis zum 1. Januar im Amte verbleibt.

Wyß. Ich möchte den Antrag des Herrn Weber unterstützen. Es handelt sich um die Besetzung einer sehr wichtigen Stelle, bei der die Politik nicht in Frage kommt. Da wird es gut sein, wenn die verschiedenen Parteien darüber berathen und sich wo möglich auf eine gemeinsame Kandidatur einigen können.

Der Antrag des Herrn Weber wird stillschweigend zum Beschluß erhoben.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Zehnte Sitzung.

Freitag den 25. November 1892.

Morgens 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ritschard.

Der Namensaufruf verzeigt 156 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 111, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Benz, Biedermann, Brand (Ta-

vannes), Choffat, Choquard, Häberli (Aarberg), Hari (Adelboden), Houriet, Michel (Interlaken), Nägeli, Neiger, Neuenschwander (Thierachern), Roth, Stämpfli (Bern), Stegmann, Sterchi, Streit, Voisin, v. Wattenwyl (Richigen); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Anken, Béguelin, Belrichard, Bircher, Blatter, Bläuer, Blösch, Boillat, Boinay, Borter, Boß, Bourquin, Bühler, Burger, Burrus, Cattin, Chodat, Choulat, Coullery, Droz, Dubach, Eggimann (Hasle), Fahrny, Freiburghaus, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Gouvernon, Guenat, Gygax (Bütikofen), Haldemann (Rünkhofen), Hänni, Hennemann, Heß, Hiltbrunner, Hofer (Oberönz), Horn, Hostettler, Howald, Hubacher, Huffon, Jacot, Kaiser, Kisling, Kohli, Krebs (Eggiwyl), Krenger, Kunz, Kuster, Lüthi (Rüderswyl), Mägli, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marolf, Marti (Lyß), Mérat, Meyer (Laufen), Michel (Meiringen), Moser (Biel), Mouche, Rätz, Dr. Reber, Reichenbach, Renfer, Reymond, Rieben, Rieder, Robert, Rolli, Romy, Schärer, Schindler, Schlatter, Schmalz, Schmid (Karl), Schweizer, Sommer, Steck, Steffen (Madiswyl), Stoller, Studer, Thönen, Tièche (Biel), Trachsel, Tschanen, Wälchli, Wermeille, Zaugg, Zehnder, Ziegler, Zingg (Dießbach).

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Es ist eingelangt ein Gesuch um nachträgliche Subvention der Schmalspurbahn Saignelégier-Chaux-de-Fonds. Auf Antrag des Regierungsraths wird mit der Begutachtung desselben die Staatswirthschaftskommission betraut.

Präsident. Es ist dem Bundesrathe ein Rekurs des Herrn Albert Steck, Mitglied des bernischen Großen Rathes, eingereicht worden. Dieser Rekurs geht dahin, „es sei der Beschluß des Großen Rathes des Kantons Bern vom 17. November 1892, wodurch Herrn Steck die Ableistung eines Eides ohne Anrufung Gottes verweigert wird, aufzuheben." Der Bundesrath hat den Rekurs zur Einreichung allfälliger Gegenbemerkungen an die Regierung gewiesen. Die Regierung ihrerseits überweist die Angelegenheit, ohne einen Antrag zu stellen, dem Großen Rath, indem sie sich auf den Standpunkt stellt, es handle sich hier um eine interne Frage des Großen Rathes, in welche sich die Regierung nicht einzumischen habe; es sei daher Sache des Großen Rathes, das Weitere in dieser Angelegenheit zu beschließen. Ich möchte Ihnen nun beantragen, das Büreau mit der Ausarbeitung einer allfälligen Antwort zu beauftragen, worüber Ihnen dann in der nächsten Session Bericht erstattet würde.

Dürrenmatt. Wie Ihnen bekannt ist, hat anläßlich der Verhandlungen über die Eidverweigerung des Herrn Steck unser Herr Präsident den Antrag gestellt, Herrn Steck den Eid zu erlassen. Wenn ich mich nicht irre, steht die Mehrheit des Büreaus auf diesem Standpunkt. Das Büreau käme deshalb in die eigenthümliche Lage, eine Ansicht vertreten zu müssen, die derjenigen der Mehrheit seiner Mitglieder nicht entspricht. Ich möchte deshalb vorschlagen, eine Kommission zu ernennen, die den Standpunkt der Mehrheit des Großen Rathes zu vertreten hätte. Dabei setze ich voraus, daß das Büreau diese Kommission aus der Mehrheit vom 17. November bestellen werde. Sollte das Büreau von sich aus den Standpunkt der Mehrheit des Großen Rathes zu vertreten bereit sein, so bin ich damit einverstanden. Es sitzen ja im Büreau sehr tüchtige Advokaten, die den Standpunkt der großräthlichen Mehrheit gewiß bis zur letzten Instanz zu vertreten im stande sind.

Präsident. Es kann dem Büreau nur erwünscht sein, wenn die Angelegenheit an eine Kommission gewiesen wird, und ich habe daher keinen Grund, mich dem Antrag des Herrn Dürrenmatt zu widersetzen. Dabei muß ich die Erklärung abgeben, daß wenn ich mich mit der Sache zu befassen gehabt hätte, ich mich durch meine Ueberzeugung und meine Rechtsauffassung hätte leiten lassen müssen. Wenn die Angelegenheit jemand anders zugewiesen wird, so bin ich sehr froh und nehme an, die übrigen Mitglieder des Büreaus seien damit einverstanden. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so nehme ich an, das Büreau sei beauftragt, eine Kommission zu ernennen, welche eine allfällige Antwort vorzubereiten hätte.

Einverstanden.

Präsident. Im Anschluß hieran habe ich noch eine persönliche Bemerkung zu machen. Es ist vor einigen Tagen in der „Berner Zeitung" ein Artikel erschienen, der den Beschluß des Großen Rathes in der Eidesangelegenheit Steck scharf und meiner Ansicht nach unsachlich kritisirte. Es ist mir nun von verschiedenen Seiten mitgetheilt und von gewisser Seite mit Hartnäckigkeit aufrecht erhalten worden, ich sei der Verfasser jenes Artikels. Ich fühle mich daher verpflichtet, zu erklären, daß dem nicht also ist und ich dem Artikel, direkt und indirekt, fernstehe. Ich hoffe, Sie trauen mir mehr Takt zu, als jener Artikel in der Art und Weise, wie er die Sache behandelt, bekundet.

Tagesordnung:

Staatsverwaltungsbericht
für das Jahr 1891.

Fortsetzung der Berathung.

(Siehe Seite 397 hievor.)

Bericht der Finanzdirektion.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat zum

Geschäftsbericht der Finanzdirektion keine eigentliche Bemerkung zu machen. Wie Sie aus dem Bericht ersehen, war auch im Jahre 1891 die Arbeit der Finanzdirektion eine sehr große. Die Zahl der eingelangten und zum größten Theil auch erledigten Geschäfte beträgt 3888. Eine große Zahl derselben betrifft Rekurse in Steuerangelegenheiten, andere betreffen Domänenangelegenheiten, Mitrapporte zu den Anträgen anderer Direktionen ꝛc. Die Geschäftskontrolle weist wenig rückständige Geschäfte auf, was ich ausdrücklich betone, weil hin und wieder im Publikum, wenn ein Geschäft nicht sofort seine Erledigung findet, gesagt wird, es liege bei der Finanzdirektion. Es ist begreiflich, daß Rekurse und andere wichtige Angelegenheiten nicht so kurzer Hand abgethan werden können. Wenn sie richtig behandelt werden sollen, so erfordern sie eine gewisse Zeit, und es ist daher begreiflich, daß man unter Umständen auf den Entscheid etwas warten muß. Aber wie gesagt, Ende des Jahres wird tabula rasa gemacht, sodaß die Geschäftskontrolle wenig rückständige Geschäfte aufweist. Es ist auch begreiflich, daß bei der ungemein großen Last, welche die Finanzdirektion zu tragen hat, der Finanzdirektor hie und da gerne etwas aussetzt, um sich von der Arbeit zu erholen. Die Staatswirthschaftskommission muß anerkennen, daß die Geschäftsführung der Finanzdirektion im allgemeinen eine vorzügliche ist.

Was die Kantonsbuchhalterei anbetrifft, so spricht dieselbe in ihrem Berichte den Wunsch aus, es möchte über die gerichtlichen und administrativen Depots von Seite der Richterämter und Regierungsstatthalterämter häufiger Anzeige gemacht werden. Ebenso lassen bei fällig gewordenen Forderungen, wie Holzverkäufen ꝛc., die Bezugsanweisungen etwas lange auf sich warten. Infolge dessen können die Amtsschaffnereien nicht in richtiger Art und Weise kontrollirt werden; denn wenn die Kantonsbuchhalterei die Bezugsanweisungen nicht kennt, so weiß sie auch nicht, was für Geld der Amtsschaffner einkassirt hat. Es hat dies auch zur Folge gehabt, daß auf der Amtsschaffnerei Belp ein Verlust eintrat, indem man sie seit längerer Zeit nicht genau kontrolliren konnte, da der Amtsschaffner eingegangene Gelder nicht verbuchte.

Was die Einrichtung der Kantonsbuchhalterei betrifft, so hat die Delegation der Staatswirthschaftskommission, die während mehreren Tagen die ganze Buchhaltungseinrichtung im allgemeinen und im speziellen geprüft hat, die Ueberzeugung gewonnen, daß die Einrichtung eine ganz vorzügliche und gut durchdachte ist und der Herr Kantonsbuchhalter aus dem Buchhaltungswesen wirklich eine Wissenschaft gemacht hat. Er hat als Buchhalter sogar einen europäischen Ruf. Sein Werk über die Buchhaltungssysteme ist auch im Auslande sehr vortheilhaft rezensirt worden und das Gleiche ist der Fall in Bezug auf eine erst kürzlich von ihm verfaßte kleine Broschüre.

Was die Kantonalbank anbetrifft, so sagt der Bericht derselben selber, der Verkehr habe nicht wesentlich zugenommen und es sei auch nicht möglich, daß durch die staatlichen Banken der Verkehr bedeutend gehoben werden könne. Der Abschluß der Kantonalbankrechnung ist im allgemeinen kein ungünstiger; es muß anerkannt werden, daß die Kantonalbank, trotz der großen Bankkrache, welche im Jahre 1891 stattfanden, von großen Verlusten verschont blieb, und man muß zugestehen, daß die Leitung der Kantonalbank im allgemeinen eine solide war. Vielleicht haftete ihr, wenn man sich so ausdrücken darf, sogar etwas Knöchernes an, und man wirft ihr auch vor, sie könnte viel mehr leisten; man erwartet denn auch von einem neuen Bankpräsidenten alles Mögliche. Was meine persönliche Meinung in dieser Beziehung betrifft, so glaube ich allerdings, die Kantonalbank könnte noch etwas besser eingerichtet werden, und ich erlaube mir in dieser Beziehung einige Anregungen zu machen, die ich schon früher dem Bankpräsidenten privatim unterbreitete, die aber nicht durchgeführt wurden. Es handelt sich um kleinere Details, die aber unter Umständen eine große Wirkung haben können.

In erster Linie möchte ich bemerken, daß mich jedesmal, wenn ich auf die Kantonalbank kam, die baulichen Einrichtungen gestoßen haben. Das Haus ist ein sehr schönes und präsentirt sich sehr gut. Die innere Einrichtung aber, und zwar in erster Linie die Kassaeinrichtung, läßt vieles zu wünschen übrig. Das Visa befindet sich in einer dunkeln Ecke; man muß im Zug stehen und antichambriren. Wenn man Kassageschäfte hat, so muß man in jener dunkeln Ecke warten, bis das Visum vollzogen ist. Wenn ein Fremder, der die Einrichtung nicht kennt, auf der Kantonalbank einen Chek präsentiren will, so findet er das Visabüreau gar nicht. Geht er dann an die Kasse und der Kassier ist sehr beschäftigt, so heißt es, das Visum fehle, und so muß der Betreffende von Pontius zu Pilatus laufen und schließlich auf einem zügigen Flur in der Ecke warten, bis er das Visum hat. In dieser Beziehung sollte Abhülfe geschaffen werden. Das Publikum hat meistens mit der Kasse zu thun. Dieselbe sollte deshalb so eingerichtet sein, daß es einigermaßen anständig aussieht. Im Kassalokal befindet sich auch kein Tisch, wo man etwas schreiben könnte; überhaupt ist die Einrichtung eine ganz mangelhafte.

Was das Kassieramt betrifft, so geht der Bericht der Kantonalbank über den am frühern Kassier erlittenen Verlust so ziemlich hinweg. Man fragte sich nun in der Staatswirthschaftskommission, ob man diesem Verlust nicht etwas mehr Aufmerksamkeit schenken könnte. Es ist aufgefallen, daß trotz des Inspektorats ein solcher Verlust eintreten konnte, der, wie man nachher sagte, schon von x Jahren her datirt. Man hat gesagt, der Kassier sei ein pflichttreuer Mann gewesen, habe nie Urlaub genommen und sei überhaupt die Gewissenhaftigkeit selbst gewesen. Ich muß gestehen, mir hat der Kassier nie gefallen. Er war kolossal unfreundlich und machte immer ein saures Gesicht. Ich sagte mir oft: wie kann man an einen solchen Posten eine Persönlichkeit stellen, die jedermann chokirt, der mit der Kasse verkehren muß. Ich finde, ein Bankkassier sollte ein possibles Gesicht machen, damit man ihn auch ansehen kann (Heiterkeit); denn schließlich ist der Kassier gewissermaßen das Aushängeschild der Bank im Verkehr mit dem Publikum. Der frühere Kassier war ungemein pünktlich in Bezug auf das Schließen der Bank. Wenn jemand 5 Minuten vor Kassaschluß kam, so schaute er nach der Uhr und sagte: „Es ist de gly Zyt, daß der chömit." Das Publikum war gewissermaßen für ihn da, und so wußte er sich einen gewissen Nimbus zu verschaffen, sodaß ich die Ueberzeugung habe, der Inspektor habe nicht im entferntesten geglaubt, daß da eine Kontrolle nothwendig sei. Ich glaube festnageln zu dürfen: wenn der Inspektor den Konto-Korrent mit den Kassabüchern verglichen hätte, so hätte das Defizit entdeckt werden müssen. Der Kassier trug Zahlungen anderer Kassen nicht unter

dem betreffenden Datum ein, und so hätte das Datum der Kassabücher mit dem Konto-Korrent der betreffenden Kassen differiren müssen. Hätte man den Kassier für 14 Tage auf Reisen geschickt, so hätte es sehr merkwürdig zugehen müssen, wenn das Defizit nicht entdeckt worden wäre. Die Kantonalbank muß sich nach zwei Seiten hin vor Verlusten zu schützen suchen: vor Verlusten von außen, indem man sich fälschlicherweise Kredit bei der Bank zu verschaffen sucht, und vor Verlusten durch ihr eigenes Personal, welch letzteres nach meinem Dafürhalten noch schlimmer ist als das erste.

Da ich gerade vom Kassieramt spreche, so will ich auch über den gegenwärtigen Kassier noch ein Wörtlein verlieren. Es können im Geschäftsleben allerlei Zufälle eintreten, sodaß man sich oft einen Augenblick verspätet. Es will vielleicht jemand auf der Kantonalbank noch ein Kassageschäft erledigen, der mit dem Zug um 4 Uhr 45 ankommt. Nun hat aber der Zug vielleicht eine Viertelstunde Verspätung. Präsentirt sich dann der Betreffende auf der Kantonalbank, so findet es der Kassier für nöthig — ich habe das mit eigenen Ohren gehört — dem Betreffenden eine lange Vorlesung darüber zu halten, daß er nach 5 Uhr nicht gehalten sei, jemand zu bedienen; er müsse das Reglement handhaben, und wenn er nach 5 Uhr noch jemand Bescheid gebe, so verletze er das Reglement. Wenn man solche Leute hat, die so pedantisch verfahren, so ist begreiflich und selbstverständlich, daß das betreffende Geschäft unpopulär wird.

Es ist mir ferner bekannt, daß der Kantonalbank proponirt wurde, sie möchte Erleichterungen in Bezug auf die Kommissionen eintreten lassen und sich in dieser Beziehung ungefähr den Anschauungen der Privatbanken anschließen. Diese Propositionen wurden seitens der Direktion dem Bankrathe empfohlen, von demselben aber nicht genehmigt. Es gehört das auch zu der zu wenig coulanten Art und Weise der Geschäftsführung, die es vielen Geschäftsleuten unter Umständen unmöglich macht, mit der Kantonalbank zu verkehren, indem die Privatbanken coulantere Bedingungen stellen.

Die Hypothekarkasse weist wiederum ein sehr günstiges Jahresergebniß auf und es muß konstatirt werden, daß sie in vorzüglicher Weise verwaltet wird. Das günstige Resultat rührt nicht etwa daher, daß der Zinsfuß der Hypothekarschuldner ein zu hoher ist, sondern vielmehr davon her, daß im Jahre 1891 der Geldstand ein sehr abundanter war, sodaß der Hypothekarkasse große Summen zu einem sehr niedrigen Zinsfuß zuflossen. So figuriren in der Rechnung circa 8 Millionen, die sie zum Theil zu 3 %, zum Theil bloß zu 2½ % verzinsen mußte. Es thut dies das Resultat natürlich bedeutend verbessern, indem das Kapital, auf das sich der Gewinn vertheilt, im Verhältniß zum gesammten Kapital ein sehr kleines ist, 13 Millionen gegenüber 91 Millionen. Sollte der Geldstand knapper werden, so wäre die Hypothekarkasse gezwungen, wieder 4prozentige Kassenscheine herauszugeben, die 3prozentigen Einlagen würden konvertirt und dann wäre das Resultat nicht mehr ein so günstiges.

Aus dem Oberland sind Klagen gekommen, man gehe namentlich bei gerichtlichen Betreibungen hie und da zu rigoros vor. Der Bericht der Hypothekarkasse gibt dies selbst einigermaßen zu, sagt aber, es sei dies eine Folge des neuen eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes. Es gingen auch Klagen ein, es werden zu hohe Betreibungskosten angerechnet. Aus der Rechnung ergibt sich, daß an Rechts- und Betreibungskosten Fr. 11,000 ausgegeben und Fr. 13,000 eingenommen wurden, woraus der Schluß zu ziehen wäre, daß den Schuldnern etwas zu viel verrechnet wurde. Immerhin ist zu beachten, daß in dem Betrage der Einnahmen auch die zurückverlangten Porti inbegriffen sind. In dem gedruckten Bericht der Staatswirthschaftskommission soll es nicht heißen „zu viel verlangte", sondern zurückverlangte Porti. Auch wird dieser Conto von einem Jahr auf das andere übertragen und kann nächstes Jahr vielleicht einen Ausfall aufweisen, statt eines Ueberschusses. Immerhin glaubte die Staatswirthschaftskommission die Sache releviren zu sollen, weil von verschiedenen Seiten Klagen laut wurden. Auch wurde gesagt, die Kasse dürfte in Bezug auf die Frankatur der Briefe etwas coulanter sein.

Ein Wunsch, den die Staatswirthschaftskommission wiederholt, geht dahin, es möchte bei Aufstellung der Bilanz für den Staatseinschuß ein fixer Zins verrechnet und erst der Rest als Reingewinn in die Rechnung eingestellt werden.

Bezüglich der Steuerverwaltung macht die Staatswirthschaftskommission darauf aufmerksam, daß infolge eines bundesgerichtlichen Entscheides dem Staate Bern große Steuerkapitalien entgehen. Es können nämlich diejenigen Hypothekarschuldner, deren Gläubiger außerhalb des Kantons wohnen, vom Recht des Schuldenabzugs ebenfalls Gebrauch machen. Letztes Jahr entgingen dem Staate infolge dessen zirka 65 Millionen Steuerkapital = Fr. 130,000 Steuerertrag. Es ist dies ein Betrag, den wir sehr gut brauchen könnten, und es beweist dies, daß eine Revision unseres Steuergesetzes dringend nothwendig wäre.

Dies sind die Bemerkungen, welche die Staatswirthschaftskommission zum Berichte der Finanzdirektion anzubringen hat. Sie beantragt, dem Berichte die Genehmigung zu ertheilen.

Hirter. Im allgemeinen bin ich mit den Bemerkungen des Herrn Bigler in Bezug auf die Kantonalbank einverstanden. Was die Kasseneinrichtung betrifft, so wäre es wirklich sehr wünschenswerth, daß dieselbe etwas verbessert würde.

Nicht ganz einverstanden bin ich mit der Beurtheilung der Arbeit des Inspektors. Bei der Art und Weise, wie der Kassier vorging, wird es auch dem gewissenhaftesten Inspektor nicht gelingen, ein Defizit zu entdecken. Wenn jeden Abend zum Austausch daliegende Banknoten auf die Seite gelegt werden, um eventuell zum Kassabestand gezählt zu werden, oder wenn eingehende Gelder überhaupt nicht eingetragen werden, so ist es dem Inspektor unmöglich, das zu entdecken, auch bei einer Vergleichung mit dem Konto-Korrent. Wenn der Kassier eingehende Beträge erst am folgenden Tage einträgt, so könnte dies höchstens demjenigen, der den Konto-Korrent führt, auffallen. Ich halte dafür, zur Thätigkeit des Inspektors müsse eine Ergänzung der Organisation selbst hinzutreten. Herr Bigler bemerkte, wenn man den Kassier für 14 Tage auf Reisen geschickt hätte, so hätte das Defizit entdeckt werden müssen. Ich möchte darauf hinweisen, daß der Handels- und Industrieverein bei Berathung des Kantonalbankgesetzes hervorgehoben hat, daß die Kontrolle nur dann eine vollständige sein könne, wenn die betreffenden Beamten wenigstens während 14 Tagen durch Stellvertreter ersetzt werden. Das dies richtig ist, beweist

der vorliegende Fall; auch auf dem Comptoir St. Gallen der eidgenössischen Bank wäre das Defizit jedenfalls viel früher entdeckt worden, wenn der Verwalter während 14 Tagen durch jemand anders ersetzt worden wäre. Ich möchte darum neuerdings der Verwaltung der Kantonalbank ans Herz legen, zu prüfen, ob die Anregung des Handels- und Industrievereins nicht ins Bankreglement aufgenommen werden sollte.

Es ließe sich auch eine Bemerkung anbringen in Bezug auf das Titelinventar. Letztes Jahr waren die Titel zu hoch in die Rechnung eingestellt. Die gegenwärtigen Kurse haben die Sache etwas ausgeglichen, sodaß heute zu einer Bemerkung kein Anlaß vorliegt, umsomehr, als man begreift, daß die Kantonalbank nicht gerne Titel im Preis herabsetzt. Indessen glaube ich, es wäre angezeigt, daß sich die Kantonalbank in Zukunft in dieser Beziehung an die für Aktiengesellschaften geltende Bestimmung halten würde, daß der Mittelkurs des letzten Monats vor Rechnungsabschluß der Rechnung zu Grunde gelegt wird. Die Kantonalbank sollte auch in dieser Beziehung andern Geschäften, Sparkassen ꝛc., zum Muster dienen.

Bei diesem Anlasse möchte ich mir an den Herrn Finanzdirektor noch eine Anfrage erlauben. Vor einem Jahre ist der Salzpreis ermäßigt worden. Vorher wurde neben Kochsalz auch noch Gewerbesalz abgegeben zum Preise von 6 Fr. per 100 Kilo. Seit der Ermäßigung des Salzpreises wird dieses Gewerbesalz (für Gerbereien, Kerzen- und Seifenfabriken ꝛc.) nicht mehr abgegeben, weil man sagt, man kenne noch kein Denaturirungsverfahren, das absolute Garantien biete, daß das betreffende Salz nicht seinem Zwecke entfremdet und als Kochsalz verwendet werde. Wie ich hörte, wurden in dieser Beziehung Versuche gemacht, die aber noch zu keinem Resultate geführt haben. Da sich der Große Rath im allgemeinen mit dem Salzpreis befaßte, so würde ich es sehr begrüßen, wenn der Herr Finanzdirektor uns auch hierüber einige Auskunft geben würde.

Dürrenmatt. Die Mittheilungen, welche im Verlaufe dieser Session über die Prosperität der Kantonalbank unter dem neuen Gesetz von 1886 gemacht worden sind, sind etwas zum Verwundern. Letzter Tage haben wir von Herrn Andreas Schmid vernommen, daß seit längerer Zeit auf der Kantonalkank ein ziemlich gesetzloser Zustand herrscht. Durch die Staatswirthschaftskommission werden wir aufs Neue in die Geheimnisse von Defiziten eingeweiht, die man nicht hätte erwarten sollen. Nun gab es allerdings schon im Jahre 1885, als die Revision des Kantonalbankgesetzes an die Hand genommen wurde, Leute, welche sagten, die Revision sei nicht nöthig, der Zweck derselben sei nur, die öffentliche Aufmerksamkeit von dem in 7 Jahren entstandenen Millionendefizit abzulenken. Es wurde damals dem Großen Rathe eine mit 8000 Unterschriften bedeckte Petition eingereicht, worin die Verantwortlicherklärung der fehlbaren Beamten und Behörden verlangt wurde. Dieses Begehren blieb jahrelang in der Großrathsdrucke liegen, bis die Revision vorbei war und die Behörden und Beamten mit großen, schönen Besoldungen wieder weiter funktioniren konnten. Nun vernimmt man neuerdings ganz bedenkliche Unregelmäßigkeiten. Daraus glaube ich konstatiren zu können, daß allerdings der eine Zweck der Gesetzesrevision erreicht wurde: die fehlbaren Beamten und Behörden sind nicht verantwortlich erklärt, sondern vom Großen Rathe aus der Verantwortlichkeit entlassen worden. In dieser Beziehung hätte das Gesetz von 1886 also seine segensreichen Folgen entwickeln können! Aber der andere Zweck, die bessere Organisation der Anstalt, ist nicht erreicht worden. Nachdem dies konstatirt ist, wird man in Zukunft Ursache haben, solche Revisionen noch skeptischer aufzunehmen als bis jetzt.

Zu diesen auffälligen Erscheinungen möchte ich noch eine Mittheilung hinzufügen, die mir letzter Tage gemacht wurde und worüber ich gerne Auskunft hätte. Es ist jedermann bekannt, daß im Verlaufe dieses Sommers zwischen den bernischen und den ostschweizerischen Aktionären der eidgenössischen Bank ein gewaltiger Kampf stattfand. Es ist bekannt, daß die ostschweizerische Gruppe mit knapper Majorität die Verlegung des Sitzes der eidgenössischen Bank nach Zürich beschloß und daß darob im Kanton Bern mit Recht eine große Erbitterung entstanden ist. Ich vernahm nun zu meinem großen Erstaunen in den letzten Tagen, unsere Kantonalbank sei ebenfalls Inhaber eines ziemlichen Stockes von Aktien der eidgenössischen Bank und es sei dieser Stock am Tage der Aktionärversammlung nicht einmal fruchtbar gemacht worden, um Bern den Sitz der eidgenössischen Bank zu erhalten. Wenn das richtig wäre, so müßte man dann allerdings aufhören, über die Gewaltthätigkeit der Ostschweizer zu lamentiren und in erster Linie sich selbst bei der Nase nehmen. Allein ich hoffe noch immer, diese Mittheilung, welche mir allerdings von glaubwürdiger Seite gemacht wurde, beruhe auf einem Irrthum und ich will deshalb vorläufig keine weitern Folgerungen daraus ziehen.

Zingg (Bußwyl). Der Abschnitt „Salzverwaltung" veranlaßt mich zu einigen Bemerkungen. Wie aus demselben zu ersehen ist, beziehen wir das Kochsalz von drei verschiedenen Salzsalinen. Nun ist mir bekannt, daß vor etwa 40 Jahren im Amt Wangen, in der sogenannten Juchten, Bohrversuche auf Salz gemacht worden sind, die ziemlich günstig ausfielen, dann aber infolge eintretender Störungen wegen unsauberer Handlungen wieder aufgegeben werden mußten. Die Bohrlöcher sollen einige 100 Fuß tief gewesen sein und man hatte die größten Hoffnungen, es werde ein schönes Salzlager zum Vorschein kommen. Ich möchte nun fragen, ob es nicht vielleicht geboten wäre, an der betreffenden Stelle neuerdings Bohrversuche zu machen.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich will mich mit einigen Worten über die in Bezug auf die Kantonalbank gemachten Bemerkungen aussprechen.

Ich denke nicht, daß man verlangen wird, daß ich weitläufig auf die Persönlichkeit des nicht mehr existirenden Kassiers und dessen finsteres Angesicht eintrete. Ich erkläre offen, daß mir derselbe auch nicht immer gefallen hat; allein ich weiß, daß ich andern Leuten auch nicht immer gefalle (Heiterkeit) und ich kann nichts dafür, daß mir der Pfarrer bei der Admission auf meinen Admissionszettel schrieb:

„Vergiß nicht, was Paulus spricht,
Und mach ein fröhlich Angesicht". (Heiterkeit.)

Wenn Herr Bigler seine Aussetzungen bei Lebzeiten des gewesenen Kassiers gemacht hätte, so würde er schlechten Boden gefunden und man würde ihn gehörig heimgeschickt haben; denn der Betreffende galt in vielen

Kreisen als das Muster eines Kassiers und eines rechtschaffenen braven Mannes. Leider war dem nicht so und der brave Mann verstund es, jahrelang zu verbergen, daß er eigentlich ein Spitzbube war. Das Defizit konnte auf eine lange Reihe von Jahren bis auf die frühere Verwaltung zurückverfolgt werden. Verdeckt hat er dasselbe mittelst eines nicht mehr neuen Kniffes, den man bald einmal kennen sollte. Er trug Zahlungen, die ihm gemacht wurden, nicht an dem betreffenden Tage ein, sondern behielt sie in Reserve, damit er sich, wenn der Inspektor komme, rasch rangiren könne. Infolge dessen fand sich einige Tage vor seinem Tode bei der Inspektion alles in Ordnung. Einige Tage nach seinem Tod stellte sich heraus, daß er eine Zahlung nicht unter dem richtigen Tage eingetragen hatte und so kam das Defizit an den Tag. Den gleichen Kniff haben andere auch schon angewendet, und obschon ich in der Sache nur ein Laie bin, so kann ich nicht begreifen, weshalb man bei der Inspektion nicht untersucht, ob die letzten Zahlungen wirklich richtig eingetragen seien. Wenn man dies nicht thut, so wird es nicht möglich sein, auch bei der strengsten Inspektion, ein Defizit zu entdecken, namentlich wenn die Betreffenden, was auch mitunter vorkommt, noch zum Mittel der Unterschriftenfälschung greifen und so auf raffinirte Weise die Aufsicht umgehen. Das beste Mittel ist, daß der Inspektor nie von vornherein glaubt, daß die Person, welche er zu überwachen hat, ein absolut braver Mann sei. Ein richtiger Inspektor sollte, wie ein Staatsanwalt, immer das Gegentheil glauben, bis ihm der Nachweis geleistet ist, daß der Betreffende ein braver Mann ist. Man sollte also diejenigen, welche sich als Kassiere wählen lassen, so fatal es für dieselben ist, schonungslos als verdächtige Personen betrachten und sie demgemäß beaufsichtigen.

Ein ferneres Mittel ist dasjenige, von welchem Herr Hirter sprach und das ich schon oft empfohlen habe, nämlich daß man jedes Jahr den Kassier auf Reisen schickt, aber nicht dann, wenn er es wünscht, sondern man müßte ihm von heute auf morgen sagen: Räume morgen dein Büreau und geh in die Ferien! Es wäre gut, wenn man das gleiche Verfahren auch gegenüber den Verwaltern der Filialen zur Anwendung bringen könnte. Es stößt dies jedoch deswegen auf Schwierigkeiten, weil man nicht immer die nöthigen Personen als Stellvertreter zur Verfügung hat.

Daß sich der Bericht der Kantonalbank über das Defizit des Kassiers und die Entstehung desselben nicht genauer ausspricht, ist ein Fehler. Der Bericht ist „mutz" und in dem bekannten Bankjargon gehalten und zeichnet sich, wie alle solchen Berichte, mehr dadurch aus, was verschwiegen, als was gesagt wird. Es ist das also nichts Auffallendes, obschon ich zugebe, daß die Kantonalbank sich nicht andere Banken zum Muster zu nehmen brauchte. Wodurch das Defizit veranlaßt wurde, weiß man nicht. Die Lebenshaltung des Kassiers, wenigstens in den letzten 10 Jahren, während denen ich ihn kannte, ließ nicht vermuthen, daß er nicht gut stehe. Auf verschiedene Vermuthungen will ich nicht eintreten. Es heißt, das ewig Weibliche spiele auch eine Rolle und ebenso schlechte Finanzoperationen, zu welchen Leute in solcher Stellung leicht veranlaßt werden. Es hat auch keinen großen Werth, nachträglich der Entstehung des Defizits nachzuforschen.

Was die übrigen Bemerkungen betreffend die Kantonalbank anbelangt, so weiß niemand besser als diejenigen, welche ohne spezielle Bankkenntnisse in der Bankverwaltung sitzen müssen, daß nicht alles so ist, wie es sein sollte, und darum hat man so große Mühe, die richtigen Männer zu finden, welche der Bank neuen Geist und neuen Impuls geben könnten. Aber das darf konstatirt werden und das soll man anerkennen, daß sich die Bank wenigstens von einem Fehler fern halten konnte, nämlich von großen Verlusten und Defiziten. Seit die neue Organisation besteht, ist in dieser Beziehung nichts passirt, was zu eigentlichen Bemerkungen Anlaß gab. Das größte Defizit ist dasjenige des gewesenen Kassiers, das schon von früher her datirte. Namentlich letztes Jahr krachte es überall in der ganzen Schweiz und auch die Kantonalbank von Zürich, von welcher es heißt, sie sei sehr gut verwaltet, erlitt große Verluste. Auch in Bern traten bekannte Verluste und Krache ein, und es ist deshalb anzuerkennen, daß die Kantonalbank ein normales Jahr hatte und keine größern Verluste verzeichnen mußte.

Was die Kritik der Lokalitäten betrifft, so ist dieselbe theilweise berechtigt. Allein es ist den vorhandenen Mängeln sehr schwierig abzuhelfen. Das Gebäude besitzt wohl eine schöne Front, ist aber nicht zweckmäßig eingerichtet.

Was die Anfrage des Herrn Hirter betreffend die Verabfolgung von Gewerbesalz betrifft, so hat vor Jahren der Zustand geherrscht, daß man, ohne gesetzliche Bestimmungen, an gewisse Gewerbe denaturirtes Salz abgab, um dieselben in den Stand zu setzen, mit den nämlichen Gewerben des Auslandes und anderer Kantone konkurriren zu können. Aehnliches haben auch die meisten anderen Kantone gethan oder thun es noch. Im Kanton Zürich z. B. ist die diesen Gewerben gebotene Erleichterung eine noch viel größere, als es im Kanton Bern der Fall war. Nach dem Beschlusse des Großen Rathes betreffend Herabsetzung des Salzpreises entstund die Frage, ob diese Rücksichtnahme auf gewisse Gewerbe auch fernerhin fortdauern dürfe. Der Regierungsrath fand, es sollte wenigstens der Versuch gemacht werden, nur müsse verhindert werden, daß mit diesem Salze Mißbrauch getrieben werde. Man machte deshalb Versuche, um die frühere, anerkanntermaßen ungenügende Denaturirung durch eine bessere zu ersetzen. Diese Versuche wurden begutachtet von unseren Chemieprofessoren und man glaubte, ein zweckmäßiges Denaturirungsverfahren gefunden zu haben. Es haben dann aber die Gerber behauptet, sie können dieses Salz nicht brauchen. Mittlerweile fand eine Sitzung der Staatswirthschaftskommission statt, in welcher diese Angelegenheit auch zur Sprache kam und die Ansicht ausgesprochen wurde, nachdem der Große Rath den Salzpreis allgemein herabgesetzt habe, gehe es nicht an, noch besondere Ausnahmen zu gestatten, um so mehr als auch im Großen Rathe in diesem Sinne Voten gefallen seien, denen nicht widersprochen wurde. Wir befinden uns also in einem Dilemma. Die Einen sind der Ansicht, es solle das Gewerbe in gleicher Weise berücksichtigt werden wie früher, während die andern sagen, das sei nicht zulässig. Um aus diesem Dilemma herauszukommen, wird der Regierungsrath die Frage in nächster Zeit dem Großen Rathe vorlegen, der dann darüber entscheiden mag.

Was die Anregung betreffend Aufsuchung eigener Salzlager betrifft, so wäre es natürlich im höchsten Grade zu begrüßen, wenn man ein solches Lager finden könnte. Ich kann Ihnen mittheilen, daß letztes Jahr eine bezügliche Untersuchung stattfand. Es wurde mir mitgetheilt,

daß ehemals im Amt Saanen ein Salzbrünnlein geflossen sei, dessen starker Salzgehalt auf ein Salzlager habe schließen lassen. Es wurde gewünscht, die Sache möchte näher untersucht und es möchten Nachgrabungen gemacht werden. Eine Untersuchung auf Ort und Stelle hat dann aber ergeben, daß die betreffende Stelle im Laufe der Jahre durch eine Erdlawine verschüttet wurde und daß, um nur zu dem erwähnten Brünnlein zu gelangen, die Nachgrabungen sehr große Kosten verursachen würden. Man nahm dann Anlaß, die Frage prüfen zu lassen, ob an der betreffenden Stelle überhaupt Salz vermuthet werden könne. Die Antwort ging dahin, daß sich das Salzlager von Bex durch die ganze Gebirgskette bis zum Thunersee hin erstrecke, indem überall Gypsformation vorkomme, die auf die Anwesenheit von Salz schließen lasse; die Verhältnisse seien aber höchst wahrscheinlich so beschaffen, das sich eine Ausbeutung nicht lohnen würde, während die Nachforschungen große Kosten zur Folge hätten. Von den Bohrversuchen im Amte Wangen habe ich bis jetzt nichts gehört. Wenn sich aber irgend welcher Anhaltspunkt ergibt, dort Untersuchungen vornehmen zu lassen, so wird dies geschehen.

Was die von Herrn Dürrenmatt gestellte Anfrage betreffend Aktien der eidgenössischen Bank betrifft, so kann ich nur so viel sagen, daß die Kantonalbank Aktien der eidgenössischen Bank weder besitzt noch besessen hat, da sie überhaupt solche nicht erwerben darf. Wenn sie gleichwohl im Besitz solcher Aktien war, so gehörten dieselben andern Leuten, welche sie dort deponirt hatten und über die die Kantonalbank allerdings, juristisch genommen, vielleicht hätte verfügen können. So viel ich indirekt vernommen habe, ist übrigens, mit Ausnahme von etwa 100 Stück, über diese Aktien von den Eigenthümern selbst verfügt worden. Ob man das Recht gehabt hätte, über diese 100 Aktien zu verfügen, weiß ich nicht. Falls man dieses Recht gehabt hätte, so war es allerdings ein Fehler, daß man davon nicht Gebrauch machte. Die Frage des Sitzes ist mehr als eine bloße Interessenfrage für die Aktionäre, sie ist sowohl für die Gemeinde als für den Staat Bern eine Frage von öffentlicher Bedeutung und ich glaube allerdings, es wäre Pflicht des Direktors gewesen, nicht eigenen Anschauungen, eigenen Sympathien und Antipathien Gehör zu schenken, sondern alle Mittel, die er in Händen hatte, zu Gunsten des Sitzes der eidgenössischen Bank in Bern zu benutzen. Wollte er dies aus eigener Initiative nicht thun, so hätte er fragen sollen. Hätte er die Oberbehörde oder mich angefragt, so würde ich ihm gesagt haben, er solle die Aktien der eidgenössischen Bank benützen. Ich werde mich übrigens in der nächsten Sitzung des Bankrathes noch näher erkundigen.

Wyß. Der Herr Finanzdirektor hat von den verschiedenen Mitteln zur Aufdeckung der finanziellen Untreue gesprochen. Ich bin mit seinen Ausführungen vollkommen einverstanden, glaube aber, es gebe noch ein weiteres Mittel, das bisher nicht erwähnt wurde und von dem ich gerne sähe, wenn es mit etwas größerer Strenge angewendet würde. Ich finde, wenn ein Finanzbeamter einmal als untreu erfunden worden ist, so sollte man ihn so rasch als möglich einstellen und ihm nicht Zeit geben, seine Untreue noch zu vergrößern. Ich glaube, man sei dies nicht nur einer guten Finanzverwaltung als solcher schuldig, sondern auch dem ganzen Volke gegenüber, das unter Umständen mit dem betreffenden ungetreuen Beamten in Verkehr kommen und so auch direkt geschädigt werden kann. Es schwebt mir ein Beispiel vor, das ich Ihnen mittheilen will, nicht im Detail, aber doch so, daß Sie sich selber ein Urtheil bilden können, ob es nicht besser gewesen wäre, wenn man rascher eingeschritten wäre. Sie erinnern sich an den Fall des ungetreuen Amtschaffners in Belp. Eine Inspektion ergab ein Defizit von ungefähr Fr. 4000 und zwar handelte es sich nicht etwa nur um Nachlässigkeiten, von denen man annehmen konnte, sie werden ein anderes mal nicht mehr vorkommen. Gleichwohl gab man dem betreffenden Beamten Zeit, um die Sache wieder in Ordnung zu bringen. Nach einiger Zeit fand eine zweite Inspektion statt, wobei konstatirt wurde, daß das Defizit auf ungefähr Fr. 100 zurückgegangen war. Da wäre nun der Moment gegeben gewesen, dem betreffenden Beamten zu sagen: Wir haben dir Zeit gegeben, dich einzurichten, das Defizit ist größtentheils gedeckt, wir wollen dich schonen und nicht dem Strafrichter überweisen, aber jetzt gib deine Demission. Statt dessen beließ man ihn auf seinem Posten und als man nach ungefähr einem halben Jahr wieder eine Inspektion vornehmen ließ, lag der Fall so, daß der betreffende Beamte sich nur durch Selbstmord der Untersuchung entziehen konnte und der Staat einen Verlust von rund Fr. 28,000 erleiden wird. Ich will hier niemandem Vorwürfe machen; allein ich betone, daß wenn die Behörden etwas Unsauberes entdecken, man mit der Schonung nicht zu weit gehen sollte. Ein Privatmann kann sich das erlauben, aber wenn man die Finanzen des Staates verwaltet, sollte man etwas strenger sein; denn einen schließlichen Verlust decken nicht die betreffenden Aufsichtsbehörden, sondern das Volk muß dafür entgelten, sei es, daß nöthige Ausgaben nicht gemacht werden können oder mehr Steuern bezogen werden müssen. Der Fall von Belp ist namentlich auch deshalb sehr lehrreich, als sich herausstellte, daß der betreffende Beamte noch am Vorabende seines Todes von der Staatskasse über Fr. 10,000 Vorschüsse erhielt, die nicht gebucht wurden und die er neuerdings unterschlagen hat. Wäre man früher eingeschritten, so wäre das auch verhindert worden, sodaß der Staat nicht Fr. 28,000 verlieren müßte, abgesehen davon, daß auch die Bürgen, die ich nicht kenne, in Mitleidenschaft gezogen werden.

Ich denke, man werde es mir auch von Seite des Herrn Finanzdirektors nicht übel nehmen, wenn ich den Wunsch ausspreche, es möchte gegenüber Beamten, die sich als untreu erweisen, etwas strenger verfahren werden.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich nehme Herrn Wyß seine Bemerkungen durchaus nicht übel. Sein Vorwurf ist nicht unbegründet; ich kann aber versichern, daß derselbe nicht die Finanzdirektion trifft. Wenn Herr Wyß die Akten nachsieht, so wird er finden, daß der Finanzdirektor hart genug gewesen wäre, den Mann rechtzeitig zu beseitigen, daß er aber nicht einzig Meister war und mit seiner Ansicht nicht durchdrang. Ich bin einverstanden, daß man einen Mann, den man auf einer Untreue ertappt, ohne weiteres entlassen und auf seine Jeremiaden und die Bitten seiner Frau nicht hören soll, und namentlich soll das Inspektorat nicht so weichherzig sein, daß es selber für den betreffenden Mann, der sich einmal einen Fehler zu Schulden kommen ließ aber sonst ein braver Mann sei, um Gnade fleht. Ich bin also dafür,

daß man sagt: „Landgraf, werde hart!" Ich bin über die Bemerkungen des Herrn Wyß sehr froh und wünsche nur, daß alle diejenigen, welche in solchen Fällen etwas zu sagen haben, von denselben Notiz nehmen und in künftigen Fällen, die nicht ausgeschlossen sind, sich daran erinnern werden.

v. Werdt. Man hat vorhin von Salzbohrungen gesprochen, und ich erlaube mir darüber auch noch einige Worte. Ich habe seinerzeit den Antrag gestellt, man möchte dem Bergbau mehr Aufmerksamkeit schenken und zwar gestützt darauf, daß im Kanton Neuenburg dem Fiskus von verschiedenen Bergwerken jährlich über Fr. 100,000 zufließen, während der Kanton Bern aus dem Bergbau höchstens Fr. 6—7000 einnimmt. Ich sagte damals, man möchte nach Braunkohlen — die Steinkohlen liegen zu tief — und Salz bohren, und ich möchte neuerdings betonen, man möchte sein Augenwerk auf die Steinsalzlager richten, die ganz entschieden am Thunersee in nicht zu großer Tiefe vorkommen. Ich habe mir vor kurzem die Sache selbst etwas näher angesehen und bin dadurch in meiner Ueberzeugung bestärkt worden. Ein mit den Verhältnissen in Bex sehr genau vertrauter Geologe hat sich dahin ausgesprochen, daß in der Nähe des Thunersees in nicht sehr großer Tiefe Salzlager vorhanden seien. Auch Herr Dr. Fellenberg brachte von einer Halde am Thunersee Steinsalzstücke und ist der Meinung, es wäre der Mühe werth, Bohrungen zu machen; er glaubt ebenfalls, daß man in verhältnißmäßig nicht großer Tiefe auf Salzlager stoßen würde. Die Gesteinschichten sind genau die gleichen, wie in Bex und kommen direkt von dort her, nur sind die oben liegenden Schichten am Thunersee viel weniger mächtig, sodaß man ganz sicher dort in nicht zu großer Tiefe Salzlager finden wird. Die betreffende Halde ist nun an die Herren Pümpin und Herzog verkauft worden. Aber ich glaube, wenn man Herrn Dr. Fellenberg mit einem Kredit ausstatten und ihn veranlassen würde, Bohrungen zu machen bis zu einer gewissen Tiefe, so würde sich ein günstiges Resultat ergeben. Ich stelle keinen Antrag, möchte aber die Aufmerksamkeit der Finanzdirektion auf diesen Punkt hinlenken.

Hirter. Die Erklärung des Herrn Finanzdirektors, es sei in der Staatswirthschaftskommission die Stimmung vorhanden, auf eine Ermäßigung des Preises für Gewerbesalz nicht einzutreten, hat mich sehr überrascht. Die Preisdifferenz macht für ein mittleres Gewerbe immerhin Fr. 1200 bis 2000 aus. Solothurn verlangt für 100 Kilo Gewerbesalz Fr. 5. 20, Zürich Fr. 7, St. Gallen Fr. 7. 50, Neuenburg zum Ankaufspreis eine Staatsgebühr von Fr. 2 ꝛc. Es handelt sich für uns also nicht darum, ob wir für das Gewerbesalz mehr oder weniger verlangen wollen, sondern die Frage ist die, ob wir unsere Gerbereien, Seifensiedereien ꝛc. konkurrenzfähig erhalten wollen. Sobald wir an einem Salzpreis von Fr. 15 per 100 Kilo festhalten, wird die Preisdifferenz dem auswärtigen Konkurrenten natürlich gestatten, den hiesigen Gerbereien, Seifensiedereien ꝛc. mit Erfolg Konkurrenz zu machen. Ich glaube, namentlich auch die Landwirthschaft habe ein großes Interesse am Fortbestand guter Gerbereien, und ich möchte deshalb auch von diesem Gesichtspunkte aus der Staatswirthschaftskommission eindringlich empfehlen, die Sache sehr genau zu prüfen, bevor sie sich zu einem ablehnenden Entscheid entschließt.

Bühlmann, Präsident der Staatswirthschaftskommission. Es ist ganz richtig, daß die Frage betreffend Abgabe von Gewerbesalz in der Staatswirthschaftskommission behandelt wurde und zwar in dem Sinne, daß sie sich einstimmig dahin entschied, es sei eine solche Begünstigung gesetzlich nicht zulässig. Auch den Zustand vor der Reduktion des Salzpreises halte ich für einen durchaus ungesetzlichen, indem das Gesetz eine solche Begünstigung einzelner Gewerbe nicht kennt. Nachdem nun infolge der Reduktion des Salzpreises für den Staat ein so großer Ausfall eintritt, findet die Staatswirthschaftskommission, es sei nicht am Platz, auch fernerhin einzelnen Gewerben eine Reduktion zu gewähren. Ich füge bei, daß uns dieses Gewerbesalz, infolge der Denaturirungskosten, faktisch höher zu stehen kommt als das gewöhnliche Kochsalz und übrigens der Konsum solchen Salzes bei uns kein sehr großer ist. Ich bezweifle auch, daß für die betreffenden Gewerbe die finanzielle Tragweite eine so große ist, wie Herr Hirter behauptet. Wenn für eine Gerberei die Differenz Fr. 1200 ausmacht, dann sind die Klagen der Landwirthschaft, daß sie einzig die Salzsteuer bezahlen müsse, inderthat nicht mehr gerechtfertigt. Ich glaube nicht, daß die Differenz eine so große sein kann und müßte verlangen, daß darüber genaue Berechnungen aufgestellt würden.

Der Bericht der Finanzdirektion wird genehmigt.

Bericht der Erziehungsdirektion.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich kann vorerst konstatiren, daß die Geschäftskontrolle der Erziehungsdirektion nur sehr wenig rückständige Geschäfte ausweist, die Geschäfte also auch auf dieser Direktion nicht liegen bleiben.

Die Erziehungsdirektion macht in ihrem Bericht darauf aufmerksam, daß laut Bundesbeschluß vom 10. April 1891 den Handelsschulen ein Bundesbeitrag zugesprochen wird und daß die Handelsschule des Gymnasiums der Stadt Bern den Vorschriften des eidgenössischen Regulativs vollständig entspricht. Man empfindet in jüngster Zeit immer mehr, daß besonders die Handelswelt bei uns zu wenig Spezialstudien macht; die Staatswirthschaftskommission glaubt deshalb, auf die Handelsschule des Gymnasiums Bern aufmerksam machen und dieselbe dem handeltreibenden Publikum speziell empfehlen zu sollen.

Aus dem Bericht geht ferner hervor, daß endlich dem von der Staatswirthschaftskommission schon wiederholt gerügten Duellunwesen an der Hochschule abgeholfen werden soll. Ich weiß sehr wohl, daß die alten Akademiker lächelnd die Achseln zucken, wenn man diese Frage aufwirft, und finden, es sei unnütz und sogar lächerlich, gegen das Duellwesen einzuschreiten. Es haben jedenfalls nicht alle Mitglieder des Großen Rathes diese Ansicht, namentlich wenn man weiß, daß wir in der letzten Zeit zum eidgenössischen Duellirplatz wurden. Infolge gesetzlicher Bestimmungen sind in Basel und Zürich

Duelle absolut nicht mehr zulässig und ich glaube, es sei unsere Pflicht, dazu Hand zu bieten, daß der eidgenössische Waffenplatz in Bern für duellirende junge Leute aufgehoben wird. Die Erziehungsdirektion hat ein bezügliches Reglement ausgearbeitet, das gegenwärtig vor dem Senat der Hochschule ist. Tritt dieses Reglement in Kraft, so glaube ich, es sei damit alles gethan, was nöthig ist.

Aus dem Verwaltungsbericht haben Sie ferner wahrscheinlich mit Erstaunen und Mißbilligung ersehen, daß die Schulversäumnisse bei den Primarschulen eher zu- als abnehmen. Es ist das ein alter Krebsschaden unseres Schulwesens und die Staatswirthschaftskommission weiß kein anderes Mittel vorzuschlagen, als abzuwarten, ob das nun fertig berathene Primarschulgesetz Abhülfe zu schaffen vermögen wird. Man muß diese Hoffnung hegen; denn wenn es in Bezug auf die Schulversäumnisse nicht besser wird, ganz speziell im Jura, so wird unser Primarschulwesen nie auf einen befriedigenden Stand kommen.

Zu verschiedenen malen wurde im Großen Rathe die Anregung gemacht, es möchte untersucht werden, ob es nicht zweckmäßig wäre, das Lehrerseminar in Pruntrut mit der Kantonsschule zu verschmelzen. Durch Beschluß des Regierungsraths, der dazu kompetent war, ist diese Frage dahin erledigt worden, daß das Seminar in seiner jetzigen Organisation belassen wird, da es weder im Interesse des Seminars noch der Kantonsschule wäre, die beiden Anstalten zu verschmelzen. Mit diesem Beschluß erachtet die Staatswirthschaftskommission diese Frage als erledigt.

Beim Durchgehen des Verwaltungsberichts werden Sie vielleicht mit etwelchem Erstaunen gesehen haben, daß der Kredit für Leibgedinge von Fr. 50,000 überschritten wurde. Die Staatswirthschaftskommission macht deshalb in ihrem Berichte die Bemerkung, daß nachdem der gesetzliche Kredit von Fr. 24,000 nach und nach auf Fr. 50,000 erhöht wurde, es nicht wohl angehe, diesen Kredit neuerdings zu überschreiten. Es ist uns nun mitgetheilt worden, daß die Ueberschreitung im Betrage von etwa Fr. 6000 als ein Vorschuß betrachtet und in den nächsten Jahren erspart werden soll. Auch aus einem andern Grunde sollte man sich hüten, den Kredit zu überschreiten. Wir laboriren seit 2, 3 Jahren an einem neuen Schulgesetz, da dem gegenwärtigen Gesetz verschiedene Mängel — und dazu rechne ich auch die Bestimmung über die Leibgedinge — anhaften. Wenn man nun ein Gesetz ändern will, so darf man nicht die Mängel desselben vorher auf ungesetzlichem Wege abschaffen. Gerade beim Bestande dieser Mängel wird das Volk zur Ueberzeugung gelangen, daß es das neue Schulgesetz annehmen muß.

Aus dem Berichte ist ferner ersichtlich, daß die Primarschulinspektoren eine spezielle Prüfung in den verschiedenen Fächern vornahmen und sie sprechen sich über Lesen und Aufsatz ziemlich befriedigend aus. Dagegen sagt der Bericht, daß im Rechnen, namentlich bei den obern Stufen, sich vielerorts ziemliche Mängel zeigen. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, wenn sich in vielen Schulen in dieser Beziehung Abnormitäten zeigen, so müsse es an den Lehrern fehlen, indem sie in den obern Klassen das Rechnen nicht in richtiger Weise betreiben. In diesem Falle wäre es Aufgabe der Inspektoren, die Lehrer auf ihre unrichtige Methode aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, von derselben abzugehen und sich ein Beispiel an solchen Klassen zu nehmen, welche die bewußten Mängel nicht zeigen. Wir glauben ferner, es liege in der Pflicht der Seminarien, zu prüfen, ob ihre Methode im Rechnungsunterricht die richtige sei oder ob nicht den künftigen Lehrern zu viel höhere Mathematik eingeimpft und darob das praktische Rechnen vernachlässigt werde, sodaß sie dann den Anforderungen, die man in der letztern Beziehung an sie stellen muß, nicht entsprechen können. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, es sei Aufgabe der Erziehungsdirektion, die Schulinspektoren und Seminardirektoren auf diese Mängel aufmerksam zu machen.

Ueber die Hochschule habe ich keine Bemerkung angebracht. Es liegt das auch nicht in meiner Sphäre, weil mein Studiengang nicht so war, daß ich mich mit den Aufgaben der Hochschule beschäftigen konnte. Aber in Bezug auf einen Punkt besitze ich doch vielleicht Einsicht genug, um mir einige Bemerkungen erlauben zu können. Es betrifft dies den Kostenpunkt. Die Erziehungsdirektion hat im frühern Verwaltungsbericht in Aussicht gestellt, daß auf den Kosten der Hochschule eine Summe von vielleicht 20,000 Fr. erspart werden könne. Die Staatswirthschaftskommission hat diese Angelegenheit auch besprochen, hat aber nur geringe Hoffnung, daß dieses Versprechen realisirt werden könne, indem im Laufe dieses Jahres neue Lehrstellen geschaffen wurden, welche nicht vermuthen lassen, daß man große Ersparnisse werde machen können. Es ist mir letzthin zufällig eine Notiz in die Hand gekommen, gestützt auf die ich die Ausgaben des Kantons Zürich für das Erziehungswesen mit unsern Ausgaben vergleichen konnte. Unsere Hochschule sammt der Thierarzneischule kostete im Jahre 1891 Fr. 561,311, während der Kanton Zürich, nach jener Notiz in einem öffentlichen Blatt, für die Hochschule Fr. 271,768, und für die Thierarzneischule Fr. 85,404, zusammen also Fr. 357,172, also rund Fr. 200,000 weniger ausgab. Angesichts dieser Zahlen will es einem scheinen, es sollte möglich sein, auf den Ausgaben für unsere Hochschule Ersparnisse zu machen. Ich habe nicht untersucht, woher es kommt, daß Zürich Fr. 200,000 weniger ausgibt. Ich denke, die Professoren seien dort eben so gut, wenn nicht besser bezahlt als bei uns; auch sind in Zürich nicht viel weniger Studenten als bei uns und auch das Bedürfniß nach Lehrstühlen wird ungefähr das Nämliche sein. Dagegen vermuthe ich, die Stadt Zürich werde sich an den Kosten auch zu betheiligen haben. Ob nicht auch die Stadt Bern sich an den Kosten unserer Hochschule betheiligen sollte, ist eine Frage, die ich heute nicht untersuchen will; aber ich glaube, sie wäre der Untersuchung werth. Es ist in den letzten Tagen wiederholt gesagt worden, der Kanton Bern bringe das Hauptopfer für die Mittelschulen und gebe für die Primarschulen, die doch unbedingt wichtiger seien, nur eine Bagatelle aus. Ich habe nun auch nachgesehen, wie es im Kanton in dieser Beziehung steht. Wir gaben für das Mittelschulwesen im Jahre 1891 aus Fr. 518,818 und der Kanton Zürich Fr. 646,000, welche Summe sich wie folgt zusammensetzt: Gymnasium Fr. 108,000, Industrieschule Fr. 55,000, Technikum Winterthur Fr. 141,000, Sekundarschule Fr. 342,000, zusammen rund Fr. 646,000. Der Kanton Zürich, der bedeutend kleiner ist als der Kanton Bern, gibt also für die Mittelschulen Fr. 150,000 mehr aus. Trotzdem hat man bei uns den Vorwurf erhoben, der Staat sorge nur für die Mittelschulen. Sehen wir nun, wie es in Bezug auf die Primarschulen steht. Wir gaben

dafür im Jahre 1891 Fr. 954,557 aus, der Kanton Zürich dagegen nur Fr. 848,000. Der Kanton Bern steht also in dieser Beziehung doch nicht so ganz abnorm da, wie man in den letzten Tagen glauben machen wollte. Die Gesammtausgabe für das Erziehungswesen beläuft sich im Kanton Zürich auf Fr. 2,599,740 (wenn ich die vorhin genannten Summen zusammenzähle, so komme ich zwar nicht ganz auf diese Summe, ich weiß aber nicht, wo es fehlt; denn die zürcherische Staatsrechnung hatte ich nicht zur Hand, sondern bloß jene Zeitungsnotiz), während der Kanton Bern nur Fr. 2,287,972 ausgibt. Ich glaube, diese Zahlen beweisen, daß speziell bezüglich der Ausgaben für die Hochschule Untersuchungen gemacht werden dürften, um zu sehen, ob dort nicht Ersparnisse erzielt werden könnten, die man dann vielleicht dazu verwenden könnte, die Mehrausgaben, welche das neue Primarschulgesetz verlangt, decken zu helfen.

Dies sind die wenigen Bemerkungen, die ich zum Berichte der Erziehungsdirektion zu machen habe. Ich empfehle Ihnen denselben zur Genehmigung.

M. *Daucourt.* Je demanderai une explication au sujet des places de gymnastique dont 739 communes scolaires sont encore dépourvues dans le canton. Au Grand Conseil, lors du premier débat sur la loi scolaire, le corps médical, représenté par MM. Schenk et Boéchat, ont insisté pour qu'on se contentât d'un préau, à peine couvert, de manière à ce que l'air puisse circuler tout à l'aise; il faut de l'espace libre et du grand air pour la santé des enfants. Le gouvernement a donné aussi son opinion, qui a été adoptée à l'article 11 : il prévoit, pour chaque arrondissement scolaire, « une place commune et de jeux qui sera *en partie* couverte, si possible. » A son tour M. Gobat, à la séance du 27 mai 1891, s'est déclaré « adversaire des halles de gymnastique. » Personne donc ne veut de halle fermée. Or, si l'hygiène s'oppose à la construction de ces halles pour la jeunesse des écoles, comment se fait-il qu'à Porrentruy, on en autorise une et qu'on ait même pu dire que c'est pour se conformer aux instructions de la Direction de l'instruction publique qu'on se dispose à élever tout un bâtiment, au rez-de-chaussée duquel se trouvera, absolument fermé, le local de gymnastique?

Burkhardt. Wie Sie wissen, haben wir das Schulgesetz durchberathen, die Abstimmung aber zurückgestellt, da zuerst die Frage der Finanzbeschaffung untersucht werden muß. Ich habe heute den ursprünglichen Entwurf der Regierung vom Jahre 1888 angesehen. Damals fehlte es der Regierung nicht an Geld; denn kurz nachher wurde gesagt, der Finanzdirektor wisse nicht, wohin mit dem Geld. Trotzdem schlug die Regierung damals vor, das Gemeindeminimum von Fr. 550 auf Fr. 600 zu erhöhen und die Staatsleistungen so zu belassen, wie sie im alten Gesetz vorgesehen sind. Ich befürchte deshalb, man werde uns das, was wir in langen Berathungen mühsam erstritten haben, wieder wegnehmen wollen und zwar wird man den Finanzteufel ganz gehörig an die Wand malen. Man hat gesucht, das Gesetz auf alle möglichen Arten hinauszuschieben, bis der Finanzdirektor wieder sagen könne: Jetzt bin ich mit der Kasse fertig. Ich habe deshalb gestern und vorgestern Unterschriften von Kollegen gesammelt zu einem Antrag, den ich heute dem Herrn Präsidenten eingereicht habe. Dieser Antrag geht dahin, die Regierung möchte ein Dekret über die Vertheilung des außerordentlichen Staatsbeitrages vorbereiten und in dasselbe die in unserm von etwa 50 Mitgliedern des Großen Rathes unterschriebenen Antrag niedergelegten Grundsätze aufnehmen. Ich möchte dafür sorgen, daß bei der Abstimmung des Großen Rathes über das Schulgesetz der Herr Finanzdirektor die Tragweite des Grundsatzes, den wir ins Dekret aufgenommen wissen möchten, studirt hätte und dieses Studium nicht bis zur Volksabstimmung über das Gesetz hinausgeschoben würde. Unterbreitet man dem Volke das Schulgesetz zur Abstimmung ohne gleichzeitig das gewünschte Dekret vorzulegen, so werden die ärmeren Gemeinden das Gesetz verwerfen. Jede Gemeinde, welche irgendwie eine Mehrleistung herausdividiren kann, wird verwerfen. In diesem Dekret über die Vertheilung des außerordentlichen Staatsbeitrages kann den Wünschen der schwerbelasteten Gemeinden voll und ganz Rechnung getragen werden, sofern der Große Rath gewillt ist, darauf einzutreten und es ihm ernst ist, daß das Schulwesen in den ärmeren Bezirken gehoben werde. Ich wünsche sehr, daß die Regierung den in unserem Antrage niedergelegten Gedanken prüfen möchte.

Dürrenmatt. Es sind heute zwei liebe alte Bekannte im Großrathssaale erschienen, denen ich mit Vergnügen die Hand drücke. Der erste ist die Mittheilung, daß endlich von Seite der Erziehungsdirektion Maßregeln zur Unterdrückung des Duellunwesens getroffen werden. Ich habe einen dahingehenden Antrag schon vor 5 Jahren bei der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes gestellt, bin aber damals von der Erziehungsdirektion mit dem Bescheid heimgeschickt worden, das liege nicht in ihrer Kompetenz. Nun wünsche ich mir Glück dazu, und auch unsere Hochschule kann sich Glück wünschen, daß die Erziehungsdirektion sich doch entschlossen hat, gegen diesen Unfug einzuschreiten. Ich glaube, das Hochschulgesetz, das die Relegation von Studenten verlangt, die sich unsittlicher Handlungen schuldig machen, biete ihr Handhabe genug; denn daß das Duell etwas Sittliches sei, werden wenige der anwesenden Volksvertreter behaupten.

Der zweite alte Bekannte ist der von Herrn Schmid vertretene Gedanke, die Staatsbehörden möchten sich mit den Gemeindebehörden von Bern in Verbindung setzen, um sie zu einer angemessenen Unterstützung an die Ausgaben für die Hochschule zu veranlassen. Ich habe diese Anregung schon x-mal im Großen Rathe vertreten, aber bis jetzt ohne Erfolg. Heute wird sie von einem der kompetentesten Kenner unseres Staatshaushaltes mit der ihm eigenen Sachlichkeit und Gründlichkeit vertreten. Ich wünsche, daß dieser Anregung des Herrn Schmid endlich alle Aufmerksamkeit geschenkt werde. Sollte sich dann herausstellen, daß die Gemeinde Bern nichts geben will, obschon der Steueransatz bekanntlich in vielen Landgemeinden bedeutend höher ist als in der Stadt Bern, so möchte ich dann vorschlagen, daß die Regierung Studien in anderer Richtung machen und einmal untersuchen würde, ob nicht eine gewisse Dezentralisation im Hochschulunterricht in der Weise anzustreben sei, daß nicht an jeder schweizerischen Hochschule die Ausgaben für alle Fakultäten sich wiederholen, sondern die namhaftesten Universitäten sich in die Fakultäten theilen. Bern würde seine aufs Beste eingerichtete medizinische Fakultät, die

einen vorzüglichen Ruf genießt, behalten. Dagegen könnten wir die Kosten für die Rechtsfakultät zum größten Theil ersparen, indem wir dieselbe den Waadtländern überließen (Heiterkeit) oder den Genfern. Die Philosophen könnten wir vielleicht nach Zürich schicken, das mit seinem Polytechnikum so wie so große Vortheile bietet. Die reformirten Theologen würden in Basel ganz gut aufgehoben sein; wo die altkatholische Fakultät unterzubringen wäre, ob in New-York oder wo, weiß ich nicht, doch würde sich in dieser Beziehung schon Rath finden. Der Gedanke, die Lasten für die verschiedenen Fakultäten auf mehrere Universitäten zu vertheilen, ist gewiß der Prüfung werth, da von einer einzigen eidgenössischen Universität, die zwar in der Bundesverfassung vorgesehen ist, angesichts der Rivalität zwischen den Universitätsstädten und -Kantonen, schwerlich jemals die Rede wird sein können.

Neben diesen guten Bekannten, welche heute angeklopft haben, ist mir in dem Berichte der Erziehungsdirektion auch ein Neuling begegnet. Auf Seite 144 des Berichtes heißt es: „Hoffen wir ferner, daß auch die schweizerische Eidgenossenschaft, die so Vieles für das höhere Schulwesen leistet und so große Summen dafür ausgibt, bis jetzt aber der einzige europäische Kulturstaat ist, der noch keinen Rappen für die eigentliche Volksschule geopfert hat, endlich doch auch sich für sie erwärme und von ihren glänzenden Zoll- und Monopol-Einnahmen etwas für dieselbe abfallen lasse." Diese amtliche Aeußerung der Erziehungsdirektion, daß die schweizerische Eidgenossenschaft der einzige Kulturstaat sei, der bis jetzt noch keinen Rappen für die eigentliche Volksschule geopfert habe, kann ich nicht mit Stillschweigen hinnehmen, um so weniger, da dieser Satz total unrichtig ist und in den gelesensten Blättern bereits großes Aufsehen verursacht hat. Die Eidgenossenschaft wird da im Erziehungswesen auf eine Art an den Pranger gestellt, die nicht ungerügt gelassen werden kann. Erstlich erweckt dieser Satz bei Fremden, die von unserem Föderativsystem keinen Begriff haben — solche Berichte werden auch in den Fachschriften des Auslandes erwähnt — die falsche Vorstellung, daß in der Schweiz von Staatswegen für die Schule nichts gethan werde. Mit dem gleichen Recht, mit dem unsere Erziehungsdirektion diesen Satz aufstellt, könnte sie auch den Satz aufstellen, die Schweiz sei der einzige europäische Kulturstaat, der nichts für das Polizeiwesen thue; denn die Polizei ist Sache der Kantone und die Eidgenossenschaft gibt dafür keinen Rappen aus. Da könnte man glauben, unser Land sei wirklich ein wildes Land. Oder man könnte mit dem gleichen Recht den Satz aufstellen, Bern sei der einzige Kulturstaat, der nichts für die Posten thue, was bei denjenigen, welche nicht wissen, wie sich bei uns die Lasten vertheilen, die Vorstellung erwecken würde, der Kanton Bern sei ein ganz unzivilisirtes Land, wo man noch keine Posten habe. Der Satz ist aber auch an sich nicht richtig. Auch das deutsche Reich ist ein europäischer Kulturstaat, der keinen Pfennig für das Volksschulwesen ausgibt, indem dasselbe Sache der Reichsstaaten ist, gerade so wie es in der Schweiz Sache der Kantone ist. Der Art. 27 der Bundesverfassung sagt: „Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht". Es ist nicht an unserer Erziehungsdirektion, an diesem Art. 27 der Bundesverfassung zu rütteln. Die Hoffnung, es werde einmal aus den reichen Zoll- und Monopoleinnahmen des Bundes etwas für unser Schulwesen abfallen, theile ich auch und habe derselben auch bei Berathung des neuen Schulgesetzes Ausdruck gegeben, nur wünsche ich nicht, daß, wie Herr Gobat es möchte, von Bundeswegen ein Almosen für die Volksschule abfällt, sondern es soll den Kantonen ein Theil der Zolleinnahmen, infolge der in dieser Beziehung total veränderten Verhältnisse, von Rechtswegen zukommen.

Heller-Bürgi. Herr Dürrenmatt hat sich etwas weitläufig über einen alten Bekannten ausgesprochen, was mich veranlaßt, eine kurze Entgegnung anzubringen. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat die Frage der Betheiligung der Stadt Bern an den Kosten der Hochschule angeregt. Wir sind uns in der Stadt Bern bald daran gewöhnt, daß man von allen Seiten her, nicht nur von der Ostschweiz und der Westschweiz her, sondern auch von Seite des Großen Rathes, unsere Kräfte zu schwächen sucht und darauf ausgeht, uns das, was wir besitzen, zu entziehen. Als vor einiger Zeit die Verlegung eines großen Bankinstitutes in der Stadt Bern nach einer andern Stadt beschlossen wurde, erschien in der « Tribune de Genève » ein Artikel, betitelt « La décapitalisation de la ville de Berne », worin ausgeführt war, daß systematisch darauf ausgegangen werde, die Stadt Bern zu schwächen. In der heute hier entwickelten Anregung kann ich nun nichts anderes erblicken, als daß man auch eine Schwächung der Stadt Bern herbeizuführen sucht. Es ist Ihnen zur Genüge bekannt, daß gerade gegenwärtig die Stadt Bern mit großen Aufgaben beschäftigt ist, welche ihre finanziellen Kräfte fast übersteigen, der Moment ist daher nicht gut gewählt, ihr neue große Aufgaben zu überbinden.

Was die Sache selbst betrifft, so möchte ich folgendes entgegnen. Wenn der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommision — ich weiß nicht, ob er die Frage aus Auftrag oder aus eigener Initiative anregt — Vergleichungen mit Zürich anstellt, so sollte er noch weiter gehen und auch die Größe in Betracht ziehen. Bern ist eine Stadt mit 45,000, Neu-Zürich dagegen eine solche mit über 100,000 Einwohnern. Man wird deshalb zugeben müssen, daß Zürich mit ganz andern Mitteln rechnen kann, als Bern. Ob die Zusammenstellungen des Herrn Schmid richtig sind, kann ich augenblicklich nicht beurtheilen, da ich das Material nicht zur Hand habe; aber ich bin überzeugt, daß seine Angaben nicht ganz richtig sind. Auch sollte man dann gleichzeitig sagen, was die Stadt Bern leistet; man vergißt das allzusehr. Die Stadt Bern bezahlt an den Staat über eine Million direkte Steuern. Letztes Jahr betrug die Leistung der Stadt Bern an Staatssteuern Fr. 1,084,000. Das ist eine große Leistung und wenn die Stadt Bern nicht eine so große Steuerquote abliefern müßte, so wäre es ihr auch leichter, an die Hochschule und andere Institute einen Beitrag zu leisten. Die gesammten Staatssteuern im alten Kanton betrugen letztes Jahr Fr. 3,038,000, diejenigen des neuen Kantonstheils Fr. 796,000. Die Stadt Bern bezahlt also mehr als den dritten Theil der Steuern des alten Kantonstheils und bedeutend mehr als der ganze neue Kantonstheil. Ich glaube, das dürfe man auch nicht vergessen. Immerhin kann man diesen alten guten Bekannten des Herrn Dürrenmatt neuerdings prüfen; allein es wird sich zeigen, daß es der Stadt Bern vorderhand einfach nicht möglich ist, neue Opfer zu übernehmen. Und kommt die Hochschule denn eigentlich nur der Stadt Bern zu gute oder nicht vielmehr dem ganzen Kanton

und dem weiteren Vaterland? Und wenn auch die Opfer des Staates für dieselbe groß sind, so ist es der Stellung Berns als Bundesstadt angemessen, daß es eine rechte Hochschule besitzt. Einer Dezentralisation könnte ich unter keinen Umständen beipflichten. Es ist schon genug, daß man bald dieses, bald jenes in andere Städte verlegt und die Bundesstadt zu schwächen sucht. Sollten Sie in dieser Weise vorgehen wollen, so wäre dies für das ganze Land ein unkorrigirbarer Nachtheil.

Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß von Seite der Stadt Bern ganz bedeutende Opfer gebracht werden. Es ist daher nicht recht und billig, immer wieder auf die von Herrn Schmid angeregte Frage zurückzukommen, sondern es wäre angezeigt, dieselbe einmal auf sich beruhen zu lassen.

Schmid (Andreas), Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich begreife gar nicht, wie meine einfache Bemerkung, daß der Unterschied zwischen Zürich und Bern bezüglich der Kosten für die Hochschule vielleicht daher rühre, daß die Stadt Zürich einen Beitrag leiste, während dies in Bern nicht der Fall sei, man möchte daher prüfen, wie sich die Sache verhalte, Herrn Heller Anlaß geben kann, mich zu den Gegnern Berns zu zählen, die von Osten und Westen Bern zu schwächen suchen. Zu diesen Gegnern gehöre ich nicht. Man hat mich von gleicher Seite schon früher als Stadthasser bezeichnet; aber trotzdem erlaube ich mir, wenn mir ein Gedanke kommt oder mir ein Unterschied auffällt, wie im vorliegenden Falle, die Stadt Bern zu nennen. Ich lasse mir nicht den Mund verbinden, um die Stadt Bern, wenn es sich um eine Leistung handelt, absolut nicht zu berühren. Umgekehrt habe ich in meinem Bericht ausgeführt, wie schön es sei, daß die Stadt Bern ihre Handelsschule nun zu einem Institut erhoben habe, das mit jedem andern ähnlichen Institute konkurriren könne. Und wenn man behauptet, Neu-Zürich habe 100,000, Bern dagegen nur 45,000 Einwohner, so erwidere ich darauf nur, daß sich meine Rechnung auf das letzte Jahr bezieht, wo wir es noch mit Alt-Zürich und nicht mit Neu-Zürich zu thun hatten.

Bühlmann. Es kann sich unter keinen Umständen darum handeln, die Hauptlast der Hochschule auf die Stadt Bern abzuwälzen. Daran denkt vernünftigerweise kein Mensch. Aber ich habe auch das Gefühl, daß eine gewisse Mithülfe der Stadt, und zwar für bestimmte Zwecke, eintreten sollte. Wir waren wiederholt im Falle, daß wir für die Hochschule ausgezeichnete Kräfte hätten gewinnen können, wenn wir denselben eine etwas höhere Besoldung, als nach dem Gesetz zulässig ist, hätten zusichern können. Ich glaube, in einem solchen Falle läge es im Interesse der Stadt Bern, zu helfen, daß solche Kräfte gewonnen werden können. Wir hatten einen solchen Fall anläßlich der Berufung des Herrn Dr. Huber. Derselbe konnte nur dadurch gewonnen werden, daß man von einer Ausnahmebestimmung des Gesetzes Gebrauch machte. Der gleiche Fall hat sich schon wiederholt eingestellt und wenn die Stadt Bern für die Gewinnung ausgezeichneter Lehrkräfte einen Beitrag aussetzen würde, so würde sie dem Staat und der Hochschule einen sehr großen Dienst leisten, für den sie indirekt, infolge des vermehrten Besuchs der Hochschule, wieder entschädigt würde. Ich glaube deshalb, die Anregung des Herrn Schmid sei durchaus beachtenswerth und möchte dieselbe in dem von mir angedeuteten Sinne empfehlen.

Ich kann mir nicht versagen, noch eine kurze Bemerkung anzuschließen. Herr Dürrenmatt sagt, die Kantone haben ein verfassungsmäßiges Recht, einen Theil der Zolleinnahmen zu verlangen. Ich weiß nicht, wo Herr Dürrenmatt dieses Recht hernimmt. Ich würde es als eine kolossale Schädigung der Eidgenossenschaft betrachten, wenn dieser Beutezug auf die Zolleinnahmen des Bundes ins Werk gesetzt werden sollte, als eine Schädigung, die wir nicht mehr gut machen könnten. Ich will nicht daran erinnern, was der Bund alles leistet, für die Landwirthschaft, für Aufforstungen, Verbauungen ꝛc. ꝛc., was ihm nur infolge vermehrter Zolleinnahmen möglich war. Auch in unserm Kanton ist in den letzten 10, 20 Jahren in dieser Beziehung so viel gethan worden, daß gewiß kein Mensch daran denkt, den Bund zu schwächen, damit er solche gemeinnützige Bestrebungen nicht mehr unterstützen kann. Ich halte dafür, gegen diesen Beutezug der Kantone auf die Einnahmen des Bundes, den man hier immer wieder anregt, sei es unsere Pflicht zu protestiren. Man soll den Bund so viel als möglich zu stärken suchen, und es kann nicht im Interesse der Kantone liegen, ihre finanziellen Kräfte da zu stärken, wo man selber großer Mittel bedarf, um allen Aufgaben gerecht zu werden. Ich glaube, es sei am Platz, gegen diese immer wiederkehrenden Bestrebungen, den Bund zu schwächen, einmal Protest zu erheben. Ich wenigstens wäre nicht der Meinung, daß man einen solchen Beutezug auf die Finanzen des Bundes in Szene setzen sollte. (Beifall.)

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich habe verschiedenes zu antworten und auch einiges zu ergänzen. Insbesondere hat mich die Regierung beauftragt, über die Frage der Verschmelzung des Seminars in Pruntrut mit der Kantonsschule und deren Erledigung durch den Regierungsrath Ihnen heute Bericht zu erstatten.

Der Große Rath hat zu wiederholten malen die Frage aufgeworfen, ob nicht das Seminar in Pruntrut mit der Kantonsschule vereinigt werden könnte in der Weise, daß der Kantonsschule eine sogenannte pädagogische Abtheilung zugefügt würde, ähnlich wie solche in den Kantonen Graubünden, Neuenburg und Solothurn bestehen. Die Erziehungsdirektion ist nach eingehendem Studium der Angelegenheit zum Schlusse gekommen, es sei eine solche Verschmelzung unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wenn nicht ganz unmöglich, so doch schwierig und gefährlich, gefährlich in dem Sinne, daß die Berufsbildung der jurassischen Lehrer höchst wahrscheinlich schwer geschädigt würde. Die Gründe, welche die Erziehungsdirektion zu einer solchen Ansicht brachten, sind kurz folgende:

Vorerst sind es schwerwiegende gesetzgeberische Bedenken, die hier in's Gewicht fallen. Das Gesetz über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern vom 24. Juni 1856 sieht in Art. 1 vor, daß ein Unterschied gemacht werde zwischen den allgemeinen, öffentlichen Bildungsanstalten und den Anstalten zu speziellen Zwecken. In die erste Kategorie fallen die Primarschulen, die Sekundarschulen, die Gymnasien, die Kantonsschule in Pruntrut und die Hochschule. In die zweite Kategorie fallen laut § 13 des nämlichen Gesetzes die Seminarien, die landwirthschaftliche Schule, die Handwerkerschulen

und die Taubstummenanstalt. Aus dieser Theilung der Unterrichtsanstalten geht hervor, daß die Seminarien zu denjenigen Anstalten gehören, die zu ganz speziellen Zwecken eingerichtet sind und nur diesen dienen dürfen. Demgemäß ist ein Seminar eine abgeschlossene, für sich bestehende Schule mit eigener Verwaltung, die die Berufsbildung der Lehrer zum Zwecke hat. Auf der Grundlage dieses Organisationsgesetzes ist das Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten im Kanton Bern, vom 18. Juli 1875 aufgebaut. Auch aus diesem Gesetz ergibt sich, daß die Lehrerseminarien bei uns für sich abgeschlossene Anstalten sind. Man wußte übrigens bei Aufstellung der Gesetze von 1856 und 1875 natürlich ganz gut, was man unter einem Seminar zu verstehen habe, indem das Seminar Hofwyl schon seit 1834 besteht. Man hat sich bei Aufstellung der erwähnten Gesetze auch offenbar an das bereits Bestehende angelehnt. Eine sogenannte pädagogische Abtheilung, die mit einem Gymnasium oder der Kantonsschule verbunden wäre, kann man nach dem gegenwärtigen Sprachgebrauch nicht als ein Seminar betrachten. Allein abgesehen hievon glaube ich, eine solche Abtheilung würde auch dem Geiste der Gesetzgebung nicht entsprechen. Nach dem Gesetze von 1875 muß das Seminar durch eine besondere Kommission geleitet werden. Die Kantonsschulkommission von Pruntrut könnte also nicht auch zugleich die Aufsichtsbehörde der pädagogischen Abtheilung sein, ganz abgesehen davon, daß für die pädagogische Abtheilung die Studien natürlich ganz anders eingerichtet werden müssen. Die Erziehungsdirektion ist also der Ansicht, daß, um eine Verschmelzung vornehmen zu können, eine Revision des Gesetzes vorausgehen müßte.

Allein angenommen, es wäre keine Revision des Gesetzes nöthig, so muß gleichwohl gesagt werden, daß eine Verschmelzung kaum möglich wäre. Die Kantonsschule in Pruntrut ist ähnlich eingerichtet, wie die Gymnasien von Bern und Burgdorf. Eine einheitliche, drei Jahre umfassende Schule nimmt alle Schüler auf, abgesehen von ihrem künftigen Beruf. Nach drei Jahren trennt sich die Schule in zwei Abtheilungen, in eine Literarabtheilung für künftige Juristen, Mediziner, Theologen ꝛc. und eine Realabtheilung für künftige Techniker. Der ganze Kurs dauert 8½ Jahre, und zum Eintritt ist das zurückgelegte 10. Altersjahr erforderlich. Formell betrachtet laufen die fünf untern Klassen der Kantonsschule parallel den fünf letzten Schuljahren der Primarschule. Die Seminaristen werden nach dem Gesetz nach dem 15. Altersjahre in's Seminar aufgenommen; sie müssen also, wenn sie sich zum Eintritt in's Seminar melden, eine Primar- oder Sekundarschule absolvirt haben. Wollten sie nun in die ihrem Alter entsprechende Klasse der Kantonsschule eintreten, so müßten sie in die dritte Klasse eintreten. Allein die Seminaristen haben zum Theil solche Primarschulen durchgemacht, deren Resultate nicht ganz genügende sind, während auf der andern Seite die gleich alten Schüler der Kantonsschule natürlich viel weiter vorgerückt sind. Die Seminaristen könnten infolge dessen nicht in die ihrem Alter entsprechende Klasse eintreten; statt in die dritte, kämen sie in die vierte oder sogar wahrscheinlich in die fünfte Klasse. Großgewachsene Jünglinge müßten also mit viel kleineren Schülern auf der nämlichen Bank sitzen. Es ist aber unpädagogisch, in der nämlichen Klasse Schüler von so großer Verschiedenheit des Alters gleichzeitig zu unterrichten. Auch würden wahrscheinlich die Seminaristen Anstand nehmen, in eine Klasse mit bedeutend jüngern Klassengenossen einzutreten. Ich bin nicht derjenige, welcher die gegenwärtige Berufsbildung der Lehrer als die einzig richtige ansieht und ich gebe zu, daß vielerorts pädagogische Abtheilungen ganz zweckmäßig sind. Allein man muß eben jede Frage nach den thatsächlichen Verhältnissen beurtheilen. Wenn Sie nun bedenken, daß im Jura verhältnißmäßig noch sehr wenig Sekundarschulen bestehen, so werden Sie begreifen, daß die Vorbereitung der jungen Leute auf höhere Stufen des Unterrichts eben keine solche ist, daß die jungen Seminaristen genügend vorbereitet wären, um in eine besondere Abtheilung der Kantonsschule einzutreten.

Die Gründe, welche den Großen Rath seinerzeit veranlaßten, die Frage der Verschmelzung untersuchen zu lassen und wegen welcher auch im Regierungsrathe eine starke Strömung zu Gunsten der Verschmelzung vorhanden war, waren solche ökonomischer Natur. Man stößt sich daran, daß das Seminar in Pruntrut fast so viel kostet, wie dasjenige in Hofwyl, trotzdem es nur circa halb so viel Zöglinge zählt. Man sagt, wenn das Seminar Hofwyl mit 130 Zöglingen Fr. 64,000 kostet, so sollte das Seminar Pruntrut mit 65 Zöglingen nicht mehr als Fr. 32,000 kosten, während es in Wirklichkeit Fr. 40,000 kostet. Allein dieses Mißverhältniß ist nur ein scheinbares. Das Seminar Pruntrut zählt vier Jahreskurse, dasjenige in Hofwyl nur 3½, das Seminar in Pruntrut bedarf ferner ungefähr die nämliche Anzahl von Lehrkräften, wie das Seminar Hofwyl und muß auch die nämlichen Lehrmittel anschaffen. Diese Unterrichts- und Verwaltungskosten vertheilen sich nun in Pruntrut auf eine kleinere Zahl von Seminaristen und es ist daher ein unrichtiger Schluß, daß das Seminar in Pruntrut gegenüber demjenigen in Hofwyl zu viel koste. In einem Punkt allerdings sind in Pruntrut die Kosten größer. Der Unterhalt der Seminaristen kostet circa Fr. 40 bis 50 mehr als in Hofwyl. Allein man muß bedenken, daß Pruntrut eine Stadt ist, wo das Leben viel theurer ist als in Hofwyl. Ferner besitzt das Seminar in Pruntrut keinen Zoll Land, während Hofwyl 9 Jucharten Land besitzt, welche das Seminar mit Gemüse und Kartoffeln versorgen. Auch kostet in Pruntrut die Milch per Liter 4 bis 5 Rappen mehr als in Hofwyl. Ferner muß bemerkt werden, daß Hofwyl für Reparaturen des Gebäudes nichts ausgibt, während das alte Seminargebäude in Pruntrut bis jetzt immer aus dem Seminarkredit selbst reparirt wurde.

Endlich muß ich noch beifügen, daß nach den Berechnungen der Erziehungsdirektion eine Verschmelzung des Seminars mit der Kantonsschule eine Vermehrung der Ausgaben des Staates im Betrage von Fr. 18,000 zur Folge hätte. Ich will die betreffende Rechnung nicht vorlesen; wer sich dafür interessirt, dem steht sie zur Verfügung. Ebenso steht Ihnen der gedruckte Bericht zur Verfügung, den ich über diese Angelegenheit dem Regierungsrath erstattet habe.

Aus allen diesen Gründen ist die Erziehungsdirektion zum Schlusse gekommen, man solle es beim bisherigen Zustand bewenden lassen. Der Regierungsrath hat die Gründe der Erziehungsdirektion gewürdigt und sich ihrem Antrage angeschlossen, womit diese Angelegenheit erledigt ist.

Ich komme nun zu den verschiedenen Bemerkungen,

die zum Staatsverwaltungsbericht gemacht worden sind. Was zunächst das Duellunwesen anbetrifft, so muß mich Herr Dürrenmatt falsch verstanden haben, als er sagte, ich hätte behauptet, die Erziehungsdirektion sei nicht kompetent, dagegen einzuschreiten. Ich kann nur gesagt haben, daß nach den gegenwärtigen Reglementen in erster Linie nicht die Erziehungsdirektion, sondern der Senat der Hochschule zum Duellunwesen etwas zu sagen habe. Nach dem Reglement über die Disziplin der Hochschule steht der Erziehungsdirektion gegenüber den Studenten absolut keine Disziplinarbefugniß zu. Obschon auch ein alter Student, gehöre ich doch zu denen, welche sich mit der Paukerei nicht befreunden konnten. Es paßt das auch nicht zum romanischen Geiste. In Frankreich schlagen sich wohl Deputirte, Journalisten ꝛc., auf den Hochschulen dagegen wird nicht gepaukt.

Ich habe dem Regierungsrath über diese Frage ebenfalls Bericht erstattet und ihm beantragt, unsere Strafgesetzgebung zu revidiren; denn nur dadurch könne das Duellunwesen radikal beseitigt werden. Der Regierungsrath wollte aber auf eine Revision des Strafgesetzes nicht eintreten, da gegenwärtig ein eidgenössisches Strafgesetzbuch in Ausarbeitung sei und es sich nicht verlohne, wegen des Duellunwesens den schweren Apparat der Revision eines wichtigen Gesetzes in Bewegung zu setzen. Auf meinen Antrag wurde die Erziehungsdirektion dann beauftragt, das Reglement über die Disziplin an der Hochschule zu revidiren in der Weise, daß die Erziehungsdirektion ebenfalls direkt eingreifen könne. Diese Revision ist erfolgt und es liegt das Reglement gegenwärtig beim Senat zur Begutachtung. Zugleich erhielt die Polizei den Auftrag, die Erziehungsdirektion zu unterstützen; denn diese letztere kann natürlich nichts machen, wenn ihr von der Polizei nicht die Namen derjenigen Studenten mitgetheilt werden, welche gepaukt haben. Die Polizei erfüllt damit übrigens nur eine Pflicht; denn nach dem Strafgesetzbuch ist das Duell unter allen Umständen ein Vergehen, nur wird der Unterschied gemacht, daß eine Verfolgung nur im Falle schwerer Körperverletzung oder, bei leichteren Fällen, auf Klage des Verletzten hin stattfindet. Immerhin ist das Duell ein Vergehen und die Polizei hat das Recht und die Pflicht, dagegen einzuschreiten. Seit die Polizei diesen Auftrag erhielt, erstattete sie Bericht über ein Duell in Thörishaus. Die Namen der Duellanten wurden mir mitgetheilt. Allein im Verzeichniß der Studenten fand ich dieselben nicht. Entweder kamen die betreffenden Studenten von auswärts oder sie gaben falsche Namen an. Kürzlich fand eine große Paukerei in der Papiermühle statt. Ob die Polizei eingeschritten ist, weiß ich nicht; bis heute habe ich noch keinen Bericht erhalten. Immerhin ist zu hoffen, daß gestützt auf ein strengeres Reglement das Duell mehr und mehr wird unterdrückt werden können. Freilich wird es immer Fälle geben, die nicht zur Kenntniß der Behörde gelangen.

Herr Schmid hat von den Schulversäumnissen gesprochen und gesagt, daß in dieser Beziehung kein großer Fortschritt zu konstatiren sei. Die Schuld mißt er nicht der Erziehungsdirektion, überhaupt nicht den Behörden bei, sondern er anerkennt, daß unsere Gesetzgebung an diesem Krebsschaden schuld ist; immerhin möchte ich Herrn Schmid und den Großen Rath darauf aufmerksam machen, daß in den letzten 10 Jahren eine kleine Besserung eingetreten ist, indem der Durchschnitt der Absenzen von 26,6 auf 21,9 herabgegangen ist, was einer Verminderung um ungefähr 500,000 Absenzen entspricht. Ein viel günstigeres Resultat wird kaum zu erzielen sein, namentlich wenn man bedenkt, wie gering die vorgesehenen Bußen sind, wobei die Gerichtspräsidenten noch allerlei Mittel finden, um das Gesetz nicht richtig zu handhaben, indem sie im Wiederholungsfalle die Bußen nicht verschärfen. Immerhin ist dies derjenige Theil des Unterrichtswesens, welchem die Erziehungsdirektion ihre größte Aufmerksamkeit schenkt.

In Bezug auf die Leibgedinge für Primarlehrer wurde Ihnen gesagt, es sei letztes Jahr der von der Erziehungsdirektion nach und nach eroberte Kredit von Fr. 50,000 überschritten worden. Es ist dies richtig. Die Ueberschreitung im Betrage von Fr. 5600 ist theils eine Folge einer unrichtigen Berechnung, welche auf meiner Kanzlei gemacht wurde, theils ist sie eine Folge einer zu optimistischen Rechnung. Wenn die Erziehungsdirektion dem Regierungsrath Anträge auf Versetzung von Lehrern in den Ruhestand stellt, so rechnet sie dabei immer darauf, daß im Laufe des Jahres einige alte Lehrer mit Tod abgehen werden und da immer eine große Zahl Gesuche vorliegt, so trachtet die Erziehungsdirektion immer darnach, so viele Lehrer als möglich in Ruhestand zu versetzen. Der Regierungsrath hat nun beschlossen, es sei die Ueberschreitung im Betrage von Fr. 5600 als ein Vorschuß anzusehen, den die Erziehungsdirektion nach und nach zurückzubezahlen habe. Die Rückzahlung kann natürlich nur dadurch erfolgen, daß die Erziehungsdirektion während einiger Zeit keinen einzigen Lehrer mehr in Ruhestand versetzt. Das ist nun sehr mißlich; denn es liegen gegenwärtig 56 Gesuche vor, die zum Theil sehr dringend sind, indem die betreffenden alten Lehrer mir fast jede Woche schreiben: Wir haben nichts mehr; gebt uns eine Pension! Ich werde übrigens versuchen, bei der nächsten Büdgetberathung wieder etwas zu erobern; das sage ich Ihnen schon jetzt.

Anschließend an eine Bemerkung der Schulinspektoren in Bezug auf das Rechnen, hat Herr Schmid gesagt, man sollte untersuchen, wo der Fehler liege, daß die Resultate im Rechnen von denjenigen in der Muttersprache so verschieden seien. Diese Untersuchung hat man bereits gemacht und die Erziehungsdirektion weiß schon lange, daß das Rechnen zu denjenigen Fächern gehört, in welchen die bernischen Schüler am schwächsten sind. Nach meinem Dafürhalten ist der Hauptgrund für diese Erscheinung der, daß eben das Rechnen nun einmal nicht so anziehend ist, wie das Lesen und das Niederschreiben eines Aufsatzes oder eines Briefes, was zur Folge hat, daß manche Knaben und Mädchen — die letztern haben gewöhnlich ohnedies keine große Naturanlage für das Rechnen — etwas zurückbleiben. Dabei will ich nicht bestreiten, daß auch die Berufsbildung der Lehrer mitspielen mag, indem man in den Seminarien zu viel höhere Mathematik — Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie, darstellende Geometrie ꝛc. — treibt. Ich habe bei Anlaß der letzten Revision des Unterrichtsplans die Anforderungen in der Mathematik zu beschränken versucht; es ist aber für einen einzelnen Mann äußerst schwer, gegenüber einer Fachkommission etwas zu erreichen, indem sich die Mitglieder derselben gegenseitig unterstützen, damit man an ihren resp. Fächern nicht rüttle. So konnte ich bei der letzten Revision des Unterrichtsplanes die Mathematik allerdings etwas beschränken, aber nicht in dem Maße, wie ich es gewünscht hätte.

Was die Hochschule betrifft, so habe ich vor einem Jahre im Verwaltungsbericht allerdings gesagt, man könne auf den Besoldungen, abgesehen von andern Ersparnissen, Fr. 20,000 ersparen. Aber ich habe nicht gesagt, diese Ersparniß könne sofort eintreten, sondern es wird dieselbe erst nach und nach eintreten, mit dem Wegfall gewisser Lehrer, die man nicht mehr ersetzen würde, sowie durch Beschränkung der Dozentenhonorare, in welcher Beziehung zu viel ausgegeben wird. Wie gesagt, es können nach und nach Ersparnisse eintreten, nur muß man dann nicht, wie es in letzter Zeit vorgekommen ist, mehr Professoren wählen, als die Erziehungsdirektion selber beantragt. Eine Radikalkur, um mich so auszudrücken, eine eingreifende Aenderung der Oekonomie der Hochschule kann man nicht durchführen ohne Revision des Hochschulgesetzes. Ein Entwurf zu einer Revision dieses Gesetzes liegt vor; aber ich weiß nicht, was die Erziehungsdirektion thun wird. Sie werden begreifen, daß wenn das Primarschulgesetz aus finanziellen Gründen wahrscheinlich gar nicht zu stande kommen kann, die Erziehungsdirektion keinen großen Muth hat, neue Gesetzesvorlagen zu bringen.

Ich bedaure, daß Herr Schmid bei seinem Besuche auf meinem Büreau mir nicht sagte, er werde einen Vergleich zwischen den Hochschulen von Zürich und Bern anstellen, indem ich dann heute im Falle wäre, hierauf besser antworten zu können, als es mir nun möglich ist. Allerdings erscheint in der Staatsrechnung des Kantons Zürich die dortige Hochschule mit einer viel geringeren Summe, als unsere Hochschule. Der Unterschied beträgt ungefähr Fr. 200,000. Es ist aber wohl zu beachten, daß die Ausgaben für die Hochschule Zürich nicht alle im Kapitel Unterrichtswesen verrechnet sind. Wenn Herr Schmid sich darauf beschränkt hat, die in diesem Kapitel verrechneten Ausgaben zusammenzuzählen, so hat er nur einen Theil der Gesammtausgabe gefunden. Ein anderer Theil, namentlich was die Bibliothek anbetrifft, wofür man in Zürich mehr ausgibt als bei uns, wird unter den allgemeinen Ausgaben des Kantons und ein fernerer beträchtlicher Theil der Ausgaben wird unter dem Kapitel Sanitätswesen (Kantonsspital) verrechnet. Würde man alles genau zusammenrechnen, was in Zürich für die Hochschule ausgegeben wird, so würde man finden, daß der Unterschied zwischen Zürich und Bern ein verschwindend kleiner ist. Ich habe Ihnen schon letztes Jahr gezeigt, daß wir nicht mehr Professoren haben als Zürich und dieselben nicht besser bezahlen. Wenn wir wirklich mehr ausgeben, so kann der Fehler also nicht hier gesucht werden. Man darf ferner nicht vergessen, daß in Zürich neben der Hochschule noch das eidgenössische Polytechnikum besteht, das in bedeutendem Maße auch der Hochschule dient, indem einzelne Lehrer an beiden Anstalten wirken, und infolge dessen von Bund und Kanton gemeinschaftlich besoldet werden. Auch die Sammlungen sind gemeinschaftliche — kurz, Zürich profitirt vom Polytechnikum in dem Sinne, daß seine Auslagen für die Hochschule ermäßigt werden. Der Hauptfaktor, weshalb unsere bernische Hochschule scheinbar höher zu stehen kommt als diejenige in Zürich, sind die Kliniken. Während in Zürich ein Kantonsspital besteht, der vom Staate der Hochschule zur Verfügung gestellt wird, sind wir gleichsam, um mich so auszudrücken, im Spital einer privaten Korporation in Miethe. Sie wissen, daß wir während langen Jahren diese Korporation geradezu mißbraucht haben, indem sie uns alle Vortheile einer Klinik zugestand, aber dafür alle Lasten übernehmen mußte. Der Große Rath hat vor einigen Jahren dies einstimmig eingesehen und einen andern Standpunkt eingenommen. Der Große Rath sagte sich, der Staat müsse seine Kliniken bezahlen. Infolge dessen erhöhten sich die Ausgaben für die Hochschuse mit einem Sprung um Fr. 130,000. Wenn Sie recht rechnen, so ist dies eigentlich keine Ausgabe für die Hochschule. Der Staat verabfolgt jedem Spital auf dem Land Beiträge; er übernimmt sogenannte Staatsbetten und jedes dieser Staatsbetten kostet ihn per Jahr Fr. 730. Der Inselspital hat das gleiche, ja sogar ein größeres Recht auf einen Staatsbeitrag, da er dem ganzen Kanton dient. Von diesem Gesichtspunkte aus kann der Beitrag an die Kliniken im Betrage von Fr. 130,000 nicht als eigentliche Hochschulausgabe betrachtet werden, sondern er präsentirt sich als ein Beitrag zur Unterstützung des Spitals. Der Umstand, daß diese Fr. 130,000 der Hochschule zur Last geschrieben werden, bringt es mit sich, daß wir für unsere Hochschule scheinbar viel mehr ausgeben als der Kanton Zürich für die seinige.

Es ist allerdings richtig, daß die Stadt Zürich an die Kosten der Hochschule einen ziemlich hohen Beitrag leistet, nämlich nahezu Fr. 30,000, was die Last des Staates natürlich ermäßigt. Wir haben schon oft versucht, die Stadt Bern zu bewegen, ebenfalls etwas zu thun und wir haben auch etwas erreicht, wenn auch nicht sehr viel. Der Beitrag der Stadt Bern an die Poliklinik wurde von Fr. 1500 auf Fr. 2500 erhöht; mehr konnten wir nicht erreichen; denn wir können die Stadt nicht zwingen, mehr zu thun. Sie dürfen versichert sein, daß ich sehr glücklich wäre, wenn die Stadt Bern dem Staat etwas unter die Arme greifen würde, namentlich in der von Herrn Bühlmann angedeuteten Richtung, daß man den Beitrag der Stadt Bern verwenden würde, um Gelehrte ersten Ranges hier behalten zn können.

Herr Dürrenmatt hat, um die Last des Staates zu vermindern, empfohlen, man solle in Bern nur die medizinische Fakultät behalten, und Lausanne die Rechtsschule, Basel die theologische Fakultät und Zürich den Rest zuweisen. Es ist dies bekanntlich ein Plan, der in eidgenössischen Kreisen schon seit längerer Zeit studirt wird, der aber nach meiner Ansicht absolut keine Aussicht auf Verwirklichung hat. Die Kantone halten viel zu sehr an ihren Hochschulen fest und Versuche, gewisse Sachen zwischen Bern, Basel und Zürich gemeinschaftlich zu regeln, sind noch jedesmal gescheitert. Wenn Bern zu Gunsten von Lausanne auf die Rechtsfakultät verzichten wollte, so würden unsere lieben Miteidgenossen in der Waadt dieses Geschenk wahrscheinlich sehr gerne annehmen; aber sie würden gewiß ihre Universität in keinem Theile beschränken, sodaß wir nur zu unserem eigenen Schaden die Hochschule in Lausanne vergrößern helfen würden.

Herr Daucourt hat angefragt, welche Anforderungen die Erziehungsdirektion beim Bau von Turnhallen stelle. Er wünscht überhaupt die Ansicht der Erziehungsdirektion über die Turnhallen zu kennen. Ich theile vollkommen die Ansicht, die auch hier in der Stadt Bern zur Geltung gekommen ist, daß Turnhallen nicht sehr empfehlenswerthe Lokalitäten sind und die Turnstunden oft mehr schaden als nützen, indem die Schüler und Schülerinnen sehr viel Staub einathmen müssen; denn auch beim besten Willen kann man die Turnhallen nicht absolut staubfrei

erhalten. Ich halte dafür, daß es genügen würde, wenn man gedeckte Turnräume hätte; solche aber muß man haben in einem Lande, in welchem die schönen Tage die Ausnahme und die Regentage die Regel sind. Aber damit will ich nicht gesagt haben, daß ganz geschlossene Räume nicht auch erstellt werden sollen; es wird das im einzelnen Fall von den Verhältnissen abhängen. Was Pruntrut betrifft, so will man dort nicht nur eine Turnhalle erstellen, sondern man will gleichzeitig auch ein Wahllokal schaffen, da kein solches mehr vorhanden ist, weil das Theater in Unterrichtsräume umgewandelt wurde. Uebrigens sind der Erziehungsdirektion die Pläne noch nicht eingeschickt worden. So viel ich weiß, ist man noch nicht einmal einig, auf welchem Platz die Turnhalle errichtet werden soll. Ich bin deshalb nicht im Falle, zu sagen, ob die Erziehungsdirektion die Pläne wird genehmigen können oder nicht.

Herr Burkhardt hat mitgetheilt, er habe einen Anzug eingereicht, dahingehend, es solle das in § 28 des Schulgesetzentwurfes vorgesehene Dekret noch vor der Volksabstimmung ausgearbeitet werden. Dabei bemerkte er, die Behörden haben von jeher das Schulgesetz immer weiter hinauszuschieben gesucht, damit ja nichts zu stande komme. Ich muß mich persönlich sehr dagegen verwahren, daß die Erziehungsdirektion die Verschiebung veranlaßt hätte. Der Schulgesetzentwurf war im Jahre 1883 fertig. Im gleichen Jahre oder dann im Jahre 1884 wurde er der Schulsynode unterbreitet, die denselben von Anfang bis zu Ende durchberathen hat. Nachher habe ich sowohl den Regierungsrath als den Großen Rath zu wiederholten Malen ersucht, das Gesetz an die Hand zu nehmen, aber immer ohne Erfolg. Als sich dann endlich im Jahre 1888 der Regierungsrath herbeiließ, den Entwurf zu prüfen, that er es ohne Zögerung und ohne Verschiebung. Die Verschiebungen, welche stattfanden und die mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gesetzes mehr oder weniger begründet waren, sind zum Theil vom Großen Rathe ausgegangen. Ich muß also den Vorwurf entschieden zurückweisen, daß die Regierung und die Erziehungsdirektion, namentlich die letztere, irgend welche Verschiebung gewünscht hätten, und wenn nun das Gesetz verschoben ist und wahrscheinlich nicht nur bis zur nächsten Session, sondern vielleicht auf einige Jahre, da man sich schon vorstellen kann, wie der Bericht betreffend Aufbringung der nöthigen Geldmittel lauten wird, so sind nicht wir daran schuld, sondern die Verhältnisse. Sollte das Gesetz doch, was ich sehr wünsche, in der nächsten Session definitiv angenommen werden, sodaß dasselbe im Frühjahr zur Volksabstimmung käme, so wird natürlich dieses Dekret, von welchem Herr Burkhardt gesprochen hat und das einen der Hauptartikel des Gesetzes beschlägt, vorher ausgearbeitet werden, damit das Volk weiß, wie man den außerordentlichen Staatsbeitrag von 100,000 Fr. zu vertheilen gedenkt. Ich habe dies Herrn Burkhardt auch schon bereits privatim zugesichert.

Nun komme ich zu den Bemerkungen des Herrn Dürrenmatt. Er hat in einem sehr gereizten Tone der Erziehungsdirektion bittere Vorwürfe gemacht, daß im Bericht derselben der Satz vorkomme, der Bund sei der einzige europäische Kulturstaat, der für die Volksschule keinen Rappen ausgebe. Hätte Herr Dürrenmatt den Verwaltungsbericht besser gelesen oder nicht den Anlaß gesucht, um über die Erziehungsdirektion herzufahren, so würde er bemerkt haben, daß der betreffende Satz unter der Rubrik „Bericht der Primarschulinspektoren" steht. Dieser Bericht der Inspektoren, den sie gemeinschaftlich ausarbeiten, wird jeweilen wörtlich in den Verwaltungsbericht aufgenommen. Ich halte dafür, es sei Pflicht der Erziehungsdirektion, so zu verfahren, und es wäre nicht gut, wenn sich die Erziehungsdirektion erlauben würde, an dem Berichte eine Censur auszuüben. So wurde auch dies Jahr der Bericht der Inspektoren mit dem betreffenden Satze wörtlich in den Verwaltungsbericht aufgenommen. Also habe nicht ich das gesagt, was Herrn Dürrenmatt so sehr mißfällt, sondern die Schulinspektoren, und zwar, wenn Herr Dürrenmatt es doch wissen will, speziell Herr Schulinspektor Egger, der meines Wissens zu den Freunden des Herrn Dürrenmatt gehört (Heiterkeit). Allein abgesehen davon, so kann der betreffende Satz nicht bestritten werden, und Herr Dürrenmatt hat nicht gesagt, worin die Ausgaben des Bundes für das schweizerische Volksschulwesen bestehen. Ich studire das eidgenössische Büdget auch, habe aber bis jetzt nicht gefunden, daß der Bund einen einzigen Rappen für die Volksschule auswirft. Herr Dürrenmatt sagt, der betreffende Satz habe im Ausland Aufsehen gemacht; der Bericht der Erziehungsdirektion werde überallhin verschickt, nach China und Japan, was nicht richtig ist, und da müsse man im Auslande zur Ansicht kommen, in der Schweiz gebe es gar keine Volksschule. Einen solchen Schluß können nur Querköpfe ziehen, und ich glaube nicht, daß es im Auslande deren viele gibt; vielleicht gibt es solche bei uns in der Schweiz (Heiterkeit). Wer den Satz liest, daß der Bund für die Volksschule nichts leiste, sieht ja auf der gleichen Seite, daß dafür der Kanton Fr. 700,000 leistet.

Der ganze Zorn des Herrn Dürrenmatt wurde dadurch verursacht, daß er meint, man wolle am Art. 27 der Bundesverfassung rütteln. Die Bestrebungen, den Bund in das Gebiet des Volksschulwesens hereinzuziehen, welche Bestrebungen nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz bestehen, laufen den Ansichten des Herrn Dürrenmatt zuwider; er fürchtet, der Bund könnte gegenüber den Kantonen vielleicht Maßregeln treffen, die ihm von seinem Standpunkte aus nicht gefallen. In einem sehr gereizten Tone bemerkte er: Es ist nicht an der Erziehungsdirektion, am Art. 27 der Bundesverfassung zu rütteln! Ich lasse mir von Herrn Dürrenmatt keine Lektion geben. Der Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion wird so gemacht, wie er gemacht ist, und alle Kritiken des Herrn Dürrenmatt werden mich nicht geniren, auch künftig so zu reden, wie ich es heute thue, so wenig als ich ihn um Erlaubniß fragen werde, wann ich meinen Urlaub antreten und was ich während desselben thun will (Heiterkeit). Herr Dürrenmatt ist nach dem Muster eines freiburgischen Nationalrathes gegen die Bundesfinanzen in's Feld gezogen und hat erklärt, wir müssen verlangen, daß der Bund seine Zolleinnahmen mit den Kantonen theile. Ich hoffe, daß in der Bundesversammlung kein einziger Berner diese Ansicht vertreten wird. Wir wollen den Bund nicht schwächen. Es wäre eine Gefährdung der Eidgenossenschaft und der Sicherheit des Vaterlandes, wenn man verlangen wollte, daß der Bund von seinen Zolleinnahmen so und so viele Millionen an die Kantone vertheile. Wenn wir für irgend ein Gebiet der Volkswirthschaft vom Bund eine Unterstützung nöthig haben, so wollen

wir sie direkt verlangen und nicht an den Bund Anforderungen stellen, die schließlich zum Ruin der Eidgenossenschaft führen müssen. Will man für die Volksschule die Intervention des Bundes in Anspruch nehmen, so sage man rund heraus: Bund, du verlangst von uns Kantonen einen genügenden, unentgeltlichen Primarschulunterricht; da aber unsere kantonalen Finanzen nicht genügen, dieser Forderung zu entsprechen, so mußt du, Bund, uns helfen; das wäre eine erlaubte, eine würdige Sprache, eine Sprache, welche nicht die Folge hätte, welche Herr Dürrenmatt bezweckt, daß der Bund der Eidgenossen geschwächt würde.

Demme. Ich möchte nur einen Wunsch betreffend die Poliklinik äußern. Dieselbe wird abgehalten Dienstag, Mittwoch, Freitag und Samstag jeweilen von 8 bis 9 Uhr. Wer nach 9 Uhr kommt, wird abgewiesen. Gegenüber dem früheren Inselspital ist der neue Spital sehr excentrisch gelegen, und wenn Patienten von der Matte kommen, so kann es hie und da vorkommen, daß 9 Uhr vorbei ist, wenn sie in der Insel ankommen. Ich möchte bitten, daß man Patienten, die etwas nach 9 Uhr kommen, gleichwohl noch annimmt. Die Herren Praktikanten kommen deswegen immer noch früh genug zum Frühschoppen.

Mettier. Ich will Sie nicht lange aufhalten, da die Zeit schon sehr vorgerückt ist, und ich hätte auf das Wort verzichtet, wenn nicht auch die eidgenössische Politik in die Diskussion hineingezogen worden wäre.

Vorerst will ich eine statistische Berichtigung anbringen betreffend die Ausgaben der Kantone Zürich und Bern für das Primarschulwesen. Nach der Statistik von Herrn Grob in Zürich, dessen Unparteilichkeit außer Zweifel steht, gab Zürich im Jahre 1889 per Schüler Fr. 75 aus, Bern Fr. 31 oder, nach der Einwohnerzahl berechnet, Zürich Fr. 12. 20 pro Einwohner, Bern Fr. 5. 30.

Aus dem Munde des Herrn Erziehungsdirektors haben wir soeben gehört, daß er starke Zweifel hegt, daß das soeben durchberathene Primarschulgesetz in nächster Zeit dem Volke werde vorgelegt werden können, weil uns, wie jedermann weiß, die Finanzen fehlen. Nun glaube ich denn doch, es sei ernste Pflicht aller derjenigen, welchen eine Hebung der Volksschule am Herzen liegt, dafür zu sorgen, daß die fehlenden Finanzen zur Stelle geschafft werden. Es ist richtig, daß die Bundesverfassung in Art. 27 vorschreibt, die Kantone haben für genügenden Primarunterricht zu sorgen. Im gleichen Artikel heißt es aber weiter: „Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nöthigen Verfügungen treffen." Ich weiß nun nicht, welcher Art diese Verfügungen, die da in Aussicht gestellt sind, sein würden. Ich meinerseits wünschte nicht, daß sie büreaukratische wären, daß sie in einer Reglementirerei bestünden, wohl aber glaube ich, es wäre im Interesse der Schule, wenn diese Verfügungen darin bestehen würden, daß der Bund die Hebung der Volksschule gewissermaßen auch als in seiner Aufgabe liegend betrachten und derselben mit finanziellen Mitteln beispringen würde. Dies auf dem Wege zu thun, daß der Bund und die Kantone sich in die Zolleinnahmen theilen, damit könnte ich meinerseits auch nicht einverstanden sein, indem dies die Bundesfinanzen gefährden würde. Eine einfache Subvention dagegen, wie sie gegenwärtig verlangt wird, stört die Bundesfinanzen nicht, wenigstens nicht in dem Maße, daß der Bund an der Erfüllung irgend einer Landesaufgabe verhindert würde. Ich konstatire dabei, daß die Eingabe an die Bundesversammlung nicht nur von centralistisch gesinnten Leuten unterstützt wird. Die Eingabe ist nicht bloß vom schweizerischen Lehrerverein unterzeichnet, sondern auch von der pädagogischen Gesellschaft der romanischen Schweiz, die doch nicht sehr centralistisch angelegt ist. In der Eingabe ist allerdings gesagt, in welchem Sinne man eine Subvention wünsche; man wünsche nicht eine Wiederholung der Schulsekretärcampagne von 1882, sondern man solle den Kantonen in Bezug auf die Verwendung freie Hand lassen, vielleicht mit der Einschränkung, daß sie ihre bisherigen Ausgaben nicht vermindern dürfen. Aehnlich wird es ja auch in Bezug auf den Alkoholzehntel gehalten, den die Kantone auch nach ihrem Ermessen verwenden können. Wenn uns bei Berathung des neuen Schulgesetzes eine Bundessubvention von einer halben Million in Aussicht gestanden wäre, so glaube ich, wir wären bald einig gewesen, wie wir dieselbe anwenden wollen. Ich denke, in andern Kantonen werde das nämliche der Fall sein, und möchte deshalb den Wunsch ausdrücken, die bernischen Abgeordneten in der Bundesversammlung möchten dieser Bewegung nicht feindselig gegenübertreten. Wenn jemals eine Bundesschablone Platz greifen wollte, so bin ich überzeugt, daß genügend Mittel vorhanden sind, um dagegen aufzukommen. Seit 1882 haben wir etwas gelernt und es freut mich sehr, daß gerade die Lehrerkreise, welche am längsten auf der Idee eines eidgenössischen Schulgesetzes verharrten, davon zurückgekommen sind. Es handelt sich heute nur um eine finanzielle Kräftigung der Volksschule; denn ohne Finanzen kann man auf diesem Gebiete nichts erreichen, und deshalb möchte ich nochmals den Wunsch ausdrücken, die bernischen Deputirten in der Bundesversammlung möchten diesem Gesuche freundlich gegenüberstehen.

M. *Daucourt.* Je n'ai plus qu'un mot à dire au sujet de la halle de gymnastique, mais je tiens à le faire suivre d'un vœu et d'une protestation.

En ce qui concerne cette halle, M. le directeur de l'instruction publique est d'avis lui-même qu'elle ne doit pas être fermée, et il ajoute qu'un crédit a été accordé par l'Etat. Dans ce cas, ce crédit doit être employé de la meilleure manière possible. Des règles d'hygiène scolaire ont été tracées par le Grand Conseil, d'accord avec le gouvernement, pour les emplacements de gymnastique; il n'y a donc pas à s'en écarter, et la direction de l'instruction publique a pour devoir de veiller à ce que les communes les respectent, à Porrentruy comme autre part. D'ailleurs, il est inexact que dans cette ville on s'y oppose; si on a adopté en assemblée communale, le projet d'une halle fermée, c'est qu'on croyait se conformer à des directions venues de Berne; on ne tient nullement à une salle de spectacle placée au-dessus, et cela est si vrai que 15 électeurs seulement sur 1300 que compte Porrentruy, ont voté cette anormale construction. J'exprime donc le vœu que M. Gobat se conforme, dans cette question, aux règles posées dans une loi qui doit être une loi de progrès pour le canton de Berne.

Mais j'ai encore avec tous mes collègues catho-

liques un autre vœu à exprimer ici, à l'occasion de ce débat: c'est de voir cesser une bonne fois les continuelles attaques dont nos croyances religieuses et nos populations catholiques sont l'objet dans cette enceinte.

Elles partent toujours de la même source, de M. Gobat, et voici la deuxième fois déjà dans cette session que nous nous voyons forcés de protester.

Est-ce que nous usons, nous, de pareils procédés? Est-ce donc le rôle que doit jouer dans le canton de Berne, je ne dirai pas un directeur de l'instruction publique, mais un directeur de..... l'éducation?

Je ne veux pas refaire en ce moment l'éloquent plaidoyer prononcé mardi par M. Folletête, ni rechercher avec vous en quoi des pays catholiques, tels que la France, la Belgique, etc., sont moins instruits et font moins honneur à la science que les pays protestants. Mais puisque M. Gobat ne peut même pas expliquer la réorganisation d'une école normale, sans y trouver un prétexte pour abaisser les catholiques, je lui dirai, moi, que si les écoles du Jura sont réellement inférieures à celles de l'ancien canton, cela tient, en grande partie, à ce que l'on y mêle trop la politique à l'enseignement. Voilà le mal que notre collègue, M. Durrenmatt, dénonçait déjà, l'autre jour, au Grand Conseil, et je vais, par quelques mots, montrer une bonne fois s'il a tort ou raison.

A cette même école normale dont parle M. Gobat, on a pu voir, depuis plusieurs années, si les préoccupations politiques sont exclues. Elles le sont si peu que, chaque fois à la rentrée des cours, on signale officiellement aux élèves-régents six auberges de la ville, les seules qu'ils soient autorisés à fréquenter. Or, ces établissements sont dirigés par des radicaux. Aucun établissement tenu par un conservateur n'est admis. On avise les élèves qu'ils n'aient à se rencontrer dans aucun autre. Est-ce l'élément catholique qui gêne au développement de cette école? Loin de là: la plupart des membres du corps enseignant sont protestants, y compris le professeur chargé du cours de religion catholique. Est-ce que la députation catholique en a jamais fait un grief à M. Gobat? Y a-t-elle seulement jamais fait allusion? Et pourtant, est-ce que vous, Messieurs, vous supporteriez aussi facilement qu'un professeur catholique soit chargé d'enseigner la religion réformée aux instituteurs de l'ancien canton?

Quand, il y a quelques années, on envoya de Berne un inspecteur scolaire pour surveiller les écoles d'une partie du Jura, M. Wæchli, comment se distingua-t-il dans cette charge? Il s'occupa à un tel point des affaires politico-religieuses — on était alors en plein *Culturkampf* — qu'il alla jusqu'à défendre à une pauvre institutrice de village (Cornol) d'accompagner les enfants au culte catholique, la menaçant, au cas contraire, de lui suspendre son traitement. Les catholiques en étaient réduits alors à aller entendre la messe dans une grange, à côté de leur église vide ou fermée. La lettre de menace de M. Wæchli a été publiée dans les journaux à cette époque. M. Wæchli se comporta de telle sorte qu'à Berne on se vit dans le cas de le rappeler. Or, qu'en fit la direction de l'instruction publique? A cet inspecteur protestant et allemand qu'on avait jugé bon pour le Jura, pays catholique et pays de langue française, lui donna-t-on un poste analogue dans l'ancien canton? Pas du tout, on n'en voulut point, et il fut obligé de se faire aubergiste. Voilà avec quelle égalité et quelle justice on traite les écoles jurassiennes.

Dans le rapport de gestion de la Direction de l'instruction publique (p. 131), il est dit que « la « commune de Porrentruy qui manque de place pour « ses écoles a prié la direction de l'instruction pu« blique de lui abandonner ce bâtiment pour y établir « de nouvelles classes primaires. » La direction ajoute qu' « elle a fait droit à cette demande avec l'autorisation du Conseil-exécutif, » et qu' « en échange la commune de Porrentruy s'est engagée à fournir les locaux nécessaires pour l'école de commerce qui pourrait être créée et à payer, en outre, une somme de 20,000 fr. pour la construction des laboratoires de chimie et de physique. »

C'est à ce propos, qu'en parlant des emplacements de gymnastique j'avais annoncé que je demanderais un éclaircissement à M. Gobat. J'y avais renoncé; mais puisqu'il ne cesse de provoquer les catholiques sur le terrain scolaire, je demanderai à M. le directeur de l'instruction publique si c'est pour mieux prouver que la politique ne se mêle pas à l'enseignement qu'il tolère depuis si longtemps qu'une Loge maçonnique soit installée à Porrentruy jusque dans des bâtiments scolaires. Elle occupe à l'école cantonale deux vastes salles de l'édifice même que M. Gobat assure pourtant avoir été cédé par le Conseil-exécutif à la ville de Porrentruy *pour y installer ses classes primaires*. Depuis 14 ans, la Loge y fonctionne; à l'heure qu'il est, malgré la déclaration du rapport de gestion, elle est encore là, séparée d'une classe de garçons simplement par une porte qu'on a condamnée. Est-ce qu'une Loge est donc assimilée à une école? Or, pendant toute l'année 1891, la ville a dû louer pour un millier de francs à un aubergiste les dépendances de son auberge pour y caser les enfants de deux classes primaires, et on a même dû, pendant quelque temps, tenir provisoirement école pour les petites filles jusqu'à l'hôtel-de-ville de Porrentruy. Et pourtant, le local occupé par la Loge à l'Ecole cantonale aurait pu être facilement converti en salles de classe très suffisantes avec la moitié de la somme dépensée par la ville pour caser ces enfants dans les dépendances d'un hôtel, à côté d'écuries. On pouvait, on devait d'autant plus le faire que ce bâtiment appartient à la ville de Porrentruy et qu'il lui a été donné par Napoléon Ier avec la réserve expresse que la « destination en serait *exclusivement scolaire* ». Cette condition est stipulée dans l'acte de donation. M. Gobat ne devrait-il pas la faire respecter? De quelle manière exerce-t-il donc la haute surveillance que lui donne la loi sur les bâtiments scolaires? Est-ce ainsi qu'il comprend son devoir?

Assurément, le Conseil-exécutif ne se doute pas de cet état de choses et je ne l'en tiens pas pour responsable, mais la direction de l'instruction publique, elle, ne l'ignore pas. Déjà au mois de mai j'y avais fait ici allusion, dans l'espoir qu'elle saurait

mettre un terme à ce scandale. Mais M. Gobat a feint de ne pas comprendre. Aujourd'hui cela lui sera plus difficile!

Je veux aussi citer le cas d'un instituteur primaire — que je ne désignerai pas, pour éviter de lui nuire, — qu'on force une commune jurassienne à conserver. Les pères de famille qui n'en veulent plus ont de bonnes raisons pour cela, quand même ce ne serait que son attitude inconvenante dans une réunion synodale. Or, malgré deux mises au concours successives, ce régent est maintenu dans la commune, et on cherche à décourager, à détourner les candidats qui se présentent, en leur faisant sentir que s'ils acceptent de remplacer leur collègue, ils seront mal vus de l'inspecteur et pourraient avoir maille à partir avec la direction. Ce maître ainsi protégé est un des chefs radicaux les plus actifs du village, et c'est là le secret du favoritisme dont il est l'objet.

Quel bien, pourtant, veut-on qu'il fasse dans l'école d'une localité où, à plus d'une reprise, la majorité des parents s'est prononcée contre lui? Au lieu de le maintenir bon gré mal gré et de l'imposer à la commune, l'autorité ne devrait-elle pas le déplacer, au contraire? M. Gobat se plaint de la fréquentation irrégulière dans les écoles jurassiennes: comment peut-il en être autrement quand, par politique, on impose aux pères de famille des maîtres qui, à bon droit, ne jouissent point de leur confiance? Voilà de quel côté la direction de l'instruction publique devrait diriger sa sollicitude, au lieu d'attaquer sans cesse les populations catholiques du canton et de jeter le discrédit sur leurs écoles. Si parfois elles sont mal soignées, on vient d'en voir la cause.

Le Grand Conseil voudra bien excuser ces paroles trop étendues; mais c'est sous le coup de l'indignation que j'ai parlé: on veut nous représenter, nous autres catholiques, comme des citoyens n'aspirant qu'à la guerre, alors que nous n'éprouvons qu'un désir, au contraire, Messieurs, celui de vivre en paix avec vous. Mais la paix ne saurait s'établir si on ne cesse de réveiller les préjugés et les passions confessionnels! Il nous est surtout pénible de voir un Jurassien au pouvoir profiter de toutes les circonstances pour exciter les protestants de l'ancien canton contre les Jurassiens catholiques, qui devraient être les membres respectés d'une même famille. M. Gobat a déclaré aux administrateurs du Jura-Simplon que les « *Welches et les Bernois s'aiment comme les Prussiens et les Français* ». Ce sont les journaux qui ont rapporté cela, et M. Gobat n'y a pas opposé de démenti. Eh bien! il ne faut au moins pas que cette triste parole s'applique aux citoyens d'un même canton. Entre catholiques et protestants bernois l'accord doit régner pour le bien et l'honneur du pays. Mais comment cela peut-il se faire si, quand nous venons à Berne, nous autres députés catholiques, avec des droits que nous croyons, Messieurs, égaux aux vôtres, si, au lieu d'un salut de bienvenue, nous trouvons toujours ici quelqu'un, en titre et haut placé, qui nous crache au visage! *(Bravos sur quelques bancs à droite. Marques de désapprobation à gauche.)*

Dürrenmatt verlangt das Wort.

Rufe: Schluß! Schluß! Schluß!

Dürrenmatt. Herr Gobat hat mir .... (Rufe: Schluß! Schluß! Schluß!) ... Wollen Sie das Wort nur einem gestatten oder beiden?

Präsident. Wenn sich die Schlußrufe nicht wiederholen, so nehme ich an, daß die Herren Dürrenmatt und Gobat, der ebenfalls noch eine Bemerkung anzubringen wünscht, noch das Wort haben.

Dürrenmatt. Die Herren Bühlmann und Gobat haben sich über mein Votum durchaus unnöthigerweise aufgeregt. Sie wollen die Volksschule ebenfalls durch Bundesgelder unterstützen. Was ist da nun für ein Unterschied, ob dies auf dem Wege einer Revision der Bundesverfassung oder durch ein Bundesgesetz geschehe? Wenn man den Weg der Verfassungsrevision einschlägt, so wird man vielleicht etwas mehr fordern, weil die Kantone auch noch für andere Aufgaben Geld nöthig haben; das ist der ganze Unterschied. Herr Gobat hat meine Ansicht zwar als diejenige eines Querkopfes bezeichnet. Aber ich muß Herrn Dr. Gobat darauf aufmerksam machen, daß die „Dummen" schon sehr oft in der großen Mehrheit gewesen sind und die „Gescheidten" sehr in der Minderheit. Vor zehn Jahren ist es Herrn Gobat begegnet, daß er in der Versammlung freisinniger Großräthe als Erziehungsdirektor seine Jungfernrede hielt und den eidgenössischen Schulsekretär zur Annahme empfahl. Morgen sind es gerade zehn Jahre, seitdem dieser Schulsekretär vom Schweizervolk und vom Bernervolk mit der enormen Mehrheit von etwa 150,000 Stimmen verworfen wurde. Sind die Verwerfenden alles Querköpfe gewesen und befinden sich die Gescheidten alle auf Seite des Herrn Gobat, so bin ich in der Gesellschaft von 230,000 Eidgenossen. Ob dieselben wirklich nicht so gescheidt sind, wie Herr Gobat, weiß ich nicht.

M. le Dr *Gobat*. Il est un peu difficile de répondre à M. Daucourt, qui a de nouveau trouvé à propos de se faire dans cette salle l'organe des commérages de la ville de Porrentruy, et qui a débité un tas de choses dont il est seul, du reste, à ne pas apercevoir la futilité. Sans m'attarder donc à réfuter point par point son discours soporifique et sans attacher plus d'importance qu'elle n'en mérite à cette explosion de petites haines et de petites passions, je tiens cependant à dire que certaines assertions de M. Daucourt sont absolument fausses et qu'il altère la vérité en soutenant que nous avons introduit la politique dans les écoles bernoises. Il faudrait citer des faits à l'appui d'une pareille affirmation, mais M. Daucourt aurait de la peine à en trouver.

Il prétend que le directeur ou la commission de l'école normale signale aux élèves de cet établissement les auberges qu'il leur est permis de fréquenter et que les tenanciers des auberges approuvées sont tous des libéraux. Je serais curieux de savoir si, dans l'opinion de M. Daucourt, il y a une différence entre le vin conservateur et le vin libéral ou entre le fromage ultramontain et le fromage radical. *(On rit.)* Ceci soit dit en passant, car j'ignore absolument si le fait rapporté par M. Daucourt est exact et je doute même fort qu'il le soit. Si d'aventure il

l'était, ce serait pour moi la preuve qu'en général les établissements de Porrentruy tenus par des libéraux ont une clientèle plus convenable que les établissements tenus par des ultramontains. Au fond, on ne pourrait pas reprocher à un directeur d'école normale d'interdire à ses élèves la fréquentation d'auberges où ils auraient sous les yeux de mauvais exemples.

M. Daucourt s'est plaint aussi de ce qu'une partie des locaux de l'école cantonale soit occupée par la Loge franc-maçonnique. A l'entendre, on a dû croire que des salles de classe ont été louées aux Francs-Maçons pour y tenir leurs réunions. Or il n'en est rien. Les Francs-Maçons ont simplement loué une vieille tour, qui ne servait à rien, à l'extrémité du bâtiment du séminaire. C'est du reste là une affaire qui regarde la commune de Porrentruy, à laquelle ont été cédés les bâtiments de l'école cantonale; si la commune a loué cette tour aux Francs-Maçons, c'est qu'apparemment ils ne font pas grand mal dans ce local retiré et abandonné. J'ai donc le droit de dire qu'en faisant un grief au Directeur de l'instruction publique de tolérer un temple franc-maçonnique dans un bâtiment scolaire, M. Daucourt n'a pas été fidèle à la vérité.

Je dirai même qu'il l'a sciemment altérée en prétendant que, dans une séance du conseil d'administration du Jura-Simplon, j'ai excité les protestants contre les catholiques et en mettant dans ma bouche des paroles que je n'ai pas prononcées. *(M. Daucourt. Ces paroles n'ont pas été démenties, Monsieur.)* .... J'aurais trop à faire, si je devais démentir tous les bruits répandus sur mon compte dans vos journaux. Mais quand vous m'attaquez dans cette salle, abstenez-vous au moins de dire des contre-vérités.

Si j'avais encore un conseil à vous donner, ce serait celui d'apprendre l'allemand. Le sachant mieux, vous auriez compris que j'ai simplement regretté qu'il n'y eût pas plus d'écoles secondaires dans le Jura. Rien dans mes paroles ne pouvait provoquer votre grande indignation, vos gestes et vos éclats de voix. Tous les députés qui m'ont entendu trouveront votre sortie contre moi parfaitement ridicule.

Der Bericht der Erziehungsdirektion wird genehmigt und die Berathung des Staatsverwaltungsberichts hier abgebrochen.

Auf Antrag des Präsidiums werden folgende Gegenstände auf die nächste Session verschoben:

1) Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung (zweite Berathung);

2) Gesetz über die Organisation des Polizeikorps (zweite Berathung);

3) Eingabe betreffend Amtssitzverlegung im Amtsbezirk Aarwangen.

In Bezug auf das letztere Traktandum wird beschlossen, dasselbe auf die Tagesordnung des zweiten Sitzungstages der nächsten Session zu setzen.

Im fernern beschließt der Große Rath, zur Erledigung der noch vorliegenden Geschäfte um 3 Uhr eine Nachmittagssitzung abzuhalten.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.

Elfte Sitzung.

Heitig den 25. November 1892.

Nachmittags 3 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ritschard.

Das Protokoll der Vormittagssitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Staatsverwaltungsbericht
für das Jahr 1891.

Fortsetzung der Berathung.

(Siehe Seite 415 hievor.)

Bericht der Direktionen der Landwirthschaft und der Forsten.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Zu diesen beiden Berichten hat die Staatswirthschaftskommission je eine Anregung zu machen.

Wie Ihnen bekannt ist, hat in den letzten Jahren der Obstbau, namentlich im Kanton Bern, einen großen Aufschwung erfahren und namentlich letztes Jahr spielte der Gewinn aus dem Obstbau in der Landwirthschaft eine bedeutende Rolle. Die Staatswirthschaftskommission hat deshalb gefunden, es dürfte diesem Zweige auch der Staat etwas mehr Aufmerksamkeit schenken. Der Große Rath hat zwar bereits seinerzeit eine Motion erheblich erklärt, wonach für Obstbaumpflanzungen längs der Straßen ein jährlicher Kredit von Fr. 10,000 bewilligt wurde. Solche Pflanzungen wurden in einem großen Theil des Kantons gemacht und es existirt darüber ein besonderes Reglement. Anfangs zeigten sich einige Mängel, indem man die Bäume zu nahe an die Straße setzte. Durch ein Reglement wurde bestimmt, daß die Entfernung von der Straße eine größere sein solle. Es ist das durchaus richtig und ich möchte wünschen, daß bei künftigen Pflanzungen man noch weiter von der Straße weggehen würde, indem bei Bäumen, die zu nahe an der Straße stehen, die Gewinnung der Früchte viel schwieriger ist, da sie zum Theil auf die Straße herabfallen und dadurch verdorben werden. Auch wird man sich nicht verhehlen können, daß wenn die Bäume einmal groß sind, sie unter Umständen die Straße schädigen können, wenn sie zu nahe an derselben sind. Ich habe letzthin gelesen, daß für Baumpflanzungen im Amt Pruntrut ein Kredit von tausend und etlichen Franken bewilligt wurde. Ich möchte empfehlen, diese Anpflanzungen recht korrekt zu machen. Die Krone des Baumes sollte nie auf die Straße hineinragen.

Es haben sich auch noch andere Uebelstände gezeigt. Trotzdem man vorschrieb, die Bäume sollen von hiesigen Baumschulen bezogen werden, so wurden und werden noch jetzt sehr viele Obstbäume importirt, namentlich aus dem Elsaß und dem Aargau. Nun ist durchaus nicht festgestellt, daß diese Bäume bei uns prosperiren werden; es ist aber nichts peinlicheres als wenn man einen Baum pflanzt, hegt und pflegt und dann nach 10 Jahren die Erfahrung machen muß, daß er nicht richtig gedeiht und ersetzt werden muß. Man kam deshalb auf den Gedanken, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn der Staat an geeigneten Stellen Baumgärten, analog den Waldgärten, anlegen würde und zwar in der Weise, daß vorläufig nur sogenannte Wildlinge gepflanzt würden, indem festgestellt ist, daß bei Obstbaumpflanzungen ein guter Wildling die Hauptsache ist, indem die betreffenden Bäume später viel widerstandsfähiger und ertragreicher sind. Aus diesen Gärten würde der Staat dann sowohl an Gemeinden als an Korporationen die Wildlinge zum Selbstkostenpreise abgeben.

Ein anderer Nachtheil ist der, daß wir viel zu viele Sorten haben, was zur Folge hat, daß ein richtiger Export nicht möglich ist. Wenn sich die Forstdirektion für die Sache interessiren und solche Wildlinge pflanzen lassen würde, so würden sich unsere Forstbeamten für den Obstbau interessiren, und wenn auch anfänglich von den Forstbeamten Fehler gemacht würden, so kämen wir doch mit der Zeit dazu, den Obstbau zu vereinheitlichen. Auch würden sich vielleicht dann Mittel und Wege finden, die bestehenden Anpflanzungen zu veredeln, damit wir schließlich nur einige wenige Sorten hätten. Dabei mache ich ausdrücklich aufmerksam, daß die Staatswirthschaftskommission, wenn sie die Anlage solcher Baumgärten anregt, dem Staat kein Opfer auferlegen will. Diese Baumgärten sollen sich, wie die Waldpflanzschulen, selbst erhalten und zwar wäre auch der Zins des Bodens und die Mühe des Personals zu berechnen, was bei den Waldgärten nicht der Fall ist. Es soll also dem Staat keine neue Ausgabe erwachsen und deshalb möchte die Staatswirthschaftskommission diese Anregung den Direktionen der Landwirthschaft und der Forsten, zu näherer Prüfung empfehlen.

Die Direktion der Landwirthschaft glaubte letztes Jahr, es sei nicht mehr nöthig, über die Rebenspritzungen Inspektionen vorzunehmen. Infolge dessen wurden letztes Jahr die bezüglichen Inspektionen unterlassen. Ich bin nun von einem Mitglied der Staatswirthschaftskommission darauf aufmerksam gemacht worden, daß es zweckmäßig wäre, wenn diese Inspektionen fortgesetzt würden. Namens der Staatswirthschaftskommission möchte ich dies der Direktion der Landwirthschaft anempfehlen.

Was die Forstdirektion anbetrifft, so sind eigentliche Bemerkungen nicht zu machen. Aus dem Emmenthal sind der Staatswirthschaftskommission schon vor einiger Zeit Klagen von Waldbesitzern im eidgenössischen Schutzgebiet zu Ohren gekommen, daß bei kleineren Holzschlägen die Publikation, Inspektion ꝛc. allzuviel koste. Es wurde gewünscht, es möchte ein Modus gefunden werden, nach welchem bei kleineren Holzschlägen sich diese Kosten etwas vermindern würden. Der Herr Forstdirektor hat erklärt, er werde der Sache Rechnung tragen und einige Winke geben, wie die Kosten vermindert werden könnten.

Der Bericht der Forstdirektion sagt ferner, es wäre sehr zu wünschen, wenn die Waldverhältnisse im Jura auf einen andern Boden gebracht würden. Eine Enquete ergab, daß in Bezug auf die sogenannte Normalbestockung ein großes Defizit vorhanden ist. Die Forstdirektion ist nun auf den Gedanken gekommen, es wäre am besten, wenn der Jura in das Schutzgebiet der eidgenössischen Zone eingereiht würde. Es ist dies nöthig, um für die Aufforstungen einen Bundesbeitrag zu erhalten, und wie man uns sagte, ist der Jura im großen ganzen damit einverstanden. Die Staatswirthschaftskommission findet auch, daß es im wohlverstandenen Interesse des betreffenden Kantonstheil liege, wenn mit allen Mitteln auf dessen Einreihung ins eidgenössische Forstgebiet gedrungen werde. Sie unterstützt deshalb die daherige Anregung der Forstdirektion.

v. Wattenwyl, Forstdirektor. Da der Staatsverwaltungsbericht pro 1891 in eine Zeit fällt, wo ich noch nicht

die Ehre hatte, der Forstdirektion vorzustehen, so werden Sie mir gestatten, mich in meinen Bemerkungen kurz zu fassen. Die von der Staatswirthschaftskommission gemachten Bemerkungen werden geprüft werden und man wird darnach trachten, den geäußerten Wünschen Rechnung zu tragen.

Was die Anregung betreffend Züchtung von Obstbaumwildlingen in Pflanzschulen betrifft, so ist nicht zu vergessen, daß man dabei nicht so weit gehen kann, daß die Privatthätigkeit darunter zu leiden hätte. Wir haben im Kanton viele kleinere Obstbaumzüchter, welche auf verschiedenen Schulen, sogar mit Subvention des Staates, ihre Studien machen und da ist es nicht angezeigt, dieselben zu schädigen, indem der Staat billiger prozudiren könnte. Es wird sich also nur darum handeln können, Gemeinden, welche größere Pflanzungen machen, die Wildlinge zum Selbstkostenpreis zu liefern.

Was die Rebenbespritzung betrifft, so glaubte man, das Publikum in den Rebberggegenden sei vom Nutzen der Rebenbespritzung bereits so überzeugt, daß es nicht mehr nöthig sei, eine spezielle Inspektion vorzunehmen. In den ersten Jahren, als die Sache noch neu war, war die Inspektion nothwendig, da unser Volk Neuerungen nicht sehr zugänglich ist. Als sich dann aber jedermann von den Erfolgen überzeugen konnte, hielt man dafür, es sei nun nicht mehr nöthig, den Leuten permanent auf den Fersen zu sein. Da nun aber von Fachleuten aus den Rebgeländen der Wunsch ausgesprochen wurde, man möchte diese Inspektionen nicht unterlassen, so wird man diesem Wunsche nöthigenfalls selbstverständlich Rechnung tragen.

Was die Klagen aus dem Emmenthal über die hohen Auslagen für Publikationen, Inspektionen ꝛc. betrifft, so möchte ich darauf hinweisen, daß diese Klagen schon in den Jahren 1884 und 1885 zur Sprache kamen. Die Sache läßt sich aber nicht wohl anders regeln als auf dem Wege der Gesetzgebung, und es war dies auch beabsichtigt, als dem Großen Rathe im Jahr 1885 der Entwurf eines neuen Forstgesetzes unterbreitet wurde. Von 1885 bis 1887 wurde dieses Forstgesetz, wie ein Armenkind, von einer Session auf die andere verschoben, dann theilweise berathen und zuletzt an die Regierung zurückgewiesen, um in Bezug auf die Strafbestimmungen noch die nöthigen Erhebungen zu machen. Dabei zeigte es sich dann, daß man die Strafbestimmungen nicht aus dem Gesetz herausnehmen, sondern mit demselben behandeln müsse, und so ist dann das Kind gestorben, ohne in anderer Form wieder vor den Großen Rath gebracht zu werden. Es ist aber absolut nothwendig, daß ein neues Forstgesetz aufgestellt wird, indem gegenwärtig noch aus dem Jahre 1798 stammende Bestimmungen angewendet werden müssen. Ich hoffe, wenn ich nächstes Jahr mit einem neuen Entwurf komme, so werde derselbe freundlich aufgenommen werden und er werde der bernischen Gesetzsammlung einverleibt werden können zu Nutz und Frommen des allgemeinen Wohles. In diesem Gesetz könnten dann die Mängel, die sich bei dem gegenwärtigen Konglomerat von Gesetzen und Verfügungen mit der Zeit herausgestellt haben, gehoben werden. Gleichzeitig möchte ich bemerken, daß sehr oft unrichtiger Weise Kosten der Forstverwaltung in die Schuhe geschoben werden. Während im übrigen Kanton jeder Bürger, der etwas schreiben kann, ein Holzschlagsgesuch selbst zu machen im stande ist, haben sich im Emmenthal einzelne Notariatsgeschäfte der Sache bemächtigt. Diese verfertigen seitenlange Holzschlagsgesuche und förmliche forstwirthschaftliche Berichte und lassen sich dafür bezahlen. Wenn dann ein Bauer rekurrirt, so muß die Forstverwaltung den Rücken herhalten, indem den Leuten gesagt wird, diese sei an den großen Kosten schuld.

Was die Waldverhältnisse des Jura betrifft, so möchte ich nicht, daß in dieser Beziehung eine falsche Meinung aufkäme. Im allgemeinen ist der Jura der bewaldetste Theil des Kantons, indem von der produktiven Bodenfläche bewaldet sind: im Jura 36 %, im Oberland 18 %, im Seeland und Mittelland 28 %, im Emmenthal 30 % und im Oberaargau 32 %. Die gemachten Erhebungen beziehen sich auf einzelne Theile und Amtsbezirke und zwar ist es hauptsächlich der Bezirk Freibergen, der mit seinem großen, theilweise kahlen Plateau verhältnißmäßig sehr schwach bestockt ist. Man hat sich schon oft die Frage vorgelegt, weshalb im Oberland in verhältnißmäßig viel höheren Lagen das Klima viel weniger rauh ist, als in einzelnen Theilen des Jura. Man hat von verschiedenen Seiten der Sache seine Aufmerksamkeit geschenkt und ist zur Ueberzeugung gekommen, daß durch Aufforstung der großen kahlen Flächen, welche den Winden keinen Widerstand leisten können, das ganze Klima etwas gemäßigt werden könnte. Vorläufig wird es aber etwas schwierig sein, in der Sache etwas zu thun. Man verweist zwar immer auf die Ausdehnung des eidgenössischen Schutzgebietes. Allein das ist Sache der Bundesversammlung und wir können in dieser Beziehung nichts thun. Der schweizerische Forstverein hat die Sache schon in den Jahren 1885 und 1887 angeregt. Die Bundesversammlung wies die Angelegenheit aber 1889 an den Bundesrath zurück, weil die Anregung mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehe. Nach derselben erstreckt sich nämlich das Schutzgebiet auf das Hochgebirge. Bis jetzt wurde aber der Jura nicht zum Hochgebirge gerechnet, und deshalb wurde die Sache an den Bundesrath zurückgewiesen, um dieselbe zu geeigneter Zeit in anderer Form wieder vorzubringen. Allein der Bundesrath weiß selbst nicht recht, wie er aus der Sache herauskommen soll und so wird es voraussichtlich noch einige Zeit gehen, bis sich die Bundesversammlung schlüssig macht. Bis dahin werden wir mit der Ausarbeitung eines neuen Forstgesetzes nicht warten können. Ich glaube übrigens, daß sich im Jura die Sache leicht machen ließe, wenn die Korporationen und Gemeinden, welche die größten Waldeigenthümer sind, es sich angelegen sein ließen, einige Schutzwaldstreifen oder Windmäntel anzulegen. Auch werden sich Mittel und Wege finden, um für Neuaufforstungen vom Kanton oder vom Bund die nöthigen Beiträge zu erhalten ohne daß der Jura unter das eidgenössische Schutzgebiet gestellt wird.

Ich wollte diese Bemerkungen noch anbringen, da sonst die Sache leicht hätte falsch aufgefaßt und der Jura ungerechter Weise in den Ruf gebracht werden können, daß er an Entwaldung leide, was, wie ich schon nachgewiesen habe, nicht der Fall ist.

Die Berichte der Direktionen der Landwirthschaft und der Forsten werden genehmigt.

Bericht der Direktion des Armenwesens.

Bühlmann, Präsident der Staatswirthschaftskommission. Herr Müller, der die Berichterstattung übernommen hatte, ist leider am Erscheinen verhindert. Ich erlaube mir deshalb, über diesen Bericht kurz zu referiren. Ich bringe zunächst in Erinnerung, daß der Abschnitt Alkoholzehntel bereits erledigt ist.

Die Armendirektion bemerkt in ihrem Bericht, daß infolge der Verfassungsrevision, welche nun pendent sei, die Frage der Revision des Armengesetzes vorläufig ruhen werde. Die Staatswirthschaftskommission hat eine etwas andere Auffassung und glaubt, daß gerade dieser Umstand uns zwinge, schon jetzt gewisse Vorarbeiten für ein neues Armengesetz zu machen. Die Frage des Armenwesens ist für den Kanton Bern so wichtig, daß einmal mit theilweisen Aenderungen gebrochen und auf eine grundsätzliche Neulösung gedrungen werden muß. Wenn wir in Bezug auf das Armenwesen auf einen grünen Zweig kommen wollen, so müssen wir das Uebel an der Wurzel anfassen und ein Armengesetz zu erhalten suchen, das unseren Bedürfnissen entspricht. Die nöthigen Vorarbeiten sollten nach unserer Ansicht darin bestehen, daß erstens die geschichtliche Entwicklung unseres Armenwesens kurz und prägnant dargestellt würde. Der Kanton Bern hat im Armenwesen längere Zeit eine besondere Richtung verfolgt; er war der einzige Kanton der Schweiz, der das Territorialitätsprinzip aufgestellt hatte, d. h. daß die Armengenössigkeit, wenigstens soweit es den alten Kanton betrifft, vom Wohnsitz abhing. Es ist durchaus nöthig, mit Rücksicht auf die neuere Gesetzgebung, daß diese geschichtliche Entwicklung unseres Armenwesens seit der Reformation, d. h. seit der Zeit, da die Armenpflege von der Kirche auf den Staat und die Gemeinden überging, übersichtlich dargestellt werde. Auf Grund dieser Vorarbeit wird es dann möglich sein, gesetzgeberisch weiter zu arbeiten.

Eine zweite Vorarbeit, die wir für durchaus nöthig erachten, ist eine vergleichende Zusammenstellung der neueren Gesetzgebung des In- und Auslandes im Armenwesen. Sie wissen, daß die zur Anwendung kommenden Systeme sehr verschieden sind. In den meisten andern Kantonen gilt noch das Heimatprinzip. Deutschland nähert sich mehr dem von uns angenommenen Prinzip und in Frankreich sind ganz neue Grundsätze aufgestellt worden, indem namentlich eine Reihe von indirekten Hülfsquellen geschaffen wurde. Alle diese Verhältnisse in andern Kantonen und Ländern geben uns offenbar, wenn wir sie eruiren, neues Material, um in unserm Armenwesen zu einer gedeihlichen Lösung zu kommen.

Eine dritte Vorarbeit besteht in der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes des Armenwesens im Kanton Bern. Wir sind darüber zu wenig orientirt. Wir wissen freilich, daß namentlich die armen Gemeinden unter dem gegenwärtigen Zustand leiden; allein, es muß an Hand einer gründlichen Statistik, die nächstens vom eidgenössischen statistischen Büreau veröffentlicht werden wird, genau dargestellt werden, welche Uebelstände vorhanden sind, um an Hand dieses neuen Materials an die Ausarbeitung eines neuen Armengesetzes zu schreiten.

Werden diese Vorarbeiten vorgenommen, so werden wir das nöthige Material haben, um an die definitive Reglierung dieser dringenden und allerwichtigsten gesetzgeberischen Arbeit zu gehen. Die Kosten für die Vorarbeiten werden verhältnißmäßig nicht bedeutend sein und ich glaube darum, man sollte dieselben nicht scheuen, um zu einer gründlichen Lösung der Armenfrage zu kommen. Das Bernervolk hat die Revisionsfrage bejaht und ich zweifle nicht, daß wir die neue Verfassung in kurzer Zeit durchbringen werden. Wir sind alle überzeugt, daß das Armengesetz das erste ist, das den Großen Rath beschäftigen soll. Damit dies aber möglich ist, glaube ich, man solle mit den nöthigen Vorarbeiten nicht warten, bis die ganze Revisionsfrage abgeschlossen ist, sondern sich sofort mit denselben befassen.

Eine zweite Bemerkung der Staatswirthschaftskommission betrifft die neue Armenanstalt in Frienisberg. Wie Sie wissen, ist die Anstalt in der Bärau nach der Domäne Frienisberg verlegt worden. Die Subkommission der Staatswirthschaftskommission, welche das Armenwesen zu prüfen hatte, bestehend aus den Herren Müller und Meyer, hat nun die neue Anstalt besucht und dabei eine Reihe von Wahrnehmungen gemacht, welche in dem gedruckten Bericht der Staatswirthschaftskommission niedergelegt sind und dahin gehen, daß noch einige weitere Aenderungen und Reparaturen vorgenommen werden sollten, die durchaus dringender Natur sind. Wir haben uns überzeugt, daß der ganze Umbau in Frienisberg mit großer Sparsamkeit ausgeführt wurde; man suchte, so wenig Kosten als möglich zu verursachen, und es ist diese Tendenz durchaus zu begrüßen. Immerhin hat die Kommission gefunden, daß noch einige Arbeiten zu machen sind, um die Anstalt so einzurichten, daß sie ihrem Zwecke dient. Die Subkommission bemerkte ferner, sie betrachte es als einen Nachtheil, daß der Anstalt kein Wald zugetheilt worden sei, indem sich im Winter die Pfleglinge ganz wohl verwenden ließen, um das nöthige Holz selber zu rüsten. Es wäre deshalb wünschenswerth, daß der Anstalt ein entsprechendes Waldareal zugetheilt würde, indem der Staat in unmittelbarer Nähe mehr als hinreichend Wald besitzt.

Dies sind die wenigen Bemerkungen, welche die Staatswirthschaftskommission zum Berichte der Armendirektion anzubringen hat. Sie empfiehlt Ihnen denselben zur Genehmigung.

Eggli, Regierungsrath. Herr Kollega Räz muß Familienverhältnisse halber von Bern abwesend sein und hat mich beauftragt, Ihnen in Bezug auf den Schlußpassus im ersten Absatz des Berichtes der Staatswirthschaftskommission: „Die bisherigen Vorarbeiten aber scheinen uns bei weitem nicht dem zu entsprechen, was wir für eine gründliche Reform des Armenwesens als nöthig erachten" folgende Auskunft zu geben. Es ist ganz richtig, daß für die Ausarbeitung einer neuen Armengesetzgebung die bisherigen Vorarbeiten durchaus ungenügend sind. Dieselben sollten nur dazu dienen, den betreffenden Verfassungsartikel etwas zu beleuchten. Den einen Theil des von der Staatswirthschaftskommission gewünschten Materials besitzt die Armendirektion übrigens bereits, nämlich den Theil, der sich auf die erforderliche Literatur bezieht. Der Herr Armendirektor hat dem Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission das betreffende Verzeichniß zugestellt; es scheint aber, daß der Herr Präsident der Staatswirthschaftskommission dasselbe nicht besitzt. Diese Literatur bezieht sich auf die Geschichte des englischen, des französischen und des deutschen Armenwesens. Ferner liegt ein bedeutendes Werk vor, das die bezügliche Gesetzgebung der meisten Staaten und auch der meisten Schweizerkantone enthält. Ueberhaupt glaube ich,

es sei in dieser Beziehung dem Wunsche der Staatswirthschaftskommission bereits Folge gegeben. Es handelt sich nur noch darum, das Material systematisch zusammenzustellen. Die andern Vorarbeiten müssen allerdings erst noch gemacht werden, und Herr Räz ist ganz damit einverstanden, daß dieselben sofort an die Hand genommen werden.

Der Bericht der Armendirektion wird genehmigt.

Berichte der Direktionen des Gemeinde- und Kirchenwesens.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will nicht wiederholen, was im Berichte der Staatswirthschaftskommission bereits gesagt ist und nur bestätigen, daß von den von früher hängigen Postulaten sämmtliche erledigt sind und für das Berichtjahr von der Staatswirthschaftskommission ein neues Postulat nicht formulirt wurde.

Es ist im Bericht der Direktion des Gemeindewesens gesagt, daß in der Tabelle der bei den Regierungsstatthaltern eingelangten Beschwerden die Angaben der Bezirke Courtelary, Freibergen und Pruntrut fehlen. Hiezu ist zu bemerken, daß die bezüglichen Akten der Staatskanzlei eingesandt wurden, bei derselben aber nicht mehr zum Vorschein kamen. Wir haben diese Bemerkung aufgenommen, damit nicht auf die betreffenden jurassischen Regierungsstatthalter unverdienterweise ein schiefes Licht geworfen werde.

Weitere Bemerkungen sind in der Staatswirthschaftskommission nicht gefallen. Sie empfiehlt Ihnen die beiden Berichte zur Genehmigung.

Genehmigt.

Die Berathung des Staatsverwaltungsberichts ist damit beendigt.

Staatsrechnung
für das Jahr 1891.

(Siehe die Nummern 10 und 35 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Raths von 1892.)

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie aus dem gedruckten Bericht der Staatswirthschaftskommission zu ersehen ist, haben die Delegirten der Staatswirthschaftskommission die Staatsrechnung durch eine Reihe von Stichproben geprüft und die Ueberzeugung gewonnen, daß zwischen den Visakontrollen einerseits und den Belegen und der Finanzkontrolle anderseits vollständige Uebereinstimmung herrscht und die Rechnung als ein richtiges Bild unseres Rechnungswesens angesehen werden kann. Ueber das Rechnungswesen im allgemeinen ist bereits rapportirt worden und ich brauche das Gesagte nicht zu wiederholen. Das Resultat der Rechnung kann als ein günstiges bezeichnet werden. Das Büdget pro 1891 sah einen Ausgabenüberschuß von Fr. 456,435 vor. Während des Rechnungsjahres wurden Nachkredite im Betrage von Fr. 256,798 bewilligt. Trotzdem erzeigt die Rechnung einen Einnahmenüberschuß von Fr. 85,268. Die Rechnungsrubriken, welche dieses günstige Resultat zur Folge haben, sind: Erbschafts- und Schenkungsabgaben (Mehreinnahme Fr. 193,000), direkte Steuern im alten Kanton (Mehreinnahme Fr. 147,000), Staatswaldungen (Mehreinnahme Fr. 118,000).

Angesichts dieses günstigen Resultates der Rechnung der laufenden Verwaltung muß ich die Bemerkungen unterstützen, welche der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission gestern anbrachte. Durch Uebertragung der das Büdget überschreitenden Ausgaben auf einen Vorschußkonto werden Verhältnisse geschaffen, die auf die spätern laufenden Rechnungen einen ungünstigen Einfluß ausüben müssen. Wie Sie wissen, machten Ende 1889 diese Vorschüsse einen Betrag von Fr. 758,214 aus. Im Jahre 1890 konnten dieselben infolge eines günstigen Rechnungsjahres auf Fr. 690,000 herabgesetzt werden, sind aber Ende des Jahres 1891 wieder auf Fr. 746,000 angelangt. Daß die Vorschußrechnung im laufenden Jahre wird reduzirt werden können, kann jedenfalls nicht gehofft werden, da bedeutende Bauten im Gange sind.

Pro memoria erinnert die Staatswirthschaftskommission an ein älteres Postulat, das einen Bericht über die Entstehung und gesetzliche Zweckbestimmung der verschiedenen Spezialfonds wünscht. Der Herr Finanzdirektor hat uns gesagt, er habe diese Arbeit selbst an die Hand genommen, und die Sache gebe viel mehr zu thun, als er im Anfang geglaubt habe.

Andere Bemerkungen hat die Staatswirthschaftskommission nicht anzubringen. Sie empfiehlt Ihnen die Staatsrechnung, Irrthum und Mißrechnung vorbehalten, zur Genehmigung.

Unter üblichem Vorbehalte genehmigt.

Wahl des Kantonalbankpräsidenten.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich erlaube mir, Ihnen namens des Regierungsraths zu beantragen, die Wahl auf die nächste Session zu verschieben, und zwar aus folgenden Gründen, die ich kurz andeuten will.

Der Hauptgrund ist der, daß es trotz aller Bemühungen, die man sich gab, nicht gelang, die richtige Persönlichkeit zu finden, welche die nöthigen Eigenschaften besitzt und in der Lage ist, die Stelle zu übernehmen. Es wurden verschiedene Namen genannt und verschiedene Männer ins Auge gefaßt. Die Anstrengungen, welche gemacht wurden, dieselben zur Annahme einer Wahl zu bewegen, hatten aber kein Resultat. Mit andern Persönlichkeiten, die noch in Aussicht stehen, konnten Besprechungen, die einem Vorschlag vorausgehen müssen, noch nicht stattfinden. Nun hat aber die richtige Besetzung

der Bankpräsidentenstelle für den guten Gang der Kantonalbank eine so große Bedeutung, daß es wohl besser ist, die Wahl auf die nächste Session, die binnen kurzer Frist stattfinden wird, zu verschieben, da man dann mehr Aussicht hat, eine richtige Wahl treffen zu können. — Der Regierungsrath beantragt also Verschiebung der Wahl.

Der Große Rath erklärt sich mit der beantragten Verschiebung einverstanden.

Nachkreditbegehren für die Militärdirektion.

Der Regierungsrath sucht um die Bewilligung folgender Nachkredite pro 1892 nach:

Rubrik	IV A 1,	Besoldung des Sekretärs	Fr. 125. —
„	IV A 1b,	Chef der Kontrolle	„ 2041. 55
„	IV A 3,	Bureaukosten	„ 2350. —
„	IV F 4,	Rekrutenaushebung	„ 577. 45
		Zusammen	Fr. 5094. —

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es handelt sich hier um einen Nachkredit der Militärdirektion für das Jahr 1892. Die Summe ist in der Staatsrechnung bereits verrechnet und es handelt sich nur noch darum, nachträglich die Sache zu legalisiren. Es betrifft zunächst die Rubrik IV A 1 „Besoldung des Sekretärs". Infolge des im Sekretariat eingetretenen Wechsels mußte eine Mehrausgabe von 125 Fr. gemacht werden, indem für eine kurze Zeit die Besoldung doppelt ausgerichtet werden mußte.

Sodann ist für die Rubrik IV A 1b, „Chef der Kontrolle" — eine Stelle, die infolge des vorgenommenen Wechsels und der damit in Verbindung stehenden Neuorganisation des Beamtenpersonals der Militärdirektion neu kreirt wurde — ein der Besoldung entsprechender Nachkredit von Fr. 2041. 55 nöthig.

Ferner genügt für dies Jahr die für den Posten „Büreaukosten" büdgetirte Summe von 4000 Fr. nicht, indem die Ausgaben 6350 Fr. betragen. Auch diese Mehrausgabe ist eine Folge der Reorganisation des Sekretariatsbüreaus. Ich will auf die Sache nicht näher eintreten; sie ist bereits im Verwaltungsbericht unter der Rubrik „Militärdirektion" erörtert worden. Man hörte hier die Verhältnisse kritisiren und man hörte seitens der Staatswirthschaftskommission den Wunsch aussprechen, daß dem alten Zustand ein Ende gemacht und begonnen werde, eine bessere Ordnung in die Militärverwaltung zu bringen. Dies war nur mit wenigstens momentaner Vermehrung der Arbeitskräfte zu ermöglichen. Nur so konnte der Augiasstall — wie man sich seinerzeit ausdrückte — rasch gereinigt werden.

Endlich ist in der Rubrik IV F 4, „Rekrutenaushebung" ein Nachkredit nöthig. Der Kredit beträgt 2000 Fr. und es hat sich herausgestellt, daß er um etwa 500 Fr. zu klein bemessen war. Ueberhaupt wird von der Militärdirektion nachgewiesen, daß dieser Kredit unzureichend ist und daß, wenn nicht alljährlich Nachkredite sollen verlangt werden müssen, auf eine Erhöhung desselben Bedacht genommen werden muß.

Diese verschiedenen Nachkredite machen zusammen die Summe von Fr. 5094 aus, und die Regierung beantragt Ihnen, mit Rücksicht auf die Verhältnisse, die ich Ihnen in Kürze geschildert, einen Nachkredit in dieser Höhe zu bewilligen.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es handelt sich um einen Nachkredit für das Jahr 1892 in der Höhe von Fr. 5094. Wie Ihnen der Herr Finanzdirektor auseinandergesetzt hat, sind diese Mehrkosten hauptsächlich durch die Neubesetzung der Sekretärstelle veranlaßt worden, sowie durch die Schaffung einer neuen Stelle für die Kontrolle, welche sich als absolut nothwendig herausgestellt hat. Ich will nicht auf die Details eintreten. Die Aenderung im Personal ist auf Veranlassung der Staatswirthschaftskommission erfolgt und wir glauben nun, es werde möglich sein, mit Hülfe des neuen Personals zu einer Ordnung im Militärwesen zu kommen, die uns gegenüber den eidgenössischen Behörden nicht förmlich an den Pranger stellt, während vorher die Verhältnisse wirklich derart waren, daß von Seiten der Bundesbehörden zu wiederholten malen erklärt wurde, daß kein anderer Kanton eine so schlechte Ordnung habe, wie der Kanton Bern. Ich glaube also, daß die anbegehrte Summe ein Opfer sei, welches wohl angebracht ist.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Armendirektion.

Der Regierungsrath sucht um Bewilligung folgender Nachkredite pro 1892 nach:

Rubrik	VIIIb A 1,	Beiträge an die Gemeinden	Fr. 6,300
„	VIIIb A 2,	Unterstützung auswärtiger Notharmer	„ 15,900
		Zusammen	Fr. 22,200

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Direktion des Armenwesens verlangt ebenfalls Nachkredite und zwar zunächst für die Rubrik VIIIb A 1, Beiträge an die Gemeinden, einen solchen von 6300 Fr. Der Kredit zur Unterstützung der Gemeinden für die Notharmenpflege ist, wie die Armendirektion nachweist, zu gering, und zwar nicht etwa deswegen, weil die Ausgaben, die im Büdget vorgesehen worden, um diesen Betrag überschritten wurden, sondern weil die Einnahmen nicht in der Höhe eingegangen sind, wie sie das Büdget vorsah. Man hätte nun diese Differenz dadurch verhüten können, daß man das Durchschnittskostgeld reduzirt hätte. Allein dieses Kostgeld ist ein so geringes, daß man die Reduktion nicht hätte durchführen können ohne bei einer großen Zahl von Gemeinden auf Widerspruch zu stoßen — auf einen Widerspruch, dem man wohl auch die Berechtigung nicht hätte absprechen können. Es war deshalb gewiß richtig, daß man nicht zu diesem Mittel griff, sondern das minime Kostgeld, das für erwachsene Personen nur 48 Fr. und

für Kinder 38 Fr. beträgt, bestehen ließ und zur Deckung des Ausfalls vom Großen Rath einen Nachkredit begehrt.

Ein zweiter Nachkredit, den die Armendirektion verlangt, betrifft die Rubrik VIII^{b} A 2, Unterstützung auswärtiger Notharmer. Hier begegnen wir einem alten Bekannten. Seit einer Reihe von Jahren nehmen die Ausgaben für Unterstützung auswärtiger Notharmer immer zu, und es konnte dieses Anwachsen der Ausgaben trotz aller Anstrengungen und trotz allen Widerstandes, der namentlich seitens der Finanzdirektion geleistet wurde, nicht verhindert werden. Es ist das allerdings eine Leistung, zu welcher der Kanton nicht in gesetzlicher Weise verpflichtet ist, sondern die mehr vom guten Willen abhängt. Man könnte ganz einfach etwas zurückhaltender sein; man brauchte die auswärtigen Notharmen nur geringer zu unterstützen und es darauf ankommen zu lassen, ob die betreffenden Armen in ihre Heimatgemeinden zurücktransportirt würden. So könnte sich der Kanton etwas entlasten. Aber, wie gesagt, trotz allen Versuchen, Mehrausgaben zu vermeiden, gelang dies im letzten Jahre doch wieder nicht. Als Hauptgrund hiefür wird, und ich glaube mit Recht, die Krisis in der Uhrenindustrie bezeichnet. Ein großer Theil unserer auswärtigen Angehörigen befindet sich in der französischen Schweiz, im Kanton Neuenburg und im bernischen Jura, der ja im Armenwesen für uns auch ein fremdes Land ist. So lange nun die Uhrenindustrie gut geht, können sich nicht nur diejenigen Altberner, die in derselben direkt beschäftigt sind, gut durchbringen, sondern auch diejenigen, welche sich in untergeordneter Stellung zur Uhrenindustrie befinden. Geht es in den Uhrenindustriebezirken gut, so ist es natürlich, daß man viel eher geneigt ist, arme Leute zu unterstützen, auch wenn sie der betreffenden Gemeinde nicht angehören. Dies hört aber auf, sobald die eigenen Leute unter den Verhältnissen zu leiden beginnen und verarmen. Darum findet nun ein vermehrter Zudrang zu den bernischen Armenkassen statt und die Begehren um Unterstützung vermehren sich sehr stark. Deshalb war es der Armendirektion trotz bestem Willen — man muß das anerkennen — nicht möglich, den Kredit einzuhalten. Ich meinerseits setze nun dem Nachkredit nicht denjenigen Widerstand entgegen, wie andere Jahre. Man hat ja schon oft sich gegen solche Nachkredite ausgesprochen und darauf hingewiesen, daß es möglich sei, die Ausgaben für Unterstützung auswärtiger Notharmer zu reduziren, und man hat Mittel und Wege angegeben, die vielleicht zum Ziele geführt hätten — doch für diesmal glaubt die Finanzdirektion, es dabei bewenden lassen zu können, daß sie den Kredit zu gewähren empfiehlt. Es ist ja, wenn nicht das letzte mal, so doch vielleicht das zweitletzte mal, daß wir es mit einer solchen Kreditbewilligung zu thun haben. Gelangt die Verfassungsrevision zu glücklichem Ende, was wir hoffen wollen, und kommen wir mit der Revision zu einer andern Ordnung im Armenwesen, so wollen wir erwarten, daß dann der Posten für Unterstützung auswärtiger Notharmer und dessen Ueberschreitungen wegfallen. — Der Regierungsrath beantragt Ihnen also, auch diesen Nachkredit zu bewilligen.

Bewilligt.

Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

Der Regierungsrath sucht um Bewilligung eines Nachkredites pro 1891 auf Rubrik VI F 1, Taubstummenanstalt Münchenbuchsee, im Betrage von Fr. 885. 40 nach.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wir hätten endlich noch einen Nachkredit der Erziehungsdirektion für das Jahr 1891 zu behandeln. Derselbe betrifft die Taubstummenanstalt in Münchenbuchsee und beträgt Fr. 885. 40. Dieser Betrag ist in der Staatsrechnung bereits verrechnet und bedarf nur noch Ihrer nachträglichen Genehmigung. Dieses Nachkreditsbegehren hat seinen Grund darin, daß der Umzug der Taubstummenanstalt von Frienisberg nach Münchenbuchsee finanzielle Folgen hatte, die sich noch im Jahr 1891 geltend machten.

Bewilligt.

Verkauf des Thunstetterholzes.

Der Regierungsrath beantragt, dem Verkauf des sogenannten Thunstetterholzes (haltend 14,96 Hektaren) an die Burgergemeinde Langenthal zum Preise von Fr. 51,612 (Grundsteuerschatzung Fr. 39,470) die Genehmigung zu ertheilen.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Staat besitzt bei Langenthal einen Wald, genannt das Thunstetterholz, der circa 15 Hektaren umfaßt und dessen Grundsteuerschatzung 39,470 Fr. beträgt. Der Wald liegt ganz in der Mitte des Burgerwaldes von Langenthal. Schon 1884 äußerte die Burgergemeinde Langenthal den Wunsch, im Interesse der Bewirthschaftung ihres Grundbesitzes den Wald in ihren Besitz zu bekommen. Es fanden damals Unterhandlungen statt, bei denen die Burgergemeinde als Aequivalent ein Stück Wald von ihrem Gebiete abtreten wollte. Aber wie es bei Tauschhändeln immer der Fall ist, wollte jeder Theil seinem Objekt den größern Werth beimessen. Als nun die Burgergemeinde tausend und einige Franken herauszahlen sollte, zerschlugen sich die Unterhandlungen und es blieb beim Alten. In jüngster Zeit wollte die Burgergemeinde Langenthal die Verhandlungen wieder aufnehmen und zwar wiederum auf der Basis des Tausches und zwar erklärte sie von vorneherein, daß sie noch heute nicht in der Lage wäre, einen Ueberschuß von 1200 Fr. herauszuzahlen. Die Forstdirektion fand nun, daß es, wenn man überhaupt in dieser Beziehung entgegenkommen wolle, angezeigt sei, den Wald an eine öffentliche Steigerung zu bringen, wo sich am besten herausstellen werde, was er in Wirklichkeit werth sei. Gleichzeitig wurden von der Forstdirektion neue Schätzungen vorgenommen; während man 1884 auf Grund der Grundsteuerschatzung zu dem Tausch bereit gewesen, ergab sich nach der Schätzung ein Verkaufswerth von 51,123 Fr. Bei der Steigerung zeigten sich dann verschiedene Liebhaber, allein die Burgergemeinde blieb der höchstbietende, da es ja in erster Linie

ihr Interesse war, die Enklave nicht in andere Hände übergehen zu lassen. Zudem wäre zu erörtern gewesen, ob es rathsam sei, den Wald wegen einiger hundert Franken Mehrerlös einem Spekulanten abzutreten oder ob es nicht viel mehr angezeigt sei, im Interesse des Schutzes von Korporationswaldungen, den der Staat schuldig ist, einen solchen Käufer fernzuhalten. Bloß wenn Jemand aufgetreten wäre, der eine bedeutend höhere Summe geboten hätte, wäre es nahe gelegen, diesem zuzusagen. Nachdem ferner der Nächstbietende sein Angebot zurückgezogen, war kein Grund vorhanden, eine neue Konkurrenzausschreibung ergehen zu lassen, da keine andern ernstlichen Konkurrenten vorhanden waren. Es wird deshalb beantragt, das Angebot der Burgergemeinde Langenthal, in deren Interesse die Erwerbung dieser Enclave liegt, anzunehmen. Die Schätzung des Waldes nach seinem Verkaufswerth beträgt 51,123 Fr. und 51,612 Fr. werden geboten, sodaß sich noch ein Plus von 489 Fr. gegenüber dem Verkaufswerth ergibt. — Der Regierungsrath empfiehlt den Kaufvertrag, der von der Burgergemeinde Langenthal einstimmig angenommen worden ist, zur Ratifikation.

Bühlmann, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen ebenfalls Genehmigung des Kaufvertrages. Es ist derselbe eine Folge eines frühern Beschlusses des Großen Rathes, durch den die Forstdirektion eingeladen wurde, kleinere Parzellen, die dem Staat gehören, zu veräußern zu suchen und dagegen wünschenswerthe größere Waldungen anzukaufen. Es handelt sich, wie Sie gehört haben, um eine Parzelle, die rings von Waldungen der Burgergemeinde Langenthal umgeben ist, und da der gebotene Preis ein annehmbarer ist, beantragt Ihnen die Staatswirthschaftskommission Genehmigung dieses Verkaufes.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren für die Militärdirektion.

Der Regierungsrath sucht um die Bewilligung folgender Nachkredite pro 1891 nach:

Rubrik IV H 1 a,	Bekleidung und persönliche Ausrüstung	Fr. 2018. 94
„ XXX B 2,	Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten	„ 1864. 03
	Zusammen	Fr. 3882. 97

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe noch nachzuholen, daß noch ein Nachkreditbegehren für die Militärdirektion zu behandeln ist. Im Jahre 1891 wurde durch einen außerordentlichen Kleideraustausch, der auf Antrag der Militärdirektion vom Regierungsrath beschlossen worden war, eine Mehrausgabe von Fr. 2018. 94 veranlaßt. Nun ist in der Rubrik IV H 1 b, Erlös für Kleider, eine Mehreinnahme von Fr. 3611. 90 vorhanden, und wenn es gestattet gewesen wäre, eine einfache Abrechnung vorzunehmen, so wäre nicht ein Ausgabenüberschuß, sondern eine Mehreinnahme von Fr. 1600 vorhanden. Doch geht das nicht an, da jede Rubrik für sich behandelt werden muß, und so muß hier der Form halber ein Nachkredit bewilligt werden. Ferner verlangt die Militärdirektion einen Nachkredit von Fr. 1864. 03 bei der Rubrik XXX, Militärsteuer, B 2, Bezugskosten, Druckkosten und Rechtskosten. Es mußten letztes Jahr die Militärsteuerkontrollen neu beschafft werden und daraus entstand die erwähnte Mehrausgabe. Dagegen ist auf dem gleichen Gebiet, auf dem der Militärsteuer, für die Taxationskosten eine Minderausgabe von Fr. 1671. 80 vorhanden, sodaß, wenn man eine Verrechnung vornehmen könnte, nur eine Mehrausgabe von circa Fr. 200 vorhanden wäre. — Der Regierungsrath beantragt Ihnen, diese beiden Nachkredite zur Staatsrechnung von 1891 nachträglich noch zu bewilligen.

Bewilligt.

Strafnachlaßgesuche.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892.)

Scherz, Berichterstatter der Kommission. Es lagen der Bittschriftenkommission 17 Gesuche vor. Bezüglich 15 derselben konnte sich die Kommission sofort den Anträgen der Regierung anschließen. In einem Fall, wo die Kommission entgegengesetzter Ansicht war, schloß sich die Regierung der Bittschriftenkommission an. Der andere Fall wurde von der Bittschriftenkommission zurückgelegt, um ein Gutachten des Anstaltsarztes über den geistigen Zustand des Petenten einzuholen. Es kann deshalb dieser Fall noch nicht zur Entscheidung kommen.

Im übrigen mache ich Sie darauf aufmerksam, daß bei Fall 15 und 16 der gedruckten Vorlage ein Versehen der Druckerei vorliegt; in diesen beiden Fällen beantragt die Bittschriftenkommission, entsprechend den Anträgen des Regierungsrathes, Abweisung der Gesuche.

Ballif. Unter den Ihnen vorliegenden Strafnachlaßgesuchen figurirt eines, das von einem Gottfried Jucker, Landwirth, im Thal bei der Papiermühle, gestellt wurde, der wegen Mißhandlung zu zwei Tagen Gefängniß verurtheilt worden ist. Dieser Jucker gelangt nun mit dem Gesuche an Sie, es möchte ihm die Gefängnißstrafe erlassen werden. Jucker gehört einer angesehenen Familie an. Er ist der Sohn einer Witwe, für welche er die Bewirthschaftung des Gutes besorgt. Der Fall, um den es sich handelt, ist kurz folgender. Letzten Sommer kam abends ziemlich spät ein gewisser Hauert zu Jucker und suchte um ein Nachtquartier nach. Dasselbe wurde ihm im Stalle gewährt. Am Morgen kam Jucker in den Stall und sagte dem Uebernächtler, er solle ihm grasen helfen. Derselbe weigerte sich dessen, indem er erklärte, er sei hier nicht Knecht und nüchtern helfe er schon gar nicht. Während sich Jucker auf einen Augenblick aus dem Stalle entfernte, machte sich der Uebernächtler davon. Jucker sprang ihm nach, holte ihn etwa 2—300 Schritte vom Hause ent-

fernt ein, ergriff ihn am Arme und führte ihn gegen das Haus zu. Der Uebernächtler verlangte, er solle ihn gehen lassen, sonst könne er dann sehen, wie es ihm gehe. Jucker nahm an, das sei eine Drohung und er riskire, daß ihm der Uebernächtler mit seinem Stock eins versetze. Da er ohnedies in Aufregung war, überschoß er den Uebernächtler zweimal auf einen Herdhaufen, und da wollte es das Unglück, daß derselbe den Arm brach. Ob es ganz gewiß ist, daß der Armbruch von diesem Fall herrührt, weiß ich nicht; das Gericht wird das angenommen haben.

Dabei ist zu bemerken, daß der betreffende Uebernächtler ein ganz liederliches, arbeitsscheues Subjekt ist und schon zu wiederholten malen in Arbeitsanstalten war. Jucker hat sich dann später mit dem Betreffenden abzufinden gesucht und hat ihm eine Entschädigung von Fr. 80 ausbezahlen müssen. Dazu kamen noch Spital- und andere Kosten, welche zusammen etwa Fr. 130 ausmachten. Nun wurde er aber nachträglich vom Amtsgericht noch mit zwei Tagen Gefangenschaft bestraft. Diese letztere Strafe drückt nun den Betreffenden, der ein ganz unbescholtener, braver, junger Mann ist, sehr schwer. Er betrachtet es als einen Makel, der ihm während seines ganzen Lebens anhafte, wenn er diese Strafe absitzen müsse, und hat deshalb an den Großen Rath ein Gesuch gerichtet, man möchte ihm diese Strafe erlassen.

Ich glaube wirklich, dieses Gesuch sei begründet und verdiene Berücksichtigung. Erstens waltete seitens des Jucker ja absolut keine schlimme Absicht ob und von einer Mißhandlung im eigentlichen Sinne des Wortes kann keine Rede sein. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich um ein Subjekt handelt, das mit seiner Weigerung, die betreffende Arbeit zu verrichten, den Jucker geradezu provozirte. Es ist doch sicher mehr als begreiflich, wenn ein Landwirth, der von morgens früh bis abends spät streng arbeiten muß, etwas unwillig wird, wenn sich solche arbeitsscheue Subjekte weigern, eine Arbeit zu verrichten, und unter Umständen in Versuchung geräth, einen solchen Kerl etwas unsanft in die Finger zu nehmen. Ich bin überzeugt, daß dies schon sehr oft geschehen ist, ohne daß sich weitere Folgen daran knüpften. Wie gesagt, geschlagen hat Jucker den Betreffenden nicht. Zum Beweis, daß Jucker es mit einem liederlichen Subjekt zu thun hatte, mag angeführt werden, daß von der Entschädigung, die Jucker ihm bezahlen mußte, der Landjäger andern Tags noch 30 Fr. vorfand; 50 Fr. hatte er bereits mit andern Kumpanen vertrunken.

Mit Rücksicht auf alle diese Umstände glaube ich, es sei im vorliegenden Falle die Milde des Großen Rathes wirklich am Platz, und ich möchte Ihnen daher das Gesuch des Jucker, den ich von seiner Jugend auf als braven Burschen kenne, der absolut zu keinen Klagen Anlaß gab, angelegentlich zur Berücksichtigung empfehlen.

Flückiger. Ich ergreife das Wort über Nummer 4 der Gesuche, und zwar geschieht es deshalb, weil die Ablehnung desselben eine bereits bestehende große Unbilligkeit noch vergrößern würde. Es wurde nämlich mit dem Petenten Flückiger noch ein gewisser Mathys, seines Zeichens ein Schneider, verurtheilt. Dieser Mathys machte Berufsstören und kam am Sonntag Mittag in das Haus des Flückiger und wußte den Sohn Gottfried, einen stillen, ruhigen Burschen, zu verleiten, ihn zu begleiten. Abends kamen sie nach Rohrbach und gingen in die Wirthschaft, woselbst Tanz war. Der Schneider Mathys trinkt, wie mir bekannt ist, gewöhnlich „bösen" Wein, und so fing er auch hier an, zu spektakeln, sodaß der Wirth ihn aufforderte, das Haus zu verlassen. Statt dieser Aufforderung nachzukommen, fing er nun erst recht zu krakeelen an. Der Wirth packte ihn darauf am Kragen, wie er ganz recht hatte, und stellte ihn vor die Thüre. Der Schneider widersetzte sich jedoch, sodaß vier junge Männer, die als Gäste anwesend waren, dem Wirthe beispringen mußten, um ihm zu helfen. Unter diesen Vieren befand sich auch ein Melker, dessen Name mir nicht gerade gegenwärtig ist. Wie nun der Schneider unter gehöriger Bearbeitung durch den Gang praktizirt wurde, fand Flückiger, er dürfe denselben nicht im Stiche lassen, und mischte sich zuerst vermittelnd, dann abwehrend in die Sache. Man behandelte ihn aber sofort als Widersacher und warf ihn die Treppe hinab. Als er wieder hinauf wollte, wurde er zum zweiten male hinabgeschmissen. Unterdessen war auch der Schneider auf die Gasse gestellt worden. Ich begreife, daß die beiden dadurch in große Erregung und Erbitterung versetzt wurden, und in diesem Zustand stießen sie — es war spät in der Nacht — unglücklicherweise auf den Melker, der dem Wirth geholfen hatte. An diesem haben sie dann ihre Rache ausgelassen, sodaß er einen Arm nicht mehr brauchen kann und einen bleibenden Nachtheil hat. Die Beiden wurden dann verhaftet; allein der Schneider Mathys war auch hier widerhaarig, er wußte aus der Untersuchungshaft zu entweichen und trug so zur Verlängerung der Haft des heutigen Petenten bei. Endlich, nach langen 10 Monaten, wurde das Urtheil gefällt, das jedem der beiden Angeschuldigten eine Strafe von 2 Jahren Zuchthaus, abzüglich 6 Monate Untersuchungshaft, auferlegte. Während der Haft ist der Petent in Geltstag gekommen. Ich muß noch beifügen, daß der Vater des Petenten, ein 74jähriger Greis, der ein Auge verloren hat, seinen Beruf als Maurer aufgeben mußte und eine schwere Familie hat — ein Sohn ist geisteskrank und eine Tochter blind — gegenwärtig noch 5 Großkinder zu erhalten hat und trotz dieser Misère sich herbeiließ, sich mit der Civilpartei mit Fr. 1000 abzufinden. Die beiden Angeklagten wurden nämlich solidarisch zu einer Entschädigung von Fr. 5000 und zur Bezahlung der Kosten gegenüber der Civilpartei und dem Staat verurtheilt. Der Vater des Petenten hat sich also mit der Civilpartei abgefunden, hat die Kosten des Staates mit Fr. 250 bezahlt und hat endlich auch den Geltstag des Sohnes aufgehoben und die daherigen Kosten ebenfalls bezahlt.

Die Unbilligkeit, von der ich eingangs sprach, liegt darin, daß der Petent in Wirklichkeit viel härter bestraft ist, als der eigentliche Urheber. Der Petent ist zur Zurückbezahlung der von seinem Vater bezahlten Entschädigung und Kosten verpflichtet. Laut Vermögensbescheinigung hat er ein Erbtheil von Fr. 600 zu erwarten, das also lange nicht hinreichen wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, sodaß er unter seiner Schuldenlast noch lange zu leiden haben wird, da er nicht über die Mittel verfügt, sie abzutragen. Daß er viel härter bestraft ist, als der Haupturheber, ergibt sich schon daraus, daß er 10 Monate Untersuchungshaft auszustehen hatte, während der Schneider Mathys sich zeitweise der goldenen Freiheit erfreute. Es ergibt sich auch daraus, daß er vergeltstagen mußte, daß er eine Entschädigung von

Fr. 1000 und circa Fr. 250 als Kosten bezahlen mußte, während der Schneider Mathys nicht einen Rappen leistete.

Ich habe den Petenten bisher persönlich gar nicht gekannt; er wohnt 3 Stunden von mir entfernt. Aber ich habe viel von dem Fall sprechen hören, und wie ich hier das Strafnachlaßgesuch des Flückiger sah, erachtete ich es als meine Pflicht, mich näher zu informiren. Ich war auch hier in der Strafanstalt, und Herr Direktor Blumenstein hat dem Petenten das beste Zeugniß ausgestellt und ihn warm zur Begnadigung empfohlen. Herr Blumenstein sagte mir ferner, der Petent sei kein verdorbener Mensch, er habe im Gegentheil einen sehr guten Charakter, sei fleißig, pünktlich, zuverlässig, intelligent, besitze eine schöne Handschrift ꝛc, sodaß er ihn als Hausknecht in der Strafanstalt verwende, als welcher er die besten Dienste leiste. Er fügte ferner bei, wenn man die beiden Bestraften dem Großen Rathe vorstellen könnte, so würde der Petent entschieden begnadigt werden, Mathys aber nicht. Am 14. November abhin hatte der Petent 3/4 der Zuchthausstrafe mit 14 Monaten abgesessen. Mit Inbegriff der Untersuchungshaft von 10 Monaten hat er also bereits eine Freiheitsstrafe von vollen 2 Jahren ausgehalten.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse erlaube ich mir den Antrag zu stellen, es sei dem Begnadigungsgesuch des Flückiger zu entsprechen und ihm der Rest der Strafe zu erlassen. Wenn ich Ihnen diesen Antrag zur Annahme empfehle, so geschieht es in der Ueberzeugung, daß wenn es dem Petenten möglich gewesen wäre, sich vor der Fällung des Strafurtheils mit der Civilpartei abzufinden, er eine wesentlich mildere Strafe erhalten haben würde. Und wenn die vorberathenden Behörden Gelegenheit gehabt hätten, von allen zutreffenden Verhältnissen sich genaue Kenntniß zu verschaffen, wie ich sie habe und andere Mitglieder des Großen Rathes, so würden sie schwerlich Abweisung des Gesuches beantragt haben.

M. *Stockmar*, conseiller d'Etat. J'apprécie les motifs qui ont dicté les propositions de MM. Ballif et Flückiger, et personnellement je ne serais pas éloigné de partager leur manière de voir. Dans le cas de Jucker, il s'agit peut-être moins d'un délit que d'un accident, qui n'aurait dû entraîner qu'une responsabilité pécuniaire. Quant à Flückiger, il est certain que la peine qui lui a été infligée est comparativement beaucoup plus sévère que celle de son co-accusé, qui semble avoir été le principal coupable.

Si le gouvernement ne vous a pas proposé une mesure de clémence dans ces deux cas, c'est pour ne pas rompre avec la pratique qu'il a suivie jusqu'ici. Le Grand-Conseil appréciera si les motifs invoqués justifient une exception.

Scherz, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission ist der Ansicht, sie solle nicht dazu Hand bieten, daß durch die Begnadigung eine verkappte Appellation möglich sei. Wir nehmen an, daß alle diese vorgebrachten Gründe schon vom Richter berücksichtigt wurden, indem die beiden Petenten, von welchen die Herren Ballif und Flückiger gesprochen haben, so situirt waren, daß sie für eine gehörige Vertheidigung sorgen konnten. Sie mögen nun entscheiden, ob Sie finden, der Richter habe die Verhältnisse nicht genügend gewürdigt. Ich will nur bemerken, daß die Bittschriftenkommission auch nach Kenntniß der Verhältnisse, wie sie eben geschildert worden sind, zu keinem andern Schlusse kommen konnte.

Jenni. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es, um das Votum des Herrn Ballif zu unterstützen. Ich möchte den Großen Rath dringend ersuchen, dem Gesuch des Jucker zu entsprechen. Es liegt hier ein Fall vor, wo der todte Buchstabe des Gesetzes nicht strikte zur Anwendung kommen soll, sondern entsprechend den Verhältnissen eine Ausnahme gestattet werden darf. Sie haben es hier auch nicht mit einem Vergehen zu thun, das mit Absicht, mit kalter Ueberlegung oder aus Rohheit und Raufluft begangen wurde. Die betreffende Handlung ist eine That des Zufalls und der momentanen und sehr begreiflichen Aufregung und Entrüstung gegenüber dem herausfordernden Gebahren dieses Hauert. Die Ohrfeige, welche demselben von Jucker applizirt wurde, sollte leider infolge eines unglücklichen Zufalls dem Jucker zum Unheil gereichen, indem der Hauert umfiel und den Arm brach. Es ist gut, daß man sich vergegenwärtigt, was dieser Hauert für eine Persönlichkeit ist. Aus dem Bericht des Regierungsraths geht hervor, daß der Hauert ein schon mehrmals bestraftes, liederliches, arbeitsscheues Individuum ist, und ich kann bestätigen, daß diese Schilderung von denjenigen, die den Hauert kennen, noch als eine sehr milde angesehen wird und er von denselben ganz anders taxirt würde. Die Familie Jucker ist, wie Ihnen schon Herr Großrath Ballif sagte, eine achtbare und rechtschaffene und auch der hier in Betracht fallende Sohn ist ein wohlerzogener, solider, fleißiger Arbeiter und besitzt, was besonders in Betracht fällt, einen friedliebenden Charakter. Der Beweis dafür kann dadurch erbracht werden, daß er von der Gemeinde Volligen zu verschiedenen Aufgaben im Gemeindehaushalt herbeigezogen wurde und diese Aufgaben richtig erfüllte. Jucker hat die That auch schwer gebüßt und mit ihm auch die ganze Familie. Außer der Geldstrafe wurde auch eine Gefängnißstrafe von zwei Tagen ausgesprochen, und diese Strafe ist es nun, um deren Erlaß er nachsucht. Es scheint dies eine sehr gelinde Strafe zu sein; aber wie ich mich selbst überzeugt hatte, ist sie für diese Familie eine furchtbare Strafe, und ich glaube auch, das Gericht habe dadurch, daß es das Minimum aussprach, andeuten wollen, es sollten Milderungsgründe angenommen werden. Nach den gesetzlichen Vorschriften konnte das Gericht denselben nicht entsprechend Rechnung tragen, und ich glaube, es sei daher am Großen Rathe, die strengen Bestimmungen des Strafgesetzes zu mildern und dem Gesuche des Jucker zu entsprechen. Eine weitere Strafe hätte keinen Zweck. Was man erreichen wollte, ist erreicht: die That ist gesühnt, und daß Jucker dieselbe bereut, habe ich persönlich konstatiren können. Ich möchte Sie daher dringend ersuchen, dem Gesuche des Jucker zu entsprechen und ihm nicht dieses Brandmal aufzudrücken, das er seiner Lebtag an der Stirne tragen müßte. Vergessen wir auch nicht, daß wir an solchen Vorkommnissen selbst auch etwas schuld sind. Es ist hier wiederholt auf die Nothwendigkeit der Errichtung von Arbeitshäusern aufmerksam gemacht worden, um herumvagirende Individuen zur Arbeit anzuhalten. Ich glaube, man dürfe behaupten, daß Jucker ein Opfer unserer gegenwärtigen Zustände sei, und auch aus diesem Grunde möchte ich denselben warm zur Begnadigung empfehlen.

Morgenthaler (Leimiswyl). Ich kann nicht umhin, Ihnen den Antrag des Herrn Flückiger auf Begnadigung des Gottfried Flückiger warm zu empfehlen. Aus Briefen, die derselbe an seinen Vater geschrieben hat, geht hervor, daß er die That tief bereut, sodaß ich glaube, eine weitere Strafe sei zwecklos und würde nur schaden.

Abstimmung.

(Die Herren Großräthe Demme und Siegerist fungiren als provisorische Stimmenzähler.)

1) Für Begnadigung des Gottfried Flückiger 91 Stimmen.
Dagegen . . . . . 12 „
2) Für Begnadigung des Gottfried Jucker . . . . . 94 „
Dagegen . . . . . 7 „
3) Die übrigen Strafnachlaßgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

Das Präsidium theilt mit, daß das Büreau den Ausschuß zur Beantwortung des Rekurses Steck wie folgt zusammengesetzt habe:

Herr Großrath Bratschi.
„ „ v. Werdt.
„ „ v. Erlach (Münsingen).
„ „ Moschard.
„ „ Jenni.

Zur Verlesung gelangt folgender

Anzug.

Der Regierungsrath wird eingeladen, ein Dekret zu Art. 28 des Primarschulgesetzes auszuarbeiten und folgende Grundsätze in dasselbe aufzunehmen:

Jede Schulgemeinde, welche den Nachweis leistet, daß sie unter dem neuen Schulgesetz zwei Jahre nacheinander für die ordentlichen Auslagen für die Primarschule über Fr. 1 vom Tausend der Grundsteuerschatzung Schultelle beziehen mußte, hat Anspruch auf einen außerordentlichen Staatsbeitrag bis auf die Hälfte der Lehrerbesoldung. Die Naturalleistung darf als Bestandtheil der Besoldung mitberechnet werden. Der Nachweis über die Schultelle ist jedes Jahr vorzulegen.

Jede Schulgemeinde, welche über Fr. 1. 30 Schultelle bezieht, hat Anspruch auf $^3/_5$ der Lehrerbesoldung.

Diese außerordentlichen Staatsbeiträge werden ausbezahlt für einen Lehrer bis auf die Höhe einer Besoldung von Fr. 1800, für eine Lehrerin bis auf die Höhe von Fr. 1500.

Bern, den 25. November 1892.

J. Burkhardt. Fr. Hofmann.
R. Herren. Christ. Hänni.
G. Thönen. Chr. Zehnder.
Nikl. Marthaler. Adolf Hauser.
Chr. Rolli. J. Aegerter.
H. v. Groß. Wenger.
Gottfr. Scheidegger. Carl Schmid.
J. R. Weber. Jakob Hegi.
Joh. Wälchli. Joh. Gurtner.
Nikl. Walther. Probst.
Ch. Marschall. J. J. Stucki.
Jak. Freiburghaus. A. Itten.
J. Jenny. Ulr. Bärtschi.
J. Schüpbach. Kurt Demme.
Fr. Hauert. E. Probst.
Joh. Marti. A. Ballif.
Bühler. G. Lenz.
Joh. Hiltbrunner. Heller-Bürgi.
S. Gerber. Hirter.
Joh. Morgenthaler. Kloßner.
K. Trachsel. Fritz Tschannen.
Gugger. Siegerist.
R. Steinhauer. R. Bratschi.
G. Horn. F. Bigler.

Einverstanden mit Ausnahme des letzten Passus wegen Lehrerbesoldungen.

J. G. v. Grünigen.
Raaflaub.
J. Minder.
Scherz.

Präsident. Diese Motion wird auf den Kanzleitisch gelegt und wird später zur Behandlung kommen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich halte dafür, daß diese Motion erst dann behandelt werden kann, wenn der Große Rath die Schlußabstimmung über das neue Schulgesetz vorgenommen hat; denn die Motion hängt ja davon ab, daß das Schulgesetz überhaupt zu stande kommt. Ich glaube, auch Herr Burkhardt verstehe die Sache so.

Burkhardt. Ich bin mit der Ansicht des Herrn Erziehungsdirektors einverstanden.

Das Büreau wird ermächtigt, das Protokoll dieser Nachmittagssitzung zu prüfen und zu genehmigen.

Präsident. Unsere Geschäfte sind erledigt. Ich erkläre die Session als geschlossen und wünsche Ihnen eine gute Heimreise.

Es folgt nun noch der Namensaufruf. Derselbe verzeigt 123 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 144, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Benz, Biedermann, Brand (Tavannes), Choffat, Choquard, Häberli (Aarberg), Hari (Adelboden), Houriet, Michel (Interlaken), Nägeli, Neiger, Neuenschwander (Thierachern), Roth, Stämpfli (Bern), Stegmann, Sterchi, Streit, Voisin, v. Wattenwyl (Richigen); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Aebi, Anken, Béguelin, Belrichard, Beutler, Bircher, Blatter, Bläuer, Blösch, Boillat, Boinay, Borter, Boß, Bourquin, Brand (Enggistein), Bratschi, Bühler, Burger, Burrus, Cattin, Chodat, Choulat, Comment, Comte, Coullery, Dähler, Droz, Dubach, Eggimann (Hasle), Elsäßer, Fahrny, Fleury, Freiburghaus, Frutiger, Fueter, Gabi, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Glaus, Gouvernon, v. Grünigen, Guenat, Gygax (Bütikofen), Hadorn, Haldemann (Rünkhofen), Haldimann (Eggiwyl), Hänni, Hari (Reichenbach), Hennemann, Heß, Hiltbrunner, Hofer (Oberönz), Horn, Hostettler, Howald, Hubacher, Huffon, Jacot, Itten, Kaiser, Kisling, Klaye, Kloßner, Kohli, Krebs (Eggiwyl), Krenger, Kunz, Kuster, Lüthi (Rüderswyl), Mägli, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marolf, Marthaler, Marti (Lyß), Marti (Mülchi), Mérat, Meyer (Laufen), Michel (Meiringen), Moser (Biel), Mouche, Müller (Ed., Bern), Naine, Probst (Ed., Bern), Raaflaub, Rätz, Dr. Reber, Reichenbach, Renfer, Reymond, Rieben, Rieder, Robert, Rolli, Romy, Sahli, Schärer, Scheidegger, Dr. Schenk, Schindler, Schlatter, Schmalz, Schmid (Karl, Burgdorf), Schweizer, Sommer, Steck, Steffen (Madiswyl), Stoller, Stouder, Thönen, Tièche (Biel), Tièche (Bern), Trachsel, Tschanen, Tschiemer, Wälchli, Weber (Biel), Wermeille, Wüthrich, Wyß, Zaugg, Zehnder, Ziegler, Zingg (Dießbach).

Schluß der Sitzung und der Session um 5½ Uhr.

Der Redaktor:
Rud. Schwarz.